Digitized by Google

XVI. Jus eccles:
X. / 815. J. can. U. 253ⁱ
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Lehrbuch

des

Kirchenrechts

aus den

älteren und neueren Quellen

bearbeitet.

Von

Dr. Ferd. Walter,

ordentlichem Professor der Rechte auf der rheinischen Universität zu Bonn.

Zweite sehr veränderte Ausgabe.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1823.

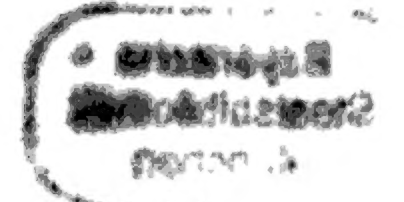

Digitized by Google

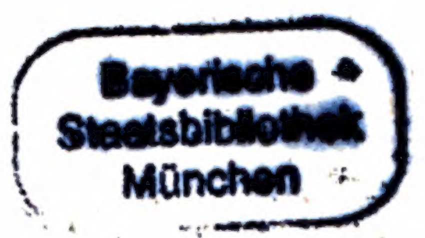

Digitized by Google

Vorrede.

Die Kenntniß eines Rechts, welches mit allen Verhältnißen des Mittelalters innigst verbunden zum Theil noch jetzt in der Gestalt, die es unserer Bildung gab, fortlebt, hat schon deswegen einen unvergänglichen Werth, wenn auch nicht die gegenwärtige Zeit durch Fügung und inneres Bedürfniß vielen seiner scheinbar wankenden Formen eine neue Befestigung zu ertheilen nöthig gefunden hätte. Dennoch schien in der Bearbeitung dieses Faches ein Stillstand eingetreten, und das Kirchenrecht allein von den Vortheilen, die für die anderen Zweige der Rechtswissenschaft gewonnen sind, ausgeschloßen

Digitized by Google

zu seyn. Wie nachtheilig dieses aber auch auf die übrigen Fächer zurückwirkt, ergiebt sich schon aus der Bemerkung, daß dadurch grade der Punkt verloren geht, auf welchem der Uebergang der alten in die neue Zeit ganz besonders deutlich nachgewiesen werden kann.

Der Wunsch des Verfassers ist nun vorzüglich auf die Wiederbelebung der geschichtlichen Behandlung des canonischen Rechts gerichtet gewesen. Um diesen Zweck auch äußerlich zu fördern, sind nicht blos die Capitularien und ähnliche Quellen, deren Gebrauch nicht Jedem zu Gebote steht, meistens ihrem ganzen Inhalt nach angeführt, sondern es ist auch bei jeder Stelle aus dem Decrete Gratians ihre Inscription, durchgängig nach den Berichtigungen der Böhmerischen Ausgabe, bemerkt worden. Bei einer Sammlung, welche Bruchstücke aus dem zweiten bis in das zwölfte Jahrhundert enthält, ist die Rücksicht auf deren Zeitalter und Verfasser schon zu dem gewöhnlichsten Verständniß unentbehrlich.

Digitized by Google

Ueberhaupt aber geht der historische Werth, den die Arbeit Gratians dadurch gewinnt, daraus hervor, daß die Geschichte der meisten Lehren beinahe vollständig schon aus seinen Excerpten dargelegt werden kann. Der dazu nöthige Raum ist hauptsächlich an den gewöhnlichen litterärischen Nachweisungen erspart worden, deren Mangel wohl in der jetzigen Zeit nicht als ein großer Nachtheil gelten wird, da für die Litteratur jedes Faches so viele eigene Hülfsmittel vorhanden sind.

Ueber die Anordnung des Ganzen giebt das Buch selbst an mehreren Orten Rechenschaft. Man darf dabei nicht übersehen, daß nach dem Verhältnisse der Zeit, die man jetzt auf das Kirchenrecht verwendet, Vieles hier vereinigt werden muß, was bei den weltlichen Rechten in getrennten Büchern und Vorträgen abgehandelt wird. Die Art der Verbindung des protestantischen Kirchenrechts ist hauptsächlich durch den Grundsatz bestimmt worden, es in jeder Lehre so nahe wie möglich mit dem

Digitized by Google

Katholischen zusammen zu stellen, weil jedes durch die Vergleichung sich schärfer heraushebt. Endlich die neuesten Einrichtungen und Veränderungen im deutschen Kirchenwesen sind überall an den einschlagenden Orten kurz angegeben, wo der Rückblick auf den ältern Zustand von selbst zeigt, wie viel, oder richtiger, wie wenig durch sie eigentlich Neues gestiftet worden ist.

Bonn, im März 1822.

Digitized by Google

Vorrede
zur zweiten Ausgabe.

Der Verfasser hat die Gelegenheit der zweiten Ausgabe nach seinen Kräften zu einer neuen Prüfung der einzelnen Lehren benutzt; wodurch auch die meisten derselben wesentliche Verbesserungen, mehrere eine gänzliche Umarbeitung erlitten haben. Namentlich ist auf die Anführung der Quellen noch mehr Sorgfalt verwendet worden, und es war jetzt ganz eigentlicher Plan, bei jedem kirchlichen Institute die Gestaltung desselben im fränkischen Reiche mit zu berühren. Daher sind die Capitularien noch häufiger wie in der ersten Ausgabe angeführt, und der Verfasser glaubt nicht, daß ihm eine wichtige Stelle aus denselben entgangen sey.

Als Nachtrag zum §. 6. muß noch bemerkt werden, daß während des Druckes dieser Bogen neue Auflagen der dort genannten Werke von M. Schenkl (Landshut 1823) und F. A. Frei (Sulzbach 1823)

erschienen sind. Auch ist dort das aus Versehen nicht genannte Werk von Corbin. Gärtner (Einleitung in das gemeine teutsche Kirchenrecht, Augsb. 1817) nachzutragen.

Und so wünscht denn der Verfasser von Herzen, nicht um seiner Person sondern um der Sache willen, daß seine Arbeit mit derselben wohlwollenden und schonenden Gesinnung beurtheilt werden möge, wie sie geschrieben war.

Bonn im Juni 1823.

Allgemeine Uebersicht.

I. Einleitung.

II. Allgemeiner Theil.

A) Von der Kirche (I. Kapitel).
B) Geschichte des canonischen Rechts (II. Kapitel).
C) Staatsrechtliches Verhältniß der verschiedenen Religionstheile in Deutschland (III. Kapitel).

III. Besonderer Theil.

A) Verfassung der Kirche (I. Buch).

1) Von den kirchlichen Personen und den Kirchenämtern (I. Abschnitt).

a) Einleitung.
b) Von dem Stande der Ordinirten (I. Kapitel).
c) Von den Kirchenämtern (II. Kapitel).
d) Von den Pfründen (III. Kapitel).
e) Erwerb und Verlust der Kirchenämter (IV. Kapitel).

2) Von den allgemeinen Bestandtheilen der Kirchengewalt (II. Abschnitt).

B) Von den kirchlichen Sachen (II. Buch).

C) Von den heiligen Handlungen und kirchlichen Anstalten (III. Buch).

Besondere Uebersicht.

Einleitung.

I. Begriff des Kirchenrechts. §. 1.
II. Eintheilung des Kirchenrechts. §. 2.
III. Uebersicht der Quellen.
A) Des katholischen Kirchenrechts. §. 3.
B) Des protestantischen Kirchenrechts. §. 4.
IV. Hülfsmittel. §. 5.
V. Litteratur. §. 6.
VI. System. §. 7.

Allgemeiner Theil.

Erstes Kapitel. Von der Kirche.

I. Von der Religion.
A) Von der Offenbarung. §. 8.
B) Von der heiligen Schrift. §. 9.
C) Von der Tradition. §. 10.
II. Von der Kirche.
A) Die katholische Kirche.
1) Grundlage ihrer Verfassung. §. 11.
2) Autorität der Kirche in Glaubenssachen. §. 12.
3) Von den Disciplinargesetzen der Kirche. §. 13.
4) Von den Concilien. §. 14.
B) Ansichten der Protestanten.
1) Grundlage ihrer Kirchenverfassung. §. 15.
2) Von den protestantischen Synoden. §. 16.

III. Von der Kirchengewalt.
A) Inhalt derselben.
1) Katholisches Kirchenrecht. §. 17.
2) Ansichten der Protestanten. §. 18.
B) Subject der Kirchengewalt.
1) Katholisches System.
a) Begründung desselben. §. 19.
b) Uebersicht der Hierarchie. §. 20.
c) Von dem Primat in der Kirche.
α) Begründung. §. 21.
β) Rechte des Primates.
A) Nach der bestehenden Verfassung. §. 22.
B) Neuere Meinungen. Papal- u. Episcopalsystem. §. 23.
C) Allgemeine Bemerkungen. §. 24.
2) Protestantische Grundsätze.
a) Von dem Priesterthum. §. 25.
b) Von der Kirchengewalt im engern Sinne.
α) Aeltere Systeme. §. 26.
β) Das Collegialsystem. §. 27.
C) Von der Kirchenregierung. §. 28.
IV. Verhältniß der Kirche zum Staate.
A) Katholisches System.
1) Allgemeine Grundsätze. §. 29.
2) Historische Bemerkungen. §. 30.
B) Ansichten der Protestanten. §. 31.
C) Gewissensfreiheit und Toleranz. §. 32.

Zweites Kapitel. Geschichte des canonischen Rechts.

Einleitung. §. 33.
I. Vom Anfang der Kirche bis auf Dionysius den Kleinen.
A) Geschichte der Verfassung.
1) Erste Einrichtungen. §. 34.
2) Verhältniß der Kirche zum Staate. §. 35.
3) Weitere Ausbildung der Verfassung. §. 36.

B) Quellen des Rechts.
1) Aeltere Zeit. §. 37.
2) Dionysius der Kleine. §. 38.

II. Von Dionysius dem Kleinen bis auf Nicolaus I.

A) Verfassung.
1) Uebergang auf die Germanen. §. 39.
2) Einrichtung der Kirche im fränkischen Reiche. §. 40.
3) Von dem Güterbesitz der Kirche. §. 41.
4) Verhältniß des Pabstes. §. 42.

B) Quellen des Rechts.
1) Im Orient. §. 43.
2) Im Occident.
a) In Spanien. §. 44.
b) Fränkisches Reich.
α) Pseudo-Isidorische Sammlung.
A) Beschaffenheit derselben. §. 45.
B) Zweck und Erfolg dieser Sammlung. §. 46.
β) Capitularien, und Capitula der Bischöfe. §. 47.

C) Geschichte der Bearbeitung.
1) Im Orient. §. 48.
2) Im Occident.
a) Bearbeitungen der Quellen. §. 49.
b) Formeln. §. 50.

III. Von Nicolaus I. bis auf Gratian.

A) Verfassung.
1) Der ganzen lateinischen Kirche. §. 51.
2) Kirchliche Einrichtungen in Deutschland. §. 52.
3) Zustand der Kirche im Orient. §. 53.
B) Quellen des Rechts. §. 54.
C) Geschichte der Bearbeitung. §. 55.

IV. Von Gratian bis auf das Concilium von Trient.

A) Verfassung.
1) Der ganzen lateinischen Kirche. §. 56.
2) Verhältnisse in Deutschland. §. 57.
3) Die griechische Kirche. §. 58.

B) Quellen des Rechts.
1) Gemeinrechtliche.
a) Einzelne Theile des C. J. Can.
α) Decretum Gratiani. §. 59.
β) Decretalen Gregors IX. §. 60.
γ) Uebrige Theile. §. 61.
b) Von dem C. J. Can. als Ganzen und dessen gesetzlichem Gebrauche. §. 62.
2) Quellen des deutschen Kirchenrechts. §. 63.
C) Geschichte der Bearbeitung.
1) Die Glossatoren. §. 64.
2) Bearbeitungen der einzelnen Theile des C. J. Can. §. 65.
V. Von dem Concilium von Trient bis auf unsere Zeiten.
A) Geschichte der Verfassung.
1) Der katholischen Kirche.
a) Die Glaubenstrennung des XVI. Jahrhunderts. §. 66.
b) Bewegungen unter den deutschen Bischöfen. §. 67.
c) Die französische Revolution. §. 68.
d) Einfluß der Revolution auf die deutsche Kirche. §. 69.
e) Die neuesten Zeiten. §. 70.
2) Verfassung der protestantischen Gemeinden. §. 71.
3) Die griechische Kirche. §. 72.
B) Geschichte der Quellen.
1) Das Concilium von Trient. §. 73.
2) Päbstliche Constitutionen. §. 74.
3) Römische Kanzleiregeln und Decisionen. §. 75.
4) Quellen des deutschen Kirchenrechts. §. 76.
C) Geschichte der Bearbeitung. §. 77.

Drittes Kapitel. Von dem staatsrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Religionstheile in Deutschland.

I. Verhältniß der Katholiken zu den Protestanten.
A) Unmittelbar vor Auflösung des deutschen Reiches.
1) In Beziehung auf das Reich. §. 78.
2) In Beziehung auf die einzelnen Territorien. §. 79.

3) Von den Religionsbeschwerden u. deren Erledigung. §. 80.
B) Heutiges deutsches Kirchenstaatsrecht. §. 81.
II. Verhältniß des lutherischen und reformirten Religionstheiles zu einander. §. 82.

Besonderer Theil.

Erstes Buch. Von der Verfassung der Kirche.

Erster Abschnitt. Von den kirchlichen Personen und von den Kirchenämtern.

Einleitung.
I. Uebersicht dieses Abschnitts. §. 83.
II. Von den gemeinschaftlichen Rechtsverhältnissen aller kirchlichen Mitglieder.
A) Erwerb derselben. §. 84.
B) Rechte und Pflichten. §. 85.
III. Von der Erwerbung eines besonderen kirchlichen Standes.
A) Katholisches Kirchenrecht. §. 86.
B) Protestantisches Kirchenrecht. §. 87.

Erstes Kapitel. Von dem Stande der Ordinirten.
I. Begriff der Ordination.
A) Katholisches Kirchenrecht. §. 88.
B) Ansichten der Protestanten. §. 89.
II. Verschiedene Stufen der Ordination. §. 90.
III. Von dem Gegensatz zwischen den clerici und laici. §. 91.
IV. Von der Fähigkeit zur Ordination.
A) Katholisches Kirchenrecht. §. 92.
B) Grundsätze der Protestanten. §. 93.
V. Von der Tonsur. §. 94.
VI. Von den Bedingungen und Feierlichkeiten der Ordination.
A) Katholisches Kirchenrecht. §. 95.
B) Grundsätze der Protestanten. §. 96.

VII. Von den Würkungen der Ordination.
A) Katholisches Kirchenrecht.
1) Rechte der Geistlichen. §. 97.
2) Pflichten der Geistlichen.
a) Im Allgemeinen. §. 98.
b) Insbesondere von dem Cölibate. §. 99.
c) Allgemeine Bemerkungen. §. 100.
B) Protestantisches Kirchenrecht. §. 101.

Zweites Kapitel. Von den Kirchenämtern.

I. Katholisches Kirchenrecht.
Uebersicht. §. 102.
A) Von dem Pabste.
1) Rechte desselben.
a) Ehrenrechte. §. 103.
b) Regierungsrechte. §. 104.
c) Von dem Pabst als dem weltlichen Regenten des Kirchenstaats. §. 105.
2) Von der römischen Curie.
a) Geschichtliche Bemerkungen. §. 106.
b) Jetzige Verfassung. §. 107.
3) Von den Cardinälen.
a) Geschichte derselben. §. 108.
b) Rechte derselben. §. 109.
c) Congregationen der Cardinäle. §. 110.
4) Von den päbstlichen Legaten und Vicarien.
a) Geschichte derselben. §. 111.
b) Arten derselben. §. 112.
c) Rechte derselben. §. 113.
B) Von den Patriarchen und Primaten. §. 114.
C) Von den Erzbischöfen.
1) Rechte derselben. §. 115.
2) Insbesondere von dem Pallium. §. 116.
D) Von den Bischöfen.
1) Persönliche Amtsgewalt.

a) Einzelne Bestandtheile. §. 117.
b) Von den Exemtionen. §. 118.
2) Von den Gehülfen und Stellvertretern der Bischöfe.
a) Für die Verrichtungen der Weihe. §. 119.
b) Für die Jurisdictionsrechte. §. 120.
3) Von den bischöflichen Coadjutoren. §. 121.
4) Von den Domkapiteln und Stiftern.
a) Geschichte derselben. §. 122.
b) Begriff und Eintheilung. §. 123.
c) Innere Einrichtung. §. 124.
d) Von den Würden und Aemtern in dem Kapitel. §. 125.
e) Rechte und Pflichten der Domherren. §. 126.
E) Von den Pfarrern und ihren Stellvertretern. §. 127.
II. Von den Kirchenämtern nach protestantischem Kirchenrecht.
Uebersicht. §. 128.
A) Von den Pfarrern. §. 129.
B) Von den Superintendenten. §. 130.
C) Von den Consistorien. §. 131.

Drittes Kapitel. Von den Pfründen.

I. Historische Einleitung.
A) Entstehung der Pfründen. §. 132.
B) Von den Pfründen in den Stiftern. §. 133.
II. Begriff der Pfründen. §. 134.
III. Eintheilung der Pfründen. §. 135.
IV. Errichtung der Pfründen. §. 136.
V. Veränderung einer Pfründe. §. 137.
VI. Gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse aller Pfründner.
A) Pflichten derselben. §. 138.
B) Rechte der Pfründner. §. 139.
C) Von der Succession in das Vermögen der Pfründner.
1) Nach gemeinem Recht. §. 140.
2) Nach der deutschen Praxis. §. 141.

Viertes Kapitel. Von dem Erwerb und Verlust der Kirchenämter.

I. Erwerb der Kirchenämter.
A) Katholisches Kirchenrecht.
1) Uebersicht. §. 142.
2) Erfordernisse. §. 143.
3) Von der regelmäßigen Besetzung
a) der höhern Kirchenämter.
α) Geschichte. §. 144.
β) Nähere Ausführung. §. 145.
γ) Von der Pabstwahl.
A) Geschichte derselben. §. 146.
B) Nähere Ausführung. §. 147.
b) Besetzung der niedern Pfründen.
α) Volles Provisionsrecht. §. 148.
β) Von dem Patronatrechte.
A) Geschichte derselben. §. 149.
B) Nähere Rechtsverhältniße. §. 150.
4) Außerordentliche Provision.
a) Durch den Pabst.
α) Historische Uebersicht. §. 151.
β) Nähere Ausführung. §. 152.
γ) Von der Besetzung der Kapitel. §. 153.
δ) Annaten und andere Taxen.
A) Geschichte derselben. §. 154.
B) Nähere Verhältnisse. §. 155.
b) Provision kraft des Devolutionsrechts. §. 156.
B) Protestantisches Kirchenrecht. §. 157.

II. Verlust der Kirchenämter.
A) Uebersicht. §. 158.
B) Von der freiwilligen Niederlegung. §. 159.
C) Von der Versetzung. §. 160.
D) Von der Absetzung. §. 161.

Zweiter Abschnitt. Von den allgemeinen Bestandtheilen der Kirchengewalt.

I. Von der Gesetzgebung.
A) In der katholischen Kirche. §. 162.
B) Grundsätze der Protestanten. §. 163.
C) Von Privilegien und Dispensationen. §. 164.
II. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit.
A) Katholisches Kirchenrecht.
1) Geschichte derselben.
a) Ueber die Laien. §. 165.
b) Von der Jurisdiction über die Geistlichen. §. 166.
2) Theorie des gemeinen canonischen Rechts. §. 167.
3) Subject der geistlichen Gerichtsbarkeit. §. 168.
4) Verfahren. §. 169.
B) Protestantisches Kirchenrecht. §. 170.
III. Von der Strafgewalt der Kirche.
A) Katholisches Kirchenrecht.
1) Historische Uebersicht.
a) Allgemeine Grundlage. §. 171.
b) Von der Beicht und Buße. §. 172.
c) Von der äußern Strafgewalt der Kirche. §. 173.
d) Von der Strafgewalt über die Geistlichen. §. 174.
2) Theorie des gemeinen canonischen Rechts. §. 175.
3) Verfahren. §. 176.
4) Von den Strafen. §. 177.
5) Allgemeine Bemerkungen. §. 178.
B) Protestantisches Kirchenrecht. §. 179.
IV. Von der oberaufsehenden Gewalt.
A) Katholisches Kirchenrecht. §. 180.
B) Protestantisches Kirchenrecht. §. 181.

Zweites Buch. Von den kirchlichen Sachen.

I. Begriff und Eintheilung. §. 182.
II. Von den geweihten und gesegneten Sachen.

A) Einzelne Arten.
1) Von den Kirchen. §. 183.
2) Von den Kapellen. §. 184.
3) Von den Altären. §. 185.
4) Von den übrigen gottesdienstlichen Geräthschaften. §. 186.
5) Von den Kirchhöfen. §. 187.
6) Von den Glocken. §. 188.
B) Von der Errichtung der Kirchen und ähnlicher Gebäude. §. 189.
C) Von der Erhaltung und Herstellung der Kirchengebäude. §. 190.
D) Von den Vorrechten der geweihten Stätten. §. 191.
III. Von den Kirchengütern.
A) Im Allgemeinen.
1) Erwerb
a) Unter Lebenden. §. 192.
b) Erwerb durch Testamente.
α) Historische Einleitung. §. 193.
β) Von den Vermächtnissen zu einem frommen Zwecke. §. 194.
γ) Vorschriften des canonischen Rechts über die gewöhnlichen Testamente. §. 195.
2) Verwaltung der Kirchengüter. §. 196.
3) Veräußerung der Kirchengüter. §. 197.
4) Von den Vorrechten der Kirchengüter. §. 198.
5) Allgemeine Bemerkungen. §. 199.
B) Von den Kirchenzehnten.
1) Historische Einleitung.
a) Volle Ausbildung des Zehntrechtes. §. 200.
b) Uebergang in weltliche Hände. §. 201.
c) Art der Erhebung. §. 202.
2) Jetzige Theorie.
a) Begriff und Arten der Zehnten. §. 203.
b) Von dem Zehntrecht. §. 204.
c) Von der Zehntpflicht.
α) Subject derselben. §. 205.
β) Umfang der Zehntpflicht. §. 206.
d) Art der Erhebung. §. 207.

Drittes Buch. Von den heiligen Handlungen und kirchlichen Anstalten.

I. Von der Liturgie.
A) Im Allgemeinen.
1) Historische Einleitung. §. 208.
2) Von dem Recht liturgische Bestimmungen zu erlassen. §. 209.
B) Von dem christlichen Begräbniß.
1) Katholisches Kirchenrecht. §. 210.
2) Protestantisches Kirchenrecht. §. 211.
II. Von der Verehrung der Heiligen. §. 212.
III. Von den Festtagen.
A) Im Allgemeinen. §. 213.
B) Von der christlichen Zeitrechnung.
1) Von dem christlichen Kalender. §. 214.
2) Von der Art das Datum zu bemerken. §. 215.
IV. Von den Sacramenten im Allgemeinen. §. 216.
V. Von der Ehe.
A) Begriff und Wesen derselben. §. 217.
B) Von der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen
1) Bis auf das Concilium von Trient. §. 218.
2) Neuere Zeiten. §. 219.
C) Von der Eingehung der Ehe.
1) Vorhergehende Erfordernisse. §. 220.
2) Von der Abschließung der Ehe.
a) Aelteres Recht. §. 221.
b) Jetziges Recht. §. 222.
3) Von dem Verlöbniß.
a) Begriff und Eingehung desselben. §. 223.
b) Von den Würkungen der Verlöbnisse. §. 224.
c) Von der Aufhebung der Verlöbnisse. §. 225.
D) Von den Hindernissen und Nichtigkeitsgründen der Ehe.
1) Aufschiebende Hindernisse. §. 226.
2) Trennende Ehehindernisse.
a) Privathindernisse. §. 227.

b) Oeffentliche Hindernisse. §. 228.
c) Von der Verwandschaft.
α) Von der Art die Nähe der Verwandschaft zu berechnen. §. 229.
β) Verbotene Verwandschaftsgrade. §. 230.
γ) Von der nachgebildeten Verwandschaft. §. 231.
d) Von der Schwägerschaft.
α) Würkliche Schwägerschaft. §. 232.
β) Von der nachgebildeten Schwägerschaft. §. 233.
3) Von dem Recht Ehehindernisse zu setzen. §. 234.
4) Von der Dispensation bei Ehehindernissen. §. 235.
5) Von der Nichtigkeitsklage gegen eine bestehende Ehe. §. 236.
E) Von den Würkungen der Ehe. §. 237.
F) Von der Auflösung der Ehe.
1) Uebersicht. §. 238.
2) Von der Ehescheidung im eigentlichen Sinne.
a) Katholische Ansicht. §. 239.
b) Protestantisches Kirchenrecht. §. 240.
3) Von der Sonderung von Tisch und Bett.
a) Katholisches Kirchenrecht. §. 241.
b) Protestantisches Kirchenrecht. §. 242.
G) Von der zweiten Ehe. §. 243.

VI. Von dem Gelübde und dem Eide.
A) Von dem Gelübde. §. 244.
B) Von dem Eide.
1) Begriff und Bedingungen. §. 245.
2) Würkungen und Aufhebung des Eides. §. 246.

VII. Von den religiösen Corporationen.
A) Armen- und Krankenanstalten. §. 247.
B) Klöster und Mönchsorden.
1) Geschichte derselben. §. 248.
2) Innere Einrichtung. §. 249.
C) Geistliche Ritterorden.
1) Uebersicht. §. 250.
2) Von dem Johanniterorden. §. 251.
3) Von dem Orden der deutschen Ritter. §. 252.

VIII. Von den Unterrichtsanstalten.
A) Schulen. §. 253.
B) Seminarien. §. 254.
C) Universitäten.
1) Entstehung derselben. §. 255.
2) Verfassung der ersten Universitäten.
a) In Italien. §. 256.
b) In Frankreich und Deutschland. §. 257.
c) Entstehung der Facultäten. §. 258.
3) Aeußere Einrichtungen.
a) Verhältnisse der Lehrer. §. 259.
b) Buchhandel. Hörsäle. Wohnungen. §. 260.
4) Verhältniß des Pabstes zu den Universitäten. §. 261.

Verbesserungen.

Seite	Zeile					
43 »	7 v. o.	statt	vier	lese	fünf
54 »	10 v. u.	—	episcopum	—	presbyterum
68 »	12 v. o.	—	gegenseitigen Rechten	—	Rechten des Staats
91 »	13 v. o.	—	Guntramui	—	Guntramni
— »	10 v. u.	—	595	—	615
131 »	2 v. o.	—	dreizehnten	—	vierzehnten
136 »	6 v. u.	—	1773	—	1473
160 »	12 v. u.	—	Toulouse	—	Tolosa
248 »	4 v. o.	—	Finanziellen	—	finanziellen Rechte
269 »	2 v. o.	—	ein	—	einen
373 »	3 v. u.	ist die Ordnung der Noten x und y umzukehren.			
387 »	1 v. u.	statt	VI.	lese	VII.

Notiz für den Buchbinder.

Die auf dem 35ten Bogen angedruckten Cartons Pag. 3. 4. 5. 6. sind gehörigen Orts einzuschalten.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

I. Begriff des Kirchenrechts.

Die christliche Kirche mußte sowohl nach ihren inneren Beziehungen a) als nach der Stellung, die sie zu den vorhandenen Religionen einnahm, gleich anfangs als eine von dem Staate getrennte Anstalt betrachtet werden. Aus der Unabhängigkeit, die ihr dadurch zu Theil wurde, und aus dem Kampfe, welchen sie gegen die herrschenden Sitten und Meinungen zu führen genöthigt war, entwickelte sich eine Reihe von Vorschriften nicht blos über die Verfassung, sondern auch über solche Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, die von dem Christenthum ergriffen und neu gestaltet werden sollten. Der Inbegriff derselben

---

a) Nov. 6. praef.: Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia *Sacerdotium* et *Imperium*: et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens; ex uno eodemque principio utraque procedentia humanam exornant vitam.

heißt das Kirchenrecht (jus canonicum *b*) oder richtiger jus ecclesiasticum). Man darf aber aus diesem Namen weder folgern, daß es blos aus kirchlichen Gesetzen bestehe, indem auch die Gesetze weltlicher Regenten vielfach darauf eingewürkt haben, noch daß es sich blos auf das kirchliche Leben beziehe, indem nach dem Gange der Geschichte früher viele Gegenstände unter die Gesetzgebung der Kirche gezogen wurden, die nach den jetzigen Ansichten nur sehr entfernt mit ihr zusammenhängen. Bei den Völkern des Alterthums, denen selbst der Begriff der Kirche mangelt, kommt ein Kirchenrecht nicht vor, denn auch das jus Pontificium der Römer bezog sich nach dem allgemeinen Character der heidnischen Religionen nur auf äußere Darstellung. Das Bestreben, religiöse Grundsätze in das öffentliche und Privatrecht einzuführen, ist also ein reines Erzeugniß der christlichen Zeit, wobei man nicht berechnen kann, wieviel dadurch auf die Erziehung der Völker, auf die Ausbildung eines höheren Staats- und Völkerrechts, und überhaupt auf alle wahren Interessen der Gesellschaft gewirkt worden ist. — Von einer wissenschaftlichen Darstellung des Kirchenrechts (jurisprudentia ecclesiastica) ist in den ersten zehn Jahr-

---

b) Canon (regula) wird gebraucht, um die kirchlichen Vorschriften von den bürgerlichen Gesetzen (*νομοι*, leges) zu unterscheiden, c. 1. 2. dist. III. (Isidor. etymol. c. a. 630.) Daher wird es später auch auf die Aussprüche der Kirchenväter angewendet. c. 1. §. 1. dist. XX. (Leo IV. epist. a. 850.). Endlich sogar auf die päbstlichen Rescripte, Grat. ad c. 2. dist. III. — Genau genommen heißen canones die Conciliensschlüße über die Disciplin, im Gegensatz gegen dogmata die Glaubensvorschriften. nov. 131. c. 1. Daher setzt man auch jus *canonicum* dem jus *pontificium* entgegen.

hunderten der Kirche noch gar nicht die Rede, sondern was man davon nicht schon aus der Uebung und Erfahrung kannte, wurde etwa für die Laien bei dem Religionsunterrichte, für die Geistlichen bei der Theologie mitgenommen. Die genauere Absonderung entstand erst aus denselben Gründen, warum auch bei anderen Völkern eine Rechtswissenschaft sich erhebt, nämlich Anhäufung der geschriebenen Rechte, steigende allgemeine Bildung, und überhaupt alles, wodurch ein Volk zum Nachdenken über sich und seinen Rechtszustand gebracht wird. Bei einer Darstellung in der jetzigen Zeit kann man sehr leicht zwei Fehler der früheren Canonisten vermeiden, nämlich allzugroße Rücksicht auf das Practische, und Einmischung von Lehren, welche offenbar zu den Religionsdogmen gehören.

§. 2.

II. Eintheilung des Kirchenrechts.

Die nachfolgenden Eintheilungen finden sich nicht in den Quellen selbst, sondern sind erst in der neueren Zeit durch genauere Bearbeitung verwandter Fächer entstanden. Man unterscheidet nämlich: 1) der Quelle nach das natürliche oder allgemeine c) und das positive Kir-

---

c) Von der Zeit an, wo sich eine philosophische Betrachtung des Staates und des Rechts von der Geschichte abzusondern anfieng, sind bekanntlich zur Lösung dieser Aufgabe die verschiedenartigsten Wege versucht worden. Bei der practischen Richtung, welche Untersuchungen dieser Art unvermeidlich gewinnen, ist denn in unseren Tagen aus dem einseitigen Hinarbeiten auf einen gewissen Zustand, den jeder auf seine Weise als den allein wahren, gültigen und vernünftigen

chenrecht (J. E. universale et positivum). Ersteres verhält sich zu letzterem wie das natürliche zu dem positiven

---

anpreißt, eine beinahe allgemeine Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, und die Projectensucht hervorgegangen, welche jetzt im politischen wie im kirchlichen Leben ihr Wesen treibt. Auf der anderen Seite ist jedoch wieder nicht zu verkennen, daß in der neuesten Zeit bei den ernster gestimmten Gemüthern die Achtung vor dem Ueberlieferten, und die Betrachtung der Kirche und des Staates als historisch gegebener und sich aus sich selbst fortbildender Constructionen immer deutlicher sichtbar wird. Von dieser Seite aufgefaßt, und in dem Bestreben die tiefere Ordnung der Dinge, welche hinter dem Wechsel der Erscheinungen hergeht, zu begreifen und zum Bewußtseyn zu bringen, ist dann allerdings das Naturrecht etwas Großes; es wird Philosophie der Geschichte, und schließt sich hier wieder an das Christenthum an, welches selbst seinem innersten Wesen nach und im höchsten Sinne historisch ist. Freilich gehört aber dazu mehr Geist und Studium, als aus einigen mageren Gedanken, eintönige und unwahre Theorien über Staat und Kirche abzuleiten, worin alle Schönheit und tiefere Bewegung des öffentlichen Lebens zu Grunde gerichtet wird. Daß dieses Unwesen sich demohngeachtet noch hält, liegt eigentlich nur in der gar großen Bequemlichkeit von der selbsterbaueten Höhe auf die Wirklichkeit als auf einen verworrenen Zustand herabzusehen, den zu begreifen es sich weiter der Mühe gar nicht lohne, den man vielmehr auf jede Weise anfeinden kann, weil er mit den herrlichen Entwürfen in einen unbequemen Widerspruch tritt. Man entschädigt sich dafür mit Urrechten, unveräußerlichen Rechten, Socialverträgen u. s. w., und setzt sich immer mehr auf dem subjectiven Standpunkte fest, von welchem aus natürlich das objective Wesen des Staates und der Kirche ein tief verschloßenes Geheimniß bleiben muß. Wie nachtheilig dieses auf das ganze historische Studium zurückwirkt, liegt am Tage, kann aber

Staatsrechte. — 2) Dem Gegenstande nach das innere und äußere Kirchenrecht. Letzteres betrifft die Verhältnisse der Kirche zum Staate (Kirchenstaatsrecht), und zu den Gemeinden anderer Glaubensverwandte. — 3) Dem Umfange nach das gemeine und das besondere Kirchenrecht.

---

gerade nur durch dieses selbst wieder bekämpft werden. Zwar geben sich mehrere, die zu jener Schule gehören, selbst eine Art von historischem Anstrich, indem sie, wenn sie mit ihrem Systeme fertig sind, noch einige zierliche Beispiele aus der Geschichte zur Bestätigung nachfolgen lassen. Allein meistentheils sind dabei die Zeiten und Umstände so gänzlich übersehen, daß dadurch der ächten Geschichte auf jede Weise Gewalt angethan wird. — Das natürliche Kirchenrecht macht nun bei diesem Tadel keine Ausnahme, wie dieses schon seine Verwandtschaft mit dem natürlichen Staatsrechte vermuthen läßt. Denn abgesehen davon, daß jede Kirchenverfassung, als auf einem bestimmten Glauben beruhend, in so fern durchaus positiver Natur seyn muß (§. 8. no. 3.), so ergiebt sich gerade bei dem natürlichen Kirchenrechte vorzüglich klar, wie unter dem Namen allgemein gültiger Sätze, bloß persönliche und unbewußt befangene Ansichten ausgegeben werden. Namentlich ist das natürliche Kirchenrecht der Protestanten nichts weiter als eine Unterstützung und Wiederholung ihres Collegialsystems (§. 27), also auch nur etwas historisch Gegebenes und äußerlich Veranlaßtes. Wie entbehrlich endlich aber dem Katholiken das natürliche Kirchenrecht ist, ergiebt sich daraus, daß gerade er vorzüglich eine überlieferte Verfassung besitzt, die nach allen Seiten hin ausreicht, und welche, als auf einer göttlichen Grundlage beruhend, ihm gewiß das wahrhaft Naturgemäße und Vernünftige aufweisen kann, wenn er nur die Augen dafür mitbringt.

§. 3.

III. Uebersicht der Quellen A) des katholischen Kirchenrechts.

Die wahren Ansichten über Gesetzgebung und Ausbildung des positiven Rechts, welche in der neueren Zeit so vortheilhaft auf die Behandlung des römischen Rechts gewürkt haben, finden nirgends bessere Bestätigung als im Kirchenrechte und fodern hier gleiche Anwendung. Da nämlich die Kirche, noch weit mehr wie das bürgerliche Leben, von unten herauf der Mitwirkung einer belebenden Gesinnung bedarf, so findet man nicht leicht irgendwo den Unterschied schärfer beobachtet zwischen demjenigen, was überhaupt Gegenstand der Gesetzgebung seyn kann, und was der Wissenschaft, dem Gewohnheitsrechte und der gerichtlichen Praxis überlassen werden muß. Man kann es sogar in dieser Beziehung als den Geist der Kirche characterisiren, daß sie sich ihre Zwangsvorschriften gewissermaßen durch Mißbräuche oder andere Gründe erst abnöthigen läßt, übrigens aber, so weit es geht, die Fortbildung des Rechts dem Leben selbst anheimstellt. Aus diesem Grunde ist auch in dem canonischen Rechte die Zahl der eigentlichen, allgemeinen Gesetze verhältnißmäßig nur gering; und seine geschriebenen Quellen bestehen größtentheils entweder in Zeugnissen über vorhandene Gewohnheiten, oder in einzelnen Anwendungen alter, ungeschriebener Maximen. Folgendes giebt eine Uebersicht: I. Quellen des gemeinen Kirchenrechts. Diese sind theils ursprüngliche, nämlich die h. Schrift und die Tradition (§. 8. 9.), theils abgeleitete. Zu letzteren gehören: 1) die Conciliensschlüße (jus canonicum in der e. B.) Die Beschlüße der älteren Concilien bis ins XII. Jahrhundert sind im ersten Theile des corp. jur. can.,

welcher das decretum Gratiani heißt, excerpirt. Mit diesem müssen aber die neueren Concilien verbunden werden. Das jüngste ist die Kirchenversammlung von Trient (1545-63) *d*). 2) Die päbstlichen Verordnungen (jus pontificium). Für die Auslegung ist es eben so wichtig wie bei den römischen Constitutionen die verschiedenen Arten, nämlich Rescripte, Decrete, Mandate und Edicte zu unterscheiden. Die meisten sind Decretalbriefe, d. h. Antworten auf Anfragen von Kirchenbeamten. Die päbstlichen Verordnungen, welche älter sind als das XII. Jahrhundert, sind ebenfalls im decretum Gratiani benutzt. Für die jüngeren wurden eigene Samm-

---

d) Neuere Sammlungen der Concilien besorgten: Jac. Merlin, Paris 1523. (nicht wie man allgemein citirt, 1524) 2 B. Fol.; der Franciscaner Pet. Crabbe, Cölln 1538. 2 B. Fol.; Laur. Surius, Cölln 1567. 5 B. Fol.; Sever. Binius, Cölln 1606. und vollständiger 1618. 5 B. Fol.; Jac. Sirmond, Rom. 1608. 4 B. Fol; die königliche Buchdruckerei, Paris 1644. 37 B. Fol.; Phil. Labbe und Gabr. Cossart, Paris 1672. 17 B. Fol.; Hardouin, Paris 1715. 12 B. Fol.; Nic. Coleti, Venedig 1728. 23 B. Fol.; mit Nachträgen von Joh. Dom. Mansi, Lucca 1748. 6 B. Fol. Endlich die neueste und vollständigste Sammlung ist: *Joh. Domin. Mansi*, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio. T. I - XIII. Florent. 1759-67. T. XIV - XXXI. Venet. 1769-98. fol. Der T. XXXI. geht erst bis in die Hälfte des XV. Jahrhunderts. Außerdem hat jedes Land seine besondern Conciliensammlungen. — Hülfsmittel zum Studium der Concilien: *Salmon* Traité de l'étude des conciles. Paris 1724. — Gute litterärische Nachweisungen giebt *Camus* Lettres sur la profession d'avocat. T. II, p. 433-444.

lungen angelegt, wovon diejenige, welche gesetzliches Ansehen haben, den andern Theil des corp. jur. can. ausmachen. Von denjenigen, welche noch jünger sind als jene Sammlungen, haben die wenigsten allgemeine gesetzliche Kraft *e*). 3) Die Gesetze weltlicher Regenten, deren Einfluß überhaupt nach den Zeiten wechselte. Im C. J. C. finden sich Stücke aus dem Codex Theodosianus *f*), aus den Sammlungen Justinians, aus den Capitularien der Fränkischen Könige (§. 47), endlich aus den Gesetzen der deutschen Kaiser. 4) Das Gewohnheitsrecht, wohin auch als Zeugnisse desselben die Aussprüche der Kirchenväter gehören. — II. Quellen des deutschen katholischen Kirchenrechts. Hieher gehören die deutschen Nationalconcilien *g*), die Concordate der deutschen Nation mit dem Römischen Stuhl (§. 54. 63.) und die deutschen Reichsgesetze (§. 76.). Für das particuläre deutsche Kirchenrecht sind die Concordate einzelner deutscher Länder (§. 70.), die Landesgesetze, die Capitulationen der Bischöfe, die Synodalstatute, endlich die Observanz jeder Kirche zu bemerken *h*).

---

e) Neuere Sammlung: Bullarium magnum. Luxemb. 1739-58. XIX. T. fol. Hülfsmittel: *Doujat* Praen. can. L. II. c. 21-43. Lib. IV. c. 25. 26.

f) Jacob Gothofredus (J. Godefroi † 1652) hat bekanntlich in seiner Bearbeitung des Cod. Th. grade auf das Kirchliche ganz vorzüglichen Fleiß verwendet.

g) Sammlung: Concilia Germaniae cura *Jos. Harzhemii.* Colon. 1759-75. X. T. fol. Lange noch nicht genug benutzt.

h) Ueber die Ordnung bei Anwendung dieser Quellen vergl. *Glück* Praecognita. §. 78.

§. 4.

B) Quellen des Protestantischen Kirchenrechts.

Da dem gegenwärtigen Besitzstande nach das kirchliche Gesetzgebungsrecht in den meisten protestantischen Ländern sich in den Händen der weltlichen Regierung befindet, so kann bei den Protestanten von einem Kirchenrechte nur in so fern die Rede seyn, als gewisse Gegenstände der Gesetzgebung als Kirchensachen ausgezeichnet werden, nicht aber, wie bei den Katholiken, in Beziehung auf die Quelle, wovon die Kirchengesetze ausgehen. In diesem Sinne steht vielmehr das protestantische Kirchenrecht, namentlich in Preußen, den übrigen Landesgesetzen gleich. Auch kann man von einem gemeinen protestantischen Kirchenrechte nur noch in so fern reden, als die Gedanken, von welchen man bei der Reformation ausgieng, zu einer gleichartigen äußeren Verfassung und Gerichtspraxis geführt haben. In formeller Beziehung hingegen giebt es nur ein particuläres Kirchenrecht, welches blos die Unterthanen eines bestimmten Landes verpflichtet. Die Quellen desselben sind dann die Reichsgesetze, die einzelnen Landesgesetze, Landtagsabschiede, Kirchenordnungen i), der Gerichtsgebrauch, und die Observanz. Höchstens könnte man das Corpus juris canonici als eine Quelle des gemeinen protestantischen Kirchenrechts betrachten, wenn dieses nicht theils durch die veränderten Verhältnisse sehr

---

i) Eine Sammlung derselben unternahm aber ohne sie zu vollenden *Jo. Jac. Moser*, Corpus Juris Evangelicorum ecclesiastici. Züllichau 1737. 4. Verzeichnisse giebt: *J. H. Böhmer.* J. E. P. Lib. I. tit. II. §. 90, Wiese Handbuch, §. 370.

in den Hintergrund getreten, theils aber in einigen Ländern sogar ganz aufgehoben worden wäre.

§. 5.

IV. Hülfsmittel.

Außer den allgemeinen Kenntnissen, welche nach dem jetzigen Standpunkte der Rechtswissenschaft überhaupt nicht entbehrt werden können, und welche nur hier insbesondere auf das Mittelalter gerichtet seyn müssen, gehören hieher die Kirchengeschichte *k*), von welcher ohnehin das Kirchenrecht die eine Seite ist, die kirchlichen Alterthümer *l*), kirchliche Geographie und Chronologie *m*), Staatsrecht und römisches Recht. Auf diese Weise behandelt, dient es nicht nur auf den Uebergang der alten in die neue Zeit und auf das so sehr mißhandelte Mittelalter ein großes Licht zu verbreiten: sondern es kann auch zu anderen mehr beliebten Fächern unmittelbar benutzt wer-

---

k) Unter den Bearbeitungen der Kirchengeschichte ist die von dem Cardinal Cäsar Baronius († 1607) mit seinen Continuatoren und den Berichtigungen des gelehrten Capuciners Pagy († 1699) noch immer das Hauptwerk. Neuere Arbeiten sind von Natalis Alexander, Tillemont, Fleury, Orsi. Die kurzen Auszüge von Dannenmayr, Gmeiner lassen viel zu tadeln übrig. — Die Protestanten rühmen die Werke von Mosheim, Pertsch, den beiden Walch, Schroekh, Spittler, Henke, Plank u. a.

l) Bearbeitungen der christlichen Alterthümer giebt es von Schelstrate, Martene, Pellicia, Selvagio. Die Protestanten haben die Werke von Bingham, J. H. Böhmer, Augusti und Schöne.

m) *Doujat* Praenot. canon. L. V. C. 16. 17., *Glück* Praecog. §. 206-230.

den, wofür man statt alles Beweises nur Savigny's neuere Untersuchungen anzuführen braucht.

§. 6.

V. Litteratur *n*).

I. Werke welche unmittelbar die Quellen betreffen. Diese werden gelegentlich angeführt. — II. Ausführliche wissenschaftliche Werke, deren Kritik jedoch außer unserem Plane liegt, sind 1) Katholische: *L. Engel* Collegium universi juris canon. (edit. X. Salisb. 1710. 4.), *A. Reiffenstuel* jus canon. univers. (ult. edit. Ingolst. 1743. VI. T. fol.), *J. Wiestner* Instit. canon. (Monach. 1705. V. T. 4.), *J. P. Gibert* Corpus jur. can. (Col. 1725. III. T. fol.), *Z. B. van Espen* Jus. eccles. universum (ult. ed. Mogunt. 1791. III. Tom. 4.) — 2) Protestantische: *J. H. Böhmer* Jus ecclesiast. Protestantium (Halae 1714. und öfter V. T. 4.), G. Wiese Handbuch des in Deutschland üblichen Kirchenrechts (Leipzig 1799. 3 Th. 8.). — III. Kürzere Lehrbücher des gemeinen Kirchenrechts. 1) Unter den Katholiken, *P. J. a Riegger* Institutiones jurisprud. ecclesiast. (Vindobonae 1777. IV. T. 8.), *M. Schenkl* Institutiones jur. ecclesiast. (Ingolstadii 1797.), *J. A. Sauter* Fundamenta jur. eccles. (edit. II. Friburgi 1810.), *Gambsjäger* Jus ecclesiast. (Heidelb. 1815. II. T. 8.), A. Michl Kirchenrecht (2te Aufl. München 1816.), F. A. Frei Commentar über das Kirchenrecht (Bamberg 1818-1820. 3 Bde 8., wegen dem Tode des Verfassers nicht vollendet). — 2) Unter den Protestanten, *G. L. Böhmer* Principia juris cano-

n) Ausführliche Nachrichten giebt *Glück* l. c. §. 148 - 167, Ersch Litteratur der Jurisprudenz. Leipz. 1823. Vieles findet man auch in St. Pütter, Litteratur des deutschen Staatsrechts, und in der Fortsetzung von Klüber.

nici (edit. VII. Gött. 1802. 8.), G. Wiese Grundsätze des Kirchenrechts (vierte Ausgab. Gött. 1819.), Th. Schmalz Handbuch des can. Rechts (Berlin 1815. 8.). — IV. Bearbeitungen des Kirchenrechts einzelner deutscher Länder, 1) für Baden von Roman und von Sauter a. a. O., 2) für Baiern von Römer, Schenkl a. a. O., Michl a. a. O., Bertholdy, 3) für Braunschweig von C. v. Selchow, 4) für Hannover von J. E. F. Schlegel, 5) für Hessen von Ledderhose, neu bearbeitet von Pfeiffer (Marburg 1821.), 6) für Mecklenburg von Siggelkow, 7) für Preußen von Bielitz (Leipz. 1818.), 8) für Sachsen von J. B. v. Rohr, Kunzen, Kees. — V. Sammlung vermischter Abhandlungen: *Ant. Schmidt* Thesaur. jur. eccles. 1772 - 79. 7 Vol. 4.

§. 7.

VI. System.

Da man im Mittelalter anfangs unmittelbar über das corp. jur. can. Vorlesungen hielt, so wurde dessen Anordnung lange auch bei der schriftlichen Behandlung beibehalten. Dieses erzeugte für das Kirchenrecht einen noch größern Uebelstand wie bei dem Civilrechte, theils weil dort die Verbindung der Theile viel willkührlicher ist, besonders aber weil dort für die Geschichte der Quellen oder die äußere Rechtsgeschichte noch nicht einmal ein so schicklicher Platz sich vorfindet, wie hier bei dem zweiten Titel der Institutionen (de jure nat. gent. et civili) und Pandecten (de orig. juris), wodurch die historische Seite sehr leiden mußte. Seit dem XVI. Jahrhundert, besonders durch Antonius Augustinus *o*) wurde die

o) Epitome juris Pontificii veteris, in tres partes divisa, de Personis, Rebus et Judiciis. Romae 1614.

Institutionen-Eintheilung in personae, res und actiones auch für das Kirchenrecht versucht, was aber zu einer eben so großen Verschiebung der Begriffe führt, als wenn man diese Anordnung auf das Staatsrecht anwenden wollte. Außerdem hat das Kirchenrecht seit der Reformation eine ganz neue politische Umgebung erhalten, welche unter keiner jener drei Rubriken vorgetragen werden kann. Um nun diese verschiedenen Rücksichten möglichst zu verbinden, ist hier folgende Anordnung gewählt worden: I. In einem allgemeinen Theile werden 1) die Grundgedanken, welche überall eingreifen (Capit. I.), 2) die historische Umgebung oder die äußere Rechtsgeschichte (Cap. II.), endlich 3) die politische Umgebung, oder die staatsrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Confessionen zu einander (Cap. III.) vorausgeschickt. Dann folgt II. in dem besonderen Theile das Kirchenrecht selbst nach Analogie des Staatsrechts eingetheilt, jedoch mit Rücksicht auf die besondere Natur der Kirche, woraus sich folgende Unterabtheilung ergiebt: 1) die Verfassung der Kirche (Buch I.), 2) die Lehre von den materiellen Kirchengütern (Buch II.), 3) die Theile der Gottesverehrung *p*), welche zugleich kirchenrechtlich sind (Buch III.). — Bei jeder Lehre wird, so weit es die Kürze erlaubt, zugleich die innere Rechtsgeschichte, das Verhältniß des Staates und der Gegensatz katholischer und protestantischer Grundsätze angegeben *q*).

---

p) Durch diese Absonderung vermeidet man den Uebelstand, z. B. die Sacramente unter den res abzuhandeln.

q) Dieselbe Behandlung findet sich auch angerathen bei *Glück* l. c. §. 239.

Allgemeiner Theil [r]).

Erstes Kapitel.

Von der Kirche.

I. Von der Religion. A) Von der Offenbarung.

Jede Kirche, als eine Vereinigung zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung, setzt, wenn sie nicht in eine willkührliche Versammlung ausarten soll, einen gemeinsamen Glauben voraus, welcher ihr unterscheidendes Merkmal gegen andere Religionsvereine bildet, und worauf sie, so lange sie überhaupt als Kirche gelten will, ihre Mitglieder verpflichtet. Da aber diese Vereinigung, als unter Menschen bestehend, nicht blos eine geistige, sondern zugleich eine äußere, sichtbare seyn muß, so bedarf sie einer bestimmten Form und Verfassung, da-

r) Werke, welche sich zum Theil mit den hier in der Einleitung und dem allgemeinen Theile enthaltenen Gegenständen, besonders aber mit den Quellen und der Litteratur beschäftigen, sind: *J. Doviatii* Praenotion. canon. libr. quinq. noviss. ed. *Schott*, Lips. 1776-79. II. T. 8., *C. F. Glück* Praecognita Jurisprudent. ecclesiast. Halae 1786. 8.

mit die Uebereinstimmung im Glauben auch äußerlich unterstützt und dargestellt werde. Die christliche Kirche ist nun diejenige, welche die Vorschriften Jesu Christi als Grundlage ihres Glaubens anerkennt, und sich zur Befolgung derselben unter einer entsprechenden äußeren Verfassung vereinigt hat. Die vollständige Darstellung der Kirche muß daher auf beides, Religion und Verfassung in ihrer innigen Verbindung, gerichtet seyn. Da sich jedoch das Kirchenrecht, seinem Begriff zufolge, zunächst nur mit der äußeren Seite des kirchlichen Lebens beschäftigt, so ist es sowohl der bestehenden Abtheilung der Lehrfächer s), als auch polemischen Rücksichten angemessen, dasjenige, was zur christlichen Glaubenslehre gehört, entweder aus den gewöhnlichen Religionsvorträgen vorauszusetzen, oder auf das theologische Gebiet zu verweisen. Das Kirchenrecht darf also den Satz, daß das

s) In dem Mittelalter, wo alles, was zur Religion gehörte, in der Einheit und Lebendigkeit des Glaubens ohne besondere Methode nebeneinander lag, waren dem Kirchenrechte, welches ohnehin immer von Theologen vorgetragen wurde, sehr viele rein dogmatische Erörterungen zugetheilt, z. B. die Lehre von dem christlichen Symbol (tit. X. de summ. trinit. et fid. cathol. [1. 1.]), von den Sacramenten, dem Meßopfer, u. s. w. Nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft schien es aber dem Verfasser sehr rathsam, so weit es der Gründlichkeit unbeschadet geschehen konnte, sich an die oben aufgestellte Unterscheidung zu halten. Aus diesen Rücksichten ist z. B. die Lehre von der Firmung, dem h. Abendmahle, und der letzten Oelung ganz mit Stillschweigen übergangen, und auch die vier anderen Sacramente sind nur von der Seite abgehandelt, wo sie grade in das Kirchenrecht eingreifen.

Christenthum eine göttliche, geoffenbarte Religion sey, als unbestritten und erwiesen annehmen. Bauet man nun auf dieser Grundlage, um das Wesen der Kirche zu bestimmen, weiter fort, so entwickeln sich daraus folgende Merkmahle: 1) Eine geoffenbarte Lehre ist gleichsam ein göttliches Gut, welches unvermehrt und unvermindert der Ueberlieferung von Geschlecht zu Geschlecht anvertraut wird. Soll dieses jedoch unter Menschenhänden möglich seyn, so muß der Offenbarung eine nähere Gewährleistung zur Seite stehen. Diese liegt aber weder in dem urkundlichen Character der h. Schrift, da ein in fremden Sprachen geschriebenes Buch nicht Jedem zugänglich ist, und auch sehr verschiedene Auslegungen zuläßt *t*); noch auch in der Privaterleuchtung, weil diese so viele Wunder als einzelne Mitglieder voraussetzt; sondern allein in der moralischen Person der Kirche, welche also von dieser Seite als eine bewahrende, überliefernde Anstalt erscheint *u*). 2) Die geoffenbarte Lehre

---

t) *S. Hieronym.* († c. a. 422) comm. in Gal. c. 1.: Grande periculum est, ne forte interpretatione perversa de evangelio Christi fiat evangelium hominis. — *Vincent. Lerinens.* Commonit. (a. 434) c. 2. Scripturam sacram pro ipsa sua altitudine non uno eodemque sensu universi accipiunt, sed ejusdem eloquia aliter atque aliter, alius atque alius interpretatur; ut paene, quot homines sunt, tot illinc sententiae erui posse videantur.

u) *Vincent. Lerin.* Common. c. 23. Fas est (equidem) ut prisca illa caelestis Philosophiae dogmata processu temporis excurentur, limentur, poliantur; sed nefas est ut commutentur, nefas ut detruncentur, ut mutilentur. Accipiant licet evidentiam, lucem, distinctionem; sed retineant necesse est plenitudinem, integritatem, proprietatem. Nam si, se-

beruht nicht blos auf äußerer Darstellung, sondern bildet einen zusammenhängenden Kreis von Ideen und Wahrheiten, die zu ihrer Erhaltung und Verbreitung, Unterricht und Mittheilung erfordern. Da nun beides nicht von außen her, sondern von der Kirche selbst empfangen werden muß, so ist diese zugleich eine **lehrende** und **auslegende** Anstalt, und, in so fern jene Wahrheiten auf das Wollen und Handeln gerichtet sind, eine Schule der Erziehung. 3) Die göttliche Lehre kann den Menschen nicht zum willkührlichen Gebrauch übergeben worden seyn, sondern damit sie dieselbe anerkennen und befolgen. Wenn nun die sichere Aufbewahrung und Erkenntniß derselben nur durch die Kirche möglich ist, so kann diese den Eintritt in ihre Mitte nicht mehr als eine freie, willkührliche Handlung betrachten, sondern sie muß sich, um der Offenbarung willen, allen Menschen als **verpflich-**

mel admissa fuerit haec impiae fraudis licentia, horreo dicere, quantum exscindendae atque abolendae Religionis periculum consequatur. Abdicata etenim qualibet parte Catholici dogmatis, alia quoque atque item alia, ac deinceps alia et alià, jam quasi ex more et licito, abdicabuntur. Porro autem singillatim partibus repudiatis, quid aliud ad extremum sequetur, nisi ut totum pariter repudietur? Sed contra, si novitia veteribus, extranea domesticis, et prophana sacratis admisceri coeperint, proserpat hic mos in universum necesse est, ut nihil posthac apud ecclesiam relinquatur intactum, nihil illibatum, nihil integrum, nihil immaculatum. — Christi vero *ecclesia, sedula et cauta depositorum apud se dogmatum custos*, nihil in his unquam permutat, nihil minuit, nihil addit, — sed omni industria hoc unum studet, ut vetera, diligenter sapienterque tractando — custodiat.

tend und nothwendig ankündigen. Hieraus ergibt sich auch, daß das natürliche Kirchenrecht, wenn es, wie die meisten naturrechtlichen Systeme der neueren Zeit, von der Freiheit der Meinung ausgeht, mit der geoffenbarten Grundlage der Kirche in einen nicht zu lösenden Widerspruch geräth. 4) Die Offenbarung muß einen bestimmten Zweck haben, und zwar muß dieser ausschließlich nur durch sie erreichbar seyn, weil sich sonst überhaupt gar kein Grund oder Bedürfniß ihres Erscheinens einsehen ließe. Dieser Zweck der Offenbarung ist aber, nach ihrem eigenen Ausspruch, das ewige Heil der Gläubigen v). In so fern nun eine treue Ueberlieferung und sichere Erkenntniß der Offenbarung nur durch die Kirche möglich ist, ist sie endlich auch der allein sichere Weg des Heiles.

§. 9.

B) Von der h. Schrift.

Die christlichen Religionsurkunden theilen sich bekanntlich in zwei Classen, die Schriften des alten und des neuen Bundes; von denen die ersten sich auf die Vorbereitung des Christenthums im jüdischen Volke, die anderen auf die Erscheinung und Ausbreitung des Christenthums selbst beziehen, welche daher beide in einem inneren und nothwendigen Zusammenhange stehen. Erstere bilden eine Reihe von Schriften aus sehr verschie-

---

v) *Marc.* XVI. 16. Qui crediderit et baptizatus fuerit, salvus erit; qui non crediderit, condemnabitur. — *Act.* IV. 12. Et non est in aliquo alio salus. Nec enim aliud nomen est sub coelo datum hominibus, in quo oporteat nos salvos fieri.

denen Zeiten (die ältesten, nämlich die Bücher Mosis und die jüngsten, die Bücher der Maccabäer, liegen etwa 1400 Jahre aus einander), worin die ältesten Traditionen über das Verhältniß der Menschen zu Gott, die Schicksale des Menschengeschlechts und die Geschichten der Juden in fortlaufender Ordnung mit mehr oder minder deutlicher Hinweisung auf die Ereignisse des Christenthums verzeichnet sind. Um sie unverfälscht zu erhalten, standen sie bei den Juden unter priesterlicher Aufsicht, so daß durch eine beständige Tradition die göttlichen und wahren prophetischen Bücher von den anderen unterschieden wurden. Später, wahrscheinlich gleich nach der babylonischen Gefangenschaft, wurden jene in ein eignes Verzeichniß gebracht *w*), welches auch auf die Christen übergieng. Doch scheinen hier schon bei den Juden, nach Verschiedenheit der Gegend die sie bewohnten, einige Abweichungen vorgekommen zu seyn. Die Schriften des neuen Bundes wurden nun von den Christen jenem Verzeichnisse (canon) hinzugefügt, welches um so nothwendiger war, da nach und nach eine Menge untergeschobener Stücke in Gang gebracht worden waren *x*). Die lateinische Kirche bedient sich des Canons, welcher im J. 397. auf dem dritten Concilium von Carthago can. 47. festgesetzt, und von dem Concilium von Trient *y*) wiederholt worden ist. Bei den Protestanten ist man bekanntlich über den Canon nicht einig. — Das alte Testament ist größtentheils in hebräischer Sprache, das neue in griechischer Sprache abgefaßt, mit Ausnahme des

---

w) *Josephus* Lib. I. contra Appionem.

x) Can. 3. §. 27 - 81. D. XV. (Conc. Rom. a. 494.)

y) Conc. Trid. Sess. IV. de canon scriptur.

Evangeliums des Matthäus und des Briefes von Paulus an die Hebräer, welche beide höchst wahrscheinlich ursprünglich hebräisch geschrieben sind, wovon wir also nur die griechische Uebersetzung haben. Schon zu Zeiten der Apostel wurde aber das alte Testament meistens in einer griechischen Uebersetzung gebraucht, welche wahrscheinlich jene der 72 Dollmetscher ist, die auf Befehl von Ptolomäus Philadelphus II., König von Egypten, verfertigt seyn soll (v. Chr. 265). Lateinische Uebersetzungen gab es sehr viele und abweichende; am meisten galt diejenige, welche die versio Itala, vulgata, communis, vetus genannt wurde, und welche sowohl das alte wie das neue Testament begriff. Aus dieser und aus einer neuen Uebersetzung und Vergleichung des Urtextes, wozu der h. Hieronymus († 420) wegen seiner Gelehrsamkeit durch den Pabst Damasus aufgefodert wurde, ist diejenige Uebersetzung zusammengeflossen, welche unter dem Namen der vulgata seit dem sechsten Jahrhundert in der ganzen abendländischen Kirche üblich, und vom Concilium von Trient als einzige authentische Uebersetzung erklärt worden ist z). — Daß die biblischen Vorschriften, da wo sie nicht blos locale und vorübergehende, sondern wesentliche Verordnungen aufstellen, auch noch jetzt als Kir-

---

z) Conc. Trid. Sess. IV. de edit. et usu sacror. libror. Dadurch ist aber weder die Uebersetzung über den Grundtext erhoben, noch auch für unverbesserlich ausgegeben: vielmehr findet sich das Gegentheil erklärt in der Vorrede des Pabstes Clemens VIII. zu seiner Ausgabe der h. Schrift (wieder abgedruckt in der Ausgabe des N. T. von Gratz. Tübing. 1821.)

chengesetze betrachtet werden müssen, gehört unstreitig zu dem Wesen einer jeden christlichen Kirche, und ist bei den Katholiken unbestritten: bei den Protestanten ist man darüber nicht einig, jedoch scheint dieses nur auf einen Wortstreit hinaus zu laufen *a*).

§. 10.

C) Von der Tradition.

Die katholische Kirche bezieht sich in ihren Lehren nicht blos auf die h. Schrift, sondern auch auf die Tradition *b*), welche nichts anders ist, als der Kirchenglaube der ersten christlichen Zeit, in wie fern dadurch eine Vorschrift als Ausspruch Christi oder der Apostel betrachtet, und als solcher durch mündliche Lehre fortgepflanzt wurde. Christus selbst hat nämlich nichts Schriftliches hinterlassen, und eben so wenig seinen Jüngern den Befehl gegeben, Etwas aufzuzeichnen. Das erste Evangelium ist aber erst 8 - 15 Jahre, die anderen noch viel später nach Christi Tode verfaßt worden. In dieser Zwischenzeit

a) *Glück* l. c. §. 16., Wiese Handb. §. 39.

b) Conc. Trid. Sess. IV. de canon. Script. S. Synodus — perspiciens hanc veritatem et disciplinam contineri in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae aut ab ipsis Apostolis Spiritu S. dictante quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt, orthodoxorum Patrum exempla secuta omnes libros tam V. quam N. Testamenti — nec non traditiones ipsas tum ad fidem, tum ad mores pertinentes, tanquam vel ore tenus a Christo vel a Spiritu S. dictatas, et continua successione in Ecclesia Catholica conservatas, pari pietatis affectu ac reverentia suscipit et veneratur. — Siquis autem — traditiones praedictas *sciens et prudens* contempserit: anathema sit.

wurde also ganz gewiß die Religion blos durch Lehre und mündliche Ueberlieferung in Uebung erhalten. Aber auch nach Verzeichnung der Evangelien hörte dieser Zustand keineswegs ganz auf, theils weil sich diese, schon ihrer historischen Form wegen, nicht zu einer Grundlage für den Unterricht eigneten; theils weil die Seltenheit der Bücher und die Unwissenheit im Lesen und in fremden Sprachen, den Gebrauch der h. Schrift besonders in den entfernteren Gegenden geradezu unmöglich machten, endlich weil sich diese keineswegs das Ziel stellten, alles was Christus gesagt habe, vollständig zu liefern, vielmehr grade das Umgekehrte von sich aussagen c). Hiezu kommt noch der Character jener Zeit, welche überhaupt weniger auf Exegese, wie auf den Kirchenglauben und das Ansehen des Lehramtes gegründet und sich dessen auch vollkommen bewußt war; so daß sich von den Aposteln an ununterbrochen nachweisen läßt, wie, neben der h. Schrift, die Tradition, und zwar mit gleichem Ansehen genannt wird *d*). Man kann sagen, daß das neue Testament

---

c) *Joh.* XXI. 25.

d) II. *Thess.* II. 15. Itaque fratres state, et tenete traditiones, quas didicistis sive per sermonem sive per Epistolam nostram. — *Irenaeus* († 201). Adv. haeres. III. 4: Quid autem si neque Apostoli quidem Scripturas reliquissent nobis, nonne oportebat sequi ordinem traditionis, quam tradiderunt iis, quibus committebant Ecclesias? Cui ordinationi assentiunt multae gentes barbarorum eorum, qui in Christum credunt sine charta et atramento, scriptam habentes per Spiritum in cordibus suis salutem, et veterem traditionem diligenter custodientes. — c. 5. D. XI. (Basilius a. 375.) — c. 8. eod. (August. c. a. 400) — c. 11. D. XIII. (Idem c. a. 400) — c. 6. X. de celebr. Miss. (3. 41.) etc.

selbst nichts anderes ist, als der Theil der Ueberlieferung, welcher durch Scriptur gleichsam verkörpert auf uns gekommen ist. Geht man mehr ins Einzelne, so findet man, daß auch bei den Protestanten noch viele Punkte bestehen, welche sich nur auf Tradition gründen; und zwar nicht blos Gebräuche, z. B. die Feier des Sonntags, die Kindertaufe, sondern auch wesentliche Glaubenslehren, z. B. die göttliche Inspiration der heil. Schrift. Aus diesen Gründen sind auch sehr gelehrte Protestanten der katholischen Ansicht von der Tradition wieder um Vieles näher gekommen *e*). — Von dieser Anerkennung der Tradition im Allgemeinen ist die Untersuchung völlig verschieden, ob dieser oder jener Punkt eine gegründete Tradition für sich habe? was bei entstehenden Streitigkeiten erst aus den gleichzeitigen oder angrenzenden Schriftstellern und anderen Urkunden nach den gewöhnlichen historischen Regeln und nach dem Zusammenhange des kirchlichen Lebens ausgemittelt werden muß. Wenn sich nun auf diesem Wege ausweist, daß ein Glaubenssatz von den ältesten Zeiten her, überall, und von allen mit dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit aufgefaßt und gelehrt worden ist *f*): so zeigt diese auf

---

e) *Hugo Grotius* de Verit. Relig. christ. II. 18., *Ejusdem* epist. collect. 581., Leibnitz in seinen Briefen vergl. Oeuvr. de *Bossuet* T. XXVI. p. 281. 349., *Molanus* Cogitat. privatae de modo reunion. in den Oeuvr. de *Bossuet* T. XXV. p. 309., Lessing Theolog. Nachlaß S. 47.

f) *Augustin.* († 430) de bapt. contr. Donat. L. IV. c. 31. Quod universa tenet Ecclesia, nec Conciliis *institutum*, sed semper *retentum* est, nonnisi auctoritate Apostolica traditum recte creditur. — *Vincent. Lerinens.* Commonit. (a. 434) c. 2

jede andere Weise unerklärbare Uebereinstimmung auf einen Ausspruch Christi oder der Apostel als Quelle desselben hin (traditio dogmatica divina), und ist daher eben so wesentlich als ob er in der h. Schrift enthalten wäre. Eine jede andere Tradition hat nur menschliches Ansehen, und ist daher veränderlich *g*). — Von dem Gewohnheitsrecht unterscheidet sich die Tradition darin, daß sie von einer bestimmten Person ausgegangen ist, jenes aber sich aus dem Leben und den Sitten unbewußt erzeugt hat *h*).

§. 11.

II. Von der Kirche. A) Die katholische Kirche. 1) Grundlage ihrer Verfassung.

Die Stiftung der christlichen Kirche beginnt bei dem Erlöser selbst, in der Verkündigung seiner göttlichen Lehre,

---

In ipsa ecclesia Catholica magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hoc est enim vere proprieque Catholicum, quod ipsa vis nominis ratioque declarat, quae omnia fere universaliter comprehendit. Sed hoc ita demum fiet, si sequamur *universitatem*, *antiquitatem*, *consensionem*. Sequemur autem universitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbem terrarum confitetur ecclesia. Antiquitatem vere ita, si ab his sensibus nullatenus recedamus, quos Sanctos majores ac Patres nostros celebrasse manifestum est. Consensionem quoque itidem, si in ipsa vetustate omnium, vel certe pene omnium Sacerdotum pariter et Magistrorum definitiones sententiasque sectemur.

g) c. 11. D. XIII. (August. c. a. 400).

h) c. 5. D. XI. (Basil. a. 375).

der Einsetzung äußerer Religionshandlungen, und den Vollmachten oder Verheißungen, welche er seine Schülern ertheilte. Sie war vollendet, als die Apostel, ihrer Sendung gemäß *i*), nach Empfangung des h. Geistes aus der geweiheten Vereinigung hervortraten, sich in die verschiedenen Länder verbreiteten, und jeder seinerseits auf die von ihm gestifteten Gemeinden die Vorschriften des Erlösers übertrug. Indem nun die katholische Kirche, seit den ältesten Zeiten sowohl die Glaubenslehren *k*), wie die Verfassung *l*) der ursprünglichen Kirche in der

---

i) *Joh.* XX. 21. 22. Pax vobis. Sicut misit me Pater, et ego mitto vos. — Accipite Spiritum sanctum. — *S. Clemens* († 100) ad Corinth. I. 42. Apostoli nobis a Christo evangelizaverunt, Jesus Christus a Deo. Missus enim est Christus a Deo, et Apostoli a Christo. — Mandata quippe accipientes et per resurrectionem Domini nostri Jesu Christi, plena certitudine imbuti, Deique verbo confirmati, cum certa Spiritus sancti fiducia egressi sunt, annunciantes regni Dei adventum. Per regiones igitur et urbes verbum praedicantes, primitias eorum, spiritu probantes, Episcopos et Diaconos eorum, qui credituri erant, constituerunt.

k) *S. Irenaeus* († 201) adv. haeres. IV. 63. Agnitio (*γνωσις*) vera, est Apostolorum doctrina, et antiquus ecclesiae status in universo mundo, et character *corporis Christi* secundum successiones Episcoporum, quibus illi eam, quae in unoquoque loco est, ecclesiam tradiderunt, quae pervenit usque ad nos custodita sine fictione scripturarum tractatio plenissima, neque additamentum neque ablationem recipiens.

l) *Tertullian* († 215) de praescript. haereticor. c. 32. Edant ergo (haeretici) origines ecclesiarum suarum: evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio

ununterbrochenen Reihefolge ihrer Vorsteher aufbewahrt hat, und also der Hauptsache nach noch immer Eins mit derselben ist: so legt sie sich auch alle Eigenschaften bei, welche der letzteren entweder ausdrücklich verheißen sind, oder welche nach der Natur ihrer geoffenbarten Grundlage nicht anders seyn können (§. 8.). Da nun die Offenbarung allgemein *m*) und überall dieselbe *n*) seyn soll, so nennt sich auch die Kirche, als das Organ derselben, 1) die allgemeine Kirche (καθολικὴ ἐκκλησία), d. h. sie gehört keinem besonderen Volke an, sondern sie betrachtet es vielmehr als ihre wesentliche Pflicht und Bestimmung, durch Unterricht und Bekehrung alle Völker in ihrem Schooße zu vereinigen. 2) Die Eine Kirche, d. h. ihre Lehre ist zeitlich und örtlich betrachtet immer dieselbe, und ihre einzelnen Glieder stehen in der gehörigen verfassungsmäßigen Verbindung. Beides, die Einheit der Lehre wie der Verfassung, beruht auf der Vereinigung der einzelnen Mitglieder mit

---

decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex Apostolis vel apostolicis viris, qui tamen cum apostolis perseveraverint, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt: sicut Smyrnaeorum ecclesia Polycarpum a Joanne conlocatum refert: sicut Romanorum, Clementem a Petro ordinatum edit. Perinde utique et ceterae exhibent quos ab apostolis in episcopatum constitutos apostolici seminis traduces habeant.

m) *Marc.* XVI. 15. Euntes in mundum universum, praedicate evangelium omni creaturae.

n) *Ephes.* IV. 4-6. Unum corpus, et unus Spiritus — unus Dominus, una fides, unum baptisma, unus Deus et pater omnium.

ihrem Bischofe *o*), und der verschiedenen Bischöfe mit einem gemeinsamen Mittelpunkte *p*). Doch ist die Einheit der Lehre nur von den Dogmen zu verstehen, weil bei diesen die Kirche überhaupt nicht als Gesetzgeber, sondern nur bewahrend und auslegend verfahren darf. (§. 8. 12.). Anders ist es bei den Disciplinargesetzen, wobei die Kirche nach eigenem Ermessen handelt, und welche daher nach den wechselnden Zeiten und Sitten verschieden seyn können. (§. 13.). Diejenigen, welche blos die Einheit der Verfassung, nicht aber der Lehre, verletzen, werden Schismatiker genannt.

§. 12.

2) Autorität der Kirche in Glaubenssachen.

Die Kirche hat seit den ältesten Zeiten die Offenbarung als eine anvertraute, erbliche Lehre (traditio) betrachtet, welche von den Aposteln in die Hände des Episcopates niedergelegt *q*), und in diesem durch die

---

o) *S. Ignat.* († 110) ad Smyrn. c. 8. Omnes Episcopum sequimini, ut Jesus Christus Patrem; et presbyterium ut Apostolos. Diaconos autem revereamini ut Dei mandatum. Ubi comparuerit episcopus, ibi et multitudo sit: quemadmodum ubi fuerit Jesus Christus, ibi catholica est ecclesia.

p) *S. Cyprian.* (†. 258) Epist. LXX. Baptisma unum, et spiritus sanctus unus, et ecclesia una, a Christo Domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata. — *Idem* de unit. eccles. (ap. Gratian. c. 3. D. XCIII., c. 18. C. XXIV. q. 1.)

q) I. *Tim.* VI. 20. O Timothee, *depositum custodi*, devitans profanas vocum novitates. — II. *Tim.* II. 2. Et quae

Reihefolge der Bischöfe von Geschlecht zu Geschlecht überliefert werden sollte r). Es war also der Kirchenglaube der Gemeinde wesentlich an die Autorität des Episcopates, als des fortgesetzten Apostelamtes angewiesen, und selbst

---

audisti a me, haec commenda fidelibus hominibus, qui idonei erunt et alios docere.

r) *S. Irenaeus* († 201) adv. haeres. III. 3. Traditionem itaque Apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint videre. — Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae, et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae, *eam, quam habet ab apostolis traditionem, et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad* nos indicantes, confundimus omnes eos, qui quoquo modo praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab apostolis traditio. Fundantes igitur et instruentes beati apostoli ecclesiam, Lino episcopatum administrandae ecclesiae tradiderunt. — Succedit autem ei Anacletus: post eum tertium locum ab apostolis sortitur Clemens. — Huic autem Clementi succedit Evaristus, et Evaristo Alexander, ac deinde sextus ab Apostolis constitutus est Sixtus, et ab hoc Telesphorus, qui etiam gloriosissime martyrium fecit; ac deinde Hyginus, post Pius, post quem Anicetus. Cum autem successisset Aniceto Soter, nunc duodecimum locum ab Apostolis habet Eleutherius. *Hac ordinatione et successione ea, quae est ab Apostolis in ecclesia traditio et veritatis praeconiatio pervenit usque ad nos.* — *Idem* Ibid. IV. 63. (§. 11. not. k.). — *Tertullian.* de praescr. haeret. c. 32. (§. 11. not. l.).

die h. Schrift, obschon als der mehr befestigte Theil der Tradition (§. 10.) vorzüglich hoch geachtet, wurde doch in zweifelhaften Stellen nur im Sinne der Erblehre und unter dem Ansehen der Kirche ausgelegt *s*). Die bloß äußerliche Nachweisung der Succession der Bischöfe würde jedoch zur Beglaubigung des Lehramtes und zur Sicherheit der Offenbarung nicht hinreichen, wenn nicht, nach der ausdrücklichen Verheißung *t*), darin auch innerlich der Beistand des h. Geistes fortwirkte, der über der ersten Apostelgemeinde in Jerusalem sichtbar erschien. Auf diese Verheißung gestützt, hat die Kirche seit den ältesten Zeiten ihren Ausspruch über die Glaubens- und Sittenlehren als unfehlbar betrachtet *u*). Was nun von den ersten Jahrhunderten der Kirche wahr ist, gilt in ihr von allen

---

s) *Origenes* († 234) in Matth. Tract. XXIX. no. 46. Quoties autem canonicas proferunt (haeretici) scripturas — nos (tamen) illis credere non debemus, nec exire a prima et ecclesiastica traditione, nec aliter credere, nisi quemadmodum *per successionem ecclesiae Dei tradiderunt nobis*. — *S. Augustin* († 430) de doctr. christ. III. 2. Cum verba propria faciunt ambiguam scripturam, — consulat, quicunque haesitat, *regulam fidei*, quam de scripturarum planioribus locis, et *ecclesiae autoritate* percepit.

t) *Joh.* XIV. 16-26. Et ego rogabo Patrem, et alium Paracletum dabit vobis, ut maneat vobiscum in aeternum. — *Idem* XV. 26., XVI. 13. — *Act.* I. 4-8., II. 1-4.

u) *Act.* XV. 28. Visum est enim Spiritui sancto et nobis etc. — *Ephes.* V. 25-29. Ecclesiam, non habentem maculam, aut rugam, aut aliquid hujusmodi, sec ut sit sancta et immaculata etc. — *S. Ignat.* († 110) ad Ephes. c. 17. Ob id Dominus in capite suo accepit unguentum, ut ecclesiae spiret incorruptionem. — *S. Irenaeus* († 201) adv. haeres. III. 4. Non oportet adhuc quaerere apud alios veritatem,

Zeiten, weil sie die Personen zwar wechselt, das Wesen aber beibehält. Es lebt also in ihr fortwährend das apostolische Lehramt, welches die anvertraute Offenbarung unfehlbar bezeugt, unfehlbar auslegt, und Kraft dieses göttlichen Vorrechtes die lernende Kirche zur gläubigen Unterwerfung auffodert.

§. 13.

3) Von den Disciplinargesetzen der Kirche.

Neben den Bestandtheilen der Lehre und Verfassung, die, als zur ursprünglichen Ueberlieferung gehörend, unveränderlich sind, giebt es aber auch viele Vorschriften und Einrichtungen, welche die Kirche aus eigenem Ansehen gesetzt hat, welche daher von einem Volke zum anderen wechseln *v*), oder nach Betrachtung der Zeiten und Verhältnisse umgeändert werden können *w*). Dieses nennt man die Disciplinargesetze der Kirche. Von dieser Seite erscheint sie mithin als nachgiebig und beweglich, mit dem Leben der Völker, ihrer Vorstellungsweise, ihren mannichfaltigen Sitten verbunden. Geht man die verschiedenen Zeitalter der Kirche durch, so findet man auch in der That, daß namentlich die kirchlichen und welt-

---

quam facile est ab ecclesia sumere, cum Apostoli quasi in depositorium dives plenissime contulerint omnia, quae sunt veritatis. — *S. Cyprian.* († 258) de unit. eccles. Adulterari non potest sponsa Christi (ecclesia), incorrupta est et pudica.

v) c. 11. §. 1. D. XII. (Augustin. a. 400).

w) c. 2. D. XIV. (Leo I. c. a. 443), c. 8. X. de consang. et affin. (4. 14), c. 24. de sent. excom. in VI. (5. 11).

lichen Verwaltungsformen immer in einem entsprechenden Verhältniß gestanden, und die einen auf die anderen eingewirkt haben *). So sehr aber auch die Kirche wie das Christenthum selbst die Eigenthümlichkeiten der Völker ehrt, so darf sie sich doch, ihrer Allgemeinheit wegen, nicht einem Volke abgeschlossen hingeben, sondern es muß die Nationalität immer dem großen Zwecke der Einheit untergeordnet bleiben. Daher wünscht die Kirche, daß dieser auch durch passende äußere Zeichen, Gleichheit der Gebräuche und eine gemeinsame Kirchensprache unterstützt werde. Eben so vorsichtig und zögernd verfährt die Kirche mit der Abänderung einmal hergebrachter Einrichtungen, weil sie nur ungern dasjenige, was sich durch ein gewisses Alterthum bewährt hat, gegen die Gefahr neuer Versuche vertauscht. Sie sucht daher zwar ihre

*) Wenn man mit der Geschichte der Staatsformen im Mittelalter recht bis in die kleinen Einzelnheiten vertraut ist, so klären sich leicht manche Punkte der kirchlichen Disciplin auf, die man jetzt als Sonderbarkeiten auf die Seite wirft, oder gar aus planmäßigen Absichten herleitet. Namentlich hat das Lehnswesen und die Ministerialität auch tief die kirchlichen Regierungsformen durchdrungen. Daraus ist insbesondere die Verfassung der päbstlichen Curie mit mehreren dabei vorkommenden Ceremonien, die Eidesformel der Bischöfe, das System der Beneficien, die päbstlichen Finanzrechte, endlich eine Reihe alter, noch jetzt üblicher Formeln zu erklären. Auch die Geschichte der geistlichen Jurisdiction, und der Exemtionen darf nur in der Umgebung mit den gleichzeitigen politischen Verhältnissen betrachtet werden. Wer für solche Anklänge Sinn hat, söhnt sich dann leicht mit vielen Aeusserlichkeiten aus, welche der verstimmte Ton des Zeitalters nur in einem gehäßigen Lichte darstellen kann.

Aussenseite dem Zeitalter gemäß auszubilden, allein weniger nach allgemeinen Theorieen, deren Werth, eben so wie in dem bürgerlichen Leben, doch größtentheils nur von der Anwendung, die man ihnen geben will, abhängt: sondern bald auf diesem bald auf jenem Punkte, je nachdem ein wirklich fühlbar gewordenes Bedürfniß es mit sich bringt, und auch dann mit beständigem Rückblick auf die bestehenden Verhältnisse *y*). Dieses giebt der Kirche den ruhigen, stetigen, entwickelnden Gang, der zwar mit dem Zeitalter, worin sonst ein Versuch den anderen verdrängt, einen gewissen Gegensatz bilden kann, ihr aber auch die Reue unnöthiger Proben und theuer erkaufter Erfahrungen erspart. Endlich zeichnet sich auch die Kirche durch eine gewisse Pietät selbst gegen die Orte aus, welche in der Geschichte des Christenthums bedeutsam geworden sind, z. B. in der Auswahl der Städte zu bischöflichen Sitzen; und erweckt gerne auch durch solche Aeusserlichkeiten Nachahmung und Erinnerungen, welche die christliche Vorzeit gleichsam als eine beständige Gegenwart anschaulich festhalten.

§. 14.

4) Von den Concilien.

Da das unfehlbare Ansehen der Kirche in Glaubens- und Sittensachen in der Einheit (§. 11.) und Gesammtheit des Episcopates (§. 12.) ruht, so muß zur Erhaltung der reinen Ueberlieferung das Lehramt in fortwährender geschlossener Verbindung bleiben. Dieses geschieht

y) Daher die häufig vorkommende Formel: Praedecessorum nostrorum vestigiis inhaerentes etc.

entweder durch den Verkehr und Briefwechsel (epistolae communicatoriae sive formatae), den jeder Bischof mit dem Mittelpunkte der Kirche und dadurch mit allen übrigen Bischöfen unterhält *z*), oder indem das zerstreute Lehramt sich auf einem Concilium *a*) auch örtlich vereinigt. In dem ersten Falle ist der Mittelpunkt der Kirche das Organ des gesammten Lehramtes, und in so fern, das heißt durch die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der übrigen Bischöfe *b*), sind seine dogmatischen Entscheidungen als Lehrsätze der Kirche zu betrachten. In dem zweiten Falle stellt sich in dem allgemeinen Concilium (synodus oecumenica) die erste Apostelgemeinde dar, und seine Aussprüche über Gegenstände des Glaubens und der Sitten (dogmata) sind daher un-

---

z) *Optat. Milev.* de schism. Donat. (c. a. 350) II. 3. Damaso Siricius hodie (successit), qui noster est socius: cum quo nobiscum totus orbis, *comercio formatarum*, in una comunionis societate concordat.

a) c. 1. §. 7. D. XV. (Isidor. c. a. 630).

b) *S. Augustin.* († 430) Sermon. 295. (edit. congr. S. Mauri T. V. p. 1194) c. 2. Inter hos (Apostolos) pene ubique solus Petrus totius ecclesiae meruit gestare personam. Propter ipsam personam, quam totius ecclesiae solus gestabat, audire meruit: *tibi dabo claves regni coelorum.* Has enim claves non homo unus, sed unitas accepit ecclesiae. — *S. Leon.* († 461) ep. 95. ad *Theodorit.* Gloriamur in domino, qui nullum nos in fratribus detrimentum sustinere permisit, sed quae nostro prius ministerio definiverat, universae fraternitatis nostrae firmavit assensu; ut vere a se prodiisse ostenderet, *quod prius a prima omnium sede formatum, totius christiani orbis judicium recepisset, ut in hoc quoque capiti membra concordent.* — c. 12. c. XXIV. q. 1. (Innocent. I. a. 417).

fehlbar c). Doch versteht es sich von selbst, daß das Concilium dabei nur bewahrend *d*) und auslegend *e*) verfährt (§. 8. 12.). Zu einem Ausspruche des einheitlichen und gesammten Lehramtes auf einem Concilium gehört aber wesentlich die Uebereinstimmung des Hauptes mit den Gliedern, oder doch einer entschiedenen großen Mehrzahl derselben. Auch ist in allen Fällen die Tradition, welche in dem apostolischen Stuhle aufbewahrt wird, vorzüglich hochzuachten, weil er nicht nur der Mittelpunkt der Verfassung, sondern auch des Glaubens ist *f*). Neben den Dogmen kann ein Concilium auch Disciplinarverordnungen (canones) erlassen, wobei aber,

---

c) *S. Athanas.* († 373) ad episc. Afric. (Opp. T. I. p. 899). Verbum Dei per oecumenicam Nicaenam synodum manet in aeternum. — c. 2. D. XV. (Gregor. I. a. 591).

d) Daher die Formeln: Haec est patrum traditio; haec fides catholica; haec s. litteris consonant; ita didicimus, ita credimus.

e) *Vincent. Lerin.* Common. (a. 434) c. 23. Quid unquam aliud Conciliorum decretis enisa est (ecclesia), nisi ut quod antea simpliciter credebatur, hoc idem postea diligentius crederetur, quod antea lentius praedicabatur, hoc idem postea instantius praedicaretur, quod antea securius colebatur, hoc idem postea sollicitius excoleretur? Hoc inquam semper, neque quicquam praeterea, haereticorum novitatibus excitata, Conciliorum suorum decretis catholica perfecit ecclesia, nisi ut quod prius a majoribus sola traditione susceperat, hoc deinde posteris etiam per scripturae chirographum consignaret, magnam rerum summam paucis litteris comprehendendo, et plerumque, propter intelligentiae lucem, non novum fidei sensum novae appellationis proprietate signando.

f) *S. Irenaeus.* († 201) adv. haeres. III. 3. (§. 12. not. r)., c. 7. c. XXIV. q. 1. (Ambros. a. 376)., c. 14. eod. (Hie-

eben so wenig wie bei den etwa vorkommenden historischen, politischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen von einer Unfehlbarkeit die Rede ist. — Zu den äußeren Bedingungen eines allgemeinen Conciliums gehört zunächst die ordentliche Einberufung aller derjenigen, welche daran Theil zu nehmen berechtigt sind. Dahin gehören wesentlich die Bischöfe (concilia episcoporum sunt) als die Vertreter des apostolischen Lehramtes: kraft besonderer Privilegien haben jedoch auch Cardinäle, Aebte und die Generale der Mönchsorden dieses Recht erlangt. Neben diesen Vätern des Conciliums (patres concilii), welche eine entscheidende Stimme führen, werden aber noch Doctoren der Theologie und des canonischen Rechts mit berathender Stimme (doctores concilii) eingeladen. Welche Anzahl von den Berufenen wirklich erscheinen muß, damit die Versammlung als allgemeines Concilium gelte, ist nicht bestimmt, und es wird darauf nur ein untergeordnetes Gewicht gelegt. Die förmliche Berufung muß aber von dem Pabste ausgehen, und dieser führt entweder in Person oder durch Legate den Vorsitz. Ueber den Geschäftsgang wird durch die Versammlung selbst im voraus das Nöthige festgesetzt, auch wird durch Gebete und andere religiöse Feierlichkeiten für die gehörige Würde und ernste Vorbereitung der Gemüther Sorge getragen. Die Abstimmung geschieht nach Köpfen; nur auf den Concilien von Kostnitz und Basel wurden die Stimmen nach den vier Nationen der Deutschen, Italiener, Franzosen und Engländer gezählt. Sind die Arbeiten des Conciliums

---

ronym. c. a. 378), c. 25. eod. (Idem. eod. a.), c. 16. eod. (Leo I. a. 445.)

beendigt, so werden sie durch den Pabst feierlich bestätigt und promulgirt. Bis jetzt zählt die Christenheit siebenzehn allgemeine Concilien, die ohne alle Ausnahme als solche gelten. Unter diesen sind die vier ältesten in dogmatischer Hinsicht die wichtigsten, nämlich das von Nicäa (a. 325), Constantinopel (a. 381), Ephesus (a. 431) und Chalcedon (a. 451) *g*). Außerdem giebt es noch vier andere Concilien, die aber nur unter gewissen Einschränkungen als öcumenische betrachtet werden, nämlich das von Pisa (a. 1409), von Kostnitz (1414 - 18), Basel (1431 - 42) und das fünfte Lateranische (1512 - 17).

§. 15.

B) Ansichten der Protestanten. 1) Grundlage ihrer Kirchenverfassung.

Da die Protestanten den Inhalt der Offenbarung ausschließlich in der h. Schrift suchen, und diese frei für sich ohne traditionelle Umgebung stehen soll, so folgt daraus von selbst, daß jeder, der zu ihrer Confession gehört, das Recht der Selbstforschung in dem Buche hat, und jede Authorität einer überliefernden und erklärenden Kirche abwehrt. Indem zugleich bei der Reformation die göttliche und apostolische Stiftung der Kirche verworfen und die Einrichtung der ersten christlichen Gemeinde mehr aus nationalen und örtlichen Verhältnissen abgeleitet wurde, so sind die beiden Grundlagen der kirchlichen Verbindung, wodurch sie sich als nothwendig rechtfertigt, nämlich die Bedeutung des Lehramts als sichern Organes der Religion, und die Authenticität der Ver-

---

g) c. 1-3. D. XV, c. 8-13. D. XVI, nov. 131. c. 1.

fassung aufgelößt. Hieraus ergiebt sich die Stellung des Einzelnen zur Kirche, welche bei dem Katholiken Unterwerfung ist, bei dem Protestanten aber Vertrag genannt wird. Eben so folgt daraus, daß nicht von einer allgemeinen, sondern nur von mehreren besonderen protestantischen Gemeinden die Rede seyn kann. — Die aufgestellte Theorie hat aber in der Erfahrung eine ganz andere Wendung erhalten. Denn 1) da sie auf die Fähigkeit jedes Einzelnen zur Selbstforschung berechnet, diese aber wirklich nur den Wenigsten eigen ist, so findet sich der That nach von selbst wieder die Authorität des Lehramts ein. 2) Die Kirche ergreift den Menschen zu einer Zeit, wo er noch gar keiner Abstraction fähig ist, weiht ihn, nicht durch eine vorbereitende, sondern durch eine wesentliche Religionshandlung, die Taufe, zu ihrem Mitgliede, fesselt ihn durch Unterricht, und prägt ihm das Gefühl der Nothwendigkeit ein, ihr treu zu bleiben. Auch die freie Aneignung und Zusicherung, welche später in der Confirmation ausgedrückt wird, kann, als auf Glaube und Bedürfniß gegründet, nicht unter den privatrechtlichen Begriff eines Vertrages aufgefaßt werden. 3) Endlich hat namentlich die neuere Zeit sehr lebhaft den Grundsatz herausgehoben, daß eine kirchliche Vereinigung nur dann Sinn hat, wenn sie auf den Grund gewisser Symbole geschieht und daran fest hält. Also auch hier wieder Authorität und Unterwerfung.

§. 16.

2) Von den protestantischen Synoden.

Da es bei den Protestanten ein ausschließlich überlieferndes Lehramt nicht giebt, so kann von einer Reprä-

sentation desselben auf Concilien nicht die Rede seyn; überdies fehlt es dazu an der nöthigen Einheit und Verbindung. Die protestantischen Synoden, welche im Anfange der Reformation eingerichtet wurden, und welche in mehreren Ländern noch bestehen, sind daher nur örtlich und beruhen auch auf einer ganz anderen Grundlage, weil durch sie die ganze Gemeinde dargestellt werden soll. In den meisten Ländern ist aber die freie Entwicklung solcher Synoden, welche allerdings dem Geiste des Protestantismus angemessen wären, durch die Consistorialverfassung verhindert worden. Doch wird in der neuesten Zeit wieder auf die genauere Ausbildung der kirchlichen Repräsentation durch Presbyterien, Kreissynoden, Provinzialsynoden bis zur Landessynode hinauf hingearbeitet. Erst wenn dieses gelungen ist, wird sich beurtheilen lassen, ob nicht auch die Synoden verschiedener Territorien zu einem Ganzen sich vereinigen, ob man füglich zur Regierung eines solchen großen Körpers eines stehenden Ausschusses oder Oberhauptes wird entbehren können, und ob die allgemeine Synode die Behandlung der Dogmen wie bisher den einzelnen Theologen überlassen, oder nicht vielmehr selbst bestimmend und auslegend einschreiten wird.

§. 17.

III. Von der Kirchengewalt. A) Inhalt derselben. 1) Katholisches Kirchenrecht.

Die Kirchengewalt im weiteren Sinne (potestas ecclesiastica) ist der Inbegriff der Rechte, welche der Kirche ihrem Zwecke und Wesen nach zustehen. In ihr liegen zwei Bestandtheile, deren Gegensatz für das Kirchenrecht von durchgreifender Wichtigkeit ist. Der Eine betrifft das

das Recht, die wesentlichen Religionshandlungen zu versehen (potestas ordinis s. ministerii, das Priesterthum.) Dahin gehört namentlich das Lehramt, die Verwaltung der Sacramente und die Verrichtung des Meßopfers. Der Andere umfaßt die Rechte der äußeren Kirchenregierung (potestas jurisdictionis *h*) s. potestas ecclesiastica in specie, die Kirchengewalt im engeren Sinne). Dahin gehört die Gesetzgebung, die Besetzung der Kirchenämter, die Oberaufsicht, die richterliche und Strafgewalt in den geeigneten Fällen (jurisdictio ecclesiastica in specie). Beide Arten der Kirchengewalt finden ihre Verleihung in den ausdrücklichen Worten des Erlösers (§. 19.) und können nur durch die Ordination erworben werden. Uebrigens aber bestehen zwischen ihnen die größten Verschiedenheiten. Die pot. ordinis nämlich würkt vermöge eines göttlichen Auftrags, wobei der Mensch nur als Werkzeug zu betrachten ist, und also aus sich selbst nichts bestimmen kann. Deswegen kommt es auf die Gesinnung und persönliche Eigenschaft desselben nicht an, wenn die Handlung im Uebrigen gehörig vollzogen ist. Daher z. B. die Gültigkeit der Ketzertaufe, der Ordination durch ketzerische Bischöfe *i*). Die pot. jurisdictionis hingegen handelt blos nach menschlicher Einsicht und Anordnung, ihre Verfügungen können daher nichtig gemacht, oder einem Dritten übertragen werden.

---

h) Jurisdictio ecclesiastica bezeichnete im Mittelalter die potestas ecclesiastica überhaupt, und wurde dann in die interna und externa eingetheilt, welches also unserer potestas ordinis und jurisdictionis entspricht.

i) c. 8. D. XIX. (Anastas. II. a. 497.)

§. 18.

2) Ansichten der Protestanten.

Auch bei den Protestanten finden sich beide Theile der Kirchengewalt wieder, wenn gleich nicht unter denselben Namen. Da man nämlich den Ausdruck, Gewalt, in eigentlichen Religionssachen für zu hart hielt, so wird unter Kirchengewalt immer nur die pot. jurisdictionis verstanden. Das Priesterthum heißt dann ministerium verbi divini, selbst doch auch *potestas* ministerii). Zu jener rechnet man ohngefähr dieselben Rechte, wie nach dem katholischen Kirchenrechte. Das Priesterthum hingegen bezieht sich blos auf das Vorrecht zur Vertheilung des Abendmahls, indem das Predigen auch den Laien gestattet ist. Die Ordination wird nur bei dem priesterlichen Amt für nöthig erachtet, weil die Kirchengewalt nicht den Geistlichen, am wenigsten ihnen allein, sondern zugleich auch weltlichen Händen anvertraut ist (§. 21).

§. 19.

B) Subject der Kirchengewalt. 1) Katholisches System.
a) Begründung desselben.

Die Befugnisse des Priesterthums und der Jurisdiction können, wegen der damit verknüpften übernatürlichen Gaben, nicht von Außen her, sondern nur von dem Stifter der Kirche selbst abgeleitet werden. Sie ruhen daher in den Händen eines bestimmt bezeichneten Kreises von Personen, der sich aus sich selbst ergänzt, und vermittelst einer höchst bedeutungsvollen Einrichtung rückwärts an die erste Kirche anschließt. Christus hat

nämlich seinen Aposteln nicht blos das Lehramt *k*) und die Verrichtung der sacramentalischen Handlungen *l*), sondern auch die eigentliche Kirchengewalt *m*) übertragen. Vermöge dieser Vollmacht stellten sich die Apostel nicht nur als die Verweser der göttlichen Geheimnisse dar *n*), sondern sie übten auch an den von ihnen gestifteten Kirchen mit dem vollsten Bewußtseyn der Gesetzmäßigkeit alle Theile der Jurisdiction *o*) ohne Zuziehung der Gemeinde aus. Gleiche Vollmachten übertrugen sie ihren Nachfolgern *p*), und in dieser Succession ist die Kirchengewalt bis auf die jetzige Zeit überliefert worden. Die Ertheilung derselben ist aber von Anfang her wesentlich an eine feierliche Handlung, die Ordination, ge-

---

k) *Matth.* XXVIII. 18-20. Data est mihi omnis potestas in coelo et in terra. Euntes ergo *docete* omnes gentes.

l) *Matth.* XXVIII. 19. Docete omnes gentes *baptizantes* eos. *Luc.* XXII. 19. Hoc facite in meam commemorationem.

m) *Matth.* XVIII. 18. Quaecunque alligaveritis super terram, erunt ligata et in coelo etc. — *Joh.* XXI. 15-17. Pasce agnos meos. — Pasce oves meas.

n) I. *Cor.* IV. 1. Sic nos existimet homo, ut ministros Christi, et dispensatores mysteriorum Dei.

o) Die Besetzung der Kirchenämter *Act.* XIV. 22, die Oberaufsicht *Act.* XV. 41. XVI. 4., die Züchtigung der Vergehen. I. *Cor.* V. 1-7., I. *Tim.* I. 20., die kirchliche Gesetzgebung I. *Tim.* III. 2-12.

p) *Tit.* I. 5. Hujus rei gratia reliqui te Cretae, ut ea quae desunt corrigas, et constituas per civitates presbyteros. — *Tit.* II. 15. Exhortare et argue cum omni imperio. — I. *Tim.* V. 20. Peccantes coram omnibus argue, ut et caeteri timorem habeant.

knüpft, die in der Auflegung der Hände q) unter Anrufung und Mittheilung des h. Geistes r) besteht, und welche von der ganzen griechischen und lateinischen Kirche als Sacrament verehrt wird. Jeder der jetzigen Ordinirten setzt also eine Reihe von Ordinationen voraus, welche bis an den Anfang der Kirche zurückreicht. Dadurch bildet sich ein geschlossenes System von Personen, denen die Kirchengewalt kraft göttlichen Rechtes mit Ausschluß der übrigen Gemeinde zusteht. Die Kirche ist mithin von ihrem Ursprunge her eine ungleiche Gesellschaft, welche in die lehrende und lernende Kirche zerfällt.

§. 20.

b) Uebersicht der Hierarchie.

Dem Worte nach bezeichnet Hierarchie (ἱερα ἀρχη) jede geistliche Gewalt; gewöhnlich versteht man aber darunter die ganze Stufenfolge der Personen, an welche diese Gewalt vertheilt ist. Nach den beiden Seiten der Kirchengewalt wird nun in der neueren Zeit auch eine doppelte Ordnung von Personen unterschieden, und darnach die Hierarchie in die Hierarchie der Weihe (hierarchia ordinis) und der Jurisdiction (hierarchia jurisdictionis) eingetheilt. Früher war diese Unterscheidung un-

q) *Act.* XIII. 3. Jejunantes et orantes, *imponentesque eis manus*, dimiserunt illos. — I. Tim. V. 22. Manus cito nemini imposueris.

r) II. *Tim.* I. 6. Admoneo te, ut resuscites *gratiam Dei*, quae est in te *per impositionem manuum mearum*. — *Act.* XX. 28. Attendite vobis, et universo gregi, in quo vos *Spiritus sanctus* posuit episcopos *regere* ecclesiam Dei.

bekannt, und es waren die Ausdrücke ordo, gradus, potestas, officium, jurisdictio gleichbedeutend. I. Zu der Hierarchie der Weihe gehören kraft göttlicher und apostolischer Stiftung s) blos die Bischöfe (ἐπισκόποι), die Priester oder Aeltesten (πρεσβυτέροι), und die Gehilfen (διακόνοι) t). Durch Verfassungsgesetze sind diesen aber weiter heruntersteigend noch vier Stufen beigefügt worden (§. 90.). Doch ist das Episcopat die Quelle, von welcher durch die Weihe die übrigen Grade ausgehen, u

s) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 6. 7. de sacram. ordin.

t) Die apostolische Einsetzung der Diaconen liegt deutlich in *Act.* VI. 3-6. Der Absonderung der Bischöfe und Aeltesten hingegen scheint der Sprachgebrauch der h. Schrift für die älteste Zeit zu widersprechen. Denn theils nennen sich die Apostel selbst häufig nur πρεσβυτεροι, I. *Petr.* V. 1., II. *Joh.* I. 1.; theils werden dieselben Personen επισκόποι und πρεσβυτέροι genannt *Act.* XX. 17. 28.. *Tit.* I. 5-7. Aehnliches sagen c. 24. D. XCIII. (Hieronym. c. a. 388), c. 5. D. XCV. (Idem c. a. 386). Allein wenn auch die Namen anfangs noch ohne Unterschied gebraucht wurden, so zeigen doch alle Umstände darauf hin, daß der Sache nach einzelne Vorsteher durch größere Vorrechte ausgezeichnet waren. So hat z. B. Titus selbst Aelteste zu bestellen *Tit.* I. 5., und Timotheus gegen die Aeltesten Klagen anzunehmen I. *Tim.* V. 19. Der wichtigste Beweis ist aber, daß schon in dem ersten Jahrhunderte beide Aemter auch im Namen scharf unterschieden werden. *S. Ignat.* († 110) ad Polycarp. c. 6. Episcopo attendite ut et Deus vobis. Devovear ego pro iis, qui subditi sunt Episcopo, presbyteris, diaconis. — *Idem* ad Philadelph. c. 4. Unus Episcopus cum Presbyterio et Diaconis. — *Idem* ad Smyrn. c. 8. (§. 11. not. o). — Auch die Anhänger der englischen Hochkirche, **Pearson**, **Beverege** u. a. vertheidigen daher die ursprüngliche Verschiedenheit.

die Bischöfe sind allein als die Nachfolger der Apostel zu betrachten *u*). — II. Zu der Hierarchie der Jurisdiction, welche man gewöhnlich vorzugsweise unter dem Namen, Hierarchie, versteht, gehören als wesentliche und ursprüngliche Einrichtungen nur das päbstliche Primat und das Episcopat. Zur Erhaltung der Einheit und zur genaueren Verbindung der Glieder sind aber durch Verfassungsgesetze noch mehrere Stufen eingeschoben worden, von denen aber einige wieder außer Gebrauch gekommen sind. Auf den Pabst folgen nämlich die Patriarchen und Primaten, wo sie noch bestehen, dann die Erzbischöfe, endlich die Bischöfe mit ihren verschiedenen Stellvertretern. Das Pfarramt hingegen kann nicht zu der Hierarchie der Jurisdiction gerechnet werden, da die eigentliche Kirchengewalt schon mit den Bischöfen aufhört: sondern es enthält nur die Rechte des Priesterthums in der Anwendung auf einen bestimmten örtlichen Bezirk mit gewissen verfassungsmäßigen Rechten.

§. 21.

c) Von dem Primat in der Kirche.

α) Begründung desselben.

Die Einheit des Glaubens und der Verfassung kann bei der Allgemeinheit der Kirche nur durch einen gemeinsamen Mittelpunkt bestehen, in welchem die einzelnen,

---

u) *S. Cyprian.* Epist. XXVII. Dominus noster — episcopi honorem et ecclesiae suae rationem disponens in evangelio loquitur et dicit Petro: *Ego tibi dico quia tu es Petrus* etc. Inde per temporum et successionum vices episcoporum ordinatio et ecclesiae ratio decurrit, ut *ecclesia super episcopos constituatur*, et omnis actus ecclesiae per eosdem praepositos gubernetur.

über die Erde zerstreueten Glieder mit der nothwendigen Unterordnung zusammentreffen. Gleichwie nun der Anfangspunkt aller Kirchengewalt in den Aposteln ruht, so muß auch das Primat, wenn es zur ursprünglichen Einrichtung der Kirche gehören soll, in Einem der Apostel als Keim sich wieder finden, der von dessen Nachfolgern aufgefaßt, von der Kirche anerkannt und bei vorkommender Gelegenheit genauer bestimmt und entwickelt worden ist. Zu diesem Vorzug ist aber der Apostel Petrus durch die Verheissungen, welche der Erlöser an ihn vor den Uebrigen gerichtet hat, berechtigt worden *v*), und die Kirchenväter, sowohl der griechischen, wie der lateinischen Kirche haben ihn daher einstimmig als den Fürsten der Apostel gepriesen *w*). Da nun der h. Petrus seinen bischöflichen Sitz in Rom erwählt, und dort

---

v) *Matth.* XVI. 18. 19. Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam. — Et tibi dabo claves regni coelorum. — *Luc.* XXII. 32. Ego autem rogavi pro te ut non deficiat fides tua; et tu aliquando conversus, confirma fratres tuos. — *Joan.* XXI. 15-17. Pasce agnos meos — Pasce oves meas. — Deswegen wird auch Petrus unter den übrigen Aposteln immer zuerst genannt *Matth.* X. 2., *Marc.* I. 36. III. 16., *Luc.* VI. 14., *Act.* I. 13. 15. II. 14.

w) *Tertullian* († c. a. 215) Scorpiac. c. 10. Memento claves hic dominum Petro et per eum ecclesiae reliquisse. — *Cyprian.* († 258) de unit. eccl. Primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia et cathedra una monstretur. — *S. Optat. Miles.* (c. a. 350) Adv. Parmen. L. VII. c. 3. *Bono unitatis* beatus Petrus — praeferri Apostolis omnibus meruit, et claves regni coelorum coeteris communicandas solus accepit. — *S. Cyrill.* († c. a. 386) Cath. XI. Princeps ac vertex apostolorum Petrus. — *S. Hieronym.* († 422) Adv. Jovin.

den Märtyrertod erlitten hat *x*), so wurde der Bischof von Rom mit Recht als der Nachfolger auf dem Stuhle Petri angesehen, und hat in dieser Succession alle Ansprüche und Vorrechte erworben, welche seinem Urheber selbst gegeben worden waren. So lange noch in allen Gemeinden der ursprüngliche Geist lebte, und entstehende Streitigkeiten durch das Ansehen des Bischofes hinreichend beigelegt werden konnten, kam freilich die höhere Authorität des apostolischen Stuhles wenig zur Sprache. Doch bewahrt auch das höchste Alterthum der Kirche Handlungen auf, welche den wirklichen Besitz dieser Vorzüge durch die Anwendung beurkunden, und selbst in Glaubenssachen sah man den römischen Stuhl durch den bloßen Beitritt jeder Parthei in der Kirche besonderes Gewicht geben. Von der Zeit an, wo die schriftlichen Nachrichten reichlicher fließen, wird daher der Vorrang der römischen Kirche überall anerkannt, und zwar nicht als eine erst neu getroffene Einrichtung, sondern als zur Einsetzung der Kirche selbst gehörend *y*). In demselben

---

L. I. c. 14. Inter duodecim unus eligitur, ut *capite constituto schismatis tolleretur occasio.* — c. 35. c. II. q. 7. (August. c. a. 412).

x) Es giebt zwar Manche, die gegen das Ansehen der ältesten Kirchenväter, z. B. Irenäus (§. 12. not. r) bezweifeln, ob Petrus überhaupt je in Rom gewesen sey; allein mit so unglaublich schwachen Gründen, daß man gegen sie selbst die gelehrtesten Protestanten, Blondel, Casaubonus, Pearson, Hugo Grotius u. a. anführen kann.

y) *S. Irenaeus* († 201) Adv. haeres. III. 3. Ad hanc enim (Romanam) ecclesiam *propter potiorem principalitatem* necesse est omnem convenire ecclesiam (§. 12. not. r). — *S. Cyprian.* († 258) Epist. LV. Navigare audent ad Petri

Sinne reden die öcumenischen Concilien z), und auch die römischen Kaiser in Constantinopel sind genöthigt, dem Bischof der alten Hauptstadt den ersten Rang zuzugestehen *a*). Eine so allgemeine Thatsache verbunden mit einem eben so allgemeinen Glauben, setzt aber nothwendig einen allgemeinen gesetzlichen Grund voraus, und kann weder aus zufälligen Einwürkungen noch aus einer allmäligen oder plötzlichen Usurpation erklärt werden, weil es in der That unbegreiflich wäre, wie die übrigen Bischöfe diese nachgegeben hätten.

---

cathedram, ad *ecclesiam principalem*, unde unitas sacerdotalis exorta est. — c. 18. c. XXIV. q. 1. (Idem c. a. 255). — *S. Optat.* (c. a. 350) Adv. Parmen. L. II. c. 2. Igitur negare non potes, scire te in urbe Roma Petro primo cathedram episcopalem esse collatam, in qua sederit *omnium Apostolorum caput* Petrus; unde et Cephas appellatus est; in qua una cathedra unitas ab omnibus servatur. — *S. Athanas.* († 373) Epist. ad Felic. P. Ob id vos praedecessoresque vestros, apostolicos videlicet praesules, *in summitatis arce* constituit, *omniumque ecclesiarum habere curam* praecepit, ut nobis succurretis.

z) Conc. Nicaen. a. 325. can. 6. Ecclesia Romana *semper* habuit primatum. — Freilich fehlten diese Worte in dem Exemplar der Nicänischen Beschlüße, welches auf dem Concilium von Chalcedon v. J. 451 von Seiten der Griechen vorgelegt wurde. *Mansi* Conc. T. VII. p. 423-454. Auch finden sie sich nicht bei Gratian, welcher den übrigen Theil desselben Canons anführt c. 6. D. LXV. Desto unzweifelhafter ist Conc. Constantin. I. a. 381. c. 3. Constantinopolitanae civitatis episcopum habeat oportet primatus honorem *post* Romanum episcopum, c. 3. D. XXII.

a) c. 1. C. de summ. trinit. (1. 1.), Nov. Valentin. III. de episc. ordin. (Novell. L. II. Tit. 17), nov. Justin. 131. c. 2.

§. 22.

β) Rechte des Primates. A) Nach der bestehenden Verfassung.

Zur Erhaltung der Einheit ist die bloße Bezeichnung eines Mittelpunktes nicht hinreichend, sondern dieser muß auch mit der gehörigen Autorität versehen, und den übrigen Mitgliedern der entsprechende Gehorsam auferlegt seyn. Wegen dieser nothwendigen Unterordnung unter ein Oberhaupt kann die höchste Gewalt in der Kirche (plenitudo potestatis) nur einem Einzigen, dem römischen Stuhle *b*), den Bischöfen hingegen blos ein Theil derselben beigelegt werden (episcopi sunt vocati in par-

---

b) Conc. Lugdun. II. a. 1274. S. Romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam catholicam obtinet, quem se ab ipso Domino in B. Petro Apostolorum principe sive vertice, cujus Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit. Et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et siquae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent judicio definiri. Ad quam potest gravatus quilibet super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius potest judicium recurri, et eidem omnes ecclesiae sunt subjectae, et ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant. Ad hanc autem sic potestatis plenitudo consistit, quod ecclesias caeteras ad sollicitudinis partem admittit, quarum multas et patriarchales praecipue diversis privilegiis eadem Romana ecclesia honoravit, sua tamen observata praerogativa tum in generalibus conciliis, tum in aliquibus aliis semper salva.

tem sollicitudinis) c); und der Pabst ist für die Handlungen, welche er als das Haupt der Kirche unternimmt, so wie jede höchste Obrigkeit, nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich (prima sedes a nemine judicatur) *d*). Uebrigens aber wird die Handlungsweise des Pabstes bestimmt durch den Geist und die Praxis der Kirche, durch die Ehrfurcht vor den ökumenischen Concilien *e*), und durch das Wohl der Christenheit, dessen er in Allem eingedenk seyn soll. Er muß daher mit väterlicher Fürsorge *f*) über die ganze Kirche wachen, ermahnen, belehren, strafen, und die Gläubigen sollen ihm mit kindlichem Vertrauen gehorchen, so zwar daß im Zweifel um der Einheit und des Friedens Willen der Gehorsam als der sicherste Theil

c) Conc. Basil. in respons. synod. a. 1432 (*Hardouin* Act. conc. T. VIII. p. 1323). Summus pontifex, quod caput sit et primas ecclesiae — et solus in plenitudinem potestatis vocatus sit, alii in partem sollicitudinis, et multa hujusmodi: — ista plane fatemur et credimus, operamque in hoc sacro concilio dare intendimus, ut omnes eandem sententiam credant.

d) c. 16. 17. c. IX. q. 3. (Gelas. a. 495), c. 14. eod. (Symmach. a. 503).

e) c. 14. c. XXV. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. eod. (Gelas. a. 495), c. 17. c. XXV. q. 2. (Leo I. a. 452).

f) Conc. Basil. Sess. XXIII. c. 4. Ipse autem summus Pontifex, tanquam *communis omnium Pater* et Pastor, non solum rogatus ac sollicitatus, sed proprio motu ubique investiget, investigarique faciat, et quam potest omnibus filiorum morbis conferat medicinam. — Si quem ex Cardinalibus aliquid perperam facientem Papa cognoverit, *paterna semper caritate* et juxta doctrinam evangelicam corrigat: ut sic alter in alterum, pater in filios et filii in patrem caritatis opera exercentes, ecclesiam exemplari ac salubri moderamine gubernent.

anzusehen ist. Also ist das päbstliche Primat, welchen Namen man ihm auch geben mag, in der Anwendung doch keineswegs willkührlich und unbeschränkt, sondern durch das Bewußtseyn der den Rechten zur Seite stehenden Pflichten, durch die Rücksicht auf alte Satzungen und Gewohnheiten *g*), durch den milden Ton der Regierung *h*), durch die Anerkennung hergebrachter Rechte und Freiheiten, durch die gegliederte Theilung der Geschäfte, durch die gebotene Schonung der weltlichen Mächte, endlich durch den Geist der Nationen mehr als irgend eine Gewalt gebunden und gemildert.

§. 23.

B) Neuere Meinungen. Papal= und Episcopalsystem.

Bei den Aergernissen und Spaltungen der Pabstwahl, welche in dem fünfzehnten Jahrhundert die Kirche drückten, hatten sich die Stimmen der wohldenkendsten Männer zu einer Reform durch ein allgemeines Concilium vereinigt *i*). Die zu Kostnitz versammelten Väter (1414-18) sahen aber bald, um das Schisma zu heben, keinen andern Ausweg, als sich die vorhandenen Päbste zu unterwerfen *k*), und nachdem der Eine seine Absetzung aner-

---

g) c. 6. c. XXV. q. 1. (Urban. inc. a.), c. 7. eod. (Zozim. a. 418), c. 19. c. XXV. q. 2. (Gelas. a. 494), c. 21. eod. (cap. inc.)

h) Gregor. I. (✝ 604) Epist. VIII. 30. Verbum jussionis peto a meo auditu removete, quia scio, quis sum, qui estis. Loco enim mihi fratres estis, moribus patres.

i) Card. *Petr. ab Alliaco* (*Pierre d'Ailly*) de authoritate conciliorum, *Gerson* de reformatione ecclesiae in concilio universali, *Nic. de Clemangis* de corrupto ecclesiae statu.

k) Conc. Constant. Sess. V. S. Synodus declarat, quod ipsa

kannt, der Zweite auf seine Würde entsagt, der Dritte verstorben war, einen neuen Pabst zu erwählen. Die Eindrücke, welche dieses Concilium hinterließ, andere Streitigkeiten, welche sich daran schloßen, und überhaupt der Geist der neuern Zeit brachten nun genauere Untersuchungen über das Verhältniß des Primates zu dem Episcopat in Anregung. So nützlich eine Sonderung dieser Art zur Feststellung der gegenseitigen Pflichten und Rechte seyn konnte, so hat sich dabei doch allmählig eine einseitige, blos gegen das Pabstthum gerichtete Stimmung festgesetzt, gleich als ob nur von daher alles Uebel gekommen, und aller Mißbrauch zu befürchten sey. Da nun auch der Pabst seine nicht selten übertriebenen Vertheidiger fand, so haben sich in der Wissenschaft zwei Gegensätze gebildet, welche man im Allgemeinen unter dem Namen des Papal- und Episcopalsystemes unterscheidet. Jenes leitet die Gewalt der Bischöfe nur mittelbar von Gott durch den Pabst ab (§. 21. not. v); dieses aber giebt dem Pabste nur diejenige Gewalt als wesentlich zu, welche die Erhaltung der Einheit unumgänglich fodert, und betrachtet im Uebrigen die Rechte des Episcopates als eben so unmittelbar und selbstständig erworben *l*). Doch sind beide Theorieen wieder vieler Abstufungen fähig *m*). Eine we-

— potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cujuscunque status vel dignitatis, etiam si papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis, et reformationem dictae ecclesiae in capite et membris.

l) *Matth.* XVIII. 18., *Joh.* XX. 21 - 23., c. 18. c. XXIV. q. 1. (Cyprian. c. a. 255), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de sacram. ord.

m) Am weitesten gieng das Werk des Weihbischofs von Trier,

sentliche Streitfrage betrifft dabei die Authorität allgemeiner Concilien über den Pabst, wobei aber Alles auf die nähere Auslegung ankommt. Versteht man darunter, daß der Pabst einen durch ihn und das vereinigte Episcopat gefaßten Beschluß nicht willkührlich anfechten werde: so ist dieses eben so sehr der Vernunft angemessen, als in der bestehenden Verfassung anerkannt. Sollen aber dadurch die Bischöfe allein das Recht erhalten, sich gegen das Oberhaupt aufzulehnen, ihm Gesetze vorzuschreiben, oder gar es seiner Stelle zu berauben, so vergißt man, daß der Körper ohne das Haupt, ein allgemeines Concilium ohne den Pabst, und die Kirche ohne Einheit nicht gedacht werden kann *n*). Beinahe nur Wortstreit hingegen ist die Frage, ob der Pabst über oder unter den Canonen stehe. Denn da die erste Meinung doch gewisse innere Beschränkungen, die zweite aber billige Ausnah-

---

Nicolaus von Hontheim, unter dem Namen Justinus Febronius de statu ecclesiae, welches dem Pabste kaum mehr als ein Ehrenprimat übrig läßt. Der Verfasser widerrief später. Merkwürdig um dessen Persönlichkeit kennen zu lernen ist: Briefwechsel zwischen dem Churfürsten von Trier und dem Weihbischof von Hontheim über das Buch: Justinus Febronius, Frankf. 1813. Ein Beispiel hingegen, wie reiches historisches Wissen, freisinnige Denkart und milde Beurtheilung sich vereinigen können, ist *Thomassin.* de vet. et nov. eccles. discipl. (ed. ult. Magont. 1787).

n) *Thomassin.* Diss. de synod. Chalced. n. 14. Ne digladiemur major synodo Pontifex, vel pontifice synodus oecumenica sit; sed agnoscamus succenturiatum synodo pontificem se ipso majorem esse; *truncatam* Pontifice synodum se ipsa esse minorem.

men zugiebt: so stimmen beide dem Erfolg nach wieder überein *o*).

§. 24.

C) Allgemeine Bemerkungen.

Zur Vergleichung der beiden genannten Theorien, und vielleicht auch zur Aussöhnung derselben, ist es nothwendig auf das Wesen und die innere geschichtliche Entwicklung derselben tiefer einzugehen. Nach der Idee der Kirche ist in jeder Gewalt, die auf Erden regiert, der Begriff der Pflicht wesentlich vorherrschend, und selbst die höchste Gewalt ist dieses nur vermöge der schwereren Pflichten, welche ihr auferlegt sind. Da sie aber, eben weil sie die höchste ist, äußerlich keinen Richter mehr über

---

o) *Thomassin.* Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. Lib. III. c. 28. Illud altissime animo infigi operae pretium est, quod pontifices, qui ab aliquibus domini canonum vocantur, dispensatores tantum eorum sint, nec his vocibus *domini canonum*, aliud significetur, quam eximia quaedam potestas de iis dispensandi, *ubi ecclesiae vel necessitas cogit vel invitat utilitas.* Eodem redit et alia illa conflictatio verborum, cum de re conveniat, ubi ajunt alii, pontificem esse supra canones, alii canonibus subesse. In ipso jure sunt, quae illi, nec desunt, quae huic faveant verborum consuetudini. Porro utrobique una sententia est, posse pontificem de canonibus dispensare, eoque nomine esse quodammodo supra canones: sed cum dispensare non possit, nisi juxta canonicas regulas, ex utilitate et necessitate ecclesiae, eo sensu subest canonibus. Qui ita temperatas dispensationes vehementer probant, caeteras improbant.

sich hat, so bleibt für sie nur das innere Richteramt, das Gewissen übrig. So wie nun die Kirche hier in das Tiefste der Gesinnung eindringt, eben so verlangt sie auch von den Untergebenen, daß sie sich über den Mechanismus des Zwangs zur Ehre des freien Gehorsams erheben, und gründet also von unten herauf ihre Verfassung auf Einigkeit und Vertrauen, von oben herab auf das geschärfte Bewußtseyn schwererer Verantwortlichkeit. Diese religiöse Begründung und Beschränkung der Gewalt hatte auch in der weltlichen Ordnung tief die Vorstellungen des Mittelalters durchdrungen, daher in der edlen Sprache seines Staatsrechts bei der Obrigkeit nicht von Rechten, sondern von Lasten und Pflichten geredet, und die Verantwortlichkeit der höchsten Gewalten an ein noch höheres Gericht gewiesen wird, welches über diese Erde hinausreicht *p*). Also war damals, was man auch darüber sa-

---

p) Das Mittelalter ist an Aeußerungen dieser Art sehr reich. Namentlich gehören dahin die Feierlichkeiten, wie geistliche und weltliche Behörden gewählt, oder in ihr Amt eingesetzt wurden; nicht bloße Ceremonien sondern sehr gewichtvolle Ermahnungen. So lautet es z. B. bei der Ordination der Bischöfe. (Pontif. Roman. Tit. *De consecr. episc.*) Postulat S. mater ecclesia catholica, ut hunc praesentem episcopum ad *onus* episcopatus sublevetis. Ferner bei der Krönung und Salbung der Könige (Pontif. Rom. Tit. *De coronat. Reg.*) Bene est ut te prius de *onere*, ad quod destinaris moneamus. Regiam hodie suscipis dignitatem, — praeclarum sane inter mortales locum, sed discriminis, laboris et anxietatis plenum. Verum si consideraveris, quod omnis potestas a Domino Deo est, per quem Reges regnant — tu quoque de grege tibi commisso ipsi Deo rationem es redditurus. Primum pietatem servabis. — Justitiam sine qua

gen mag, nirgends von einer unbeschränkten Gewalt die Rede, und gewiß hätte sich der heilige Ludwig eben so sehr vor der souverainen königlichen Willkühr, wie vor der Volkssouverainetät entsetzt. Da aber allmählig von der einen Seite einzelne Päbste und Fürsten ihres hohen Berufes im Angesicht ihrer Völker vergaßen, von der andern aber der ärmliche Egoismus der neueren Zeit den ächten Gemeinsinn zerstöhrte: so fing man an, von dem Grundsatz des Mißtrauens ausgehend, von unten herauf Beschränkungen aufzusuchen, und diese, als aus der todten Berechnung entsprungen, auch blos auf das Leblose, die Form und den Buchstaben zu begründen *q*). Bezeichnend hiebei ist es, daß in der Sprache dieses Staatsrechts nur von den Rechten, nicht aber von den Pflichten mehr die Rede ist. So lange zwischen Obrigkeit und Unterthan noch die lebendige Gesinnung vorwaltet, wird man sich über die Formen, das Untergeordnete, leicht verständigen. Bekannt aber ist es, wie

nulla societas diu consistere potest, erga omnes inconcusse administrabis. — Viduas, pupillos, pauperes, ac debiles ab omni oppressione defendes. Omnibus benignum, mansuetum, atque affabilem, pro regia tua dignitate te praebebis.

q) Im Mittelalter war man darin sehr sorgfältig die persönlichen Eigenschaften die zu einem Amte, vom Pabst und Kaiser bis zum Archidiacon und Centenarius abwärts, gehörten, zu bestimmen. Eine Constitution in diesem Sinne ist besonders das sechste Concilium von Paris v. J. 829 (§. 42. not. c). Jetzt werden die Theile der Gewalt sehr genau zergliedert, des Menschen aber wird dabei vergessen.

man in den Ausführungen des Episcopalsystemes meistentheils diese als die Hauptsache hervorhebt, und unter dem Vorwand der älteren reineren Kirchendisciplin Umänderungen durchzusetzen versucht. Allein abgesehen davon, daß es durchaus unmöglich ist, die Stetigkeit der Geschichte aufzuheben, so darf man nicht vergessen, daß auch die Armuth der ersten Diener des Evangeliums während der Revolution den hämischen Vorwand bildete, der Kirche ihr altes, wohlerworbenes Eigenthum zu rauben. Wahrhaft historische Geister haben die Unzulässigkeit solcher Beweisführungen auch niemals verkannt. Während man daher in katholischen Ländern die Kirche in ihrem Oberhaupte zu erniedrigen suchte, während Febronius und seine Anhänger diese gewaltthätigen Schritte begünstigten, traten in einem sonderbaren Gegensatze protestantische Schriftsteller zu Gunsten des Pabstes auf; sprachen gegen die Richtigkeit solcher historischen Verzerrungen r); erkannten an, daß die Einrichtungen der ersten alten Frömmigkeit mit unserem Zeitalter nicht mehr im Verhältniß stehen s), und sagten endlich aus diesen

r) Joh. Müller Fragment: Was ist der Pabst? [Werke B. VIII.] Man sagt, er ist nur ein Bischof. Eben so wie Maria Theresia nur eine Gräfin von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf zu Paris, der Held von Roßbach und Leuthen einer von Zollern. Man weiß welcher Pabst Karl den Großen zum ersten Kaiser gekrönt; wer hat aber den ersten Pabst gemacht?

s) Joh. Müller Briefe [Werke B. XVI. S. 156]. Sobald Kaiser Joseph der Zweite seyn wird, wie einer der Jünger, wird Pabst Pius der sechste das Abendmahl halten, wie Christus, unser Herr! Zu derselben Zeit wird auch der Mundkoch nicht mehr credenzen.

Gährungen in der Kirche auch den Umsturz der bürgerlichen Ordnung vorher *t*), was sehr bald in der französischen Revolution in Erfüllung ging.

§. 25.

2) Subject der Kirchengewalt nach protestantischen Grundsätzen.

a) Von dem Priesterthum.

Die Absonderung zwischen dem Priesterthum und der eigentlichen Kirchengewalt (Seelsorge und Kirchenregiment) findet sich auch in den protestantischen Gemeinden und zwar noch schärfer, indem letztere den Geistlichen gänzlich entzogen ist, und meistentheils durch Laien verwaltet wird. Die Stellen der Schrift nämlich, welche die katholische Kirche auch auf die Jurisdictionsgewalt bezieht, werden dort nur von der Seelsorge verstanden. Selbst aber diese innere Bind- und Lösegewalt soll nicht einzelnen Personen zur geordneten Ueberlieferung, sondern der ganzen Gemeinde ertheilt worden seyn, welche nur deren Ausübung der Ordnung wegen den Geistlichen über-

---

t) Lessing sagte [Jacobis Werke B. II. S. 334]: Es wäre eine unverschämte Schmeichelei gegen die Fürsten, was Febronius und seine Anhänger behaupten; denn alle ihre Gründe gegen die Rechte des Pabstes wären entweder keine Gründe, oder sie gälten doppelt und dreifach den Fürsten selbst. Begreifen könne dies ein Jeder, und daß es noch keiner gesagt, mit aller Bündigkeit und Schärfe, die ein solcher Gegenstand gelitten und verdient, unter so vielen, die den dringendsten Beruf dazu gehabt; dieses wäre seltsam genug und ein äußerst schlimmes Zeichen.

trage *u*). Die Kirche wird also von ihrer Stiftung her als eine gleiche Gesellschaft betrachtet und die Ordination in ihrer Bedeutung als Ueberlieferung einer selbstständigen, ausschließlichen Gewalt und als Sacrament fällt daher weg; in Nothfällen dürfen auch Laien das Abendmahl ertheilen *v*). Doch ist die Ordination als Ritus der Einsetzung in das Amt beibehalten, aber ohne weitere Stufen oder Grade. Sie wird deswegen durch bloße Geistliche, nicht durch einen Bischof verrichtet. Nur die englische Hochkirche bewahrt den Unterschied des Diaconus, Presbyters und Bischofes, als göttliche und apostolische Einrichtung; und sie, so wie die Herrnhuter Brüdergemeinde rühmen sich noch jetzt der Aechtheit ihrer Weihen, da sie dem Bischof allein das Recht zu ordiniren beilegen.

§. 26.

b) Von der Kirchengewalt im engern Sinn.

a) Aeltere Systeme.

Da nach dem vorigen Grundsatze die ganze Jurisdictionsgewalt blos als menschliche Angelegenheit betrachtet wird, so haben über deren Grund und Vertheilung die Begriffe unter dem Einfluß der äußern Umstände sehr

---

u) Art. Schmalcald. P. III. art. 7. Ecclesiae est *potestas* clavium, ministrorum eorum *administratio*.

v) *G. L. Böhmer* Princ. jur. can. §. 109., *Hommel* epitome jur. sacr. c. 51. §. 6. Anderer Meinung ist jedoch *Keuffel* Elem. jur. eccles. II. 2. III. 3.

gewechselt. Die reformirten Gemeinden, welche sich in einem Freistaate bildeten, nahmen selbst eine ähnliche Form an. Sie werden daher durch ihre Aeltesten und durch Synoden regiert, und die Fürsten sollen nur als Schutzherren betrachtet, sonst aber von jedem Antheil der Kirchenregierung ausgeschlossen seyn. In Deutschland hingegen geriethen die protestantischen Gemeinden durch die politischen Verhältnisse gedrängt, zwar unter den Schutz, aber zugleich auch unter die Regierung der protestantischen Landesherrn. Als die Unterwürfigkeit der That nach schon eine Zeitlang bestanden hatte, wurden auch dafür Systeme erfunden. Das älteste ist das Episcopalsystem *w*). Dieses geht davon aus, daß durch den Religionsfrieden von 1555 das Diöcesanrecht der Bischöfe gegen die Augspurgischen Confessionsverwandten bis zur gütlichen Vergleichung der Religionshändel, welche man damals noch hoffte, suspendirt worden sey *x*). Hieraus folgerte man weiter, es sey auf die Landesherren einstweilen devolvirt, in welchen man also jetzt die doppelte Eigenschaft als Landesherren und als einstweilige Bischöfe unterscheiden müsse. In der That hat dieses System den publicistischen Sprachgebrauch des sechszehnten Jahrhunderts für sich, wonach die Landesherren Ober-

---

w) *Matth Stephani* de jurisdictiore, 1609., *Reinking* de regimine ecclesiast. 1616., *Carpzow* Jurispr. eccles. 1645. Wiese Handb. §. 361.

x) Reichsabsch. von Augspurg v. J. 1555. art. 20. Dasselbe ist wiederholt im J. P. O. art. V. §. 48.

bischöfe genannt wurden. Eigentlich rührt dieses aber daher, daß man überhaupt die geistliche Gerichtsbarkeit nur unter dem Namen des bischöflichen Rechts kannte. Dennoch hat sich jene Benennung noch bis jetzt erhalten. Jenes System fehlte aber offenbar darin, daß eine Suspension noch keine Devolution ist, und daß nach den katholischen Grundsätzen, worauf es doch damals noch ankam, eine solche Uebertragung gar nicht möglich ist. — Nach und nach gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts wurde daher das Territorialsystem ausgebildet *y*). Dieses betrachtet die Kirche als eine bloße Staatsanstalt; mithin die Kirchengewalt nur als einen Theil der Staatsgewalt (cujus est regio, illius est religio). Wirklich hat dieses die Sprache der Reichsgesetze *z*) und selbst den Besitzstand der protestantischen Landesherren für sich. Desto mehr steht ihm aber der Geist der symbolischen Bücher, der Charakter einer geoffenbarten Religion, und

---

y) *Thomasius* vindiciae juris circa sacra und in seinen andern Schriften, *J. H. Böhmer* D. de jure episcop. princip. evangel., J. J. Moser Abhandlung vom deutsch. Kirchenrecht, Nro. 1., H. Stephani die absolute Einheit des Staats und der Kirche, Würzb. 1802.

z) J. P. O. art. V. §. 30. Cum statibus immediatis *cum jure territorii* et superioritatis — etiam *jus reformandi* Religionem competat; — conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

die unzulässige Vermischung göttlicher und weltlicher Dinge entgegen *a*).

§. 27.

β) Das Collegialsystem.

Wegen dieser inneren häufig empfundenen Mißverhältnisse suchten besonders die Theologen durch Aufstellung des Collegialsystems *b*) die Kirche wieder von dem Staate zu emancipiren. Sie giengen zu diesem Zwecke von dem Begriff einer freien und gleichen Gesellschaft aus, legten alle Rechte und Gewalt in die Gemeinde selbst, und leiteten die Ausübung derselben durch die kirchliche Obrigkeit aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertragung ab. Die Rechte der Kirchengewalt werden daher Collegialrechte der Kirche genannt. Angeregt wurde dieses System durch den ganzen Geist des Protestantismus *c*), so wie durch den verwandten Ideengang des Natur- und Staatsrechts im achtzehnten Jahrhundert. Die Beweise dafür suchte man theils in der Natur der Sache, theils in der Kirchengeschichte, da man grade diese Einrichtung in den ersten christlichen Gemeinden wiederfinden wollte, welche erst durch spätere Usurpation

---

a) *Matth.* XXII. 21. Reddite ergo quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo.

b) *Pfaff* Origines jur. ecclesiast., Mosheim Kirchenrecht der Protestanten, Schnaubert über Kirche und Kirchengewalt, G. L. Böhmer und überhaupt die meisten Schriftsteller der neuern Zeit.

c) Augsb. Confess. art. 7. 14. 15. 28.

des Clerus in eine ungleiche Gesellschaft verwandelt worden seyen. — Diesem Systeme kann man aber einmal alle Einwendungen entgegensetzen, welche überhaupt gegen die Begründung einer Gewalt auf einen Vertrag erhoben werden. Ferner ist der Vertrag, welchen es voraussetzt, weder in der Geschichte noch im Bewußtseyn der kirchlichen Mitglieder vorhanden. Endlich widerspricht ihm selbst noch der gegenwärtige Besitzstand der Fürsten, welchen diese auch keineswegs aufzugeben geneigt scheinen. Um die Consequenz in dieser letzteren Beziehung zu retten, hat man später noch folgenden Zusatz erfunden. Man unterscheidet nämlich in dem protestantischen Landesherrn eine doppelte Klasse von Rechten; theils die Rechte des Staats, als solchen, gegen die Kirche (jus circa sacra), theils die Rechte der eigentlichen Kirchengewalt (jus in sacra). Erstere besitzt er vermöge seiner Landeshoheit, selbst abgesehen von seiner Religion. Letztere oder die sogenannten Collegialrechte sollen ihm von der Kirche übertragen worden seyn, so daß sie jedoch jederzeit wieder an die Gemeinde zurückgebracht werden können (jus retrahendi). Allein eine ausdrückliche Uebertragung ist historisch ganz unerweislich; und es ist durchaus unrichtig, wenn mehrere, z. B. G. L. Böhmer, diese in den Reichsgesetzen und in den Landtagsverhandlungen suchen, da diese vielmehr eine Bestätigung des Territorialsystems enthalten. Eben dadurch wird auch die Hypothese einer stillschweigenden Uebertragung widerlegt *d*). Das protestantische Kirchensystem bewegt sich also zwischen dem Widerspruch neu aufgestellter Theorien mit dem

---

d) Mosheim Kirchenr. S. 575, Schmalz Kirchenr. §. 130.

vorhandenen Besitzstande der Landesherren, welcher ihnen die Anwendung noch nicht gestattet, und es muß die Zeit lehren, zu wessen Gunsten sich der Kampf entscheiden wird.

§. 28.

C) Von der Kirchenregierung.

Die Ausübung der Kirchengewalt heißt die Kirchenregierung (regimen ecclesiasticum), welche nach den beiden Seiten der Kirchengewalt in die innere und äußere Kirchenregierung (regimen internum vel externum) eingetheilt wird. Zur Handhabung derselben ist die Kirche in gewisse geographische Districte zerlegt worden, wiewohl dieses an und für sich nicht im Begriff des Episcopates liegt, da die Apostel jeder für die ganze Kirche ernannt worden sind. In der Eintheilung nach Parochien, Erzbisthümern und Patriarchaten ist aber die geographische Beziehung vorherrschend und selbst die ursprüngliche Veranlassung. Von diesen Kirchengebieten gelten ähnliche Grundsätze wie von dem Staatsgebiete; das heißt, alle Mitglieder eines Districts sind den Kirchenbeamten desselben unterworfen. Eine Ausnahme entsteht durch eine Exemtion, oder ein Privilegium, wodurch jemand dem regelmäßigen Beamten entzogen und einem höheren unterworfen wird. Ist letzterer der Pabst selbst, so nennt man es eine Exemtion im engern Sinne. Im Ganzen soll die Eintheilung der Kirchengebiete von der politischen Eintheilung der Länder unabhängig seyn, wiewohl der Pabst in der neueren Zeit häufig erstere nach der letzteren geründet hat, z. B. in Preußen. Bei den Pro-

testanten giebt es vermöge des herrschenden Territorialsystems eine freie kirchliche Eintheilung nicht, sondern nur Landeskirchen, welche, gewöhnlich mit Rücksicht auf die anderen Verwaltungsbezirke, in Consistorien, Superintenduren oder geistliche Inspectionen, und Pfarreien eingetheilt sind. Uebrigens ist die Ausübung der Kirchengewalt in allen Stufen dem Geiste nach besonders auf dreifache Weise gemildert; theils durch die Pflicht möglichst gemeinschaftlicher Berathung; ferner durch die Rücksicht auf die Staatenverhältnisse; endlich dadurch, daß die kirchlichen Vorschriften mehr im Tone der Ermahnung, als des Gesetzgebers erlassen werden.

§. 29.

IV. Verhältniß der Kirche zum Staate. A) Katholisches System.

1) Allgemeine Grundsätze.

Wiewohl der Staat von der mechanischen Seite aufgefaßt, blos als eine äußere Zwangsanstalt erscheint, so ist es doch vorzüglich die Gesinnung, welche ihm Leben, Zusammenhang und einen sittlichen Character ertheilt. Da nun das Höchste der Gesinnung, und der Grund aller Pflichten und Gesetze in die Religion fällt, so ist diese die tiefere Grundlage des Staates; und die Kirche als das Organ der Religion und die Erzieherin des Gewissens ist die nothwendige Ergänzung desselben in allen Theilen, wo er auf der Gesinnung beruht. Die Kirche erkennt daher einen eigentlichen Gegensatz zwischen ihr und dem Staate nicht an, sondern setzt diesen vielmehr als von der Kirche durchdrungen voraus; beide sind also nur dienende Glieder, geistlicher und weltlicher Arm, einer höheren Einheit. Wie dieses Verhältniß äußerlich zu

ordnen sey, darüber muß das Bedürfniß jedes Zeitalters und die Uebereinkunft der betheiligten Glieder Auskunft geben. So viel ist aber immer zur Erhaltung der Religion und selbst der bürgerlichen Freiheit nothwendig, daß beide Gewalten auseinander gehalten werden *e*), und die weltliche Macht nicht in das Innere der Kirche eindringe *f*). Die Geschichte hat Zeiten erlebt, wo die Kirche ein entschiedenes Uebergewicht auch über das Weltliche ausübte; jetzt ist dieses von selbst weggefallen. So lange aber die öffentliche Moral noch die christliche seyn soll, darf auch nicht umgekehrt sich der Staat die Kirche dienstbar machen, oder sich gegen dieselbe verschließen. Also soll jetzt jedes frei seyn auf und in seinem Gebiete; der Staat aber soll die Stimme der Kirche hören, wenn er etwas gegen das christliche Gesetz unternimmt, und die Kirche soll ihre Beschlüße dem Staate mittheilen, um nicht mit der bürgerlichen Ordnung in Widerspruch zu gerathen. Die Kirche soll den Staat unterstützen durch Einbürgerung der Gesinnung *g*); und der Staat die

---

e) c. 6. D. XCVI. (Nicol. I. a. 865), c. 11. eod. (Johann. VIII. c. a. 873).

f) *Euseb.* Vita Constant. IV. 25. Vos quidem (inquit Constantinus), in iis, quae intra ecclesiam sunt, episcopi estis. Ego vero in iis, quae extra geruntur, episcopus a Deo sum constitutus. — c. 2. 3. D. XCVI. (Conc. Chalced a. 451), c. 5. eod. (Nicol. I. a. 865).

g) *Matth.* XXII. 21. Reddite ergo, quae sunt caesaris, caesari, et quae sunt Dei, Deo. — *Rom.* XIII. 1 - 7. Non est potestas nisi a Deo; quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt. Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit.

Kirche durch die Beschirmung ihrer Diener und ihrer Einrichtungen *h*). Ganz irrig ist es aber, wenn einige glauben, daß es eine für das bürgerliche Leben hinreichende Moral gebe, und daß also der Staat des Christenthums gänzlich entbehren könne *i*).

§. 30.

2) Historische Bemerkungen.

Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, welches so eben aus der Idee beider Einrichtungen entwickelt worden ist, kann von Seiten des Letzteren mannigfaltige Biegungen annehmen, je nachdem er würdig oder fähig ist, die angegebene Stellung zu der Kirche zu behaupten. Einem heidnischen Staate gegenüber, wie in der ersten christlichen Zeit, hatte nämlich die Kirche vor Allem die Pflicht der Bekehrung, was jedes coordinirte Verhältniß einstweilen

---

— I. *Tim.* II. 1 - 3. Obsecro igitur primum omnium fieri obsecrationes, orationes, postulationes, gratiarum actiones pro omnibus hominibus, pro regibus, et omnibus qui in sublimitate sunt.

h) *S. Leo* I. († 461) Epist. 81. Debes advertere regiam potestatem tibi non solum ad mundi regimen, sed etiam maxime ad praesidium ecclesiae esse collatam, ut ausus nefarios comprimendo, et quae bene sunt statuta, defendas et veram pacem iis, quae sunt turbata restituas. — c. 21. c. XXIII. q. 5. (Leo I. a. 450) — c. 20. ibid. (Isid. c. a. 625).

i) Voulez-vous faire une révolution, il vous faut commencer par décatholiser la France. *Mirabeau.*

ausschloß. Als die römischen Kaiser christlich geworden waren, gaben sie der Kirche reichliche Unterstützung auf den entsprechenden Punkten der Staatsverfassung, durch Güterbesitz, Privilegien und eigene Gerichtsbarkeit; doch zogen sie auch bei dem kränkelnden Zweige im Orient mehr Rechte an sich, als sonst das richtige Ebenmaaß zuläßt. Im Occident bereiteten sich mittlerweile andere Begebenheiten vor. Hier trat die Kirche mit ihrer gesammten erziehenden und bekehrenden Kraft unter die rohen, aber treuen nordischen Gemüther; und nachdem sie drei Jahrhunderte mit deren Sitten siegreich gekämpft, lieferte sie Karl dem Großen, dem Helden der abendländischen Cultur, die Materialien zu seinem gegliederten großartigen Gemeinwesen, worin ihr die gebührende allein keineswegs unbedingt vorherrschende Stelle angewiesen war. Die Eindrücke der Ordnung setzten sich nach dem Zerfall dieses großen Körpers bei der Kirche fort; bei den weltlichen Einrichtungen giengen sie verloren; alles höhere Geistige, wodurch der Staat erst diesen Namen verdient, nahm seinen Sitz in der Kirche; es war also natürlich, daß sich das Zeitalter, wie immer, blos nach der Seite hin wandte, wo allein Geist und Ordnung regierte. Ohne bedeutende äußere Mittel, oft von den Fürsten hart gedrängt, haben die Päbste allgemeiner und eindringlicher regiert, als je seither Einem möglich war. Damals schufen sie ein christliches Völkerrecht, ein geheiligtes Staatsrecht, und das Kaiserthum, dessen vorzüglichste Ehre es war, Schirmherr der Kirche, Wittwen und Waisen, Gründer und Erhalter des Rechts für die ganze Christenheit zu seyn. Dieses sind die Zeiten, welche man die Hierarchischen nennt. Bei der Ausbildung der neueren Staatskunst nahmen die

Staaten, wie billig, Manches an sich zurück, was die Kirche nur an ihrer Statt ausgeübt haben konnte; Manches aber wurde der Kirche auch widerrechtlich genommen. Der religiöse Geist verschwand; das Zeitalter wurde militairisch. Misbräuche einzelner Kirchenvorsteher, wovon keine Anstalt auf Erden frei seyn kann, gab man mit besonderer Schärfe als Folge des Systemes selbst an; die so nahe liegende Energie des Staates sollte helfen. Auf diese Weise entstand besonders seit den Zeiten Josephs II. ein die Kirche höchst beschränkendes Staatsrecht, welches in demselben Geiste wie das Episcopalsystem nur von den gegenseitigen Rechten redet, und ein lebendiges Wechselverhältniß kaum zuläßt. Man darf aber dabei fragen, welche Gewährleistung man denn gegen die Mißbräuche des Staates hat *k*)? Es versteht sich von

k) Joh. Müller Fürstenbund (Werke B. IX. S. 164). Wenn die Hierarchie ein Uebel wäre, besser doch als Despotie; sie sey eine leimerne Mauer, sie ists doch gegen Tyrannei; der Priester hat sein Gesetz, der Despot hat keins; jener beredet, letzterer zwingt, jener prediget Gott, letzterer sich. Man spricht wider die Unfehlbarkeit; wer darf eine Verordnung unweise oder ungerecht nennen, und ihr Gehorsam versagen? — wider den Pabst, als ob ein so großes Unglück wäre, wenn ein Aufseher der christlichen Moral dem Ehrgeiz und der Tyrannei befehlen könnte, bis hieher und nicht weiter! — wider die Personalimmunität, als ob ein großes Unglück wäre, daß jemand ohne Lebensgefahr für die Rechte der Menschheit reden dürfte? — wider ihren Reichthum, als wären die Laien gebessert, wenn der Priester mit ihnen darbt? — wider Steuerfreiheit; die französische Clerisei giebt so viel als die Laien; — wider Usurpationen, ohne zu berechnen, was die Fürsten

selbst, daß unter allen solchen Umständen die Kirche doch von ihrer eigentlichen Idee niemals abläßt. Gegen die Formen und nicht wesentlichen Theile verhält sie sich gelassen. Vorhandene und erworbene Rechte giebt sie so wenig ohne Noth auf, als irgend eine Gesellschaft dieses thun mag; bei Abänderungen, welche die Lage der Dinge nothwendig macht, behauptet sie wenigstens mit eine Stimme; raubt man ihr endlich ihre Rechte mit Gewalt, so kann sie nicht Gewalt entgegensetzen *l*), sondern zieht sich auf ihr Inneres zurück. In diesem Inneren aber findet sie ihr Nothwendiges, und daß sich der Staat darin eindränge, kann sie um keinen Preiß zugeben.

§. 31.

B) Ansichten der Protestanten.

Bei Darstellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nach protestantischen Grundsätzen muß sich der Einfluß der drei Systeme, welche über die Kirchengewalt aufgestellt werden (§. 26. 27.) wiederholen. Das **Territorialsystem** betrachtet die Kirchengewalt als einen Theil der Landeshoheit, und erklärt mithin die Kirche dem Staate unterworfen. In den deutschen Reichsgesetzen liegt dieses System zwar zum Grunde; allein in der An-

---

der Kirche zu restituiren hätten für Kriege, Bedrückungen, Commenden, Pensionen, Reunionen; — wider die vielen Klöster, nicht wider die Vermehrung der Kasernen; — wider sechzigtausend ehelose Geistliche, und nicht wider hunderttausend ehelose Soldaten.

l) c. 21. c. XXIII. q. 8. (Ambros. a. 386).

wendung ist es von Seiten des Staates selbst vielfach gemildert worden, theils durch Aufstellung eigener Behörden für die Kirchenregierung (Consistorien), wozu auch Geistliche zugezogen werden, theils durch vorsichtige Ausübung des jus in sacra. Das Episcopal- und das Collegialsystem stimmen darin überein, daß sie die Rechte der Landeshoheit und der Kirchengewalt als auf ganz verschiedenem Grunde beruhend genau unterscheiden, wenn gleich beide zufällig in der Person des Landesherrn vereinigt seyn können. Da das Episcopalsystem veraltet ist, so hat man diese Theorie hauptsächlich mit Beziehung auf das Collegialsystem durchgeführt. Dieses setzt also eine Unabhängigkeit zwischen Kirche und Staat voraus. Weil jedoch die tiefe Bedeutung der Kirche für das bürgerliche Leben (§. 29.) nicht verkannt werden kann, so darf sich der Staat gegen sie nicht ganz gleichgültig verhalten. Auf den Punkten, worin sich beide berühren, hat man nun gewisse Rechte des Staats gegen die Kirche zugelassen, welche man die Hoheitsrechte in Ansehung der Religion (jus circa sacra majestaticum) nennt. (Wegen der Wechselseitigkeit beider Verhältnisse sollte man freilich auch von Rechten der Kirche gegen den Staat reden.) Man hat diese auf folgende drei Klassen zurückgeführt: 1) Das Recht die äußere Religionsübung einer Kirche zu beschränken, wo sie mit der bürgerlichen Ordnung in Widerspruch geräth, z. B. bei übermäßigen Feiertagen, Processionen, u. s. w. Man nennt dieses zwar noch, jus reformandi; allein hier hat dieser Ausdruck einen viel beschränkteren Sinn, wie in den Reichsgesetzen (§. 26.) 2) Das Recht der Aufsicht (inspectio saecularis), kraft dessen der Staat über die bestehenden Einrichtungen Be-

richt abfodern und die Einsicht neuer Gesetze oder neuer Stiftungen verlangen kann. Hierauf beruht auch das jus placeti regii. 3) Das Schutz- und Schirmrecht über die Kirche (advocatia ecclesiae), welches eher eine Pflicht genannt werden sollte. — Diese Eintheilung wird jetzt auch meistens von katholischen Canonisten angenommen, und in der That ist gegen sie an sich nichts zu erinnern, so fern man nur bei der Anwendung das gehörige Maaß beobachtet, und überhaupt nicht vergißt, daß das festeste Band zwischen Staat und Kirche Achtung und Vertrauen sind, wofür sich aber freilich keine Rechtsregeln geben lassen.

§. 32.

C) Gewissensfreiheit und Toleranz.

Die richtige Begränzung zwischen Staat und Kirche vorausgesetzt, wird es leicht seyn, sich über die so vielfach in Anspruch genommenen Punkte, Gewissensfreiheit und Toleranz zu verständigen. Unter jener versteht man die Möglichkeit in Religionssachen sich ein eignes Urtheil zu bilden und dieses zu befolgen. Betrachtet man diese Möglichkeit blos als Thatsache, so muß sie freilich zugegeben werden, weil das Denken durch keine Macht unterdrückt werden kann. Nimmt man sie aber als ein Recht, so müßte diesem die Pflicht der Kirche entsprechen, in ihren Mitgliedern auch eine von dem Kirchenglauben etwa abweichende Ueberzeugung als erlaubt anzuerkennen. So widersinnig es aber wäre, dem Staate zuzumuthen, daß er eine revolutionäre Gesinnung seiner Bürger für rechtlich möglich erklärte, so we-

nig kann die Kirche einen Grundsatz aufstellen, wodurch sie ihre eigne Grundlage, die Einheit des Glaubens, aufhebt. Hieraus folgt also, daß von dem Gesichtspunkte der Kirche aus niemals die Gewissensfreiheit als Grundsatz ausgesprochen werden kann, vielmehr wird und muß sie, vermöge des Glaubens an ihre Wahrheit (§. 8.), eine von ihr abweichende Ueberzeugung entweder ausdrücklich oder durch die That als Irrthum erklären. Jedes andere wäre Indifferentismus. Das weitere Benehmen gegen den Irrthum führt nun zu der Lehre von der Toleranz, wobei man wieder den kirchlichen und den bürgerlichen Gesichtspunkt unterscheiden muß. Aus den obigen Gründen kann aber von einer kirchlichen oder theologischen Toleranz nicht die Rede seyn, weil die Kirche um ihrer Selbsterhaltung willen immer den Irrthum zu bekämpfen und den Irrenden zurück zu führen suchen muß. Allerdings ist es aber hiebei christliche Pflicht, sich keiner anderer Mittel als derjenigen, welche auf die innere Ueberzeugung wirken, zu bedienen *m*). Die bürgerliche Toleranz wird wieder in die öffentliche und Privatduldung eingetheilt. Letztere umfaßt das Verhältniß des einzelnen Menschen zu dem anderen, welches ohne alle Rücksicht auf Religionsverschiedenheit nach dem Grundsatz der Nächstenliebe beurtheilt werden sollte. Die öffentliche Duldung betrifft das Verhältniß des Staats zu den Religionsgesellschaften anderen Glaubens. Hiebei kann sich der Staat entweder so verhalten, daß er blos eine Kirche für die herrschende erklärt, und die übrigen

m) c. 3. D. XLV. (Gregor. I. a. 602), c. 4. eod. (Gregor. IV. c. a. 828); c. 5. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

gar nicht oder nur beschränkt zuläßt; oder so daß er alle drei christliche Confessionen mit gleichen Rechten aufnimmt, oder endlich so, daß er auch den nicht christlichen Religionen das Bürgerrecht ertheilt. Das erste ist der Zustand von England, Schweden, Spanien und zum Theil der italienischen Staaten. Das zweite zeigt sich in Deutschland seit dem Westphälischen Frieden. Das dritte ist, den vorübergehenden Versuch während der Revolution abgerechnet, noch in keinem der vorhandenen christlichen Staaten ganz eingeführt. Wie weit der Staat überhaupt auch aus Gründen der Politik in der Gleichgültigkeit gegen seine religiöse Grundlage gehen dürfe, ist bei den Staatsmännern, welche auf die Lehren der Zeit aufmerksam sind, noch keineswegs ausgemacht. Für den Juristen hängt die Beurtheilung von seinem gegebenen Rechte und den Staatsverträgen ab.

Zweites Kapitel.

Geschichte des canonischen Rechts.

§. 33.

Einleitung.

Das canonische Recht bedarf zu einer gründlichen Behandlung eben so sehr wie das römische Recht einer historischen Darstellung seiner Quellen oder einer äußeren Rechtsgeschichte, da hier der Stoff noch weit größer, und aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen nach Maaßgabe der kirchlichen Verfassung jedes Zeitraumes zusammengesetzt ist. Außerdem ist diese Untersuchung für die ganze Litteraturgeschichte des Mittelalters und dadurch auch für die Geschichte des römischen Rechts nach Justinian höchst wichtig und unentbehrlich, wie dieses noch neuerlich Savigny's Werk *n*) bewiesen hat. Die Aufgabe dieser Rechtsgeschichte ist, nach Feststellung gewisser Zeiträume, unter Jedem folgende drei enge verbundene

n) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Heidelberg 1815-22. 3. B. 8.

Zweige zu betrachten: die Geschichte der Verfassung o), dann die Quellen selbst p), endlich die Geschichte der

---

o) Hülfsmittel sind die bereits genannten Schriftsteller über Kirchengeschichte und kirchliche Alterthümer (§. 5). Auch gehören hieher: *Petr. de Marca*, Archiepisc. Paris., De concordia sacerdotii et imperii, nov. ed. Neap. 1780., *L. Thomassini* Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, nov. ed. Magont. 1787.

p) Die Werke über das neuere canonische Recht seit Gratian werden in der Folge gelegentlich genannt. Ueber das ältere sind folgende litterärische Hülfsmittel zu bemerken: I. Sammlungen der Quellen: *Voelli* et *Justelli* Bibliotheca jur. can. veter. Paris 1661. II. T. fol., *G. Beveregii* Pandectae canonum et Conciliorum ab ecclesia graeca receptorum, Oxon. 1672. II. T. fol., *P. Coustant* epistolae Roman. Pontif. a S. Clemente I. usque ad Innocent. III. Paris 1721. — II. Bearbeitungen A) von katholischen Schriftstellern: *J. Doujat* Praenotion. canon. nov. ed. Lips. 1776-79. II. T. 8., *Fr. Florens* de orig. arte et autorit. jur. can. Aurel. 1632. (in Opp. T. I). B) Von protestantischen Schriftstellern: *G. van Mastricht* histor. jur. eccles. Hal. 1719. 8., L. Th. Spittler Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidorus. Halle 1778. 8. — III. Abhandlungen über einzelne Theile: *P. de Marca* de veter. canon. collection. (häufig abgedruckt als Anhang seines genannten größeren Werkes) *P. Coustant* De antiq. canon. collection. deque variis epistolar. Pontificum Rom. edition. (in der oben von ihm genannten Sammlung), *P.* et *H.* fratr. *Ballerinorum* De antiq. collection. et collector. ad Gratian. usque (in ihrer Ausgabe der Opp. Leon. M. T. III), *C. Berardi* De variis sacr. canon. collect. ante Gratian., *Pasch. Quesnell* Diss. tres de codic. canon. Rom. eccles., de variis fidei libellis in antiq. Rom. eccles. codic. contentis, et de primo usu codicis canonum Dionys. exig. in Gallic. region., *C. Blasci* Comm.

wissenschaftlichen Bearbeitung. Eine Darstellung der Geschichte des canonischen Rechts in dieser Verbindung giebt es bis jetzt noch nicht, wiewohl sie hier aus gleichen Gründen wie im römischen Rechte gefodert werden kann.

§. 34.

I. Vom Anfang der Kirche bis auf Dionysius den Kleinen (1-500).
A) Geschichte der Verfassung. 1) Erste Einrichtungen.

Nach Empfangung des h. Geistes am Pfingstfeste fiengen die Apostel ihre Sendung gleich bei den in Jerusalem aus allen Gegenden versammelten Juden an *q*), und verbreiteten sich hierauf nach und nach über Palästina, Syrien, Kleinasien, die Inseln, bis an das Abendland *r*), indem sie in den Städten Gemeinden sammelten. Die innere Einrichtung derselben war im Wesentlichen überall gleich; Aufseher und Aelteste hatten die Verrichtung der Religionshandlungen, das Lehramt, und die äußere Kirchenzucht (§. 20.); männliche und weibliche Gehülfen (diaconi, diaconissae) dienten zur Handreichung beim Gottesdienste, zur Verwaltung des Kirchenvermögens

---

de collect. canon. Isidori Mercat., *B. Z. van Espen* Dissertat. (in Opp. Lovan. T. III). — Eine Sammlung der Abhandlungen von Marca, Coustant, den Ballerini, Berardi, Quesnell, Blasci u. a. enthält folgendes Werk: De vetustis canonum collectionibus dissertationum Sylloge — collegit *A. Gallandius*, nov. ed. Magont. 1790. II. T. 4.

q) *Act.* II. 1-43.

r) *Act.* VIII. 1. 4. 5-9. 14. 40., IX. 31. 32., XI. 19-26., XIII. 13. 14., XVI. 1-12., XVII. 1., XX. 13-17., XXI. 1-8.

und zur Krankenpflege *s*). Doch war die Gewalt, welche jenen von den Aposteln verliehen war (§. 19.), überall sowohl durch den Geist christlicher Liebe gemildert *t*), als durch den lebendigen kirchlichen Gemeinsinn unterstützt; daher wurde auch so oft wie möglich die Gemeinde zugezogen *u*). Die Verbindung unter den verschiedenen Gemeinden erhielt sich von selbst, so lange die Apostel herumreisten, oder durch Briefwechsel und Bothschaften *v*); doch war schon der Grund zu einer festeren Vereinigung gelegt. Die Apostel hatten sich nämlich aus einleuchtenden Rücksichten zuerst zu den Hauptstädten (*μητρόπολις*) der römischen Provinzen gewendet, und dann der hier eingerichteten Gemeinde selbst die weitere Verbreitung des Christenthums in die anderen Landstädte überlassen *w*). Der Bischof der Hauptstadt hatte also einen

---

s) *Act.* VI. 1-10., I. *Tim.* III. 8., *Rom.* XVI. 1. 2.

t) I. *Petr.* V. 1-3.

u) *Act.* VI. 5. XV. 22.

v) *Act.* XI. 19. 22. 25., XV. 1-31.

w) Die Beziehung der Apostel auf die damalige Provinzialeintheilung des römischen Reiches tritt überall in ihren Schriften selbst hervor. Dahin gehört z. B. die Erwähnung von Pontus, Galatien, Cappadocien, Asia, und Bithynien. I. *Petr.* I. 1., von Syrien und Cilicien *Act.* XV. 41., Macedonien und Achaja *Rom.* XV. 26. Sie haben daher häufig blos an die Hauptstadt geschrieben, wenn sie die ganze Provinz meinten; so namentlich nach Corinth als die Hauptstadt von Achaja, II. *Cor.* I. 1., nach Thessalonich als die Hauptstadt von Macedonien I. *Thess.* IV. 9. 10. Aus diesen Gründen erscheinen auch die Hauptstädte der genannten Provinzen, so weit die Nachrichten reichen, allgemein als die ältesten und berühmtesten Metropolitansitze.

doppelten Grund zu einem höheren Range für sich; theils das natürliche Ansehen der Mutterkirche, theils den apostolischen Ursprung seiner Gemeinde, was besonders für die sichere Kenntniß der Tradition wichtig war *x*): dadurch wurde er, wiewohl noch ohne besondere Auszeichnung des Namens, der Mittelpunkt der kirchlichen Verhandlungen in der Provinz *y*). Zugleich erhielten die Bischöfe der Landstädte eine örtliche Bezeichnung der Gränzen ihres Wirkungskreises *z*) (sonst paroecia jetzt dioecesis). Endlich wurden von den Städten aus auch Gemeinden auf dem Lande errichtet, und diesen ein Presbyter unter Aufsicht des Bischofes vorgesetzt *a*). Natürlich waren alle diese Einrichtungen im Orient am meisten ausgebildet; allein nach sicheren Nachrichten war doch das Christenthum wenigstens schon im zweiten Jahrhunderte auch in Gallien, Brittannien und einigen Gegenden Deutschlands verbreitet.

---

x) *Tertullian.* († c. a. 215) de praescript. c. 36. Percurre ecclesias Apostolicas, apud quas ipsae adhuc cathedrae Apostolorum suis locis praesident. — Proxima est tibi Achaja, habes Corinthum; si non longe es a Macedonia, habes Philippos, habes Thessalonicenses; si potes in Asiam tendere, habes Ephesum; si autem Italiae adjaces, habes Romam, unde nobis quoque autoritas praesto est.

y) Can. Apost. 33.

z) Can. Apost. 34., c. 6. 7. c. IX. q. 2 (Conc. Antioch. a. 341).

a) Conc. Sardic. a. 347. c. 6., c. 5. D. LXXX (Conc. Laodic. a. 372), c. 4. D. XCV (Conc. Carthag. IV. a. 398).

§. 35.

2) Verhältniß der Kirche zum Staate.

Die Römer hatten zwar eine Staatsreligion, allein mit völliger Gleichgültigkeit gegen Andere. Da also die jüdische Religion, auch schon wegen des politischen Verhältnisses, worin Judäa als Provinz mit Rom stand, nicht unerlaubt war *b*), so kam dieses eine Zeitlang auch den Christen zu Statten, weil sie in den Augen der Römer anfangs blos als Juden betrachtet wurden *c*). Später freilich mußten sie auch den Haß auf sich nehmen, welchen die Römer gegen die rebellischen Juden trugen; und wahrscheinlich ist dieses eine der Ursachen der Christenverfolgungen, deren Gründe so sehr im Dunkeln liegen. Außerdem würkten noch dahin die bitteren Angriffe der heidnischen Philosophen (Celsus, Crescens, Lucian, Plotin und Porphyrius), der starke Anhang, welchen die Christen unter allen Ständen fanden, endlich ihre zurückgezogene Lebensweise, welche von dem verdorbenen Zeitalter als Menschenhaß und auf geheime Laster gedeutet wurde *d*). Die Verfolgung unter Diocletian (303.) war aber die letzte, weil bald nachher Constantin zum Christenthume übertrat (324.) Unter ihm und seinen Nachfolgern, Julian ausgenommen, wurde nun das Heiden-

b) Später wurden die Juden selbst wichtiger bürgerlicher Rechte fähig erklärt, fr. 3. §. 3. D. de decur. (50. 2.), fr. 15. §. 6. de excus. 27. 1.).

c) *Sueton.* Claud. c. 25.

d) *Tacit.* Ann. XV. 44., *Euseb.* hist. eccl. IV. 7., *Plin.* epist. X. 97. 98.

thum selbst durch harte Strafen vertilgt *e*), und auch nur **eine** Kirche als die herrschende erklärt, woraus die strengen Gesetze gegen die Ketzer entstanden *f*). Zugleich erhielt die Kirche wichtige bürgerliche Vorrechte; sie wurde als erlaubte Corporation anerkannt, und durfte daher sowohl durch Verfügungen unter Lebenden als auf den Todesfall Güter jeder Art erwerben *g*); die Geistlichen bekamen Unterstützungen aus der Staatskasse *h*) und Immunitäten von Steuern und gewissen Gemeindediensten *i*); selbst sogar eine Befreiung von den weltlichen Gerichten, indem die anfangs blos schiedsrichterliche Gewalt der Bischöfe (episcopalis audientia) in gewissen Fällen zu einer wirklichen Gerichtsbarkeit emporstieg *k*). So viel aber die Kaiser auch für die Kirche thaten, so blieb

---

e) Tit. Cod. Theod. de apostat. (16. 7.), tit. C. Th. de pagan. (16. 10.). Die Juden hingegen waren geduldet und geschützt, c. 2-4. 11-13. 15. 16. 20. 21. 25. C. Th. de judaeis (16. 8.); nur sollten sie keinen zu ihrer Secte bekehren, und auch die getauften Juden nicht verfolgen, c. 1. 5-7. 18. 26. 28. eod.

f) Tit. C. Th. de fid. cathol. (16. 1.), id. Tit. C. Just. (1. 1.), Tit. C. Th. de his qui super relig. contend. (16. 4.), Tit. C. Th. de haeret. (16. 5.), id. Tit. C. Just. (1. 5.).

g) c. 1. C. J. de SS. eccles. (1. 2.).

h) c. 12. §. 2. C. J. de SS. eccles. (1. 2.).

i) c. 1. C. Th. de annon. (11. 1.), c. 21. 22. C. Th. de extraord. muner. (11. 16.), c. 1. 2. 8. 10. 40. C. Th. de episc. (16. 2.), c. 5. C. J. de SS. eccles. (1. 2.), c. 1. 2. 6. C. J. de episc. (1. 3.).

k) c. 23. C. Th. de episc. (16. 2.), c. 7. 8. C. J. de episc. audient. (1. 4.), nov. Valentin. III. de episc. judic. (Novell. Lib. II. Tit. 35.), nov. 123. c. 21-23.

doch deren Selbstständigkeit der Theorie nach anerkannt, und wurde im Occident auch wirklich aufrecht erhalten (§. 29. not. *f*). Am byzantinischen Hofe hingegen, wo die matten Kaiser, um doch einen Schein von Beschäftigung zu haben, an den theologischen Streitigkeiten selbst sehr thätigen Antheil nahmen, sank die Religion nicht selten zu einem Gegenstande des Ehrgeizes, der Politik und kleinlichen Hochmuthes herab, wodurch sich schon jetzt allmählig die spätere Trennung vorbereitete.

§. 36.

3) Weitere Ausbildung der Verfassung.

Von der Zeit an, wo die Kirche im Staate offen auftreten konnte, bildete sich ihre Verfassung immer bestimmter aus. Die Bischöfe der Provinzialhauptstädte wurden nun auch durch den Namen, Metropoliten, unterschieden und ihre Rechte genauer festgesetzt *l*). Mehrere Provinzen vereinigte man wieder zu einem Bezirk (dioecesis) unter einem Metropoliten, der anfangs keine besondere Auszeichnung des Namens hatte *m*), später aber auf dem ersten Concilium von Constantinopel (a. 381.) Exarcha genannt wurde. Außerdem wird auf demselben Concilium der Bischof von Rom noch besonders durch den Titel, Patriarcha, der Bischof von Alexandrien seit dem vierten Jahrhunderte durch den Titel, Archiepiscopus, ausgezeichnet. Bald darauf werden aber diese Na-

l) c. 1. 8. D. LXIV (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. c. IX. q. 3. (Conc. Antioch. a. 341), c. 4. D. XXIV (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 6. D. LXI. (Idem eod.).

m) c. 6. D. LXV. (Conc. Nicaen. a. 325).

men wieder vermischt gebraucht. Doch waren die Bischöfe von Rom, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem unter den Exarchen die bedeutendsten *n*), welchen später der von Constantinopel gleich trat *o*). Seit dem sechsten Jahrhunderte wurde der Name Patriarcha nur auf diese fünf angewendet, und unter den vier letzteren eine gewisse Rangordnung festgesetzt *p*). Bei dem Bischofe von Rom kommt aber dieser Beiname besonders im Occident seltner vor, wegen des allgemeinen Vorrangs seines apostolischen Stuhls, den die Kaiser nun auch in ihren Gesetzen anerkannten *q*). Schon früh hatte er auch das Recht erhalten, gegen die Sentenz eines Metropoliten Appellationen anzunehmen *r*). Uebrigens aber wurden doch die meisten Geschäfte auf den Provinzialsynoden verhandelt, welche jährlich zweimal gehalten werden sollten *s*). Die Wahl der Bischöfe geschah durch den Clerus unter Zuziehung des Adels und des Volkes; doch wurde letzteres bald im Orient ganz ausgeschlossen *t*); auch übten die Kaiser besonders bei den höheren Stellen großen Ein-

---

n) c. 6. 7. D. LXV (Conc. Nicaen. a. 325).

o) c. 3. D. XXII (Conc. Constant. I. a. 381).

p) c. 6. 7. D. XXII (Conc. Constant. IV. a. 869), c. 23. X. de privileg. (5. 33).

q) Nov. Valentin. III. de episcop. ordinat. (Nov. L. II. Tit. 17), nov. 131. c. 2.

r) Conc. Sardic. a. 347. c. 4. 5 (ap. Gratian. c. 7. c. VI. q. 4., c. 36. c. II. q. 6).

s) Can. Apost. 36., c. 4. D. XVIII (Conc. Antioch. a. 341), c. 2. eod. (Leo I. a. 445), c. 6. eod. (Conc. Chalc. a. 451).

t) nov. 123. c. 1., nov. 137. c. 2.

fluß aus. Der Erwählte erhielt dann die Bestätigung durch den Metropoliten, und die Consecration durch ihn mit Zuziehung anderer Bischöfe (§. 144.). Auch die Wahl des Bischofes von Rom geschah auf ähnliche Weise, und nicht selten mit starkem Antheile des Kaisers, nur die Bestätigung durch einen Metropoliten fiel dabei natürlich weg (§. 146.). Die vier ersten öcumenischen Concilien gehören noch sämmtlich in diesen Zeitraum (§. 14.).

§. 37.

B) Quellen des Rechts. 1) Aeltere Zeit.

In den ersten Jahrhunderten beruhte die Einrichtung und Disciplin der Kirche auf den überlieferten Vorschriften ihrer Stifter und auf dem Ansehen der Lehrer, nicht auf geschriebenen Gesetzen. Man hat zwar zwei Werke, nämlich die canones Apostolorum und die constitutiones Apostolicae, welche den Aposteln, und ein drittes, De hierarchia ecclesiastica, welches Dionysius dem Areopagiten († 117.) zugeschrieben wird. Allein die beiden letztern sind entschieden unächt und viel jünger. Wichtiger ist das erste, welches aber nicht seinem Ursprunge *u*), wohl aber dem Inhalte nach für ächt erklärt und daher in die Sammlungen der Kirchengesetze aufgenommen wurde. Später wurde es sowohl im Orient wie im Occident als Gesetz ausdrücklich bestätigt, und zwar dort alle 85, hier nur 50 canones *v*). Wahrscheinlich fällt ihre Entstehung

u) c. 3. §. 64. D. XV. (Conc. Rom. a. 494.)

v) c. 1. D. XVI (Dionys. exig. c. a. 527), c. 3. eod. (Leo IX. a. 1054), c. 4. eod. (Conc. Constant. III. a. 706), c. 1. D. XX (Leo IV. a. 850). Abgedruckt am besten in *Cotelerii* Patr. Apost. T. I. p. 201. Auch in Böhmers Ausg. des C. J. Can. und in Gothofred's Ausg. des C. J. Civ.

zwischen das zweite und dritte Jahrhundert; doch zeigt sich in ihnen selbst manche Spur stufenweiser Vermehrung. — Die eigentlichen Gesetze beginnen mit den Concilien, wovon die von Ancyre und Neucäsarea (a. 314.) die ältesten sind, deren Beschlüsse sich auf uns erhalten haben. Bei der großen Anzahl der Concilien, welche seitdem rasch aufeinander folgten, wäre es dringend nothwendig gewesen, eine Sammlung ihrer Beschlüsse unter öffentlicher Authorität zu veranstalten. Allein da dieses jedem Bischofe für sich überlassen blieb, so ist von den Canonensammlungen der ältern Zeit keine Nachricht auf uns gekommen. Die erste Spur findet sich in den Verhandlungen des Conciliums von Chalcedon (a. 451.). Aus diesen geht in der That hervor, daß jeder Bischof seine Sammlung mitbrachte, worunter sich nun aus natürlichen Gründen große Verschiedenheiten ausweisen. Die Sammlung der römischen Kirche zeichnete sich, abgesehen von den Lesarten, dadurch aus, daß die Beschlüsse des Conciliums von Constantinopel (a. 381.) fehlten, und daß die Beschlüsse des Conciliums von Sardika (a. 347.) mit den Nicäischen unter demselben Namen verbunden waren. Weiter enthielt sie nichts *w*). Die griechischen

w) Die Beweise liegen in jenen Acten und in Innocent. I. († 417.) epist. 29. 31., welcher von den Nicäischen Canonen sagt: quos solos ecclesia Romana agnoscit, und dann an anderen Orten doch die Sardicensischen als gültig anführt. — P. Quesnell gab einen codex canonum aus drei alten gleichlautenden Manuscripten heraus (Opp. S. Leonis, 1675. T. II.), welcher nach seiner Meinung jener römische seyn sollte. (*Quesnell*, De codice canon. eccl. Rom. bei *Galland.* Sylloge T. I. p. 725). Auch van Espen trat theilweise

Sammlungen hingegen waren viel vollständiger, wie sich dieses theils aus einzelnen Anführungen daraus, theils aus den Uebersetzungen schließen läßt, welche davon für den Occident gemacht wurden. — Von jetzt an läßt sich die Geschichte der Sammlungen genauer verfolgen *x*).

§. 38.

2) Dionysius der Kleine.

Wenn die occidentalische Kirche ihre Sammlung vervollständigen wollte, so war nichts einfacher, als daß sie eine orientalische Canonensammlung übersetzen, und etwa die wichtigsten Provinzialconcilien des Occidents hinzufügen ließ. Jenes geschah in der That bald nach dem Concilium von Chalcedon. Die wahrscheinlich älteste *y*) Uebersetzung ist unter dem Namen der Prisca canonum translatio in einem oft unverständlichen, barbarischen La-

---

seiner Meinung bei (Diss. in Opp. T. III. p. 13). Dagegen aber erklärten sich die Ballerini (Observ. in Diss. Quesnelli bei *Galland.* Sylloge T. I. p. 783).

x) Häufig hat man behauptet, das Concilium von Chalcedon habe selbst eine gesetzliche Sammlung angeordnet, und dieses sey dieselbe, welche bei *Justell.* Biblioth. T. I. p. 29. abgedruckt stehe. Allein unstreitig hat diese Jüsteau nach selbstgebildeten Voraussetzungen aus späteren Sammlungen zusammengesetzt, *Justell.* Bibl. T. I. p. 3. 4., Spittler Gesch. des can. Rechts S. 96., *Glück* Praecogn. §. 170.; und auch ersteres beruht auf bloßem Mißverständniß.

y) *P. de Marca* (Diss. de veter. can. collect. cap. II. §. 2.) will zwar in einem spanischen Kloster zwei Manuscripte eines lateinischen codex canonum aus der Periode vor Dionysius gesehen haben, der doch nicht jene prisca sey. Allein dieses ist ein Irrthum (§. 44).

tein auf uns gekommen *z*). Die Mängel derselben erzeugten bald das Bedürfniß einer anderen, welche auch von dem Abte Dionysius dem Kleinen († 536.), einem Scythen von Geburt, nach einem erweiterten Plane unternommen wurde. Seine Arbeit zerfällt in zwei Haupttheile, Concilienschlüsse und päbstliche Decretalbriefe (decreta), welche also hier schon den Rechtsquellen gleichgestellt sind. I. Jene beginnen mit den fünfzig apostolischen Canonen. Dann folgt eine Uebersetzung der griechischen Concilienschlüsse nach der Ordnung, die er in den griechischen Handschriften vorfand. Diesen fügte er noch die Concilienschlüsse von Sardika (a. 347.) und des sechsten Conciliums von Carthago *a*) (a. 418.) hinzu, die schon im Originale lateinisch waren, und das Ganze erhielt den Namen, Codex canonum veteris ecclesiae. II. Die Zahl der aufgenommenen Decrete beläuft sich auf 38, worunter ein Brief vom Pabste Siricius v. J. 385. das älteste und ein anderer vom Pabst Anastasius II. († 498.) das letzte Stück ist. Dieser Theil erhielt den Namen, Collectio decretorum Pontificum Romanorum. Später

---

z) Abgedruckt bei *Justell.* T. I. p. 277. Eine nach fünf vaticanischen Handschriften berichtigte Ausgabe besorgten die Ballerini (Opp. Leon. T. III. p. 473) und nach dieser *Mansi* Conc. T. VI. col. 1105.

a) Dionysius nennt diese letztere die statuta concilii Africani. Sie wurden wegen ihrer Nützlichkeit schon frühe ins Griechische übersetzt. *Justell.* T. I. p. 305. ließ sie mit dieser Uebersetzung zur Seite und mit der Aufschrift, Codex ecclesiae Africanae, nochmals abgesondert drucken. Unter diesem Namen hielt man sie lange für ein vollständiges Synodalgesetzbuch der africanischen Kirche, bis daß man in der neuern Zeit die Identität entdeckte.

wurde, vielleicht noch von Dionysius selbst, ein Nachtrag als collectio II. angehängt. — Die ganze Sammlung ist vor dem Jahr 525 gewiß beendigt gewesen. Durch die politischen Verhältnisse begünstigt kam sie im ganzen Occident in Gebrauch, und erhielt sich sehr lange, indem sie fortwährend mit den erscheinenden Decretalen und anderen Stücken bereichert wurde. Auch war der Codex, welchen Pabst Hadrian I. dem Kaiser Karl (a. 774.) zum Geschenk machte, nichts anders wie die Dionysische Sammlung mit jenen Zusätzen *b*). Bald nach Karl wurde sie aber in den fränkischen Staaten durch eine andere Sammlung verdrängt (§. 45.). In Italien hingegen blieb sie unter beständigen Vermehrungen noch immer im Gebrauch; wenn daher hier eine Canonensammlung erwähnt wird, so ist darunter bis auf die Zeiten Gratians hin immer die Dionysische zu verstehen *c*).

§. 39.

II. Von Dionys dem Kleinen bis auf Nicolaus I. (500 - 867).

A) Verfassung.

1) Uebergang auf die Germanen.

Die Verfassung der Kirche war schon durch Güterbesitz und durch die genaue Verbindung der Geistlichkeit

---

b) Ausgaben der Dionysischen Sammlung giebt es nur nach Hadrianischen Handschriften. Die erste ist von *Jo. Wendelstein* (Mogunt. 1525. fol.), dann von *Fr. Pithou* (Paris 1609), von *Chr. Justeau* (Paris 1628. und in der Bibl. jur. can. T. I. p. 101), endlich von *Harzheim* (Conc. German. T. I. p. 131), jedoch hier nur die erste Hälfte.

c) c. 1. D. XX (Leo IV. a. 850), c. 1. D. XIX (Nicol. I. a. 865).

so fest gegründet, daß sie fortbestand, auch als das westliche römische Reich von den Germanen überwältigt wurde. Durch die Naturkraft und innere Anlage dieser Völker trat nun gleichsam ein neues Moment in die Kirche, an welchem sich die erziehende Kraft des Christenthums erst recht offenbaren sollte. Die Eroberer waren meistens schon Christen, allein von der arianischen Secte, was jedoch, einige Bedrückungen und Verfolgungen abgerechnet, für die katholische Kirche nicht von Einfluß war. Vielmehr behauptete diese auch unter den äußeren Unordnungen ihre Verfassung und festen Geschäftsgang. Es wurden daher unter den Königen Odoacer (476-93) und dem ostgothischen Theoderich (493-526) fortwährend in Rom selbst Concilien gehalten; und eben so in dem südlichen Gallien, wo seit 477 die westgothische Herrschaft anfieng. König Alarich II. ließ sogar selbst (506) ein Concilium in Agde (Agatha) versammeln, und gestattete der Kirche die freie Wahl ihrer Bischöfe. Aehnliches geschah auch in dem burgundischen Reiche, welches sich seit 456 in dem südöstlichen Gallien erhoben hatte *d*). Die heidnischen Franken aber nahmen mit ihrem Könige Chlodwich (a. 496) gleich den wahren Glauben an, und machten diesen auch nach und nach unter den Burgundern, Westgothen und Longobarden herrschend. Chlodwich berief nun ein Concilium nach Orleans, worauf einige Punkte der Kirchenzucht, welche bei neubekehrten Völkern besonders Eindruck machen,

---

d) Sehr bezeichnend ist hier die Collatio episcoporum praesertim Aviti Viennensis episcopi coram Rege Gundebaldo, adversus Arianos a. 499 (bei *Mansi* T. VIII. p. 241, *d'Achery* Spicileg. T. V).

namentlich das Asylrecht, ausdrücklich hervorgehoben, im Ganzen aber doch nur das Vorhandene bestätigt wurde. Diese Synode ist mithin als der wichtige Punkt zu betrachten, wo sich der Uebergang der kirchlichen Einrichtungen des römischen Reiches auf das fränkische bildet *e*).

§. 40.

2) Einrichtung der Kirche im fränkischen Reiche.

Bei der vorherrschenden Gemüthskraft und Innigkeit der germanischen Völker erhob sich die Kirche, obwohl mit den rohen Sitten *f*) in beständigem Kampfe, noch

---

e) Conc. Aurelian. I. a. 511. Epist. Synod. ad Chlodov. Quia tanta ad religionis catholicae cultum gloriosae fidei cura vos excitat, ut sacerdotalis mentis affectu sacerdotes de rebus necessariis tractaturos in unum colligi jusseritis, secundum voluntatis vestrae consultationem et titulos, quos dedistis, ea quae nobis visum est definitione respondimus; ita ut si ea quae nos statuimus etiam vestro recta esse judicio comprobantur, tanti consensus regis ac domini majori autoritate servandam tantorum firmet sententiam sacerdotum. — can. 1. De homicidis, adulteris, et furibus, si ad ecclesiam confugerint, id constituimus observandum, quod *ecclesiastici canones decreverunt*, et *Romana lex constituit*. — can. 5. De oblationibus vel *agris*, quos Dominus noster rex ecclesiis suo munere *conferre dignatus est*, vel adhuc non habentibus Deo inspirante contulerit, quorum *agrorum vel clericorum immunitate* concessa etc. — can. 4. *Antiquos canones* relegentes, priora statuta credidimus renovanda etc.

f) Constit. Childebert. a. 554. Ad nos querimonia processit multa sacrilegia in populo fieri; — noctes pervigiles cum ebrietate, scurrilitate, vel canticis; etiam in ipsis sanctis diebus Pascha etc. bansatrices per villas ambulare.

höher wie im römischen Reiche, und die fränkischen Regenten nahmen sich ihrer Verfassung auf jedem Punkte sehr lebhaft an. Die alten Vorrechte wurden daher nicht nur bestätigt (§. 39. not. e), sondern auch bedeutend erweitert. Namentlich erhielten die Geistlichen noch stärkere Befreiungen von den weltlichen Gerichten *g*); und der bischöflichen Gerichtsbarkeit gegen die Laien trat namentlich in Ehesachen, die Gewährleistung des weltlichen Arms zur Seite *h*). Freilich griffen die Regenten auch ihrerseits auf die entsprechende Weise in die Kirchenregierung ein. Es durften keine Provinzialconcilien ohne deren Zustimmung gehalten werden *i*); oft gieng selbst die unmittel-

---

g) Conc. Paris. V. a. 615. c. 4. Ut nullus judicum de quolibet ordine Clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero aut diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali *juxta canones* distringantur, et *cum Pontificibus* examinentur. — Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 37. Ut clerici ecclesiastici ordinis si culpam incurrerint, apud ecclesiasticos judicentur, non apud saeculares.

h) Decretio Childeberti c. a. 595. c. 2. De praeteritis conjunctionibus, quae incestae esse videntur, per praedicationem episcoporum jussimus emendari. Qui vero episcopum suum noluerit audire, et excommunicatus fuerit, perennem condemnationem apud Deum sustineat, et insuper de palatio nostro sit omnino extraneus, et omnes facultates suas parentibus legitimis amittat.

i) Siegeberti epist. ad Desiderium c. a. 650. Nobis cum nostris proceribus convenit, ut sine nostra scientia synodalis concilius in regno nostro non agatur.

bare Berufung von ihnen aus *k*). Ferner wurden deren Beschlüsse immer erst durch den König bestätigt *l*), und auf die Art und unter dem Namen der weltlichen Gesetze publicirt *m*). Endlich erlitten auch die Wahlen der Bischöfe große Veränderungen. Anfangs bestanden sie zwar noch in der alten Art *n*); allein schon unter der ersten Dynastie wurde die Ernennung durch den König (de palatio) mit Umgehung des Clerus und des Volkes zur Regel *o*). Die Könige der zweiten Dynastie erhielten dieses Recht zu nominiren und zu investiren nach einer

---

k) Conc. Paris. a. 615. Cum in Dei nomine — *ex evocatione* gloriosissimi Principis domini Chlotarii regis in synodali concilio convenissemus etc.

l) Praecept. Guntramui a. 585. In sancta Synodo Matisconensi haec omnia, sicut nostis, studuimus definire, quae praesenti autoritate vulgamus.

m) Unter dem Namen *Edictum*, Conc. Parisiense V. a. 615. — *Capitulare*, Conc. Germanicum a. 742, Conc. Liptinense a. 743, Conc. Suessionense a. 744, Conc. Compendiense a. 757, Conc. Aquisgran. a. 816, Conc. apud Theodonis villam a. 821, Conc. Wormatiense a. 829 — *Capitula Synodalia*, Conc. Vermeriense a. 752, Conc. Vernense a. 755.

n) Edict. Chlotar. a. 595. c. 1. Ut episcopo decedente, in loco ipsius, qui a Metropolitano ordinari debet cum provincialibus, a *clero et populo* eligatur; et si persona condigna fuerit,[1] per ordinationem principis ordinetur; vel certe, si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur. — c. 5. D. LXIII (Conc. Paris. III. a. 557.)

o) Die Beweise liegen in den Formeln, die das practische Recht ihrer Zeit getreu wiedergeben. *Marculf.* Formul. (c. a. 660) I. 5. Decrevimus inlustri viro Illo in ipsa urbe pontificalem committere dignitatem.

freilich nicht unangefochtenen Urkunde (§. 42.) ausdrücklich vom Pabste bestätigt; und dieses blieb auch im Gebrauch, wiewohl die Capitularien die Wahl wieder dem Clerus und dem Volke zurückgaben *p*). Da nun von den Metropoliten, die selbst vom Könige abhiengen, wenig Widerspruch zu befürchten war, so lag grade der wichtigste Theil des kirchlichen Lebens, nämlich der ganze Beamtenstand in den Händen der Fürsten, und die nachfolgende Zeit gab den deutlichsten Beweis, wie verderblich dieses auf die Kirchenzucht zurückwirkte.

§. 41.

3) Von dem Güterbesitz der Kirche.

Ein eigenthümlicher Zug der christlich gewordenen Franken, der aber mit mehreren Volksansichten in Berührung steht, war die große Freigebigkeit gegen die Kirche. Viele und weitläufige Ländereien wurden durch die Könige an die Kirchen und Klöster verliehen (§. 39. not. e), und es gab Zeiten, wo sie im Besitz beinahe des ganzen Fiscalgutes waren *q*). Sie erhielten jedoch solche Grundstücke selten zum vollen Eigenthum, sondern nur als Beneficien zur bestimmten Benutzung. Dieses Beneficialwesen vertrat in Ermanglung des baaren Geldes die Stelle der Besoldungen; es war das Beamtensystem der damaligen Zeit, indem der Besitzer gegen seinen Verleiher (senior) zu bestimmten Leistungen, namentlich zur Treue und Er-

---

p) c. 34. D. LXIII (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 2).

q) *Gregor. Turon.* L. VI. c. 46. Ecce, ajebat Rex (Chilpericus), pauper remansit fiscus noster, et divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae.

gebenheit verpflichtet war. Dieser Umstand, daß die Kirchengüter königliche Beneficialgüter blieben, ist der Grund der meisten Verhältnisse der Bischöfe und Aebte zu dem Könige geworden. Als Vertreter der geistlichen Corporation, welche mit königlichen Gütern beliehen war, gehörten nun die Prälaten zur Klasse der königlichen Getreuen, Ministerialen oder Leudes *r*), und waren in dieser Eigenschaft dem Könige gleich den weltlichen Ministerialen zu Hof- und Kriegsdiensten verpflichtet. Es war daher in jener Zeit nichts Ungewöhnliches, daß sie persönlich im Felde erschienen *s*). Aus demselben Grunde nahmen sie auch an der Versammlung (conventus, colloquium, synodus) Theil, welche die Könige mit ihren Getreuen, bei Gelegenheit der Truppenmusterung im Frühjahre, dem Keime der späteren Reichstage, hielten, woraus sich endlich die Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte sehr natürlich entwickelte. Umgekehrt erschienen aber auch die Könige und weltlichen Großen sehr häufig auf den eigentlichen Kirchenversammlungen *t*), und gaben diesen nach der weltlichen Seite hin die festeste Stütze. Es erklärt sich daraus sehr einfach, warum nach Karl dem Großen die Provinzialconcilien seltener werden, weil sich um

---

r) *Fredegar.* Chronic. c. 41. Barones tam episcopi, quam caeteri leudes. c. 76. Pontifices caeterique leudes.

s) Capit. VIII. Carol. M. a. 803. Quosdam enim (episcopos) in hostibus et praeliis vulneratos vidimus, et quosdam periisse cognovimus.

t) Edictum Chlotarii II. in Conc. Paris. V. a. 615. c. 24. Deliberationem, quam cum Pontificibus vel tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris in synodali Concilio instituimus.

dieselbe Zeit auch der Sinn für die politischen Versammlungen verlor. Ueberhaupt wirft diese Vermischung der geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, des Kirchen- und Lehnrechtes, das hellste Licht auf die Kirchengeschichte jenes Zeitalters und auf den Kampf, welchen die Päbste später dagegen unternehmen mußten. So sehr nämlich das äußere Daseyn der Kirche dadurch gesichert war, so drohten doch ihrem inneren, geistlichen Character desto größere Gefahren. Die bischöflichen Stellen, von dem Könige vergeben, wurden nicht mehr nach Verdienst besetzt, sondern entweder durch Bestechungen erkauft *u*) oder durch Schmeicheleien emporgestiegener Günstlinge abgelockt *v*), die einmal im Besitz der einträglichen, unabhängigen Pfründe die niedere Denkart ihres früheren Standes unverholen an den Tag legten. Häufig diente auch das

---

u) *Gregor. Turon.* L. VIII. c. 22. Desiderius ex laico successit. Cum jurejurando enim rex pollicitus fuerat, se nunquam ex laicis episcopum ordinaturum. Sed quid pectora humana non cogat auri sacra fames. — *Bonifacius* ad Zachariam a. 741. c. 2. (Mansi T. XII. p. 313). Maxima ex parte per civitates, episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum, vel adulteratis clericis, scortatoribus et publicanis.

v) *Thegan.* de gest. Ludov. Pii c. 20. Jam dudum illa pessima consuetudo erat, ut ex vilissimis servis summi pontifices fierent. — Postquam tale culmen accipiunt, nunquam sunt, sicut antea, tam mansueti et sic domestici, ut non statim incipiant esse iracundi, rixosi, maliloqui, obstinati, injuriosi. — c. 44. Omnes episcopi molesti fuerunt ei (Ludovico), et maxime illi, quos ex servili conditione honoratos habebat. — Elegerunt unum impudicum et crudelissimum — qui erat ex originalium servorum stirpe.

Bisthum zur Versorgung alter königlicher Diener und Kriegsleute, die sich erst jetzt schnell die Weihe geben ließen. Auf diese Weise drangen die rohen Sitten und herrschenden nationalen Laster, Trunkenheit, Kriegslust, Unzucht, Leidenschaft des Spieles und der Jagd, geschmacklose Possen, Haß und Zänkereien in vollem Maaße in die Geistlichkeit ein w), wiewohl die Kirche unablässig ihre Disciplinargesetze dagegen schärfte (§. 98). Es ließ sich also entschieden der gänzliche Verfall der Kirche voraussehen, wenn nicht durchgreifende Maaßregeln getroffen wurden, um die Bischöfe und den niederen Clerus unter die canonische Zucht zurückzubringen.

§. 42.

4) Verhältniß des Pabstes.

Als das abendländische Kaiserthum den Anfällen der Barbaren nur noch geringen Widerstand leisten konnte, hatte der große Bischof Leo I. bloß durch die Kraft seines Wortes (a. 452) den verheerenden Attila von Rom zurückgehalten. Da es dennoch bald hierauf untergieng, behauptete sich der erste Bischof der Christenheit zu den germanischen Fürsten in dem seiner Würde entsprechenden Verhältnisse, wobei es ihm sehr zu Statten kam, daß

---

w) *Bonifac.* ad Zachar. a. 741. c. 3. Inveniuntur quidam inter eos episcopi, qui licet dicant se fornicarios vel adulteros non esse, sunt tamen ebriosi et injuriosi, vel venatores, et qui pugnant in exercitu armati, et effundunt propria manu sanguinem hominum, sive paganorum, sive Christianorum.

Keiner seine Residenz in der alten Hauptstadt selbst wählte. Odoacer und nach ihm die ostgothischen Könige obwohl Arianer, waren sogar nicht ohne Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten und die Wahl des Pabstes. Doch wurde fortwährend die kirchliche Gemeinschaft mit dem Orient erhalten *x*). Als später das ostgothische Reich durch die Feldherrn Justinians zerstört wurde (a. 554), trat der Pabst wieder in unmittelbare Verbindung mit dem römischen Kaiser durch dessen Exarchen, der in Ravenna residirte. Doch war das abendländische Kaiserthum erloschen, da die griechischen Römer Italien als eine Provinz behandelten *y*). Seit dem Jahr 568. gieng aber der größte Theil von Italien wieder an die Longobarden verloren, und den Griechen blieb nichts als Rom samt einigen Stücken längst den Küsten und in Unteritalien. Mehrmals hielten die Päbste durch Bitten und Geschenke die Longobarden von der Hauptstadt ab. Endlich als der Untergang unvermeidlich schien und die Griechen nicht helfen konnten, wandte sich Pabst Stephan (a. 752) an Pipin, den neugewählten und gesalbten König der Franken. Dieser kam über die Alpen, besiegte die Longobarden, und schenkte dem Pabste die griechischen Besitzungen in Italien. Dennoch erhielt dieser nicht eher völlige Sicherheit, bis daß Carl der Große das longobardische Reich zerstörte und dem Pabste Hadrian I. die Schenkung seiner Vorfahren bestätigte (a. 774). Hiefür soll aber auch der König das Recht erhalten haben, den

---

x) c. 8. C. J. de summ. trinit. (1. 1.)

y) Sanctio Pragmatica Justiniani a. 554 (hinter dem Corpus juris civilis).

Pabst zu ernennen *z*), welches jedoch Ludwig der Fromme wieder den Römern zurückgab *a*). Gleichzeitig hatte das römische Volk durch Hadrian I. alle seine Rechte dem König Karl übertragen, also damals schon das westliche römische Reich wieder hergestellt. Dieses wurde vollendet, als der Pabst Leo III. den König um Weihnachten des Jahres 800 zum Kaiser ausrief, und ihm die

z) Senatusconsultum Romanum de lege Regia, qua a Papa Senatu Populoque Romano jus omne et potestas Carolo M. et in eum confertur; item de electione Romani Pontificis et investituris Episcoporum Romae anno DCCLXXIIII. Romae constituta est S. Synodus a B. Hadriano Papa — quae reverendissime celebrata est a centum et quinquaginta tribus viris religiosis etc. —. Populus itaque Romanus legem condebat more solito, sed difficile erat pro unoquoque negotio totiens in unum congregari, unde sua in jus et potestatem Imperatori concesserunt, quemadmodum legitur. Populus itaque Romanus concessit ei et in eum transtulit omne jus suum et potestatem. Ad eorum quoque exemplum praefatus Adrianus Papa cum omni Clero et Populo ac universa S. Synodus concessit Carolo Augusto omne suum jus et potestatem eligendi summum Pontificem et ordinandi Apostolicam sedem dignitatemque Patriciatus, insuper Archiepiscopos et Episcopos per singulas provincias ab eo accipere investituras diffinivit. — Uebereinstimmend hiermit ist c. 22. D. LXIII. (Siegebert. Gembl. chron. ad a. 773), c. 23. eod. (Leo P. a. 963). Dennoch wird die Aechtheit dieser Erzählung angefochten von *Baron.* Annal. ad a. 774, *Cenni* Monument. dominat. Pontif. T. II. p. 165; vertheidigt hingegen von *P. de Marca* de conc. sacerd. et imper. L. VIII. c. 12. 19.

a) c. 30. D. LXIII. (Pactum constitut. Ludov. Imperat. cum Roman. pontific. c. a. 819).

Zeichen dieser Würde ertheilte. Von dieser Zeit entwickelte sich die Idee des Kaiserthums, als der weltlichen Grundlage des großen, christlichen Gemeinwesens *b*), die politische Stellung des Pabstthums im europäischen Völkerrechte, die reiche Symbolik entsprechender Formen, endlich die innige Verbindung geistlicher und weltlicher Gewalt zu einem christlichen Staatsrechte, welches eben so weit von dem Unsinn der Volksgewalt als dem nackten Grundsatz der Erblichkeit entfernt liegt c). — Die Verbindungen

b) Epist. Carol. M. ad Leon. III. a. 796. Nostrum est, secundum auxilium divinae pietatis, sanctam ubique Christi ecclesiam ab incursu paganorum et ab infidelium devastatione armis defendere, foris et intus catholicae fidei agnitione munire Vestrum est, sanctissime pater, elevatis ad Deum cum Moyse manibus, nostram adjuvare militiam.

c) Conc. Paris. VI. a. 829. Lib. I. c. 3. Principaliter totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. — Lib. II. c. 1. Rex a recte agendo vocatur. Si enim pie, et juste et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex sed tyrannus est. — c. 2. Regale ministerium specialiter est populum Dei gubernare, et regere cum aequitate et justitia, et ut pacem et concordiam habeant studere. Ipse enim debet primo defensor esse ecclesiarum et servorum Dei, viduarum, orphanorum, caeterorumque pauperum, nec non et omnium indigentium. — Scire etiam debet, quod causa, quam juxta ministerium sibi commissum administrat, non hominum, sed Dei causa existit; cui pro ministerio, quod suscepit, in examinis tremendi die rationem redditurus est. — c. 5. Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari. —

mit dem Orient dauerten mittlerweile in der alten Art fort. Allein durch die äußeren Schicksale der beiden Reiche, und mehr noch durch den verschiedenen Geist in Behandlung der Religionssachen und die unerträgliche Einmischung der Kaiser giengen beide Kirchen immer mehr aus einander. Die Spaltung, welche zwischen Nicolaus I. und dem ehrgeizigen Photius, Patriarchen von Constantinopel (858-67) ausbrach, wurde zwar wieder beigelegt, ließ aber doch feindselige Eindrücke zurück. Die allgemeinen Concilien dieses Zeitraumes sind noch sämmtlich im Orient gehalten worden, nämlich das zweite von Constantinopel (553), das dritte von Constantinopel (680), das zweite von Nicäa (787), und das vierte von Constantinopel (869).

§. 43.

B) Quellen des Rechts. 1) Im Orient.

In der orientalischen Kirche blieb in Ansehung der Rechtsquellen das alte Verhältniß, indem diese theils aus den kaiserlichen Gesetzen, theils aus den Schlüssen der allgemeinen und particulären Concilien bestanden. Jene wurden größtentheils mit in die Sammlungen von Justinian und die jüngern in die Basiliken aufgenommen *d*). Von den Conciliencanonen gab es unstreitig

---

c. 8. Necesse est, ut unusquisque fidelis tantae potestati ad salutem et honorem regni, secundum Dei voluntatem, utpote membrum capiti opem congruam ferat, plusque in illo generalem profectum et utilitatem atque honorem regni, quam lucra quaerat mundi.

d) Einzelne Gesetze finden sich noch in folgenden neueren Sammlungen: *Bonef*. Jur. Orient. Paris. 1573. 8., *Leunclav*. Jur. Graec. Rom. Francf. 1596. II. T. fol.

Sammlungen (§. 20.), von denen wir aber nichts Näheres wissen, und welche anfangs blos unter Privatauthorität veranstaltet waren. Epoche in dieser Hinsicht macht das Concilium von Constantinopel vom J. 692. (Conc. Trullanum, von Trullum einem gewölbten Saale), welches eine gesetzliche Sammlung veranstaltete, die aus Canonen und aus den Briefen und Werken gewisser Kirchenvorsteher (also wie im Occident die Decretalen) bestand *e*). Der Theorie nach hat dieser Codex noch jetzt gesetzliche Kraft in der orientalischen Kirche *f*). — Die Werke, wodurch die kaiserlichen und kirchlichen Gesetze verbunden gesammelt wurden, gehören unten in die Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung.

§. 44.

2) Im Occident. a) In Spanien.

In Spanien, wo die Kirche schon frühe in einem blühenden Zustand erscheint, war eine Sammlung und Uebersetzung der Concilienschlüsse wahrscheinlich *g*) schon in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts vorhanden, welche also älter wie die Prisca und wie Dionysius gewesen seyn muß. Ihr Inhalt ist aber nicht näher bekannt: auch ist die Uebersetzung wahrscheinlich nicht auf einmal und von Einem Manne gemacht worden. An

---

e) Eine Aufzählung steht in c. 7. D. XVI (Conc. Constant. a. 706).

f) Einen Abdruck des ersten Theils derselben mit einigen spätern Zusätzen enthält folgendes Werk: *Jo. Tilius* Decreta Apostolorum et SS. Conciliorum, Paris 1540. 4.

g) Die Beweise giebt Spittler Gesch. des canon. Rechts S. 194., *Santander* Praef. in collect. D. Isidor. p. 48-55.

diese Sammlung schließt sich diejenige an, welche allen urkundlichen Nachrichten zufolge dem h. Isidor († 636.), Bischof von Sevilla (Hispalensis), zugeschrieben wird *h*). Diese zerfällt wie jene von Dionysius in zwei Haupttheile, Synodalschlüsse und Decretalen der römischen Bischöfe. Ihr jüngstes Stück ist vom Jahr 633. Später ist sie fortlaufend vermehrt worden, jedoch so daß in den Manuscripten häufig das ursprüngliche Register voran stehen blieb, woraus man ihre erste Beschaffenheit noch erkennen kann. Gedruckt ist sie noch nicht; denn was Cenni dafür ausgab, ist nur eine Uebersicht ihres Inhalts. Der Jesuit A. Burriel und nach ihm der Spanier de la Serna Santander, Bibliothekar in Brüssel, hatten die Herausgabe unternommen, wovon aber nur die Vorrede erschienen ist. Dagegen hat man in der neuern Zeit viele Handschriften derselben aufgefunden *i*), welche

---

h) Da diese Sammlung, wie sich unten ergeben wird, für Deutschland ein ganz besonderes Interesse hat, worüber die Untersuchungen noch keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden können; so sind vorläufig folgende litterärische Hülfsmittel zu bemerken: *Aguirre* Collect. maxima concilior. Hispan. Rom. 1693. IV. T. fol., Codex veterum canon. Hispaniae S. Isid. Hispal. ope C. *Cenni* T. I. Rom. 1739. 4., *C. de la Serna Santander* praefat. in veram collection. a D. Isidor. adornat. Bruxel. an VIII., *Fr. Ballerini* De antiq. collect. jur. can. P. III. c. 4., Spittler Gesch. des can. Rechts S. 203-220.

i) Ein Verzeichniß der spanischen Handschriften giebt *Santander* Praef. p. 5-27. Auch die beiden Manuscripte, welche P. de Marca in Spanien sah (§. 38. not. y), sind, wie Coustant bewiesen hat, nichts anders wie die Sammlung Isidors.

je jünger je mehr mit Zusätzen bereichert sind. Bei weitem die älteste ist aber eine Handschrift, welche unter dem Bischof Rachion von Strasburg (787.) verfertigt ist, und noch jetzt dort aufbewahrt wird *k*). Wegen ihres Alters enthält sie nur erst wenige Zusätze, und sie kann daher zu einer Vergleichung am füglichsten benutzt werden.

§. 45.

b) Fränkisches Reich. *α*) Pseudo-Isidorische Sammlung.
A) Beschaffenheit derselben.

Die isidorische Sammlung blieb nicht auf Spanien eingeschränkt, sondern verbreitete sich mit manchen Vermehrungen auch im Frankenreiche, wie die vielen Handschriften beweisen, welche sich davon noch jetzt in französischen Städten, namentlich in Laon, Noyon, Beauvais und Soissons vorfinden. In dem neunten Jahrhundert kamen aber hier auf einmal Stücke uralter Kirchengesetze in Umlauf, von denen keiner der bisherigen Codices etwas enthalten hatte. Dieses geschah nicht blos so, daß diese Stücke einzeln circulirten, sondern sie wurden auch in ganzen Codices aufgehäuft, von denen Handschriften bis auf uns gekommen sind. Der Sammler nennt sich selbst Isidorus; auch liegt bei ihm unverkennbar die Isi-

k) Grandidier in seiner Geschichte des Bisthums Straßburg hielt diesen Codex für eine eigne Sammlung jenes Bischofs; allein schon Spittler (Gesch. des can. Rechts S. 245) vermuthete ganz richtig, daß er nur Abschrift einer alten längst bekannten Sammlung sey, was nach der weitläufigen Beschreibung, welche Koch in den Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale, T. VII. P. II. p. 173-215. davon mitgetheilt hat, jetzt gewiß geworden ist.

dorische Sammlung zum Grunde; allein deren Stücke sind theils interpolirt, theils mit etwa hundert falschen Decretalbriefen vermischt, welche verschiedenen Päbsten von Clemens I. bis auf Damasus († 384.) in den Mund gelegt werden. In einigen Handschriften giebt sich dieser Isidor den Beinamen mercator, nirgends aber peccator, der sonst freilich bei vielen Bischöfen und auch in der ächt isidorischen Sammlung vorkommt. Die erste Anführung einiger dieser unächten Stücke findet sich in der Capitulariensammlung des Mainzer Diacon Benedict (c. a. 845), jedoch noch ohne die Päbste zu nennen. Die erste namentliche Erwähnung geschieht in einem Schreiben Karls des Kahlen v. J. 857. Gleichzeitige Nachrichten stellen den Erzbischof Riculph von Mainz als deren Verbreiter dar *l*). Die beste Handschrift ist eine Vaticanische, deren Alter an das Jahr 860 hinaufsteigt, und welche in der neueren Zeit nach Paris gebracht worden ist *m*). Die Beweise der Unächtheit sind durch Critik entschieden geführt worden *n*). Unstreitig ist sie westfrän-

---

l) *Hincmar.* Rhem. Opusc. contr. Hincmar. Laudun. c. 24., *Bened.* Levita in Praef. Capitul. (Baluz. T. I. p. 803).

m) Die Ballerini haben sie genau beschrieben. Eine wiederholte Beschreibung mit Vergleichung vier anderer unter sich sehr abweichender Handschriften steht in den Notic. et extr. T. VI. p. 265-301. — Gedruckt findet sich die Pseudo-Isidorische Sammlung in ihrer ganzen Form nur bei *Merlin* Collect. Concil. (§. 2. not. d).

n) Schon im XIV. Jahrhundert erhob sich der Verdacht gegen sie, *Mars. Patavin.* Defensio pacis. P. II. c. 23.; dann im XV. Jahrhundert, *Nic. de Cusa* Cardin. de concordant. cathol. L. II. c. 34. L. III. c. 2. Am ausführlichsten bestritten sie die Centuriatores Magdeburg. C. II. c. 7. Die

kischen Ursprungs; allein wer ihr eigentlicher Verfasser sey, ist ungewiß. Einige schreiben sie dem Diacon Benedict selbst zu *o*); andere dem Bischofe Remedius von Chur *p*); noch andere halten sie für successiv entstanden, was in der That durch die Abweichung der Handschriften und durch eine gewisse Gedankenlosigkeit, die man darin entdeckt *q*), bestätigt wird. Eine vierte Meinung endlich zeigt auf den Bischof Ingilram von Metz hin *r*). Als dieser nämlich in einer Streitigkeit gegen andere Bischöfe nach Rom reiste, soll er dort dem Pabst, dessen Ansehen er grade bedurfte, die sogenannten capitula Ingilramni überreicht haben, welche den Gedanken nach wirklich ganz mit den falschen Decretalen übereinstimmen. Auch finden sich den meisten Handschriften des Pseudo-Isidor jene capitula eingefügt. Allein dagegen behaupten wieder Andere umgekehrt, daß die capitula jünger

---

Vertheidigung übernahm wieder *F. Turrianus* pro canon. Apostol. etc. Par. 1573, wurde aber bitter widerlegt von *D. Blondell.* Pseudo-Isidor. et Turrian. vapulantes Genev. 1628. Auch Constant, die Ballerini u. a. haben gegen die Aechtheit entschieden.

o) Spittler Gesch. des can. Rechts S. 250-54., Eichhorn Deutsch. Rechtsgesch. §. 153. Dagegen: *Dürr* de suffragan. Episcopor. Germaniae (Mogunt. 1782.) §. 1. not. c.

p) Cleß Culturgesch. von Würtenb. T. I. S. 135; dagegen Spittler Gesch. S. 235-238.

q) In der Vaticanischen Handschrift z. B. steht fol. 4. die Verwerfung der canones Apostolorum grade wie c. 1. D. XVI. Auf fol. 1. hingegen heißt es: Propter eorum authoritatem caeteris conciliis praeponimus canones qui dicuntur Apostolorum.

r) Notic. et extraits T. VI. p. 291-301.

und als ein Auszug der falschen Decretalen gemacht worden seyen s).

§. 46.

B) Zweck und Erfolg dieser Sammlung.

Seitdem die Unächtheit der fränkischen Sammlung und ihrer einzelnen Stücke einmal entdeckt war, so hat es an Vermuthungen über den Zweck ihres Verfassers nicht gefehlt, welche man gewöhnlich mit viel größerer Bestimmtheit ausspricht, als es einstweilen noch geschehen kann. Wir wollen hier drei Meinungen unterscheiden. 1) Die meisten der neueren Schriftsteller, sowohl Katholiken wie Protestanten, schreiben ihm nicht nur die unmittelbare Absicht zu, die päbstliche Macht zu erhöhen, sondern sehen auch die Erhöhung, welche sie im Mittelalter wirklich erlangt hat, größtentheils als Erfolg dieser Sammlung an. Was den ersten Theil dieser Behauptung betrifft, so hat sie anfangs freilich viel für sich, besonders wenn man bei Febronius und Anderen die dahin passenden Stellen immer so angeführt findet, als ob die ganze Sammlung blos aus solchen bestände. Man behauptet selbst, daß das später sogenannte Papalsystem sowohl der Sache als dem Ausdruck nach erst in jener Sammlung gleichsam erfunden worden sey. Alles dieses wird aber schon bedeutend gemildert, wenn man bei näherer Betrachtung findet, daß bei weitem die kleinere Zahl der unächten Briefe sich mit der Kirchenverfassung beschäftigt, sondern daß sie meistens von unbedeutenden Gegenständen

s) *Ballerini* De ant. collect. can. P. III. c. VI. §. 2., Spittler Gesch. S. 235.

handeln, z. B. von den Ceremonien der Ordination, dem Weihwasser, von geweihten Gefäßen, von der dreifachen Messe auf Weihnachten, von der Tonsur, von den Fasten, von der Verlegung der Leiber der Apostel u. s. w. Widerlegt wird es aber vollends, wenn man beweist, daß zur Zeit wo die Sammlung entstand, das System, welches sie erfunden haben soll, schon lange der That und dem Worte nach vorhanden war *t*). Hierdurch ist dann auch

t) Der Verfasser weiß sehr wohl, daß diese Ansicht, welche übrigens doch schon die Ballerini (De antiq. collect. canon. P. III. c. VI. §. 3.) angedeutet haben, der gewöhnlichen mehr oder weniger widerspricht. Er glaubt es daher der Achtung vor seinen gelehrten Gegnern schuldig zu seyn, seine Meinung etwas näher zu begründen. Freilich wäre dieses Stoff zu einer eigenen Abhandlung, worin man den Gang der Kirchendisciplin, die steigenden Ausdrücke, und besonders dasjenige, was im Orient gleichzeitig geschah, bis in die Einzelnheiten darstellen müßte. Daher hier nur einige Hauptpunkte.

I. Ueber das päbstliche Primat und die Art es zu bezeichnen.

c. 2. D. XXI (Pseudo-Anaclet), c. 2. D. XXII (Idem), c. 10. c. XXIV. q. 1 (Pseudo-Sixtus), c. 11. eod. (Pseudo-Euseb.), c. 15. eod. (Pseudo-Marcellus.

c. 11. D. XI (Innoc. I. a. 416). — c. 12. c. XXIV. q. 1 (Idem a. 417) — Leo I. ad Metropol. per Illyr. a. 444 (Mansi T. V p. 1231). Quia *per omnes ecclesias cura nostra distenditur* — necessitatem sollicitudinis, quam habemus, cum his, qui nobis collegii caritate juncti sunt sociamus. — c. 5. c. XXIV. q. 1 (Leo I. a. 445). — c. 7. D. XIX (Idem a. 445). — Gelas. ad Anastas. a. 492 (Mans. T. VIII. p. 32). Hoc est quod sedes apostolica magnopere curat, ut quia mundo radix est apostoli

der andere Theil jener Behauptung entkräftet. Denn wenn das Pabstthum einmal seine Richtung genommen

---

gloriosa confessio, nulla rima pravitatis, nulla prorsus contagione maculetur. — Idem ad Honor. a. 492 (Mansi T. VIII. p. 22) Cura sedis apostolicae, more majorum cunctis per mundum debetur ecclesiis. — c. 3. D. XXI. (Idem a. 494) — c. 14. c. IX. q. 3. (Symmach. a. 503) — c. 2. D. XIX. (Conc. Agath. a. 680).

II. Ueber den Ausdruck: Episcopi sunt vocati in partem sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis.

c. 12. c. II. q. 6. (Pseudo-Vigil. ad Profuturum). Doch ist die Unächtheit dieser Stelle noch keineswegs, selbst nach den Manuscripten, so ausgemacht Mansi T. IX. p. 29. In jedem Falle ist sie älter als Pseudo-Isidor. Spittler Gesch. S. 220.

Innocent. I. ad Milevit. a. 417. (Mansi T. III. p. 1075). (Apud nos) sollicitudo manet omnium ecclesiarum. — c. 8. c. III. q. 6. (Leo I. a. 445) — Gelas. ad episc. Dardan. a. 494. (Mansi T. VIII. p. 47). Sedis apostolicae sollicitudo cunctis detur ecclesiis.

III. Ueber die Berufung an den römischen Stuhl.

c. 1-8. 15-18. 20. 21. c. II. q. 6., c. 5. 6. 9. c. III. q. 6., sämmtlich Pseudo-isidorisch.

c. 14. c. III. q. 6 (Innocent. I. a. 404), c. 16. c. IX. q. 3 (Gelas. a. 492), c. 17. eod. (Idem ad episcop. Dardan. a. 495) — c. 5. §. 2. D. XVII. (Pelag. II. a. 587).

IV. Daß die causae majores an den römischen Stuhl zu berichten seyen.

c. 3. 10. c. II. q. 6., c. 9. c. III. q. 6. (Pseudo-isid.).

Innoc. I. ad Victric. a. 404 (Mansi T. III. p. 1033). Si autem majores causae in me-

hatte, so befolgte es diese auch weiter nach der Art, wie es die Zeiten ihm vorschreiben, und von jener Sammlung ganz unabhängig. Es widerspricht selbst dem Character des Mittelalters, wenn man glaubt, daß zu einer Zeit, wo die Buchdruckerei noch nicht die Gedankenmit-

medium fuerint devolutae, ad sedem apostolicam, sicut synodus statuit, post episcopale judicium referantur. — Leo I. ad Metropol. per Illyr. a. 444 (Mansi T. V. p. 1232). Si quae vero causae graviores vel appellationes emerserint, eas sub ipsius relatione ad nos mitti debere decrevimus, ut nostra secundum ecclesiasticum morem sententia finiantur. — c. 5. §. 2. D. XVII. (Pelag. II. a. 587).

V. Synoden dürfen nur mit Zustimmung des Pabstes gehalten, oder müssen wenigstens von ihm bestätigt werden.

c. 1. D. XVII. (Pseudo-Marcellus), c. 2. eod. (Pseudo-Julius), c. 9. c. III. q. 6 (Idem).

Innocent. I. ad Conc. Carthag. a. 417 (Mansi T. III. p. 1071). Inquirendo de his rebus, quas — decet — a vero justoque et catholico tractari concilio — vestrae religionis vigorem — vera ratione firmatis, qui ad nostrum referendum approbastis judicium, scientes quid apostolicae sedi debeatur. — Quamvis de disjunctis remotisque provinciis ageretur, non prius finiendum (aliquid), nisi ad hujus sedis notitiam perveniret, ut tota hujus authoritate — pronunciatio firmaretur. — c. 6. D. XVII. (Symmach. a. 501), c. 4. eod. (Pelag. I. a. 557), c. 5. eod. (Pelag. II. a 587).

VI. Endlich als ein ganz vorzüglich deutliches Beispiel wie gewisse Sätze, die man bis jetzt blos dem Pseudo-Isidor beilegte, aus älteren ächten Quellen geschöpft sind, dienen c. 1. c. III. q. 1 (Pseudo-Cajus), c. 2. eod. (Pseudo-Fabian.), endlich der bekannte c. Redintegranda 3. eod. (Pseudo-Johann.), welche wörtlich mit dem Conc. Rom. V. a. 504 (Mansi T. VIII. p. 297) übereinstimmen.

theilung beförderte, eine Umwälzung der Verfassung von einer einzigen Sammlung hätte ausgehen können. Auch ist es gewiß, daß in Spanien die falschen Decretalen niemals in Aufnahme gekommen sind *u*), und doch besitzt hier der Pabst dasselbe Ansehen wie in anderen Ländern. Vollends ist man aber im Irrthum, wenn man den Päbsten selbst einen Antheil an der Verfertigung beilegt *v*). — 2) Eine andere Meinung erblickt in den falschen Stellen die vorherrschende Absicht, die Bischöfe gegen die Bedrückungen der Metropoliten und der weltlichen Fürsten sicher zu stellen. In der That hat dieses die Sprache sehr vieler Stücke der Sammlung, und besonders die Lage der damaligen Verhältnisse für sich *w*). — 3) Nimmt man eine successive Entstehung der Sammlung oder ihrer Bestandtheile an, so kann nicht von der Absicht, sondern nur von der Unwissenheit der Sammler die Rede seyn. Man kann sich das Ganze dann auf folgende Art erklären. Es ist bekannt, wie jedes Jahrhundert in der Kirchengeschichte seine einzelnen Verfälschungen aufzuweisen hat; und so mögen dann besonders im fränkischen Reiche, wo viel mehr Aberglaube und Unwis-

---

u) Den Beweis giebt *Santander* Praefat. p. 90.

v) Die bekannte Antwort von Nicolaus I. an die französischen Bischöfe (auch bei Gratian c. 1. D. XIX) beweißt so wenig hiefür, wie für dessen Kenntniß von der Unächtheit. Vielmehr entschieden dagegen c. 1. D. XX (Leo IV. a. 850).

w) Diese Meinung, welche zum Theil auch Schmidt (Geschichte der Deutschen B. III. Cap. 16) annimmt, ist sehr gründlich vertheidigt von *Car. Blasci* de Coll. canon. Isidor. Mercator. (§. 33. not. p).

senheit herrschte, nach und nach eine Menge mehr oder weniger unächter Stücke in Umlauf gekommen seyn *x*). Wenn nun Italien seinen Dionysius, Spanien seinen Isidor hatte, so muß man auch im fränkischen Reiche das Bedürfniß einer Sammlung empfunden haben. Einen eigenen Codex anzulegen, dazu fehlte es an Talent und Hülfsmitteln. Man nahm daher die ächte Isidorische Sammlung, und schob nur an den gelegenen Orten die Stücke ein, welche man in den fränkischen Archiven vorfand. Durch diese Annahme erklären sich alle Eigenthümlichkeiten, welche die fränkische Sammluug auszeichnen. Zunächst der Name Isidors, den sie an der Stirne trägt; dann die Unordnungen, Wiederholungen, und endlich selbst die Widersprüche, welche unter ihren Bestandtheilen herrschen. Es ist möglich und sogar höchst wahrscheinlich, daß Benedict Levita derjenige ist, welcher diese Ergänzung vornahm. Denn von seiner Capitulariensammlung sagt er selbst, daß sie nur ein zusammengerafftes Archiv sey *y*). Wenn man nun aus dieser so viele Stücke in der Pseudoisidorischen Sammlung wiederfindet, wenn beide Sammlungen in ihrem äußeren, verworrenen Ansehen so durch-

---

x) In der That ist es ausgemacht, daß schon vor Pseudoisidor die ächte spanische Sammlung selbst mit einigen falschen Stücken vermehrt war. Spittler Gesch. des can. Rechts. S. 219.

y) *Bened. Levit.* Praef. in Capit. (Baluz. T. I. p. 803). Haec vero capitula, quae in subsequentibus tribus libellis coadunare studuimus, *in diversis locis et in diversis schedulis*, — *sparsim invenimus*, et maxime in sanctae Magontiacensis metropolis Ecclesiae scrinio a Riculfo ejusdem S. Sedis Metropolitano recondita.

aus übereinstimmen, so steigt die Vermuthung beinahe zur Gewißheit, daß Benedict seine Archive, freilich in dem besten Glauben, auch in die ächte isidorische Sammlung ausgeleert habe.

§. 47.

β) Capitularien und Capitula der Bischöfe.

Wegen des Antheils der fränkischen Könige an der Kirchenverfassung, gehören auch deren Gesetze zu den Quellen des Kirchenrechts in dieser Periode *z*), und sind in Gallien, in Deutschland, und selbst in Italien bis in das zwölfte Jahrhundert im Gebrauch geblieben. Sie führten verschiedene Namen, Constitutionen, Präceptionen, Decretionen, Pactionen, Edicte, später gewöhnlich Capitularien, nach ihrer Abtheilung in einzelne kleine Sätze (capitula). Sie wurden meistentheils auf den Reichstagen unter Abstimmung des Adels und der Geistlichkeit entworfen, und das Original in die Reichscanzlei niedergelegt. Die Publication in den entfernteren Gegenden geschah dadurch, daß die Erzbischöfe und Grafen Abschriften entweder gleich mitnahmen, oder zugesandt erhielten, welche sie dann ihrerseits wieder auf den kleineren Versammlungen bekannt machten *a*). Da sich nach

z) c. 9. D. X. (Leo IV. c. a. 847).

a) Capit. Ludov. Pii. a. 823. c. 24. Volumus etiam, ut Capitula quae nunc et alio tempore consultu nostrorum fidelium a nobis constituta sunt, a Cancellario nostro Archiepiscopi et comites — accipiant, et unusquisque per suam dioecesin caeteris Episcopis, Abbatibus, Comitibus et aliis fidelibus nostris ea transcribi faciant, et in suis comitatibus coram omnibus relegant.

und nach viele solcher einzelnen Urkunden in allen Gegenden des Reiches anhäuften, so wurden schon unter den Franken selbst Sammlungen unternommen. Die erste ist von dem Abt und späteren Erzbischof Ansegisus (827) in vier Büchern und drei Appendices, welche aber nur Rubriken zur Aushülfe des Gedächtnisses gewesen zu seyn scheinen. Hieran schließen sich drei andere Bücher von Benedictus Levita (845), die aber nicht blos Capitularien sondern auch Kirchengesetze jeder Art, Stellen aus den Kirchenvätern, den deutschen Volksrechten, und dem römischen Recht enthalten. Hiezu kamen noch vier Nachträge von unbekannten Händen. In diesen Sammlungen sind aber die Capitularien nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt aufgenommen, sondern in einzelne Sätze zerlegt, und diese, ohne Aufschrift der Jahrszahl und des Königes, zum Theil willkührlich durcheinander geworfen. In der neueren Zeit hat man aber die Capitularien in ihrer alten urkundlichen Gestalt wieder aus der Archiven zusammengesucht, und davon Sammlungen angelegt *b*). Für die Geschichte des Kirchenrechts ist die Berücksichtigung derselben unentbehrlich. — Die Capitula episcoporum sind Verordnungen über die Kirchenzucht, welche die Bischöfe entweder allein oder

b) Die beste neuere Sammlung ist *St. Baluzii*, Capitularia Reg. Francor. Paris. 1677. II. T. fol. Ein schlechter Abdruck erschien zu Venedig bei Zatta 1771. Eine neue Ausgabe besorgte P. von Chiniac, Paris 1780. 2. B. Fol. Abgedruckt, jedoch nicht ganz vollständig, sind sie auch bei *Georgisch* Corpus juris German. antiq. Halae 1738. 4. Bloß die fränkischen Sammlungen finden sich bei *P. Canciani* Leges Barbaror. antiquae Venet. 1781. V. T. fol.

auf den Synoden erließen. Meistentheils sind es nur Auszüge aus den größeren Sammlungen.

§. 48.

C) Geschichte der Bearbeitung. 1) Im Orient.

Die rechtswissenschaftliche Thätigkeit fängt beinahe bei jedem Volke mit Compilationen an. Die roheste Weise zu sammeln ist nach chronologischer Ordnung, worauf die nach Materien und Titeln folgt, sobald jene für den Gebrauch unbequem gefunden wird. In der griechischen Kirche hat es frühe solche Auszüge und Zusammenstellungen gegeben, die aber verloren gegangen sind. Die älteste, welche wir gedruckt besitzen, ist von Johann von Antiochien, erst Advocat (daher der Beiname, Scholasticus), dann Apocrisiar, endlich Patriarch unter Justinian. Seine Sammlung ist, gewiß als Nachahmung der Pandecten, in 50 Titel eingetheilt c). — Das zweite kirchliche Bedürfniß war eine bequeme Uebersicht der so zahlreichen kaiserlichen Gesetze über Kirchensachen. Johann schrieb daher auch einen *νομοκανων* ebenfalls in 50 Titeln, d. h. eine Sammlung, worin unter jedem Titel die Canonen und die einschlagenden Gesetze aus dem Justinianeischen Codex und aus den Novellen eingetragen sind. Erstere citirt er aber nur nach Rubriken und Zahlen, weil er sich hiefür auf seine erste Sammlung beziehen konnte d). — Im neunten Jahrhundert wiederholten sich beinahe buchstäblich diese Erscheinungen, weil sowohl kirchliche Verordnungen wie weltliche Gesetze

c) Abgedruckt bei *Justell.* T. II. p. 499.

d) Abgedruckt bei *Justell.* T. II. p. 603.

über Kirchensachen in neuer Anzahl vorhanden waren. Eben so waren im Civilrecht neue Sammlungen veranstaltet worden. Alles dieses bewog den Photius, Patriarchen von Constantinopel, zu zwei Werken, einem syntagma canonum und einem nomocanon. Ersteres ist noch nicht gedruckt; es enthält den Codex der Trullanischen Synode (§. 43.) mit mehreren Synodalschlüssen bis zum Jahr 879 vermehrt. Später um das Jahr 1120 schrieb der Mönch Johann Zonaras darüber einen Kommentar, welcher gedruckt worden ist *e*). In dem nomocanon sind die obigen 50 Titel auf 14 zurückgeführt *f*). Er galt bis in das zwölfte Jahrhundert beinahe als Gesetzbuch, und wurde noch im J. 1190 von Theodor Balsamon, Patriarch von Antiochien, durch Scholien erläutert. Ueberhaupt nahm die Bearbeitung des Kirchenrechts im Orient jetzt denselben Character an, wie die des Civilrechts, und bestand in Auszügen, Paratitlen, Scholien, Glossen, selbst Werken in Versen *g*).

§. 49.

2) Im Occident. a) Bearbeitungen der Quellen.

Im Occident sind die wissenschaftlichen Versuche sehr unbedeutend; in Italien und im fränkischen Reiche selbst gar keine vorhanden. In Afrika schrieb (c. a. 547) der Diacon Fulgentius Ferrandus eine breviatio canonum in 232 Kapiteln, d. h. ein lateinisches Excerpt

e) Bei *Beverege* Pandect. can. T. I. p. 1.

f) Abgedruckt bei *Justell.* T. II. p. 785.

g) Mehreres ist noch gedruckt bei *Justell.* T. II. und *Beverege* T. II.

fast aller griechischen und africanischen Concilienschlüsse. Diese Arbeit ist von Dionys ganz unabhängig, indem sie keine Decretalbriefe enthält und in der lateinischen Uebersetzung mit der spanischen Sammlung (§. 44.) übereinstimmt. Sie scheint eher Auszug eines eigenen codex ecclesiae Africanae zu seyn *h*). Auf ihn folgt die concordia canonum des africanischen Bischofs Cresconius (c. a. 690). Dieser nahm die beiden Theile der Dionysischen Sammlung, riß ihre Stücke aus der chronologischen Ordnung und brachte sie materienweise unter 300 Titel. Sie enthält also genau dasselbe wie Dionysius, nur in einer anderen Ordnung *i*). Voran setzte er eine breviatio canonum, d. h. ein Register über das Ganze ebenfalls in 300 Titeln, welches oft allein als ein eigenes Werk abgeschrieben und auch so gedruckt worden ist *k*). Endlich findet sich von dem Bischofe Martin von Braga in Portugall (Bracariensis) eine collectio canonum vel capitulorum LXXXIV. (c. a. 572), welche einen Auszug lateinischer und griechischer Synoden, letztere nach einer eigenen Uebersetzung, enthält *l*). Auch bei Gratian werden sie oft citirt, jedoch mit der irrigen Aufschrift: Ex concilio Martini Papae.

§. 50.

b) Formeln.

Außer den systematischen Sammlungen der Quellen erhob sich die Thätigkeit des Zeitalters nicht höher, als

---

h) Abgedruckt bei *Justell.* T. I. p. 418.

i) Abgedruckt bei *Justell.* T. I. app. p. 34.

k) Abgedruckt bei *Justell.* T. I. p. 486.

l) Abgedruckt bei *Justell.* T. I. app. p. 7.

zur Abfassung gewisser Formularien und Ritualbücher für die vorkommenden kirchlichen Geschäfte und feierlichen Handlungen. Der wissenschaftliche Werth derselben ist natürlich sehr gering; desto größer aber der historische, indem sie das practische Recht ihres Zeitalters sehr getreu wiedergeben. Es gehören dahin I. die Formeln, welche sich auf die verschiedenen Handlungen beziehen, die bei der Ernennung und Einsetzung der Bischöfe vorkamen (§. 40). Diese finden sich zerstreut schon in der Sammlung, welche der Mönch Marculf um das Jahr 660 für kirchliche und bürgerliche Geschäfte anlegte *m*). Auch liefern die Briefe Hincmars von Rheims († 882) dazu viele Beiträge *n*). II. Der Ordo Romanus. Dieses ist eine alte Ritual-Sammlung sehr verschiedenen Inhalts. Für die Geschichte des Kirchenrechts sind besonders die Theile wichtig, welche von der Ordination der Bischöfe und des Pabstes, von der Dedication der Kirchen, von der Benediction der Könige und des Kaisers, endlich von der Eröffnung allgemeiner und Provincial-Concilien handeln. Ihr Alter soll bis an die Zeiten Gregors des Großen († 604) hinaufsteigen *o*). III. Der Liber diurnus. Diese

---

m) Abgedruckt bei *Baluz.* Capitul. Reg. Francor. T. II., *Cancian.* Barbaror. leg. antiq. T. II.

n) Aus diesen und aus Marculf hat Sirmond (Concil. Gall. T. II. p. 633) seine Formulae antiquae de episcopatu zusammengesetzt. Auch abgedruckt bei *Baluz.* Capit. T. II. p. 591.

o) Die erste Ausgabe erschien von Georg Cassander, Cölln 1561.; dann von Melch. Hittorp, mit anderen alten Schriftstellern ähnlichen Inhalts unter dem Titel: De divinis catholicae ecclesiae officiis ac ministeriis etc. Colon. 1568. fol.; endlich von Georg Ferrari, Rom 1591. und

für die Geschichte sehr brauchbare und anziehende Schrift ist wahrscheinlich kurz nach dem Jahr 714 verfaßt worden. Sie handelt von den Curialien der Briefe des Pabstes an den Kaiser, die Kaiserin, den Patrizius, Exarchen, Consul, König, und Patriarchen; ferner sehr ausführlich von der Ordination des Pabstes und der suburbicarischen Bischöfe, von dem Gebrauche des Palliums, der Errichtung der Kirchen, Verwaltung der römischen Kirchengüter, endlich von Privilegien und Concessionen mancherlei Art. Sie ist also vorzüglich geeignet über den damaligen Geschäftsgang und das Verhältniß des griechischen Exarchen zur Pabstwahl Licht zu verbreiten. Auch Gratian hat mehrere Stücke daraus aufgenommen.

§. 51.

III. Von Nicolaus I. bis an Gratian. A) Verfassung 1) der ganzen lateinischen Kirche.

Die Verfassung blieb bis in das eilfte Jahrhundert im Ganzen wie zu Ende des vorigen Zeitraumes: doch

Paris 1610. Diese Ausgaben sind es, welche man gewöhnlich unter dem Ordo Romanus versteht. Außerdem hat aber *Joh. Mabillon* Museum Ital. Par. 1689. 1730. T. II. noch fünfzehn Codices verschiedenen Alters und Inhalts herausgegeben, welche sämmtlich Ordines Romani genannt werden.

p) Die erste Ausgabe dieses lange unbekannt gebliebenen Werkes ist folgende: Liber Diurnus Romanorum Pontificum — studio *Joann. Garnerii* Paris. 1680. Nachträge dazu gab *J. Mabillon* Museum Italic. T. I. p. 33. Mit diesen erschien er von Neuem in *Chr. God. Hoffmann* Nova scriptorum et monumentorum Collectio. Lips. 1733. T. II. Endlich zuletzt c. *P. J. Riegger* Viennae 1762. 8.

waren die politischen Unruhen und die Unordnungen, welche selbst auf dem päbstlichen Stuhle herrschten, nicht geeignet feste Regeln zuzulassen. Die Kaiserwürde dauerte auch nach der Theilung des carolingischen Reiches fort, allein sie wechselte bald auf dem einen, bald auf dem anderen Haupte, bis daß sie durch Otto I. bei den deutschen Königen befestigt wurde (962). So entstand das heilige römische Reich deutscher Nation. Da nun der Kaiser immer vom Pabste gekrönt werden mußte, so lag die Vorstellung sehr nahe, daß dieser die Kaiserwürde selbst zu verleihen habe. Umgekehrt sollte aber auch die Pabstwahl immer im Beiseyn kaiserlicher Gesandten gehalten, oder vom Kaiser bestätiget werden: allein bei den vielen Factionen, welche in Rom und in Italien herrschten, wurde dieses häufig nicht beobachtet. Die Ernennung der Bischöfe gieng, wie früher, größtentheils von den Königen aus, und alle damit verbundenen Mißbräuche waren nicht vermindert. Im Ganzen war also die Kirche in den Händen der Fürsten, welche deren Aemter feil boten, und die Bischöfe lebten wie die weltlichen Großen, der Jagd, dem Spiel und der Kleiderpracht ergeben. Unter diesen Umständen wurde Hildebrand, ein Mann von niederer Herkunft und strengen Sitten *q*) auf den päbstlichen Stuhl erhoben. Sein großartiger Geist hatte es schon unter seinen Vorgängern durchgesetzt, daß die Pabstwahl, bei welcher sonst immer

---

q) *Otto Frising.* Quod verbo docuit exemplo demonstravit, ac fortis per omnia athleta, murum se pro domo domini ponere non timuit. — *Lambert. Aschaffn.* Virum sacris litteris eruditissimum et omnium virtutum genere celeberrimum.

viele ärgerliche Auftritte vorfielen, in einen festen Geschäftsgang gebracht wurde, der den Antheil des Adels und des Volkes verminderte, und die vorbereitenden Handlungen einem stehenden Wahlcollegium, den Cardinälen übertrug *r*). Ferner sollte die Erneuerung und strenge Durchführung der alten Cölibatgesetze den Clerus von der Welt absondern und der canonischen Disciplin zurückgeben. Endlich begann er auch die Investiturstreitigkeiten, um die Wahlen der Bischöfe von der Willkühr der weltlichen Fürsten zu befreien *s*). Durch Gregor erhielt die Kirche den gewaltigen Schwung und die Selbstständigkeit, welche sie bis auf die neuesten Zeiten bewahrt hat.

§. 52.

2) Kirchliche Einrichtungen in Deutschland.

Die Spuren des Christenthums, welche sich im Inneren von Deutschland, noch unter römischer Herrschaft finden, wurden durch die Völkerwanderung fast gänzlich wieder vertilgt. Erst seit dem siebenten Jahrhundert kamen hochverdiente Mönche und Missionarien aus England herüber, die von den fränkischen Königen begünstigt das Christenthum im Norden verbreiteten. Unter diesen wird besonders Winfried oder der h. Bonifacius, der Apostel der Deutschen genannt, der noch als Erzbischof von Mainz

---

r) c. 1. D. XXIII (Nicol. II. in Conc. Lateran. a. 1059).

s) Auffallend ist es, daß protestantische Schriftsteller, namentlich Joh. Müller, Plank, Joh. Voigt, Hüllmann und Eichhorn, den großen Mann viel gerechter beurtheilen, wie die katholischen.

in hohem Alter unter den Friesen den Martyrertod fand (754). Durch ihn sind im Inneren von Deutschland mehrere Bisthümer und Klöster, als Pflanzschulen der jungen Geistlichen und als Zufluchtsort der Wissenschaften gegründet worden. Carl der Große setzte diesen Bekehrungseifer gegen die hartnäckigen Sachsen fort, und wenn man dabei seine Weise zuweilen tadeln hört, so darf man doch nicht übersehen, wie Vieles bei diesem rohen, abergläubischen Volke zu überwinden war t). So wurde die Kirchenverfassung in Deutschland im Ganzen dieselbe, wie in den anderen Reichen, nur seit der deutschen Kaiserwürde noch genauer mit dem Pabste verbunden. Auch das Verhältniß der Bischöfe war hier dasselbe; gleiche Abhängigkeit von den Königen, gleicher Reichthum der bischöflichen Kirchen durch Güterbesitz und Gerechtsame jeder Art. Schon von Alters her waren Ring und Stab die Insignien der bischöflichen Würde; diese bezogen sich aber auf das geistliche Amt, nicht auf weltliche Herrlichkeit, die etwa damit verknüpft seyn mochte. Da jedoch der König den Bischof ernannte, und auch als Oberlehnsherr in die Beneficien einwieß, so wurden jene Zeichen aus seinen Händen empfangen. Nach dem allgemeinen Character des Mittelalters folgte der äußeren Form bald

t) Capit. Carol. M. de partib. Saxon. c. 6. Si quis a diabolo deceptus crediderit, secundum morem paganorum, virum aliquem aut feminam strigam esse et homines comedere, et propter hoc ipsam incenderit, vel carnem ejus ad comedendum dederit, vel *ipsam comederit*, capitis sententia punietur. — c. 9. Si quis *hominem diabolo sacrificaverit*, et in *hostiam* more paganorum daemonibus obtulerit, morte puniatur.

die Sache selbst. Das geistliche Amt trat in den Hintergrund; die feierliche Ueberreichung beider Insignien wurde als Investitur, als gewöhnliche Belehnung betrachtet, und das Vasallenthum der Bischöfe war vollendet. Der Investiturstreit war nun dahin gerichtet dieses Lehnsverhältniß zu sprengen, und die Ernennung der Bischöfe an die Kirche zurückzubringen. Nach langen, heftigen Streitigkeiten kam endlich unter Calixtus II. und Heinrich V. ein Vergleich zu Stande (1122), welcher auf einer Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt, bis zu den äußeren Zeichen hin, beruhte. Der Kaiser gab allen Kirchen die canonische Wahlfreiheit zurück und entsagte auf die Investitur durch Ring und Stab. Seinerseits gestattete der Pabst, daß die Wahl deutscher Bischöfe und Aebte in Gegenwart kaiserliche Gesandten aber ohne Gewalt und Simonie verhandelt werden, der Consecrirte aber doch die Weltlichkeit (Regalia) vom Kaiser durch den Scepter erhalten sollte *a*).

---

a) In nomine sanctae et individuae trinitatis. *Ego Heinricus*, Dei gratia Romanorum imperator Augustus, pro amore Dei et sanctae Romanae ecclesiae et domini papae Calixti et pro remedio animae meae dimitto Deo et sanctis Dei, Petro et Paulo, apostolis sanctaeque catholicae ecclesiae omnem investituram per annulum et baculum et concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno vel imperio meo sunt, *canonicam fieri electionem* et liberam consecrationem. Possessiones et regalia beati Petri, quae a principio hujus discordiae usque ad hodiernum diem, sive tempore mei patris, sive etiam meo, ablata sunt, quae habeo, eidem Romanae ecclesiae restituo, quae autem non habeo, ut restituantur fideliter juvabo. Et do veram pacem domino

§. 53.

3) Zustand der Kirche im Orient.

Die Streitigkeiten der griechischen und lateinischen Kirche, die eine Zeitlang geruht hatten, wurden unter dem Patriarchen Michael Cerularius, einem stolzen, unruhigen Geiste, von neuem angefacht (1053), indem er in einer öffentlichen Schrift die lateinische Kirche irriger Lehren und Gebräuche anklagte. Dazu gehörten größtentheils ganz unwesentliche Dinge, namentlich der Gebrauch des ungesäuerten Brodes (azymum) beim Abendmahle,

---

papae Calixto sanctaeque Romanae ecclesiae et omnibus, qui in parte illius sunt vel fuerunt, et in quibus sancta Romana ecclesia auxilium postulaverit, fideliter juvabo et in quibus mihi querimoniam fecerit, debitam sibi justitiam faciam. Haec omnia acta sunt consensu et consilio principum, quorum nomina subscripta sunt. — *Ego Calixtus*, servus servorum Dei, dilecto filio Heinrico, Dei gratia Romanorum imperatori Augusto, concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent in praesentia tua fieri, absque simonia et aliqua violentia; et si quae inter partes discordia emerserit, metropolitani et comprovincialium consilio, vel judicio, saniori parti assensum et auxilium praebeas. Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat, exceptis omnibus, quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur, et quae ex his jure tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus infra sex menses regalia per sceptrum a te recipiat. De quibus vero querimoniam mihi feceris, secundum officii mei debitum auxilium meum praestabo. Do tibi *veram* pacem et omnibus, qui in parte tua sunt vel fuerunt, tempore hujus discordiae. Dat. anno Dominic. incarn. MCXXII. VIII. Cal. Oct.

das Abscheeren des Bartes und der Ring, den die Bischöfe anlegten. Vergeblich ermahnte Leo IX. in einem weitläufigen Schreiben zur Eintracht. Doch suchte der Kaiser Constantin Monomachus († 1054) und eben so sein Nachfolger Michael VI. noch Frieden zu vermitteln, und bewogen den Pabst, Gesandte nach Constantinopel zu schicken. Es giengen also dahin der Kardinal Humbert, mit ihm der Meister aller Gelehrten der Erzbischof Peter von Amalfi, und der Kardinal Friedrich, Kanzler der römischen Kirche. Sie brachten eine Schrift mit, in welcher die streitigen Punkte mit einer theologischen Gelehrsamkeit, die dem Zeitalter wirklich zur Ehre gereicht, entwickelt wurden, und welche sie noch mündlich vertheidigen sollten. Allein der Patriarch reizte erst die Geistlichkeit, dann das Volk, anfangs gegen die Lateiner endlich selbst gegen den Kaiser auf. Die Gesandschaft kehrte also nicht nur fruchtlos zurück, sondern die Erbitterung wurde um Vieles vermehrt, da sich Beide gegenseitig in den Bann thaten, und der Patriarch den Namen des Pabstes aus den Diptychen ausstrich.

§. 54.

B) Quellen des Rechts.

Die Rechtsquellen der vorigen Periode dauerten auch in dieser der Theorie nach fort, wurden aber wenig mehr unmittelbar, sondern in neueren Bearbeitungen befragt. Allgemeine Gesetze finden sich nur Wenige, wohl aber viele päbstliche Decretalen und Beschlüsse römischer Concilien. Auch im Inneren von Deutschland wurden jetzt mehrere Provinzial-Concilien gehalten, und der Wormser Vertrag (pactum Calixtinum) war der Anfang der Concordate zwischen der Kirche und den weltlichen Regenten.

§. 55.

C) Geschichte der Bearbeitung.

Bei der großen Mannichfaltigkeit der Quellen mußte bald das Bedürfniß einer bequemeren Verarbeitung fühlbar werden. Es geschah also jetzt im Occident, was früher im Orient; man verließ die chronologische Ordnung und stellte Materienweise zusammen. Solche Arbeiten finden sich in großer Anzahl, so daß sie zuletzt als Quellen selbst gebraucht wurden. Die meisten sind noch nicht gedruckt, z. B. von Anselmus von Lucca († 1086), vom Cardinal Deusdedit (c. a. 1090). Von den gedruckten ist die älteste von Regino, Abt von Prüm († 915) *v*), welche Conciliencanonen nach der Uebersetzung von Dionysius, Sprüche der Kirchenväter, Decretalen aus Pseudo-Isidor, jedoch nur wenige, römisches Recht aus dem Breviarium, endlich Capitularien enthält. — Eine ähnliche aber größere Sammlung ist die von Burchard, Bischof von Worms († 1025) *w*), desselben Inhalts wie die vorige; nur citirt er die falschen Decretalen weit häufiger. Nach ihm sollen die Rechtssprüchwörter Brocardica genannt worden seyn. — Die wichtigste Sammlung endlich ist von Ivo, Bischof von Chartres (Carnotensis) († 1115). Eigentlich schrieb er zwei Rechtssammlungen. Die kleinere, Pannormia genannt, besteht aus acht Büchern *x*); die größere, das decretum, aus

---

v) *Reginonis* Libri duo de ecclesiast. disciplina. Helmst. 1659., Paris. 1671. 8., Vienn. 1765.

w) *Burchardi* Wormaciensis Decretorum Libri XX. Colon. 1548., Paris. 1549. 8., Colon. 1560.

x) Sie existirt in zwei Ausgaben: Basileae 1499. 4. und Lovan. 1557. 8.

siebenzehn *y*). Gewöhnlich hält man die erstere für einen Auszug der letztern. Allein Savigny hat bewiesen, daß umgekehrt die Pannormia vor dem decretum abgefaßt seyn muß *z*). Die benutzten Quellen sind dieselben wie oben. Nur ist das römische Recht nicht aus dem Breviarium, sondern aus den Sammlungen Justinians selbst citirt, was also beweist, daß diese damals schon wieder gangbar waren.

§. 56.

IV. Von Gratian bis auf das Concilium von Trient.
A) Verfassung 1) der ganzen lateinischen Kirche.

Von Gregor an behaupteten den päbstlichen Stuhl nacheinander eine solche Reihe erleuchteter Männer, wie keine weltliche Regentenfolge sie aufzuweisen hat, worunter besonders Alexander III. (1159 - 81), Innozenz III. (1198 - 1216), Honorius III. (1216 - 27) und Innocenz IV. (1243 - 54) ausgezeichnet sind. Dieses sind die Zeiten, wo die Macht der Päbste auch in weltlichen Dingen die höchste Stufe erreichte, worüber aber, wenn man den wahrhaft historischen Standpunkt festhält, das Urtheil nicht zweifelhaft seyn kann. Damals waren sie wirklich bei den größten wie bei den kleinsten Angelegenheiten von Europa gegenwärtig; so bei den Eroberungen des heiligen Grabes, wie bei der Ausbildung der Wissenschaften des

---

y) Hievon giebt es ebenfalls zwei Ausgaben: Decretum Ivonis Lovan. 1561. fol., und in den Opp. Ivonis, Paris 1617.

z) Eine vergleichende Uebersicht der Rubriken beider Werke hat *Doujat* Praenot. can. L. III. c. 28. nebeneinander drucken lassen.

Abendlandes, bis zu den Localverhältnissen der aufblühenden Universitäten. Es liegt sogar in der Natur ihrer Gewalt, daß eine so ausgedehnte Anerkennung derselben nur durch Geist und Charactergröße verdient seyn konnte. Am meisten vermochten sie in Deutschland wegen ihres Verhältnisses zum Kaiser; weniger in Frankreich, wo schon seit dem heiligen Ludwig die bürgerliche Ordnung sich selbstständiger entwickelte. Ueberhaupt mußte der Einfluß der Kirche in weltlichen Geschäften wieder zurücktreten, je mehr die Fürsten, zum Theil durch das Beispiel der Kirche dazu erweckt, selbst die Regierungskunst zu treiben anfiengen. Mit Bonifacius VIII. (1294-1303), der vom Könige Philipp dem Schönen sogar eine persönliche Mißhandlung erlitt, schließt sich das Uebergewicht der päbstlichen Macht. Clemens V. (1305-14) mußte selbst den päbstlichen Stuhl nach Avignon verlegen, und gerieth dadurch besonders in der Besetzung des Cardinal-Collegiums in die Abhängigkeit der französischen Könige. Geldmangel nöthigte zu Besteuerungen der Kirche; und so verloren die Päbste auch durch eigene Schuld in politische Händel und Familienrücksichten verflochten, den großartigen Ueberblick, der sie allein auf jener Höhe erhalten konnte. Alles dieses führte zuletzt zu einer großen Spaltung in der Kirche, indem während vierzig Jahren (1378-1417) ein Pabst in Rom, ein Anderer auswärts in Avignon oder zuletzt in Spanien residirte. Das Concilium zu Pisa (1409) vermochte nicht die Einheit herzustellen. Endlich aber gelang es dem Concilium von Kostnitz (1414-18) für den von ihm erwählten Pabst Martin V. die allgemeine Anerkennung zu erhalten. Während jener Unordnungen war beinahe in alle Theile der Kirchenzucht Willkühr und tiefes Verderben eingedrungen. Auch

hiegegen hatte das Concilium Reformationsdecrete vorbereitet, die auf weiteren Concilien ihre Ausführung erhalten sollten. Eugen IV. berief daher eine neue Synode nach Basel (1431), die aber schon gleich nach der ersten Sitzung mit ihm zerfiel. Doch wurde vor der funfzehnten Sitzung die Eintracht wieder hergestellt, und der Pabst erkannte das Concilium als ein gesetzliches an. Allein bei der obwaltenden Mißstimmung brachen bald neue Streitigkeiten aus. Der Pabst verlegte nach der fünf und zwanzigsten Sitzung (1437) die Versammlung von Basel nach Ferrara, und eröffnete hier ein neues Concilium (1438), welches sammt seiner Fortsetzung zu Florenz (1439) ohne Einschränkung als ökumenisches betrachtet wird. Dadurch wurde die in Basel zurückgebliebene Versammlung schismatisch. Dennoch fuhr diese bei ihren Arbeiten fort; wiederholte in ihrer ein und dreißigsten Sitzung, was sie schon in der zweiten und achtzehnten gethan hatte, die Kostnitzer Decrete über die Authorität allgemeiner Concilien *a*) (§. 23), erklärte den Pabst seiner

---

a) Eine eigene Geschichte des Baseler Conciliums hat man bis jetzt noch nicht. Den richtigen Eindruck von der damaligen Lage der Dinge giebt unstreitig auch nur das Lesen der Acten selbst. Was namentlich die Kostnitzer Decrete und deren Verhältniß zum Pabst Eugen betrifft, so ist dieses vollständig behandelt in der äußerst fein unterscheidenden, keineswegs übertriebenen Apologie des Jo. a Turrecremata (Hardouin T. IX. p. 1236-76). Er erwähnt unter anderen, daß der Satz von der Authorität der Concilien allerdings in einem gewissen Sinne wahr, in einem anderen aber falsch, und der Natur der Einheit und des Primates widersprechend sey (§. 23); daß es also immer auf die Auslegung und die Folgerungen ankomme.

Stelle verlustig, und ernannte den Herzog Amadeus von Savoien als Felix V (1439). Eugen arbeitete unterdessen zu Florenz unermüdet an der Verständigung mit den Griechen, und schlug jeden Zweifel über die Kostnitzer Decrete dadurch stillschweigend nieder, daß er hier von dem ächten, öcumenischen Concilium, sogar mit den Griechen vereinigt, das päbstliche Primat wieder recht feierlich anerkennen ließ *b*). Allmählig lößte sich dann doch die Baseler Versammlung von selbst auf (1443), und auch der Gegenpabst Felix V. legte endlich seine Würde freiwillig nieder (1449).

§. 57.

2) Verhältnisse in Deutschland.

Die deutsche Kirche hatte sich nicht von den Bewegungen des funfzehnten Jahrhunderts ausgeschlossen; vielmehr hatten grade die nordischen Prälaten die Sache am ernsthaftesten genommen, und in Deutschland waren die Gemüther nicht besonders günstig für den Pabst gestimmt. Als die Streitigkeiten zwischen Eugen IV. und der Baseler Versammlung auf das Aeußerste gestiegen

---

b) Defin. S. oecum. Synod. Florent. a. 1439. Diffinimus sanctam apostolicam sedem et Romanum Pontificem, in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse B. Petri principis Apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in B. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Jesu Christi plenam potestatem traditam esse.

waren, erklärten sich zwar die deutschen Churfürsten, welche in Frankfurt auf dem Wahlconvent versammelt waren, einstweilen noch für neutral *c*) (17. März 1438): da jedoch die Irrungen fortdauerten, so fanden die Stände es schon auf dem Reichstage zu Mainz für angemessen, eine gewisse Anzahl der Baseler Reformationsdecrete feierlich zu acceptiren *d*) (26. März 1439). Endlich waren die Churfürsten auf ihrem Verein zu Frankfurt (21. März 1446) sogar entschlossen, selbst gegen den Willen des Kaisers auf die Seite der Baseler Versammlung zu treten, wenn nicht Eugen IV. jene acceptirten Decrete bestätigen würde, und ließen dieses durch eine Gesandschaft in Rom erklären. Allein durch Unterhandlungen des Kaisers Friedrich III. und seines Geheimschreibers Aeneas Sylvius, der später selbst als Pius II. den päbstlichen Stuhl bestieg, begnügten sie sich (4. Oct. 1446) mit einer bedingten Bestätigung, welche durch eine abermalige Gesandschaft vom Pabste begehrt wurde *e*), und welche Eugen wirklich noch auf seinem Sterbebette in vier Bullen (5. und 7. Febr. 1447) ertheilte *f*). Zugleich verwahrte er sich jedoch wegen seiner Krankheit ge-

---

c) Müllers Reichstags-Theatr. Th. I. S. 30.

d) Diese Acceptationsurkunde findet man in (*Jo. a Horix*) Concordat. Nationis Germanic. integra illustr. (Fft. et Lips. 1763. 4.) T. I. p. 38., *Chr. G. Koch* Sanctio pragmat. German. illustr. (Argentor. 1789. 4.) p. 93-171.

e) Der sehr anziehende Bericht über beide Gesandschaften von Aeneas Sylvius selbst ist abgedruckt bei *Koch* Sanct. pragm. p. 301-46.

f) Abgedruckt in den Concord. Nat. Germ. T. I. p. 135-47., und bei *Koch* Sanct. pragm. p. 183-94.

gen Alles, was dabei der Wahrheit, der Kirche oder dem Römischen Stuhle nachtheilig werden könnte. Die Bedingung bestand in einer zugesicherten Entschädigung für die Rechte, welche er aufgab. Die nähere Ausmittelung selbst sollte erst auf einem Reichstage zu Aschaffenburg (1447) dann im folgenden Jahre zu Nürnberg geschehen. Allein inzwischen schloß der Kaiser allein mit dem Legaten des Pabstes Nicolaus V. deshalb einen Vergleich in Wien ab (17. Febr. 1448), worin beinahe Alles, was die früheren Verhandlungen Nachtheiliges gegen den Pabst enthielten, wieder zurückgieng g). Die Absicht war unstreitig, dieses Wiener Concordat dem Reichstage vorzulegen. Allein der Pabst zog vor, mit jedem einzelnen Reichsstand darüber in Unterhandlungen zu treten. Auf diese Weise wurden denn die Bewegungen in Deutschland allmählig wieder beigelegt, und der Inhalt jener acceptirten Baseler Decrete gerieth theoretisch und practisch in Vergessenheit.

§. 58.

3) Die Griechische Kirche.

Die Streitigkeiten zwischen den Griechen und Lateinern wurden im zwölften Jahrhundert mit großem Eifer fortgeführt, wiewohl die Kaiser aus dem Hause der Comnenen die Vereinigung sehr begünstigten. Nach langen Anstrengungen war diese unter Gregor X. auf dem zweiten Concilium von Lyon (1274) zu Stande gekommen,

g) Abgedruckt bei *Würdtwein* Subsid. diplomat. T. IX. nr. 9., *Koch* Sanct. pragm. p. 201-44., *K. Guertner* Corp. jur. eccl. Cathol. rec. (1797) T. I. p. 121.

wurde aber schon nach zehn Jahren wieder zerrissen. Im dreizehnten Jahrhundert machten die Griechen, durch die Türken hart bedrängt, bedeutende Schritte zur Annäherung; ja der Patriarch (1367) und der Kaiser (1369) kamen zu diesem Zwecke persönlich nach Rom; allein ihr Volk selbst war ihnen wieder entgegen. Besseren Erfolg schienen die Bemühungen von Eugen IV. zu Ferrara und Florenz zu versprechen. Der Kaiser Johann Paläologus und der Patriarch Josephus hatten sich mit großem Gefolge eingefunden. Unkosten und glänzende Bewirthung nach damaliger Sitte wurden nicht gespart; dann wurden die einzelnen Streitpunkte von den gelehrtesten Männern beider Theile erörtert; und endlich war der Beitritt der Griechen förmlich und urkundlich erreicht. Allein bald nach ihrer Rückkehr, fiel der Patriarch und mit ihm ein großer Theil der Bischöfe wieder ab. Seit dieser Zeit werden daher die unirten und die nicht unirten Griechen unterschieden. Letztere nennen sich selbst die orthodoxe oder auch die apostolische Kirche.

§. 59.

B) Quellen des Rechts. 1) Gemeinrechtliche. a) Einzelne Theile.

α) Decretum Gratiani.

Die alten Quellen des Kirchenrechts dauerten der Theorie nach fort, doch war es schwer sie unmittelbar zu benutzen. Daher entstanden die schon oben bemerkten Sammlungen, an welche sich im zwölften Jahrhundert die von Gratian, einem Calmaldulenser Mönche in Bologna, anschloß, welche aber wegen ihrer Reichhaltigkeit und durch die Umstände, worunter sie erschien, begünstigt, alle übrigen ver-

drängte *h*). Auch soll sie, freilich nach Aussage des sehr verdächtigen Calendarium von Bologna, durch den Pabst Eugen III. (1152) empfohlen worden seyn. Die Zeit ihrer Vollendung fällt gegen das Jahr 1151. Sie besteht aus Kirchengesetzen jeder Art, auch falsch-isidorischen Decretalen, wobei die ähnlichen Arbeiten von Burchard und Ivo benutzt sind, doch nicht ohne Vergleichung mit den Quellen selbst. Eine bloße Sammlung ist sie aber nicht, sondern eher eine wissenschaftliche Abhandlung, in welche die Kirchengesetze wörtlich eingeflochten und die widersprechenden Stellen ausgeglichen werden. Daher erhielt das Werk die Ueberschrift Discordantium canonum concordia, welche nach einer Handschrift, die Savigny anführt, von Gratian selbst herrührt. Später sind freilich die Kirchengesetze, welche man früher capitula jetzt canones nennt, als die Hauptsache herausgehoben worden, und die Verbindungen von Gratian (partes Gratiani) haben nicht gesetzliche Kraft erhalten. Das Ganze zerfällt in drei Haupttheile. Der erste handelt in 101 Distinctionen theils von dem Rechte und den Rechtsquellen im Allgemeinen (Dist. I-XX), theils von den kirchlichen Personen. Der zweite Theil enthält 36 Causae, d. h. Rechtsfälle, wovon jeder in mehrere quaestiones eingetheilt wird. Die Ordnung darin ist sehr verworren. Bei einer sehr zufälligen Veranlassung wird in der causa 33. als quaest. 3. eine Abhandlung De poenitentia eingeschaltet, welche wieder in 7 Distinctiones zerfällt. Der dritte Theil,

---

h) Die beste Untersuchung über die Sammlung findet sich bei *Sarti* de claris archigymn. Bonon. profess. T. I. p. 247-282. Einige Nachträge gab Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalt. Th. III. S. 475 - 77.

welcher De consecratione überschrieben ist, weil der Anfang von der Consecration der Kirchen handelt, enthält 5 Distinctiones. Die Eintheilung des zweiten Theiles in causae ist von Gratian selbst; die des ersten und dritten Theiles in Distinctionen aber von Paucapalea, einem Schüler Gratians. Die Abhandlung De poenitentia, bei deren Stellung Einige an die Nachahmung der tres partes zwischen Infortiatum und Digestum novum erinnern, ist ebenfalls erst später in Distinctionen zerlegt worden. Im ganzen Decrete giebt es viele Stellen, welche die Ueberschrift Palea führen. Da sich diese in der ältesten Handschrift, welche man verglichen hat, gar nicht *i*), in den Anderen nach Maaßgabe ihres Alters nur in geringer Anzahl finden, die oft auch nur am Rande beigeschrieben sind, so ist es gewiß, daß sie nicht von Gratian herrühren. Ueber ihre Entstehung und ihren Namen sind aber die Meinungen sehr verschieden. Am wahrscheinlichsten schreibt man sie dem Paucapalea zu, wofür Savigny eine neue handschriftliche Aeußerung beigebracht hat. Nach dem ganzen Zeitalter, worin die Sammlung entstand, konnte sie nicht ohne viele Fehler bleiben. Daher wurde von Pius IV. eine Commission von Cardinälen (correctores Romani) beauftragt, eine Correction vorzunehmen, welche unter Gregor XIII. (1580) vollendet wurde. Doch sind dadurch neuere critische Bearbeitungen nicht entbehrlich geworden *k*).

---

i) *Diomedes Brava* (*Grandi*) De interpolat. Gratiani (in *J. H. Böhmer* Corp. jur. can. T. I. p. XLIII.).

k) Ausgaben: die älteste von Henricus Eggestein, Argentin. 1471. fol. — Neuere critische Bearbeitungen: *Ant. Augustin.* De emendat. Gratiani Libri duo Tarrac. 1587. 4., cum not.

§. 60.

β) Decretalen Gregor IX.

Durch die große Ausdehnung der päbstlichen Macht und ihre Mitwürkung in beinahe allen Verhältnissen, waren seit dem Decretum Gratiani eine Menge von Decretalen veranlaßt worden, in welchen eigentlich weit mehr wie in jenem das practische Recht bestand. Da sie einzeln außerhalb des Decrets circulirten, so nannte man sie Extravagantes. Ihre Anzahl machte bald von selbst Sammlungen nothwendig. Wir besitzen sieben solcher Sammlungen gedruckt, welche älter sind wie die gesetzliche Sammlung Gregors IX. 1) Die Sammlung eines Ungenannten (c. 1190), welche die Schlüsse des dritten Lateranischen Conciliums (1179) und die Decretalen von Eugen III. († 1153) bis auf Urban III. († 1187) umfaßt *l*). 2) Eine andere Sammlung, welche eben dasselbe und auch noch Decretalen von Clemens III. († 1191) enthält *m*). 3) Aus diesen beiden setzte Bernhard Circa († 1213), Probst von Pavia (Papiensis), seine Sammlung zusammen, welche er außerdem noch mit vielen älteren Stücken, die Gratian nicht enthielt, bereicherte. Seine Eintheilung in fünf Bücher und Titel ist für alle späteren

---

St. Baluz. et G. Mastricht, ed. *J. A. Riegger* Vienn. 1764. 8. (*Galland.* Sylloge T. II.), *C. S. Berard.* Gratiani canones genuini ab apographis discreti etc. Taurin. 1752. IV. T. 4., *J. A. Riegger* De Gratian. collect. canon. (in Oblect. Hist. et Jur eccles.) — Commentare: *Dartis* Commentarii in universum Gratiani decretum. Paris. 1656. fol.

l) Abgedruckt in Böhmers Ausg. des C. J. C. app. II.

m) Abgedr. in *Harduini* Concil. T. VI. P. II. p. 1694.

Decretalensammlungen beibehalten worden. Er nannte sie selbst Breviarium auch Capitula extravagantium, und weil sie die erste Sammlung von Bedeutung war, so wurde sie in jener Zeit die Compilatio prima genannt. Er schrieb auch darüber eine Summa, welche aber noch nicht gedruckt ist *n*). 4) Einen Nachtrag verfertigte (1202) Johann von Walla (Vallensis), welcher einige ältere Decretalen, dann auch die von Cölestin III. († 1198) umfaßt, und schon glossirt wurde. 5) Die Sammlung des Petrus von Benevent (1210), welche auf den Befehl Innocenz III. verfertigt, blos dessen Decretalen enthält, und die erste ist, die unter öffentlicher Authorität erlassen wurde. 6) Die Sammlung eines Unbekannten, welche nur die Schlüsse des vierten Lateranischen Conciliums (1215) und die jüngern Decretalen Innocenz III. enthält. 7) Die Decretalen Honorius III. († 1227), auf dessen Befehl gesammelt von Tancred, Archidiacon von Bologna *o*). — Aus diesen fünf letzten Sammlungen und seinen eignen Decretalen ließ nun Gregor IX. († 1241) durch seinen Caplan Raymund von Pennaforte eine neue Sammlung zusammensetzen, welche zu Paris (1234) und zu Bologna (1235) zum Gebrauch bei Gericht und für den

---

n) Eine Anzeige sammt biographischen Notizen steht in den Notic. et extr. T. VI. p. 49. — Die Sammlung selbst ist mit den drei folgenden abgedruckt in: Antiquae collectiones Decretal. cum *Ant. Augustin.* notis Ilerd. 1576. cum not. Cujac. Par. 1609. Allein für sich in: Bernardi Praepos. Papiens. Breviarium, st. *J. A. a Riegger*, Friburg. 1779. P. I. Nicht vollendet.

o) Abgedruckt stud. *Jun. Cironii*, Tolosae 1645., und st. *J. A. Riegger*, Vindob. 1761.

Unterricht publicirt wurde. Sie zerfällt in fünf Bücher und Titel. Die einzelnen Stücke jedes Titels folgen nach der Ordnung der Päbste und werden Capita genannt. Selten geben diese aber die Decretale ganz wieder, indem meistens die Geschichtserzählung (pars decisa) unterdrückt ist *p*), und nur die Entscheidung angeführt wird *q*). — In dieser Sammlung finden sich häufig folgende Abkürzungen: P. C. (Pars capituli) bezeichnet, daß ein caput nur ein Theil einer Decretale ist; et infra bedeutet, daß etwas ausgelassen ist; C. t. t. r. heißt Consultationi tuae taliter respondemus.

§. 61.

γ) Uebrige Theile.

Bald hierauf gaben Innocenz IV. und Gregor X. zwei neue Sammlungen heraus, welche die Decretalen enthielten, die sie auf dem ersten (1245) und dem zweiten (1275) Concilium von Lyon erlassen hatten *r*). Aus diesen, einigen älteren, und seinen eigenen Decretalen, ließ Bonifazius VIII. diejenige Sammlung verfertigen, welche als Nachtrag zu den fünf Büchern Gregors IX. Liber sextus genannt, in Rom publicirt (1298), und an

---

p) Diese hat erst Contius (Le Conte) in seiner Ausgabe des C. J. Can. Antw. 1570. III. Vol. 8. aus den älteren Sammlungen wieder hergestellt. Man citirt sie: in p. d.

q) Ausgaben: die älteste Mogunt. sine l. et a., dann Mogunt. per Petr. Schoiffer 1773. — Commentare: *Gonzalez de Tellez* Commentar. ad Decretal. V. Libr. Gregor. IX. noviss. Lugdun. 1715. IV. T. fol.

r) Die erste ist abgedruckt in J. H. Böhmers Ausgabe des C. J. Can. Append. III., die zweite in *Labbei* Collect. concil. T. XI. P. I. p. 974.

die Pariser Universität versandt wurde *s*). Sie ist ebenfalls in fünf Bücher und Titel eingetheilt *t*). Nach ihm sammelte Clemens V. (1305-14) die Disciplinarbeschlüsse des Conciliums von Vienne (1311), ließ sie als Liber septimus in einem Consistorium (audientia) der Cardinäle publiciren (1313), schickte sie aber nur an die Universität von Orleans. Erst sein Nachfolger Johann XXII. übersandte sie an die Universitäten von Paris und Bologna (1317), wo sie unter dem Namen der Clementinae glossirt wurde *u*). So weit geht das jetzt sogenannte Corpus juris canonici clausum *v*). Doch aber erschienen noch immer einzelne Decretalen, welche man wieder Extravagantes nannte und anfangs hinter den Clementinen beischrieb. Zwanzig Decretalen Johanns XXII. (1316-34) wurden aber schon seit 1340 wegen ihrer gemeinschaftlichen Bearbeitung als ein Ganzes betrachtet. Sie heißen Extravagantes Johann. XXII., sind aber nicht in Bücher,

---

s) Die Bulle, welche diese Sendung begleitete, steht in einer Handschrift, welche die Bibliothek von Gießen besitzt. *Glück* praecogn. p. 356.

t) Die erste Ausgabe gehört in die ältesten Zeiten der Buchdruckerkunst, *J. H. Böhmer* Diss. de decretal. (in Corp. Jur. Can. T. II. p. 34).

u) Ausgabe: die älteste von 1460. — Commentare *Ant. Alteserrae* in libros Clementinar. commentar. Paris 1680 (in Opp. T. V).

v) Der Name rührt daher, daß man bei den Streitigkeiten im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts, wo das Corp. jur. can. regelmäßig noch nicht weiter als die Clementinen gieng, zwischen den Reservationes in corpore juris *clausae* und *non clausae* unterschied. Später ist daraus der Ausdruck corpus jur. clausum gemacht worden.

sondern nur in vierzehn Titel eingetheilt. Die noch später erschienenen Decretalen bis auf Sixtus IV (1483) wurden endlich nebst einigen früheren seit Urban IV (1262), die noch nicht gesammelt waren, unter dem Namen Extravagantes communes abermals in ein Ganzes vereinigt, und in fünf Bücher und Titel in der alten Ordnung eingetheilt. Doch ist das vierte Buch wegen Mangel an Stoff nur in der Ueberschrift (Quartus liber vacat) vorhanden. Diese Einrichtung findet sich zuerst in der gedruckten Ausgabe von 1528 (Lyon bei Sim. Vincent). Beide Sammlungen erhielten durch den Gerichtsgebrauch gleiches Ansehen wie die vorigen. Den Ausgaben des C. J. C. wird noch ein Liber VII. decretalium beigedruckt, welcher durch einen Niederländer Petrus Matthäus zu Leiden i. J. 1590 aus späteren Decretalen herausgegeben wurde, aber niemals gesetzliche Kraft erhalten hat.

§. 62.

b) Von dem C. J. C. als Ganzen und dessen gesetzlichem Gebrauche.

Ueber die Geschichte des C. J. C. als einer einzigen Sammlung, und selbst über die Entstehung seines Namens fehlen uns die ältesten Nachrichten *w*). Die Vol-

---

w) Die älteste Ausgabe des C. J. C. clausum ist von Mainz 1472. fol. Unter den glossirten Ausgaben wird die von Hugo a Porta, Leiden 1559. V. T. fol. gerühmt. In diesen Ausgaben sind die einzelnen Stellen noch nicht mit Zahlen bezeichnet, sondern man citirte nach den Anfangsworten. Jenes geschah zuerst in der sonst auch ausgezeichneten Ausgabe von Contius, Antw. 1570. III. T. 8.

lendung seiner jetzigen Form erhielt es durch die Correction unter Gregor XIII. (1580) *x*). Das gesetzliche Ansehen desselben so wie seiner einzelnen Theile hängt mit dem ganzen Gang der Rechtsbildung im Mittelalter zusammen, welches eine gesetzgebende Gewalt nicht so strenge wie wir unterschied. Es beruht also auf dem Zusammenhang der Päbste mit dem Leben der Universitäten und dieser wieder mit der Praxis, welche endlich auch durch die Reichsgesetze bestätigt wurde *y*). Hiedurch ist es aber als Ganzes, nicht blos in einzelnen Lehren aufgenommen worden. Bei der Anwendung wird die jüngere Sammlung der älteren, und unter widerstreitenden Stellen derselben Sammlung die jüngere der älteren vorgezogen. Der gesetzliche Gebrauch desselben ist übrigens noch bei den Katholiken durch die seitdem erschienenen Rechtsquellen und bei den Protestanten durch die eigenthümlichen Grundsätze ihrer Confession vielfach beschränkt.

§. 63.

2) Quellen des deutschen Kirchenrechts.

Zu den besonderen Quellen des deutschen Kirchenrechts gehörten 1) gewisse Verträge der Päbste mit den deutschen Kaisern, wodurch die Freiheit der Bischofswahlen noch näher befestigt wurde; namentlich die goldene

x) Die Ausgabe erschien von den Correctoren selbst, Rom 1582. IV. T. fol., und hievon der erste sehr seltene Nachdruck in Frankfurt 1586. IV. T. 8. Unter den neueren Ausgaben sind die besten die von den Gebrüdern Pithou (Pithoei), Paris 1687. u. Leipz. 1695. 1705., und die von J. H. Böhmer, Halle 1747. II. T. 4.

y) Reichshofr. Ordn. T. VII. §. 24.

Bulle von Friedrich II. v. J. 1213, ein anderes Gesetz desselben Kaisers v. J. 1220, und die Constitution von Carl IV. De libertate ecclesiastica v. J. 1377 z). 2) Der Vergleich, welchen die Prälaten der deutschen Nation zu Kostnitz im J. 1418, mit Martin V. über einige Gegenstände (nonnulla capitula *concordata*), jedoch nur auf fünf Jahre gültig, abschlossen. 3) Die jetzt sogenannten Concordate der deutschen Nation (§. 57), von denen man aber genauer zwei Classen unterscheiden muß. A) Die Fürstenconcordate (Concordata principum) von Frankfurt, worunter man die obigen vier Bullen von Eugen IV. versteht. B) Das Wiener Concordat, welches lange das Concordat von Aschaffenburg hieß, weil die irrige Meinung bestand, als sey es auf dem Reichstage zu Aschaffenburg abgeschlossen worden.

§. 64.

C) Geschichte der Bearbeitung. 1) Die Glossatoren *a*).

Bis in das zwölfte Jahrhundert hatte das canonische Recht noch keine abgesonderte wissenschaftliche Bearbeitung erhalten; denn selbst das Werk von Ivo ist wie die übrigen nur Compilation der Quellen nach einem bestimmten Plane. Das Decret von Gratian macht also den Anfang, wegen seiner vorherrschenden wissenschaftlichen Richtung. Dasjenige, was ihm aber die meiste Bedeutung gab, war die Zeit seines Erscheinens selbst, indem die

---

z) *Goldast* Collect. constit. imperial. T. I. p. 289-92., T. III. p. 415.

a) *Sarti* et *Fattorini* de claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus, Bonon. 1769. T. I. P. 1. 2. das Hauptwerk; aber nicht ganz vollendet.

wiedererwachende litterärische Thätigkeit des Mittelalters in ihm einen bestimmten Text erhielt, woran sie sich zu halten hatte. Dadurch wurden nun das Kirchenrecht und die Theologie als eigne Fächer getrennt, und die Lehrer des erstern als doctores oder magistri decretorum unterschieden *h*). Von da an gieng die Bearbeitung des römischen und des canonischen Rechts in Italien lange Zeit mit gleichen Schritten, selbst noch mit einem Uebergewicht des letzteren. Auf den deutschen Universitäten wurde bis in das funfzehnte Jahrhundert das canonische Recht sogar ausschließlich getrieben. Die Methode war wie diejenige, welche man damals bei Auslegung der h. Schrift befolgte. Man erläuterte nämlich den Text durch kurze Bemerkungen (glossae), meistens Parallelstellen, welche man anfangs zwischen die Linien des Textes eintrug (glossa interlinearis). Später wurden die Glossen weitläufiger und mußten abgesondert geschrieben werden, so daß die Glosse jedes einzelnen Lehrers ein Buch für sich bildete. Schon wegen der Kostbarkeit der Manuscripte wurde es aber jetzt sehr schwer, alle Glossen zu besitzen, oder bei einer Stelle des Textes die verschiedenen Glossen zu vergleichen. Daher entstanden Compilationen der

---

h) Nach den Ansichten der neueren Zeit, welche sich überhaupt das Mittelalter selten ohne künstliche Absichten denken kann, soll der arme Gratian auch Schuld seyn an der später einreißenden Barbarei, und soll besonders nach Pseudo-Isidor der zweite im Rang für die Päbste gearbeitet haben. *Brucker* de philosoph. Scholast. Sec. XII. §. X. Allein gegen jenes spricht doch offenbar der reiche historische Stoff der Sammlung selbst, und gegen dieses so manches aufgenommene Stück aus der frühern Kirchendisciplin, was man eher gegen den damaligen Besitzstand des Pabstes anführen konnte.

Glossen selbst, die bei einer jeden Stelle des Textes zusammengeschrieben wurden. Man nennt dieses die glossa ordinaria. Eine solche Glosse wurde für die h. Schrift von Nicolaus de Lyra, für das Civilrecht von Accursius zusammengetragen. Ausgezeichnet ist dieses Zeitalter der Glossatoren durch seine große litterärische Thätigkeit bei geringen Mitteln, durch die treue Anhänglichkeit zu ihrem Stoffe, woraus freilich oft ein gewisses kindisches, buchstäbliches Wesen hervorgeht; endlich durch den unmittelbaren Antheil, den sie an der Gesetzgebung und an dem öffentlichen Leben der damaligen Zeit gewannen. Die meisten Glossatoren des canonischen Rechts standen in hohen kirchlichen Würden, häufig wurden sie Cardinäle, zuweilen selbst Päbste. Aus allen diesen Umständen entwickelte sich in der Praxis der Satz: Quidquid non agnoscit glossa nec agnoscit forum. Neben den Glossen gab es schon gleichzeitig andere von dem Texte mehr unabhängige Bearbeitungen; später endlich traten weitläufige Commentare an die Stelle der Glossen.

§. 65.

2) Bearbeitungen der einzelnen Theile des C. J. C.

Von den ersten Glossatoren des Decrets ist keiner bekannt, wenn man nicht Paucapalea, Omnibonus, Sicardus, Ansaldus und andere Schüler Gratians dahin rechnen will. Von den jüngern werden sehr viele genannt, worunter Huguccio Pisanus († 1210) der berühmteste ist. Die glossa ordinaria ist von Johannes Semeca Teutonicus compilirt, welcher zuletzt Probst zu Halberstadt war († 1245). Später verbesserte sie Bartholomäus von Brixen, der bei der Einnahme von Brescia auf Befehl

des Tyrannen Ezzelino ermordet wurde († 1258). — Der berühmteste Glossator der Decretalen Gregors IX. ist Sinibaldus Fliscus, welcher später als Innocenz IV. den päbstlichen Stuhl bestieg († 1254). Man gab ihm den Beinamen lumen fulgidissimum decretorum et Canonistarum dominus. Die glossa ordinaria sammelte Bernhardus Parmensis († 1266). Schon seit der Bearbeitung der Decretalen unter Bernhardus Circa (§. 60) wurden die decretistae und decretalistae unterschieden. — Die glossa ordinaria der Decretalen Bonifaz VIII. ist von Johannes Andreä, welcher Tuba et pater juris canonici, Lumen mundi und Rabbi doctorum genannt wurde, und ein launigter Mann gewesen zu seyn scheint c). Er starb

---

c) So verewigte er in seinem Werke über den arbor consanguinitatis §. 9. (in Böhmers Ausg. S. 1101) seinen Bedellen Petrucio. Auch war seine Tochter Novella so gelehrt, daß sie ihren Vater bei den Vorlesungen ersetzte, wenn dieser krank war, *P. L. Guingené* histoire littéraire d'Italie (Paris 1811. 2 T. 8.) T. II. p. 299. Von ihr heißt es in einem ungedruckten Werke einer Zeitgenossin Christina von Pisa (Paris. Manusc. No. 7396. fol. 97, auch *Wolf* de mulier. erudit. Gött. 1739. p. 406): Quant à sa belle et noble fille, que il tant aima, qui ot nom Novelle, fist apprendre lettres et si avant ès drois, que quand il étoit occupéz d'aucune ensoine, parquoi ne pouvoit vacquier à lire les leçons à ses écoliers, il envoyoit Nouvelle sa fille en son lieu lire aux ècoles en chaiere, et afin que la biauté d'elle n'empechast la pensée des oyans, elle avoit une petite courtine au-devant d'elle, et par cette manière suppléoit et allégeoit aucune fois les occupations de son père. — Er selbst schrieb einen Commentar über die Decretalen Gregors IX., den er nach dem Namen seiner Mutter und Tochter Novellae nannte.

in der großen Pestzeit (1348). — Die glossa ordinaria der Clementinen ist von demselben Jo. Andreä und von Franciscus Zabbarella († 1417). Von den übrigen Theilen ist eine solche Glosse nicht mehr gesammelt worden. Man hat also über die extravagantes Johann. XXII. nur einen Commentar von Zenzelinus de Cassanis. Von den Extrav. communes sind einige Decretalen glossirt von Johannes Monachus Picardus Cardinalis; andere sind commentirt von Guillelmus de Monte Lauduno und von Johannes Franciscus Pavinus († 1466).

§. 66.

V. Von dem Concilium von Trient bis auf unsre Zeiten.
A) Geschichte der Verfassung, 1) der katholischen Kirche.
a) Die Glaubenstrennung des XVI. Jahrhunderts.

Nachdem die Bewegungen, welche das Baseler Concilium veranlaßte, schon eine Zeit lang wieder beigelegt waren, so führte eine unscheinbare Begebenheit (1517), durch äußere Umstände unterstützt, zu der großen Glaubens- und Kirchentrennung, welche von der einen Parthei die Reformation genannt wird. Als weder der Beschluß des Reichstags von Speier (1529) die neue Parthei unterdrücken *d*), noch das Concilium von Trient (1545-63) *e*) die Spaltung beilegen konnte, so wurde

---

d) Von der Protestation, welche die der neuen Lehre zugethanenen Reichsstände gegen diesen Beschluß einlegten, wurden deren Bekenner Protestanten genannt. Zuerst soll diesen Namen der päbstliche Legat Contareni i. J. 1541 gebraucht haben.

e) Die Geschichte dieses Conciliums schrieb Paul Sarpi unter dem Namen Petro Suave Polano, gegen dessen par-

endlich der protestantischen Kirche die Freiheit der Religionsübung durch den Religionsfrieden v. J. 1555 reichsgesetzlich zugesichert. Durch den Fortgang, welchen die Reformation besonders in den nordischen Staaten fand, wurden nun nicht blos ganze Reiche von der katholischen Kirche getrennt, sondern es entstand auch die Möglichkeit, daß unter derselben Regierung Kirchen verschiedener Confessionen sich vorfanden, wodurch sich die Stellung des Staates zur Kirche nach und nach sehr veränderte. Das beständige Mißtrauen, welches sich in Deutschland zwischen den katholischen und protestantischen Reichsständen unterhielt, führte endlich zum dreißigjährigen Kriege, der sowohl dem religiösen, wie dem politischen Zustand Deutschlands galt. Der westphälische Friede (1648) erfand hierauf ein höchst künstliches System, welches zwar die Religionsfreiheit und den Besitzstand gegenseitig befestigte; allein die religiöse Grundlage und Bedeutung des Kaiserthums war zerstört, und das deutsche Reich, innerlich aufgelöst, erhielt sich nur noch in bloßen Formen. Alles dieses betraf aber blos das politische Verhältniß der Protestanten, indem die rein kirchliche Ansicht, welche die katholische Kirche über die Reformation hat, durch Staatsverträge keineswegs verändert werden konnte. Auch blieb ihre Verfassung im Ganzen unverändert; und selbst die Verminderung an Gebiet, welche sie erlitt, wurde durch den größeren Antheil aufgewogen, welchen die katholischen Regierungen wieder an ihren Angelegenheiten nahmen. Schädlich konnten ihr die von

---

theiische Darstellung der Cardinal Pallavicini seine durch Urkunden unterstützte Geschichte gerichtet hat. Von beiden sind häufige Ausgaben erschienen.

Joseph II. im Geist des neueren Kirchenstaatsrechts unternommenen Eingriffe werden, wenn nicht dessen Nachfolger diese wieder aufgegeben hätten.

§. 67.

b) Bewegungen unter den deutschen Bischöfen.

Nachdem die Verhandlungen der deutschen Bischöfe gegen den Pabst durch die Reformation unterbrochen lange still gelegen hatten, wurden sie nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts aufs Neue angeregt. Die Stimmung des Zeitalters war schon seit geraumer Zeit von mehreren Seiten her zum Nachtheil des Pabstes bearbeitet worden. Streitigkeiten mit dem Nuntius in Cölln, den man der Eingriffe in die erzbischöflichen Rechte beschuldigte, gaben die nähere Veranlassung, daß die drei geistlichen Churfürsten von Mainz, Trier und Cölln (1769) durch ihre Abgeordnete eine Zusammenkunft in Coblenz hielten, um sich über ihre Beschwerden zu vereinigen. Als sie nach der Mittheilung ihrer Beschlüsse an den Kaiser, von diesem an den Pabst verwiesen wurden, blieb die Sache einstweilen ruhen. Die Errichtung einer Nunciatur in München (1785) brachte sie aber aufs Neue in Bewegung. Jene drei Churfürsten und der Erzbischof von Salzburg vereinigten sich nun auf einem sogenannten Congreß in Ems (1786), und ließen hier eine Punktation über die Rechte aufsetzen, welche sie für sich von dem Pabste zurückfoderten. Der Vorschlag wurde dann auch dem Kaiser mitgetheilt, und er um die kräftigste Unterstützung angegangen. Streitschriften wechselten hin und her, und auch der päbstliche Hof fand seine nachdrücklichen Vertheidiger. Es erschien sogar von Pius VI. selbst eine sehr

gut gearbeitete Denkschrift, an jene vier Prälaten gerichtet, worin er ihre Beschwerden beantwortete *f*). Nach und nach fieng aber der Eifer an zu erkalten; die Bischöfe merkten leicht, daß sie nach dem Plane der Metropoliten nur den Einen entfernten Herrn gegen Mehrere in der Nähe vertauschen würden. Der fromme Clemens Wenceslaus, Churfürst von Trier, zog sich auch zurück, weil er einsah wohin solche Streitigkeiten führten. Endlich die französische Revolution unterbrach bald die weiteren Verhandlungen.

§. 68.

c) Die französische Revolution.

Die französische Revolution war lange durch die Auflösung der sittlichen und religiösen Gesinnung des Volkes vorbereitet, und äußerte sich daher sehr bald nicht blos gegen die Kirche, sondern gegen das Christenthum überhaupt. Es wurden also zur Tilgung der Staatsschuld die Kirchengüter säcularisirt (2. Nov. 1789), die Geistlichen welche den Bürgereid nicht leisten wollten, vertrieben, endlich die christliche Religion selbst abgeschafft (7. Nov. 1793). Man unternahm sogar Versuche das Christenthum durch einen andern Cultus zu ersetzen. Auch nach Außen hin zeigte die Revolution ihre zerstöhrenden Wirkungen, indem als eine Folge der Eroberungen in Italien der Kirchenstaat in eine römische Republik verwandelt (15. Febr. 1798), und Pius VI. nach Valence abgeführt wurde, wo er seinen Leiden unterlag (19. Aug.

f) Responsio ad Metropolitanos Germaniae super nuntiaturis Apostolicis, Rom. 1789. 8.

1799). Doch gieng die neue Republik sehr bald wieder unter (27. Nov. 1798), und Pius VII. bestieg den päbstlichen Stuhl (13. März 1800). Mittlerweile waren in Frankreich große Unordnungen eingerissen, theils wegen dem gänzlichen Mangel an kirchlichen Einrichtungen, theils wegen dem Streite zwischen den vereideten und nicht vereideten Priestern. Sobald Napoleon Buonaparte zur Regierung kam, suchte er aber, schon um seines eigenen Vortheils willen, die Anarchie auch auf diesem Punkte zu beendigen. Noch als erster Consul schloß er mit dem Pabste das Concordat von Fontainebleau (15. Juli 1801), worin über eine neue Umschreibung der Diöcesen, die Art der Ernennung der Bischöfe und Pfarrer, den von ihnen zu leistenden Eid, deren Gehalt, endlich auch über die bischöflichen Capitel und Seminarien eine Vereinbarung getroffen war. Zugleich bei der Publication des Concordats erschien von Seiten der Regierung das organische Gesetz vom 18. Germinal X., welches aber wieder mehrere Beschränkungen und dem Pabst mißfällige Bestimmungen enthielt. Jenes Concordat wurde auch auf die später mit Frankreich vereinigten Provinzen ausgedehnt, und für Italien ein Aehnliches geschlossen. Bald aber brachen ernsthafte Streitigkeiten zwischen dem Pabste und dem Kaiser aus. Letzterer fieng an die Besitznahme des Kirchenstaates in seine Pläne aufzunehmen; die verweigerte Theilnahme des Pabstes (21. März 1806) an dem Systeme gegen die Engländer, Russen und Schweden gab den Vorwand; militairische Besetzung unter Mishandlungen jeder Art folgte. Endlich wurde der Kirchenstaat dem französischen Reiche förmlich einverleibt (17. Mai 1809), der Kaiser von dem Pabst in den Bann gethan (10. Juni), und der Pabst gewaltsam (6. Juli) erst nach

Savona, dann (19. Juni 1812) nach Fontainebleau abgeführt. Während dieser drückenden Gefangenschaft verkündete ein Senatusconsult vom 17. Febr. 1810. daß jeder französische Kaiser, wie zu den Zeiten des großen Karls, in Rom gekrönt, jeder Pabst aber gleich einem französischen Kronbeamten vereidet werden sollte. Nichts blieb nun unversucht, sowohl um die öffentliche Meinung zu täuschen, als auch den Pabst zu gewissen dem Kaiser vortheilhaften Veränderungen der Kirchendisciplin zu bewegen. Da dieses fehlschlug, so sollte ein Nationalconcilium, welches zu Paris am 17. Juni 1811. eröffnet wurde, die Mittel finden, die gallicanische Kirche vom Pabste gänzlich unabhängig zu machen. Auch die deutschen Bischöfe waren dazu eingeladen, jedoch hatte sich nur der Fürst Primas eingefunden. Der Kaiser mußte aber von diesem Concilium selbst zum erstenmal den Nachdruck religiöser Meinungen empfinden, und lößte es sehr bald unter Gewaltthätigkeit gegen einzelne Mitglieder wieder auf (10. Juli). Später machte er zwar ein neues ihm sehr vortheilhaftes Concordat bekannt, welches der Pabst am 25. Jan. 1813. unterzeichnet haben sollte. Allein da der Pabst dem wortwidrigen Benehmen des Kaisers widersprach, so blieb es ohne Erfolg; und das Oberhaupt der Kirche wurde fortwährend in harter Gefangenschaft festgehalten.

§. 69.

d) Einfluß der Revolution auf die deutsche Kirche.

Die Würkungen, welche die Revolution nach Außen hatte, führten auch in Deutschland zu einer gänzlichen Zerrüttung der Kirchenverfassung. Durch den Frieden von

Lüneville (1801), welcher das linke Rheinufer mit Frankreich vereinigte, fielen nämlich nicht nur die Besitzungen der drei geistlichen Churfürsten weg, sondern es wurden auch Säcularisationen auf dem rechten Rheinufer angekündigt, und bald darauf in dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 wirklich ausgeführt. Durch diesen verlor die Kirche mit einem Schlage nicht nur alle reichsunmittelbaren erzbischöflichen, bischöflichen und abteilichen Territorien, sondern auch ihre meisten andern Güter und Einkünfte. Zwar wurde zugleich eine neue Einrichtung der deutschen Kirche versprochen, und selbst den Landesherren, welchen jene Säcularisationen zufielen, die Pflicht der neuen Dotirung auferlegt; allein einstweilen kam nichts zur Erfüllung. Eine Ausnahme machte die Reichsdeputation blos bei dem Kurfürsten Reichserzkanzler, Karl von Dalberg, dessen Stuhl von Mainz nach Regensburg übertragen, und mit ihm die Würde eines Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland auf ewige Zeiten verbunden wurde. Seine Dotation bestand in den Fürstenthümern Aschaffenburg und Regensburg und einigen anderen Herrschaften und Gefällen. Alles dieses war ohne Mitwürkung des Pabstes geschehen; doch nahm dieser stillschweigend darauf Rücksicht, indem er durch eine Bulle aus Paris vom 4. Febr. 1805 die Domkirche zu Regensburg zu einer Metropolitankirche erhob. Als Suffraganbischöfe wurden angewiesen alle Bischöfe auf dem rechten Rheinufer, welche sonst zu Mainz, Trier und Cölln gehört hatten, jedoch mit Ausnahme der unter österreichischer und preußischer Hoheit gelegenen Kirchen. Die Würde des Primas war aber nicht erwähnt, also verworfen. In dieser Lage erhielt sich der neue Erzbischof, der seit dem 12. Jul. 1806

noch Fürst-Primas des rheinischen Bundes und Souverain geworden war, mit einigen Veränderungen bis zum Untergang des französischen Kaisers: zog sich aber dann nach dem Verlust seiner weltlichen Besitzungen nach Regensburg zurück († 10. Febr. 1817).

§. 70.

e) Die neuesten Zeiten.

Nach dem Sturze des französischen Kaisers kehrte der Pabst aus der Gefangenschaft nach Rom zurück (Mai 1814), und erhielt sehr bald die Anträge zur Herstellung der so tief zerrütteten Kirche in den verschiedenen Reichen. In Sardinien wurde schon seit dem Jahr 1814 Alles wieder auf dem alten Fuße hergestellt. Zwar ohne eigentliches Concordat, aber durch päbstliche Bullen und entsprechende Gesetze des Kaisers von Rußland ist die Kirche im Königreiche Polen neu eingerichtet (1817). Mit Frankreich wurde ein neues Concordat unterzeichnet (11. Juni 1817), konnte aber wegen Widerspruch der Kammer nur theilweise in Ausübung gesetzt werden. Bessern Fortgang hat das Concordat mit Neapel (16. Febr. 1818). Auch mit den deutschen Staaten sind nach und nach die nothwendigen Verabredungen getroffen worden. Zwar kam auf dem Wiener Congreß (1814-15) eine Bestimmung über das innere Verhältniß der katholischen Kirche noch nicht zu Stande; allein seitdem wurden doch die Unterhandlungen mit Rom von Seiten eines jeden Staates fortgesetzt. In Folge derselben hat Baiern mit dem Pabst ein förmliches Concordat abgeschlossen (5. Juni 1817). Ohne die gewöhnliche Form eines Vertrags allein in Gemäßheit einer, mittelst gewechselter Noten, zu Rom

(25. März 1821) vollendeten Uebereinkunft ist über die Einrichtung der Kirche in Preußen eine Bulle erlassen (16. Jul.), welche der König auch als Staatsgesetz erklärt und bestätiget hat (23. Aug.). Das Königreich Sachsen wird in kirchlicher Beziehung durch zwei apostolische Vicarien geleitet, welche jetzt Beide Bischöfe in partibus sind. Endlich für die übrigen kleineren Bundesstaaten, Wirtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogth. Hessen, Nassau, Holstein-Oldenburg, Mecklenburg, Sachsen, Hohenzollern, und die freien Städte ist ebenfalls eine päbstliche Bulle (20. Aug. 1821) erlassen und angenommen worden.

§. 71.

2) Verfassung der protestantischen Gemeinden.

Bei der Ausbildung der Kirchenverfassung blieben die Reformirten dem strengen Collegialsysteme getreuer, wie die Lutheraner, theils weil sie in Verwerfung der Formen gleich Anfangs weiter giengen, besonders aber weil ihre Gemeinde sich in einem Freistaate bildeten. Luther hatte zwar eine Trennung zwischen der Seelsorge und dem Kirchenregiment angerathen, ohne jedoch letzteres deswegen der weltlichen Macht zuwenden zu wollen. Allein der große Antheil, den die Fürsten an den Religionshändeln nehmen mußten, brachte bald die Kirche in ihre Hände, so daß die Kirchensachen entweder blos vom Landesherrn, oder doch auf den Landtagen verhandelt wurden. Namentlich würkte hierin das Beispiel von Sachsen, wo die neuen Gemeinden durch eigene landesherrliche Commissarien oder Visitatoren eingerichtet werden mußten (1525). Nur in Hessen wurden anfangs

mehrere freie Synoden veranstaltet (1526), sehr bald aber aus Bedürfniß ebenfalls das Territorialsystem geltend gemacht. Später machte die Natur der Geschäfte wieder eine Absonderung der Staatsbehörden nothwendig. Es wurden nämlich in jedem deutschen Lande eigene Collegien und geistliche Gerichte unter Zuziehung von Gottesgelehrten als Beisitzern aufgestellt, welche den Namen Consistorien erhielten. Die ersten wurden zu Wittenberg (1539) und zu Leipzig (1543) errichtet. Auf diese Art gab es also nicht Eine lutherische oder reformirte Kirche; höchstens erhielten die Gemeinden desselben Landes eine gemeinsame Verfassung. Eine Uebereinstimmung darin so wie in der Liturgie ist eher absichtlich vermieden worden: doch hat sie sich in der Hauptsache von selbst eingestellt, weil beinahe überall gleiche Umstände würksam waren.

§. 72.

3) Die griechische Kirche.

Den Verhandlungen mit der griechischen Kirche setzte die Eroberung von Constantinopel durch die Türken (1453) größere Schwierigkeiten entgegen. Dennoch wurden sie so gut es gehen mochte durch Schriftwechsel und Abgeordnete fortgesetzt, ohne jedoch die eingewurzelte Feindschaft besiegen zu können. Selbst die Protestanten suchten sich von Seiten der Griechen eine Anerkennung zu verschaffen, sie hofften gar eine Vereinigung, indem erst Melanchthon, dann die Tübinger Theologen (1576-81) ihnen eine Uebersetzung der Augsburgischen Confession zuschickten, allein natürlich ohne Erfolg. Man kann also jetzt den Orient in kirchlicher Beziehung in drei Massen zerlegen. Die unirten Griechen sind mit der römisch-

katholischen Kirche vereinigt, und unterscheiden sich nur in mehreren Disciplinarpunkten. Von den nicht Unirten steht ein Theil unter dem Patriarchen von Constantinopel; ein Anderer zerfällt in einzelne Secten, deren Jede ihr eigenes Oberhaupt hat. Das erwähnte Patriarchat ist auf folgende Art eingerichtet. Zur Verwaltung des Gemeinwesens, besonders zum Empfang der herkömmlichen Geschenke besteht ein Ausschuß von vier Bischöfen, vier der angesehensten Fürsten, und vier von den ersten Bürgern. Die eigentlich kirchlichen Angelegenheiten aber werden durch eine Synode betrieben, welche aus acht Bischöfen zusammengesetzt ist, und sich wöchentlich zweimal bei dem Patriarchen versammelt. Diese hat auch von der Pforte die Wahl des Patriarchen erhalten, nur so, daß die Pforte dazu jedesmal schriftlich die Erlaubniß ertheilt. Der Neuerwählte, welcher sein Amt annehmen muß, hat sich dann erst bei Hofe einzufinden, um von dem Großvezir mit dem kaiserlichen Mantel, den sie Kaftan nennen, bekleidet zu werden. Dann wird er in einem feierlichen Zuge nach dem Patriarcheum gebracht, und dort feierlich auf dem Thron eingesetzt. Zuletzt erhält er das kaiserliche Diplom, worin der Sultan alle seine Privilegien bestätigt, und nun wird er als Patriarch anerkannt. Selten bleibt aber ein Patriarch auf Lebenszeit, weil überhaupt alle Aemter im Ottomanischen Reiche wechseln; daher hat sich die Pforte das Recht vorbehalten, den Patriarchen abzusetzen und die Wahl eines Neuen zu verlangen. Als Erzbischof von Constantinopel hat der Patriarch eine engere Synode, die aus seinen Geistlichen besteht. Mit dieser besorgt er die Angelegenheiten der Hauptstadt, und hält mit ihr Gericht über die Angehörigen seiner Nation, wobei er befugt ist, Gefängniß- und Galeerenstra-

fen zu verhängen. Ueberhaupt wird seine Stellung von dieser Seite durch die Pforte nachdrücklich unterstützt. Seine Haupteinnahme besteht in Ehrengeschenken der neuen Bischöfe, deren Größe nach dem Zustande der Diöcese bestimmt ist, und in herkömmlichen Beiträgen. Auch haben die verschiedenen Schriften, die von ihm ausgehen, eine gewisse Kanzleitaxe. Nach dem Patriarchen kommen die Metropoliten und Erzbischöfe, worunter der Unterschied besteht, daß letztere keine untergebenen Bischöfe haben. Sie werden durch die Synode erwählt, durch einen Metropoliten, den der Patriarch bestimmt, und zwei Bischöfe consecrirt, und von der Pforte mit den nöthigen Diplomen versehen. Die Ernennung der Bischöfe geschieht auf ähnliche Weise; die Consecration wird von ihrem Metropoliten vollzogen. Sie erhalten ihre Stelle lebenslänglich; nur wegen Vergehen können sie durch die Synode abgesetzt werden. In jeder Diöcese giebt es wieder kleinere Synoden der dort angestellten Geistlichen und Vorsteher, worin der Bischof die kirchlichen Angelegenheiten untersucht, und über die Rechtshändel seiner Untergebenen erkennt. Die Einkünfte des Bischofes bestehen unter Anderen in den Erstlingen, Ehrengeschenken, Hochzeitsgaben, frommen Vermächtnissen, und der Erbschaft von allen Geistlichen. Uebrigens aber muß aus jeder Diöcese ein schwerer Tribut an die Pforte entrichtet werden.

§. 73.

B) Geschichte der Quellen. 1) Das Concilium von Trient.

Die wichtigste Quelle des neuern katholischen Kirchenrechts sind die Beschlüsse des Conciliums von Trient, welches unter Paul III. angefangen (1545), unter Ju-

lius III. fortgesetzt, endlich unter Pius IV. beendigt wurde (1563). Es zerfällt in 25 Sessionen *g*), deren Gegenstände sehr verschieden sind. Theils enthalten sie canones, d. h. kurze Sätze, welche immer mit den Worten: anathema sit, endigen, als Unterscheidungslehren gegen die Irrthümer, gegen welche das Concilium versammelt war; theils kommen darin weitläufige Erörterungen einer Glaubenslehre vor, welche wieder in capita eingetheilt sind, z. B. Sess. XXII. doctrina de sacrificio Missae; endlich führen einige Theile die Ueberschrift decretum mit Beifügung eines besondern Gegenstandes, z. B. Sess. XXII. decretum de observandis in celebratione Missae. Dieses ist dann eine Verordnung über einen Punkt der Kirchenzucht, und wird gewöhnlich wieder in mehrere capita eingetheilt. In den meisten Sessionen kommt unter Andern ein decretum *de reformatione* vor, welches sich insbesondere mit den damals am meisten auffallenden Gebrechen der Kirchenzucht beschäftigt, worin also die eigentliche katholische Reformation fortlebt. Diese Decrete sind daher für das Kirchenrecht von der größten Wichtigkeit, und es würde gewiß mit der Kirche besser stehen, wenn sich die Bischöfe von jeher der Ausführung jener heilsamen Beschlüsse lebhafter angenommen hätten. Pius IV. setzte i. J. 1564. einen Ausschuß von Cardinälen nieder, um über die Befolgung der tridentinischen Beschlüsse zu wachen. Sixtus V. hat ihm auch das Recht der Interpretation jedoch nur für die Disciplinarvorschriften beige-

g) Die erste und authentische Ausg. erschien von Paul Manutius, Rom. 1564. fol. Für die beste hält man die von Jo. Gallemart, Cölln 1722., neu herausgegeben Augsburg 1781.

legt (Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum).

§. 74.

2) Päbstliche Constitutionen.

Bis auf die neuesten Zeiten gehen fortwährend in alle Theile der katholischen Christenheit päbstliche Verordnungen aus, welche nach ihrer äußern Form entweder bullae oder brevia genannt werden. Ersteres bezeichnete ursprünglich ein metallenes Zierrath, welches man bei den Römern um den Hals trug. Später hieß so das Siegel an Urkunden, weil dieses in metallenen Kapseln unter der Urkunde herabhieng. Endlich hießen so die Urkunden selbst, namentlich die von größerer Wichtigkeit. Diese werden auf braunrothes Pergament mit alter gallischer Schrift geschrieben, mit einem herabhängenden bleiernen Siegel versehen, und in der apostolischen Canzlei expedirt. Ein Breve hingegen wird auf weißes Pergament oder auf Papier geschrieben, gewöhnlich nur von einem Secretair aus dem apostolischen Secretariat unterzeichnet und expedirt, und auf rothes Wachs mit dem Fischerring besiegelt. — Von den Bullen wurden bald Sammlungen in chronologischer Ordnung angelegt. Sixtus V. gab selbst neun Männern den Auftrag (1588) sie in fünf Büchern als Liber VII zu sammeln; allein es ist ungewiß, ob dieses zu Stande kam. Seitdem hat man in chronologischer Ordnung zu sammeln fortgefahren (§. 3. not. e).

§. 75.

3) Römische Kanzleiregeln und Decisionen.

Schon im dreizehnten Jahrhundert hatten die Päbste nach einem alten Herkommen die Verleihung gewisser

auswärtigen Beneficien. Nach der großen Ausdehnung der päbstlichen Macht wurden im folgenden Jahrhundert diese päbstlichen Reservationen sehr vermehrt, und zwar so daß Johann XXII. († 1334) die Reservationen, welche er für sich machte, blos in einer seiner Kanzlei mitgetheilten Vorschrift erklären ließ. Seine Nachfolger publicirten ihre Reservationen bei Anfang jedes Pontificats ebenfalls nur in ihrer Kanzlei, und, indem durch den Nachfolger gewöhnlich die Bestimmungen des Vorgängers wiederholt wurden, so entstand eine neue Rechtsquelle in den Kanzleiregeln (regulae cancellariae apostolicae), unter welchem Namen sie schon im vierzehnten Jahrhundert vorkommen. Zugleich sind darin alle näheren Bestimmungen über die päbstlichen Collationen und Gratien und anderen Gnadensachen angegeben. Man kann sie daher als die Grundgesetze der Kanzlei betrachten. Sie gelten nur auf die Lebenszeit eines Pabstes, doch werden sie gewöhnlich vom Nachfolger, und zwar gleich am folgenden Tage nach der Wahl, bestätigt. Auf diese Weise sind 72 stehend geworden. Sie galten bis in die neueste Zeit in Italien, Spanien, Portugall, Polen; auch in Deutschland waren mehrere durch die Praxis recipirt; jetzt werden sie wegen der veränderten Verhältnisse für uns gleichgültig. — Die Entscheidungen des höchsten päbstlichen Gerichtshofes (decisiones rotae Romanae) sind keine Gesetze, sondern Urtheile, welche nur die Partheien binden. Die Praxis dieses Gerichts wird der stilus curiae Romanae genannt, und gilt wie jeder Gerichtsgebrauch.

§. 76.

4) Quellen des deutschen Kirchenrechts.

Die Quellen des deutschen katholischen Kirchenrechts wurden in dieser Periode durch die Reichsgesetze, in so

fern diese kirchliche Vorschriften aufstellen können, und durch die neuern Concordate vermehrt. Quellen des gemeinen protestantischen Kirchenrechts sind ebenfalls die Reichsgesetze, namentlich der Religionsfriede v. 1555, der westphälische Friede, und die Beschlüsse des corpus evangelicorum. Auch nach Auflösung des deutschen Reichs müssen die Reichsgesetze noch als Landesgesetze fortdauern. Quellen des particulären protestantischen Kirchenrechts entstanden in den Landtagsabschieden und hauptsächlich in den Kirchenordnungen.

§. 77.

C) Geschichte der Bearbeitung.

Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert war im canonischen wie im Civilrechte, durch Anwendung einer schlechten Methode, eine völlige Verfinsterung und Geschmacklosigkeit entstanden. Die Verbesserung gieng in beiden Rechten von der französischen und der spanischen Schule aus. Während man früher durchaus blos auf die practische Seite des Rechts Rücksicht genommen hatte, wurde nun seit dem sechzehnten Jahrhundert durch Herausgabe älterer Quellen und durch Kritik der gesetzlichen Sammlungen die historische Behandlung vorbereitet. Hieher gehören die Arbeiten von Ant. Demochares († 1547), Ant. Contius († 1577), Ant. Augustinus († 1586), Erzbischof von Tarracona, Petr. Pithou († 1596) und seinem Bruder Franz Pithou († 1621). Auch wurde das canonische Recht von den berühmtesten Civilisten jener Zeit wenigstens in einzelnen Theilen bearbeitet, namentlich von Andr. Alciati († 1550), Fr. Duaren († 1559), Fr. Baudouin († 1573), Ja. Cujas († 1590), Boet. Epo († 1599). Von diesen Vorarbeiten unterstützt er-

reichte die französische Schule im siebenzehnten Jahrhundert den höchsten Glanz gründlicher und geschmackvoller Gelehrsamkeit. Für die Sammlungen älterer Quellen sorgten Wilh. Voellus und Christoph Justellus (1661), dann der Engländer Wilh. Beverege (1672), und der verdienstvolle Steph. Baluze († 1718). Bearbeitungen der inneren und äußeren Geschichte des canonischen Rechts lieferten unter verschiedenen Namen Petr. von Marça († 1662), Erzbischof von Paris, Jo. Doujat († 1688), Ludw. Thomassin († 1696), Ludw. Elias Dúpin († 1719). Für das practische Recht sorgten größere Commentarien, theils nach Ordnung des Decrets oder der Decretalen, theils nach einer selbstgebildeten Eintheilung. Von den Franzosen gehören hieher Jan. a Costa († 1637), Fr. Florens († 1650), Jo. Dartis († 1651), Ant. Alteserra († 1682), Jo. Cabassutius († 1685), Innoc. Cironius († c. 1690), Jo. Petr. Gibert († 1736). Auch der Niederländer Zeger Bernh. van Espen († 1728) hat im Geist dieser Schule gearbeitet. Unter den Spaniern nennt man Didac. Covarruvias a Leyva († 1577), Martin von Azpilcveta († 1586), Petr. Gregorius von Toulouse († 1617), August. Barbosa († 1649) und besonders Eman. Gonzalez Tellez († 1650). Doch entstanden auch kürzere Lehrbücher nach Art der Institutionen, bald in der Ordnung der Decretalen, bald nach einem selbstgewählten Plane, gewöhnlich dann, nach der freilich nur für das Privatrecht passenden Eintheilung in Personen-, Sachen- und Actionenrecht. Dahin gehören die Italiener Marc. Ant. Cucchi († c. 1560), und Jo. Paul Lancelloti († 1591); dann die Franzosen Fr. de Roye († 1686) und Claud. Fleury († 1723). In Deutschland waren mittlerweile Arbeiten höherer Art noch nicht vorhanden, sondern nur

practische Werke von größerem oder geringerem Umfang. Die größeren Commentarien befolgten meistens die Ordnung der Decretalen; so namentlich die Werke von Heinr. Canisius († c. 1610), den Jesuiten Paul Laymann († 1635), Heinr. Wagnereck († 1664), dem Benedictiner Ludw. Engel († 1674), den Jesuiten Ehrenr. Pirrhing († c. 1690), Ja. Wiestner (1705), Fr. Schmalzgruber (1726), Vit. Pichler (1733), dem Franziskaner Anacl. Reiffenstuel (1728), und den Benedictinern Fr. Schmier († 1728) und Placid. Boekhn († 1752). Kleinere Lehrbücher erschienen von Heinr. Canisius († c. 1610), Arn. Corvinus (1648), Rob. König († 1713), Vit. Pichler († c. 1740), die jedoch nichts Ausgezeichnetes haben. Erst nach der Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts erhob sich in Deutschland eine freiere Behandlung des canonischen Rechts, angeregt durch dasjenige, was jene Zeit für dieses Studium sowohl Gutes als Böses in sich trug. Besonders kann man die Ausbildung des sogenannten Kirchenstaatsrechts als das eigenthümliche Product der deutschen Canonisten betrachten. Man nennt unter ihnen Fr. Xav. Zech († 1767), Georg Zallwein († 1766), Jo. Casp. Barthel († 1771), Paul Jos. Riegger († 1775), Ge. Chr. Neller († 1783), Jo. Ge. Schloer († 1783), Steph. Rautenstrauch († 1785), Bened. Oberhäuser († 1786), Nic. von Hontheim († 1790), Steph. Alex. von Würdtwein († 1796), Pet. Ant. Schmidt (geb. 1734), Fr. Ant. Dürr († 1805), Ant. Michl († 1813), Jos. Ant. Sauter († 1816), Maur. Schenkl († 1816). Für das Quellenstudium hat Jos. Ant. Riegger († 1795) durch neue Ausgaben und Sammlungen Mehreres geleistet. Bei den Protestanten schien es anfangs, als sollte das canonische Recht ganz unterdrückt werden, da Luther

selbst das C. J. Can. verbrannte. Allein die allgemeine Stimme, besonders der Wittenbergischen Juristen Henning von Goeden und Hieronymus Schurff zeigte bald, wie sehr es in dem damaligen Rechtszustand unentbehrlich war. Hieraus entwickelte sich eine förmliche Opposition protestantischer Juristen, welche in den Streitschriften jener Zeit JCti papizantes genannt werden. Unter den folgenden protestantischen Schriftstellern über das canonische Recht nennt man besonders Bened. Carpzov († 1660), Casp. Ziegler († 1690), Jo. Schilter († 1705), Gerh. van Mastricht († 1721), Chr. Thomasius († 1728), Just. Henn. Böhmer († 1749), J. Rud. Engau († 1754), J. Ge. Pertsch († 1754), Jo. Lor. von Mosheim († 1755), Carl Ferd. Hommel († 1781), Dan. Nettelbladt († 1791), Ge. Ludw. Böhmer († 1797), Jo. Chr. Koch († 1807).

Drittes Kapitel.

Von dem staatsrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Religionstheile in Deutschland h).

§. 78.

I. Verhältniß der Katholiken zu den Protestanten. A) Unmittelbar vor Auflösung des deutschen Reiches. 1) In Beziehung auf das Reich.

Nach der frühern deutschen Reichsverfassung wäre es denkbar gewesen, daß den Nichtkatholiken zwar in den einzelnen Territorien gewisse Rechte zustünden, ohne daß jedoch das deutsche Reich, als Ganzes betrachtet, in seinen Angelegenheiten, z. B. bei Besetzung der Reichsämter, bei den Stimmen auf dem Reichstage, eine andere wie

h) Quellen: die Reichsgesetze, der westphälische Friede, die Wahlcapitulation, die Kammergerichts- und Reichshofrathsordnung, der Deputationshauptschluß von 1803, der deutsche Bund. — Litteratur: J. C. Maier teutsch. geistl. Staatsrecht, Lemgo 1773. 8., Wiese Handb. §. 469.

die katholische Religion anerkannte. Da aber gleich anfangs die deutschen Landesherren selbst lebhaft in die Religionshändel verflochten wurden, so wurde sehr bald auch um die reichsbürgerliche Existenz der neuen Lehre gekämpft, und selbst der westphälische Friede handelt nicht so sehr von dem Verhältnisse, welches zwischen beiden Kirchen, wie von demjenigen, welches zwischen den katholischen und protestantischen Reichsständen bestehen sollte. Es muß daher das Verhältniß der verschiedenen Confessionen theils in Beziehung auf das deutsche Reich, theils in Beziehung auf die einzelnen Länder unterschieden werden. — Jenes beruhte auf folgenden Grundsätzen: 1) Die katholischen und protestantischen Reichsstände, unter welchen letztern auch die reformirten begriffen wurden *i*), sollten samt ihren Untergebenen volle bürgerliche und politische Gleichheit genießen *k*). Beide Confessionen standen daher unter dem Schutze des Reichs und des Kaisers, dem über Beide eine Advocatie beigelegt wurde *l*). Zur Aufrechthaltung dieser Gleichheit gab es am Reichstage zwei engere Verbindungen, das corpus catholicorum und evangelicorum, d. h. einerseits die Verbindung aller katholischen, anderseits die Verbindung aller protestantischen Reichsstände. Jede hatte eine völlig collegialische Form. In jener führte Churmainz das Directorium; in letzterer anfangs Chursachsen, am Ende des sechzehnten Jahrhunderts erhielt es Churpfalz, beim westphälischen Frieden führte es Schweden, endlich seit 1652 wieder Chursachsen. — 2) In der aufgestelltten Gleichheit lag es von selbst, daß ein

i) J. P. O. art. VII. §. 1.

k) J. P. O. art. V. §. 1.

l) Wahlcapit. Art. I. §. 1. 10.

Reichsstand oder Landesherr unbeschadet seiner Rechte von der einen Confession zur andern übergehen konnte *m*). Nur die geistlichen Landesherren waren davon auszunehmen, indem sie kraft des geistlichen Vorbehalts (reservatum ecclesiasticum) dann ihre Pfründe verlieren sollten *n*). — 3) In Religionssachen galt auf dem Reichstage keine Mehrheit der Stimmen, sondern auch die Minderzahl durfte eine Opposition bilden (jus eundi in partes) *o*); wenn man sich dann nicht gütlich vereinigen konnte, so mußte Alles beim Alten bleiben. Merkwürdig war es, daß jeder Religionstheil eine jede Reichstagssache als Religionssache erklären durfte *p*). — 4) Die Reichsgerichte hatten keine Gerichtsbarkeit mehr in Sachen der katholischen und protestantischen Kirche.

§. 79.

2) In Beziehung auf die einzelnen Territorien.

Wiewohl den Landesherren eine würkliche Kirchengewalt ertheilt war (§. 26.), so war diese wegen der Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit doch folgenden Einschränkungen unterworfen: 1) Bei dem westphälischen Frieden war man auf die größten Schwierigkeiten gestoßen, welcher Grundsatz über Religionsübung und Güterbesitz eines Religionstheils unter einem Landesherrn

---

m) J. P. O. art. V. §. 1. 35.

n) J. P. O. art. V. §. 15.

o) J. P. O. art. V. §. 52.

p) Eine sonderbare Anwendung erzählt St. Pütter histor. Entw. Th. II. S. 391.

anderer Confession zu befolgen sey. Man traf einen Ausweg, wobei man die Rechtsfrage umgieng und blos auf die Thatsache des Besitzes zu sehen hatte. Es wurde nämlich das Jahr 1624 als das Normaljahr (annus decretorius) und weiter der erste Jänner dieses Jahres als der Normaltag (dies decretorius) angenommen. Das Jahr sollte über die Religionsübung im Allgemeinen und deren annexa entscheiden *q*), d. h. wenn eine Kirche zu irgend einer Zeit dieses Jahres an einem Orte Religionsübung gehabt hätte, so sollte sie diese auch ferner behalten. Hieraus ist die gemischte Religionsverfassung vieler Städte entstanden. Die Kirche, welche einen solchen Besitzstand nicht für sich hätte, sollte wenigstens tolerirt oder ihren Anhängern das Auswanderungsrecht gestattet werden *r*). Eben dasselbe Jahr entschied in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit *s*), wodurch es gekommen ist, daß bis in die neuesten Zeiten katholische Bischöfe geistliche Gerichtsbarkeit über protestantische Unterthanen, wenigstens zur Beitreibung ihrer Gefälle auszuüben berechtigt waren. — 2) Der Normaltag entschied in Ansehung aller einzelnen Rechte, namentlich in Beziehung auf das Eigenthum; d. h. die Kirche welche am 1. Januar 1624 gewisse Güter besessen hatte, sollte dieselben ferner behalten, oder, wenn sie sie seitdem verlor, darauf wieder eingesetzt werden *t*). Nach demselben Grundsatz sollte in den Capiteln in Ansehung

---

q) J. P. O. art. V. §. 31. 32.

r) J. P. O. art. V. §. 34. 36.

s) J. P. O. art. V. §. 48.

t) J. P. O. art. V. §. 25.

der Domherrnstellen verfahren werden *u*), woraus die gemischten Capitel entstanden sind. — 3) Hieraus ergiebt sich die Beantwortung der Frage, ob ein Landesherr anderer Confession in seinem Lande seine Confession einführen dürfe, wenn sie im Normaljahr dort gar nicht bestand; mit anderen Worten, ob er zur Einführung eines Simultaneums berechtigt sey. Der westphälische Friede scheint in der That nur auf die Sicherstellung erworbener Rechte zu gehen, ohne deswegen eine unschädliche Beiordnung auszuschließen. Durch neuere Gesetze ist aber diese Untersuchung in Beziehung auf den westphälischen Frieden gleichgültig geworden, indem schon der Reichsdeputationshauptschluß den Landesherren frei gab, «andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten *v*).» Unstreitig hatte man hiebei doch nur die christlichen Confessionen vor Augen. — 4) Durch den Deputationshauptschluß wurden zwar die geistlichen Reichsländer, Stifter und Klöster zum Vortheil weltlicher Regenten säcularisirt, allein unter der Verbindlichkeit die bisherige Umschreibung der Diöcesen einstweilen aufrecht zu erhalten, die künftigen Bisthümer und Kapitel wieder auszustatten, und die Mitglieder der säcularisirten Institute zu unterhalten *w*).

---

u) J. P. O. art. V. §. 16. 18. 20. 23. 26.

v) Dep. Hauptsch. Art. 63.

w) Dep. H. S. §. 35. 51-59. 62. 64. 66-67.

§. 80.

3) Von den Religionsbeschwerden und deren Erledigung.

Eine Religionsbeschwerde (gravamen religionis) nennt man eine Klage wegen Verletzung bestimmter, durch positive Gesetze gesicherter Religionsrechte. Zu ihrer Erledigung war in den Reichsgesetzen ein Verfahren vorgeschrieben, welches aber gewöhnlich sehr weitaussehend war. Zuerst nämlich sollte eine gütliche Vermittlung versucht werden *x*), und zwar hatte für die Protestanten in den kaiserlichen Erblanden Schweden sich selbst die Fürbitte vorbehalten *y*). Schlug dieses fehl, so wurde bei liquiden Beschwerden eine Execution nachgesucht, entweder bei dem Landesherrn gegen einzelne Unterthanen, oder bei dem Reiche gegen einen Landesherrn. Da im letzteren Fall die Execution gewöhnlich Schwierigkeiten fand, so kam die Sache dann an das corpus catholicorum oder evangelicorum, wobei Repressalien und Retorsion versucht, und wenn diese drei Jahre lang fruchtlos wären, endlich zu den Waffen gegriffen werden sollte. Die Garanten des westphälischen Friedens sollten dann dem beleidigten Theile Beistand leisten *z*). Bei illiquiden Beschwerden wurden erst kaiserliche Localcommissionen ernannt, oder die Sache gelangte an die Reichsgerichte. — Seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts haben besonders die pfälzischen Religionsbeschwerden eine große Rolle gespielt.

---

x) J. P. O. art. XVII. §. 5.

y) J. P. O. art. V. §. 41.

z) J. P. O. art. XVII. §. 5. 6. 8.

§. 81.

B) Heutiges deutsches Kirchenstaatsrecht.

Mit der Auflösung des deutschen Reichs fielen die Beschränkungen weg, welche die Reichsverfassung den Landesherren in Religionssachen entgegengesetzt hatte, so daß jetzt die souverainen Fürsten und freien Städte nur nach dem allgemeinen Kirchenstaatsrecht, d. h. eigentlich nur nach der herrschenden Meinung der Zeit zu beurtheilen sind. Die neuern Staatsverträge enthalten hierüber nichts weiter, als daß die Pensionen, welche der Reichsdeputationshauptschluß zusicherte, noch ferner auszuzahlen seyen *a*), und daß die Katholiken und Protestanten in den deutschen Bundesstaaten gleiche politische und bürgerliche Rechte haben sollen *b*). Letzteres war nicht nur schon vorher in den meisten Landesgesetzen bestimmt *c*), sondern diese bürgerliche Gleichstellung ist gewöhnlich selbst noch auf andere Religionsgesellschaften ausgedehnt worden *d*).

---

a) Rhein. Bund Art. 2. 33.

b) Deutsch. Bund Art. 16.

c) Preußen: Städteordn. v. 19. Nov. 1808. — Baiern: Religionsedict v. 24. März 1809.

d) Preußen: Ueber die Juden vergl. Edict v. 11. März 1812; über die Mennoniten vergl. Declaration v. 17. Dec. 1801. — Baiern: über die Juden vergl. Toleranzedict v. 26. Aug. 1801.

§. 82.

II. Verhältniß des lutherischen und reformirten Religionstheils zu einander.

Der hervorgehobenen Grundsätze von Toleranz und Religionsfreiheit ungeachtet, zeigte sich bei dem westphälischen Frieden ein heftiger Streit unter den beiden nichtkatholischen Confessionen selbst, sowohl über die Theilnahme der Reformirten an den Religionsrechten dieses Friedens, als über die gegenseitigen Rechte beider Theile. Schweden und Sachsen sprachen für die Lutheranen, Brandenburg und Hessen für die Reformirten. Endlich wurde ein eigener Theil des Friedensinstrumentes der Auseinandersetzung dieses Verhältnisses bestimmt *e*). Nach diesem sind folgende Grundsätze zu bemerken: 1) Von dem Verhältniß der Katholiken zu den Protestanten kann kein Schluß auf jenes zwischen den Lutheranern und Reformirten gezogen werden. Daher kommt zwischen diesen, einige Ausnahmen abgerechnet *f*), das Normaljahr nicht in Betracht. — 2) In Ansehung des jus reformandi eines lutherischen Landesherrn gegen die reformirten Unterthanen sollten die Veränderungen, welche vor dem westphälischen Frieden vorgenommen waren, fernerhin bestehen. In Absicht künftiger Veränderungen hatte man besonders den Fall vor Augen, wenn der Landesherr seine Confession wechseln oder Landestheile anderer Confession erwerben würde. In beiden Fällen sollte alles in seinem alten Zustand gelassen werden, jedoch die Einführung eines unschädlichen Simultaneums ge-

---

e) J. P. O. art. VII.

f) J. P. O. art. IV. §. 16. 26.

stattet seyn. Nur müßten dann die Consistorialen, die Schullehrer und die academischen Lehrer der Theologie und Philosophie ferner aus derselben Religion wie bisher gewählt werden. — 3) Diese Beschränkungen abgerechnet, so steht dem lutherischen Landesherrn gegen den reformirten Theil und umgekehrt dasselbe Recht zu, wie gegen seine eigne Kirche, wo nicht besondere Verträge und Herkommen beschränken. In der neuern Zeit hat aber die Betrachtung, welcher Confession der Landesherr sey, beinahe allen Einfluß verloren, und würde bei einer Vereinigung beider Confessionen gänzlich wegfallen *g*).

---

g) Ueber diese Vereinigung in Preußen vergl. Kabin. Ordre v. 27. Sept. 1817, Verordn. v. 30. Juni 1817.

Besonderer Theil.

Erstes Buch.

Von der Verfassung der Kirche.

Erster Abschnitt.

Von den kirchlichen Personen und von den Kirchenämtern.

Einleitung.

§. 83.

I. Uebersicht dieses Abschnitts.

Bei der Verfassung der Kirche stellen sich im Ganzen dieselben Gesichtspunkte wie bei der Staatsverfassung heraus. Vor allem muß nämlich die Art bestimmt werden, wie das kirchliche Bürgerrecht von jedem Menschen erworben wird, und die allgemeinen Rechte und Pflichten, welche an diesen Erwerb geknüpft sind. Indem aber die einzelnen Mitglieder zu einem Ganzen, d. h. zu einer

moralischen Person organisirt seyn sollen, was ohne die geordnete Unterwerfung unter eine Gewalt nicht erreicht werden kann, so ist weiter die Vertheilung der Kirchengewalt an verschiedene Personen und Aemter, und die daraus hervorgehenden besondern Rechte und Verbindlichkeiten zu betrachten. Hier besteht nun aber in der katholischen Kirche die Einrichtung, daß der wirklichen Erwerbung der Kirchengewalt erst die allgemeine Befähigung dazu durch die Ordination vorhergehen muß. Die kirchliche Verfassung beruht also theils auf der Ordination und den daraus entspringenden Rechtsverhältnissen (Kap. I.), theils auf den Kirchenämtern (Kap. II.). Hieran schließt sich von selbst die Frage nach dem äußern Unterhalt der Kirchenbeamten, was gerade hier aus den unten vorkommenden Gründen von besonderer Wichtigkeit ist (Kap. III.). Endlich muß noch angegeben werden, auf welche Weise in jedem einzelnen Fall ein Kirchenamt erworben oder verloren wird (Kap. IV.).

§. 84.

II. Von den gemeinschaftlichen Rechtsverhältnissen aller kirchlichen Mitglieder. A) Erwerb derselben.

III. 42. De baptismo et ejus effectu.

Der Umfang der Rechte, welche einem Menschen in einer gewissen Beziehung zustehen, wird schon im römischen Recht sein status genannt. Status ecclesiasticus ist also der Umfang der Rechtsverhältnisse, welche jemand in Beziehung auf die kirchliche Verbindung besitzt. Dieser ist doppelter Art, je nachdem jedes kirchliche Mitglied (status ecclesiasticus communis) oder nur gewisse Personen (st. eccl. specialis) daran Theil nehmen. Jener

wird durch die Taufe erworben, und in dieser Hinsicht werden die Christen den Ungläubigen entgegengesetzt. Einen Mittelzustand bilden die Catechumenen, d. h. diejenigen welche zur Taufe vorbereitet werden. Anfangs wurden nämlich nur erwachsene Menschen getauft *h*), welche sich dazu in ein besonderes Verzeichniß einschreiben ließen, und bei dieser Gelegenheit ihren heidnischen Namen gegen einen christlichen oder jüdischen vertauschten. Hieraus ist die jetzige Benamung der Täuflinge entstanden. Ferner wurden sie zur Vorbereitung gewissen Aufsehern übergeben, welche sie auch zur Taufe begleiteten und für sie gut sagten (sponsores, fidejussores), woraus unsre Taufpathen (patrini) entsprungen sind *i*). Die Taufe ist aber nicht blos zur Erwerbung des status ecclesiasticus nothwendig, sondern nachdem die europäischen Staaten das Christenthum als wesentliche Grundlage der Staatsverfassung angenommen haben, so ist die Taufe gewöhnlich auch die Bedingung der vollen **bürgerlichen** Rechtsfähigkeit. Hierdurch sind die **Taufregister** ein so wichtiger Theil des bürgerlichen Lebens und des Personenrechts geworden, auch aus dem Grunde, weil in ihnen die volle Beurkundung des Familienstandes einer Person enthalten war. Sie gelten daher als **öffentliche** Urkunden, wo nicht neuere Gesetze z. B. in Frankreich, eine völlige Trennung zwischen Staat und Kirche

---

h) c. 58. D. IV. de cons. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 60. eod. (Conc. Carthag. IV. c. a. 401), c. 37. eod. (Gennad. c. a. 492) — c. 7. eod. (August. a. 395), c. 8. eod. (Idem a. 412).

i) c. 100. D. IV. de cons. (Theodor. c. a. 680), c. 101. eod. (Walafr. Strab. c. a. 840), c. 105. eod. (Augustin. inc. a.).

auch auf diesem Punkt eingeführt haben. Die Römer kannten solche Register selbst in blos bürgerlicher Beziehung nicht, sondern bei Streitigkeiten über den Familienstand einer Person wurde nach der Notorietät und später nach den Urkunden entschieden, welche jeder sich selbst verschaffen mußte *k*).

§. 85.

B) Rechte und Pflichten.

I. 1. De summa trinitate et fide catholica.

Die Mitgliedschaft der katholischen Kirche ertheilt das Recht an der äußern Religionsübung derselben, an ihren Sacramenten und Lehranstalten Theil zu nehmen, auch unter den gesetzlichen Bedingungen einen besondern kirchlichen Stand zu erwerben. Sie legt aber auch die Verbindlichkeit auf, ihre Lehren zu bekennen, die vorgeschriebenen Religionshandlungen zu erfüllen und ihren Gesetzen zu gehorchen. Ein katholischer Christ ist also derjenige, welcher sich zur christlichen Kirche unter dem Primate des Pabstes bekennt. — Da nach den protestantischen Grundsätzen jeder Christ in Glaubenssachen seiner eignen Ueberzeugung folgen darf und darin die Authorität einer Kirche nicht anzuerkennen braucht (§. 15)., so kann der Begriff eines protestantischen Christen nicht mit Rücksicht auf eine gewisse kirchliche Verbindung aufgestellt werden. In der Erfahrung schließen sich aber die meisten Protestanten doch an eine äußere Kirche an, woraus denn dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie oben, hervorgehen. Diejenigen, welche sich nicht zu einer bestimmten Kirche halten, werden Separatisten genannt.

---

k) c. 15. §. 1. C. de testib. (4. 20.), c. 9. C. de nupt. (5. 4.)

§. 86.

III. Von der Erwerbung eines besonderen kirchlichen Standes.
A) Katholisches Kirchenrecht.

Außer den Rechtsverhältnissen, welche schon kraft der kirchlichen Verbindung übernommen werden, giebt es andere, welche nur gewissen Ständen in der Kirche (stat. ecclesias. special.) eigen sind. Diese sind dreifach, nämlich 1) der Stand der Ordinirten (status clericalis), welcher durch die Ordination erworben wird. In dieser Hinsicht werden die Geistlichen (clerici) den Laien entgegengesetzt. — 2) Der Ordensstand (status religiosus), welcher durch das feierliche Gelübde zu einem religiösen Leben erworben wird. In dieser Beziehung werden die Ordensleute (religiosi s. regulares) den Weltlichen (saeculares) *l*) entgegengesetzt. — 3) Der kirchliche Beamtenstand (stat. ecclesiasticus s. str.), welcher durch ein Kirchenamt (officium ecclesiasticum) erworben wird. Diejenigen, welche ein solches Amt besitzen, werden personae ecclesiasticae in der engsten Bedeutung genannt *m*).

---

l) In der h. Schrift werden nämlich durch κοσμος die Weltkinder bezeichnet, welches in der Vulgata durch saeculum übersetzt ist.

m) Der Ausdruck persona ecclesiastica hat also einen dreifachen Sinn. Im weitesten bezeichnet er jedes Mitglied, welches den stat. ecclesiast. communis besitzt; in einem engern dasjenige, welches einen der drei stat. eccles. speciales hat; endlich im engsten dasjenige, welches ein Kirchenamt besitzt. Hier unterscheidet sich die persona ecclesiastica vom clericus darin, daß diesem nur die Fähigkeit zur Kirchengewalt im allgemeinen, jenem hingegen auch die Ausübung derselben an einem bestimmten Ort und über gewisse Personen übertragen worden ist.

§. 87.

B) Ansichten der Protestanten.

Bei den Protestanten kommt zwar eine Ordination vor, allein immer nur in Beziehung auf ein gewisses Amt und als feierliche Uebertragung desselben (§. 25.), so daß die Rechte des Ordinirten nicht aus der Ordination, sondern aus dem Amte hervorgehen *n*). Es fällt daher der Stand der Ordinirten als ein von den Kirchenbeamten getrennter Stand weg. Eben so fehlt auch der Stand der Ordensleute; denn wiewohl auch bei den Protestanten noch geistliche Stifter und Ritterorden vorkommen, so sind dieses doch nur Ueberreste aus der ältern Zeit, welche blos als politische Institute ohne eigentlichen Zusammenhang mit der Kirche fortbestehen. Es bleibt daher blos der Stand der Kirchenbeamten übrig. — Das katholische und protestantische Kirchenrecht unterscheidet sich also hier in drei Punkten. Jenes ertheilt die Ordination von einem Kirchenamte unabhängig, dieses gewöhnlich nicht; jenes erfodert die vorgängige Ordination bei allen Kirchenbeamten, sowohl der hierarchia ordinis wie der h. jurisdictionis (§. 17.), dieses nur bei dem priesterlichen Amte (§. 25.); endlich jenes kennt mehrere Stufen der Ordination (§. 20.), dieses nur eine einzige (§. 25.).

n) Es wird unten bei der Ordination (§. 89.) gezeigt werden, daß dieser Grundsatz doch nicht streng durchgeführt worden ist.

Erstes Kapitel.

Von dem Stande der Ordinirten.

§. 88.

I. Begriff der Ordination. A) Katholisches Kirchenrecht.

I. 16. De sacramentis non iterandis, V. 28. De clerico non ordinato ministrante.

Das System der Gewalt in der katholischen Kirche beruht ausschließlich und so sehr auf der Bedeutung der Ordination, daß mit dieser auch die ganze Legalität ihrer Verfassung aufgehoben wäre (§. 19.). Sie ist nämlich diejenige feierliche Handlung, wodurch allein die den Aposteln ertheilte Gewalt weiter bis auf unsere Zeiten übertragen werden sollte, in welchem Sinne sie auch von den Aposteln selbst vorgenommen worden ist. Ohne sie kann daher keine Kirchengewalt, also auch kein Kirchenamt erworben werden. Umgekehrt ertheilt sie aber allein noch nicht das Recht, die Kirchengewalt an einem bestimmten Orte auszuüben, sondern dieses muß noch insbesondere nach den Verfassungsgesetzen der Kirche erworben werden. Die Ordination ist also weder die Uebertragung eines Amtes, noch auch die feierliche Einsetzung in ein bereits angewiesenes Amt, sondern die Ertheilung der allgemeinen Rechtsfähigkeit irgend ein Kirchenamt zu übernehmen. Wegen der damit verbundenen inneren Gnade (§. 19.) wird sie als ein Sacrament verehrt *o*). Dieses drückt einen unauslöschlichen Character

o) Conc. Trid. Sess. XXIII. de ordin. cap. 3., de sacr. ord. can. 3.

ein *p*), und darf daher, wenn die Ordination gültig ertheilt war, nicht wiederholt werden *q*). In der ältern Kirche waren zwar absolute Ordinationen verboten, d. h. es sollte keine Ordination ohne ein bestimmtes Amt vorgenommen werden; allein es läßt sich daraus nicht folgern, daß die Ordination blos die Uebertragung eines Amtes gewesen sey (§. 95.) *r*).

§. 89.

B) Ansichten der Protestanten.

Nachdem man gleich im Anfange der Reformation die Bedeutung und Nothwendigkeit der Ordination zur Ausübung der Kirchengewalt verworfen hatte *s*), so wurde sie nur als ein alter feierlicher Gebrauch, namentlich zur Erinnerung an die Wichtigkeit des übertragenen

---

p) c. 97. c. I. q. 1. (August. c. a. 400) ibiq. Gratian., Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 4. de sacr. ord.

q) Can. Apost. 67., c. 107. D. IV. de cons. (Conc. Carthag. III. a. 397). c. 1. D. LXVIII (Gregor. I. a. 592).

r) Man kann das Verhältniß der Ordination zu dem Kirchenamte durch ein sehr passendes Gleichniß erläutern, nämlich durch das Verhältniß der Doctorwürde zu den Staatsämtern, wobei sie vorgeschrieben ist. Die Ertheilung der ersteren, also die wissenschaftliche Weihe, muß ihrer Natur nach immer nur dem Gelehrtenstande ohne weitere Rücksichten überlassen seyn; bei der Verleihung des Amtes hingegen können auch ungeweihte Personen concurriren, namentlich der Landesherr oder städtische Corporationen. Auch sind jetzt die meisten Promotionen nur absolut.

s) Ueber die Ansichten Luthers: *Seckendorf* hist. Lutheran. Lib. III. §. 22. et §. 43. addit. in f.

Amtes beibehalten *t*). Sie ertheilt demnach an und für sich weder besondere Rechte noch einen eignen Stand, sondern beides soll von dem Amte ausgehen, wozu man ordinirt wird. Später aber kam man allmählig wieder auf die in der Natur der Sache begründete Unterscheidung zwischen dem Zeugniß über die Rechtsfähigkeit einer Person und der Ertheilung des Rechtes selbst zurück, so daß jetzt über den Begriff der Ordination das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen sehr übereinstimmt. Sie ist nämlich jetzt auch hier diejenige Handlung, wodurch die Befugniß oder Fähigkeit zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen erworben wird *u*). In der Regel soll sie zwar nur mit Beziehung auf ein bestimmtes Amt ertheilt werden, dennoch kommen aber auch absolute Ordinationen vor, z. B. bei Missionarien oder bei Candidaten, die den wirklichen Pfarrern zur Unterstützung beigeordnet werden *v*). Auch soll sie, wenn sie einmal gültig ertheilt ist, nicht wiederholt werden, wenn man gleich das Amt selbst wechselt. Sie ist also doch mit der Einweisung in das Amt nicht gleichbedeutend, und in so fern muß man auch einen besonderen Stand der Ordinirten (status clericalis) zugeben. Im Uebrigen weicht aber das protestantische Kirchenrecht darin ab, daß es die Ordination nicht als Sacrament betrachtet, und daß es nach dem gänzlich veränderten Systeme der Kirchengewalt

---

t) *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. I. t. 9. §. 18. Ordinatio est solennis quaedam declaratio quod legitimo vocato potestas et functio sacra collata sit.

u) Preuß. Ldrcht. Th. II. Tit. 11. §. 63.

v) Pfeiffer Kurheß. Kirchenrecht. §. 313.

(§. 25.) das Recht zu ordiniren in die Gemeinde selbst legt, welche es durch ihre Vorsteher nur ausüben lasse.

§. 90.

II. Verschiedene Stufen der Ordination.

Die Rechtsfähigkeit zur Ausübung der Kirchengewalt wird in der katholischen Kirche nicht auf einmal, sondern nach verschiedenen Stufen (ordines) erworben, deren Inbegriff die Hierarchie der Weihe ausmacht, und worauf sich verschiedene Ordinationen als einzelne feierliche Handlungen beziehen. Einige dieser Grade gehören zur ursprünglichen Einrichtung der Kirche, nämlich der des Bischofes, des Presbyters und des Diacons (§. 20.); die anderen sind erst durch Bedürfniß und äußere Umstände hinzugekommen. Diese sind die Subdiaconen, welche dem Diacon beim öffentlichen Gottesdienste ministrirten, und außerdem auch häufig zu Sendungen gebraucht wurden, die Akolythen oder Ceroferarien, welche besonders bei öffentlichen Aufzügen die Lichter trugen, die Exorcisten, die bei den Täuflingen und anderwärts den Exorcismus verrichteten, die Lektoren, welchen die Aufbewahrung und das Vorlesen der heiligen Schriften oblag, endlich die Ostiarien, welche die Thüre bewachten und für Stille und Anstand in der Versammlung Sorge trugen *w*). Alle diese Personen, vom Bischof bis zum untersten Grade

---

w) Für das hohe Alterthum dieser Aemter zeugt *Tertullian.* († 215) de praescript. c. 41. Ordinationes (haereticorum) temerariae, leves, inconstantes. — Alius hodie episcopus; cras alius; hodie diaconus, qui cras lector; hodie presbyter, qui cras laicus.

hießen clerici und wurden den Laien entgegengesetzt *x*). Jene wurden aber wieder in sacerdotes und ministri eingetheilt; zu erstern gehörte nur der episcopus und der presbyter, zu letztern die anderen Grade *y*). Alle diese Namen bezogen sich also damals auf wirkliche Aemter *z*) in der Art, daß ohne ein solches Amt die entsprechende Ordination nicht vorgenommen wurde, und daß umgekehrt ohne die Ordination die Beschäftigungen des Amtes nicht verrichtet werden durften. In der Folge wurden zwar die Namen beibehalten, allein die Beschäftigungen selbst verloren sich in den untern Graden oder giengen an Laien über. Daher sind diese nur bildlich und zur Erinnerung an die alte Disciplin beibehalten worden, indem derjenige, welcher jetzt einen höhern Grad erlangen will, wenigstens dem Namen nach auch die untern durchgehen muß *a*). Das Subdiaconat wurde bis in das eilfte Jahrhundert nicht zu den sacri ordines gerechnet *b*); al-

---

x) *Cyprian.* († 258) Epist. XVII. Praesente de clero, et exorcista et lectore. — c. 2. D. LXXII. (Conc. Carthag. III. a. 397).

y) c. 11. D. XXIII. (Conc. Carthag. IV. a. 398).

z) c. 1. D. XXI. (Isid. c. a. 630), c. 1. D. XXV. (Idem c. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ordine. Auch hat das Concilium Sess. XXIII. cap. 17. de reform. den Wunsch ausgesprochen, die alte Kirchenzucht auf diesem Punkt hergestellt zu sehen.

a) c. 10. D. LXI. (Conc. Sard. a. 347), c. 3. D. LXXVII. (Siricius a. 385), c. 2. D. LIX. (Zozim. a. 418), Conc. Trident. Sess. XXIII. can. 2. de sacram. ordin.

b) c. 4. D. LX. (Urban. I.I a. 1091).

lein nachdem es schon frühe sowohl in der lateinischen *c*) wie in der griechischen *d*) Kirche in Beziehung auf das ehelose Leben den höhern Graden gleichgestellt gewesen war, so wurde es seitdem ganz dahin gezählt *e*), was auch das Concilium von Trient *f*) bestätigt hat. Die hierarchia ordinis wird daher jetzt in die niederen und höhern Grade (ordines minores et majores) eingetheilt. Zu jenen gehören die oben genannten vier untersten Stufen, zu den höhern die übrigen. Von der sacramentalischen Eigenschaft ist jedoch erst bei dem Diaconat und dem Sacerdotium die Rede, und zwar so, daß noch die Theologen streiten, ob schon die Weihe des Diacons als eigentliches Sacrament betrachtet werden dürfe. Eben so ist es bestritten, ob das Episcopat ein von dem Sacerdotium verschiedenes Sacrament sey. So viel ist gewiß, daß die höchste Fähigkeit zur Verrichtung des Meßopfers schon mit der Weihe zum Priester erworben wird, daß sich dieser hierin also vom Bischofe weiter nicht unterscheidet. Da aber diesem doch noch gewisse Handlungen der Weihe ausschließlich vorbehalten sind, z. B. das Recht zu firmen, zu ordiniren *g*), so kann man in einer Be-

---

c) c. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 1. D. XXXI. (Gregor. I. a. 591).

d) c. 42. §. 1. c. 45. 48. C. de episc. et cleric. (1. 3.), c. 7. D. XXXII. (Conc. Trull. a. 706).

e) c. 11. D. XXXII. (Urban. II. a. 1089), c. 9. X. de aetat. et qualit. ord. (1. 14).

f) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ordine.

g) Can. apost. 2., c. 24. §. 1. D. XCIII. (Hieronym. a. 388), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de ordine, can. 7. de sacr. ordin.

ziehung mit dem Concilium von Trient nur sieben *h*), in einer andern acht Stufen annehmen.

§. 91.

III. Von dem Gegensatz zwischen den clerici und laici.

Ueber die Geschichte dieses Unterschiedes wiederholen sich alle Streitigkeiten, welche über die ursprüngliche Einrichtung der Kirche geführt werden. Die Protestanten, welche darin nur eine gleiche Gesellschaft erkennen wollen, berufen sich auf die Stellen der Schrift, wo der Ausdruck κλῆρος (Loos, Erbe, Eigenthum) von allen Gläubigen, als den von Gott Erwählten, gebraucht worden sey, bald in Beziehung auf die unsichtbare *i*), bald aber auch in Beziehung auf die sichtbare Kirche *k*). Erst später, als die Kirchenbeamten die Rechte der Gemeinde durch Usurpation an sich gerissen hätten, soll diesen auch der Sprachgebrauch gefolgt seyn. Die Katholiken setzen diesem aber theils die Stelle der Schrift entgegen, wo κλῆρος sich auf einen bestimmten Auftrag bezieht *l*); besonders aber berufen sie sich auf die Zeugnisse des höchsten christlichen Alterthums, bei welchem augenscheinlich an eine Usurpation noch nicht gedacht werden kann *m*). Ueber die Entstehung des Namens κλῆρος

---

h) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ordine.

i) *Ephes.* I. 11. 14., *Col.* I. 12.

k) I. *Petr.* V. 3. Diese Stelle kann aber eben so gut von dem eigentlichen Klerus verstanden werden.

l) *Act.* I. 17.

m) *S. Clemens* († 101) ad Corinth. c. 40. Summo quippe sacerdoti sua munera tributa sunt, sacerdotibus locus proprius assignatus est, et Levitis sua ministeria incumbunt. *Laicus* (λαϊκὸς ἄνθρωπος) praeceptis laicis constringitur. —

sind aber weiter die Meinungen verschieden. Einige glauben, weil Matthias (der Erste, welchen die Apostel ordinirten) durch das Loos erwählt wurde *n*), so sey dieser Ausdruck überhaupt für die Ordinirten beibehalten worden *o*). Andere hingegen leiten ihn von dem jüdischen Priesterstamme Levi ab. Da diesem nämlich bei der Vertheilung des Landes Canaan kein Stück Landes (κληρος) angewiesen wurde, und er blos von den Zehnten lebte, welche ihm die anderen Stämme entrichteten, so nannte er sich denjenigen, welcher sich Gott zum Erbtheil (κληρος) vorbehalten habe *p*), was später auch auf den christlichen Priesterstand übergieng *q*).

§. 92.

IV. Von der Fähigkeit zur Ordination. A) Katholisches Kirchenrecht.

I. 17. De filiis presbyteror. ordinand. vel non, I. 18. De servis non ordinand., I. 19. De obligatis ad ratiocinia

---

Clemens Alexandr. († c. 220) in Libr. Quis dives salvetur. (Joannes Apostolus) vicinas gentes visit — ut unumquemque eorum, quos Spiritus designaret, in *clerum* cooptaret. — Zwar nicht die Namen, wohl aber den scharfen Gegensatz der Stände, enthält der h. Ignatius († 110) in sehr vielen Stellen (§. 11. not. o, §. 20. not. t). Daher sagt selbst *Mosheim* Comment. de reb. Christian. p. 131: Ego quidem ad eorum accedo sententiam, qui (has appellationes) perantiquas et ipsis paene Christianarum rerum initiis aequales esse putant.

n) *Act.* I. 26.

o) *S. August.* († 430) in Psalm. LXVII. Cleros et clericos hinc appellatos puto — quia Matthias sorte electus est, quem primum per Apostolos legimus ordinatum. — c. 1. D. XXI. (Isidor. c. a. 630).

p) Num. XVIII. 20., Deuteron. XVIII. 1. 2.

q) c. 5. c. XII. q. 1. (Hieronym. a. 392), c. 7. eod. (Idem c. a. 410).

non ordinand., I. 20. De corpore vitiatis non ordinand., I. 21. De bigamis non ordinand., III. 43. De presbytero non baptizato., V. 27. De clerico excommunicato ministrante., V. 28. De clerico non ordinato ministrante.

In Beziehung auf die Ordination sind gewisse Personen so unfähig, daß die ihnen ertheilte Ordination als nicht geschehen (invalida) betrachtet wird. Dahin gehören nur die Ungetauften *r*) und die Personen weiblichen Geschlechts *s*). Bei den Uebrigen sind zwar verfassungsmäßig gewisse Eigenschaften vorgeschrieben, damit die Ordination erlaubt (licite) vorgenommen werde; allein die Uebertretung macht die vollzogene Handlung nicht nichtig, sondern bewirkt nur, daß die Ausübung des Ordo untersagt und nach Umständen eine Strafe verhängt wird. Der Mangel einer der Eigenschaften, welche vorhanden seyn, oder die Gegenwart derjenigen, welche mangeln sollen, heißt Irregularität. Die kirchlichen Vorschriften hierüber sind folgende: 1) Sie erfodern vor allem die persönlichen Eigenschaften, welche das geistliche Amt nothwendig voraussetzt, also gewisse Kenntnisse *t*), Festigkeit im christlichen Glauben *u*) und ein hinreichendes Al-

---

r) c. 1. 3. X. de presbyt. non baptizato (3. 43.).

s) I. Cor. XIV. 34., c. 29. D. XXIII. (Conc. Carthag. IV. a. 398), c. 8. X. de convers. conjugat. (3. 32.).

t) c. 3. D. XXXVI. (Origen. a. 217), c. 2. eod. (Zozim. a. 418), c. 1. eod. (Gelas. a. 494), c. 4. D. XXXVIII. (Coelest. a. 429), c. 3. eod. (Leo I. a. 449), c. 1. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. 7. 11. 13. de ref.

u) I. Tim. III. 6., c. 1. D. XLVIII. (Conc. Nic. a. 325), c. 2. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 9. D. LXI. (Ambros. c. a. 396), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. 13. 14. de ref.

ter *v*). — 2) Sie verbieten die körperlichen Fehler, welche der Gemeinde Anstoß gewähren *w*), oder welche zu den geistlichen Amtsverrichtungen ungeschickt machen *x*). — 3) Sie untersagen alles, was auf den Mangel der zum geistlichen Stande nöthigen moralischen Eigenschaften schließen läßt, also nicht blos alle infamirenden bürgerlichen Verbrechen *y*), sondern auch unfreiwillige Blutschuld, so lange nur noch eine entfernte Zurechnung vorhanden ist *z*), selbst im Kriege *a*), oder als Richter an einem Blutgericht *b*), ferner das Verbrechen der Wie-

v) c. 4. D. LXXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 5. D. LXXVII. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 4. eod. (Conc. Trull. a. 706), Clem. 3. de aetat. et ordin. praeficiend. (1. 6.), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref.

w) c. 1. D. XLIX. (Gregor. I. a. 590), c. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 2. c. VII. q. 2. (Idem. a. 495), c. 2. X. de corpor. vitiat. (1. 20.).

x) c. 6. 7. X. l. c., c. 2-4. X. de cleric. aegrot. (3. 6.).

y) c. 5. D. LI. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 4. 17. X. de temporib. ordinat. (1. 11.), c. 56. X. de testib. (2. 20.).

z) c. 5. 6. D. L. (Nicol. I. c. a. 876), c. 6. §. 7. c. 7. 11. 12. 18. 20. X. de homic. (5. 12), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. de ref. — Ueber die Gründe dieser Vorschrift, c. 1. 2. 10. X. eod. — Rein zufällige Tödtung hindert aber nicht, c. 3. 9. 13 - 17. 19. 22. 23. 25. X. eod.

a) c. 4. D. LI. (Conc. Tolet. I. a. 400), c. 2. eod. (Innoc. I. a. 402), c. 1. eod. (Idem. a. 406), c. 24. X. l. c. — Verbote dieser Art konnten, wenn auch die Fehden nicht ganz niederschlagen, doch aber die Barbarei der Kriegsführung wenigstens etwas mildern.

b) c. 30. c. XXIII. q. 8. (Conc. Tolet. IX. a. 675), c. 21. X. de homic. (5. 12), c. 10. X. de excess. prael. (5. 31).

verkaufe c), Vergehen bei dem Empfang des Ordo d), Misbräuche bei der Ausübung des Ordo e), und selbst successive Bigamie f) (ob defectum significationis matrimonii). — 4) Endlich sollen nicht ordinirt werden diejenigen, welche sich selbst verstümmelt haben g), oder welche noch in Rechnungsablage stehen h), Ehemänner ohne Erlaubniß ihrer Ehefrauen i), Leibeigene und Sclaven vor erhaltener Freiheit k), endlich unehliche Kinder, besonders der Geistlichen l). — Die vorhandene Irregularität kann nur durch Dispensation gehoben werden; das Recht zu dispensiren steht aber in gewissen Fällen schon dem Bischofe, in Anderen blos dem Pabste zu m).

c) c. 2. X. de Apost. (5. 9.)

d) c. 13. X. de tempor. ord. (1. 11), c. 1. 2. X. de ordin. ab episcop. (1. 13), c. 1. X. de eo qui furt. (5. 30), c. 32. X. de sent. excom. (5. 39.)

e) c. 3. 4. 9. X. de cler. excomm. (5. 27), c. 1. 2. X. de cler. non ordin. (5. 28.)

f) Can. Apost. 16. 17., c. 2. D. XXXIII. (Gennad. c. a. 490), c. 8-15. D. XXXIV., c. 2. 6. X. de bigam. (5. 27.)

g) Can. Apost. 20-22., c. 4-9. D. LV., c. 3-5. X. de corp. vitiat. (1. 20.)

h) c. 3. D. LIV. (Conc. Carthag. I. a. 348), c. 1. D. LIII. (Gregor. I. a. 598), c. un. X. h. t. (1. 19.)

i) c. 5. 6. X. de cleric. conjug. (3. 3.)

k) c. 1. 21. D. LIV. (Leo I. a. 445), c. 12. eod. (Gelas. a. 494), c. 1. 2. 5. X. h. t. (1. 18.)

l) c. 14-18. X. h. t. (1. 17.), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 15. de ref.

m) c. 2. X. de corp. vitiat. (1. 20), c. 1. de fil. Presbyt. in VI. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. de ref., Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

§. 93.

B) Grundsätze der Protestanten.

Die Erfordernisse des canonischen Rechts, welche auf der Natur der Sache beruhen, wiederholen sich auch hier, z. B. ein gewisses Alter *n*), hinreichende Kenntnisse, moralischer Lebenswandel u. s. w., jedoch so daß ihre Berücksichtigung sich nicht an die Ordination, sondern an die Uebertragung des Amtes anknüpft. Ueber die körperlichen Fehler werden erst die Einwendungen der Gemeinde abgewartet, ehe von Amts wegen etwas dagegen verfügt wird. Die Erfordernisse, welche auf den besondern Religionsgrundsätzen der Katholiken oder auf den Sitten des Mittelalters beruhen, fallen hier natürlich weg.

§. 94.

V. Von der Tonsur.

Der Ordination geht als eine feierliche Bestimmung zum geistlichen Stande die Tonsur voraus, welche von dem Bischof unter gewissen Gebräuchen vollzogen wird. Vielleicht entstand sie mit Rücksicht auf Stellen der heil. Schrift *o*), vielleicht als eine demüthige Nachahmung der römischen Sclaven, denen ebenfalls das Haar geschoren wurde. Zuerst war sie bei den Mönchen im Gebrauch, im fünften Jahrhundert aber auch schon bei den Geistlichen *p*). Anfangs gieng sie unmittelbar der Ordination voraus,

---

n) In den meisten Kirchenordnungen ist das Alter von 25 Jahren vorgeschrieben.

o) I. Cor. XI. 14.

p) c. 7. c. XII. q. 1. (Hieronym. c. a. 410).

später wurde sie aber von dieser unabhängig selbst Kindern ertheilt, die sich dem geistlichen Stande widmen sollten, was aber jetzt wieder beschränkt ist q). Im Ganzen war sie ein taugliches Mittel, um dem großen Luxus zu steuern, der im Mittelalter mit den Haarfrisuren getrieben wurde r). Nach und nach hat sich aber ihre Form sehr verändert. Die Tonsurirten haben schon die allgemeinen Rechte und Pflichten des geistlichen Standes, und werden daher clerici tonsurati im Gegensatz der clerici ordinati genannt s).

§. 95.

VI. Von den Bedingungen und Feierlichkeiten der Ordination. A) Katholisches Kirchenrecht.

I. 11. De temporibus ordinationum, I. 12. De scrutinio in ordine faciendo, I. 13. De ordinatis ab episcopo qui renuntiavit, I. 22. De clericis peregrinis, V. 29. De clerico per saltum promoto; V. 30. De eo, qui furtive ordinem suscepit.

Da auf der ununterbrochenen Reihefolge der Ordinationen das ganze System der Gewalt in der katholischen Kirche beruht, so bestehen über diesen Punkt die genausten kirchlichen Vorschriften. Nämlich 1) das Recht zu ordiniren steht nur einem consecrirten Bischofe zu t), diesem aber so, daß die von ihm ertheilte Ordination immer

q) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de reform.

r) c. 22. D. XXIII. (Conc. Agath. a. 506), c. 23. eod. (Gregor. II. a. 721)

s) c. 11. X. de aetat. et qualit. (1. 14), c. 4. de tempor. ordin. in VI. (1. 9.)

t) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. und can. 7. de Ordin.

gültig bleibt *u*). Damit sie aber in allen Theilen rechtmäßig (licite) ertheilt werde, muß der Bischof in der Gemeinschaft der Kirche stehen (catholicus), und in dem vorliegenden Fall competent seyn (proprius). Schon die ältesten Kirchengesetze verbieten einem Bischofe außerhalb seiner Diöcese Ordinationen vorzunehmen *v*), oder einen Laien aus einem anderen Bezirk bei sich zu ordiniren *w*), oder einem schon an einer anderen Kirche ordinirten Cleriker eine höhere Weihe zu ertheilen *x*). Nach dem jetzigen Recht entsteht die Competenz eines Bischofes daraus, daß der zu Ordinirende in dessen Diöcese geboren ist (ratione originis), oder darin wohnt (r. domicilii), oder eine Pfründe darin besitzt (r. beneficii), oder endlich drei Jahre lang mit ihm genauen Umgang gehabt hat (r. familiaritatis sive commensalitii) *y*). Auf diese Art ist aus guten Gründen die Competenz des Bischofs mit seiner Kenntniß über die persönlichen Verhältnisse des zu Ordinirenden in Verbindung gebracht worden. Ein fremder Bischof kann nur dann ordiniren, wenn der Candidat Dimissorialbriefe (litterae commendatitiae, sive dimissoriales) von seinem competenten Bischofe aufweist *z*). — 2) Da die

---

u) c. 97. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400).

v) Can. Apost. 34., c. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 341), c. 8. 9. eod. (Conc. Constant. a. 381).

w) c. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348).

x) c. 3. D. LXXI. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 1. eod. (Conc. Sardic. a. 347), c. 6. eod. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 2 eod. (Innoc. I. a. 404).

y) c. 1. 2. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9.), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 9. de ref.

z) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. de ref., Sess. XXIII. cap. 8.

ertheilte Ordination nicht widerrufen werden kann, so muß die Kirche Sorge tragen, daß ihr nicht verarmte Geistliche zur Last fallen. Es soll daher niemand ohne Titel ordinirt werden. In der ältern Zeit wurde unter titulus nur ein Kirchenamt verstanden *a*). Jetzt aber bezieht man diesen Ausdruck auf jedes standesmäßige Auskommen. Daher kann jetzt außer einem Kirchenamte (tit. beneficii) auch das eigne Vermögen (tit. patrimonii) *b*), oder das Versprechen einer dritten Person, den Unterhalt zu übernehmen (tit. mensae sive pensionis), endlich bei den Mönchsorden selbst das Gelübde der Armuth (tit. paupertatis) als Titel angenommen werden. Die neuern Gesetze lassen aber solche Titel nur mit großer Vorsicht zu *c*). Der Bischof, welcher ohne Titel ordinirt, muß den Ordinirten ernähren *d*); wer einen fal-

---

de ref. — Solche Briefe kommen schon in der ältesten Zeit in verschiedenen Anwendungen vor: theils in der eben angeführten Beziehung, c. 8. D. LXXI. (August. c. a. 392); theils als Zeugniß der ertheilten Ordination, (litterae formatae), c. 1. D. LXXIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. eod.; endlich als Empfehlungsbriefe auf Reisen zur gastfreundschaftlichen Aufnahme, also gleichsam Reisepässe, c. 9. D. LXXI. (Conc. Antioch. a. 347).

a) c. 1. D. LXX. (Conc. Chalced. a. 451). Die Worte dieser Stelle: nullum tale factum valere heißen aber im Original: *μηδαμῶς δύνασθαι ἐνεργεῖν*, was einen andern Sinn giebt. — c. 2. D. LXX. (Urban. II. a. 1095).

b) c. 4. 23. X. de praebend. (3. 5.)

c) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref.

d) c. 2. 4. 16. X. de praebend. (3. 5.), c. 37. eod. in VI. (3. 4.)

schen Titel vorgiebt, wird suspendirt *e*). — 3) Der Ordination soll gemäß der alten Kirchengesetze, welche durch das Concilium von Trient wiederholt sind, eine dreifache Untersuchung (scrutinium) vorausgehen. Allein die erste *f*) ist nicht in Gebrauch. Die dritte, welche bei der Ordination selbst vorkommt, ist jetzt eigentlich nur eine feierliche Frage, welche noch an die Zeit erinnert, wo das versammelte Volk selbst Zeugniß über den zu Ordinirenden ablegte *g*). Es bleibt daher nur die zweite *h*) als von Bedeutung übrig. — 4) Endlich müssen die Weihen in der gehörigen Reihefolge *i*), mit Beobachtung der nöthigen Zwischenräume (interstitia) *k*), an den bestimmten Tagen *l*), an dem bestimmten Orte *m*), endlich unter

---

e) c. 1. D. LXX. (Conc. Chalc. a. 451), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref.

f) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 5. de ref.

g) c. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 5. D. LXI (Leo I. a. 442), c. un. X. de scrutin. (1. 12).

h) c. 5. D. XXIV. (Conc. Nanet. c. a. 890), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 7. de ref.

i) c. un. X. de cler. per saltum promot. (5. 29).

k) c. 2. X. de eo qui furtiv. (5. 30.), c. 13. 15. X. de tempor. ordin. (1. 11.), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. 14. de ref. Ueber das ältere Recht: c. 3. D. LXXVII. (Siric. a. 385), c. 2. eod. (Zozimus a. 418), c. 8. 9. eod. (Gelas. a. 494).

l) c. 4. 5. D. LXXV. (Leo I. a. 445), c. 7. eod. (Gelas. a. 494), c. 6. eod. (Ordo Rom. c. a. 800), c. 2. 3. 8. 13. 16. X. de temp. ord. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.

m) c. 6. D. LXXV. (Ordo Rom. c. a. 800), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.

den gehörigen Feierlichkeiten *n*) geschehen. Ueber die ertheilte Ordination wird ein Zeugniß (litterae testimoniales) ausgestellt.

§. 96.

B) Grundsätze der Protestanten.

Da die Prüfung der Kenntnisse der Uebertragung des Amtes selbst vorhergeht, so bleibt hier die Ordination blos als äußere Feierlichkeit zu betrachten. Diese wird gewöhnlich von dem Superintendenten unter Zuziehung anderer Geistlichen, in dessen Pfarrkirche *o*), an Sonn- oder Festtagen vollzogen. Die Hauptceremonie besteht in der Auflegung der Hände unter Gebet. Den katholischen Gebeten sind neue substituirt. Die übrigen Förmlichkeiten wechseln nach den Kirchenordnungen. Auch wird über die Ordination von dem Superintendenten ein Ordinationsschein ausgestellt.

§. 97.

VII. Von den Würkungen der Ordination. A) Katholisches Kirchenrecht. 1) Rechte der Geistlichen.

II. 2. De foro competente, III. 49. De immunitate ecclesiarum, V. 39. De sententia excommunicationis.

Die Rechte der Geistlichen, welche sich auf ihre Bestimmung beziehen, verstehen sich von selbst, es bleibt also

---

n) c. 7. 8. 15-20. D. XXIII. (Conc. Carthag. IV. a. 398), c. 13. 14. eod. (Conc. Hispal. II. c. a. 619), c. 12. eod. (Nicol. I. c. a. 864). — Die jetzigen Feierlichkeiten, welche in der Hauptsache noch immer dieselben sind, finden sich ausführlich im Pontif. Roman. P. I.

o) Dem angenommenen Begriff der Ordination wäre es freilich

nur von ihren bürgerlichen oder Standesvorrechten zu reden übrig. Diese wurden ihnen schon unter den ersten christlichen Kaisern ertheilt, im Mittelalter erweitert und befestigt, in der neuern Zeit aber wieder beschränkt oder zum Theil ganz vernichtet. Es gehört dahin 1) die Immunität von bürgerlichen Lasten und Abgaben. In Betreff der rein persönlichen Lasten galt dieses ohne Einschränkung *p*); in Betreff der dinglichen wurde die Befreiung anfangs nur auf die Grundstücke bezogen, welche von der Kirche herrührten, nicht auf das persönliche Vermögen der Geistlichen *q*); bald aber, jedoch nach mehrerem Wechsel, auch auf dieses *r*). Jetzt haben die Staatenverhältnisse darin aber Vieles geändert. — 2) Die Immunität von Gemeinde- und Staatsämtern *s*), weil diese von den geistlichen Beschäftigungen abziehen. — 3) Die Immunität von den weltlichen Gerichten *t*) (privilegium

---

mehr entsprechend, diese in der Kirche zu ertheilen, woran das Amt übernommen werden soll.

p) c. 8. 10. 14. 15. 16. 24. 26. 36. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. 2. 6. C. J. de episc. (1. 3), c. 69. c. XII. q. 2 (Conc. Tolet. III. a. 589), Capitul. Reg. Franc. Lib. VII. c. 185. 290. 467., c. 4. 7. X. de immun. (3. 49), c. 4. de censib. in VI (3. 20), clem. 3. eod. (3. 13).

q) c. 1. C. Th. de annon. (11. 1), c. 15. C. Th. de episc. (16. 2), c. 3. C. J. de episc. (1. 3).

r) c. 19. C. Th. de episc. (16. 2), Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 207., c. 4. 7. X. de immun. (3. 49).

s) c. 1. 2. 7. 9. 11. 19. 21. 24. C. Th. de episc. (16. 2), c. 52. C. J. de episc. (1. 3), c. 40. c. XVI. q. 1 (Justinian. c. a. 532).

t) c. 23. C. Th. de episc. (16. 2), c. 33. C. J. de episc. (1. 3), c. 5. c. XI. q. 1 (Theodos. c. a. 384), c. 45. (Justinian. a.

fori), welche so wesentlich mit dem Stande verbunden gedacht wird, daß der Berechtigte darauf nicht einmal verzichten kann *u*). — 4) Die Rechtswohlthat der Competenz (beneficium competentiae), welche aber nicht auf ausdrücklichen Gesetzen *v*), sondern auf der Billigkeit und auf der Praxis beruht. — 5) Endlich das Vorrecht, daß eine Realinjurie gegen einen Geistlichen mit der höhern Excommunication bestraft wird *w*) (privilegium canonis). — Den niedern Weihen stehen aber diese Vorrechte nur unter gewissen Voraussetzungen zu *x*). In so weit als solche Privilegien zur Unterstützung der dem geistlichen Stande gebührenden Achtung dienen, sollte man doch in der jetzigen Zeit mit ihrer Verwerfung etwas schonender verfahren.

§. 98.

2) Pflichten der Geistlichen. a) Im Allgemeinen.

III. 1. De vita et honestate clericor., III. 2. De cohabitatione clericor. et mulier., III. 50. Ne clerici saecularibus

---

530), Decret. Chlotar. II. a. 615. c. 4., Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 27. 37. (§. 40.), *Auth. Statuimus* Frideric. II. ad c. 33. C. de episc., c. 4. 8. 10. X. de judic. (2. 1), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 20. de ref.

u) c. 12. X. de for. compet. (2. 2).

v) Das cap. Odoardus 3. X. de solut. (3. 23), welches man gewöhnlich dafür anführt, beweißt dieses nicht.

w) Cap. Reg. Franc. L. V. c. 192., c. 29. c. XVII. q. 4. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 5. 6. 14. 17. X. de sent. excom. (5. 39.)

x) c. un. de cler. conjug. in VI (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

negotiis se immisceant, V. 24. De clerico venatore, V. 25. De clerico percussore.

Da der Eindruck, den die Kirche auf die Gemüther der Menschen macht, zum Theil von den Sitten ihrer Geistlichkeit abhängt, so hat das canonische Recht hierüber sehr genaue Vorschriften aufgestellt, um das Ansehen der Geistlichen nicht so sehr durch ihre besondern Vorrechte, als durch ihre besondern Verpflichtungen zu begründen *y*). Es ist ihnen daher 1) die ehrbare Lebensweise, welche schon einem Laien auferlegt ist, noch besonders eingeschärft *z*). Sie sollen im Essen und Trinken Mäßigkeit beobachten *a*), nicht die Wirthshäuser besuchen *b*), keine Hazardspiele *c*) und keinen Wucher *d*)

y) c. 21. c. VIII. q. 1. (Hieronym. a. 386), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. de ref.

z) c. 3. D. XXIII. (Isidor. c. a. 633). — Um das Bedürfniß und den großen Werth dieser so oft wiederholten Vorschriften einzusehen, muß man sich an die Zeiten erinnern, in denen sie gegeben wurden (§. 41.)

a) c. 4. D. XXXV (Hieronym. a. 387), c. 2. 3. 5. 6. eod. (Idem a. 390), c. 9. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 5. 6. D. XLIV. (Gregor. I. a. 592), c. 7. eod. (Conc. Nauet. I. a. 658), c. 14. X. de vit. et houest. (3. 1.)

b) c. 2. D. XLIV (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 4. eod. (Conc. Carth. III. c. a. 397), c. 3. eod. (Conc. Trull. a. 706). — Capit. Episc. a. 801. c. 14. 19.

c) c. 1. D. XXXV (Can. Apost. 41. 42), Capit. Reg. Franc. Add. III. c. 53., c. 15. X. de vit. et honest. (3. 1). — Eine characteristische Erzählung über die Leidenschaft, womit man das Schachspiel trieb, findet sich in einem Briefe von Petrus Damiani bei *Baron.* Ann. ad. a. 1061. c. 41. 42.

d) c. 1. D. XLVII (Can. Apost. 43), c. 5. eod. (Conc. Eliber. a.

treiben, nicht zank- oder schmähsüchtig seyn *e*), nicht mit Schlägen sondern mit Ermahnungen strafen *f*), den vertrauten Umgang mit weiblichen Hausgenossen, und selbst den Schein desselben vermeiden *g*), endlich Freigebigkeit und Gastfreundschaft üben *h*). — 2) Es ist ihnen der äußere Anstand (decorum clericale) und eine größere Zurückgezogenheit anempfohlen, damit sie sich vor den Laien auszeichnen. Sie sollen daher nicht die Schauspiele besuchen *i*), viel weniger selbst Mummereien trei-

---

313), c. 2. eod. (Conc. Nic. a. 325), c. 9. D. XLVI (Conc. Laod. c. a. 372), c. 10. eod. (Leo I. a. 443).

e) c. 4-8. D. XLVI (Conc. Carth. IV. a. 398).

f) c. 7. D. XLV (Can. Apost. 26), c. 6. eod. (Leo I. a. 445), c. 9. 14. eod. (Gregor. I. a. 590), c. 1. 15. eod. (Idem a. 593), c. 8. eod. (Conc. Bracar. III. a. 675), c. 1. 2. X. de cler. percuss. (5. 25).

g) c. 16. D. XXXII (Conc. Nic. a. 325), c. 28. D. LXXXI (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 27. 32. eod. (Conc. Carth. III a. 397), c. 24. eod. (Gregor I. a. 591), c. 23. 25. eod. (Idem c. a. 598), c. 1. D. XXXIV (Nicol. I. a. 865), c. 15. D. LXXXI (Gregor. VII. c. a. 1073), c. 1. 2. 9. X. de cohab. cler. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 14. de ref. — Capit. I. Carlmann. a. 742. c. 7., Capit. Pipp. a. 744. c. 8., Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 4., Capit. Episc. a. 801. c. 15., Capit. I. Carol. M. a. 802. c. 23. 24.

h) c. 1. D. XLII (Conc. Gangr. a. 376), c. 2. eod. (Chrysost. c. a. 400). — Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 73.

i) c. 19. D. XXXIV (Conc. Agath. a. 506), c. 15. X. de vit. et honest. (3. 1).

ben *k*), nicht jagen *l*), keine Waffen führen *m*), und noch weniger in den Krieg ziehen *n*), keine goldnen Tressen, Spornen, oder bunte Aufschläge *o*), sondern eine einfache Kleidung *p*) tragen, wozu auch das Beschneiden der Haare und des Bartes gehört *q*). Bei den heiligen

---

k) c. 7. D. XLIV (Conc. Nanet a. 658), c. 12. X. de vit. et honest. (3. 1). — Unstreitig bezieht sich diese Stelle auf das im Mittelalter übliche Narren- und Eselsfest.

l) c. 2. D. XXXIV (Conç. Agath. a. 506), c. 3. eod. (Conc. German. c. a. 742), c. 1. 2. X. de cler. venat. (5. 24), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref. — Capit. I. Carlmann. a. 742. c. 2., Capit. Pippin. a. 744. c. 3., Capit. I. Carol. M. a. 769. c. 3., Capit. III. Ejusd. a. 789. c. 15., Capit. Ejusd. a. 802. c. 19.

m) c. 6. c. XXIII. q. 8. (Conc. Meld. a. 845), c. 2. X. de vit. et honest. (3. 1). — Capit. I. Carlmann. a. 742. c. 2., Capit. Wermer. a. 752. c. 16., Capit. Episc. a. 801. c. 18.

n) Capit. I. Carol. M. a. 769. c. 2., Capit. VIII. Ejusd. a. 803. — Zur Bezeichnung des Zeitalters dient *Albert*. Abbas Stadens. ad a. 1172. Christianus Moguntinus *Archiepiscopus* — omnia depopulans Bononienses invasit, et in equo residens, indutus thorace et desuper tunica hyacinthina, habens in capite galeam deauratam, et in manibus *clavam trinodem*, ipse in eodem praelio dicitur stravisse *novem homines propria manu*.

o) c. 2. c. XXI. q. 4 (Conc. Trull. a. 706), c. 3. eod. (Zachar. a. 743), c. 1. eod. (Conc. Nicaen. II. a. 787), c. 15. X. de vit. et honest. (3. 1). — Den Luxus des Mittelalters beschreibt mit seiner gewöhnlichen Lebhaftigkeit Petrus Damiani bei *Baron*. Annal. ad a. 1061. c. 47. 51-53.

p) Clem. 2. de vit. et honest. (3. 1), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 6. de ref.

q) c. 22. D. XXIII (Conc. Agath. a. 506), c. 32. eod. (Conc. Bracar. a. 561), c. 5. X. de vit. et honest. (3. 1).

Handlungen war von jeher eine besondere Tracht gebräuchlich *r*). In dem gewöhnlichen Leben hingegen hatten die Geistlichen anfangs keine ausgezeichnete Kleidung; nur war ihnen größere Bescheidenheit zur Pflicht gemacht *s*). Durch diesen Gegensatz und durch die Nachahmung der Mönchsdisciplin ist aber seit dem sechsten Jahrhundert eine mehr regelmäßige geistliche Kleidung aufgekommen *t*). — 3) Endlich sollen sie ihre wissenschaftliche und religiöse Bildung fortwährend vervollkommenen *u*), und daher alle Beschäftigungen meiden, wodurch sie zerstreut werden, oder welche mit dem Geist ihres Standes nicht vereinbar sind, namentlich gewinnsüchtigen Handel *v*), Handwerke außer zu ihrem Vergnügen *w*), zu große Vorliebe für weltliche Wissenschaften *x*),

---

r) c. 19. D. XCIII (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 5. D. XXV (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 65. c. XI. q. 3 (Idem eod.).

s) c. 5. D. XLI (Conc. Gangr. a. 376), c. 7. eod. (Conc. Carth. IV. a. 398).

t) c. 22. D. XXIII (Conc. Agath. a. 506), Conc. Matisc. I. a. 581. c. 5., Capit. I. Carlmann. a. 742. c. 7.

u) c. 3. D. XXXVIII (Leo I. a. 449), c. 1. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 1. D XXXIX (Gregor. I. a. 600).

v) c. 9. D. XXXVIII (Hieron. a. 392), c. 10. eod. (August. a. 392), c. 12. eod. (Idem c. a. 415), c. 2. eod. (Gelas. a. 494), c. 13. eod. (Cassiod. c. a. 550), c. 6. X. ne cleric. vel monach. (3. 50.)

w) clem. 1. de vit. et honest. (3. 1.)

x) c. 1. D. XXXVII (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 2-5. 10. 11. eod. (Hieronym. † c. a. 422).

Jurisprudenz und Medizin *y*), chirurgische Praxis *z*), Staats- und Kriegsdienste und das Notariat *a*). Die Uebertretung dieser Vorschriften heißt ein Exceß, und wird von dem Bischofe nach Umständen schwerer oder gelinder bestraft *b*).

§. 99.

b) Insbesondre von dem Cölibate.

III. 3. De clericis conjugatis.

In der christlichen Kirche wurde schon früh die Ehe derjenigen, welche noch unverheirathet die Weihe empfangen hatten, untersagt *c*), doch aber wegen Mangel an Geistlichen die Ertheilung der Weihe an verheirathete Männer zugelassen *d*). Es konnten daher verheirathete Priester und Bischöfe vorkommen; doch zeigt sich schon früh in der Meinung des Zeitalters die Richtung, daß man das Opfer beweibter Priester vermied *e*), oder daß sie selbst nach der Weihe ihre Frau verstoßen woll-

---

y) c. 3. 10. X. ne cleric. vel monach. (3. 10). Man darf bei diesen Verboten die Umstände nicht übersehen, das Zuströmen der Domherren zu den jungen Universitäten, das Zudrängen der Geistlichen zu den Gerichten als Räthe oder Sachwalter.

z) c. 19. X. de homic. (5. 12.)

a) c. 3. D. XXXVI (Origen. a. 217), c. 1. 2. 4. 5. 8. 9. X. ne cleric. vel monach. (5. 30.)

b) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. de ref.

c) Can. Apost. 25., c. 8. D. XXVIII. (Conc. Ancyr. a. 314), c. 9. eod. (Conc. Neocaes. a. 314).

d) c. 12. D. XXXI. (Hist. tripart. c. a. 556).

e) c. 15. D. XXVIII. (Conc. Gangr. a. 376). Der Canon war gegen die Eustathianer gerichtet, die den Ehestand überhaupt als etwas Sündhaftes verachteten, c. 4. 5. 12. D. XXX. (Conc. Gangr. a. 376), c. 8. 9. D. XXXI. (Idem eod).

ten *f*). Seit dem vierten Jahrhundert finden sich aber die Gebote der Enthaltsamkeit in der lateinischen Kirche immer häufiger wiederholt *g*), so daß endlich niemand zum Subdiaconat gelassen wurde, als nach geleistetem Versprechen nicht zu heirathen *h*), und wenn er verheirathet war, sich zu enthalten oder seine Frau zu entlassen *i*). Eine Uebertretung zog aber nicht **Trennung der Ehe**, sondern nur Entfernung von den priesterlichen Functionen nach sich *k*). Die griechische Kirche wich von der alten Strenge darin ab, daß sie einen Verheiratheten unbedingt zur Weihe zuließ *l*); nur zum Bischofe durfte ein solcher nicht erwählt werden *m*). Doch aber wie-

f) Can. Apost. 5., c. 14. D. XXVIII. (Ex can. Apost. 5).

g) c. 3. 4. D. LXXXII.' (Siric. a. 385), c. 3. D. LXXXIV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 3. D. XXXI. (Idem eod.), c. 7. eod. (Hieronym. a. 390), c. 13. D. XXXII. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 4. 5. D. XXXI. (Innoc. I. a. 404), c. 2. D. LXXXII. (idem a. 405), c. 10. D. XXXI. (Leo I. a. 443), c. 1. D. XXXII. (idem a. 445).

h) c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. II. a. 531), c. 1. D. XXXI. (Greg. I. a. 591), c. 3. D. XXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

i) c. 10. D. XXXI. (Leo I. a. 443), c. 6. D. XXIII. (Conc. Arel. II. a. 452), c. 7. D. XXVIII. (Conc. Arel. IV. a. 524).

k) c. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 4. D. LXXXIV (Conc. Carth. V. a. 401), c. 6. D. XXXI. (Innoc. I. a. 405), c. 1. D. XXVII. (Martin. Bracar. a. 572), ibiq. Gratian.

l) Nov. 6. c. 5., nov. 123. c. 12., c. 7. D. XXXII. (Conc. Trull. a. 706), c. 13. D. XXXI. (Idem eod.), c. 14. eod. (Stephan. IV. a. 769), c. 6. X. h. t. (3. 3.)

m) c. 45. C. de episc. (1. 3), nov. 123. c. 1., Conc. Trull. a. 706. c. 48.

derholte Justinian bei den Graden vom Subdiacon aufwärts das Verbot, nach erhaltener Weihe zu heirathen, und zwar bei Nichtigkeit der Ehe n). Beides gilt noch jetzt in der griechischen und russischen Kirche. In der lateinischen Kirche waren mittlerweile Veränderungen vor sich gegangen, welche, wenn sie allgemein durchgreifend geworden wären, schon von selbst ohne ausdrückliche Gesetze die Geistlichen dem ehelosen Leben unterwarfen. Sehr viele Geistliche waren nämlich jetzt zugleich Mönche und lebten als solche in den Klöstern; für diejenigen aber, wobei dieses nicht eintraf, war seit dem achten Jahrhundert in dem Canonical-Institut doch eine ähnliche Einrichtung entstanden, indem alle Geistlichen an einer Kirche gemeinschaftlich wohnen und nach einer bestimmten Regel zusammen leben sollten. In beiden Fällen war das eheliche Leben von selbst ausgeschlossen. Allein die zweite Maaßregel konnte nicht allgemein zur Ausübung gebracht werden, und es blieben namentlich an den Höfen und auf den Gütern der Großen viele Hausgeistliche übrig, welche nicht im canonischen Verband standen, und daher ganz in die Verwilderung der Zeit hineingeriethen o). Zwar wurden

---

n) c. 42. §. 1. c. 45. C. de episc. (1. 3), nov. 6. c. 5., nov. 123. c. 14.

o) Ein deutliches Zeugniß aus dem neunten Jahrhundert giebt *S. Agobard.* Archiep. Lugdun. De privileg. et jure Sacerdot. cap. 11.: Increbuit consuetudo impia, ut paene nullus inveniatur anhelans, et quantulumcunque praeficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat Sacerdotem, non cui obediat, sed a quo incessanter exigat licitam simul atque illicitam obedientiam, non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis; ita ut

sie durch weltliche Gesetze *p*) ausdrücklich der Gewalt des Diöcesanbischofs unterworfen, und eben so das Zusammenwohnen mit Personen weiblichen Geschlechts wiederholt untersagt *q*), dennoch aber drangen diese Vorschriften so wenig durch, daß es in allen Ländern, und beinahe unter den Augen des Pabstes immer

plerique inveniantur, qui aut ad mensas ministrent, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant, aut agellos provideant. Et quia tales, de quibus haec dicimus, bonos Sacerdotes in domibus suis habere non possunt (nam quis esset bonus clericus qui cum talibus hominibus dehonestari nomen et vitam suam ferret?), non curant omnino quales clerici illi sint, quanta ignorantia coeci, quantis criminibus involuti; tantum ut habeant presbyteros proprios, quorum occasione deserant ecclesias seniores et officia publica. Quod autem non habeant eos propter religionis honorem, apparet ex hoc, quod non habent eos in honore. Unde et contumeliose eos nominantes, quando volunt illos ordinari Presbyteros, rogant nos aut jubent, dicentes: Habeo unum clericionem, quem mihi nutrivi de servis meis propriis, aut beneficialibus, sive pagensibus; aut obtinui ab illo vel illo homine, sive de illo vel illo pago. Volo ut ordines eum mihi Presbyterum. Cumque factum fuerit, putant ex hoc quod majoris ordinis sacerdotes non eis sint necessarii, et derelinquunt frequenter publica officia et praedicamenta.

p) Capit. I. Caroli M a. 802. cap. 21: Ut Presbyteros et caeteros canonicos, quos Comites suis in ministeriis habent, omnino eos episcopis suis subjectos exhibeant, ut canonica institutio jubet.

q) Capit. Pipini a. 744. cap. 8., Capit. I. Caroli M. a 802. cap. 24.

noch verehlichte Priester gab. Hiezu kam überdies, daß noch von dem römischen Staate her das Concubinat als eine bürgerlich erlaubte *r*) Verbindung bestand, und von den Priestern im eilften Jahrhundert fast allgemein benutzt wurde *s*). So war der Cleriker auf vielfache Weise an Welt und Staat gefesselt, die Kirche gedrückt und das Kirchengut schlecht verwaltet und verwendet *t*); es war selbst vorauszusehen, daß durch die Priesterehen die Beneficien der Kirche nach und nach eben so in Erbgüter verwandelt würden, wie dieses schon mit den Lehnsbeneficien geschehen war *u*). Aus diesen

---

r) Selbst den Priestern war es früher erlaubt c. 4. D. XXXIV. (Conc. Tolet. I. a. 401).

s) Die Beweise geben die lauten Klagen von *Petr. Damiani* Opusc. XVII. de coelibat. sacerdot. (in opp. T. III.)

t) *Desiderius* (später Pabst als Victor III. † 1087) apud *Mabillon.* act. Benedict. Sec. IV. P. 2. p. 451: Itaque cum vulgus clericorum per viam effrenatae licentiae nemine prohibente gauderetur, coeperant ipsi presbyteri ac diaconi, qui tradita sibi sacramenta dominica mundo corde castoque corpore tractare debebant, laicorum more uxores ducere, susceptosque filios *haeredes testamento* relinquere, nonnulli etiam episcoporum, verecundia omni contemta, cum uxoribus domo simul in una habitare. Et haec pessima et execranda consuetudo intra urbem maxime pullulabat, unde olim religionis norma ab ipso Apostolo Petro ejusqne successoribus ubique diffusa processerat.

u) Wie nahe dieses bevorstand, kann man daraus schließen, daß nachdem auch der Cölibat durchgesetzt war, dieselbe Gefahr sich noch von Seiten der unehlichen Priesterkinder wiederholte. Daher etwa hundert Jahre nach Gregor die vielen

und anderen Gründen *v*) schärfte Gregor VII. die alten Eheverbote, indem er sowohl die beweibten Priester selbst wie die Laien, welche bei ihnen beichten oder die Messe hören würden, in den Bann that (1074) *w*). Aehnliches hatten seine Vorgänger gegen das Concubinat verordnet *x*). Die Ehe selbst blieb aber noch immer gültig, und zog nur, wie früher die Entfernung von dem geistlichen Amte nach sich *y*). Jedoch bald nachher geschah, was im Orient schon seit Justinian bestand, nämlich die Ehe der Kleriker vom Subdiacon aufwärts wurde selbst für nichtig erklärt *z*). Die höheren Weihen sind also jetzt ein tren-

---

Verbote, daß die Priesterkinder nicht an der Kirche ihres Vaters ordinirt würden. Tit. X. de filiis presbyter. non ordinand. (1. 17.)

v) *Gregor.* VII. Epist. III. 7. Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus.

w) Die Widersprüche und großen Bewegungen der Geistlichkeit, die dieses veranlaßte, erzählt *Lambert.* Schaffn. ad a. 1074., *Sigebert.* Gemblac. Chronogr. ad a. 1074. Doch war Gregor auf der andern Seite nicht von der Meinung des Zeitalters verlassen, da selbst die Laien sich von den beweibten Priestern abwandten. *Burchard.* Wormac. († 1028.) Decret. Lib. XIX.: Sprevisti Orationem vel Oblationem conjugati Sacerdotis, vel nolles peccata tua ei confiteri, vel ab eo accipere eucharistiam, ob hoc, quia peccator tibi esse videretur, si fecisti, unum annum per legitimas ferias poeniteas.

x) c. 5. D. XXXII. (Nicol. II. a. 1059., c. 6. eod. Alexand. II. a. 1063).

y) c. 16 - 18. D. LXXXI (Alexand. II. † 1073), c. 10. 11. D. XXXII (Urban. II. a. 1089).

z) c. 8. D. XXVII (Conc. Later. I. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 1. 4. X. h. t. (3. 3).

nendes Ehehinderniß *a*). Bei den niedern Weihen war schon in der ältern Zeit der Gebrauch der Kirche nicht überall gleichförmig *b*); doch aber sogar ihnen an mehreren Orten die Enthaltsamkeit auferlegt *c*). Seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts ist daher festgesetzt, daß bei ihnen die Verheirathung durch die That selbst wenigstens den Verlust des Beneficiums *d*) und der Privilegien des geistlichen Standes *e*) nach sich zieht. Letzteres scheint aber nicht ganz zur Ausübung gekommen zu seyn, indem später den verheiratheten Klerikern, wenigstens so lange sie sich durch die Tonsur, Kleidung und Lebensart zum geistlichen Stande bekennen, noch mehrere Vorrechte zugestanden werden *f*).

§. 100.

c) Allgemeine Bemerkungen.

Das Cölibat ist zwar, wie dessen Geschichte beweißt, immer nur als ein Disciplinarpunkt, mithin als beweglich, betrachtet worden; allein die angestrengte Beharrlich-

---

a) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacram. matrim. Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos — posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse — anathema sit.

b) c. 15. D. XXXII (Conc. Chalced. a. 451), c. 14. D. XXXII (Humbert. Card. a. 1054).

c) c. 4. D. LXXXIV (Conc. Carth. V. a. 401), c. 19. D. XXXIV (Conc. Agath. a. 506).

d) c. 1. 2. 3. 5. X. h. t. (3. 3).

e) c. 7. 9. 10. X. h. t. (3. 3).

f) c. 1. de cler. conjug. in VI (3. 1), clem. 1. de vit. et honest. (3. 1), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. 17. de ref.

keit, womit die Kirche dessen Durchführung verfolgte, bezeichnet das vielseitige Gewicht, welches sie immer auf diese Einrichtung gelegt hat. Schon in dem Alterthum war die höhere Ehre des jungfräulichen Standes beinahe Volksglaube, der sich auf vielfache Weise aussprach; eben so allgemein würkte die Meinung, welche von den Dienern der Mysterien, theilweise oder gänzliche Enthaltsamkeit foderte. Die Kirche nun, die in ihrer Mitte die einzig wahren und höchsten Mysterien feiert, konnte ihren Priesterstand nicht höher ehren, als indem sie ihm, der sich ungetheilt deren Dienste weihen soll *g*), in Betracht seiner hohen Vorzüge, auch die Entsagung selbst auf die mächtigsten irdischen Anfoderungen auferlegte. Auf solche, die den geistlichen Stand aus weltlichen Rücksichten oder zur Versorgung ergreifen, hat dabei freilich die Kirche nicht gerechnet; für diejenigen aber, die ihren Beruf und die Bedeutung des Priesterthums erkennen (und diese sind es, welche sich die Kirche als Priester denkt) ist die hohe Vorschrift keineswegs unerreichbar. Wie richtig sie den Eindruck derselben berechnet, davon giebt der Verfall des Weltpriesterstandes in der griechischen Kirche das deutlichste Zeugniß. Der Theorie nach ist nämlich auch hier zwar den Ordinirten das Heirathen untersagt; da aber doch nach einer eigenthümlichen Auslegungsweise die bereits Verheiratheten zur Ordination zugelassen werden, so ist es der That nach dahin gekommen, daß beinahe jeder angehende Geistliche kurz vor dem Empfang der Weihe erst zur Ehe schreitet. Je tiefer nun diese beweibten Priester in der Meinung gesunken sind, desto

g) I. *Cor.* VII. 32. 33., c. 7. D. XXXI (Hieronym. contr. Jovinian. a. 390).

mehr ist ihnen zur Seite der Mönchsstand gestiegen, und dieser hat fast ausschließlich das Vertrauen im Beichtstuhl und die wissenschaftlichen Beschäftigungen an sich gezogen. Auch werden die Bischöfe, bei denen man doch die alte Regel des ehelosen Lebens festhält, beinahe nur aus den Mönchen erwählt. In England, wo die Kirche noch im Genuß ihrer alten Reichthümer steht, sind die Pfründen und Prälaturen das gewöhnliche Versorgungsmittel der jüngern Söhne vornehmer Häuser geworden, die mit Weib und Kinder wie gewöhnliche Weltleute leben und für ihr Amt einen Stellvertreter besolden; und dennoch hat sich hier eine gewisse Rücksicht erhalten, indem die Frau eines Bischofes an dem Rang und Stand ihres Mannes nicht Theil nimmt, also gewissermaßen bürgerlich als Concubine behandelt wird *h*). Andere Rücksichten, welche die katholische Kirche mit dem ehelosen Leben der Geistlichen verbindet, gehen aus ihrer Verfassung und aus der Beobachtung der menschlichen Natur hervor. Häusliche Sorgen ziehen den Geist von dem Allgemeinen ab, lähmen den Muth und die Selbstaufopferung am Krankenbett, hindern die Freigebigkeit gegen die Armuth *i*), und rauben die Nebenstunden, welche dem Gebet und den Wissenschaften gewidmet seyn sollen. Anders denkt, wer durch eine Familie an das irdische Daseyn auf mehrere Generationen hinaus geknüpft ist; anders wer seine Fa-

h) Our Governement makes no difference between a Bishop's wife and his concubine. Diese so wie viele andere merkwürdige Aeußerungen findet man in den Political and litterary anecdotes of his own times by Dr. William King. 2. ed. London 1819. 8.

i) c. 42. C. de epis. et cler. (1. 3.)

milie nur in der Gemeinde sieht, und sich blos durch Stiftungen guter Werke zu verewigen hat. Wenn also die Kirche von dem, der sich ihrem Dienste freiwillig hingiebt, fodern darf, daß er ganz und ungetheilt Vater seiner Gemeinde werde, so ist eben dadurch auch ihr Gebot des ehelosen Lebens begründet und gerechtfertigt.

§. 101.

B) Protestantisches Kirchenrecht *k*).

Die bürgerlichen Vorrechte der katholischen Geistlichen sind auch für die protestantischen beibehalten worden, so daß sie nicht weniger wie die katholische Geistlichkeit einen bevorzugten Stand bilden. Sie genießen daher in den meisten Landesgesetzen eine Befreiung von Abgaben *l*) und Communallasten *m*), von lästigen Aemtern *n*) und von der Landwehr *o*); ferner eine gewisse Executionsbefreiung wie die übrigen Staatsbeamten, und eben so die Wohlthat der Competenz *p*); ferner einen privilegirten Gerichtsstand für sich, ihre Frauen oder Wittwen und ihre Kinder *q*); endlich werden auch Beleidigungen gegen

k) Wiese Handb. §. 383.

l) *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. III. Tit. 49. §. 50-52., Preuß. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 775. 821., Verordn. vom 27. Febr. 1817.

m) Pr. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 96. 775., Verordn. vom 27. Febr. und vom 3. Juni 1817.

n) Pr. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 96., Tit. 18. §. 213., Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808. §. 200.

o) Kab. Ordre v. 6. Apr. 1813. — Bielitz Kirchenr. §. 38. 39.

p) *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. III. Tit. 23. §. 29., Pr. Ger. Ordn. Anh. §. 156. 160. 161., Bielitz Kirchenr. §. 40. 41.

q) *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. II. Tit. 2. §. 36-68. — Die preuß. Landesgesetze nennt vollständig Bielitz Kirchenr. §. 34-36.

sie strenger geahndet *r*). — In Ansehung der Pflichten ist ihnen der Natur der Sache nach nicht nur ein moralischer Lebenswandel, sondern auch priesterliche Zurückgezogenheit vorgeschrieben worden *s*). Auch über die Kleidung, über das Tragen der eigenen und falschen Haare sind ähnliche Vorschriften wie die des canonischen Rechts aufgestellt *t*). Endlich sollen sie auch alle Nebenbeschäftigungen, Handlung, Handwerke, medicinische und juristische Praxis unterlassen *u*). Nur ist ihnen zu heirathen erlaubt. Der erste katholische Geistliche, welcher bei der Reformation heirathete, war Bartholomäus Bernhardi, Probst zu Kemberg i. J. 1521. Luther selbst heirathete erst i. J. 1525. *v*).

---

r) Pr. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 19.

s) *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. III. Tit. 1. §. 71., Pr. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 66. f.

t) *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. III. Tit. 1. §. 58. 60. — Preuß. Kabin. Ord. v. 20. März 1811.

u) *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. III. Tit. 50. §. 1. sqq., Pr. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 93.

v) *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. III. Tit. 3. §. 16. sqq.

Zweites Kapitel.

Von den Kirchenämtern.

§. 102.

I. Katholisches Kirchenrecht. Uebersicht.

I. 33. De majoritate et obedientia.

Ein Kirchenamt (officium ecclesiasticum) ist das Recht und die Pflicht, die Kirchengewalt in bestimmten Verhältnissen wirklich anzuwenden und auszuüben. Gewöhnlich bezieht es sich auf eine der geographischen Eintheilungen des kirchlichen Gebietes (§. 28) und bezeichnet dann die Ausübung der Kirchengewalt an einem bestimmten Ort und über bestimmte Personen. Der Inbegriff der Befugnisse eines solchen Amtes heißt die Amtsgewalt (majoritas), welcher der Gehorsam (obedientia) der Untergebenen entspricht. Diejenigen Personen, welchen sie zusteht, heißen Kirchenobern (superiores ecclesiastici) oder auch kirchliche Personen im engsten Sinn (§. 86). Das Kirchenamt, womit die Ausübung der Rechte des Ordo verbunden ist, nennt man ein geistliches Amt (officium sacrum); dasjenige hingegen, womit die Ausübung der Jurisdiction verknüpft ist, heißt ein Kirchenamt i. e. S. (officium ecclesiasticum s. str.). Sind mit

diesem gewisse Ehrenrechte und ein besonderer äußerer Vorrang verbunden, so nennt man es eine Kirchenwürde (dignitas) *w*) oder Prälatur, und insbesondre Pontifical-Dignität, wenn zugleich die vorbehaltenen Rechte des Ordo (§. 90) mit ihm in Verbindung stehen, z. B. bei dem Bischofe. Nicht jedes Amt, durch welches eine äußere Kirchengewalt ausgeübt wird, ist aber eine Dignität, z. B. nicht jenes der Generalvicarien, geistlichen Räthe und bischöflichen Commissarien; und umgekehrt giebt es jetzt mehrere Dignitäten, deren ursprüngliche Beschäftigungen und Befugnisse sich verloren haben, und welche als bloße Ehrenämter (personatus) übrig geblieben sind. So steht z. B. mehreren Universitäten eine Prälatur zu.

§. 103.

A) Von dem Pabste. 1) Rechte desselben. a) Ehrenrechte.

Der Pabst ist Bischof der Diöcese Rom, Erzbischof der römischen Provinz *x*), Patriarch des Occidents *y*),

---

w) Tit. X. de praebend. et dignitat. (3. 5).

x) In der ältern Zeit gab es in Italien nur vier Metropoliten, der Römische, dessen Provinz neun und sechzig Bisthümer umfaßte, dann die von Mailand, Ravenna, und Aquileja. Außer diesen waren noch den benachbarten größeren Inseln Metropoliten vorgesetzt. Später wurde aber ihre Zahl in Italien sehr vermehrt.

y) Zwischen der zweiten und dritten Stufe liegen noch die Rechte, welche der Pabst in den suburbicarischen Provinzen ausübte. Diese bestanden hauptsächlich darin, daß nicht blos die Ordination der Metropoliten, sondern selbst der Bischöfe unmittelbar von Rom ausgieng. Wie viel aber zu diesen Provinzen gehörte, ist sehr bestritten. Einige beschränken sie

und Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche. Der Inbegriff der Rechte, welche ihm in der letztern Beziehung zustehen, wird das päbstliche Primat genannt. Dieses enthält theils gewisse Ehrenrechte (primatus honoris), theils eine wirkliche Gewalt (primatus jurisdictionis). Zu jenen gehören 1) die besondern Titel. Der Name Papa wurde anfangs jedem Bischofe beigelegt; seit dem sechsten Jahrhundert wird aber darunter vorzugsweise der Bischof von Rom verstanden *z*). Eben so war der Name Vicarius Christi früher eine Bezeichnung für alle Bischöfe *a*). Dasselbe gilt von dem Ausdruck Summus Pontifex, welcher früher von den heidnischen Kaisern geführt, dann von Constantin ausdrücklich abgelegt, und seitdem

---

auf das Gebiet, worüber sich die Jurisdiction des praefectus urbi erstreckte (intra centesimum lapidem). Andere weisen ihnen viel weitere Gränzen an. Die Präfectur Italia zerfiel nämlich in vier Diöcesen oder Vicariate. Eines davon war das Vicariat von Rom (Dioecesis urbicaria), und bestand aus zehn Provinzen, theils auf dem festen Lande, theils auf den Inseln. Höchst wahrscheinlich sind dieses nun dieselben, welche unter dem Namen der suburbicarischen verstanden werden. *Dupin* De antiq. eccles. disciplin. Diss. I. §. 14. Ueberhaupt hat die Auseinandersetzung der verschiedenen Rechte und Eigenschaften, die in dem Pabste zusammentrafen, große Schwierigkeiten. *P. de Marca* De concord. sacerd. et imper. L. I. c. 3-7.

z) *Thomassin.* De vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. I. c. 4. Der Name Sire hat eine ähnliche Geschichte erlebt, und war noch im dreizehnten Jahrhundert die Bezeichnung jedes Lehnsherrn.

a) c. 19. c. XXXIII. q. 5. (Ambrosius c. a. 380).

auf die Bischöfe *b*), endlich blos auf den Pabst angewendet wurde. Den Namen servus servorum Dei nahm Gregor I. im sechsten Jahrhundert im Gegensatz gegen den griechischen Patriarchen an, der sich patriarcha oecumenicus nannte *c*). In der Anrede heißt er: Heiligster Vater! und im Context: Ew. Heiligkeit. 2) Seine Insignien bestehen in einem graden Hirtenstab, worauf oben ein Kreuz steht *d*), und in einer dreifachen goldnen Krone, welche regnum genannt wird. Nach einer unächten Stelle *e*) sollen diese und andere Insignien von einer Schenkung Constantins herrühren. Eine andere Sage, welche besser mit dem Zeitalter stimmt, erzählt von einer geschmückten Krone, welche Chlodwig dem Pabst unter dem Namen regnum überschickte *f*). Hierauf soll Bonifacius VIII. (1297) eine zweifache, endlich Urban V. (1352) die dreifache Krone angenommen haben. 3) Zu den besondern Ehrenbezeugungen gehört der Fußkuß, eine ursprünglich byzantinische Sitte, die dort dem Kaiser und auch den Bischöfen erzeigt wurde. Das älteste Beispiel, daß der Kaiser selbst sich ihr unterwarf, kommt bei dem Pabste Constantinus vor (711). Jetzt findet sie nur noch bei großen kirchlichen Ceremonien Statt. Zu den päbstlichen Ehrenrechten kann man endlich noch die Gesand-

---

b) c. 13. D. XVIII. (Conc. Agathens. a. 506). *Sidon. Apollin.* (Sec. V.) epist. IV. 11., VII. 5.

c) c. 4. D. XCIX. (Pelagius a. 587), c. 5. eod. (Gregor. I. a. 598).

d) c. un. §. 9. X. de sacr. unct. (1. 15.)

e) c. 14. D. XCVI.

f) *Siegeb.* Gemblac. Chronogr. a. 510.

schaften rechnen, wodurch die katholischen Monarchen den neuen Pabst jedesmal ihrer Treue und Obedienz versichern lassen.

§. 104.

b) Regierungsrechte des Pabstes.

Die allgemeinen Theorien, welche man über die päbstliche Jurisdictionsgewalt aufstellt, sind schon früher bezeichnet worden (§. 22-24). Es bleibt daher nur übrig, die einzelnen Rechte, die darin enthalten sind, darzustellen. Da sich die Kirche selbst über das System dieser Rechte nirgends im Zusammenhang ausgesprochen hat, und wegen der Vielseitigkeit dieses Verhältnisses eine solche Erörterung eher vermeidet: so hat die vollständige Aufzählung derselben große Schwierigkeit, und ist blos Aufgabe der Wissenschaft *g*). Gewöhnlich werden die Rechte des Primates in die wesentlichen und ausserwesentlichen eingetheilt. I. Wesentlich sind diejenigen Rechte und Pflichten, die mit der Natur des Primates unmittelbar verbunden, und zur Erhaltung der Einheit in dem Glau-

---

g) Der früheren Zeit ist dieses Bestreben, die einzelnen Regentenrechte im Kirchen- oder Staatsrechte vollständig zusammenzustellen, durchaus fremd, weil man noch nicht durch Streitigkeiten darauf geführt war. Daher fehlt diese Erörterung in den älteren Werken über das canonische Recht gänzlich. Auch hier ist blos eine Uebersicht ohne weitere historische Entwicklung gegeben, weil diese an den betreffenden Orten selbst vorkommt. Ueberhaupt muß man in dieser ganzen Lehre die bloßen Schulmeinungen von dem der That und dem Rechte nach Bestehenden wohl unterscheiden.

ben, den Sitten und der allgemeinen Disciplin durchaus nothwendig sind. Dahin gehört 1) die Oberaufsicht über die ganze Kirche, kraft welcher der Pabst aus den verschiedenen Gegenden Bericht einfodern *h*), oder Legate und andere Stellvertreter absenden *i*) kann. 2) Die Pflicht über die Vollziehung der Canonen zu wachen *k*), deren Anwendung zu sichern, daher auch die Befugniß in den geeigneten Fällen davon zu entbinden. 3) Die Pflicht, die Nachläßigkeit der Kirchenbeamten zu rügen, und kraft des successiven Devolutionsrechtes zu ergänzen. 4) Die Sorgfalt für die Erhaltung und Fortbildung der Verfassung, daher das Recht allgemeine Kirchengesetze zu erlassen *l*). 5) Die Pflicht über die Einigkeit und den Frieden in der Kirche zu wachen, daher das Recht in Glaubenssachen eine einstweilige Entscheidung zu geben, oder Stillschweigen zu gebieten *m*). 6) Die Berufung der allgemeinen Concilien, der Vorsitz auf denselben, und die Bestätigung ihrer Beschlüsse. 7) Die Beschützung wider

---

h) c. 12. c. XXIV. q. 1. (Innocent. I. a. 417), c. 7. pr. C. de summ. trinit. (1. 1.)

i) c. 6. c. XXV. q. 2. (Hormisdas a. 517).

k) c. 2. c. XXV. q. 1. (Leo I. a. 447), c. 1. eod. (Gelas. a. 495).

l) c. 4. eod. (Hilar. a. 465), c. 6. eod. (Urban. inc. ann.)

m) *S. Augustin.* († 430) Lib. II. Oper. imperf. adv. Julian. (Opp. T. X. col. 993). Quid adhuc quaeris examen, quod apud apostolicam sedem jam factum est in episcopali judicio. — Palaestina ergo haeresis ab episcopis non adhuc examinanda, sed coercenda est. Damnata a potestatibus christianis.

Verfolgung und Ungerechtigkeiten; daher das Recht in der durch Gesetz und Herkommen bestimmten Weise Appellationen anzunehmen. 8) Die Besorgung der äußern Angelegenheiten der Kirche, daher der Verkehr mit den weltlichen Regierungen über Sachen der allgemeinen Disciplin. II. Die ausserwesentlichen Rechte liegen durch die ganze Verfassung zerstreut. Man versteht darunter solche, welche mit der Einheit nicht so unmittelbar oder gar nicht zusammenhängen, und welche dem Pabst aus verschiedenen Beweggründen zugeflossen sind. Es gehören dahin alle höhern kirchlichen Regierungsangelegenheiten (causae majores), so wie dieser Begriff nun gesetzlich und herkömmlich bestimmt ist, namentlich die Bestätigung, Versetzung und Absetzung der Bischöfe, die Errichtung, Verlegung, Vereinigung und Theilung der bischöflichen Sitze, die Bestätigung und Aufhebung kirchlicher Institute, die Anordnung und Abschaffung allgemeiner Festtage, die Untersuchung der Reliquien, die Selig- und Heiligsprechungen; ferner hat der Pabst die Absolution und Dispensation in den canonisch vorbehaltenen Fällen, die Vergebung mehrerer auswärtigen Pfründen mit gewissen Emolumenten, die Ertheilung des Palliums u. s. w. Die neuern Systeme, welche auf eine Verkleinerung des Pabstes ausgehen, sind besonders gegen diese Rechte gerichtet. Allein wenn auch Vieles, was der Pabst im Mittelalter besaß, später durch die Concilien, durch die neuern Concordate, und durch die veränderten Verhältnisse mit Zustimmung der Päbste selbst wieder beschränkt oder aufgehoben worden ist, so verletzt es doch die ersten publicistischen Regeln, wenn man solche Veränderungen, auch gegen den Willen des Pabstes unternommen, rechtfertigen will. Schwerlich werden auch einsichtsvolle Regierungen einen Schritt un-

terstützen, den man aus ganz gleichen Gründen gegen sie selbst in Ausübung bringen könnte n).

§. 105.

c) Von dem Pabst als dem weltlichen Regenten des Kirchenstaats.

Die gegenwärtigen weltlichen Besitzungen des Pabstes gründen sich auf viele Titel aus verschiedenen Zeiten o). Der älteste, der aber jetzt allgemein als unächt betrachtet wird, ist die Schenkung von Constantin dem Großen p). Dann folgen die Schenkungen von Pipin (754) q), Carl dem Großen, Ludwig dem Frommen r), den beiden Ottonen (962) s), Heinrich II. (c. 1024) t); ferner die berühmte

n) Man sagt, die Päbste hätten die Rechte der Provinzialconcilien an sich gezogen. Eben so wie unsere Regenten die Rechte der Reichstage und alten Volksgemeinden. Daraus folgt aber nur, daß wenn solche Versammlungen sich mit dem Zeitalter nicht mehr vertrugen, andere Formen ihre Stelle einnehmen mußten. Wer dabei beständig Arglist und Usurpation vorwirft, beweißt nur entweder böse Absicht oder Mangel an historischem Sinn.

o) Das Hauptwerk darüber ist *Cenni* Monument. dominat. pontific. Rom. II. Vol. 4.

p) c. 13. 14. D. XCVI. ibiq. Corr. Rom.

q) Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. Th. I. Kap. V.

r) c. 30. D. LXIII. (Ludov. I. c. a. 817). Die ganze Urkunde, deren Aechtheit freilich auch nicht unbestritten ist, steht bei *Baluz.* Capitul. T. I. p. 591., *Goldast* Collect. Const. Imper. T. II. p. 11.

s) *Goldast* Collect. T. II. p. 44.

t) *Goldast* Collect. T. I. p. 227.

Schenkung der Gräfin Mathildis († 1115) *u*), und der Familie Arnulph, deren Zeit man aber nicht recht kennt; dann die eines Grafen Cavalcaconte († 1177); endlich die Schenkung des Kaisers Rudolph I. (1279) *v*), und die Bestätigung Carls IV. (1368). Die Regierungsform dieses römischen Staates, erlitt aber viele Veränderungen, ehe sie die jetzige monarchische Gestalt gewann. Nämlich nachdem die Herrschaft der Griechen über Rom gewichen war, erhob sich wieder die republicanische Verfassung mit Senat, Volk und römischem Kriegsheer, unter dem Schutz der fränkischen Könige. Als darauf der carolingische Stamm abnahm, entstand die Herrschaft mächtiger Geschlechter, namentlich der Grafen von Tusculum, bis daß die Ottonen diese Unordnungen bezwangen. Seit dem zwölften Jahrhundert ward aber von Zeit zu Zeit der römische Geist der Freiheit wieder rege; das Volk erwählte sich Tribunen, und nun begann der Streit zwischen ihm und dem Adel, ähnlich dem in den deutschen Städten des Mittelalters. Auch die Päbste hatten, wie die Bischöfe in Deutschland, mit ihrer Stadt harten Kampf, und mußten mehrmals flüchten. Nachdem aber durch Päbste wie Julius II. die Militairmacht vermehrt, und der Staat erweitert worden war, so fügte sich allmälig der Adel und das Volk zum Gehorsam, und der Pabst herrscht jetzt über den Kirchenstaat mit vollen landesherrlichen Rechten. Doch hat das Volk noch immer gewisse Privilegien, und einzelne Namen und Aemter

---

u) *Leibnitz* Scriptor. rer. Brunsvic. T. II. p. 687., *Muratori* Rer. Ital. Scriptor. T. V. p. 384.

v) *M. Gerbert*. Codex epistol. Rudolphi I. p. 152.

erinnern fortwährend an die große Zeit, die dort geherrscht hat.

§. 106.

2) Von der römischen Curie. a) Geschichtliche Bemerkungen.

Schon in der älteren Zeit hatte der Bischof von Rom eine große Anzahl von hülfeleistenden Personen um sich *w*). Als allmählig sowohl die Menge der Geschäfte wie der Glanz des päbstlichen Hofes stieg, läßt sich begreifen, daß hier besonders die byzantinischen Geschäftsformen und andere Einrichtungen nachgeahmt wurden *x*). Hiemit traten später noch die eigenthümlichen Formen in Verbindung, die sich in den germanischen Reichen durch das Lehnswesen und die Ministerialität ausbildeten. Man unterschied daher eben so wenig wie an den Höfen der Kaiser oder der deutschen Bischöfe die Beamten, die sich auf den Dienst im Palatium *y*), auf die Verwaltung des

w) Der Pabst Cornelius († 253) erwähnt außer den Presbytern und Diaconen in Rom, 7 Subdiaconen, 42 Akoluthen, und 52 Exorcisten, Lectoren und Ostiarien. *Euseb.* Hist. eccl. L. VI. c. 43.

x) Die meisten Nachrichten hierüber finden sich in den Briefen Gregors I. († 604), und in dem Liber Diurnus (§. 50).

y) Was diese Art von Beamten betrifft, so findet man die gewöhnlichen Ministerien, den Truchseß, Mundschenk, Majordomus u. a., auch in der Umgebung des Pabstes wieder. Doch ist dieser Theil der Geschichte, welcher doch viele interessante Züge enthält, noch gar nicht bearbeitet. Quellen sind: *Cencii de Sabellis* Cardin. (c. 1191) Ordo Romanus de consuetudinibus et observantiis, presbyterio vel scholari, et aliis ecclesiae Romanae (*Mabillon* Mus. Ital. T. II.

Landes, und auf die Regierung der ganzen Kirche bezogen: sondern das Geistliche und Weltliche war vielfach in einander vermischt. Doch haben die Päbste selbst, besonders in dem Systeme der Finanzen auszubessern gesucht, theils vor, theils nach den Zeiten, wo die Concilien auf diesen Ton gestimmt waren. Leo X. († 1521) unternahm eine Generalreform mit den Prälaten, Officialen und Familiaren. Pius IV. († 1565) reformirte die römische Rota, die Pönitentiaria, viele Canzleistellen, die Tribunalien, und die Kammer selbst zweimal. Pius V. († 1572) drang mit Strenge auf Verbesserung der Sitten. Sixtus V. († 1590) war überhaupt in der Regierungskunst ausgezeichnet. Innocenz XI. († 1689) erleichterte die Taxen, und dem scharfsichtigen Benedict XIV. († 1758) entgieng nicht leicht ein Zweig der öffentlichen Verwaltung. Doch setzen lange Gewohnheiten, Besorgnisse der Unzufriedenheit, und Schonung erworbener Rechte auch dem thätigsten Eifer eines Pabstes große Hindernisse entgegen.

§. 107.

b) Jetzige Verfassung.

Im weitern Sinn rechnet man zu der römischen Curie auch das Collegium der Cardinäle samt seinen verschiedenen Abtheilungen. Im engern Sinn versteht man darunter blos die vom Pabst angeordneten Regierungs- und Justizcollegien. Sie wird eingetheilt I. In die curia gratiae, vor welche die Regierungssachen gehören. Diese

p. 167), Avisamenta pro regimine et dispositione Officiorum in palatio Domini nostri Papae a. 1409 (*Muratori* Script. Rer. Ital. T. III. P. II. p. 810). Der Verfasser der ersten Schrift war Kämmerer unter Cölestin III., und bestieg später selbst als Honorius III. den päbstlichen Stuhl.

enthält folgende Abtheilungen. 1) Die römische Kanzlei (Cancellaria Romana), welche hauptsächlich die Ausfertigung aller Sachen hat, die im Consistorium der Cardinäle verhandelt worden sind. An der Spitze stand sonst der Kanzler der römischen Kirche, den man als den Ersten nach dem Pabste ansah. Urban III. († 1187), der selbst Kanzler gewesen war, ernannte aber bei seiner Erhebung keinen neuen Kanzler mehr, sondern überließ dessen Functionen seinem bisherigen Vicekanzler. Später unter Bonifaz VIII. kam diese Würde an die Cardinäle. Das Haupt der Kanzlei ist also jetzt der Cardinal Vicekanzler. Dieser hat einen Kanzleidirector (cancellariae regens) und viele Kanzleipersonen unter sich. Die wichtigsten darunter sind die 72 Abbreviatoren, worunter 12 de parco majori, welche wirkliche Hofprälaten sind, und 22 de parco minori (von Parco dem Orte wo sie arbeiten). Ihr Amt ist hauptsächlich das erste Concept einer Bulle zu entwerfen. Andere Personen sind die Scrittori apostolici, die Gianizzeri oder Sollicitatoren, welche die Ausfertigung der Bullen betreiben, die Computisten, welche die Taxe ansetzen, die Plumbatoren, welche mit dem Blei besiegeln, die Expeditoren, Portionarii, Cubicularii, Scutiferi etc. Von diesen niedern Aemtern sind noch viele käuflich, und werden dann officia vacabilia genannt. 2) Die Dataria Romana, vor welche die meisten Gnadensachen gehören, namentlich die Vergebung der dem Pabste reservirten Pfründen, und die Dispensationen bei nicht geheim zu haltenden Fällen. In der ältern Zeit wurden diese Geschäfte blos von einem Primicerius oder Protonotar besorgt, dessen Geschäft vorzüglich darin bestand, auf der schriftlichen Bewilligung des Pabstes das Datum zu bemerken. Hievon hat das Ganze seinen Namen er-

halten. Jetzt besteht sie aus dem Cardinal Prodatarius und mehreren Officianten. Unter diesen sind der Subdatarius und der Officialis per Obitum die höchsten. Letzterer heißt so, weil hauptsächlich die Verleihung der durch den Tod eröffneten Pfründen durch ihn betrieben wird. 3) Die Poenitentiaria Romana ertheilt die dem Pabste vorbehaltenen Absolutionen und Dispensationen, letztere jedoch nur in geheimen Fällen und blos pro foro interno. Sie besteht aus dem Cardinal Poenitentiarius major, mehreren Prälaten und Officianten, und auf ihre Besetzung wird großes Gewicht gelegt. Man wendet sich an sie durch seinen Beichtvater oder Bischof, und die Antworten erfolgen durchaus unentgeldlich. 4) Die Camera Romana besorgt die päbstlichen Finanzen. Früher lag dieses dem Archidiacon ob; jetzt aber ist es dem Cardinal Camarlingo übertragen. Er hat einen Auditor, einen Schatzmeister und zwölf Kammerclerici unter sich. Jener Kammerauditor bildet mit mehreren Officianten ein eigenes Tribunal, welches eine ausgedehnte Jurisdiction nicht blos in Kammeralsachen besitzt. 5) Die Secretaria Apostolica bildet das päbstliche Kabinet, von wo die Breven und Bullen ausgehen, die sich auf die Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten beziehen. Es gehören dazu der Cardinal-Staatssecretair, und der Cardinal-Secretarius Brevium. II. Die Curia Justitiae oder die päbstlichen Justizcollegien sind folgende. 1) Die Rota Romana z),

---

z) Die Entstehung des Namens ist ungewiß. Einige meynen von dem Turnus der Geschäfte; andere von dem Kreise, worin die Auditoren saßen. Am wahrscheinlichsten entstand die Benennung nach dem Fußgetäfel des Versammlungsortes, worin ein Rad abgebildet war. *Ducange* Glossar. s. v. Rota Porphyretica. Auch in Frankreich hieß das höchste

das höchste Gericht in der katholischen Kirche. Eine der ältesten Verordnungen darüber ist von Johann XXII. (1326). Sixtus IV. († 1481) hat die Zahl der Mitglieder (auditores Rotae) auf zwölf festgesetzt, die aus verschiedenen Nationen genommen, aber vom Pabst allein besoldet werden. Sie zerfällt in drei Senate, wovon jeder einen Referenten (ponens) und drei Votanten (correspondentes) enthält. Auch sind gewisse Procuratoren und Advokaten der Rota angestellt, durch welche die Partheien ihre Geschäfte betreiben. 2) Die Signatura Justitiae. Diese hat über verschiedene Rechtssachen, besonders über die Zulässigkeit der Appellationen, Delegationen und Recusationen zu erkennen. Sie besteht aus einem Cardinalpräfecten, zwölf votirenden Prälaten, und mehreren Referendarien. Signatur heißt sie deshalb weil der Pabst selbst die verschiedenen Rescripte unterschreibt. 3) Die Signatura Gratiae. Vor diese gehören die Rechtssachen, worin die Entscheidung blos von der Gnade des Pabstes nachgesucht ist. Der Pabst führt hier in Person den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder sind theils die von ihm dazu ausgesuchten Cardinäle, theils andere hohe Prälaten.

§. 108.

3) Von den Cardinälen. a) Geschichte derselben.

In der ältern Zeit hieß episcopus, presbyter und diaconus *cardinalis* derjenige, welcher einer Kirche wirklich einverleibt (intitulatus, incardinatus) war, im Gegensatz solcher Geistlichen, die sich nur zu vorübergehen-

---

Gericht in der Normandie, nach dem Fußgetäfel chambre de l'échiquier; ein Anderes in Paris, nach dem Tische Table de Marbre.

den Zwecken, z. B. als Visitatoren dabei aufhielten *a*). Es kommen daher in allen Gegenden Cardinäle vor *b*). In Rom selbst gab es laut der ältesten Nachrichten anfangs 25, dann seit dem fünften Jahrhundert 28 Hauptkirchen, in denen allein die Sacramente ausgetheilt wurden. An jeder waren zwar mehrere Priester und Diaconen, doch aber nur ein presbyter *cardinalis* angestellt. Ferner war die Stadt in 7 kirchliche Regionen eingetheilt, und nach der Einrichtung vom Pabste Fabian (c. 240) 7 eigene Diaconen (diaconi regionarii) ernannt, denen in jedem Bezirk die Aufsicht über die Armen- und Krankenanstalten sammt den damit zusammenhängenden Bethäusern (diaconiae) oblag. Diese wurden nach und nach vorzugsweise diaconi *cardinales* genannt. Neben jener kirchlichen Eintheilung bestand schon seit August die politische in 14 Regionen, die zuletzt über jene die Oberhand erhielt. Hierauf bezieht sich unstreitig die verdoppelte Zahl der 14 diaconi cardinales, welche man seit dem eilften Jahrhundert antrifft. Diese wurde um dieselbe Zeit noch durch die 4 diaconi palatini vermehrt, welche dem Pabste zur Hülfeleistung an der Laterankirche zugetheilt waren. *Episcopi* cardinales waren aber in Rom lange nicht vorhanden c); erst im neunten Jahrhundert findet man sieben Bischöfe der Umgegend, nämlich die von Ostia, Rufina, Porto, Alba, Tusculi, Sabine und Präneste, der Kirche vom Lateran so zugetheilt, daß sie an gewissen Tagen dort gottesdienstliche

a) c. 3. D. XXIV. (Gelas. a. 494), c. 42. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592), c. 5. 6. c. XXI. q. 1. (Idem eod.), c. 5. D. LXXI. (Idem a. 596) ibiq. Corr. Rom.

b) c. 2. X. de off. archipresb. (1. 24).

c) c. 3. 4. D. LXXIX. (Stephan. III. a. 769).

Verrichtungen vornehmen mußten, woher sie nun ebenfalls episcopi cardinales genannt wurden. So lange diese Veränderung noch nicht geschehen war, bildeten jene Diaconen und Priester allein das Presbyterium oder den stehenden Senat des Bischofs von Rom: später traten aber auch die sieben genannten Bischöfe hinzu. Dennoch ertheilte der Beiname cardinalis lange gar keine besondere Auszeichnung, sondern ihr Rang sowohl unter sich wie gegen andere Geistliche bestimmte sich nach ihrem ursprünglichen Amte. Allein mit dem steigenden päbstlichen Ansehen, durch die Anhäufung der Geschäfte, und besonders durch ihren ausschließlichen Antheil an der Pabstwahl, wurden sie nach und nach als eine eigne sehr hohe Würde betrachtet. Wiewohl also jetzt in ihnen die Cardinalseigenschaft das Wichtigste und Vorherrschende ist, so haben sie doch ihre ursprünglichen Kirchenämter (tituli) dem Namen nach beibehalten *d*), und üben auch noch mehrere Rechte an der Kirche aus, welcher sie intitulirt sind *e*). Pius IV. untersagte auch (1567) allen übrigen Clerikern den Namen Cardinal zu führen. Die jetzige Verfassung des Cardinalcollegiums rührt hauptsächlich von Sixtus V. her (1586). Ihre Zahl betrug nach dem Obigen in der ältern Zeit 53, seit Honorius II. († 1130) immer weniger, bei der Wahl Nicolaus III. (1277) waren selbst nur noch sieben am Leben; seitdem wurden sie wieder vermehrt, so daß das Basler Concilium sie auf 24 beschränken wollte. Sixtus V. hat ihre größte Anzahl auf 70 festgesetzt, wo-

---

d) Hierin, so wie in vielen andern Punkten, sind die Cardinäle den Churfürsten ähnlich, und überhaupt gehen beide Einrichtungen denselben Gang.

e) c. 24. X. de elect. (1. 6.), c. 11. X. de majorit. (1. 34).

runter 14 Cardinaldiaconen, 50 Cardinalpresbytern, endlich 6 Cardinalbischöfe, weil seitdem das Bisthum von Rufina mit dem von Porto vereinigt worden war.

§. 109.

b) Rechte der Cardinäle.

Die Cardinäle werden blos vom Pabst ernannt, jedoch sollen nur ausgezeichnete Männer und so viel wie möglich aus allen Nationen genommen werden *f*). Auch haben einige Fürsten das Recht, eine Person zur Cardinalswürde zu empfehlen (cardinales coronae). Ihre Ehrenrechte bestehen in einer ausgezeichneten Tracht, nämlich dem rothen Hut und Mantel, den ihnen Innocenz IV. († 1243) ertheilte, in dem Titel eminentissimi, den ihnen Urban VIII. († 1644) beilegte, um sie den geistlichen Churfürsten gleichzustellen, wodurch sie auch den Rang unmittelbar nach den Königen erhielten. Ihr kirchlicher Rang folgt gleich nach dem Pabst. Ausserdem genießen sie eine hohe körperliche Unverletzbarkeit *g*); ein anderes Vorrecht, das man noch anführt, beruht auf einer falschen Stelle *h*). Die Regierungsrechte der Cardinäle sind verschieden, je nachdem der päbstliche Stuhl erledigt oder

---

f) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de reform., Sess. XXV. cap. 1. de ref.

g) c. 5. de poen. in VI. (5. 9). Eine ganz ähnliche Vorschrift wurde für die Churfürsten gegeben.

h) c. 2. c. II. q. 4. (Conc. Rom. a. 324). Die Stelle ist gewiß viel jünger; die Sache selbst erklärt sich aus den Eideshelfern und dem germanischen Gerichtswesen, wo sie gar nichts Ungewöhnliches ist.

besetzt ist. Im ersten Fall gilt beziehungsweise alles, was bei den erledigten bischöflichen Sitzen vom Capitel zu beobachten ist *i*). Auch verwalten sie dann den Kirchenstaat, jeden Tag drei *k*), und erwählen den neuen Pabst. Im zweiten Fall bilden sie den höchsten Rath des Pabstes, der sie dazu entweder in feierlichen oder geheimen Sitzungen (consistorium extraordinarium vel secretum) versammelt. Zu jenen lautet die Einladung an die Cardinäle, more regio zu erscheinen, und es werden dazu auch andere Personen zugelassen, z. B. bei feierlichen Audienzen an auswärtige Gesandte, oder bei feierlicher Berichterstattung eines zurückgekehrten Legaten. Bei den geheimen Sitzungen sind nur die Cardinäle gegenwärtig, und es werden darin alle eigentlichen Consistorialsachen verhandelt. Gewöhnlich geschieht auch hier die Ernennung neuer Cardinäle durch den Pabst, mit den Worten: habete fratres, quid vobis videtur? zuweilen so, daß er nur die Zahl der Neuernannten angiebt, ihre Namen aber einstweilen in petto behält. Endlich haben seit dem funfzehnten Jahrhundert die meisten katholischen Staaten und geistlichen Orden unter den Cardinälen einen Cardinal-Protector zur Betreibung ihrer Angelegenheiten. An allen diesen Regierungsrechten haben aber die auswärts residirenden Cardinäle keinen Theil.

---

i) c. 3. de elect. in VI. (1. 6.), clem. 2. de elect. (1. 3).

k) Früher stand die gesammte Verwaltung des apostolischen Stuhls während der Sedisvacanz dem Archipresbyter, dem Archidiacon, und dem Primicerius Notariorum zu. Liber Diurn. Rom. Pontif. Cap. II. Tit. 1.

§. 110.

c) Congregationen der Cardinäle.

Aus den Cardinälen hat der Pabst gewisse Ausschüsse (congregationes cardinalium) gebildet, welche entweder vorübergehend (extraordinariae) oder stehend sind. Von letztern beziehen sich einige auf das Bisthum von Rom, als solches, namentlich die congregatio visitationis apostolicae; andere auf die Verwaltung des Kirchenstaats, namentlich die sacra Consulta der höchste Lehns- oder Gerichtshof, die Congr. del buon governo für die öffentliche Oeconomie, die Gefängnißcongregation u. a.; die Meisten aber auf die Regierung der ganzen Kirche. Diese sind: 1) die congregatio S. officii sive inquisitionis gegen Irrlehren, welche zuerst von Paul III. (1542) bestellt wurde, und nach der neuesten Einrichtung von Sixtus V. aus 12 Cardinälen, Beisitzern mit berathender Stimme und vielen Unterbeamten besteht. 2) Die congregatio indicis, welche Pius V. für die Büchercensur bestellte, und Sixtus V. näher einrichtete. Sie giebt einen index librorum prohibitorum sammt gewissen Regeln heraus. 3) Die congregatio super negotiis episcoporum und die congreg. super negotiis regularium, welche von Sixtus V. als zwei getrennte Collegien für Ordenssachen und Rangstreitigkeiten bestellt, seitdem aber vereinigt wurden. Man nannte sie die congreg. occupatissima. 4) Die congreg. concilii Tridentini interpretum, welche Pius IV. niedersetzte, deren Vollmachten aber Pius V., Sixtus V. und Gregor XIV. erweiterten. Sie erkennt auch über die Decrete der Provincialconcilien, die Residenz der Cleriker, u. a. Zur Unterstützung derselben dient die Congregation über den Zustand der Kirchen, welche Benedict XIV. an-

ordnete. Sie hat unter Andern darauf zu sehen, ob die Bischöfe an den h. Stuhl über den Zustand ihrer Kirchen berichten. 5) Die congreg. rituum für die Liturgie und für Canonisationen von Sixtus V. niedergesetzt. 6) Die congreg. immunitatum ecclesiae et controversiarum jurisdictionalium von Urban VIII. bestellt. 7) Die congregatio de propaganda fide zur Verbreitung des Glaubens und zu den Missionsanstalten durch Gregor XV. (1622) gestiftet. Diese höchst wichtige und kostspielige Einrichtung verdient die lebhafteste Unterstützung der übrigen katholischen Welt. 8) Minder wichtige Congregationen sind noch die über die Wahl und Prüfung der Bischöfe, über das Ceremonial, über Indulgenzen und Reliquien, und über die religiöse Disciplin.

§. 111.

4) Von den päbstlichen Legaten und Vicarien.

a) Geschichte derselben.

Schon in der ältern Zeit der Kirche finden sich päbstliche Gesandte verschiedener Art, woraus sich die spätern entwickelt haben. Sie bestanden theils zu vorübergehenden Aufträgen, z. B. Localcommissionen oder zur Vertretung des Pabstes an einem Concilium, theils waren es stehende Botschafter, die der Pabst an dem Hofe von Constantinopel zur Betreibung der weltlichen Angelegenheiten der Kirche hielt, und welche apocrisiarii oder responsales genannt wurden *l*). Als die Berufungen an den römischen Stuhl immer häufiger wurden, so stiftete auch der Pabst zur Erleichterung der entferntern Ge-

l) nov. 25. c. 1., nov. 123. c. 25.

genden die päbstlichen Vicariate, d. h. er bevollmächtigte den Bischof der Gegend, die einschlagenden Geschäfte statt des Pabstes zu besorgen. Auf diese Art findet man den Bischof von Thessalonich für Illyrien *m*), und den Bischof von Arles für Gallien *n*) als päbstliche Vicarien aufgestellt. Anfangs geschah dieser Auftrag blos an die Person des Bischofs; durch öftere Wiederholung wurde er endlich stehend, so daß mit einem gewissen bischöflichen oder erzbischöflichen Amte schon von selbst das päbstliche Vicariat in der Gegend verbunden war. Solche Erzbischöfe und Bischöfe sind daher später geborene Legate (legati nati) genannt worden *o*). Ihre eigene Nachläßigkeit und das immer tiefer gehende Verderben der Kirchenzucht bewog aber die Päbste seit dem neunten Jahrhundert wieder eigene Abgeordnete (legati dati sive missi) in den Provinzen umherzusenden *p*). Diese Einrichtung dauerte während des ganzen Mittelalters fort. Seit dem Concilium von Trient sind daraus an den wichtigern Orten von Deutschland die stehenden Nunciaturen hervorgegangen, weil die Religionsunruhen verstärkte Aufmerksamkeit nöthig machten.

---

m) c. 8. c. III. q. 6. (Leo I. Anastas. episc. Thessalon. a. 445), c. 5. c. XXV. q. 2. (Idem ad eund. a. 445).

n) c. 3. c. XXV. q. 2. (Gregor. I. c. a. 604), c. 6. eod. (Idem Virgilio Arelat. episc. a. 599).

o) Diese Erblichkeit der Aemter findet sich auch in der Reichsverfassung bei dem Pfalzgrafen, Erzkanzler, u. a. wieder und hat hier gleiche Würkungen nach sich gezogen.

p) Diese Legate sind in der kirchlichen Ordnung, was die kaiserlichen Sendgrafen (missi dominici) in der weltlichen; nur haben sich jene länger erhalten.

§. 112.

b) Arten derselben.

Nach dieser Geschichte kann man jetzt folgende Arten der Legate unterscheiden. I. Die Legati nati. In den meisten Staaten hatten nach und nach mehrere Erzbischöfe die Eigenschaft eines geborenen Legaten erworben: namentlich in Frankreich die Erzbischöfe von Rheims und Bordeaux q), in Deutschland die Erzbischöfe von Cölln, Prag und Salzburg. In Neapel wird sogar der König als Legat des apostolischen Stuhls betrachtet, und läßt die sich darauf beziehenden Rechte durch ein eigenes Gericht ausüben, welches die Monarchia Sicula genannt wird und wovon keine Berufung an den Pabst gilt. II. Die legati missi sind A) In Beziehung auf ihren Auftrag entweder vorübergehend oder stehend. Stehende Nunziaturen wurden zu Wien i. J. 1581., zu Cölln i. J. 1582., zu Luzern i. J. 1586., zu Brüssel i. J. 1597., zu München i. J. 1785. errichtet. Die von Cölln, Brüssel und München sind aber eingegangen. B) In Beziehung auf ihren Rang unterscheidet man 1) Die legati a latere r), Gesandte des ersten Ranges, wozu nur Cardinäle genommen werden. Sie erhalten ihre Instruction unmittelbar vom Pabst und gewöhnlich mit großen Vollmachten. Doch werden sie jetzt nur zu ausserordentlichen Gelegenheiten gebraucht.

---

q) c. 13. X. qui fil. sint legit. (4. 17), c. 17. X. de major. (1. 34), c. 4. X. de dilat. (2. 8).

r) Der Ausdruck findet sich schon, jedoch noch nicht als Kunstwort im c. 26. c. II. q. 6. (Conc. Sard. a. 347). Später bezeichnete er den Gegensatz der geborenen Legate c. 8. 9. de offic. legat. (1. 30).

2) Die Nuntien, Gesandte des zweiten Ranges, wozu auch andere Geistliche, zuweilen cum potestate legati a latere ernannt werden. 3) Die Internuntien oder Residenten, Gesandte des dritten Ranges. III. Die apostolischen Vicarien. Diese bestehen in solchen Gegenden, wo entweder bischöfliche Sitze gar nicht vorhanden sind, oder durch lange Sedisvacanz und Auflösung des Kapitels die bischöfliche Jurisdiction unterbrochen ist. Ihre Ernennung gründet sich auf die Pflicht der allgemeinen päbstlichen Fürsorge und auf das Devolutionsrecht.

§. 113.

c) Rechte derselben.

I. 30. De officio legati.

Die Rechte der Legate griffen im Mittelalter sehr tief in die kirchliche Regierung ein, sind aber in der neuern Zeit durch die Concordate, die Reichsgesetze, die Observanz und selbst durch die Kirchengesetze wieder beschränkt worden. Gemeinschaftliche Rechte sowohl der legati nati als der missi waren die Aufsicht über die Sitten der Geistlichkeit, über die Vollziehung der Kirchengesetze, über die Wahlen der Kirchenbeamte u. a. Auch übten sie eine mit den Bischöfen schon in erster Instanz concurrirende Gerichtsbarkeit aus *s*), die ihnen aber schon durch das Concilium von Trient entzogen wurde *t*). Noch größerer

s) c. 1. X. h. t. (1. 30). Wenn man das Gerichtswesen des Mittelalters kennt, so wird dieses eben so wenig befremden, als die concurrirende Jurisdiction der kaiserlichen Hofgerichte neben den Territorialgerichten.

t) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

Nachdruck war aber auf die Rechte der legati a latere gelegt *u*), weil durch diese allein die Päbste ihre heilsamen Reformen durchzusetzen vermochten. Sie hatten daher die Bestätigung erwählter Bischöfe und Aebte *v*), die mit den Bischöfen concurrirende Verleihung der Beneficien *w*), und die Absolution mehrerer vorbehaltenen Fälle *x*); ferner war durch ihre Gegenwart die Gewalt der geborenen Legaten suspendirt *y*), und während ihres Aufenthalts durfte sich ein Erzbischof oder Patriarch nicht wie gewöhnlich sein Kreutz vortragen lassen *z*). Endlich hatten sie auch nach damaliger Sitte Anspruch auf ehrenvolle Aufnahme und freie Bewirthung *a*). Entzogen waren ihnen blos die schwereren Sachen, als Theilung oder Vereinigung der Bisthümer, Versetzung oder Absetzung der Bischöfe *b*), und die Collation der Wahldignitäten oder der Pfründen eines Laienpatronats *c*). So wie aber in der neuern Zeit das Ansehen des Pabstes selbst in Betreff der Jurisdiction und der Beneficien abnahm, so giengen auch die Rechte der Legate unter. Ein gemeines Recht giebt es also in dieser Lehre nicht mehr, sondern die Befugnisse der Nuntien hängen von ihren

---

u) c. 2. de off. legat. in VI. (1. 15).

v) c. 36. de elect. in VI. (1. 6).

w) c. 6. X. h. t. (1. 30), c. 1. eod. in VI. (1. 15), c. 31. de praebend. in VI. (3. 4).

x) c. 9. X. h. t. (1. 30).

y) c. 8. X. h. t. (1. 30).

z) c. 23. X. de privileg. (5. 33).

a) c. 17. 23. X. de censib. (3. 39).

b) c. 3. 4. X. h. t. (1. 30).

c) c. 6. X. h. t. (1. 30), c. 4. eod. in VI. (1. 15).

besondern Vollmachten (facultates) ab. Gewöhnlich müssen diese aber auch der weltlichen Regierung zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 114.

B) Von den Patriarchen und Primaten.

Nach der ältern Kirchenverfassung *d*) gab es fünf Patriarchen (§. 36), denen gewisse Rechte der Kirchenregierung zur Erhaltung der Einheit zustanden *e*). Im Lateinischen wurden sie auch Primates genannt. Als die griechische Kirche sich von der katholischen trennte, so blieb in dieser nur der Bischof von Rom als Patriarch des Occidents übrig. Doch finden sich im fränkischen Reiche wieder einige Metropoliten durch den Namen Patriarchen oder Primaten *f*) und durch gewisse höhere Rechte ausgezeichnet. Im Orient dauerte aber die alte Patriarchat-Eintheilung mit größerer Bestimmtheit fort, und als auf dem vierten lateranischen Concilium (1216)

---

d) Einige Stellen, nämlich c. 1. 2. D. LXXX., c. 1. 2. D. XCIX. führen die Einsetzung dieser Würde bis an die Apostel hinauf, allein sie sind aus der falschen isidorischen Sammlung.

e) nov. 123. c. 22., nov. 131. c. 2.

f) c. 8. c. IX. q. 3. (Nicol. I. Bituric. Archiepisc.), c. 3. c. VI. q. 4. (Bonifac. P. episcopis Galliae), c. 9. X. de offic. jud. ordin. (1. 31.), Capit. Reg. Francor. L. VII. c. 439. Nulli alii Metropolitani appellentur Primates, nisi illi qui primas sedes tenent, et quos SS. Patres synodali et apostolica authoritate Primates esse decreverunt. Reliqui vero qui alias metropolitanas sedes sunt adepti non Primates sed Metropolitani vocentur. Offenbar ist diese Stelle in dem falsch-isidorischen c. 2. D. XCIX. nachgeahmt.

die fünf alten Patriarchen einmal wieder vereinigt waren, wurde das frühere Gesetz über ihre Rangordnung grade so wiederholt *g*). Jetzt hat sich zwar im Orient der Patriarch von Constantinopel noch als das Haupt der orthodoxen Kirche erhalten; allein neben ihm giebt es noch so viele Patriarchen als es heterodoxe Secten giebt, z. B. der Maroniten, Jacobiten, Armenier, Nestorianer. Seit d. J. 1589 trennte sich auch Rußland von dem Patriarchat zu Constantinopel, und errichtete ein eignes zu Moscau. Der Widerspruch dieses Patriarchen gegen Peter den Großen veranlaßte aber, daß seit d. J. 1700 ein bloßer Vicar, endlich seit d. J. 1721 nur ein geistlicher Senat von Rußland (synodus sacra dirigens) eingesetzt wurde. Im Occident giebt es auch wieder Patriarchen, welche aber von jenen ältern gänzlich verschieden sind, und nur in dem Titel bestehen (patriarchae minores). Das älteste Patriarchat von dieser Art ist das von Aquileja, woraus seit dem sechsten Jahrhundert noch das von Grado hervorgieng. Nach langen Streitigkeiten zwischen Beiden wurde das Patriarchat von Grado nach Venedig verlegt (1451), jenes von Aquileja aber endlich ganz aufgehoben (1751). Patriarch von Lissabon ist ein Titel, den der König Johann V. dem Bischof seiner Hauptstadt auswürkte. Endlich nennt sich der Großalmosenier und Hofcaplan der Könige von Spanien, auch Patriarch von Indien. Primas heißt jetzt gewöhnlich der Erzbischof eines Reiches, welcher den König krönt, die Nationalconcilien beruft und dort präsidirt, z. B. in Frankreich der Erzbischof von Rheims, in Spanien der von Toledo.

---

g) c. 6. 7. D. XXII. (Conc. Const. IV. a. 869), c. 23. X. de privileg. (5. 33).

§. 115.

C) Von den Erzbischöfen. 1) Rechte derselben.

I. 10. De supplenda negligentia praelatorum.

Ein Metropolitan oder Erzbischof *h*) ist ein Bischof, der über eine kirchliche Provinz als eine Vereinigung mehrerer Diöcesen gesetzt ist. Die ihm untergebenen Bischöfe werden seine Suffragane *i*) genannt; exemt *k*) heißen diejenigen, die unmittelbar unter dem Pabste stehen. Der Erzbischof ist selbst zugleich Bischof in einer Diöcese seiner Provinz (archidioecesis), und hat als solcher dieselben Rechte wie die andern Bischöfe. Früher waren die erzbischöflichen Rechte sehr bedeutend, und bildeten in Verbindung mit den Provinzialconcilien, die anfangs jährlich zweimal *l*), später wenigstens einmal *m*) gehalten werden sollten, eine sehr bestimmte Stufe der kirchlichen Regierung *n*). Durch Mißbräuche, welche die

---

h) Der Name Archiepiscopus war früher nur gewissen Metropoliten eigen (§. 36.), ist aber später an Alle übergegangen. Selbst mehrere exemte Bischöfe haben diesen Titel erhalten.

i) c. 10. c. III. q. 6. (Nicol. I. a. 866), c. 11. X. de elect. (1. 6.)

k) c. 52. c. XVI. q. 1. (Gregor. I. a. 592), c. 13. X. de major. et obed. (1. 33.)

l) Can. Apost. 36., c. 3. D. XVIII (Conc. Nicaen. a. 325), c. 4. eod. (Conc. Antioch. a. 341), c. 6. eod. (Conc. Chalc. a. 451).

m) c. 7. D. XVIII (Conc. Nicaen. II. a. 787), c. 25. X. de accus. (5. 1.)

n) Can. Apost. 33., c. 2. c. IX. q. 3. (Conc. Antioch. a. 341).

Metropoliten selbst verschuldeten *o*), dann besonders durch den Verfall der Provinzialconcilien, und das Bedürfniß einer mehr concentrirten Verfassung sind aber mehrere dieser Rechte erloschen oder an den Pabst übergegangen. Sie bestehen jetzt theils in Ehrenrechten, wozu besonders das Pallium und das Vortragen eines Kreuzes bei feierlichen Gelegenheiten, aber nur innerhalb der Provinz, gehört; theils in Jurisdictionsrechten, welche der Erzbischof entweder in Verbindung mit dem Provinzialconcilium (jura communia), oder schon allein für sich (jura reservata) ausübt. Er hat nämlich 1) die allgemeine Oberaufsicht über die Bischöfe seiner Provinz, kraft welcher er sie ermahnen, mit Censuren belegen *p*), und ihre Nachlässigkeit ergänzen *q*) soll. Hierauf gründet sich auch das Devolutionsrecht, wenn der Bischof eine Pfründe unbesetzt läßt *r*). Besonders ist ihm die Oberaufsicht über die geistlichen Seminarien *s*), und über die Residenz der Bischöfe zur Pflicht gemacht *t*). 2) Er beruft die Provinzialconcilien und führt darauf den Vorsitz *u*). Die neueste Vorschrift, daß dieses wenigstens alle drei Jahre

---

o) c. 8. c. IX. q. 2. (Nicol. I. a. a. 860), c. 13. c. II. q. 6. (Idem a. 865).

p) c. 1. de off. vicar. in VI (1. 13), c. 1. §. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16.)

q) c. 3. c. IX. q. 3. (Conc. Nicaen. II. a. 787).

r) c. 5. X. h. t. (1. 10.), c. 2. X. de concess. praeb. (3. 8.)

s) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

t) c. 27. c. XXIII. q. 8. (Conc. Antioch. a. 341), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1., Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

u) c. 4. D. XVIII. (Conc. Antioch. a. 341), c. 8. D. XCII (Idem eod.).

geschehen soll *v*), wird aber nicht mehr befolgt. 3) Er hat die Diöcese zu visitiren, und aufgefundene Mißbräuche abzustellen *w*). Da aber die Visitation nach neuern Gesetzen erst durch das Provinzialconcilium beschlossen werden soll *x*), so ist sie dadurch ebenfalls außer Gebrauch gekommen. 4) Er besitzt die Gerichtsbarkeit erster Instanz über die Suffraganbischöfe, und zwar in Civilsachen schon allein durch sich, in leichtern Strafsachen nur mit Zuziehung des Provinzialconciliums *y*). Die schwerern Vergehen der Bischöfe waren schon lange vor Pseudo-Isidor dem Pabste zu richten vorbehalten *z*). 5) Er bildet die Appellationsinstanz für die Entscheidungen des bischöflichen Gerichts *a*). 6) Früher hatte er auch die Wahlen der ihm untergeordneten Bischöfe zu leiten *b*),

---

v) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

w) c. 13. §. 7. X. de haeret. (5. 7.), c. 1. de censib. in VI. (3. 20.)

x) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

y) c. 1. c. IV. q. 5. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. III. a. 586), c. 4 - 7. c. IX. q. 3. (Pseudo-Isid.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 5. de ref.

z) c. 2. D. XVIII (Leo I. a. 445), c. 11. c. II. q. 6. (Gregor. IV. a. 835), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8., Sess. XXIV. cap. 5. de ref.

a) c. 4. c. XI. q. 3. (Conc. Sardic. a. 347), c. 35. c. II. q. 6. (Conc. Milevit. a. 416), c. 15. D. XVIII. (Conc. Brac. c. a. 572), c. 1. de offic. ordin. in VI. (1. 16), c. 3. de appell. in VI. (2. 15).

b) c. 6. D. LXI. (Conc. Laodic. a. 372), c. 36. D. LXIII. (Leo I. a. 445), c. 7. D. LXIV. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 3. D. LXV. (Idem eod.).

zu bestätigen c), und die gewählten Bischöfe zu consecriren d). Allein für das erste ist jetzt durch die Einrichtung der Kapitel gesorgt: die Bestätigung und Consecrirung aber ist durch die Concordate und die allgemeine Praxis an den Pabst übergegangen.

§. 116.

2) Insbesondere von dem Pallium.

I. 8. De authoritate et usu pallii.

Das Pallium ist jetzt eine weiße wollene, etwa eine Hand breite Binde, welche rund um die Schultern herum geht, und an welcher zwei ähnliche Streifen rechts blos von vorn, links von vorn und von hinten über die Schultern herabhängen. Das Ganze ist mit sechs Kreuzen von rother oder jetzt gewöhnlich schwarzer Seide durchwirkt. Es wird aus der Wolle zweier ganz weißen Lämmer verfertigt, welche am 21. Jänner, als am Feste der h. Agnes, von fünf päbstlichen Subdiaconen in Körben auf einem Pferd zu der Kirche der h. Agnes gebracht, während eines Hochamtes offerirt, hierauf ernährt und zur rechten Zeit geschoren werden. Die Wolle wird gewissen Nonnen zum Spinnen übergeben, welche gewöhnlich auch den Faden verweben und aus dem Stoffe die Pallien zuschneiden. Hierauf werden diese auf einem Altar, nahe bei dem Grabe des h. Petrus eingesegnet, dann eine Nacht auf sein Grab gelegt, und endlich in einer

---

c) c. 1. D. LXV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 44. X. de elect. (1. 6).

d) c. 1. D. LXV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 3. D. LXV. (Conc. Antioch. a. 341), c. 1. D. LXII (Leo I. a. 445).

Kapsel über dem Lehrstuhl, worauf er gesessen hat, aufbewahrt. Der Ursprung des Palliums ist sehr alt, indem die Päbste bei Verleihung desselben sich schon im sechsten Jahrhundert auf uraltes Herkommen berufen *e*). Vielleicht hat es anfangs eine weniger einfache Gestalt gehabt, wiewohl das Pallium von Stephan III. († 772), welches in der Abtei von St. Denys zu Paris aufbewahrt wurde, dieselbe Form zeigt *f*). Hingegen läßt sich nicht beweisen, daß es ursprünglich von den Kaisern herrühre, oder daß es der Pabst nur den Erzbischöfen ertheilt hätte, welche zugleich apostolische Vicarien waren. Es wurde vielmehr schon sehr früh zur Ausübung gewisser erzbischöflicher Rechte für nothwendig erachtet *g*), was insbesondere der h. Bonifacius auf einer Synode zu Mainz (742) einschärfte. Diese Einrichtung dauert bis jetzt fort. Jeder Erzbischof muß daher binnen drei Monaten nach seiner Ernennung um das Pallium nachsuchen, und darf, ehe er es erhalten hat, keine erzbischöfliche Handlungen ausüben *h*). Nur der Pabst hat das Recht es zu verleihen *i*). Die Ueberreichung geschieht in der Peterskirche durch einen Cardinaldiacon unter gewissen Feierlichkeiten, nachdem der Erwählte den Eid

---

e) c. 2. D. C. (Gregor. I. a. 597), c. 3. c. XXV. q. 2. (Idem a. 604).

f) Genaue Nachrichten hierüber findet man bei *Papebroch.* in propylaeo ad Acta Sanctor. Maji p. 208., *Thomassin.* de veter. et nova eccl. disciplin. P. I. Lib. II. c. 53-58., *P. de Marca* de concord. Sacerd. et imper. Lib. VI. c. 6. 7.

g) c. 1. D. C. (Pelag. I. vel II. c. a. 557 vel 584).

h) c. 3. X. h. t. (1. 8), c. 28. §. 1. X. de elect. (1. 6.)

i) c. 23. X. de privil. (5. 33.)

der Treue geleistet hat *k*). Der Gebrauch des Palliums ist aber noch darin beschränkt, daß es der Erzbischof nur innerhalb der Provinz, nur in seiner Kirche, nur für seine Pontificalhandlungen, und nur an gewissen Tagen tragen darf *l*). Wer zwei Provinzen hat, bedarf zweier Pallien; und es ist so sehr auf die Person des Erzbischofes beschränkt, daß es mit diesem begraben werden soll *m*). Auch einige Bischöfe haben das Pallium als ein besonderes Privilegium erhalten *n*).

§. 117.

D) Von den Bischöfen. 1) Persönliche Amtsgewalt. a) Einzelne Bestandtheile.

I. 31. De officio judicis ordinarii, III. 39. De censib., exactionib. et procurationib.

Wiewohl ein Bischof als Nachfolger der Apostel eigentlich für die ganze Kirche bestellt angesehen werden kann, so ist es doch der Ordnung halber schon früh nothwendig geworden, jeden an ein bestimmtes Gebiet anzuweisen, außerhalb dessen er keine bischöflichen Rechte

k) c. 4. D. C. (Johann. VIII. c. a. 873), c. 4. X. de elect. (1. 6)., Pontific. Roman. *De pallio.*

l) c. 6. D. C. (Gregor. I. a. 595), c. 8. eod. (Idem a. 593), c. 1. 4-7. X. h. t. (1. 8).

m) c. 2. X. h. t. (1. 8).

n) Die Kanzleigebühren für die Ertheilung der Pallien finden sich schon frühe, c. 3. D. C. (Gregor. I. a. 595). Da sie sich nach dem Einkommen der Stelle richten, so waren sie bei dem Reichthum der erzbischöflichen Sitze sehr bedeutend. Unter der gehörigen Einschränkung haben sie so wenig Auffallendes, wie die Expeditionsgebühren für ein Adelsdiplom oder einen Verdienstorden.

ausüben soll *o*). Dieses heißt seine Diöcese, und der Bischof in Beziehung darauf, der Diöcesan-Bischof. In ihr steht ihm aber die ganze Fülle der Kirchengewalt und zwar von Rechts wegen zu, daher der Bischof auch schlechthin der Ordinarius genannt wird. Die bischöflichen Rechte theilt man in drei Klassen. I. Rechte der Weihe (jura ordinis). Diese sind wieder doppelter Art; theils solche die er schon vermöge der Ordination als Priester besitzt (jura communia), theils solche die zu den vorbehaltenen Rechten consecrirter Bischöfe gehören (j. propria). Erstere bestehen in den gewöhnlichen priesterlichen Beschäftigungen *p*), der Seelsorge, Predigt, Verwaltung der Sacramente und des Meßopfers, die auch den Bischöfen dringend anempfohlen sind *q*), damit sie durch ihr Beispiel überall vorangehen *r*). Zu den vorbehalte-

---

o) Can. Apost. 34., c. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 341), c. 27. c. VII. q. 1. (Conc. Carthag. III. a. 397), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.

p) In der älteren Kirche wurden mehrere Beschäftigungen, die jetzt dem Pfarramte überlassen sind, in der Regel nur durch den Bischof verrichtet, namentlich die Reconciliation der Büßenden, c. 5. D. LXXX. (Conc. Laodic. a. 372), c. 1. 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 3. eod. (Conc. Agath. a. 506), und die Taufe. *S. Ignat.* († 110) ad Smyrn. c. 8. Non licet sine episcopo neque baptizare, neque agapen facere.

q) c. 6. D. LXXXVIII (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 15. X. h. t. (1. 31.), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2., Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

r) c. 11. c. VIII. q. 1. (August. c. a. 426), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

nen Rechten aber gehört die Ertheilung der Firmung, die Weihe der Geistlichen, die Consecrirung der Bischöfe, die Salbung der Könige, die Benediction der Aebte und Aebtissinnen, die Bereitung des Chrisma, die Consecration der Kirchen und Altäre, die Benediction der Kirchhöfe und der geweihten Gefäße *s*). II. Ehrenrechte (jura dignitatis), wozu der Titel Reverendissimus, der Thron und die Pontificalkleidung gehört, welche aus einem besonderen Gewand, aus der Insul (mitra, Cidaris bicornis), Handschuhen, Sandalien, einem Brustkreuz, Ring und dem Bischofsstab (pedum, baculus pastoralis) besteht *t*). III. Die äußern Regierungsrechte wurden im Mittelalter bei Gelegenheit eines einzelnen Falles in die lex dioecesana und in die lex jurisdictionis unterschieden, so daß man in einer Beziehung eremt, in der anderen dem Bischof unterworfen seyn könnte *u*). Der nähere Sinn dieser Eintheilung ist aber bestritten. Einige *v*) verstehen letztere von der jurisdictio im engsten Sinn, und beziehen also die erstere auf die gesammte Kirchengewalt mit Ausnahme der bürgerlichen und Straf-Gerichtsbarkeit. Andere *w*) nehmen umgekehrt die juris-

---

s) c. 1. c. XXVI q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Con. Carth. III. a. 397), c. 1. §. 9. D. XXV. (Isid. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de ordine.

t) c. 1. §. 8-11. D. XXI. (Isidor. c. a. 630), c. 1. §. 9. X. de sacr. unct. (1. 15.), *Thomassin.* Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. L. II. c. 58.

u) c. 18. X. h. t. (1. 31.)

v) Wiese Handb. §. 117. 118., *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. I. tit. 11. §. 31. sqq., *G. L. Böhmer* Princip. §. 138.

w) *Sauter* fundam. jur. eccl. §. 498., Frei K. R. Th. II.

dictio für gleichbedeutend mit der ganzen äußern Kirchengewalt, und unterscheiden von ihr die lex dioecesana blos als das Recht gewisse Abgaben zu erheben, was in der That richtiger scheint *x*). Diese Abgaben, von denen die meisten außer Gebrauch gekommen sind, waren das cathedraticum oder synodaticum, ein jährlicher Tribut aller Kirchen und Beneficiaten der Diöcese zur Anerkennung ihrer Abhängigkeit vom Bischofe *y*); die Nothsteuer (subsidium charitativum), ein Beitrag bei außerordentlichen Vorfällen *z*); die quarta decimarum *a*), legatorum *b*) und mortuariorum c) ein bestimmter Theil an den geistlichen Zehnten, Vermächtnissen zu Gunsten der Kirche und an dem Nachlaß der Geistlichen; die procuratio canonica oder freie Aufnahme und Bewirthung, welche dem visitirenden Bischofe geleistet werden mußte *d*); endlich in

---

§. 207, *Glück* Praecogn. §. 36. not. 18., *Schoenemann* ad *Böhmer*. princip. §. 138. not. a.

x) In der ältern Zeit bezeichnete die Lex dioecesana die gesammte bischöfliche Gewalt. Erst der Glossator Jo. Hugutio hat bei der Auslegung des c. 1. c. X. q. 1. (Conc. Ilerd. a. 524), c. 34. c. XVI. q. 1. (Idem eod.), jene Unterscheidung aufgestellt. Eine Anwendung davon enthält, wie es scheint, c. 1. de V. S. in VI. (5. 12).

y) c. 1. c. X. q. 3. (Conc. Bracar. a. 572), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646), c. 16. X. h. t.

z) c. 6. X. de censib. (3. 39.), c. 1. de poenit. in VI (5. 10).

a) c. 4. X. de praescript. (2. 26.), c. 16. X. cit., c. 13. X. de decim. (3. 30.) Der Grund liegt in der alten Vertheilung der Kircheneinkünfte c. 26. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

b) c. 14. 15. X. de testam. (3. 26.)

c) c. 9. de offic. ordin. in VI. (1. 16.)

d) c. 14. 25. X. de censib. (3. 39.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

Deutschland die Commissionsgelder, welche die Beneficiaten bei jährlicher Bestätigung in ihrem Amte zu Anfang des Kirchenjahres (Mariä Lichtmeß) entrichteten. Die lex jurisdictionis umfaßt alle übrigen Gegenstände der Kirchengewalt, nämlich die Gesetzgebung in Diöcesansachen (§. 162.), das Recht innerhalb gewisser Gränzen zu dispensiren (§. 164.), die Gerichtsbarkeit (§. 165.) und Strafgewalt (§. 172.), die Aufsicht der kirchlichen Institute sammt dem entsprechenden Visitationsrecht (§. 180.), die Verleihung der Beneficien (§. 148.) und die Verwaltung des Kirchengutes (§. 196.)

§. 118.

b) Von den Exemtionen.

Jedes Mitglied der katholischen Kirche ist der ordentlichen Jurisdiction des Bischofes seiner Diöcese unterworfen, wenn es nicht eine Exemtion beweisen kann. Früher gab es viele eximirte Klöster und Kapitel; auch die Universitäten und einzelne Personen genoßen dieses Privilegium. Lange waren freilich die Klöster, wie die andern kirchlichen Institute, dem Bischofe unterworfen *e*). Allein nach und nach fingen die Bischöfe und die Provinzialconcilien selbst an, ihnen gewisse Befreiungen zu ertheilen *f*). Auch die fränkischen Könige eximirten einzelne Klöster von der Jurisdiction der Gaugrafen, und

e) c. 12. c. XVI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 10. c. XVIII. q. 2. (Idem eod.), c. 16. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 17. eod. (Conc. Arelat. V. a. 554).

f) c. 34. c. XVI. q. 1. (Conc. Ilerd. a. 524), *Thomassin.* Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. III. c. 29 – 38.

stellten sie unmittelbar unter den königlichen Schutz *g*). Die Päbste befolgten dieselbe Richtung, indem sie den Klöstern solche Privilegien, welche meistens die drückenden Finanziellen der Bischöfe betrafen, bestätigten und vermehrten. Seit dem eilften Jahrhundert waren dadurch nach und nach sehr viele Klöster von der bischöflichen Gewalt nach allen Seiten hin befreit worden *h*). Die zu häufigen Privilegien dieser Art führten aber zuletzt zu großen Klagen *i*) und zu einer gänzlichen Entkräftung der bischöflichen Gewalt; besonders als solche unmittelbare Klosterprälaturen (Praelaturae nullius cum jure episcopali vel quasi) selbst die Kirchenregierung über ganze Districte (dioeceses vel quasi) erwarben. Um die Ordnung wieder herzustellen, hat daher das Concilium von Trient die Jurisdiction über die Eximirten den Bischöfen wenigstens als päbstlichen Delegaten zurückgegeben *k*), und in einigen Punkten sie ihnen selbst schlecht-

---

g) Capit. Carol. M. a. 793. c. 6., Capit. VI. Ludov. Pii a. 819. c. 5.

h) Die kirchlichen Exemtionen sind den weltlichen durchaus nachgebildet. In Frankreich eximirten die Könige die städtischen Communen von der Knechtschaft der Territorialherrn, und gründeten darauf die königliche Gewalt. In Deutschland stiftete der Kaiser Reichsstädte und reichsunmittelbaren Adel; und dennoch vermochte er nicht die Reichsverfassung gegen die emporstrebende Landeshoheit zu retten. Der Pabst sah dieselbe Gefahr und überwand sie. Also waren die Exemtionen für ihr Zeitalter nützlich und nothwendig.

i) c. 12. X. de excess. praelat. (5. 31.), c. 3. X. de privil. (5. 33.), c. 1. 5. 7. eod. in VI. (5. 7.), Clem. un. de excess. prael. (5. 6.)

k) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 3. de ref., Sess. VII. cap. 14.

hin unterworfen *l*). Auch die Exemtionen der Kapitel *m*) und der einzelnen Personen *n*) sind durch dieses Concilium eingeschränkt worden. Mit der Aufhebung jener Institute haben aber auch die Exemtionen von selbst aufgehört.

§. 119.

2) Von den Gehülfen und Stellvertretern der Bischöfe.
a) Für die Verrichtungen der Weihe.

I. 24. De officio Archipresbyteri.

Die vielen Geschäfte, welche dem Bischof obliegen, nöthigten ihn schon frühe, sich gewisse Stellvertreter zu ernennen. Rechnet man die Beamten ab, welche die deutschen Bischöfe als Landesherren bestellten (vicarii quoad temporalia), so theilen sie sich in zwei Klassen, je nachdem sie den Bischof bei den Verrichtungen der Weihe oder bei den Juridictionshandlungen vertreten. Jene sind wieder verschieden nach den Rechten, die der Bischof in Beziehung auf die Weihe hat, nämlich 1) zur Vertretung des Bischofs als Pfarrers an der Cathedralkirche besteht der Erzpriester (archipresbyter) *o*), früher gewöhn-

---

de ref., Sess. XIV. cap. 4. de ref., Sess. XXII. Decr. de observ. in celebr. miss., Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

l) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 15. de ref., Sess. XXIV. cap. 4. de ref., Sess. XXV. cap. 3. 4. 11. 12. 13. 14. de regular.

m) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 4., Sess. XXV. cap. 6. de ref.

n) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

o) c. 1. §. 12. D. XXV. (Isid. c. a. 633.), c. 2. §. 2. 3. c. 3. X. h. t.

sich der älteste Geistliche der Hauptkirche. 2) In Beziehung auf die Pontificalrechte wurde der Bischof früher zum Theil durch die Landbischöfe (chorepiscopi) ersetzt. Dieses waren Geistliche, welche die Bischöfe in den kleinern Städten ihrer Diöcese ordinirten. Ihre Rechte waren nicht überall gleich; wenigstens die höhern Pontificalhandlungen durften sie nicht ausüben *p*). Da sie viele Mißbräuche veranlaßten, so suchte man sie abzuschaffen *q*). Doch erhielten sie sich im fränkischen Reiche, der vielen Verbote ohngeachtet *r*), bis in das neunte Jahrhundert. Wirkliche Stellvertreter aller bischöflichen Pontificalhandlungen sind die Weihbischöfe (Vicarii in pontificalibus, episcopi titulares, episcopi in partibus infidelium). Sie werden nach irgend einem Bisthume, welches jetzt in den Händen der Ungläubigen oder Schismatiker ist, benannt. Spuren dieser Einrichtung finden sich schon frühe *s*); die nähere Ausbildung fällt im Orient in das achte Jahrhundert; im Occident in die Zeiten der mauritanischen Eroberungen in Spanien, besonders aber in das dreizehnte Jahrhundert, als nach und nach die in Palästina errichteten Bisthümer wieder an die Ungläubigen verloren giengen.

---

p) Conc. Neocaes. a. 314. c. 13. 14., Conc. Ancyr. a. 314 c. 13., Conc. Antioch. a. 341. c. 10., c. 4. D. LXVIII. (Epist. inc.) ibiq. Grat.

q) c. 5. D. LXXX. (Conc. Laodic. c. a. 372).

r) Bei dieser Gelegenheit ist vielfach von der chorepiscoporum superstitio die Rede. Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 9., Capit. a. 799. c. 1-3., Capit. I. a. 801. c. 4-6.

s) c. 6. D. XCII. (Conc. Ancyr. a. 314), c. 5. eod. (Conc. Antioch. a. 341), c. 42. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592).

Die Ernennung eines Bischofes in partibus ist jetzt ein päbstliches Reservatrecht *t*).

§. 120.

b) Von den Stellvertretern für die Jurisdictionsrechte.

I. 23. De officio Archidiaconi, I. 24. De officio Archipresbyteri, I. 28. De officio Vicarii.

Die Stellvertreter des Bischofs in Hinsicht der Jurisdiction sind entweder 1) Beamte der ersten Instanz. Früher hatte der Erzpriester zugleich die Aufsicht über die Geistlichen der Hauptkirche *u*). Von der Stadt gieng diese Einrichtung auch auf das Land über, indem an den angesehenern Landkirchen (ecclesiae baptismales) ein Geistlicher (archipresbyter ruralis) zur Aufsicht über die andern angestellt wurde. Auf diese Art findet sich schon unter den fränkischen Königen, daß ein Bisthum in mehrere Districte (decaniae, plebes, christianitates) getheilt war, deren jedem ein Erzpriester vorstand *v*). Jenes Recht der Erzpriester an den Cathedralkirchen gieng später auf die Domdechante über; das der Erzpriester auf dem Lande hingegen erhielt sich wiewohl unter andern Namen, indem sie jetzt gewöhnlich Landdechante heißen *w*). Eine

---

t) clem. 5. de elect. (1. 3.), clem. un. de for. compet. (2. 2.), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. de ref.

u) c. 1. 6. 12. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 2. X. h. t. (1. 24.)

v) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 3., c. 4. X. h. t. (1. 24.)

w) c. 1. D. LX. (Conc. Claromont. a. 1095), c. 2. eod (Conc. Lateran. I. a. 1123), c. 3. eod. (Conc. Later. II. a. 1139), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

eigentliche Gerichtsbarkeit haben sie nicht, sondern nur eine Aufsicht. Die Versammlung der Geistlichen ihres Districts heißt das Landkapitel, auch Kalendgesellschaft, weil sie auf den Ersten jedes Monats festgesetzt war. 2) Beamte der zweiten Instanz, namentlich die Archidiaconen. Anfangs waren dieses blos die Vorgesetzten der Diaconen *x*), deren es an einer Kirche oft hundert gab *y*). Da sie sich besonders mit der äußern Verwaltung beschäftigten und häufig um den Bischof waren, so wurden sie nach und nach ein sehr wichtiges Amt, welches über den Archipresbyter stieg *z*), und zuletzt selbst eine eigne Instanz bildete *a*). Anfangs war in jeder Diöcese nur Ein Archidiacon, bis daß der Bischof Heddo von Strasburg seine Diöcese in sieben Archidiaconalbanne theilte (774). Ihr wichtigstes Recht waren die Sendgerichte und die Visitationen, wobei viele willkührliche Besteurungen (talliae, tailles) vorgekommen zu seyn scheinen *b*). Sie wurden daher später beschränkt *c*) und sind jetzt beinahe überall ganz aufgehoben oder durch die officiales speciales ersetzt worden. 3) Beamte der dritten Instanz. Nachdem der Archidiacon durch die Theilung der Archidiaconate aus

---

x) c. 24. §. 1. D. XCIII. (Hieronym. c. a. 388), c. 1. §. 11. D. XXV. (Isidor. c. a. 633).

y) nov. 3. cap. 1. §. 1.

z) c. 7. D. LXXXVIII. (Conc. Carth. IV. a. 398). c. 1. §. 12. D. XXV. (Isidor. c. a. 633), c. 3. D. XCIV. (Conc. Cabelon. II. a. 813), c. 1. 6. 7. 9. 10. X. h. t. (1. 23).

a) c. 3. pr. §. 1. de appell. in VI. (2. 15).

b) Conc. German. a. 744. c. 12., c. 6. X. de censib. (3. 39).

c) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. 20. de ref., Sess. XXV. cap. 14. de ref.

der Umgebung des Bischofs entfernt war, so mußte sich dieser aufs neue einen allgemeinen Stellvertreter (officialis sive vicarius generalis) ernennen *d*). Zu diesem Amte sind gewisse persönliche Eigenschaften vorgeschrieben *e*). Seine Vollmacht geht auf die Ausübung der ganzen bischöflichen Jurisdiction, mit Ausnahme gewisser Rechte, wozu eine besondere Vollmacht ertheilt werden muß *f*). Er ist aber nur Stellvertreter der Person des Bischofs; daher muß er nach dem Tode desselben wieder bestätigt *g*), und es kann von ihm an den Bischof nicht appellirt werden *h*). Jetzt ist in den meisten Diöcesen ein ganzes Collegium an seine Stelle getreten, das Officialat oder Vicariat, worüber er nur den Vorsitz führt, und dessen Beisitzer geistliche Räthe genannt werden.

§. 121.

3) Von den bischöflichen Coadjutoren.

I. 10. De supplenda negligentia praelatorum, III. 6. De clerico aegrotante vel debilitato.

Wenn der bischöfliche Stuhl zwar besetzt ist, aber der Bischof doch aus irgend einer Ursache seinem Amte nicht

---

d) c. 3. X. de instit. (3. 7.), c. 2. 3. de offic. vicar. in VI. (1. 13.)

e) c. 7. §. 1. de elect. (1. 6.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. 16. de ref.

f) c. 2. 3. de offic. vicar. in VI. (1. 13.), c. 6. de offic. ordin. in VI. (1. 16.), c. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

g) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

h) c. 2. de consuetud. in VI. (1. 4.), c. 3. pr. de appellat. in VI. (2. 15.)

vorstehen kann, so muß bei gänzlicher Verhinderung desselben, durch Gefangenschaft, Suspension oder Excommunication, das Kapitel an den päbstlichen Stuhl berichten *i*). Bei blos theilweiser Verhinderung, durch Alter oder Krankheit, brauchte der Bischof niemals von seinem Amt abzutreten *k*), theils aus billiger Rücksicht (ne afflictis addetur afflictio), theils weil es um der Ordnung halber strenger Grundsatz war, daß es an einer Kirche nicht mehrere Bischöfe geben könne *l*); sondern es wurde ihm, und zwar gewöhnlich erst auf seine Bitte, von dem Provincial-Concilium ein Coadjutor ernannt *m*). Durch die frühe Mitwirkung der Päbste kraft ihrer allgemeinen Oberaufsicht *n*) entstand daraus ein päbstliches Reservatrecht *o*). Die Beihülfe dauerte aber anfangs nur so lange wie die Verhinderung, und es war selbst verboten, daß der Bischof den Coadjutor auch als seinen Nachfolger erklärte, weil dieses die Freiheit der Wahl aufhob *p*). Nur ausnahmsweise kommt auch dieses hin und wieder vor *q*). Später änderten sich aber diese Verhältniße gänzlich, in-

---

i) c. 3. de suppl. negl. praelat. in VI. (1. 8.)

k) c. 1. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 601), c. 2. eod. (Idem a. 591), c. 3. eod. (Idem a. 595), c. 4. eod. (Nicol. I. a. 865).

l) c. 5. 6. eod. (Cyprian. c. a. 255).

m) c. 12. eod. (Paulin. a. 596), c. 13. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 14. eod. (Idem a. 603), c. 17. eod. (Zacharias Bonifacio a. 748).

n) c. 13. 14. 17. eod. cit., c. 5. 6. X. h. t. (3. 6.)

o) c. un. de cleric. aegrot. in VI. (3. 5.)

p) c. 3. c. VIII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 341), c. 4. eod. (Conc. Bracar. a. 572), c. 7. eod. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

q) c. 17. c. VII. q. 1. (Zachar. Bonifacio a. 748).

dem die zeitigen Coadjutoren durch die andern bischöflichen Vicarien unnöthig wurden. Jetzt werden nämlich grade umgekehrt die Coadjutoren blos mit Beziehung auf die Nachfolge (cum jure succedendi) um zwistigen Wahlen vorzubeugen, selbst wenn der Bischof noch völlig gesund ist, ernannt. Sie haben daher, so lange der Bischof lebt, keine andern Rechte, als den bischöflichen Rang und Titel. Das Concilium von Trient hat solche Coadjutoren nur für die höheren Würden und auch hier nur für dringende Umstände zugelassen *r*). Die Wahl des Coadjutors geschah in Deutschland blos durch das Kapitel, selbst gegen den Widerspruch des Bischofs; doch konnte der Pabst bestätigen oder verwerfen. Die Kapitel haben sich dieses Rechtes häufig bedient, um sich in politischen Verlegenheiten zu helfen.

§. 122.

4) Von den Domkapiteln und Stiftern.

a) Geschichte derselben.

In den älteren Zeiten der Kirche bildeten die Priester und Diaconen, welche an den verschiedenen Kirchen der bischöflichen Hauptstadt angestellt waren, das Presbyterium, womit der Bischof sich berieth *s*), und welches, wenn dieser verstarb, einstweilen die Diöcese regierte. Eine engere Verbindung durch gemeinschaftliches Beisammenwohnen bestand aber unter ihnen nicht. Zwar hatte der h. Augustinus für die Geistlichen seiner Cathedralkirche eine den Mönchen ähnliche Lebensart eingeführt,

---

r) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

s) c. 6. D. XXIV. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 6. c. XV. q. 7. (Idem eod.), c. 7. c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 406).

indem er sie in einem gemeinschaftlichen Gebäude vereinigte: allein diese Anstalten wurden wenig nachgeahmt. Um die Vorschriften über das enthaltsame Leben durchzusetzen, schrieben aber die fränkischen Provinzialconcilien immer häufiger vor, daß der Bischof und einige Cleriker zusammenwohnen *t*), und namentlich für die jüngern Geistlichen ein gemeinschaftlicher Aufenthalt angewiesen werden sollte *u*). Seit dem achten Jahrhundert wurde diese Einrichtung beinahe allgemein *v*). Ihre Vollendung erhielt sie durch Chrodogang, Bischof von Metz, der für diese Weltgeistlichen eine eigene Regel einführte *w*), welche durch die Einfalt, Dürftigkeit und strenge Ordnung, die sie auferlegte *x*), dem einreißenden Verderben würksam

---

t) *Gregor.* Turon. L. VI. c. 36. Atherius Luxoviensis episcopus in strato suo quievit, habens circa lectum suum multos lectulos clericorum.

u) c. 1. c. XII. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

v) Conc. Vernens. a. 755. c. 11. De illis hominibus, qui dicunt quod se propter Deum tonsurassent — placuit ut in monasterio sint sub ordine regulari, aut sub manu episcopi sub ordine canonico.

w) Die regula Chrodogangi in 34 Kapiteln ist abgedruckt bei *Labbé* Coll. Conc. T. VII. p. 1444, *Hardouin* Acta concil. T. IV. p. 1181., *Mansi* Coll. Concil. T. XIV p. 313. Der Abdruck in 86 Kapiteln bei *Harzheim* Conc. German. T. I. p. 96., *Hardouin* T. IV. p. 1198. enthält spätere Zusätze. Ich citire nach ersterem.

x) *Regula Chrodogangi* cap. 3. Omnes in uno dormiant dormitorio — et per singula lecta singuli dormiant — et in ipsa claustra nulla femina introeat, nec laicus homo. — cap. 4. Et postquam completorium cantatum habuerint, postea non bibant nec manducent usque in crastinum legitima hora; et omnes silentium teneant, et nemo cum al-

entgegentrat. Von dieser regelmäßigen Lebensart (vita canonica) wurden sie Canonici genannt *y*). Karl der Große drang nun mit Nachdruck darauf, daß alle Geist-

tero loquatur — nisi si necesse fuerit, et hoc cum suppressione vocis cum grandi cautela. — cap. 21. Prima mensa episcopi cum hospitibus et cum peregrinis sit. — Secunda mensa cum presbyteris. Tertia cum diaconibus. Quarta cum subdiaconibus. Quinta cum reliquis gradibus. Sexta cum abbatibus, vel quos jusserit Prior. In septima reficiant, qui extra claustra in civitate commanent, in diebus dominicis vel festivitatibus praeclaris. Hierauf folgt eine genaue Tischordnung. — cap. 22. handelt von den Speiseportionen. — cap. 23. von dem Wein der ihnen verabreicht wird, mit dem Zusatz: Si vero contigerit, quod vinum minus fuerit, et istam mensuram episcopus implere non potest — fratres non murmurent, sed Deo gratias agant et aequanimiter tolerent. — cap. 24. Clerici canonici sic sibi invicem serviant, ut nullus excusetur a coquinae officio. — Egressurus de septimana sabbato munditias faciat, vasa ministerii sui — sana et munda cellerario reconsignet. — cap. 29. Illa media pars cleri qui seniores fuerint annis singulis accipiant cappas novas, et veteres quas acceperunt semper reddant, dum accipiunt novas. Et illa alia medietas cleri illas veteres cappas, quas illi seniores singulis annis reddunt, accipiant. — Camisiles [Kamisole, damals ein weißes Ueberkleid, du Cange Gloss. h. v.] autem accipiant presbyteri et diaconi annis singulis binos. — Calciamenta omnis clerus annis singulis pelles baccinas [Kuhhäute] accipiant; solas paria quatuor [vier Paar Pantoffeln].

y) Canonici hießen früher alle Geistlichen, welche in die Matrikel (canon) einer Stadt- oder Landkirche eingeschrieben waren, im Gegensatz derjenigen, welche bei den Privatoratorien dienten. Conc. Arvern. a. 535. c. 15.

liche entweder Mönche oder Canonici seyen *z*), um die Kleriker wieder unter die Zucht des Bischofes zurückzubringen *a*). Auch Ludwig der Fromme bestätigte diese Regel auf einem Concilium zu Achen (816) *b*). Selbst für weibliche Personen wurde eine ähnliche von Amalarius, einem Priester zu Metz, errichtet und auf demselben Concilium gebilligt. Das wichtigste Verdienst dieser Einrichtungen bestand aber darin, daß damit auch die Armen- und Krankenpflege *c*), die Hospitalität gegen Reisende *d*), und Unterrichtsanstalten jeder Art (§. 254), selbst in der Musik *e*), in Verbindung gebracht waren. Auch bei den

---

z) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 75. Clerici — ut vel veri Monachi sint, vel veri canonici. — Ejusd. Capit. I. a. 805. c. 9. Ut omnes clerici unum de duobus eligant, aut pleniter secundum canonicam, aut secundum regularem institutionem vivere debeant.

a) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 71. Qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut — Episcopus eorum regat vitam. — Ejusd. Capit. I. a. 802. c. 22. Canonici — in domo episcopali vel etiam in monasterio — secundum canonicam vitam erudiantur. — Ueber das Bedürfniß solcher Anstalten, Capit. V. inc. ann. c. 4. (Baluz. T. I. p. 531), Capit. Reg. Franc. L. VII. c. 144.

b) *Mansi* Coll. Conc. T. XIV. p. 147., *Harzheim* Conc. Germ. T. I. p. 430.

c) Conc. Aquisgran. a. 816. c. 141. 142.

d) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 73. Ut hospites, peregrini et pauperes susceptiones regulares et canonicas per diversa loca habeant: quia ipse dominus dicturus erit in remuneratione magni diei: *Hospes eram et suscepistis me.*

e) *Monach. Engolismens.* (*Duchesne* T. II. p. 75, *Bouquet* T. V. p. 185): Et omnes Franciae cantores didicerunt notam Romanam, quam hunc vocant notam Francicam,

nicht bischöflichen Kirchen wurde das canonische Leben fast allgemein eingeführt *f*). Allein nur zu bald verlor sich die ursprüngliche Einfachheit. Denn nachdem die Kirchen durch ansehnliche Schenkungen reich geworden waren, so wußten die Canonici nicht blos eine Trennung der Kapitelgüter von dem bischöflichen Tafelgute zu erzwingen, sondern sie hoben zuletzt das gemeinschaftliche Leben selbst auf, nachdem sie die Einkünfte jener Güter in so viel Theile, als Canonicatstellen waren, zerlegt, und jeder einen Theil als stehendes Einkommen angewiesen hatten. Zuerst geschah dieses vom Kapitel in Trier (977) *g*), dann folgten Mainz, Worms, Straßburg (1031), Bremen (1040), Paderborn (1228) *h*). Zwar suchten die Päbste fortwährend die alte Disciplin einzuschärfen *i*); auch bemühten sich mehrere Bischöfe des eilften und zwölften Jahrhunderts diese unter dem Namen der Regel des h. Augustinus wieder herzustellen; allein es gelang nur bei wenigen Stiftern. Bei den meisten entzogen sich die Canonici so-

---

excepto quod tremulos sive tinnulas sive callisibiles vel secabiles voces in cantu non poterunt perfecte exprimere Francici naturali voce barbarica, frangentes in gutture voces potius quam exprimentes. Majus autem magisterium cantandi in *Metis* civitate remansit, quantumque magisterium Romanum superat Metensi in arte cantilenae, tanto superat Metensis cantilena caeteras scholas Gallorum. Similiter erudierunt Romani cantores supradicti cantores Francorum in arte organandi.

f) c. 3. c. XII. q. 1. (Eugen. II. a. 826).

g) Trithemius Chron. Hirsaug. ad a. 977.

h) Scaten Annal. Paderborn. ad a 1228.

i) c. 6. §. 2. D. XXXII. (Conc. Roman. a. 1063), c. 9. X. de vit. et honest. (3. 1.)

gar dem Chordienste, den sie nun durch Vicarien verrichten ließen, und selbst das Concilium von Trient *k*) hat gegen diesen Misbrauch wenigstens in Deutschland nicht durchdringen können. Hiedurch wurde nun das Kapitel und der wirkliche Klerus einer Kirche, was früher Eins gewesen war, gänzlich verschieden; allein jenes nahm bei dieser Trennung alle die Rechte mit hinüber, die es früher in der zweiten Eigenschaft besessen hatte, und schloß davon den jetzigen Klerus aus. Es blieb daher allein als der Senat und als das Wahlcollegium des Bischofs stehen. Bei den Kapiteln wiederholten sich also dieselben Erscheinungen, wie bei dem Cardinalscollegium. In Deutschland waren sie wegen der weltlichen Herrschaft der Bischöfe auch staatsrechtlich von großer Wichtigkeit. Allein schon durch die Reformation wurde eine große Anzahl theils ganz aufgehoben, theils zur protestantischen Kirche geschlagen. Die große Säcularisation durch den Reichsdeputationshauptschluß v. J. 1803. führte dann endlich in den meisten deutschen Ländern ihre völlige Auflösung herbei. Doch ist in den neuesten Verhandlungen dafür gesorgt, daß wenigstens für jeden bischöflichen Sitz wieder ein Kapitel errichtet wird.

§. 123.

b) Begriff und Eintheilung.

Die Canonici als einzelne Personen betrachtet, sind Geistliche, welche zu gewissen gemeinschaftlichen Andachtsübungen im Chor verpflichtet sind. Sie heißen regulirte Canonici (canonici regulares), wenn sie mit ihrem Stande

k) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

das Gelübde der Armuth nach der Regel des h. Augustinus oder einer anderen verbinden *l*); weltliche (canonici saeculares) hingegen, wo dieses fehlt. Als corporative Vereinigung bilden sie das Kapitel *m*), oder das Stift. Dieses heißt Hochstift (capitulum ecclesiae cathedralis) wenn es an einer bischöflichen, Collegiatstift (capitulum ecclesiae collegiatae), wenn es an einer nicht bischöflichen Kirche besteht. Von den Collegiatkirchen wurden wieder die einfachen (simpliciter collegiatae) von den privilegirten (insignes) unterschieden. Letztere waren solche, die durch die Größe der Stadt, oder durch die Zahl und Dignität ihrer Mitglieder, besonders aber durch die Zulassung von Vicarien für den Chordienst ausgezeichnet waren.

§. 124.

c) Innere Einrichtung.

I. 11. De his quae fiunt a majore parte capituli.

Die Rechte der Gesammtheit werden nicht durch alle Mitglieder, sondern durch einen Ausschuß ausgeübt, welcher das Kapitel im engern Sinn bildet. Die Geschäfte desselben werden entweder der Reihe nach abwechselnd (per turnum), oder in der Versammlung (capitulariter) betrie-

---

l) c. 4. X. de stat. monach. et canon. regular. (3. 35.), c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6.)

m) Capitulum [Kapitelzimmer] hieß schon bei den Benedictinern der Saal, wo sie zusammenkamen, weil dort täglich ein Capitel aus ihrer Regel verlesen wurde. Beides ist wiederholt in der Regula Chrodogangi Cap. 8. Ut quotidie omnis clerus canonicus ad capitulum veniant — et istam institutiunculam nostram — unoquoque die aliquod capitulum exinde relegant.

ben. Im letzten Falle kommen die bekannten Grundsätze von den Gemeinheiten zur Anwendung. Die Mitglieder desselben heißen bei den Hochstiftern Domherren (capitulares), bei den Collegiatkirchen ältere Canonici (canonici majores). Die Extracapitularen heißen bei den Hochstiftern domicellarii *n*), bei den Collegiatstiftern jüngere Canonici (canonici minores *o*). Als persönliche Ei-

---

n) Schon in der älteren Zeit werden die clerici juniores und seniores sorgfältig unterschieden. *Regul. Chrodog.* cap. 2. Ubicunque se obviaverit clerus junior, inclinatus a priore benedictionem petat; — nec praesumat junior consedere, nisi ei praecipiat senior suus. Erstere standen unter der strengern Zucht des Scholasters, c. 1. c. XII. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), und durften nicht im Chor sitzen, sondern standen auf den untern Bänken (in pulvere). Nach beendigtem Unterricht wurden sie von der Schule feierlich emancipirt, und rückten dann zu den seniores hinauf. Dieses geschah gewöhnlich nach dem ein und zwanzigsten Jahre als dem Alter des Subdiaconates. Bei der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens blieben jene Schulanstalten doch noch lange unter dem Scholaster vereinigt. Endlich aber lößten sich auch diese auf, und die Domicellare erhielten nun selbst die Verwaltung ihrer Einkünfte, die früher unter den Händen des Scholasters gewesen waren. So entstanden die Domicellarpfründen, gewöhnlich die Hälfte oder das Drittheil der Canonicate. Die Emancipation von der Domschule fiel von selbst weg, weil man nun auf den Universitäten studierte. Dennoch wurde dieser Ritus bei der Aufnahme in das Kapitel nachgeholt, und hat sich hier bis in die neuere Zeit erhalten.

o) Verschieden von jener Eintheilung ist die in solche Mitglieder, die schon wirkliche Einkünfte beziehen, (canonici in floribus et fructibus), und solche die nur eine Canonie, das heißt eine Anwartschaft auf eine Präbende haben (canonici in herbis). c. 19. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de concess.

genschaften um in das Kapitel zu treten, verlangt das gemeine Recht wenigstens die Weihe des Subdiacon *p*), ein Alter von 22 Jahren *q*), und gehörige Studien *r*). In den meisten deutschen Hochstiftern und selbst in einigen Collegiatkirchen mußte man aber noch eine gewisse Anzahl adelicher Ahnen nachweisen, wiewohl die Päbste mehrmals dagegen geeifert haben *s*). Neuere Concilien verordneten, wiewohl auch vergeblich, daß wenigstens die Hälfte der Präbenden an graduirte Personen vergeben würde *t*). Uebrigens waren die meisten Kapitel in der neueren Zeit aus finanziellen Gründen auf eine gewisse Zahl von Mitgliedern beschränkt (capitula clausa *u*). Die Domicellarien konnten daher nicht, wie früher, gleich die Aufnahme verlangen, sondern sie mußten oft lange warten, bis daß eine Stelle erledigt war. Ihre Aufnahme geschah dann unter Anweisung eines Sitzes im Capitel und einer Stelle (stallum) im Chor. Jede Kirche hatte überdies noch ihre besondern Gebräuche. Durch die neuern Veränderungen sind aber die meisten dieser Verhältnisse weggefallen *v*).

---

praebend. (3. 8.) Denn letztere hatten doch Sitz im Chor und Stimme im Kapitel.

p) clem. 2. de aetat. et qualit. (1. 6.), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

q) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 22. de ref.

r) c. 5 X. de magistr. (5. 5.)

s) . 37. X. de praeb. (3. 5.)

) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

u) c. 8. X. de conc. praeb. (3. 8.) Früher so lange das gemeinschaftliche Leben bestand, war die Zahl unbestimmt, und gieng so weit als der Raum und die Einkünfte reichten, c. 10. X. l. c.

v) In Preußen und Baiern ist die Zahl der Canonici um Vieles

§. 125.

d) Von den Würden und Aemtern in dem Kapitel.

I. 25. De officio primicerii, I. 26. De officio sacristae, I. 27. De officio custodis, V. 5. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.

Schon nach der Stiftung Chrodogangs waren gewisse Aemter angeordnet, welche nach und nach, als die Einfachheit des ganzen Instituts sich verlor, in Dignitäten mit gewissen selbstnützigen Rechten, allein ohne die ursprünglichen Verpflichtungen, verwandelt wurden. Nämlich der Probst (praepositus) war anfangs, wie schon der Name anzeigt, der Vorstand des Kapitels in allen Theilen, und gewöhnlich zugleich Archidiacon *w*). Bei der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens suchte er wenigstens den ihm vortheilhaftesten Theil seines Amtes, nämlich die Güterverwaltung zu retten, wodurch aber seine Dignität, die früher mit einer Gerichtsbarkeit ver-

---

vermindert; eben deswegen aber die Vicarien zugelassen. Die Domicellarien hingegen und die Vorzüge der Geburt fallen weg. Eine eigenthümliche Einrichtung in Preußen sind die Ehrencanonici, die aus der Geistlichkeit der Diöcese genommen werden, und auch bei Bischofswahlen stimmfähig sind. Hiedurch ist also wieder eine Verbindung zwischen dem Kapitel und dem übrigen Klerus gestiftet worden.

w) *Regul. Chrodog.* cap. 25. Archidiaconus vel praepositus in omnibus omnino actibus vel operibus suis sint Deo et episcopo fideles et obedientes, et non sint superbi, neque rebelles, vel contemtores; sed casti et sobrii, patientes, benigni, atque misericordes. — Diligant clerum, oderint vitia, in ipsa autem correptione prudenter agant, et ne quid nimis, ne dum cupiunt eradere aeruginem frangatur vas. Meminerint *calamum quassatum non conterendum.*

sehen war, zu einem bloßen Personat herabsank. Der Dechant (decanus) oder Archipresbyter hatte ursprünglich die Seelsorge und wachte über die Befolgung der vorgeschriebenen Regel, weshalb ihm auch eine gewisse Disciplinargewalt zustand. Bei Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens kam er daher statt des Probstes an die Spitze des Kapitels und erhielt eine wirkliche Jurisdiction. Der Scholaster (scholasticus) besorgte den Unterricht in den Domschulen nicht blos für die angehenden Kleriker *x*), sondern auch für Auswärtige. Bei der Trennung der Kapitel blieben diese Schulanstalten doch noch eine Zeitlang in demselben Hause unter dem Scholaster, der die Präbenden der jungen Kleriker verwaltete *y*),

x) *Regul. Aquisgran.* a. 816. c. 135. Pueri et adolescentes, qui in congregatione sibi commissa nutriuntur vel erudiuntur, jugiter ecclesiasticis disciplinis constringantur. — Quapropter talis a praelatis constituendus est vitae probabilis frater, qui eorum curam summa gerat industria, eosque arctissime constringat.

y) Zur Bezeichnung des Zeitalters dient eine Verordnung des Erzbischofs Willigis von Mainz v. J. 976. (*Guden.* Cod. diplomat. T. I. p. 352). Scholares Canonici a Magistro de Praebendis suis victum et vestitum accipiant. Cappam, Pelles, et Pellicium de ovibus, Caligas et Sutulares Magister tantum dabit. Si puer, parentes vel substantiam non habuerit, unde alia ei provideantur, Abbas, exceptis Denariis ad vestitum pertinentibus, Magistro singulis annis quinque solidos addat. — In scholis vero, in Choro, seu in quocumque loco, nullus invito Magistro ad correptionem scolarium manum extendat; nisi Cantor, dum cantum hesternum recitant, eos corripiat. — In omni loco fratres Decano et Magistro assurgant, et omnem reverentiam exhibeant.

bestehen. Aus solchen Domschulen sind zum Theil die Universitäten hervorgegangen (§. 256.). Als sie aber durch diese selbst in Abnahme geriethen, so wurde das Amt des Scholasters ein bloßes Personat. Doch haben die Kirchengesetze auch noch seitdem auf die Ausbildung der bischöflichen Schulen gedrungen *z*). Der **Vorsänger** (praecentor, primicerius) hatte die Leitung des Gesangs und eine Choralschule unter sich *a*), und war eine sehr ausgezeichnete Dignität. Noch bis in die neuere Zeit trug er bei feierlichen Gelegenheiten einen silbernen Stab *b*). Doch ist sein Amt, so wie jenes des Sacrista oder Thesaurarius *c*) und Custos *d*) bloße Personate geworden. Nach einer Vorschrift, die aber nicht befolgt wurde, sollten die Dignitäten nur an graduirte Personen vergeben werden *e*). Durch die neueren Veränderungen sind auch diese Aemter, wie billig, viel einfacher geworden *f*).

---

z) c. 1. 4. X. de magistr. (5. 5.), Conc. Basil. Sess. XXXI. cap. 3., Conc. Trid. Sess. V. cap. 1., Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

a) c. 1. §. 15. 16. D. XXI (Isidor. c. a. 630), c. 1. §. 13. D. XXV (Idem c. a. 633), c. 6. X. de consuet. (1. 4.), c. un. X. h. t. (1. 25.)

b) Ueber die Bedeutung, *Ducange* Gloss. s. v. Baculi Cantorum.

c) c. 1. §. 14. D. XXV (Isidor. c. a. 633), c. un. X. h. t. (1. 26.)

d) *Regul. Chrodogang.* cap. 27. Custodes vero ecclesiarum qui ibi dormiunt, vel in mansiones juxta positas, teneant silentium, sicut caeteri clerici, in quantum possunt.

e) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

f) In Preußen und Baiern giebt es jetzt in jedem Kapitel nur

§. 126.

c) Rechte und Pflichten der Domherren.

III. 9. Ne sede vacante aliquid innovetur, III. 10. De his, quae fiunt a praelato sine consensu capituli, III. 11. De his quae fiunt a majori parte capituli.

Was I. die Pflichten der Canonici betrifft, so sind diese theils die gemeinschaftlichen aller Beneficiaten (§. 137.), theils die besondere Verbindlichkeit ihres Institutes, nämlich die gemeinschaftlichen Andachtsübungen im Chor zu bestimmten Tageszeiten (horae canonicae, officium divinum) *g*). Ursprünglich waren dazu die Geistlichen jeder Kirche verpflichtet *h*). Später wurde es nur den Canonici besonders eingeschärft *i*). II. Unter den Rechten ist vorzüglich der Antheil des Kapitels an der kirchlichen Regierung zu bezeichnen. Früher stellten sie das alte Presbyterium dar, waren aber schon durch die

---

zwei Dignitäten, der Probst als die erste, und der Dechant. Zwei andere Mitglieder sollen das Amt des Beichtvaters und des Gottesgelehrten übernehmen.

g) *Regul. Chrodogang.* cap. 4. Cum signum audierint, omnes in ecclesia S. Stephani sint, et tum in Dei nomine completorium cantent. — cap. 5. Omnes ordinem vigiliarum teneant usque ad matutinas dictas. Hora prima omnes in ecclesia S. Stephani cantent primam. — cap. 6. Ad horam divini officii, mox ut auditum fuerit signum, relictis omnibus, quaelibet fuerint in manibus — veniant.

h) c. 13. D. V. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. eod. (Conc. Gerund. a. 517), c. 1. D. XCI (Pelag. I. c. a. 517), c. 9. D. XCII (Conc. Bracar. a. 572).

i) c. 9. X. de celebr. miss. (3. 41.), clem. 1. eod. (3. 14.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

Regel zum Gehorsam gegen den Bischof verpflichtet. Durch die Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens wurden sie aber zu selbstständigen, von dem Bischofe mehr oder weniger unabhängigen Corporationen. Als solche erhielten sie die Rechte aller Gemeinheiten, nämlich einen Syndikus, eine gemeinschaftliche Kasse und ein eigenes Siegel zu führen, Statute zu machen, gewisse Aemter allein zu vergeben, und eine Disciplinargewalt über ihre Mitglieder *k*). Was ihren Antheil an der Kirchenregierung betrifft, so muß man unterscheiden, 1) Wenn der bischöfliche Stuhl besetzt ist, soll sich der Bischof bei wichtigern Sachen mit dem Kapitel berathen *l*): doch ist er, gewisse Fälle ausgenommen *m*), an dessen Zustimmung nicht gebunden. Nach der Praxis, die auch hierin nicht für unerlaubt erklärt war *n*), haben aber die meisten Beschränkungen gegen den Bischof aufgehört. Früher waren Capitulationen der Kapitel mit dem zu erwählenden Bischofe sehr häufig, wodurch jene die wichtigsten Rechte auf sich zu ziehen wußten. 2) Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles wurde sonst der benachbarte Bischof durch den Metropoliten oder durch den Pabst als Visitator (intercessor, interventor) committirt *o*). Durch die Schirmvogtei und die Lehnshoheit der deutschen Kö-

---

k) c. 13. X. de offic. jud. ord. (1. 31.)

l) c. 4. 5. X. h. t. (3. 10.), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 9. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

m) c. 1. 2. 3. 7. 8. 9. X. h. t. (3. 10), clem. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

n) c. 6. X. h. t. (3. 10), c. 3. de consuet. in VI. (1. 4).

o) c. 22. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. V. c. a. 401), c. 19. D. LXI. (Gregor. I. 594), c. 16. eod. (Idem a. 602).

nige über die bischöflichen Territorien behielten sie sich aber als ein Theil ihres Regalienrechts auch die Befugniß vor, ein erledigtes Bisthum selbst verwalten zu lassen, und davon die Einkünfte zu ziehen. Nachdem aber Otto IV. (1209) und Rudolph I. darauf verzichtet hatten, gieng die Verwaltung der bischöflichen Rechte während der Sedisvacanz an die Kapitel über *p*). Doch sind davon ausgenommen die Pontificalhandlungen des Bischofs *q*), oder diejenigen, die diesem nur kraft eines Privilegiums oder besondern Auftrages zustehen *r*), und einige andere *s*). Auch darf das Kapitel keine dem Bischofe nachtheilige Neuerung vornehmen *t*), und soll die bischöflichen Einkünfte entweder zum Nutzen der Kirche verwenden, oder dem Nachfolger aufbewahren *u*). Früher schickte auch zuweilen der Pabst selbst einen Administrator *v*). Nach dem neuern Recht muß das Kapitel innerhalb acht Tagen einen Vicar für die bischöfliche Jurisdiction, und einen Oeconomen für die Güterverwaltung ernennen *w*).

---

p) c. 11. 14. X. de M. et O. (1. 34), c. un. eod. in VI. (1. 17), c. 3. 4. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8).

q) c. 42. de elect. in VI. (1. 6).

r) c. 2. de off. jud. deleg. (1. 29), c. 12. de privil. in VI. (5. 7).

s) c. 14. X. de M. et O. (1. 34), c. 2. X. h. t. (3. 9), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 10. de ref.

t) c. 1. 3. X. h. t. (3. 9).

u) c. 43. c. XII. q. 2. (Conc. Chalc. a. 451), c. 38. eod. (Conc. Ilerd. a. 524), c. 40. de elect. in VI. (1. 6), clem. 7. eod. (1. 3.)

v) c. 42. de elect. in VI. (1. 6), c. 4. de suppl. negl. praelat. in VI. (. 8)

w) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

§. 127.

b) Von den Pfarrern und ihren Stellvertretern.

I. 28. De officio vicarii, III. 6. De clerico aegrotante, III. 29. De parochiis et alienis parochianis.

In der ältesten Zeit hieß paroecia oder parochia der District des Bischofes selbst *x*). Wahrscheinlich gab es auch anfangs keine kleinere Bezirke, weil die ersten Gemeinden sich in Städten bildeten, wo immer ein Bischof angestellt wurde, und weil das Christenthum sich erst später auf das Land verbreitete. Die ersten sichern Nachrichten finden sich in dem vierten Jahrhundert *y*). Sie wurden aber vor dem sechsten Jahrhundert noch nicht parochiae sondern tituli genannt. Eine Pfarrei ist also jetzt ein District, über dessen Einwohner einem Priester (parochus) *z*) die Seelsorge als ausschließendes Amtsrecht übertragen ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Pfarramts bestehen in dem Vortrag der Religionswahrheiten *a*), in

x) c. 6. D. XCII. (Conc. Ancyr. a. 314), c. 5. eod. (Conc. Antioch. a. 341).

y) c. 5. D. LXXX. (Conc. Laodic. a. 372), c. 4. D. XCV. (Conc. Carth. IV. a. 398), *S. Athanas.* († 375) apolog. 2. Mareotes ager est Alexandriae, quo in loco nunquam Episcopus fuit, imo nec Chorepiscopus quidem, sed universae ejus loci ecclesiae episcopo Alexandrino subjacent, ita tamen, ut singuli pagi suos presbyteros habeant.

z) In unsern Quellen kömmt der Ausdruck parochus noch nicht vor, sondern er heißt dort rector ecclesiae c. 3. 4. X. de cler. aegrot. (3. 6), plebanus c. 3. X. de off. jud. ord. (1. 31), parochialis ecclesiae curatus clem. 2. de sepult. (3. 7), presbyter c. 2. X. de paroch. (3. 29.)

a) c. 1. D. XLIII. (Gregor. I. a. 590), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2., Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

dem religiösen Unterricht für die Jugend *b*) und in der Verwaltung der Sacramente *c*). Daher darf niemand ohne sein Wissen in der Pfarrei predigen, Messe lesen oder andere gottesdienstliche Handlungen verrichten *d*). Umgekehrt müssen die Eingepfarrten die Handlungen, worin sie an den Pfarrer gewiesen sind, von ihm vornehmen lassen *e*). Die Verbindlichkeit einer Person, einen Pfarrer als den ihrigen anzuerkennen, wird, die Gleichheit der Religion vorausgesetzt, schon durch den Aufenthalt in der Pfarrei begründet. Außerdem hat der Pfarrer die Fürsorge für die Armen *f*), die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und den Genuß der mit seinem Amt verbundenen Einkünfte, worunter theils die ordentlichen Gefälle, z. B. Zehnden, theils die außerordentlichen Amtsaccidenzien *g*) (jura stolae) vorkommen. In der Regel soll der Pfarrer sein Amt in Person verwalten, ausgenommen wenn ein Hinderniß einen Stellvertreter *h*) (vicarius), oder der große Umfang der Pfarrei einen oder mehrere Gehülfen (capellani, cooperatores)

---

b) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

c) c. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

d) c. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348). Fremde Geistlichen soll er gar nicht zulassen, wenn sie sich nicht durch Briefe von ihrem frühern Obern (litterae commendatitiae) gehörig ausweisen. c. 1. 2. 3. X. de cleric. peregr. (1. 22.), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 16. de ref.

e) c. 2. X. h. t. (3. 29.), c. 2. extr. comm. de treug. et pac. (1. 9.)

f) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

g) c. 42. X. de simon. (5. 3).

h) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

nöthig macht. Beides muß aber mit bischöflicher Erlaubniß geschehen. Die näheren Verhältnisse hängen von der Verfassung der Diöcese ab.

§. 128.

II. Von den Kirchenämtern nach protestantischem Kirchenrecht. Uebersicht.

Die Kirchenbeamten lassen sich nach Verschiedenheit ihrer Geschäfte auf gewisse Klassen zurückführen, wobei sich im Ganzen die obigen Eintheilungen des katholischen Kirchenrechts wiederholen. Sie sind nämlich 1) Beamte, welche sich mit der äußern Kirchenregierung beschäftigen. Dahin gehören die Gemeindeältesten in Verbindung mit den Pfarrern, die Superintendenten, das Consistorium, das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. 2) Religionsdiener in der engern Bedeutung. Diese sind entweder blos Religionslehrer und Prediger (concionatores, praedicatores), oder auch Seelsorger, welchen zugleich die Verwaltung der Sacramente zusteht, und welche ordinirt seyn müssen. 3) Beamte, welchen blos untergeordnete Functionen an einer Kirche übertragen sind, z. B. die Küster und Organisten *i*). Diese gehören aber nur in so fern in das Kirchenrecht, als ihnen auch gewisse Vorrechte der Geistlichen zustehen, z. B. eine Amtskleidung, Steuerfreiheit *k*), und die Gerichtsbarkeit unter dem Consistorium, wo diese nicht, wie in Preußen aufgehoben ist.

---

i) Pr. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 556 folg., Bielitz K. R. §. 102-107.

k) Pr. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 775. 776.

§. 129.

A) Von den Pfarrern *l*).

Sowohl über den Begriff der Pfarrgemeinde, wie über die Rechte und Pflichten des Pfarramtes stimmt das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen überein. Der Pfarrer kann daher von seinen Eingepfarrten verlangen, daß sie sich zu allen Religionshandlungen, wobei ein Geistlicher nothwendig ist, seines Amtes bedienen *m*), wenn sie nicht eximt sind *n*). Eben so darf ein anderer Geistlicher die Handlungen des competenten Pfarrers nicht ohne dessen Erlaubniß vornehmen *o*). Unter den Amtseinkünften werden ebenfalls die Stolgebühren erwähnt. Bei größeren Gemeinden sind zuweilen mehrere Geistlichen angestellt, welche bald als Diacon, Archidiacon und Pastor, bald als Pfarrer und Oberpfarrer unterschieden werden *p*). Verschieden von diesen Nebengeistlichen sind aber die Gehülfen, welche mit den Caplänen, und die Substituten, welche mit den Vicarien der katholischen Kirche gleichbedeutend sind *q*). Für die nächsten äußern Angelegenheiten, z. B. Verwaltung des Kirchenvermögens, besteht an jeder Kirche das Presbyterium oder der Kirchenvorstand, worin der Pfarrer den Vorsitz hat *r*). In ei-

l) *G. L. Böhmer* Princ. jur. can. §. 190-197., Wiese Handb. §. 382. 397.

m) Pr. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 418 folg.

n) Pr. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 286. 288.

o) Pr. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 427 folg., Bielitz K. R. §. 54.

p) Bielitz K. R. §. 83. 84.

q) Bielitz K. R. §. 85. 87.

r) Bielitz K. R. §. 136-139.

nigen Ländern übt dieses auch eine Aufsicht über die Sitten der Gemeinde aus.

§. 130.

B) Von den Superintendenten *s*).

Ein Superintendent ist ein Geistlicher, dem eine kirchliche Oberaufsicht nebst andern bestimmten Regierungsrechten über einen gewissen District zusteht. Sie führen in den verschiedenen Ländern mancherlei Namen, Inspectoren, Decane, Präpositen, Ephore u. s. w. Ihre Rechte und Pflichten stimmen mit denen der Decane in der katholischen Kirche überein, daher haben sie keine Gerichtsbarkeit, sondern nur das Recht der Aufsicht. Nach dem Umfang ihres Bezirkes werden sie in General- und Specialsuperintendenten eingetheilt. Zu ihrer Anstellung wird in Preußen die unmittelbare Genehmigung des Königs erfodert, auf den Vorschlag, welchen das Consistorium dem geistlichen Departement einreicht.

§. 131.

C) Von den Consistorien *t*).

Das in der protestantischen Kirche bestehende Territorialsystem spricht sich am meisten in den Consistorien aus, d. h. gewissen aus geistlichen und weltlichen Räthen zusammengesetzten Collegien, durch welche der Landesherr

---

s) *G. L. Böhmer* Princ. jur. can. §. 184-189., Wiese Handb. §. 398-400., Bielitz K. R. §. 13.

t) *G. L. Böhmer* Princ. jur. can. §. 176-183., Wiese Handb. §. 391-395., Bielitz K. R. §. 11. 12.

die Rechte der Kirchenregierung (jura communia) ausüben läßt, welche er sich nicht besonders vorbehalten hat (jura reservata). Ihre Competenz ist daher sehr ausgedehnt, und sie sind überhaupt vollständig mit den bischöflichen Gerichten zu vergleichen. Die Mitglieder desselben werden von dem Landesherrn ernannt. Zuweilen haben aber auch mittelbare landsäßige Personen das Recht, ein Consistorium niederzusetzen (Mediatconsistorien). In Preußen besteht außerdem an jeder Regierung eine besondre, den geistlichen und Schulsachen gewidmete Deputation, welche dem Consistorium theils untergeordnet, theils beigeordnet ist.

Drittes Kapitel.

Von den Pfründen.

§. 132.

I. Historische Einleitung. A) Entstehung der Pfründen.

Der Unterhalt der Geistlichen einer Kirche wurde anfangs, wenn ihr eignes Vermögen nicht hinreichte *u*), aus den Beiträgen und Oblationen der Gemeinde bestritten, deren Verwaltung und Vertheilung dem Bischof zustand *v*). Die Vertheilung der Oblationen geschah täglich, weil sie in Victualien bestanden *w*); die der Geldbeiträge hingegen jeden Monat (divisio mensurna) *x*).

u) c. 6. c. I. q. 3. (Hieronym. c. a. 382), c. 7. eod. (Pomerius c. a. 496).

v) can. Apost. 40., c. 22. c. XII. q. 1. (can. Apost. 41), c. 23. eod. (Conc. Antioch. a. 341).

w) can. Apost. 4., c. 6. c. XXI. q. 3. (Cyprian. epist. c. a. 249).

x) *Cyprian.* († 258) Epist. XXXIV. in f. Caeterum presbyterii honorem designasse nos illis jam sciatis, ut et *sportulis* iisdem cum presbyteris honorentur, et divisiones mensurnas aequalibus quantitatibus partiantur.

Auch der Bischof behielt davon einen Theil für sich *y*), und es leidet keinen Zweifel, daß ebenfalls für die Armen ein Theil zurückgelegt wurde. Nachdem die Kirchen auch durch unbewegliches Vermögen reich geworden waren, so findet sich, daß alle Einkünfte eines Bisthums in vier Theile zerlegt wurden, wovon der eine dem Bischofe, der andere den Geistlichen, der dritte den Armen und der vierte zur Unterhaltung der Kirchengebäude (ad fabricam ecclesiae) bestimmt war *z*). Doch gieng noch immer die Verwaltung und Vertheilung des ganzen Einkommens von dem Bischof aus, welcher sich hiefür zuweilen einen Oeconomen hielt. Seit dem sechsten Jahrhundert geschah es aber, daß statt der monatlichen Vertheilung, der Bischof namentlich den Geistlichen auf dem Lande, einige dort gelegene Grundstücke zur eignen Benutzung überließ *a*). Solche Güter wurden überhaupt precariae genannt *b*). Doch hieng ihre Verleihung lange bloß von

---

y) c. 22. c. XII. q. 1. (can. Apost. 41), c. 23. eod. (Conc. Antioch. a. 341).

z) c. 23. 25-27. c. XII. q. 2. (Gelasius c. a. 494), c. 28. eod. (Simplicius a. 475).

a) c. 61. c. XVI. q. 1. (Symmach. a. 502), c. 32. 35. 36. c. XII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 12. c. XVI. q. 3. (Conc. Aurel. I. a. 511).

b) c. 72. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. VI. a. 638). — Precarie hieß der Schenkungsvertrag eines Gutes an eine Kirche, mit der Bitte daran oder an andern Kirchengütern doch den lebenslänglichen Nießbrauch zu behalten, c. 4. c. X. q. 2. (Conc. Meldens. a. 845), *Marculf.* form. II. 5., Append. 27. 41. Der Bewilligungsbrief der Kirche hieß dann Prästarie. *Marculf.* form. II. 40., Append. 28. 42.

dem Willen des Bischofs ab. Da nun hier dasselbe Verhältniß vorhanden war, wie bei den Beneficien, womit das Lehnwesen seinen Anfang nimmt; so nannte man solche Kirchengüter zuletzt ebenfalls Beneficien. Nach und nach wurden denn alle Grundstücke einer Kirche so vertheilt, daß ihr Genuß als Besoldung für ein gewisses Amt angewiesen war. Anfangs geschah solche Verleihung nur an die Person, und mußte daher nach deren Tode bei dem Nachfolger wiederholt werden. Allein seit dem neunten Jahrhundert findet sich, daß mit jedem Amte der Genuß eines gewissen Gutes so selbstständig und unzertrennlich verbunden war, daß er von selbst auf den Nachfolger übergieng. Auf diese Weise war also eine ähnliche Veränderung wie im Lehnrecht vollendet, als die Beneficien erblich wurden. Hieraus gieng auch der Sprachgebrauch hervor, daß das Amt selbst beneficium genannt wurde, weshalb das canonische Recht Mehreres, was sich auf die Kirchenämter bezieht, unter der Aufschrift der Beneficien vorträgt c). Gleichzeitig hatte sich in Beziehung auf die Oblationen eine ähnliche Einrichtung gebildet, indem die Geistlichen sie für sich zurückbehielten, anstatt sie dem Bischof abzuliefern. Hiedurch ist nun diejenige Vertheilung des Kirchenvermögens entstanden, welche sich noch bis jetzt sowohl in der katholischen wie in der protestantischen Kirche vorfindet. Gewisse Güter und Einkünfte sind nämlich den einzelnen Geistlichen angewiesen. Andere fallen in eine gemeinschaftliche Kirchenkasse, welche noch die Kirchenfabrik heißt, wiewohl daraus nicht blos die Baukosten bestritten werden. Endlich an die Stelle

---

c) Namentlich die Lehre von der Vergebung der Kirchenämter Tit. X. (3. 5.) (3. 12.)

des Theiles, welcher den Armen unmittelbar gereicht wurde, sind Armen- und Krankenhäuser getreten.

§. 133.

B) Von den Pfründen in den Stiftern.

III. 5. De praebendis et dignitatibus.

So lange das canonische Leben in seiner ganzen Strenge bestand, bedurften die Geistlichen besonderer Einkünfte nicht, indem ihnen ihre Nahrung an dem gemeinschaftlichen Tisch, und ihre Kleidung aus der gemeinschaftlichen Kasse, die der Probst verwaltete, verabreicht wurde. Für die übrigen Bedürfnisse bestanden tägliche Vertheilungen, entweder in Geld oder in Naturallieferungen (quotidianum canonicorum stipendium, oder stipendium schlechthin *d*), oder auch praebendae *e*)). Nur die Pfarrer auf dem Lande und andere entfernt wohnende Geistlichen, wenn sie gleich übrigens im Canonical-Verbande standen (§. 99. not. p), konnten hieran aus natürlichen Gründen nicht Theil nehmen, daher auf sie hauptsächlich das Verhältniß der Beneficien angewendet wurde. Die Geistlichen hingegen, die in der Nähe, wenn gleich nicht in dem gemeinschaftlichen Gebäude (claustrum, daher Kloster) wohnten, durften auch bei den

---

d) c. 34. D. V. de cons. (Capitular. Lib. V. cap. 185).

e) Stipendium hieß bei den Römern die Löhnung der Soldaten; praebere wurde für die Lieferungen an das Heer gebraucht, fr. 19. D. de testib. (22. 5.) Beides gieng nach der Aehnlichkeit der Verhältnisse an die Geistlichen über. nov. 3. c. 2.

Vertheilungen erscheinen, wenn sie deren bedurften *f*). Durch die Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens wurde alles dieses gänzlich verändert. An die Stelle der Geldvertheilungen und der Verpflegung im Gebäude trat nämlich der Theil der Einkünfte, welcher aus dem ganzen Kapitelgut mit jedem Canonicate selbstständig verbunden worden war. Hierauf gieng der Name praebenda, Prövende, endlich Pfründe, über. Nun standen also die Canonicate den übrigen kirchlichen Beneficien gleich und ihre Einkünfte konnten auch von Abwesenden bezogen werden *g*). Nur in einem Punkt blieb eine Erinnerung an den alten Zustand übrig. Die Wohnungen der Domherren wurden nämlich, auch da sie sich absonderten, doch immer als für sie ausschließlich bestimmt *h*), in der Nähe der Kirche und des alten Gebäudes angelegt, und

---

f) Capitul. Reg. Francor. addit. III. cap. 112. (Baluz. T. I. p. 1177): Volumus atque praecipimus, sicut synodali atque canonica authoritate a Pastoribus sanctae ecclesiae saepissime admoniti sumus, ut canonici clerici qui in civitatibus vel in monasteriis degunt, qui *beneficia* habent unde victum et vestitum habere possunt, ut hoc juxta Apostolum contenti sint, et *stipendia* fratrum, unde pauperiores et hi qui assidue in praedictis locis Domino famulantes excubant, atque ibi assiduum divinum explent officium, nequaquam assumant aut in suis usibus convertant: scimus enim quia absque periculo atque dispendio animarum suarum hoc nullatenus facere possunt. Si quis haec statuta contempserit, utrisque careat, id est, et *beneficio* et *praebenda;* atque si gradibus fruitur ecclesiasticis, ipsis privetur.

g) c. 7. 12. X. de cleric. non resident. (3. 4.)

h) c. 25. X. h. t. (3. 5.)

selbst noch claustra genannt. Dadurch war es möglich, gewisse Vertheilungen (distributiones quotidianae) beizubehalten, die auch bis auf die neuere Zeit in der Art fortdauerten, daß sie nur den wirklich Gegenwärtigen gereicht *i*) und auch von denjenigen, die erst eine Canonie, noch keine wirkliche Präbende hatten *k*), bezogen wurden. Bestanden sie in Geld, so wurden sie insbesondere Präsenzgelder genannt. Das Concilium von Trient wollte, daß der dritte Theil aller Einkünfte in wahre tägliche Vertheilungen verwandelt würde *l*).

§. 134.

II. Begriff der Pfründen.

Das Wort Pfründe (beneficium) hat jetzt eine doppelte Bedeutung. Theils versteht man darunter das Kirchenamt selbst mit Allem was dazu gehört, und unterscheidet dann die geistliche (spiritualia) und die nutzbare (temporalia) Seite desselben. Im eigentlichen Sinn heißt es aber das Benutzungsrecht gewisser Kirchengüter, welches einem Geistlichen wegen seines Kirchenamtes auf Lebenszeit zusteht. Also werden weder die Einkünfte, die ein Laie aus Kirchengütern zieht, noch die Einkünfte, die ein Geistlicher als zeitiger Stellvertreter genießt, eine Pfründe genannt; endlich muß auch bei jeder Pfründe ein entsprechendes Kirchenamt nachgewiesen werden (beneficium datur propter officium) *m*). Wenn eine dieser

---

i) c. 7. X. cit., c. 32. X. h. t. (3. 5.), c. 30. de elect. in VI. (1. 6.), c. un. de cleric. non resident. in VI. (3. 3.).

k) c. 9. 19. X. h. t. (3. 5.)

l) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 3., Sess. XXII. cap. 3. de ref.

m) c. ult. de rescript. in VI. (1. 3.)

Bedingungen fehlt, so wird das Verhältniß nicht Pfründe, sondern Commende (commenda, commendatura) genannt *n*). Anfangs war dieses nur eine provisorische zeitige Uebertragung einer erledigten Pfründe an einen benachbarten Geistlichen. Später bediente man sich dieses Namens, um geistliche Einkünfte auch an Laien zu übertragen, oder auch um das Verbot der Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Person *o*) umgehen zu können *p*). Im zweiten Fall unterschieden sie sich aber von den wahren Kirchenpfründen nur dem Namen nach, indem sie ebenfalls auf die ganze Lebenszeit ertheilt wurden. Wo sich also solche uneigentliche Commenden noch vorfinden, müssen sie als wirkliche Pfründen behandelt werden. Wegen des häufigen Mißbrauchs, der mit den Commenden in den beiden genannten Fällen Statt fand, wurden sie aber wieder beschränkt *q*).

§. 135.

III. Eintheilung der Pfründen.

Die Beneficien werden auf vielfache Weise eingetheilt. Sie sind 1) entweder höhere oder niedere Pfründen, je

---

n) *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. III. Tit. 5. §. 132. sqq., *Thomassin.* de veter. eccles. discipl. P. II. Lib. III. c. 10-21.

o) c. 1. D. LXXXIX. (Gregor. I. c. a. 596), c. 5. 13. 15. X. de praebend. (3. 5.)

p) c. 3. c. XXI. q. 1. (Leo IV. c. a. 850), c. 54. §. 5. X. de elect. (1. 6.)

q) c. 2. Extrav. comm. de praebend. (3. 2.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref., Sess. XXV. cap. 21. de regular.

nachdem damit eine Dignität verknüpft ist oder nicht *r*). 2) Curat- oder einfache Pfründen, je nachdem sie auf die Seelsorge gerichtet sind oder nicht. 3) Mittelbare oder unmittelbare Pfründen, nach ihrem Verhältnisse zu dem Pabst oder früher zu dem deutschen Reiche. 4) Säcular- oder Regularpfründen, je nachdem sie blos Weltgeistlichen oder auch Ordensgeistlichen verliehen werden können *s*). Zum Episcopat sind Beide gleichmäßig zugelassen *t*). 5) Verträgliche oder unverträgliche Pfründen (benef. compatibilia vel incompatibilia), je nachdem sie in derselben Person vereinigt werden dürfen (§. 138.). Früher war eine solche Verbindung mehrerer Kirchenämter strenge verboten *u*), wenige Ausnahmen abgerechnet *v*). Durch die Ausartung der Kapitel sind aber die verträglichen Pfründen sehr häufig geworden. Selbst bei den unverträglichen unterschied man eine doppelte Stufe. Absolut unverträglich nannte man diejenigen, wo durch Annahme des Zweiten das Erste gleich von Rechts wegen vacant wurde. Relativ unverträglich, wo man die Wahl hatte, welches man beibehalten wollte. Früher waren

---

r) c. 8. X. de praebend. (3. 5.)

s) c. 5. de praebend. in VI. (3. 4.), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (1. 5.)

t) c. 28. 36. de elect. in VI. (1. 6.), clem. 1. eod. (1. 3.)

u) c. 2. c. XXI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 1. D. LXXXIX. (Gregor. I. c. a. 596), c. 1. c. XXI. q. 1. (Conc. Nicaen. II. a. 787), c. 5. 13. 15. X. de praebend. (3. 5.), c. 1. de consuet. in VI. (1. 6.)

v) c. 2. D. LXX. (Urban. II. a. 1095), c. 4. X. de aetat. (1. 14.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

alle unverträglichen Pfründen von der zweiten Art w); jetzt aber von der ersten x). Unverträglich sind z. B. mehrere Curatpfründen, Dignitäten, oder auch einfache Beneficien, deren jede ein hinreichendes Auskommen gewährt. Die neuern Verhältnisse haben aber von selbst auch hierin größere Einfachheit und Strenge herbeigeführt.

§. 136.

IV. Errichtung der Pfründen.

Nach dem beschriebenen Verhältniß der Pfründen in der katholischen Kirche, ist es Grundsatz, daß ein Kirchenamt nicht eher errichtet wird, als bis ein hinreichendes und immerwährendes Auskommen dafür ausgemittelt ist, wo möglich in Immobilien, weil diese die größte Sicherheit gewähren. Die Errichtung eines Kirchenamtes enthält daher zwei Handlungen; theils die Anweisung eines für immer damit verbundenen Einkommens (fundatio beneficii), theils die Einsetzung des Kirchenamtes selbst (erectio sive constitutio beneficii). Ersteres kann entweder durch den Staat geschehen, wie z. B. jetzt in Baiern und Preußen, oder durch eine Privatperson, oder endlich durch eine kirchliche Behörde selbst, wie z. B. in Rußland i. J. 1818 der Fall war, wo der Pabst einige Klöster aufhob, um Einkünfte für die neu errichteten Bisthümer zu erhalten. Der Fundator darf seiner Stif-

---

w) c. 4. X. de aetat. (1. 14.), c. 7. 14. X. de praebend. (3. 5.)

x) c. 28. X. de praeb. (3. 5.), clem. 3. 6. eod. (3. 2.), c. 4. extr. comm. eod. (3. 2.), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. de ref.

tung Bedingungen beifügen (lex fundationis) *y*). Die zweite Handlung hingegen ist nothwendig und allein ein Theil der Kirchengewalt. Die Errichtung der höhern Beneficien z. B. der Bisthümer, geschieht nach der allgemeinen Praxis jetzt durch den Pabst *z*); die der niedern z. B. der Pfarreien, durch den Bischof *a*). Doch wird jetzt in allen Ländern noch die Zustimmung des Staates erfodert. Vor der Errichtung muß der Kirchenobere theils die Zweckmäßigkeit des neuen Amtes und die Größe der Dotation *b*), theils die etwaige Collision mit den Rechten dritter Personen *c*) untersuchen. Der Errichtung steht gleich, wenn eine schon bestehende Pfründe verwandelt wird (immutatio), z. B. ein Bisthum in ein Erzbisthum; oder wenn eine unterdrückte Pfründe wieder hergestellt wird (restitutio). — Bei den Protestanten besteht über die Errichtung der Pfründen das Territorialsystem in seiner ganzen Strenge, wiewohl die Anhänger des Collegialsystems dieses Recht auch wieder an die Kirche zurück bringen wollen *d*).

---

y) clem. 2. pr. de relig. dom. (3. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 5. de ref.

z) Früher geschah es auch durch das Provincial-Concilium oder durch den Erzbischof, c. 50. c. XVI. q. 1. (Conc. Carthag. II. a. 390), c. 16. X. de M. et O. (1. 33.)

a) c. 51. c. XVI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 8. X. de excess. praelat. (5. 31.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

b) c. 9. D. I. de cons. (nov. Just. 67. c. 1. a. 538), c. 10. eod. (Conc. Brac. II. a. 572), c. 8. de consecr. eccl. (3. 40.), c. 3. X. de eccl. aedific. (3. 48.)

c) c. 36. X. de praebend. (3. 5.)

d) *G. L. Böhmer* Princ. jur. can. §. 143. 185. 191.

§. 137.

V. Veränderung einer Pfründe.

III. 12. Ut beneficia ecclesiastica sine deminutione conferantur, III. 39. De censibus, exactionibus et procurationibus.

Was von der Errichtung gesagt ist, gilt auch von dem umgekehrten Fall, wenn mit einer Pfründe gegen das Gesetz der Stiftung eine Veränderung (innovatio) vorgenommen wird. Da eine Pfründe nach der Absicht des Stifters zu dauernden Zwecken errichtet, und ihrem jedesmaligen Inhaber auf Zeitlebens verliehen wird: so kann eine jede Veränderung, als ein Eingriff in wohlerworbene Rechte, nur durch einen Nothstand oder einen entschiedenen großen Nutzen gerechtfertigt werden. Selbst dann ist doch noch immer die Zustimmung der competenten kirchlichen Behörde und die Einwilligung oder Entschädigung der dabei Betheiligten *e*) nothwendig. Die Veränderung der höhern Pfründen ist ein Reservatrecht des Pabstes *f*); die der niedern steht schon dem Bischofe zu *g*). Eine Veränderung kann aber auf verschiedene Art vorkommen. 1) Als Theilung (sectio, divisio), wenn

---

e) c. 3. X. de eccl. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

f) c. 48. 49. c. XVI. q. 1. (Gregor. I. a. 592), c. 53. eod. (Gregor. III. c. a. 738), c. 1. X. de translat. episc. (1. 7.), c. 1. X. ne sed. vacant. (3. 9.), c. 5. extr. comm. de praebend. (3. 2.)

g) c. 8. X. de excess. praelat. (5. 31.), clem. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4.), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6., Sess. XXI. cap. 5., Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

aus einer Pfründe mehrere gebildet werden *h*). 2) Als Vereinigung (unio), wenn aus mehreren Pfründen eine Einzige gebildet wird. Dieses geschieht entweder so, daß eine der beiden Pfründen ganz unterdrückt wird (unio per confusionem), oder daß Beide zwar einen Vorsteher haben, allein die Pfründen selbst noch ihre Namen und gleichen Rechte beibehalten (unio per aequalitatem); oder endlich so, daß Beide zwar auch noch abgesondert fortbestehen, allein die eine der andern untergeordnet wird (unio per subjectionem), wo dann namentlich bei Pfarreien, die eine die Mutter- die andere die Filialkirche heißt. Die Würkungen der Union bestehen in den beiden ersten Fällen darin, daß die unirten Pfründen sammt ihren Einkünften nur von Einem besessen werden *i*). Im letztern Fall geschieht die Unterwerfung entweder so, daß beide Pfründen von einem Vorsteher in Person versehen werden (subjectio absoluta); oder so daß die Filialkirche nur für gewisse Handlungen unterworfen ist *k*), oder daß der Vorsteher der Hauptpfründe sich für die andere einen beständigen Stellvertreter *l*) halten darf (subjectio secundum quid). Uebrigens verbleiben der secundairen Pfründe alle Rechtsverhältnisse, die neben der Unterwerfung bestehen können, namentlich ihr Jurisdictionsnexus *m*). Ob auch ihr altes Patronatverhält-

---

h) c. 8. 10. 20. 26. 36. X. de praeb. (3. 5.), c. 3. X. de eccl. aedif. (3. 48.), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

i) c. 48. 49. c. XVI. q. 1. (Gregor. I. a. 592.)

k) c. 54. c. XVI. q. 1. (cap. incert.)

l) c. 30. §. 1. X. de praeb. (3. 5.)

m) c. 2. X. de relig. dom. (3. 36.)

niß], ist nicht unbestritten *n*). Unionen werden aber überhaupt nicht begünstigt, und strenge ausgelegt *o*). Solche wodurch mehrere Pfründen in einer Person blos für ihre Lebenszeit vereinigt werden (unio temporaria), sind sogar gänzlich untersagt *p*), weil sie mittelbar das Verbot der Mehrheit der Pfründen verletzen. 3) Durch Einverleibung (incorporatio), wenn eine Pfründe einem Collegium oder einem geistlichen Amte incorporirt wird. Dieses geschieht entweder blos für die Einkünfte *q*), oder auch in Betreff der Spiritualien *r*), oder so, daß selbst eine Jurisdiction dadurch übertragen wird *s*). In jedem Falle muß, wer die Temporalien zieht, dem Verwalter der Spiritualien, den nöthigen Lebensunterhalt abgeben *t*). Dieses Verhältniß hatte früher seine hauptsächlichste Anwendung bei den Klöstern *u*). 4) Als Ablösung (dis-

---

n) Gewöhnlich wird es verneint wegen c. 7. X. de donat. (3. 24.). Allein daraus folgt dieses nicht, *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. III. Tit. 5. §. 188.

o) c. 3. §. 1. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. XVI. a. 693), clem. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4.), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6., Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

p) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4., Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

q) c. 6. c. XVI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095.)

r) c. 3. §. 2. X. de privil. (5. 33), clem. un. de exc. praelat. (5. 6.)

s) c. 21. X. de privil. (5. 33.)

t) c. 12. X. de praeb. (3. 5.), c. 1. eod. in VI. (3. 4.), clem. 1. de jur. patr. (3. 12), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7., Sess. XXV. cap. 16. de ref.

u) In unsern Quellen wird die Incorporation von der Union im Ausdrucke nicht unterschieden: daher giebt es darüber

membratio), wenn ein Theil der Einkünfte einer Pfründe einer Andern oder einer frommen Stiftung überwiesen wird v). 5) Als Zurückbehaltung (retentio), wenn eine Stelle eine Zeitlang unbesetzt bleibt, und die Einkünfte eine andere Verwendung erhalten w). 6) Als Schmälerung (deminutio), wenn die Einkünfte auf irgend eine Art mit einer Leistung beschwert werden. Im Mittelalter waren nämlich die Geistlichen zwar von weltlichen Abgaben befreit: allein durch ihre geistliche Obrigkeit wurden sie, wenn es nothwendig war, auf vielfache Weise besteuert. Die Last besteht bald in einer persönlichen Unterstützung bei den geistlichen Functionen (onus personale), bald in einer Abgabe an Geld oder Früchten (onus reale). Diese heißt Jahrgeld (pensio), wenn sie zwar regelmäßig, aber nicht für immer auferlegt ist: Zins- oder Bekenngeld (census), wenn sie als ewige Leistung besteht x). Persönliche Leistungen darf man

---

mancherlei Ansichten. Der Hauptunterschied zwischen beiden ist folgender. 1) Bei der Union werden die Temporalien und die Spiritualien unter einem Vorsteher vereinigt; die Incorporation aber berührt entweder letztere gar nicht, oder erfodert dann einen Stellvertreter c. 30. 33. X. de praeb. (3. 5.), c. 6. eod. in VI. (3. 4.). 2) Unirte Beneficien werden vacant, wenn ihr Inhaber stirbt. Incorporirte aber, welche auch die Spiritualien mit begreifen, werden nie vacant, solange die Gemeinheit oder das Amt, wozu sie gehören, noch besteht. clem. un. §. *quidam etiam.* de excess. praelat. (5. 6.)

v) c. 33. X. de praeb. (3. 5.), c. 9. X. de his quae fiunt a prael. (3. 10.)

w) c. un. i. f. X. h. t. (3. 12.), c. 32. X. de V. S. (5. 40.)

x) In unsern Quellen wird jedoch Pension und Census vermischt gebraucht.

nicht leicht ablehnen *y*). Jahrgelder kommen schon frühe vor *z*), und sind dazu bestimmt, ärmere Geistliche zu unterstützen, oder nützliche Dienste zu belohnen. Im Mittelalter wurde aber damit großer Mißbrauch getrieben, indem die Collatoren der Beneficien sich häufig Jahrgelder vorbehielten. Daher sind sie später beschränkt worden *a*). Das Zinsgeld diente hier, so wie überhaupt in der germanischen Verfassung, besonders zur Anerkennung der Unterwürfigkeit, oder eines erhaltenen Vorrechts, z. B. einer Exemtion *b*). Wo es einmal hergebracht ist (census antiquus), bildet es ein erworbenes Recht; darf aber weder erhöht *c*), noch ohne neue Wohlthaten *d*) ein neues auferlegt werden. Außerordentliche Hebungen (exactiones), wohin auch die Nothsteuer (§. 117.) gehört, waren aber nur für dringende Fälle zugelassen *e*). 7) Endlich als gänzliche Unterdrückung (suppressio, extinctio), wenn die Pfründe völlig aufgehoben wird *f*).

---

y) c. 11. X. de praeb. (3. 5.)

z) c. 30. c. XVIII. q. 1. (Pelag. I. a. 557.)

a) c. un. §. *Omnibus* X. h. t. (3. 12.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

b) c. 6. X. de relig. dom. (3. 36.), c. 8. X. de privil. (5. 33). Für die Geschichte sehr brauchbar ist das Zinsbuch der römischen Kirche v. J. 1192., welches der Cardinal Cencius oder der spätere Pabst Honorius III. zusammengetragen hat. Abgedruckt bei *Muratori* Antiquitat. Ital. med. aevi. T. V. p. 851.

c) c. 23. X. de jur. patr. (3. 38.), c. 7. X. h. t. (3. 39.)

d) c. 4. 7. 8. 13. 21. X. h. t. (3. 39.)

e) c. 6. §. 1. X. h. t. (3. 39.)

f) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

§. 138.

VI. Gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse aller Pfründner.
A) Pflichten derselben.

III. 4. De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda.

Nach der reinern Kirchendisciplin ist in der Pfründe der Begriff des Amtes wesentlich vorherrschend; die Pfründner sind daher zunächst als Verpflichtete, und dann erst in so fern als Berechtigte zu betrachten, als sie ihre Pflichten erfüllen. Jedes Amt hat nun seine besondern Verbindlichkeiten; jedoch stellt das canonische Recht für alle Beneficiaten schon als solche, gewisse gemeinschaftliche Vorschriften auf. Sie müssen nämlich 1) ein öffentliches Glaubensbekenntniß *g*) und einen Amtseid ablegen, die Seelsorger dem Bischofe, die Canonici und Dignitäre dem Bischof und dem Kapitel *h*), die Bischöfe dem Pabst *i*). Auch der Pabst leistet dasselbe Glaubensbekenntniß *k*). Bei den Protestanten kommt ebenfalls ein Religionseid vor *l*). 2) Sie müssen die canonischen Tagzeiten (horae

---

g) c. 2. D. XXIII. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 6. eod. (Conc. Tolet. XI. a. 675), Conc. German. a. 744. c. 10., Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 466. Die gegenwärtige Form ist von Pius IV. i. J. 1564. eingeführt worden. Abgedruckt im c. Injunctum nobis 4. de summ. trinit. in VII. (1. 1.)

h) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1., Sess. XXV. cap. 2. de ref.

k) Früher mußte der Pabst sogar eine dreimalige professio fidei ablegen. Liber diurnus Rom. Pontif. Cap. II. Tit. 9.

l) *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. I. Tit. 12. §. 18-26., Wiese Handb. §. 385.

canonicae) beobachten *m*). Dieses sind die gemeinschaftlichen öffentlichen Andachtsübungen der früheren Zeit (§. 212), welche bei den Canonici noch in der alten Form gehalten werden (§. 126), bei den andern Geistlichen sich aber allmählich blos in gewisse Privatandachten nach Anleitung des römischen Breviers verwandelt haben. 3) Sie sind zur Residenz verpflichtet. Die Gegenwart am Orte der Verwaltung versteht sich eigentlich nirgends so sehr von selbst wie bei den Kirchenbeamten, und selbst große Gefahren berechtigen zur Entfernung nicht (si perniciosum est proretam in tranquillitate navim deserere, quanto magis in fluctibus? *n*)). Doch war es schon frühe nothwendig, diese Verbindlichkeit sowohl den Bischöfen als den niedern Graden einzuschärfen *o*); und man entdeckt schon in der ältern Zeit bei ihnen die Neigung sich an den Höfen der Fürsten zuzudrängen *p*). Seit dem achten Jahrhundert wurden aber jene Gebote namentlich von den höhern Kirchenbeamten immer häufiger übertreten, indem ihre Beschäftigungen an den Reichstagen, bei dem Heere oder in Staatsämtern, ihr Verkehr mit Rom, end-

---

m) Conc. Basil. Sess. XXI. can. 5.

n) c. 49. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 593), c. 48. eod. (Idem a. 599), ibiq. Gratian., c. 47. eod. (Nicol. I. a. 867.)

o) c. 19. 23. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 24. 25. eod. (Conc. Antioch. a. 341), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 20. eod. (Gregor. I. a. 596) — nov. Just. 6. cap. 2., Capit. Germ. a. 744. c. 5., Capit. Vernens. a. 755. c. 15., Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 23., Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

p) c. 27. c. XXIII. q. 8. (Conc. Antioch. a. 341), c. 28. eod. (Conc. Sardic. a. 347), c. 26. eod. (Gelas. c. a. 494.)

lich ihr Antheil an den Kreuzzügen die Befolgung unmöglich machte. Hiezu kam noch die Ausartung der Kapitel und die Einführung der Vicarien. Dadurch sind denn die häufigen Residenzgesetze als Strafgesetze nothwendig geworden *q*). Die Strafen bestehen jetzt in einem verhältnißmäßigen Verlust erst an den Einkünften zuletzt an dem Amte selbst *r*). Doch giebt es gewisse Entschuldigungsgründe, die als wirkliche Anwesenheit (residentia ficta) behandelt werden, namentlich Alter und Krankheit *s*), nothwendige oder nützliche Dienstleistung für die Kirche *t*), auswärtige Studien *u*). Bei den Kapiteln hat aber doch das Concilium von Trient drei Monate des Jahres die Residenz nachgelassen, für die übrige Zeit aber unter ähnlichen Strafen vorgeschrieben *v*). Als Mittel, um die Residenzgesetze zu schärfen, wurden auch die täglichen Vertheilungen (§. 133.) beibehalten, die nur den wirklich Gegenwärtigen, nicht einmal den gesetzlich Entschuldigten *w*) gereicht werden sollen. Doch sind hievon der Billigkeit wegen einige Ausnahmen gemacht worden *x*). Mit diesen Residenzvorschriften steht auch das

---

q) c. 2. 3. 6. 8. 10. 11. 17. X. h. t. (3. 4.), c. un. eod. in VI. (3. 3.), c. 13. 14. 28. 30. 35. X. de praeb. (3. 5.)

r) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1., Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

s) c. 1. X. de cler. aegrot. (3. 6.)

t) c. 7. 13. 14. 15. X. h. t. (3. 4.)

u) c. 4. 12. X. h. t. (3. 4.), c. 5. X. de magistr. (5. 5.), Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. in fin. de ref.

v) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

w) c. 7. X. h. t. (3. 4.), c. 32. X. de praeb. (3. 5.)

x) c. un. h. t. in VI. (3. 3.), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 3., Sess. XXIV. cap. 8. 12 de ref.

Verbot in Verbindung, daß mehrere Pfründen nicht in derselben Person vereinigt werden.

§. 139.

B) Rechte der Pfründner.

Die Rechte der Beneficiaten, welche aus ihrer Amtsgewalt hervorgehen, sind anderwärts abgehandelt; hier sind nur ihre nutzbaren Rechte zu betrachten. Diese bestehen 1) entweder in regelmäßigen Einkünften (fructus grossi sive annui) an baarem Gelde oder Früchten, z. B. Zehnten. 2) Oder in minder wichtigen Vertheilungen (distributiones), welche in der Regel nur von den persönlich Gegenwärtigen gezogen werden (§. 138). 3) Oder in dem angewiesenen Genuß eines oder mehrerer Grundstücke. Diese kann dann der Pfründner entweder in Person benutzen, oder an andere vermiethen oder verpachten; nur darf er damit keine nachtheiligen Veränderungen vornehmen, daher nichts davon veräußern *y*); auch muß er die Verbesserungen dem Nachfolger unentgeldlich hinterlassen *z*). Die Früchte hingegen erwirbt er eigenthümlich *a*), und kann also dem Rechte nach willkürlich darüber verfügen. Doch besteht die Ermahnung, daß sie nur zu wirklichen Bedürfnissen verwendet, der Ueberschuß aber frommen Stiftungen hinterlassen werden soll *b*).

---

y) c. 1. c. X. q. 1. (Conc. Agath. a. 506), c. 20. c. XII. q. 2. (Symmach. a. 502), c. 21. eod. (Idem a. 504), c. 18. eod. (Leo IV. c. a. 853), c. 2. X. de donat. (3. 24.)

z) c. 5. X. de pecul. cler. (3. 25.)

a) c. un. de cleric. non resid. in VI. (3. 3.), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1., Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

b) *Matth.* X. 8., c. 22. c. XII. q. 1. (can. Apost. 41.), c. 28.

§. 140.

C) Von der Succession in das Vermögen der Pfründner.
1) Nach gemeinem Recht.

III. 25. De peculio clericorum, III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus, III. 27. De successionibus ab intestato.

Bei dem Vermögen der Geistlichen (peculium clericorum) unterscheidet das gemeine Recht in Betreff der Vererbung folgende Arten. 1) Dasjenige, welches der Geistliche aus dem Amte selbst erworben hat (acquestus ecclesiasticus), sey dieses durch Ersparniß auf die gewöhnlichen Früchte (bona beneficialia), oder durch die geistlichen Verrichtungen (bona clericalia). Bei diesem Erwerb kann weder von einer testamentarischen noch von einer Intestatsuccession die Rede seyn, sondern er fällt nach dem Tode der Kirche zu. Als aus dem Amt erworben, betrachtet man aber nach dem neuern Rechte c) alles,

---

eod. (Augustin. c. a. 417), *M. Schenkl* Inst. Jur. eccl. T. II. §. 621-25.

c) Nach dem ältern Rechte wurde unterschieden. 1) Hatte der Geistliche gar kein eigenes Vermögen in das Amt mitgebracht, so gehörte aller Erwerb der Kirche, c. 1. c. XII. q. 3. (Conc. Carth. III c. a. 397). 2) Besaß er eigenes Vermögen, so fiel der Erwerb unter lästigem Titel halb an die Kirche, halb an den Geistlichen, c. 1. c. XII. q. 4. (Conc. Tolet. IX. a. 655). Nur mußte dieser auch mit seinem Vermögen für die Verschlimmerungen des Kirchengutes haften, c. 5. c. XII. q. 5. (Conc. Agath. a. 506), c. 2. eod. (Gregor. I. a. 594), c. 2. c. XII. q. 4. (Conc. Bracar. III. a. 675). 3) Schenkungen, worüber er sich ausweisen konnte, verblieben ihm in einigen Gegenden eigenthümlich, c. 2. c. XII. q. 3. (Conc. Tolet.

was nach dessen Erlangung angeschafft ist *d*), und wofür kein persönlicher Erwerbgrund nachgewiesen wird *e*). Bei dem Nachlaß der Bischöfe zeigt sich aber schon frühe der Mißbrauch, daß gleich nach seinem Tode das bewegliche Vermögen von dem Volke oder dem niedern Clerus gewaltsam geraubt wurde *f*). Später rissen im Orient die Metropoliten *g*), im Occident die weltlichen Fürsten *h*), diesen Gewinn an sich. Hieraus ist das im Mittelalter berüchtigte *i*) Spolienrecht (jus spolii, exuviarum) ent-

---

IX. a. 655), in andern fielen sie dennoch an die Kirche, c. 3. c. XII. q. 3. (Conc. Agath. a. 506.)

d) c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3.), Capit. Germ. a. 744. c. 11., Capit. Francof. a. 794. c. 39., c. 4. c. XII. q. 5. (Conc. Paris. VI. a. 829), c. 1-4. X. de pecul. cler. (3. 25.), c. 1. X. de testam. (3. 26.)

e) c. 7-9. X. de testam. (3. 26.)

f) c. 43. c. XII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 38. eod. (Conc. Ilerd. a. 524.)

g) c. 48. c. XII. q. 2. (Conc. Trullan. a. 706.)

h) Da die Bischöfe königliche Dienstleute waren, so hat hier vielleicht auch das bei den Hörigen geltende Mortuarium eingewürkt. Wenigstens deutet der Name exuviae, der beiden Verhältnissen gemeinschaftlich ist, darauf hin.

i) Wie es dabei hergieng, beweist eine Befreiungsurkunde des französischen Königs Philipp I. v. J. 1105. (Ordonnances des Rois de France T. I. p. 2.) Philippus Dei gratia Francorum rex. Notum fieri volumus — quod Dominus Ivo Carnotensis ecclesiae venerabilis episcopus — celsitudinem nostrae serenitatis adierit, obnixe deprecans, ut *pravam consuetudinem* in domibus episcopalibus ejusdem ecclesiae a comite Henrico — remissam — nostra pragmatica sanctione firmaremus. Cujus pio desiderio assentientes — nostrae majestatis authoritate res praetexatas a prava consuetudine liberamus,

standen. Auch die kleineren Schirmvögte der Kirchen und Klöster, selbst sogar die Ministerialen der bischöflichen Curie ahmten es nach. Mehrmals wiederholten die Concilien ihre Verbote *k*). Erst nachdem Otto IV. (1197) und nach ihm Friedrich II. (1213) *l*) darauf feierlich verzichtet hatten, wurde nach und nach die Ordnung hergestellt *m*). 2) Ueber die Güter, welche der Geistliche auf andere Art wie aus dem Amt erworben hat, kann er ungehindert durch Testament verfügen *n*). Hat er aber kein Testament errichtet, so ist die Art der Intestatsuccession bestritten. Nach einigen Stellen geht die Kirche allen Verwandten vor *o*): nach andern tritt sie erst dann ein,

---

domum scilicet, et domus ejusdem, *ferrum, plumbum, vitrum, lignum, lapides, caeteramque supellectilem, scilicet tabulas, scamna, scabellas, vasa vinaria, lectos, nec non coquinas et horrea granaria, cellaria, torcularia, furnos, furnorumque domus, silvas, ut non vendantur, nec succidantur, nec dentur: annonam quoque, fenum, oves et boves, et caetera animalia, omniaque reliqua mobilia — intacta manere firmamus.*

k) c. 36. c. XII. q. 2. (Conc. Claromont. a. 1095), c. 37. eod. (Conc. Later. II. a. 1139).

l) *Goldast* Coll. Const. Imper. T. I. p. 289.

m) c. 12. X. de poen. (5. 37,), c. 13. de elect. in VI. (1. 6.), c. 9. de off. ordinar. in VI. (1. 16.)

n) c. 21. c. XII. q. 1. (Can. apost. 39), c. 19. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 1. c. XII. q. 5. (Gregor. I. a. 602), c. 4. eod. (Conc. Paris. VI. a. 829), c. 1. 9. 12. X. de testam. (3. 26.)

o) c. 2. c. XII. q. 5. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 1. X. de succ. ab intest. (3. 27.)

wenn keine successionsfähige Verwandte vorhanden sind, und geht also nur dem Fiscus vor *p*).

§. 141.

2) Nach der deutschen Praxis.

Nach einem alten Herkommen *q*) sind in Deutschland I. die katholischen Geistlichen in Beziehung auf beide Arten der Güter den Laien gleichgestellt. Ihre testamentarischen, oder in deren Ermanglung ihre Intestaterben haben daher 1) ein Recht auf das ganze Vermögen, also auch auf die verdienten Früchte des letzten Jahres (Deservitenjahr), wenn sie gleich noch nicht percipirt sind. Man berechnet sie so, daß man alle regelmäßigen Amtseinkünfte eines Jahres (also nicht die Amtsaccidentien) als eine Masse anschlägt, und nun untersucht wie viel davon auf die Zeit kommt, welche der Geistliche während des letzten Jahres gelebt hat. Nach demselben Verhältniß werden die auf die Früchte gemachten Auslagen vertheilt. Der Anfang des Jahres wird nach der Amtsantretung berechnet, wo nicht ein allgemeiner Anfangstag für das Deservitenjahr bestimmt ist. Diese Berechnung ist ebenfalls bei den protestantischen Geistlichen anzuwenden. 2) Das Deservitenjahr, welches auf den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen beruht, darf nicht mit dem Sterbequartal verwechselt werden, welches eine außerordentliche Begünstigung ist, nach welcher die Einkünfte des ganzen laufenden Vierteljahrs den Erben oder Gläubigern des Ver-

---

p) c. 20. C. de episc. (1. 3.), Capit. Francof. a. 794. c. 39, c. 7. c. XII. q. 5. (cap. incert.)

q) c. 12. X. de testam. (3. 26.)

storbenen zukommen r). 3) In einigen Stiftern war es hergebracht, daß ein Neuaufgenommener ein, zwei oder drei Jahre lang die Dienste verrichten mußte, ohne die Einkünfte zu beziehen, welche vielmehr noch den Erben seines Vorgängers verblieben s), wofür aber seine eigne Erben nach seinem Tode denselben Vortheil genoßen. Man nennt dieses das Nachjahr oder das Carenzjahr (annus carentiae). Auch bei andern Kirchen- und Staatsämtern findet sich diese Einrichtung. II. Bei den Protestanten ist in den meisten Ländern der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Geistlichen der Vortheil gestattet, daß sie noch eine gewisse Zeit nach dessen Tode die Amtseinkünfte fortbeziehen t). Man nennt diese die Gnadenzeit (annus gratiae). Es gehören dahin aber nicht blos die regelmäßigen Einkünfte, sondern auch die Amtsaccidentien, z. B. die Stolgebühren, wo diese nicht dem vicarirenden Geistlichen als Entschädigung zugewiesen sind. Die Gnadenzeit nimmt nach Beendigung des Sterbequartals ihren Anfang. Die Vertheilung der Einkünfte zwischen der Wittwe und den Kindern ist nach den Kirchenordnungen verschieden.

---

r) Bielitz Kirchenrecht §. 99.

s) c. 2. extr. Johann. XXII. (1.)

t) *G. L. Böhmer* Princ. jur. can. §. 561., Wiese Handb. §. 441., Bielitz Kirchenr. §. 100.

Viertes Kapitel.

Von dem Erwerb und Verlust der Kirchenämter.

§. 142.

I. Erwerb der Kirchenämter. A) Katholisches Kirchenrecht. 1) Uebersicht.

Zu der Besetzung eines Kirchenamtes oder der Vergebung einer kirchlichen Pfründe *u*) (provisio beneficii oder institutio canonica im weitern Sinn) gehören zwei Handlungen, theils die Bezeichnung einer gewissen Person zu dem Amte (designatio personae), theils die Uebertragung des Amtes selbst (collatio). Beide sind der Natur der Sache nach ein Theil der Kirchengewalt, und können daher von dem Landesherrn, als solchem, nicht in An-

u) Das canonische Recht trägt diese Lehre in Beziehung auf die höhern Aemter gleich bei diesen Aemtern selbst vor tit. X. (1. 5.) (1. 6.); in Beziehung auf die niedern Aemter aber bei den Beneficien tit. X. (3. 7.) (3. 8.)

spruch genommen werden *v*). Wohl aber können sie von der Kirche an verschiedne Personen vertheilt, und wenigstens die erste selbst an Laien überlassen seyn. Wo das Recht zu beiden Handlungen (jus provisionis plenae) sich nicht in einer Person vereinigt findet, wird folgende Vertheilung (jus provisionis minus plenae) auch im Sprachgebrauch unterschieden. Bei den höhern Beneficien wird der Anzustellende entweder durch Wahl (electio) oder durch den Landesherrn (nominatio regia) bezeichnet, und vom Pabst bestätigt. Die wirkliche Uebertragung heißt daher hier die Confirmation. Bei niedern Beneficien wird der Anzustellende präsentirt, z. B. vom Patron, und vom Bischof eingesetzt. Die Uebertragung heißt daher hier institutio canonica im engern Sinn. Neben diesem regelmäßigen Verfahren hat sich aber für gewisse Fälle ein außerordentliches gebildet, weswegen man die regelmäßige und außerordentliche Provision unterscheidet.

§. 143.

2) Erfordernisse.

I. 14. De aetate et qualitate et ordine praeficiendorum, III. 8. De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.

Damit eine Provision auf die canonische Art geschehe, muß 1) die Pfründe dem Rechte nach erledigt seyn *w*).

---

v) Dieser Satz, worauf die Freiheit der Kirche beruht und worum im Mittelalter so heftig gestritten wurde, ist auch von den Vertheidigern des Collegialsystems bei den Protestanten anerkannt. *Böhmer* princip. §. 475., Wiese Handb. §. 438.

w) c. 5. 6. c. VII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255), c. 40. eod. (Gregor. I. a. 592), c. 10. eod. (Leo IV. c. a. 847), c. 1. 2. 3. 13. 16. X. h. t. (3. 8.), c. 2. eod. in VI. (3. 7.)

Es ist daher die Ertheilung einer Expectative (gratiae expectativae) gänzlich untersagt *x*). 2) Die Provision muß innerhalb der gesetzlichen Zeit geschehen, d. h. im allgemeinen binnen sechs Monaten *y*). 3) Die berufene Person muß die gehörigen Eigenschaften besitzen. In Betreff des Alters sind für den Bischof 30 Jahre, für alle Dignitäten womit eine Jurisdiction, und alle Aemter womit eine Seelsorge verknüpft ist, wenigstens 25 Jahre, für die übrigen Dignitäten und Aemter 22 Jahre *z*), endlich für die Canonicate und einfachen Pfründen 14 Jahre vorgeschrieben *a*). Ferner muß der Berufene wenigstens die Tonsur haben *b*), und die übrigen nöthigen Weihen sich binnen Jahresfrist erwerben *c*). Nur der zum Bischof Erwählte soll wenigstens schon seit sechs Monaten Subdiacon seyn *d*). Endlich wegen der nöthigen wissenschaftlichen Bildung wird bei den Seelsorgerpfründen eine vorgängige Prüfung *e*), bei dem Bischof

---

x) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref., wodurch c. 9. 19. X. de praebend. (3. 5.), c. 11. eod. in VI. (3. 4.) aufgehoben sind.

y) c. 2. X. h. t. (3. 8.)

z) c. 7. X. de elect. (1. 6.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

a) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref., wodurch cap. 32. de elect. in VI. (1. 6.) aufgehoben ist.

b) c. 6. X. de transact. (1. 36.), c. 2. X. de institut. (3. 7.)

c) c. 5. X. h. t. (1. 14.), c. 14. de elect. in VI. (1. 6.), clem. 2. de aetate (1. 6.), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

d) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. de ref.

e) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 13., Sess. XXIV. cap. 17 de reform.

und den Domherrn aber die academischen Zeugnisse oder eine gelehrte Würde erfodert *f*). 4) Die Provision muß unentgeldlich geschehen, weil sonst eine Simonie begangen wird *g*).

§. 144.

3) Von der regelmäßigen Besetzung a) der höhern Kirchenämter. α) Geschichte.

In den ältesten Zeiten der Kirche geschah die Besetzung der bischöflichen Stühle, dem Beispiel der Apostel *h*) getreu, regelmäßig so, daß die benachbarten Bischöfe unter Zuziehung des niedern Klerus und der Gemeinde den neuen Bischof erwählten, prüften, und gleich mittelst Auflegung der Hände einweihten *i*). Nach und

---

f) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2., Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

g) c. 6. 8. X. de pact. (1. 35.), c. 12. 27. 33. 34. X. de simon. (5. 3.)

h) *Act.* I. 15 - 26.

i) *S. Cyprian.* (†258) Epist. LII. Factus est Cornelius episcopus de Dei et Christi ejus judicio, de clericorum paene omnium testimonio, de plebis quae tunc adfuit suffragio, et de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio. — *Idem* epist. LXVIII. Videmus de divina authoritate descendere, ut sacerdos plebe praesente, sub omnium oculis deligatur et dignus atque idoneus publico judicio ac testimonio comprobetur. — Propter quod diligenter de traditione divina et apostolica observatione servandum est et tenendum, quod apud nos quoque et fere per omnias provincias tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas ad eam plebem cui praepositus ordinatur episcopi ejusdem provinciae proximi quique conveniant, et episcopus deligatur plebe praesente, quae singulorum vitam

nach giengen aber diese drei Handlungen mehr auseinander, und erlitten einige Veränderungen. 1) In dem römischen Reiche wurde die Form der Wahl der Municipalverfassung angepaßt, und unter die Geistlichkeit, den städtischen Senat (ordo), die höhern Beamten (honorati) *k*) und das Volk (plebs) vertheilt *l*); doch gieng die eigentliche Wahlhandlung nur von der Geistlichkeit aus, und das Uebrige bestand in einer allgemeinen Zustimmung, oder diente als Zeugniß über die Würdigkeit des Erwählten *m*). Nachdem aber die Kaiser christlich geworden waren, fingen sie an sich theils überhaupt *n*), theils besonders bei zwistigen Wahlen *o*) einzumischen, so daß zuletzt, wie man wenigstens aus den kirchlichen

---

plenissime novit et uniuscujusque actum de ejus conversatione perspexit. Quod et apud vos factum videmus in Sabini collegae nostri ordinatione, ut de universae fraternitatis suffragio et de episcoporum, qui in praesentia convenerant, quique de eo ad vos litteras fecerant, judicio, episcopatus ei deferretur, et manus ei in locum Basilidis imponeretur.

k) Ueber diese Bedeutung des Ausdrucks honoratus vergl. Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalt. Th. I. S. 59.

l) c. 13. D. LXI (Coelest. I. a. 428), c. 1. D. LXII (Leo I. a. 443), c. 19. 27. D. LXIII (Leo I. a. 445), c. 11. eod. (Gelas. a. 493).

m) c. 26. D. LXIII (Coelest. I. a. 428), c. 2. D. LXII (Idem a. 429), c. 27. D. LXIII (Leo I. a. 445), c. 8. eod (Conc. Bracar. a. 572).

n) c. 42. pr. C. de episc. (1. 3.), nov. 123. c. 1., nov. 137. c. 2., c. 3. D. LXIII (Histor. tripart. a. 555), c. 15. eod. (Pelag. I. a. 558), c. 9. eod. (Gregor. I. a. 595), c. 24. eod. (Idem a. 599).

o) c. 8. D. LXXIX (Honor. August. c. a. 420).

Verboten *p*) erkennen kann, die Ernennung der Bischöfe im Orient der That nach blos in ihren Händen lag. In den germanischen Reichen nahmen die Verhältnisse dieselbe Wendung. Anfangs hielten sich die Könige noch in gewissen Schranken; allein sey es, daß zu große Unordnungen bei den Wahlen vorfielen, sey es daß der kirchliche Gemeingeist erlosch, nach dem sechsten Jahrhundert findet man sie fast allgemein im Besitz des Ernennungsrechtes (§. 40.), und dieses wurde in Spanien sogar verfassungsmäßig auf den König übertragen *q*). Vergeblich eiferten dawider Päbste und Concilien *r*); erst seit dem eilften Jahrhundert gewann ihre Stimme mehr Nachdruck *s*), und endlich gab das Wormser Concordat (§. 52.) den Kirchen die Freiheit der canonischen Wahl zurück. In die alten Wahlrechte des gesammten Klerus traten aber jetzt blos die Kapitel ein *t*), wiewohl anfangs doch noch von der übrigen Geistlichkeit nicht ganz unabhängig *u*). Bald aber wurde ihr ausschließliches Wahlrecht durch Friedrich II. in der goldenen Bulle von

---

p) c. 7. D. LXIII. (Conc. Nicaen. II. a. 757), c. 1. 2. eod. (Conc. Constant. IV. a. 870).

q) c. 25. D. LXIII. (Conc. Tolet. XII. a. 681).

r) c. 5. D. LXIII. (Conc. Paris. III a. 557), c. 7. eod. (Conc. Nicaen. II. a. 757), c. 4. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 1. 2. eod. (Conc. Constant. IV. a. 870).

s) c. 20. c. XVI. q. 7. (Alexand. II. a. 1059), c. 13. eod. (Gregor. VII. a. 1078), c. 12. eod. (Idem a. 1080), c. 16. 17. eod. (Paschal. II. a. 1106).

t) c. 3. X. de caus. possess. (2. 12.)

u) c. 35. D. LXIII (Conc. Later. II. a. 1139).

Eger (1213) bestätigt *v*), und jede der kirchlichen Freiheit widersprechende Gewohnheit, worunter man vorzüglich den Antheil der Laien verstand, durch denselben Kaiser (1220) *w*) und Pabst Honorius III. *x*) ausdrücklich verworfen. Auf diese Art nahmen die Bischofswahlen die jetzige Gestalt an. Auch in Frankreich wurde diese durch die pragmatische Sanction mit Ludwig IX. (1268) festgesetzt, bis daß das Concordat zwischen Leo X. und Franz I. (1516) auf das königliche Ernennungsrecht zurückkehrte. 2) Die Prüfung und Bestätigung des Erwählten geschah durch die Provinzialbischöfe und den Metropoliten. Anfangs kamen diese bei der erledigten Kirche selbst zusammen *y*); später wurde der Wahlact schriftlich aufgesetzt, und mit den gehörigen Unterschriften versehen an den Metropoliten eingeschickt *z*). Dadurch gerieth das Bestätigungsrecht nach und nach vom Provinzialconcilium blos an den Metropoliten. Unter den fränkischen Königen bestand es aber beinahe in einer leeren Form, da der Metropolit dem Auftrage, der vom Könige kam, nicht

---

v) *Goldast* Collect. Const. Imper. T. I. p. 289. Auch bei den weltlichen Wahlämtern namentlich bei der Kaiserswahl waren um dieselbe Zeit engere Wahlcollegien gebildet und das Volk ausgeschlossen worden.

w) *Goldast* Collect. Const. Imper. T. I. p. 292.

x) c. 56. X. de elect. (1. 6.)

y) c. 8. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 1. D. LXV. (Idem eod.), c. 3. eod. (Conc. Antioch. a. 341), c. 6. D. LXI. (Conc. Laodic. a. 372), c. 2. §. 3. D. XXIII. (Conc. Carth. IV. a. 398).

z) c. 27. D. LXIII. (Leo I. a. 445)), c. 11. D. LXI. (Gregor. I. a. 592).

leicht widersprechen durfte *a*). Doch erhielt es sich bei den Erzbischöfen bis in das Mittelalter *b*), gieng aber allmälig in allen Ländern durch die Observanz an den Pabst über. Für Deutschland ist dieses durch das Wiener Concordat (§. 57.) urkundliches, vertragsmäßiges Recht geworden *c*). 3) Die Ordination oder Consecration war in der ältern Zeit gleich mit der Bestätigung verbunden und geschah durch den Metropoliten und die Comprovinzialbischöfe oder wenigstens zwei bis drei derselben *d*). Seitdem aber die Bestätigung dem Pabste vorbehalten ist, darf nach einer natürlichen Verbindung auch die Consecration nicht ohne Auftrag desselben vollzogen werden.

§. 145.

β) Nähere Ausführung.

I. 5. De postulatione praelatorum, I. 6. De electione et electi potestate.

Was I. die Bezeichnung der Person betrifft, so geschieht diese jetzt A) entweder durch Wahl des Kapitels (electio capituli) *e*). Actives Stimmrecht dabei haben

---

a) Edict. Chlotar. a. 615. c. 1. Episcopus a clero et populo eligatur, et — *per ordinationem principis* ordinetur.

b) c. 20. 32. 44. X. de elect. (1. 6.)

c) Concord. Vindob. a. 1448. §. *Item in ecclesiis.*

d) Can. Apost. 1., c. 1. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 3. D. LXV. (Conc. Antioch. a. 341), c. 9. eod. (Conc. Sardic. a. 347), c. 5. D. LXIV. (Innocent. I. a. 404), c. 6. eod. (Gelas. a. 494), c. 2. D. LXV. (Conc. Bracar. a. 572).

e) Diese Form ist nun auch für die Bisthümer in Preußen beibehalten worden.

von Rechtswegen (§. 144.) nur die ordentlichen Capitularen *f*); auswärtige Geistliche nur aus besondern Gründen *g*); Laien aber niemals *h*). Wählbar sind alle diejenigen, welche die zum Empfang der Weihe (§. 92.) und des Kirchenamtes (§. 143.) nöthigen Eigenschaften besitzen. Wo eine derselben fehlt, heißt die Handlung nicht mehr Wahl, sondern Postulation. Das Wesen derselben besteht darin, daß mit ihr das Gesuch um Dispensation verbunden wird, also die Zulassung mehr von dem Ermessen des Oberen abhängt. Doch darf nur bei den geringern *i*) Mängeln postulirt werden; bei den wesentlichern *k*) ist weder Wahl noch Postulation zuläs-

---

f) Doch dürfen von diesen diejenigen nicht mitstimmen, welche noch nicht zu Subdiaconen geweiht clem. 2. de aetat. (1. 6.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref., von ihrem Amte suspendirt c. 8. X. de consuet. (1. 4.), c. 16. X. h. t. (1. 6.), oder der höhern Excommunication unterworfen c. 39. X. h. t. (1. 6.), c. 10. X. de cler. excomm. (5. 27.), oder endlich der Stimmfähigkeit zur Strafe beraubt sind, sey dieses für immer clem. 1. de regular. (3. 9.), oder nur für eine gewisse Zeit Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 2. de regular., oder nur für diesmal, c. 1. 2. X. de postul. (1. 5.), c. 41. 42. X. h. t. (1. 6.)

g) Entweder kraft alten Herkommens c. 31. 50. X. h. t. (1. 6.), c. 3. X. de caus. possess. (2. 12.); oder wenn die Capitularen einstimmig sie für diesmal zulassen c. 40. X. h. t. (1. 6.)

h) c. 51. 56. X. h. t. (1. 6.)

i) c. 6. X. h. t. (1. 5.), c. 13. 19. 20. X. de elect. (1. 6.)

k) c. 1. X. h. t. (1. 5.), c. 15. X. de aetat. (1. 15.), c. 2 X. de bigam. (1. 21.), clem. 1. de elect. (1. 3.), c. un. extr. comm. de postul. (1. 2.)

sig *l*). Zuweilen ertheilte auch der Pabst jene Dispensation schon im voraus durch ein Wählbarkeitsschreiben (breve eligibilitatis). Die Wahl muß binnen drei Monaten nach Erledigung der Stelle geschehen *m*), sonst devolvirt sie an den Pabst *n*). Zu diesem Zwecke werden alle stimmfähige Glieder, auch die abwesenden, einberufen *o*). Die Wahlhandlung selbst kann nach den geziemenden Vorbereitungen in einer dreifachen *p*) Form vor sich gehen; entweder als Quasiinspiration, wenn ohne besonderes Stimmensammeln eine allgemeine Uebereinstimmung sich ausspricht; durch Compromiß, wenn die Wählenden auf eine oder mehrere Personen übereinkommen, welche statt Aller wählen sollen; endlich durch eigentliches Abstimmen (scrutinium), wobei aber nicht unbedingt die Majorität, sondern auch die Richtigkeit des Urtheils in Betracht kommt *q*). Alles Loosen ist untersagt *r*). Das

l) In der frühern Zeit war der Unterschied zwischen Wahl und Postulation practisch sehr wichtig, und diente dazu die allgemeine Aufsicht des Pabstes über die Wahlen zu erleichtern. Jetzt ist er aber in Preußen ausdrücklich aufgehoben: und in den andern Ländern, wo das königliche Ernennungsrecht gilt, von selbst weggefallen. Das Nähere findet man bei *Sauter* Fundam. jur. eccles. P. IV. §. 578-80., *Schenkl* Inst. jur. eccles. T. II. §. 53. -43.

m) c. 41. X. h. t. (1. 6.)

n) c. 3. 4. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10.)

o) c. 19. 28. 36. 42. X. h. t. (1. 6.)

p) c. 42. X. h. t. (1 6.)

q) c. 42. 57. X. h. t. (1. 6.), c. 1. 4. X. de his quae fiunt a major. part. capit. (3. 11.) Die Majorität hat aber nach diesen Stellen immer die Vermuthung für sich. Uebrigens wird aber nicht blos eine relative, sondern eine absolute Mehrheit erfodert, c. 48. 50. X. h. t. (1. 6.), c. 23. eod. in VI. (1. 6.)

r) c. 3. X. de sortileg. (5. 21.)

Wahldecret wird binnen acht Tagen dem Erwählten angezeigt, der sich dann innerhalb eines Monates darüber erklären muß *s*). B) Eine kürzere Form ist die Ernennung durch den Landesherrn (nominatio regia). Diese besteht in Spanien, Frankreich, Neapel, Oestreich, und jetzt auch in Baiern. Sie ist, was die persönlichen Eigenschaften betrifft, nach Analogie der Wahl, übrigens aber nach den besondern Concordaten, die dabei zum Grunde liegen, zu beurtheilen. II. Nach der Wahl oder Ernennung muß binnen drei Monaten bei dem Pabst um die Bestätigung nachgesucht werden *t*). Diese wird aber erst nach einem sogenannten Informativprozeß ertheilt, welcher auf die gehörigen Eigenschaften des Designirten gerichtet ist *u*). Bei den Postulirten wird die Bestätigung insbesondre Zulassung (admissio) genannt. III. Endlich binnen drei Monaten nach der Bestätigung oder Admission muß der Ernannte die Consecration empfangen *v*). Diese wird jetzt aus Auftrag des Pabstes durch einen Bischof unter Zuziehung von zwei Aebten oder andern hohen Prälaten, nach Ableistung des Amtseides, mit sehr großen Feierlichkeiten *w*), unter Uebergabe der gehörigen Insignien, gewöhnlich in der eigenen bischöflichen

s) c. 6. 16. de elect. in VI. (1. 6.)

t) c. 6. 16. de elect. in VI. (1. 6.)

u) c. 16. de elect. in VI. (1. 6.), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2., Sess. XXIV. cap. 1. de ref.

v) c. 2. D. LXXV. (Conc. Chalced. a. 451), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ref.

w) c. 7. D. XXIII. (Conc. Carth. IV. a. 398.). Die jetzigen Feierlichkeiten, welche im Ganzen noch dieselben sind, beschreibt ausführlich das Pontif. Roman. Tit. *De consecrat. elect. in episcop.*

Kirche vollzogen, und dadurch das Band zwischen dem Bischof und seiner Kirche vollendet.

§. 146.

y) Von der Pabstwahl. A) Geschichte derselben.

Die Wahl des Bischofs von Rom war anfangs von der gewöhnlichen nicht verschieden, und geschah durch die benachbarten Bischöfe, den Klerus und die übrige Gemeinde x). Der Erwählte wurde gleich durch den Bischof von Ostia consecrirt. Als die römischen Kaiser christlich geworden waren, blieb die Freiheit der Wahl an sich bestehen; doch gaben mehrere zwiespaltige Wahlen Gelegenheit zur Einmischung y). Dieser Einfluß zog sich nach der Zerstörung des abendländischen Kaiserthums mit dem Besitz der Hauptstadt auch auf die germanischen Könige hinüber z), die aber, obgleich Arianer, anfangs nur in Nothfällen davon Gebrauch machten. Theoderich ließ sogar den Streit zwischen Bonifacius und Laurentius blos

---

x) c. 5. 6. c. VII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255). — Die gewöhnliche Acclamation sieht man aus *S. Cyprian.* († 258) Epist. XLVI. Nos Cornelium episcopum sanctissimae catholicae ecclesiae electum a Deo omnipotente et Christo domino nostro scimus.

y) Namentlich der Streit zwischen Siricius und Ursicinus (385), Rescriptum Valentinian. II. ad Pinian. Praef. urb. (Mansi T. III. p. 654); und zwischen Bonifacius und Eulalius (419), Rescript. Honor. Aug. ad Bonifac. I. (bei Gratian c. 2. D. XCVII, c. 8. D. LXXIX).

z) Edict. Odoacr. Reg. a. 483. Die betreffende Stelle ist daraus angeführt im c. 1. §. 1. D. XCVI (Symmach. in Concil. Roman. a. 502).

durch die Mehrheit selbst entscheiden *a*), und die Kirchengesetze suchten diese Freiheit und Reinheit der Wahl so viel wie möglich zu befestigen *b*). Später aber zog Theoderich dennoch das alleinige Ernennungsrecht gewaltsam an sich *c*). Dieses wurde zwar, nachdem die Römer aus Constantinopel Italien von den Ostgothen erobert hatten, wieder gemildert; doch aber blieb die Wahl des Pabstes in großer Abhängigkeit von den Kaisern. Gleich nach dem Tode eines Pabstes wurde nämlich an den Exarchen in Ravenna berichtet, dann von dem Clerus, den Optimaten, dem römischen Kriegsheer und dem Volke gewählt, und die Wahlurkunde mit den Unterschriften an den Kaiser durch den Exarchen eingeschickt *d*). Für die Bestätigung mußte sogar eine große Summe bezahlt werden, welche erst Constantinus Pogonatus (680) dem Pabst Agatho erließ *e*). Als aber im achten Jahrhundert Italien unter die Franken kam, erhielt die Pabstwahl wieder mehr Freiheit (§. 42). Doch sollte sie, um Unordnungen zu verhüten, immer in Gegenwart kaiserlicher Gesandten ge-

---

a) *Liber Pontificum* in vita Symmachi. Facta contentione, hoc construxerunt patres, ut ambo Ravennam pergerent ad judicium regis Theoderici. Qui dum ambo introissent Ravennam, hoc judicium aequitatis invenerunt, ut qui primo ordinatus fuisset, vel ubi pars maxima cognosceretur, ipse sederet in sede apostolica. Quod tandem aequitas in Symmacho invenit.

b) c. 2. 10. D. LXXIX (Symmach. in Conc. Rom. a. 499).

c) *Cassiodor.* Varior. VIII. 15.

d) Die hieher gehörigen Formeln enthält der Liber diurnus Cap. II. Tit. 1 - 7.

e) c. 21. D. LXIII (Ex libr. pontific.).

schehen *f*), was aber nicht immer befolgt wurde. Ueberhaupt läßt sich bei den stürmischen Verhältnissen in Italien eine feste Ordnung nicht erwarten, wiewohl der Pabst Johann IX. ein gutes Wahlgesetz erließ *g*). Otto I., der seines Versprechens ungeachtet *h*) den Pabst Johann XII. vertrieben und ihm Leo VIII. entgegengesetzt hatte, erhielt von diesem sogar das Recht allein den Pabst zu ernennen *i*); jedoch kam dieses nie zur Ausführung. Vielmehr blieb der alte Wechsel der Factionen, bis daß Nicolaus II. um den politischen Absichten der Kaiser, dem tumultuarischen Benehmen des Volkes, endlich den Bestechungen von allen Seiten zu begegnen, ein neues Decret durchsetzte (§. 51). Nach diesem sollten die Kardinal-Bischöfe die Wahl sorgsam vorbereiten, dann die andern Kardinäle hinzuziehen, endlich der übrige Klerus und das Volk ihre Zustimmung ertheilen: vorbehältlich in Allem der schuldigen Achtung vor den kaiserlichen Rechten *k*). In

---

f) c. 30. D. LXIII (Pact. imper. Ludov. cum roman. pontif. c. a. 819), c. 29. eod. (Guillelm. biblioth. a. 867), c. 28. eod. (Stephan. VI. a. 897).

g) Conc. Roman. a. 904. c. 10. (Mansi T. XVIII. p. 225). Constituendus pontifex convenientibus episcopis et universo clero *eligatur, expetente* senatu et populo, qui ordinandus est, et sic in conspectu omnium celeberrime electus, ab omnibus *praesentibus legatis imperialibus* consecretur. Nullusque sine periculo juramentum vel promissiones aliquas nova adinventione ab eo audeat extorquere etc.

h) c. 33. D. LXIII (Jurament. Otton. I. a. 960).

i) c. 23. D. LXIII (Leo VIII. a. 963), c. 32. eod. (Otto I. a. 964).

k) c. 1. D. XXIII (Nicol. II. in Conc. Lateran. a. 1059), c. 5. D. LXXIX (Idem eod.), c. 1. eod. (Ejusd. epist. a. 1059).

der That wurde dadurch nur die alte Form der Bischofswahlen hergestellt. Hierauf fiel allmählig, so wie bei den Kaiserwahlen, der Antheil des Volkes weg, und die Wahlhandlung gieng ausschließlich an die Kardinäle über *l*).

§. 147.

B) Nähere Ausführung.

Die jetzige Wahlordnung ist nach Maaßgabe der dabei gemachten Erfahrungen durch viele Gesetze *m*) sehr sorgfältig eingerichtet worden. Actives Stimmrecht haben blos die wirklich gegenwärtigen Cardinäle, und die Abwesenden werden nicht wie in den Kapiteln besonders berufen, sondern müssen von selbst eintreffen *n*); auch können sie sich keinen Stellvertreter ernennen. Wählbar sind jetzt in der Regel auch nur Cardinäle *o*). Der Wahlort war sonst da, wo der vorige Pabst verschieden war; jetzt aber ist er an Rom gebunden. Vor dem dritten Tage nach dem Tode des Pabstes dürfen keine Vorbereitungen für die neue Wahl gemacht werden *p*). Die Wahlhand-

---

l) Diese Veränderung fällt in die Mitte des zwölften Jahrhunderts, c. 6. X. de elect. (1. 6.)

m) Die wichtigsten sind vom dritten Lateranischen Concilium (1179), c. 6. X. de elect. (1. 6.), von Gregor X. auf dem Concilium von Lyon (1274), c. 3. de elect. in VI (1. 6.), von Clemens V. auf dem Concilium zu Vienne (1311), clem. 2. de elect. (1. 3.), und besonders von Gregor XV (1621).

n) c. 3. §. 1. de elect. in VI. (1. 6.)

o) c. 3 - 5. D. LXXIX (Conc. Stephan. III. a. 769), c. 1. §. 4. D. XXIII (Nicol. II. a. 1059).

p) c. 7. D. LXXIX (Bonifac. III. a. 606).

lung selbst wird in einem vorsichtig verschlossenen und dazu besonders einzurichtenden Gebäude vorgenommen, welches man vor vollendeter Wahl nicht verlassen darf *q*). Die Wahlformen sind dieselben wie in den Kapiteln; doch ist das Stimmensammeln (scrutinium) die gewöhnlichste. Hiebei müssen aber zwei Drittheil aller Stimmen sich auf Einen vereinigen *r*); fehlt dieses, so wird der Acceß versucht. Die Confirmation fällt natürlich weg. Die Consecration wird durch den Cardinaldecan, der meistens noch Bischof von Ostia ist, unter sehr alterthümlichen Gebräuchen vollzogen; derselbe verrichtet jetzt auch die Krönung. Zuletzt erfolgt die Besitznahme unter großen Feierlichkeiten *s*).

§. 148.

b) Besetzung der niedern Pfründen. α) Volles Provisionsrecht.

III. 7. De institutionibus.

In den fünf ersten Jahrhunderten war der Bischof der alleinige Verleiher der Kirchenämter seiner Diöcese;

---

q) c. 3. §. 1. de elect. in VI. (1. 6.), clem. 2. §. 3. eod. (1. 3.)

r) c. 6. X. de elect. (1. 6.)

s) Für die kirchliche Archäologie hat die Geschichte dieser Formen und Gebräuche mehrfachen Werth. Quellen sind: Liber diurnus (§. 50.) Cap. II. Tit. 8. 9., Ordo Romanus (§. 50.) Tit. *Qualit. ordinetur. roman. pontifex*, *Cencii de Sabellis* Cardin. (c. 1191) Ordo roman. c. 48 (*Mabillon* Mus. Ital. T. II. p. 210), Caeremon. Roman. juss. Gregor. X. († 1276) edit. (*Mabillon* T. II. p. 221), *Jac. Gajetan.* Cardin. († c. 1350) Ordinarium S. Rom. eccles. (*Mabill.* T. II. p. 243), *August. Patric. Piccolomin.* (c. 1490) Sacrarum

nur mußte dabei, so wie bei den Bischofswahlen, die Zustimmung des übrigen Klerus und das Zeugniß der Gemeinde berücksichtigt werden *t*). Letzteres fiel zwar nach und nach weg, allein das Recht der Bischöfe dauerte, das unterdessen entstandene Patronatverhältniß abgerechnet *u*), in jenem Umfange bis in das eilfte Jahrhundert fort *v*). Seit dieser Zeit machten aber die neuen Verhältnisse der Kapitel große Aenderungen. Nach der strengern Disciplin hatte der Bischof auch die Stellen und Würden in den Kapiteln zu vergeben gehabt. Allmählig wurde diesen aber selbst das Wahlrecht überlassen. Im Mittelalter war dieses beinahe allgemein, entweder so daß das Kapitel mit dem Bischofe gemeinschaftlich *w*), oder gar ganz allein *x*) wählte. Das bischöfliche Verleihungsrecht ist also jetzt mehrfach beschränkt, theils durch das erwähnte Wahlrecht der Kapitel, theils durch das Präsentationsrecht der Kirchenpatrone *y*), endlich durch das mehr oder weniger ausgedehnte Verleihungs-

---

caeremoniarum Rom. eccles. Lib. I. Sect. 1 - 4 (*Hoffmann* Nova monument. collect. T. II. p. 275).

t) c. 2. D. XXIV (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. eod. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 6. D. LXIII (Conc. Laodic. c. a. 372).

u) c. 32. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

v) c. 10. c. XVI. q. 7. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 38. c. XVI. q. 7. (Conc. Cabil. II. a. 813), c. 9. §. 3. c. I. q. 3. (Alexand. II. a. 1068), c. 11. c. XVI. q. 7. (Conc. Later. I. a. 1123).

w) c. 15. X. de concess. praeb. (3. 8.)

x) c. 31. X. de elect. (1. 6.)

y) c. 3. 25. X. de jur. patron. (3. 38.)

recht, welches dritte Personen durch Verjährung, Privilegium oder Observanz erworben haben *z*). Man unterscheidet daher von Seiten des Bischofs die freie Collation (collatio libera, simplex) von derjenigen, wobei sein Recht auf irgend eine Art geschmälert ist. Jene hat immer die Vermuthung für sich *a*), und eine Beschränkung muß als die Ausnahme bewiesen werden. Diese ist auf doppelte Art möglich; entweder so, daß der Dritte präsentirt, der Bischof aber doch die Einsetzung nach vorheriger Prüfung vornimmt (collatio necessaria, institutio verbalis, canonica, collativa) *b*), oder so, daß ein Dritter sogar das volle Verleihungsrecht besitzt c). Im Zweifel gilt die geringere Abweichung von der Regel, und wenn es sich um eine Curatpfründe handelt, so soll in keinem Fall der Anzustellende ohne bischöfliche Einsetzung (institutio autorisabilis) sein Amt antreten *d*). Wo der Bischof das volle Verleihungsrecht hat, ist es so sehr an seine Person gebunden, daß weder der Generalvicar ohne besondern Auftrag *e*), noch das Kapitel während der Sedisvacanz *f*) es ausüben darf. Wohl aber dürfen beide, um Verzug zu vermeiden, die Einsetzung vornehmen *g*). Ist diese erfolgt, so wird in mehreren

---

z) c. 25. pr. X. cit., c. 18. X. de praescript. (2. 26.)
a) c. 16. X. de offic. jud. ordin. (1. 31.)
b) c. 3. X. h. t., Conc. Trid. Sess. VII. cap. 13. de ref.
c) c. 6. X. h. t.
d) c. 4. X. de offic. archidiac. (1. 23.), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 15. de ref.
e) c. 3. de offic. vicar. in VI. (1. 13.)
f) c. un. §. 1. ne sed. vacant. in VI. (3. 8.)
g) c. 3. X. h. t., c. un. §. 2. ne sed. vacant. in VI. (3. 8.)

Gegenden eine Auffoderung an die Gemeinde zu etwaigen Bemerkungen gegen den Eingesetzten erlassen *h*), und dann endlich die würkliche Einweisung in das Amt (institutio corporalis, installatio, investitura) am Orte selbst durch einen höhern Beamten vollzogen *i*).

§. 149.

β) Von dem Patronatrechte. A) Geschichte desselben.

In den älteren Zeiten der Kirche hatten diejenigen, welche eine gottesdienstliche Anstalt stifteten, zwar gewisse Auszeichnungen; allein doch keinen besonderen Vorzug bei der Auswahl der Geistlichen. Erst im fünften Jahrhundert wurde in Gallien dem Bischofe, der in einer benachbarten Diöcese eine Kirche gründete, auch das Recht, die Kleriker dafür zu ernennen, ertheilt *k*). Andere weltliche Personen hingegen erhielten durch Fundation ein solches Vorrecht nicht, sondern das volle Verleihungsrecht blieb dann dem Bischofe *l*). Bald aber wurden ihnen doch im Orient gewisse Vorzüge namentlich bei der Güterverwaltung eingeräumt *m*), und sie zogen häufig, wie es scheint, sogar das Ernennungsrecht an sich. Die Gesetze schränkten dieses aber dahin ein, daß sie dem Bischofe immer den Geistlichen erst vorstellen,

---

h) arg. c. 47. X. de elect. (1. 6.)

i) c. 7. §. 5. X. de offic. archid. (1. 23.), c. 7. X. de concess. praeb. (3. 8.), c. 28. de praebend. in VI. (3. 4.)

k) c. 1. c. XVI. q. 5. (Conc. Arausic. a. 441).

l) c. 26. 27. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494), c. 10. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511).

m) c. 46. §. 3. C. de episc. (1. 3.)

und dieser seine Zustimmung ertheilen mußte *n*). Das so ausgebildete Verhältniß gieng nun auch auf den Occident über; jedoch wurde das Präsentationsrecht anfangs nur dem Stifter für seine Person zugestanden *o*). Da ihm aber andere Rechte und Verbindlichkeiten auch für seine Erben beigelegt waren *p*), so nahm auch das Präsentationsrecht bald einen erblichen Character an. Hiezu so wie zur übrigen Ausbildung des weltlichen Patronatrechtes trugen besonders zwei äußere Umstände bei. Einmal die Privatoratorien, welche die großen Gutsbesitzer bei ihrem Haupthofe für sich und ihre Hofhörigen anlegten *q*). Diese galten natürlich als ihr volles Eigenthum *r*), welches mit zur Vererbung gezogen wurde *s*), und wobei sie ihre Hauscapellane (sacerdotes domestici) willkührlich anstellten (§. 99.). Im Fortgang der Zeiten wurden diese Privatbethäuser erweitert und in Parochialkirchen verwandelt, an denen sich zwar das Eigenthum

---

n) nov. 57. c. 2., nov. 123. c. 18.

o) c. 31. c. XVI. q. 1. (Pelag. I. c. a. 557), c. 4. 30. c. XVIII. q. 2. (Idem eod.), c. 32. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

p) c. 30. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 31. eod. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

q) c. 35. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 56. c. XVI. q. 1. (Conc. Ticin. a. 855).

r) Patroni hießen überhaupt die Gutsherren im Verhältnisse zu ihren Gutsunterthanen, c. un. C. Th. ne colon. inscio domin. (5. 11.), c. un. C. de colon. Thrac. (11. 51.). Daher sehr natürlich auch im Verhältnisse zu ihrem Bethause und ihren Geistlichen.

s) c. 35. c. XVI. q. 7. (Capit. Ludov. P. a. 829. c. 2.), c. 36. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

der ersten Besitzer verlor, die Nachfolger aber doch andere wichtige Vorrechte beibehielten. Ein anderer Grund lag darin, daß die fränkischen Könige, von den Umständen gedrängt, häufig das Kirchengut angreifen mußten *t*), und einzelne Kirchen als Lehn hingaben. Dieses hatte nämlich den Erfolg, daß die Empfänger sich beinahe als deren Eigenthümer betrachteten, den größten Theil der Einkünfte zogen, und des Widerstrebens der Bischöfe ohngeachtet bei der Ernennung der Geistlichen die größte Stimme führten *u*); ja sie gaben sogar den Priestern selbst ihr Amt als ein Lehen hin, und übten nun über sie die Rechte wie über ihre Vasallen *v*). Hiedurch ist das Patronatrecht auch bei den Kirchen eingeführt worden, die nicht Privatoratorien, sondern öffentliche Kirchen waren. Seit dem neunten Jahrhundert war aber dieser Theil der Kirchenzucht, wie man aus den vielen Verboten erkennen kann *w*),

---

t) c. 59. c. XVI. q. 1. (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 1.) ibiq. Corr. Rom.

u) Capit. Reg. Francor. Lib. V. c. 330. De *clericis laicorum* unde nonnulli eorum conqueri videntur, eo quod quidam episcopi ad eorum preces nolunt in ecclesiis suis eos, cum utiles sint, ordinare, visum nobis fuit, ut — si laicus idoneum utilemque clericum obtulerit, nulla qualibet occasione ab episcopo sine certa ratione repellatur.

v) Conc. Bituric. a. 1031. c. 21. Ut saeculares viri ecclesiastica beneficia, quod *fevos presbyterales* vocant, non habeant super presbyteros.

w) Edict. Carol. M. ad Comites a. 800. Resonuit in auribus nostris quorumdam praesumtio non modica, quod non ita obtemperetis Pontificibus nostris seu Sacerdotibus quemadmodum canonum et legum continet authoritas, ita ut presbyteros nescio qua temeritate praesentari episcopis denegetis; insuper et aliorum clericos usurpare non pertimesca-

durch Gewaltthätigkeiten gänzlich zerrüttet, und es wiederholten sich im Kleinen ähnliche Erscheinungen, wie auf den bischöflichen Sitzen unter der Investitur der Könige. Endlich aber beschäftigte sich das dritte und vierte Lateranische Concilium sehr ernsthaft sowohl mit den Mißbräuchen, die dabei vorfielen x), als mit den innern Rechtsverhältnissen, und hierauf so wie auf die sich daran schließenden Decretalen ist das gemeine canonische Recht gegründet. Mit den Patronen sind aber die Vögte (advocati) aus der Fränkischen Staatsverfassung nicht zu verwechseln. Von diesen gab es vier verschiedene Arten, deren Namen freilich häufig vermischt gebraucht werden. Einige, gewöhnlich advocati genannt, dienten zur gerichtlichen Vertretung der Personen und Güter, welche zur Kirche gehörten. Andere, die Kastenvögte (praepositi, vicedomini) besorgten an des Bischofs statt die Verwaltung des Kirchenvermögens. Eine dritte Art entstand als Folge der kirchlichen Immunität, indem die Kirchen nun eigene Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen erhielten, und hiefür wieder besondere Dingvögte (centenarii) ernannten. Endlich die vierte Art, die Schirmvögte (defensores, protectores), gaben der Kirche bewaffneten Schutz gegen Gewaltthätigkeiten. Die gewöhnlichen Vögte

---

tis, et absque consensu episcopi in vestras ecclesias mittere audeatis: nec non in vestris ministeriis pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, qualem rectitudo ecclesiastica docet. — Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 2., Capit. Ludov. P. a. 816. c. 9. — c. 29. c. XVI. q. 7. (Leo III. c. a. 800), c. 37. eod. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 38. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813).

x) c. 30. X. de praebend. (3. 5.), c. 4. 23. X. de jur. patron. (3. 38.), c. 12. X. de poen. (5. 37).

wählte der Bischof selbst *y*); den Schirmvogt aber bestellte der König, kraft seiner allgemeinen Schutzpflicht über die Kirche *z*). Häufig trafen aber theils die verschiedenen Aemter, theils mit ihnen das Patronatrecht in einer Person zusammen, und die wehrlose Kirche wurde nun von denjenigen selbst mishandelt, von denen sie Schutz erwartete. Die Vögte setzten sich nämlich in ihren Aemtern erblich fest, zogen die Kirchengüter als Lehen an sich, und besteuerten die Hintersassen der Kirche, wie ihre eigenen. Erst seit dem zwölften Jahrhundert gelang es den Bischöfen, von den Päbsten *a*) und Kaisern unterstützt, durch Abkauf oder oft sogar durch Gewalt sich von dem Joch der Vögte zu befreien. Die Schirmvogtei ließen sie dann unbesetzt; und für die Kasten- und Gerichtsvogtei wurden wieder eigentliche Beamte unter der Aufsicht des Domprobstes angestellt *b*).

§. 150.

B) Nähere Rechtsverhältnisse.

III. 36. De jure patronatus.

Das Patronatverhältniß ist jetzt der Inbegriff gewisser Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der Fun-

---

y) Capit. Lothar. a. 824. Tit. III. c. 9. Volumus ut episcopi una cum comite suo advocatos eligant.

z) Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 33. Defensores ecclesiarum adversus potentias secularium vel divitum ab Imperatore sunt poscendi.

a) c. 12. X. de poen. (5. 37.), c. 13. de elect. in VI. (1. 6.)

b) Chron. Hildesheim. (*Leibniz*. Scriptor. rer. Brunsvic. T. I.) no. 23. Episcopus — villicationes — ab intolerabili jugo advocatorum in perpetuum absolvens, Praeposito regendas commendavit.

dirung (§. 136) einer Kirche oder einer Pfründe entstehen. Es beruht also einestheils auf gewissen Wohlthaten, die der Kirche erzeigt worden sind, anderntheils auf entsprechenden Rechten, welche die Kirche zur Erkenntlichkeit dafür eingeräumt hat. Um hiebei den reinern Gesichtspunkt festzuhalten, und jede Einmischung des Eigennutzes zu entfernen, haben die Decretalen, durch die frühern Mißbräuche gewarnt, es für ein geistliches Recht, und dadurch außer dem Verkehr erklärt. Doch sind diese Vorstellungen jetzt immer mehr in den Hintergrund getreten. Was I. die Arten desselben betrifft, so wird es auf verschiedene Weise eingetheilt. 1) In das dingliche und persönliche Patronatrecht, je nachdem es an dem Eigenthum eines Grundstückes haftet *c*), oder einer Person als solcher zusteht. Letzteres ist 2) entweder einfach erbliches (haereditarium) oder Familien-Patronatrecht (gentilitium), je nachdem es auf alle Arten von Erben *d*), oder nur auf den Mannsstamm übergeht. 3) Endlich unterscheidet man das weltliche und das geistliche Patronatrecht, je nachdem der Berechtigte ein Laie oder ein Geistlicher ist, sey dieses eine Kirche, eine kirchliche Korporation, oder eine einzelne Person, vermöge ihrer Dignität oder Pfründe. Die Entstehung der geistlichen Patronate liegt entweder in der Erbauung einer Kirche aus den Einkünften einer andern *e*), oder in einer Schenkung die ein Laie mit seinem Patronatrecht an eine kirchliche Anstalt machte *f*); häufig entwickelten sie sich auch aus den

---

c) c. 7. 13. X. h. t.

d) clem. 2. de jur. patron. (3. 12.)

e) c. 3. X. de eccles. aedific. (3. 48.)

f) c. 8. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19.)

beständigen Vicarien, welche der Vorsteher der Hauptkirche bei der unirten Nebenkirche (§. 137) anstellte *g*). II. Das Patronatrecht entsteht ordentlicherweise durch Fundirung einer Kirche oder einer Pfründe. Zur Fundirung einer Kirche gehören aber drei Punkte, Anweisung des Grund und Bodens (fundatio in specie), wirkliche Erbauung (exstructio), und Anweisung der nöthigen Einkünfte (dotatio *h*). Zur Stiftung einer Pfründe in einer bereits eingerichteten Kirche ist die Anweisung des Einkommens hinreichend. Außerordentlicherweise entsteht es durch Verjährung *i*) oder durch unvordenklichen Besitz *k*). Doch

g) Bei der Aufhebung der meisten kirchlichen Institute in der neuern Zeit, ist die große Streitfrage entstanden, an wen das damit verbunden gewesene Patronatrecht übergehe. Viele Schriftsteller haben dieses zu Gunsten des Landesherrn beantwortet, und aus der Secularisation einen eigenen Erwerbtitel gebildet. Allein diesem widerspricht erstlich die Natur des Patronatrechtes, welches auf einer gewissen Erkenntlichkeit der Kirche beruht, wozu sich unter jenen Umständen eben kein Grund einsehen läßt. Zweitens ist das geistliche Patronatrecht an die geistliche Anstalt als solche, nicht an deren Güter geknüpft; nur in letztere, nicht aber in erstere, ist der Landesherr succedirt. Jene haben vielmehr als solche ohne Nachfolger aufgehört, und dadurch ist ihr Präsentationsrecht an den Bischof als den ordentlichen Verleiher zurückgefallen. Doch ist in Baiern dem Könige dieses Präsentationsrecht vertragsmäßig zugestanden worden. Baier. Concordat Art. XI. In Preußen ist es nach den Monaten zwischen dem Bischof und der Regierung alternirend vertheilt, Verordnung vom 30. Septbr. 1812.

h) c. 25. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 12. de ref.

i) c. 11. X. h. t.

k) c. 1. de praescript. in VI. (2. 13.)

sind über den Beweis desselben genaue Regeln vorgeschrieben *l*). III. Das einmahl erworbene Patronatrecht und zwar 1) das persönliche, geht ohne weitere Einschränkung auf die testamentarischen und Intestaterben über *m*). Auf andere Personen blos durch Schenkung, und zwar in der Regel nur mit Zustimmung des Bischofs *n*). Verkauf und ähnliche nicht freigebige Veräußerungen sind aber wegen der geistlichen Natur des Rechts gänzlich verboten *o*); daher auch der Tausch um eine weltliche Sache *p*). 2) Das dingliche Patronat wird mit dem Gute, dem es anklebt, übertragen, ohne daß es hier weiter auf die Eigenschaft des Vertrages ankommt. Nur soll dadurch die Hauptsache nicht theuerer angesetzt werden. Wird das Eigenthum getheilt, so folgt das Patronat dem nutzbaren Eigenthümer, namentlich dem Emphyteuta und dem Vasall *q*). IV. Die Rechte und Pflichten des Patrons sind 1) Gewisse Ehrenrechte, namentlich ein besonderer Platz in der Kirche, der Vorrang bei Processionen *r*), die namentliche Erwähnung in den Kirchengebeten, das Begräbniß in der Kirche und die Kirchentrauer. 2) Er darf, wenn er verarmt, aus dem Kirchenvermögen Unterstützung fo-

l) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

m) c. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12.)

n) c. 8. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19.)

o) c. 6. 16. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

p) c. 9. X. de rer. permut. (3. 19.)

q) c. 7. 13. X. h. t.

r) Früher verstand man unter processionis aditus blos den Zutritt zu dem gewöhnlichen öffentlichen Gottesdienst, und dem Patron war dabei noch keine Auszeichnung gegeben, c. 26. 27. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494). Später aber erhielten diese Worte eine andere Bedeutung, c. 25. X. h. t.

dern *s*). 3) Er hat die Beschirmung und Aufsicht über die Kirche und ihr Vermögen, und muß bei schlechter Verwaltung dem Bischofe die Anzeige machen *t*). Hingegen eigene Verwaltung hat er nicht *u*), und noch weniger ein Recht auf das Vermögen oder die Einkünfte *v*). 4) Das wichtigste Vorrecht besteht aber in der Präsentation zu der erledigten Pfründe. Zwischen dem neunten bis zwölften Jahrhundert hatte der Patron nicht nur die Auswahl der anzustellenden Geistlichen, sondern als Eigenthümer oder Lehnsherr der Kirche zugleich die Investitur oder Belehnung mit dem Amte. Unterdessen bezog er die Früchte der vacanten Pfründe *w*), und das Patronatrecht wurde daher auch das Kirchenlehn genannt. Das dritte lateranische Concilium führte dieses aber auf die ältere Disciplin zurück. Der Patron hat also jetzt eine Person zu dem Amte blos vorzustellen; die eigentliche Verleihung und Einweisung aber geht von dem Bischofe aus, und erst dadurch wird das volle Recht zu dem Amte erworben *x*). Auch ist die Präsentation an mehrere Bedingungen gebunden. Sie muß nämlich für eine würdige Person, durchaus unentgeldlich, und inner-

---

s) c. 30. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 29. eod. (Leo III. c. a. 800), c. 25. X. h. t.

t) c. 31. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

u) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3., Sess. XXV. cap. 9. de reform.

v) c. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 30. X. de praebend. (3. 5.), c. 4. 23. X. h. t.

w) c. 12. X. de poen. (5. 37.), c. 13. de elect. in VI. (1. 6.), c. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16.)

x) c. 5. 29. X. h. t.

halb der gesetzlichen Zeit geschehen, welche bei dem Laienpatronat auf vier, bei dem geistlichen auf sechs Monate festgesetzt ist *y*). Die gewöhnliche Form ist vermittelst eines Präsentationsschreibens. Sich selbst darf der Patron nicht präsentiren, wohl aber seinen Sohn *z*). Auch darf er, nach der allgemeinen Meinung, mehrere zugleich; und der Laienpatron, so lange die gesetzliche Frist noch offen ist, sogar mehrere nach einander präsentiren *a*), unter welchen dann der Verleiher wählen kann *b*). Bei der successiven Präsentation durch einen geistlichen Patron, hat aber der ältere den Vorzug *c*). Steht das Präsentationsrecht mehreren Personen als Einzelnen zu, so entscheidet, wenn nicht etwas anderes festgesetzt ist, die Stimmenmehrheit, selbst die blos relative; bei Stimmengleichheit kann der Verleiher wählen *d*). Ruht das Präsentationsrecht bei einer Korporation, so wird es nach deren gewöhnlichem Geschäftsgange verhandelt. Es entscheidet also die absolute Stimmenmehrheit der wirklich gegenwärtigen Mitglieder *e*). Zuweilen wird es aber auch der Reihe nach abwechselnd (per turnum) ausgeübt. Ist die Präsentation nicht innerhalb der bestimmten Zeit *f*), oder

---

y) c. 3. 22. 27. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19.)

z) c. 15. 26. X. h. t.

a) c. 5. 29. 31. X. h. t.

b) c. 24. X. h. t.

c) c. 24. X. h. t. Der Unterschied beruht darauf, daß man dem geistlichen Patronatrecht überhaupt mehr bindende Kraft beilegt.

d) c. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12.)

e) c. 6. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10.)

f) c. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10.), c. 27. X. h. t., c. 18. de elect. in VI. (1. 6.)

nicht unentgeldlich *g*), oder wissentlich für einen Unwürdigen *h*) geschehen, so geht sie für diesesmahl verloren, und devolvirt an den Verleiher. V. Verloren wird das Patronatrecht 1) durch Untergang der Kirche oder Erlöschung der Pfründe, worauf es sich bezieht. 2) Durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung. Letztere ist vorhanden, wenn das Beneficium, mit Zulassung des Patrons in eine Wahlpfründe verändert, oder mit seinem Vorwissen mehrmals frei verliehen wird. 3) Zur Strafe in gewissen Fällen, namentlich wegen Mißbrauch des Kirchenvermögens *i*), uncanonischer Veräußerung des Patronrechts *k*), Mißhandlung der Geistlichen *l*). Der Unterschied der Confessionen ist aber in Deutschland ohne Einfluß. VI. Die Streitigkeiten über das Patronatverhältniß gehören nach dem gemeinen Rechte vor das geistliche Gericht *m*). Allein die Landesgesetze haben dieses meistentheils aufgehoben.

§. 151.

4) Außerordentliche Provision. a) Durch den Pabst. α) Historische Uebersicht.

Die Ersuchungsschreiben (preces), wodurch die Päbste nach dem Beispiel weltlicher Regenten dem ordentlichen Verleiher einen Geistlichen entweder zu einer würklich erledigten oder zu einer erst fällig werdenden Pfründe em-

---

g) c. 11. 13. 15. 34. X. de simon. (5. 3.)

h) c. 18. de elect. in VI. (1. 6.)

i) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 11. de ref.

k) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

l) c. 12. X. de poen. (5. 37.)

m) c. 3. X. de judic. (2. 1.)

pfahlen *n*), verwandelten sich allmählig in bindende Aufträge (mandata de providendo) *o*) oder Exspectativen, welche im Weigerungsfalle erst durch litterae monitoriae, dann durch litterae praeceptoriae, endlich durch litterae executoriae oder gar durch eigne Abgeordnete zur Ausführung gebracht wurden *p*). Sie wurden besonders zu Gunsten armer *q*) oder gelehrter Geistlichen, auch an den aufblühenden Universitäten gebraucht, und daher anfangs keineswegs als Mißbrauch betrachtet. Selten bediente sich ein Pabst dieses Rechts gegen eine Kirche während seines Lebens mehr als einmal. Später scheint es aber so oft vorgekommen zu seyn, daß es als Einschränkung galt, da Alexander IV. († 1261) es gegen jede Kirche viermal zuließ. Bis dahin betrafen aber die Mandate blos einzelne Aemter, und es gab noch keine Reservationen einer ganzen Klasse von Pfründen. Um dieselbe Zeit bestand jedoch schon der Gebrauch, daß wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom starb, sein Nachfolger der erledigten Kirche gleich von Rom aus zugesandt wurde. Hieraus bildete nun Clemens IV. († 1268) würklich eine allgemeine Reservation *r*), welche Bonifazius VIII. *s*), jedoch

---

n) Das älteste bekannte Beispiel ist von Hadrian IV. v. Jahr 1154. (*Mansi* T. XXI. p. 805).

o) Die ältesten sind von Alexander III. († 1181), c. 7. X. de rescript. (1. 3.)

p) c. 30. 37 - 40. X. de rescript. (1. 3.)

q) c. 16. i. f. X. de praebend. (3. 5.) Daher hieß ein solches Mandat auch in forma pauperum, oder in forma communi: *Cum secundum Apostolum*, nach den Anfangsworten der genannten Stelle, z. B. im c. 27. X. de rescr. (1. 3.)

r) c. 2. de praebend. in VI. (3. 4.)

s) c. 1. extrav. comm. de praeb. (3. 2.)

jetzt schon unter Beschwerden der französischen Barone *t*), und nach ihm Clemens V. besonders genau *u*) wiederholte. Johann XXII. fügte dieser (1317) noch eine neue Reservation hinzu *v*), und eben so Benedict XII. (1335) unter Wiederholung der vorigen *w*); beide giengen nun auch in die Kanzleiregeln über. Während des großen Schisma, wo diese Verhältnisse von beiden Partheien benutzt wurden, um sich Anhänger zu verschaffen, waren die mandata de providendo oder Exspectativen so häufig geworden, daß man es für eine Erleichterung ansah, als Pabst Martin V. auf dem Kostnitzer Concilium sich nur zwei Drittheil aller nicht schon ausschließlich dem Pabst reservirten Pfründen durch solche Mandate zu vergeben vorbehielt, und dem ordentlichen Collator ein Drittheil freiließ. Ueber die andern Reservationen hatte das Concilium ändernde Decrete vorbereitet, die aber der Pabst nicht annahm. Jedoch schloß er mit den Prälaten der deutschen Nation insbesonders (1418) auf fünf Jahre ein Concordat dahin ab, daß während dieser Zeit die Reservationen der Bullen Exsecrabilis und Ad regimen ausgeübt, die Cathedralkirchen durch canonische Wahl besetzt, und diese blos vom Pabst confirmirt, die übrigen Pfründen aber abwechselnd vom Pabst und vom ordentlichen Verleiher vergeben werden sollten. Ausgenommen von diesen wurden jedoch die höhern Dignitäten in den Dom- und Collegiatstiftern, deren Wahl man dem Kapitel

---

t) *Boulay* histor. universit. Paris. T. IV. p. 22 sqq.

u) c. 3. extr. comm. de praebend. (3. 2.)

v) c. *Exsecrabilis* 4. extr. comm. de praebend. (3. 2.), oder c. un. extrav. Joh. XXII. (3.)

w) c. *Ad regimen* 13. extr. comm. de praebend. (3. 2.)

frei ließ *x*). Das bald darauf folgende Concilium von Basel griff aber weiter, untersagte die mandata de providendo oder Anwartschaften durchaus, und wollte die Reservationen blos auf diejenigen beschränken, die in dem Corpus juris bereits abgeschlossen enthalten wären. Die beiden genannten Bullen und die darauf gebauten Kanzleiregeln fielen also dadurch weg *y*). Allein durch den Widerspruch des Pabstes Eugen IV. kamen namentlich die Decrete der spätern Sessionen nicht zur vollen kirchlichen Anerkennung, und selbst diejenige, die wenigstens für Deutschland durch die Fürstenconcordate erreicht war, gieng durch das Wiener Concordat (1448) wieder verloren, welches beinahe wörtlich auf das Kostnitzer Concordat v. J. 1418 zurückkehrte. Auf dem Concilium von Trient wurde das Verbot der Mandate oder Exspectativen wiederholt *z*), über die andern Punkte aber nichts festgesetzt. Das Wiener Concordat bildet also in diesem Punkte die vertragsmäßige Grundlage des jetzigen deutschen Kirchenrechts, in so weit sie nicht durch neuere Verträge abgeändert worden ist. Namentlich ist bei den Kapiteln noch dessen System sichtbar.

---

x) Abgedruckt ist dieses Concordat bei *Herm. von der Hardt* Conc. Constant. T. I. p. 1055.

y) Conc. Basil. Sess. XII. decret. de election., Sess. XXIII. decret. de reservationib., Sess. XXXI. decret. de collationib. beneficiorum.

z) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref.

§. 152.

β) Nähere Ausführung.

Durch das Wiener Concordat sind dem Pabste folgende vier Klassen von Reservationen zugesichert: 1) Alle reservationes in corpore juris clausae, d. h. die Pfründen, welche dadurch, daß ihr Inhaber in Rom *a)* oder in einer Entfernung von zwei gesetzlichen Tagereisen *b)*, d. h. acht deutschen Meilen stirbt, eröffnet werden. Der Grund ist, der verwaißten Kirche so schnell wie möglich Fürsorge zu thun; daher muß der Pabst binnen einem Monat, ohne Rücksicht ob er den Tod erfahren hat, providiren *c)*. Auch hört diese Reservation auf, während der päbstliche Stuhl erledigt ist *d)*. In der neuesten Bulle für Preußen ist diese Reservation beibehalten *e)*. Nach der Praxis werden aber die Pfarreien und die Pfründen eines Laien- oder gemischten Patronats nicht darunter begriffen. 2) Alle Reservationen vermöge der genannten Bulle Exsecrabilis, wodurch sich der Pabst die Pfründen vorbehielt, die durch Uebernahme einer zweiten unverträglichen Pfründe, welche der Pabst selbst ertheilt hätte, vacant würden. 3) Die Reservationen vermöge der genannten Bulle Ad regimen, wodurch sich Benedict XII.

---

a) c. 2. de praeb. in VI. (3. 4.)

b) c. 34. eod.

c) c. 3. eod.

d) c. 35. eod.

e) Dieses folgt nämlich daraus, daß dort das Wahlrecht der Kapitel blos bei dem Tod *extra* curiam Romanam eintreten soll.

unter Wiederholung der vorigen Reservationen noch die Pfründen vorbehielt, welche durch Absetzung oder Versetzung ihres bisherigen Inhabers durch ihn und seinen Vorgänger Johann XXII., oder durch eine von ihnen angenommene Renuntiation, cassirte Wahl oder verworfene Postulation (zu beiden fand sich häufig Gelegenheit) erledigt würden; ferner die Pfründen, deren bisherige Inhaber von ihm oder seinem Vorgänger zu Patriarchen, Erzbischöfen oder Bischöfen befördert wären, endlich diejenigen, welche durch den Tod eines Cardinals oder eines Beamten der römischen Curie vacant würden. Eigentlich war diese Constitution nur aus Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse und als vorübergehend erlassen. 4) Auf dem Concilium zu Kostnitz hatte sich der Pabst bei zwei Drittheil der ihm nicht sonst schon reservirten Pfründen, Mandate oder Exspectativen zu ertheilen ausbedungen. Eine eigentliche Reservation war dieses noch nicht, weil der Pabst dabei nicht unmittelbarer Verleiher war. Wohl aber wurde es dazu durch die neun und sechzigste oder jetzt die achte Kanzleiregel: De reservatione mensium, worin sich der Pabst alle Pfründen vorbehielt, welche in den acht Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, October und November erledigt würden. Durch dieselbe Kanzleiregel wurde aber dieser Vorbehalt zu Gunsten der Bischöfe, welche Residenz hielten, um zwei Monate vermindert, so daß dann der Bischof alternirend mit dem Pabst vergab. Das Concordat v. J. 1418 machte diese Alternative für Deutschland zur Regel und das Wiener Concordat bestimmte zu päbstlichen Monaten die ungleichen Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November. Dasselbe geschah für Frankreich durch das Concordat zwischen Sixtus IV. und Ludwig XI. v. J.

1471 *f*). Der Pabst muß jedoch binnen drei Monaten eine taugliche Person ernennen. Ausgenommen von dieser Reservation sind aber die Dignitäten in den Kapiteln, alle Pfarrkirchen und alle Pfründen, die ein Laien-Patron vergiebt. Auch ist oft den Bischöfen in den Quinquennalfacultäten die ordentliche Provision zurückgegeben.

§. 153.

γ) Von der Besetzung der Kapitel.

Da die Kapitel in ihrer Entstehung nichts Anderes waren, wie der wirkliche Klerus der Kathedralkirche, so dauerte in ihnen das gewöhnliche Collationsverhältniß noch eine Zeitlang fort. Die höheren Aemter wurden also durch den Bischof besetzt *g*), und dieser oder der Probst ernannte auch zu den gewöhnlichen Canonicatstellen *h*). Als aber die Kapitel sich dem Ansehen des Bischofes entzogen, so erhielten sie, besonders nach dem Beispiel der Klöster, in den meisten Gegenden das Recht die Pfründen und Dignitäten in ihrer Mitte durch freie Wahl, entwe-

---

f) c. 1. extr. comm. de treuga et pace (1. 9.)

g) Conc. Aquisgran. a. 816. c. 138. Oportet ecclesiae *praelatos*, ut de congregatione sibi commissa tales *eligant* boni testimonii fratres, in quibus onera regiminis secure possint partiri. — c. 140. Debet procurare *praelatus*, ut fratribus cellerarium non vinolentum, non superbum, non tardum, non prodigum — *constituat.*

h) Conc. Aquisgran. a. 816. c. 118. Cavendum summopere *praepositis* ecclesiarum est, ut in ecclesiis sibi commissis non plures *admittant* clericos, quam ratio sinit et facultas ecclesiae suppetit.

der mit dem Bischofe gemeinschaftlich *i*), oder gar von diesem unabhängig *k*), zu vergeben. Doch mischten sich die weltlichen Regenten durch Empfehlungen vielfach ein, und die deutschen Kaiser hatten nach einem uralten Herkommen, worauf sich schon Rudolph von Habsburg i. J. 1273 berief *l*), selbst das Recht während ihrer Regierung in jedem Kapitel einmal zu einer erledigten Pfründe zu ernennen (jus primariarum precum) *m*). Hieran schließen sich die vorhin beschriebenen päbstlichen Reservationen, die grade hauptsächlich den Kapiteln galten, da die übrigen niedern Beneficien theils unbedeutend, theils gewöhnlich von einem Laienpatronat abhängig waren. Dem Wiener Concordat gemäß sollen also die gewöhnlichen Pfründen in den Kapiteln alternirend vom Pabst und vom Bischofe vergeben werden. Die dignitates majores post pontificales in den Domstiftern und die dignitates principales in den Collegiatstiftern hingegen sind dem regelmäßigen Wahl-

---

i) c. 4. 5. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10.)

k) c. 31. X. de elect. (1. 6.), c. 2. X. de conc. praeb. (3. 8.)

l) *Goldast* Collect. Const. Imper. T. III. p. 406.

m) Auch die Territorialherren hatten dieses Recht über die mittelbaren Stifter, und in Frankreich kommt es unter dem Namen Jus nominandi titulo felicis ad regnum adventus vor. Verschieden davon waren die Panisbriefe, oder Freßbriefe, d. h. das Recht der deutschen Kaiser und Landesherren, einem Stift oder Kloster eine Person zuzusenden, um sie zu ernähren. Ueber ihre Geschichte vergl. J. von Müller Fürstenbund B. IV. Kap. 8. (Werke B. IX. S. 167). Auch in Frankreich findet sich dieses Verhältniß schon im dreizehnten Jahrhundert, *Joinville* histoire de St. Louis, edit. 1761. p. 12.

recht der Kapitel überlassen. Beides ist aber in neueren Verträgen mehrfach geändert *n*).

§. 154.

δ) Annaten und andere Taxen. A) Geschichte derselben.

Die päbstliche Provision geschieht unter gewissen Formen, wozu unter Andern gehört, daß in dem Nachsuchungsschreiben die Eigenschaft der Pfründe, und gemäß der Kanzleiregel: De exprimendo valore beneficiorum in impetrationibus auch deren jährliche Einkünfte angegeben werden müssen, weil davon gewisse Gebühren abhängen, welche man jetzt im Allgemeinen Annaten nennt. Der Ursprung derselben läßt sich hoch hinauf führen. Wiewohl nämlich von jeher der Grundsatz feststand, daß die Ordination selbst durchaus unentgeldlich ertheilt werden müsse *o*): so waren doch allmälig, wahrscheinlich durch Nachahmung römischer Einrichtungen, gewisse Gebühren (*συνήθεια*, consuetudines) herkömmlich geworden, die nach vollzogener Ordination theils an den Ordinirenden für die äußerliche Einsetzung in das Amt (pro inthronisticis), theils an dessen Kanzleipersonen (notarii) entrich-

---

n) In Preußen ernennt der Pabst den Probst, der Bischof den Dechant. Für die einfachen Canonicate besteht noch wirklich der Wechsel nach den Monaten. In Baiern ernennt der Pabst den Probst, der König aber den Dechant. Die einfachen Canonicate werden in den päbstlichen Monaten durch den König, in den übrigen zur Hälfte durch den Bischof, zur andern Hälfte durch das Kapitel vergeben. In beiden Ländern werden aber die Domvicarien blos vom Bischof ernannt.

o) Can. Apost. 28., c. 8. c. I. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 31. C. de episc. (1. 3.), nov. Just. 123. c. 2.

tet wurden. Justinian schrieb diesen ein bestimmtes Verhältniß vor *p*). Natürlich bestanden diese Einrichtungen auch an der römischen Kanzlei für die Bischöfe, die zu Rom bestätigt oder consecrirt wurden. Gregor I. versuchte zwar auf einem römischen Concilium diese Gebühren gänzlich abzuschaffen *q*); allein wie es scheint vergeblich, da man sie während des ganzen Mittelalters wieder erwähnt findet. Nur mit der Taxe gieng die Veränderung vor sich, daß sie überhaupt dem mäßig angesetzten Werth der Einkünfte eines Jahres gleich gestellt wurde *r*). Hieraus ist unstreitig auch der Name, Annaten, entstanden. Bei den niedern Beneficien trat ein ähnliches Verhältniß ein, indem die Bischöfe oder die Kapitel von den Pfründen, die sie vergaben, die Einkünfte des ersten Jahres zogen. Als nun später bei ihnen die päbstliche Provision beinahe allgemein wurde, so gieng jenes Recht ebenfalls an den Pabst über. Bonifaz IX. (1392) schrieb daher vor, daß bei allen solchen Pfründen, die von Rom aus verliehen würden, die Hälfte der Einkünfte des ersten

---

p) Die fünf Patriarchen bezahlten zwanzig Pfund Goldes oder 1440 Solidi; die übrigen Erzbischöfe und Bischöfe nach Verhältniß ihres Einkommens an den Ordinirenden von 100 bis 12 Solidi, an die Kanzleipersonen von 300 bis 6 Solidi abwärts, nov. 123. c. 3. Bei den niedern Geistlichen durften die Gebühren nie den Werth der Früchte eines Jahres übersteigen, nov. 123. c. 16. Die Eintragung (ἐμφανεῖα, insinuatio) in die Kirchenmatrikel mußte selbst ganz unentgeldlich geschehen, nov. 56. c. 1., nov. 131. c. 16.

q) c. 4. c. I. q. 2. (Conc. Roman. a. 595), c. 3. D. C. (Gregor. I. a. 595), c. 116. 117. c. I. q. 1. (Idem eod. ann.)

r) Card. *Ostiensis* c. a. 1260. in C. *Inter caetera* 15. X. de offic. jud. ordin. (1. 31.)

Jahres an die päbstliche Kammer entrichtet werden sollte *s*). Auf dem Concilium von Kostnitz wurden zwar alle diese finanziellen Rechte mit unter den zu reformirenden Punkten bezeichnet *t*): allein da man für den Unterhalt der päbstlichen Beamten keine andere Quelle anweisen konnte, so blieb es im Ganzen bei dem alten Zustand *u*), den auch die deutsche Nation in ihrem besonderen Concordate noch eigends anerkannte *v*). Rascher gieng die Baseler Synode zu Werk, und hob, nachdem sie früher im Allgemeinen Entschädigung versprochen hatte, die Confirmationsgebühren und Annaten gänzlich auf *w*). Allein die Ausführung scheiterte in den meisten Ländern grade an der Schwierigkeit, eine solche Entschädigung zu finden; und auch in Deutschland, wo die Fürstenconcordate jene Baseler Decrete angenommen hatten, sah man sich doch genöthigt, in dem Wiener Concordat (1448) wörtlich auf jenen Kostnitzer Vergleich zurückzukehren. Hierauf beruht also jetzt das deutsche Kirchenrecht, indem die neueren Verträge daran nichts Wesentliches geändert haben. — Gänzlich verschieden von den Gebühren, die für die Verleihung entrichtet wurden, sind folgende zwei Verhältnisse: 1) Im dreizehnten Jahrhundert, wo die Pfründen sehr reich waren, räumten die Päbste zuweilen

---

s) *Oderic. Raynald.* ad ann. 1392. c. 1. Ingravescentibusque rei pecuniariae difficultatibus ob continuos armorum fragores sanxit, ut redigendorum ex omnibus sacerdotiis, *quae a sede apostolica conferrentur*, vectigalium, quae *primo* labente *anno* obvenirent, *dimidia pars* in fiscum pontificium inferretur.

t) Conc. Constant. Sess. XL.

u) Conc. Constant. Sess. XLIII.

v) Conc. Nat. Germ. a. 1418. c. 3.

w) Conc. Basil. Sess. XII. XXI.

einem Bischofe zur Zahlung seiner Schulden das besondere Vorrecht ein, von allen während der nächsten zwei, drei, fünf oder sieben Jahren vacant werdenden Pfründen seiner Diöcese die Früchte des ersten Jahres zu beziehen *x*). Später bei dringenden Verlegenheiten bedienten sie sich zuweilen dieses Rechts zu ihrem eigenen Vortheil. Namentlich legte Clemens V. (1305) diese Abgabe auf alle Pfründen, die in England während der nächsten zwei Jahre, Johann XXII. (1319) auf die Pfründen aller Länder, die während der nächsten drei Jahre *y*) erledigt würden. Dieses war also eine würkliche Besteuerung, die sich von den Annaten dadurch wesentlich unterschied, daß letztere blos von den Pfründen, die der Pabst verlieh, jene aber allgemein von allen Pfründen gefodert wurde. Dennoch leiten hieraus die meisten Schriftsteller die Annaten ab, indem sie glauben, daß diese anfangs auf eine gewisse Zeit beschränkten Abgaben zuletzt stehend geworden wären, was sich aber durchaus nicht erweisen läßt. Vielmehr haben sie nach jener Zeit von selbst aufgehört. 2) Ein anderes Verhältniß betrifft die Früchte der Zwischenzeit bei einer erledigten Pfründe. Lange wurden diese von den Fürsten oder den Bischöfen selbst in Beschlag genommen (jura deportus). Später wieß man sie zwar der Kirche an *z*), allein dieses wurde so wenig beachtet, daß selbst die Päbste bei den Pfründen, die sie zu verleihen hatten, die vacanten Früchte durch ihre Commissarien einziehen

x) c. 32. X. de V. S. (5. 40.), c. 10. de rescr. in VI. (1. 3.)

y) c. 11. extr. comm. de praeb. (3. 2.)

z) c. 4. X. de off. ordin. (1. 31.), c. 13. 40. de elect. in VI. (1. 6.), c. 9. de off. jud. ordin. in VI. (1. 16.)

ließen. Auf den Concilien von Pisa und Kostnitz leisteten sie aber auf dieses Recht förmlich Verzicht *a*).

§. 155.

B) Nähere Verhältnisse.

Aus dieser Geschichte lassen sich die verschiedenen Taxen, welche jetzt vorkommen, leicht entwickeln. Diese sind 1) die servitia communia, welche von den Bisthümern und Consistorialabteien entrichtet werden, und dem Werth der Früchte eines Jahres, nach der alten sehr niedrigen Taxe der apostolischen Kammer gerechnet *b*), gleich stehen. Ihren Namen, der schon i. J. 1317 vorkommt, haben sie daher, daß sie unter den Pabst und die Cardinäle vertheilt werden. Unstreitig sind sie die Fortsetzung der Gebühren, die nach Justinians Vorschrift an den consecrirenden Bischof und seine Geistlichen entrichtet wurden. Gewöhnlich müssen sie vor Auslieferung des päbstlichen Promotionsbriefes, ohne welchen überhaupt das Amt nicht ausgeübt werden kann *c*), entrichtet werden. Nach dem Kostnitzer und Wiener Concordat aber zur Hälfte im ersten, zur Hälfte im folgenden Jahre. 2) Die Servitia minuta, die eigentlichen Kanzleigebühren, die in fünf Portionen an die untern Beamten vertheilt werden. Ihr Ursprung ist ebenfalls aus jener Einrichtung Justinians

---

a) Conc. Pisan. Sess. XXII., Conc. Constant. Sess. XLIII.

b) c. 1. extr. comm. de treug. et pac. (1. 9.). — In dem Concordat mit Baiern ist eine neue Schätzung versprochen worden. In der Bulle für Preußen ist diese Schätzung aber wirklich vorgenommen. Der Goldgulden römischen Kammersatzes beträgt 4 Flor. 50. Kr. rhein.

c) c. 1. extr. comm. de elect. (1. 3.)

abzuleiten. 3) Die Annaten im eigentlichen Sinn. Diese sind von allen Pfründen zu entrichten, welche vom Pabst außer dem Consistorium verliehen werden. Sie bestehen in dem halben Werth der Früchte eines Jahres. Ihr Ursprung liegt in der erwähnten Vorschrift von Bonifaz IX. Durch das Kostnitzer und Wiener Concordat sind sie ausdrücklich bestätigt, jedoch mit der auch sonst gewöhnlichen *d*) Beschränkung, daß die Pfründen, welche nicht mehr als 24 Ducaten eintragen, ganz frei sind. Da nun alle Pfründen in Deutschland, Belgien, Frankreich und Spanien ohne Rücksicht auf ihr wirkliches Einkommen nur zu 24 Ducaten angesetzt sind, so ist diese Taxe so gut wie aufgehoben. 4) Die Quindennia, welche für beständig unirten Pfründen, die also nie vacant werden können, als Ersatz der dadurch ausfallenden Annaten alle fünfzehn Jahre bezahlt werden mußten *e*). Diese Abgabe rührt von Paul II. (1470) her, ist aber beinahe überall stillschweigend aufgehoben.

§. 156.

b) Provision kraft des Devolutionsrechts.

I. 10. De supplenda negligentia praelatorum.

Wenn die Provision nicht auf die canonische Weise oder nicht innerhalb der bestimmten Zeit vorgenommen worden ist, so geht das Recht dazu für diesmal verloren und devolvirt an einen höheren Beamten. Doch wird in beiden Fällen eine verschuldete Nachläßigkeit vorausgesetzt. Die gesetzliche Frist beträgt bei den gewöhnlichen

---

d) c. 2. de annat. in VII. (2. 3.)

e) c. 4. 7. de annat. in VII. (2. 3.)

Pfründen und Aemtern, welche der Bischof verleiht, sechs Monate *f*); bei den Uebrigen sind die Fristen verschieden und schon gelegentlich genannt worden. Der Anfang derselben wird vom Tag an berechnet, wo die Erledigung der Pfründe am Orte selbst bekannt wurde *g*). Nach verstrichener Frist bleibt die dann noch unternommene Verleihung ohne Würkung, wenn nicht die höhere Behörde sie freiwillig gelten läßt *h*). Die nähere Ordnung der Devolution ist aber folgende. Bei den Pfründen, deren Patron oder Verleiher selbst unter dem Bischofe steht, devolvirt das Provisionsrecht an diesen *i*), namentlich auch bei solchen, die das Kapitel allein zu vergeben hat *k*). Dieses gilt selbst dann, wenn der Bischof in der Eigenschaft eines einfachen Kapitularen an der Verleihung Theil zu nehmen hatte *l*). Soll die Verleihung durch den Bischof als Prälaten und das Kapitel gemeinschaftlich geschehen, so kann die Nachläßigkeit des Einen das Recht des Andern nicht hindern; sind aber beide säumig, so schreitet der Erzbischof ein *m*). Dasselbe gilt, wenn der Bischof allein, sey es mit oder ohne Be-

---

f) c. 2. X. de conc. praeb. (3. 8.)

g) c. 3. X. h. t. (1. 10.), c. 5. X. de conc. praeb. (3. 8.), clem. un. eod. (3. 3.)

h) c. 4. 5. X. h. t. (1. 10.)

i) c. 2. X. h. t. (1. 10.), c. 12. X. de jur. patr. (3. 38.), clem. un. de suppl. negl. praelat. (3. 5.)

k) c. 2. X. de conc. praeb. (3. 8.)

l) c. 15. X. de conc. praeb. (3. 8.)

m) c. 3. 5. X. h. t. (1. 10.), c. 15. X. de conc. praebend. (3. 8.)

rathung des Kapitels die Pfründe zu vergeben hatte n). Endlich die Besetzung der Wahldignitäten an den Cathedralkirchen devolvirt o) bei verzögerter Wahl jetzt immer an den Pabst p). Ist der Pabst selbst bei den ihm reservirten Pfründen säumig, so geht das Recht an den ordentlichen Verleiher zurück. Bei den Protestanten steht das Devolutionsrecht dem Landesherrn zu.

§. 157.

B) Besetzung der Kirchenämter nach protestantischem Kirchenrecht.

Bei der Verleihung der Kirchenämter stimmt, was die allgemeinen Erfordernisse betrifft, das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen überein. Es wird daher vor allem die wirkliche Erledigung des Amtes vorausgesetzt, und alsdann muß die Verleihung binnen der gesetzlichen Zeit, an eine fähige Person und unentgeldlich geschehen. Die Zeit beträgt gewöhnlich sechs Monate, und zwar so, daß wenn ein Gnadenhalbjahr besteht, die Be-

---

n) Früher gieng in diesem Falle das Recht erst an das Kapitel, und dann erst an den Erzbischof über, c. 2. X. de conc. praeb. (3. 8.). Allein dieses ist durch die Praxis allgemein abgeändert.

o) Das c. 12. X. de conc. praeb. (3. 8.) will bei Bisthümern eine Devolution gar nicht zulassen. Allein dieses ist durch c. 41. X. de elect. (1. 6.) aufgehoben.

p) Früher galt dieses nur bei den exemten Kirchen. Bei den nicht exemten devolvirte das Recht erst an den Erzbischof, c. 41. X. de elect. (1. 6.)

setzung selbst nicht früher geschehen darf. Die nöthigen persönlichen Eigenschaften sind ein gewisses Alter und hinreichende Kenntnisse. Es werden daher gewöhnlich schon im Voraus mehrere Prüfungen angeordnet, die Eine, um nur auf die Candidatenliste zu kommen (pro candidatura), die Zweite, um überhaupt zu einem Predigtamte wahlfähig zu werden (pro ministerio). Das Ernennungsrecht steht nach dem herrschenden Territorialsystem in der Regel dem Landesherrn zu, welcher es bei den Superintendenten und Bischöfen, wo diese noch vorkommen, in Person, bei den niedern Pfründen aber gewöhnlich durch die Consistorien ausübt, so daß der Gemeinde nur eine verneinende Stimme übrig gelassen ist. Häufig findet aber eine Theilung des Verleihungsrechtes statt, wenn nämlich einem Patron das Präsentationsrecht, oder der Gemeinde das freie Wahlrecht zusteht. Zuweilen findet sich auch beides vereinigt, so daß der Patron einige Subjecte vorschlägt, unter denen die Gemeinde wählen muß, oder umgekehrt. Das weitere Verfahren ist dann gewöhnlich folgendes. Nach geleisteter Probepredigt (concio docimastica) wird die förmliche Vocation an den zu Berufenden durch den Patron oder die Kirchenvorsteher erlassen. Ist diese angenommen, so wird vermittelst des Präsentationsschreibens bei dem Consistorium um die Bestätigung nachgesucht. Dieses nimmt, wenn der Präsentirte nicht schon vorher in gleichem Amte gestanden hat, noch eine Prüfung (colloquium) vor, und läßt alsdann die Ordination vollziehen, welcher die Unterschrift der symbolischen Bücher und der Religionseid vorhergeht. Endlich folgt die würkliche Einweisung in das Amt oder die Investitur durch den Superintendenten, dem dafür gewisse Gebühren (cathedraticum,

synodaticum) entrichtet werden. Die Besetzungskosten trägt in der Regel die Gemeinde *q*).

§. 158.

II. Verlust der Kirchenämter. A) Uebersicht.

Alle Pfründen, wenn sie nicht ausdrücklich unter der Bedingung des Widerrufs verliehen werden (Manualpfründen, ad nutum amovibilia), sind auf Lebenszeit ertheilt. Eine gültig erworbene Pfründe geht daher nur durch den Tod *r*), durch Untergang der Pfründe selbst, durch freiwillige Niederlegung, Versetzung, oder Absetzung wieder verloren.

§. 159.

B) Von der freiwilligen Niederlegung.

I. 9. De renuntiatione.

Die freiwillige Niederlegung (renuntiatio) geschieht entweder stillschweigend oder ausdrücklich. I. Stillschweigend durch Eingehung einer Ehe *s*), Annahme einer unverträglichen Pfründe *t*), Eintritt in den Mönchsstand *u*), und durch Religionsveränderung kraft des geistlichen Vor-

---

q) *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. III. Tit. 38. §. 65. seq., G. Wiese Handb. §. 438 - 40., Bielitz Kirchenr. §. 19 - 33.

r) c. 6. de rescr. in VI. (1. 3.)

s) c. 1. 3. 5. X. de cler. conjug. (3. 3.)

t) c. 1. de consuet. in VI. (1. 4.), clem. 3. 6. de praebend. (3. 2.), c. 4. extr. comm. eod. (3. 2.)

u) c. 5. de praebend. in VI. (3. 4.)

behalts. II. Die ausdrückliche Entsagung muß freiwillig *v*), aus einer gesetzlich bestimmten Ursache *w*), was man aber bei den niedern Pfründen nicht so genau nimmt, und mit Genehmigung (admissio) des kirchlichen Oberen geschehen. Dieses ist bei den niedern Pfründen der Bischof *x*), bei den höhern der Pabst *y*). Doch sind auch die Rechte dritter Personen zu berücksichtigen, namentlich des Patrons und der Wahlherrn. Der Pabst selbst ist, wenn er verzichten will, an keine weitere Zustimmung gebunden *z*). Die ausdrückliche Entsagung kann aber auch unter gewissen Bedingungen geschehen. In der ältern Disciplin war dieses größtentheils unbekannt; erst seit dem zwölften Jahrhundert sind besonders durch die Anzahl und den Reichthum der Pfründen in den Kapiteln Bedingungen verschiedener Art aufgekommen. Diese sind der Tausch gegen eine andere Pfründe *a*), der Vorbehalt eines Jahrgeldes (pensio), oder selbst des Rücktritts in gewissen Fällen (salvo regressu, cum jure recuperandi), was aber jetzt gänzlich verboten ist *b*), endlich zu Gunsten eines Dritten, was im Stil der römischen Curie Resignation genannt wird. Sie war nur bei Canonicaten üblich; doch mußte um ihren Mißbrauch zu vermindern die Ge-

---

v) c. 5. X. h. t., c. 2. 3. 4. 6. X. de his quae vi etc. (1. 40.)

w) c. 9. 10. X. h. t.

x) c. 4. X. h. t.

y) c. 2. X. de transl. episc. (1. 7.), c. 1. 9. X. h. t.

z) c. 1. de renunt. in VI. (1. 7.)

a) c. 8. X. de praebend. (3. 5.), c. 5. 7. 8. X. de rer. permut. (3. 19.), c. un. eod. in VI. (3. 10.), clem. un. eod. (3. 5.)

b) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

nehmigung bei dem Pabste nachgesucht werden. Auch war sie um den Schein der Erblichkeit zu vermeiden durch die neunzehnte Kanzleiregel de viginti darin beschränkt, daß sie kraftlos wurde, wenn der Resignirende binnen zwanzig Tagen darauf an einer schon damals begonnenen Krankheit starb. Neuere Landesgesetze haben sie gewöhnlich selbst ganz untersagt. Bei den Protestanten wird die freiwillige Verzichtleistung bei dem Consistorium oder dem Landesherrn zur Bestätigung eingereicht.

§. 160.

C) Von der Versetzung.

I. 7. De translatione episcopi.

Geschieht die Versetzung von einer Stelle zu einer andern, welche beide denselben Verleiher haben, mit dem Willen des Besitzers, so liegt darin theils die Verzichtleistung auf die alte, theils die Verleihung der neuen Pfründe. Geschieht sie aber als Translocation gegen dessen Willen, so ist sie nach Analogie der Absetzung zu beurtheilen. In beiden Fällen ist bei den niedern Aemtern der Bischof die competente Behörde *c*). Die Translation der Bischöfe geschah sonst durch das Provinzial-Concilium *d*); allmählig ist aber daraus wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes ein päbstliches Reservatrecht geworden *e*). Bei den Protestanten geschieht die Versetzung,

---

c) c. 8. c. XVIII. q. 2. (Theodor. Cantuar. c. a. 680).

d) Can. Apost. 13., c. 37. c. VII. q. 1. (Conc. Carthag. IV. a. 398).

e) c. 1. 2. X. h. t.

besonders wenn sie als Strafe dient, durch den Landesherrn.

§. 161.

D) Von der Absetzung.

Die Entsetzung von einem Kirchenamte findet, weil sie eine Strafe ist, nur Statt wegen eines Vergehens *f*); nicht also wegen Krankheit, selbst wenn diese lebenslänglich wäre *g*). Bei welchen Vergehen diese Strafe eintreten soll, hängt jetzt von dem richterlichen Ermessen ab *h*). Die competente Behörde gegen die niederen Geistlichen ist das bischöfliche Gericht, gegen die Bischöfe früher das Provinzial-Concilium *i*), jetzt nur der Pabst *k*); bei den Protestanten überhaupt der Landesherr.

---

f) c. 38. c. XVI. q. 7. (Conc. Cabilon. II. a. 813).

g) c. 3. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 593), c. 1. eod. (Idem a. 601), c. 1. 5. X. de cler. aegrot. (3. 6.)

h) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

i) c. 5. c. VI. q. 4. (Conc. Antioch. a. 341).

k) c. 2. X. de transl. episc. (1. 7.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 5. de ref.

Zweiter Abschnitt.

Von den allgemeinen Bestandtheilen der Kirchengewalt.

§. 162.

I. Von der Gesetzgebung. A) In der katholischen Kirche.

I. 2. De constitutionibus, I. 3. De rescriptis, I. 4. De consuetudine.

Die gesetzgebende Gewalt ist ein wesentlicher Bestandtheil der Kirchengewalt, weil sich ohne sie die Fortbildung des Rechts und der Verfassung in der Kirche nicht denken läßt. Sie erstreckt sich so weit wie die kirchliche Verbindung selbst reicht, wird aber überall durch die Rücksicht auf den Zweck und die Wohlfahrt der Kirche beschränkt. Ihr Verhältniß zu dem Staate sucht man durch die Eintheilung in rein kirchliche, rein weltliche und gemischte Gegenstände zu bestimmen, deren Gränzen jedoch historisch sehr oft gewechselt haben. Als Aeusserungen der gesetzgebenden Gewalt unterscheidet man I. die Gesetze im eigentlichen Sinne (canones, constitutiones, edicta, leges), welche von einem Concilium oder dem Pabst erlassen werden, und nach gehöriger Promulgation für die ganze Christenheit oder doch für einen be-

stimmten Theil derselben verpflichtende Kraft haben. II. Die Rückschreiben (rescripta) in Patentform, welche blos an einzelne Personen gewöhnlich als Antwort auf eine eingereichte Bitte in Gnaden- oder Justizsachen erlassen werden. Im Mittelalter, wo aus allen Ländern Bittschreiben bei dem Pabst einliefen, war die Lehre von den Rescripten, sowohl was deren innern *l*) als äußern *m*) Erfordernisse betraf, zum Theil auch mit Nachahmung des römischen Rechts *n*), sehr genau ausgebildet; jetzt aber hat dieses seine practische Bedeutung größtentheils verloren. III. Die Verordnungen der einzelnen Kirchenbeamten nach der entsprechenden Stufe ihrer Jurisdiction. IV. Die Autonomierechte, welche nicht auf eigentlich legislativem Wege, sondern mehr vertragsmäßig entstanden sind. Dahin gehören 1) die Statute der Kirchen und kirchlichen Korporationen, welche aber weder dem gemeinen Rechte *o*), noch dem Wohl der Kirche *p*), noch den Rechten dritter Personen *q*) widersprechend seyn dürfen. 2) Auch kann man als eine besonders reiche und begünstigte Rechtsquelle das Gewohnheitsrecht hieher rechnen, dessen Theorie aber in dem Civilrechte vorkommt.

---

l) c. 15. c. XXV. q. 2. (Theodos. a. 426), c. 2. 20. 22. X. h. t. (1. 3.), c. 8. h. t. in VI. (1. 3.).

m) c. 11. X. h. t. (1. 3.), c. 6. X. de fid. instrum. (2. 22.), c. 6. X. de crimin. fals. (5. 20.), c. 12. X. de privil. (5. 33.).

n) tit. Cod. Just. de divers. rescript. (1. 23.)

o) c. 9. X. de consuetud. (1. 4.), c. 5. 13. X. de praebend. (3. 5.)

p) c. 12. X. de constitut. (1. 2.)

q) c. 6. X. de constitut. (1. 2.)

§. 163.

B) Grundsätze der Protestanten.

Nach dem Collegialsysteme muß bei den Protestanten die gesetzgebende Gewalt blos der Gemeinde beigelegt werden. Nach dem Territorialsysteme wird sie aber allgemein von dem Landesherrn ausgeübt. Nur ist dieses dadurch gemildert, daß sie sich nicht auf Glaubens- und Gewissenssachen erstrecken darf, und auch häufig erst Rücksprache mit den Landeskirchen genommen wird.

§. 164.

C) Von Privilegien und Dispensationen.

V. 33. De privilegiis et excessibus praelatorum.

Ein Privilegium ist die Befreiung einer Person oder Sache von der Rechtsregel für alle Fälle gleicher Art. Eine Dispensation ist ebenfalls eine Befreiung von der Rechtsregel, jedoch nur für einen einzigen Fall. Sie heißt entweder Dispensation im engern Sinne, wenn sie sich auf einen zukünftigen, oder Absolution, wenn sie sich auf einen vergangenen Fall bezieht. Man unterscheidet bei dieser wieder die Lossprechung von einer Verbindlichkeit, z. B. von einem Eide, Gelübde oder Vertrag; und die Lossprechung von einer Strafe, welche bei einer Strafe des innern Richteramts, Absolution im engern Sinne, bei einer äußern Strafe aber Begnadigung (agratiatio, abolitio poenae) genannt wird. Da durch ein Privilegium oder eine Dispensation ein Gesetz wenigstens für den betreffenden Fall aufgehoben werden soll, so muß das Recht zu Beiden dem Gesetzgebungsrecht entsprechend

seyn *r*). Es steht daher gegen allgemeine Gesetze nur dem Pabste zu *s*); den Bischöfen nur da, wo es ihnen durch ausdrückliche Gesetze *t*), oder durch ein päbstliches Indult überlassen ist. In der älteren Zeit wurden zwar die Dispensationen durch den Bischof oder das Provinzial-Concilium ertheilt; allein schon früh gieng dieses Recht, wegen seiner Wichtigkeit für die allgemeine Disciplin, an den Pabst über *u*). Doch soll es immer nur mit reifer Ueberlegung und aus einem gerechten Grunde ausgeübt werden *v*). Der Pabst läßt sich für seine Person, weil er keinen Oberen hat, durch seinen Beichtvater dispensiren. Das Verhältniß eines kirchlichen Privilegiums oder einer Dispensation zum Staate beurtheilt sich nach denselben Grundsätzen wie das Gesetzgebungsrecht. Bei den Protestanten werden die Privilegien und Dispensationen von dem Landesherrn ertheilt, auch da wo sie ihn selbst betreffen.

---

r) c. 16. X. de M. et O. (1. 33.), clem. 2. pr. de elect. (1. 2.)

s) c. 15. X. de tempor. ordin. (1. 15.)

t) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

u) c. 56. D. L. (Syric. c. a. 385), c. 41. c. I. q. 1. (Innocent. I. a. 414), c. 18. c. I. q. 7. (Leo I. a. 442), c. 6. eod. (Gelas. a. 494), *Thomassin.* de vet. et nov. eccl. discipl. P. II. Lib. III. c. 24-29.

v) c. 16. c. I. q. 7. (Cyrill. c. a. 432), c. 6. eod. (Gelas. a. 494), c. 17. eod. (Conc. Meld. a. 845), c. 30. 38. X. de elect. (1. 6.), c. 11. X. de renunt. (1. 11.), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. de ref.

§. 165.

II. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit. A) Katholisches Kirchenrecht. 1) Geschichte derselben a) Ueber die Laien.

In den ersten Jahrhunderten der Kirche wurden die meisten Streitigkeiten der Christen unter sich nicht vor die weltlichen Gerichte gebracht, sondern nach Vorschrift der Apostel *w*) auf friedlichem Wege durch Vergleich oder durch das Ansehen des Bischofes *x*) beigelegt. Natürlich setzte dieses schiedsrichterliche Verfahren (arbitrium) die Uebereinstimmung beider Theile voraus; dann aber sollte nach einer Verordnung Constantins *y*), welche auch die nachfolgenden Kaiser wiederholten *z*), der Ausspruch des

---

w) I. *Cor.* 6.

x) c. 7. D. XC. (Conc. Carth. IV. a. 398).

y) *Sozomen.* histor. I. 9. Illud est maximum reverentiae imperatoris erga religionem argumentum, quod — illis, qui erant in judicium vocati, dedit potestatem, *si modo animum inducerent magistratus civiles rejicere*, ad episcoporum judicia provocandi; atque eorum sententiam ratam esse, et aliorum judicum sententiis plus habere authoritatis, tanquam ab ipso imperatore prolatam statuit. Quin etiam jussit, ut magistratus res judicatas re ipsa exequerentur, militesque eorum voluntati inservirent.

z) c. 7. 8. C. J. de episc. audient. (1. 4.), nov. Valentin. III. de episc. judic. (Novell. Lib. II. Tit. 35.). Nach einer andern Stelle [c. 1. C. Th. de episc. judic. (16. 12.)], welche hier dem Kaiser Constantin zugeschrieben wird, hätte sogar eine Parthei einseitig jeden bürgerlichen Rechtsstreit vor den Bischof bringen können. Allein Gothofred hat die Unächtheit aller drei Constitutionen dieses Titels bewiesen: daher ist er auch in der neuesten Ausgabe (Jus civile Antejust. Berolin. 1815. II. T. 8.) ganz weggelassen worden.

Bischofes ohne weitere Appellation durch die weltliche Macht vollzogen werden. Das Vertrauen, welches man damals zu den Bischöfen hegte, führte ihnen aber so viele Rechtshändel zu, daß darüber mehrmals als über eine beinahe stehende, Zeit raubende Beschäftigung geklagt wird *a*). Dieses bildete sich nach und nach im Orient so weit aus, daß Justinian den Bischöfen selbst eine Art von Jurisdiction über dem weltlichen Richter ertheilte, wenn dieser verdächtig, säumig, oder partheiisch handelte *b*). Auch im Occident, sowohl im gothischen c) wie im fränkischen *d*) Reiche erhielten sie sich im Besitz ihrer schiedsrichterlichen Thätigkeit. Weiter als auf den Fall der beiderseitigen Uebereinkunft der Partheien erstreckte sich diese aber auch hier im Allgemeinen nicht e). Je-

---

a) *S. Augustin.* († 430). Confess. VI. 3. Secludentibus me ab ejus (Ambrosii) aure atque ore *catervis negotiosorum hominum*, quorum infirmitatibus serviebat. — *Idem* De oper. monach. c. 37. Quantum attinet ad meum commodum, multo mallem per singulos dies certis horis — aliquid manibus operari, et caeteras horas habere ad legendum et orandum, — quam tumultuosissimas perplexitates causarum alienarum pati de negotiis saecularibus vel judicando dirimendis, vel interveniendo praecidendis.

b) Nov. 86. c. 1-4. 7. — Noch jetzt werden bei den Griechen unter türkischer Herrschaft die Streitigkeiten, die sie unter sich haben, blos durch den Bischof entschieden.

c) c. 1. c. XV. q. 4. (Conc. Tarrac. a. 516.)

d) Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 387. In civitatibus, in quibus praesides praesunt, ipsi audiant causas. — Qui autem episcopum vel Sacerdotes aut clericos judicare sibi maluerint, hoc quoque fieri non prohibemus.

e) Nach einer Stelle, nämlich Capit Reg. Franc. Lib. VI. c. 366, welche in c. 35-37. c. XI. q. 1. und aus diesen im c. 13

doch lag es sowohl in der genauen Verbindung der Kirche mit dem Geschäftsleben des Mittelalters, als auch in der Verwilderung der weltlichen Gerichte, daß man es als eine Begünstigung ansah, von einem geistlichen Gericht beurtheilt zu werden. Auf diese Art giengen doch nach und nach sehr viele Rechtssachen aus besondern Gründen an das bischöfliche Gericht, als eine würkliche Jurisdictions-Instanz über. Seit dem zwölften Jahrhundert gehörten dahin die Sachen der Wittwen und Waisen, da diese unter dem besondern Schutz des Bischofes standen; die meisten Fragen über den persönlichen Zustand eines Menschen, weil die Kirche allein die dahin gehörenden Urkunden führte; Ehesachen wegen ihrer geistlichen Natur; Testamentssachen, weil die Testamente meistens vor Geistlichen errichtet, und in den Kirchen niedergelegt waren, alle durch einen Eid bestärkten Verbindlichkeiten, u. a. *f*). So lange auch blos Geistliche sich mit der Schrei-

---

X. de judic. (2. 1.) wiederholt ist, sollte ein Rechtsstreit auch einseitig gegen den Willen der andern Parthei vor den Bischof gebracht werden können. Allein die Praxis erkannte dieses niemals an. Auch beziehen sich jene Stellen blos auf die vorhin erwähnte falsche Constitution Constantins, die sie aber dem Kaiser Theodosius beilegen.

f) Am ausführlichsten ist darüber das französische Rechtsbuch v. J. 1283., *Beaumanoir* coutume de Beauvoisis ch. XI. Bonne chose et pourfitable seroit selonc Dieu et selonc le siècle, que chil qui gardent la Justiche espirituel se mellassent de che qui appartient à Espiritualité tant seulement, et lessassent justichier et esploitier à la laye Justiche les cas, qui appartiennent à la Temporalité, si que par la Justiche espirituel et par la Justiche temporel drois fu fez a chacun. Es rechnet aber dann doch zur geistlichen Ge-

kunft abgaben, und daher die meisten Notarien Geistliche waren g), so gab auch dieses häufig Veranlassung, die schriftlichen Geschäfte vor die geistlichen Gerichte zu bringen. Endlich lag die Theilung und Ausbildung eigener Jurisdictionen überhaupt in den genossenschaftlichen Verhältnissen jenes Zeitalters, wobei man nur an die Lehns-, Hof-, Stadt- und Dorfgerichte zu erinnern braucht. Jener weite Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit wurde nun nicht eher auf engere Gränzen zurückgeführt, als bis bei den weltlichen Gerichten selbst wieder größere Ordnung hergestellt, und dadurch die geistlichen entbehrlich gemacht worden waren. Dieses geschah namentlich in Frankreich schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert, in Deutschland erst später. Als der Anfang gemacht war, nahmen die Regierungen eine Sache nach der andern von den bischöflichen Gerichten wieder an sich zurück, und ließen ihnen blos die rein geistlichen Gegenstände übrig. Andere Länder, namentlich Frankreich, giengen so weit, daß sich der weltliche Arm gegen die Kirche in allen selbst in den geistlichen Sachen gleichgültig verhielt, und ihr jede bürgerliche Gewährleistung versagte. Hier ist also die bischöfliche Jurisdiction wieder wie in der ältesten Zeit zur bloßen Gewissenssache geworden.

---

richtsbarkeit alle Sachen über Glauben, Ehe, Kirchengüter, Testamente, eheliche Abstammung der Kinder, Asilrecht, Zauberei, Streitigkeiten der Kreuzfahrer, Wittwen und Waisen, geistliche Zehnten.

g) Noch jetzt wird daher in Frankreich der Schreiber eines Notars clerc genannt.

§. 166.

b) Von der Jurisdiction über die Geistlichen.

Da die Kirche förmliche Rechtshändel als dem kirchlichen Gemeingeist zuwider betrachtete, so hatte sie den Geistlichen bei Streitigkeiten unter sich sogar unter Strafe verboten, die weltlichen Gerichte aufzusuchen, sondern sie an den Bischof, die Bischöfe aber bei ihren Zwistigkeiten an die Synode verwiesen *h*). Die weltlichen Gesetze erlaubten dieses zwar, stellten es aber noch nicht als Pflicht auf *i*). Um so weniger konnte ein Laie gezwungen werden, einen Geistlichen vor dem Bischofe zu belangen. Beides aber änderte Justinian, indem er den Klerikern einen wirklichen privilegirten Gerichtsstand vor dem Bischofe, den Bischöfen vor der Provinzialsynode ertheilte *k*). Wenn hingegen ein Geistlicher gegen einen Laien klagte, so blieb es bei der allgemeinen Regel, daß er dessen Gerichtsstand aufsuchen mußte *l*). In den germanischen Reichen wurde bei Streitigkeiten der Geistlichen unter sich der obige Grundsatz wiederholt eingeschärft *m*),

---

h) c. 43. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. 2. 6. 7. D. XC. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451).

i) Nov. Valentin. III. de episc. judic. (Novell. Lib. II. Tit. 35.)

k) nov. Just. 83. pr., nov. 123. c. 21 - 23.

l) Nov. Valentin. III. de episc. judic. (Novell. Lib. II. Tit. 35.)

m) c. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 583), c. 42. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 39. eod. (Gregor. I. a. 601), c. 38. eod. (Idem a. 603), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 27.

und den Geistlichen, wahrscheinlich nach dem Vorbild der Gesetze Justinians, welche durch die Päbste *n*) im Occident bekannt wurden, der privilegirte Gerichtsstand auch bei persönlichen Klagen von Seiten eines Laien zugesichert *o*). War aber der Geistliche Kläger, so mußte er vor dem weltlichen Gericht Recht nehmen, jedoch dazu erst die Erlaubniß seines Bischofes nachsuchen *p*). Der privilegirte Gerichtsstand der Kleriker dauerte nun in dieser Ausdehnung während des ganzen Mittelalters fort *q*), ist aber in der neueren Zeit nach und nach in einigen Ländern beschränkt, in andern aufgehoben werden.

§. 167.

2) Theorie des gemeinen canonischen Rechts.

II. 1 De judiciis, II. 2. De foro competente.

Dem gemeinen Rechte nach gehören vor das geistliche Gericht I. Alle Klagen, welche gegen einen Kleriker,

---

n) c. 15. c. XI. q. 1. (Pelag. II. a. 580), c. 38. eod. (Gregor. I. a. 603).

o) Edict. Chlotar. II. a. 615. c. 4. Ut nullus judicum de qualibet ordine clericos de civilibus causis — *per se* distringere aut damnare praesumat. — Capit. excerpt. ex L. Longob. a. 801. c. 39. Ut neque presbyteri, neque diaconi, neque subdiaconi, neque quilibet de clero, *de personis suis* — ad secularia judicia trahantur —, sed a suis episcopis judicati justitias faciant.

p) c. 17. c. XI. q. 1. (Conc. Agath. a. 506). Nur muß man hier statt der Anfangsworte Clericum nullus lesen Clericus nullum etc. — Conc. Epaon. a. 511. c. 11., Conc. Aurel. III. a. 538. c. 32., Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 157.

q) Auth. *Statuimus* Frider. II. ad c. 33. C. de episc. (1. 3.)

sey es von einem Kleriker oder einem Laien erhoben werden r). Den Klerikern sind von jeher die Ordensleute gleichgestellt s). Diesem privilegirten Gerichtsstand können die genannten Personen selbst nicht freiwillig entsagen t). Er bezieht sich aber nur auf ihre persönlichen Verbindlichkeiten; dingliche Klagen wegen eigenthümlicher Grundstücke namentlich auch Lehenssachen u) gehören vor den weltlichen Richter. Die Praxis zieht dahin auch Besitzstreitigkeiten, und die Fälle, wo der Geistliche als Intervenient oder Stellvertreter eines Laien auftritt, oder vor dem weltlichen Gericht mit einer Widerklage belangt wird v). Ist der Geistliche selbst Kläger, so muß er immer dem Gerichtsstand des Laien folgen w). II. Alle Rechtssachen, welche nach der Natur des Gegenstandes rein geistlich oder doch wenigstens gemischt sind x). Das canonische

r) c. 17. X. de judic. (2. 1.), c. 1. 2. 9. X. de for. compet. (2. 2.), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6., Sess. XXV. cap. 20. de ref.

s) nov. 79. c. 1. 2., Auth. *Causa* ad c. 33. C. de episc. (1. 3.)

t) c. 12. 18. X. de for. compet. (2. 2.)

u) c. 5. 13. X. de judic. (2. 1.), c. 6. 7. X. de for. compet. (2. 2.). *Beaumanoir* Cout. de Beauvois. ch. XI. rechnet dahin auch die Klagen aus Handelssachen, wenn der Geistliche dieses Gewerbe treibt.

v) In Preußen ist das privilegirte Forum vor dem bischöflichen Gericht längst aufgehoben; doch genießen die Geistlichen ein Privilegium in so fern, als sie nicht unter dem Gericht des Wohnorts, sondern dem Obergericht der Provinz stehen. Auch in Baiern sollen nach den Worten des Concordats über alle rein bürgerliche Verbindlichkeiten der Geistlichen weltliche Richter entscheiden.

w) c. 5. 10. 11. X. de for. compet. (2. 2.)

x) c. 8. X. de arbitr. (1. 43.), c. 2. X. de judic. (2. 1.)

Recht zählt hieher alle Glaubens- und Sittensachen, daher auch die Ehesachen, in so fern dabei von den persönlichen nicht von den Vermögensverhältnissen die Rede ist *y*); ferner die Streitigkeiten über den Familienzustand eines Menschen, namentlich über die eheliche Geburt *z*); alle durch einen Eid bestärkten Verbindlichkeiten *a*), Begräbnißsachen *b*), Testamente, damit der Bischof über die gewissenhafte Erfüllung wachen konnte *c*), endlich die Streitigkeiten über das Kirchenvermögen, die Kirchenzehnten *d*), die Pfründen und das Patronat *e*). Diese Grundsätze sind aber in dieser Ausdehnung in den wenigsten Ländern mehr anwendbar *f*).

§. 168.

3) Subject der geistlichen Gerichtsbarkeit.

I. 29. De officio et potestate judicis delegati, I. 31. De officio judicis ordinarii.

So lange die geistliche Gerichtsbarkeit in ihren ursprünglichen, einfachen Gränzen bestand, wurde sie durch-

y) c. 12. X. de excess. prael. (5. 31.), Conc. Trident. Sess. XXIV. can. 12. de sacr. matr.

z) c. 5. 7. X. qui fil. sint legitim. (4. 17.)

a) c. 3. de for. compet. in VI. (2. 2.), c. 2. de jurejur. in VI. (2. 11.)

b) c. 11. 12. 14. X. de sepult. (3. 28).

c) c. 3. 6. 17. X. de testam. (3. 26.)

d) c. 7. X. de praescript. (2. 26.)

e) c. 3. X. de judic. (2. 1.)

f) In Frankreich und Preußen ist die bischöfliche Jurisdiction als äußeres Forum durch die veränderte Lage der bürgerlichen Gesetzgebung ganz aufgehoben. In dem baierischen

gängig von dem Bischof in Person verwaltet. Als sie aber nach und nach in einen förmlichen Gerichtsstand übergieng, mußte sich der Bischof dafür Stellvertreter ernennen, und auch seine Jurisdiction in mehrere Mittelstufen zerlegen. Beides geschah vermittelst der Dechante, Archidiaconen, und Generalvicarien. Die Art, wie diese Gericht hielten, war unstreitig in den germanischen Reichen von den gewöhnlichen Volksgerichten nicht verschieden. Die Sitzungen waren also öffentlich, und ungelehrte Schöffen fanden das Urtheil. Durch das Verbot der Päbste *g*), und durch den Einfluß gelehrter, römischer und canonischer Rechtsbildung traten aber allmählig, wie auch bei den weltlichen Gerichten, wissenschaftliche Richter mit collegialischer Verfassung an deren Stelle. Neben der ordentlichen Jurisdiction des Bischofes hatte aber im Mittelalter der Pabst eine concurrirende Gerichtsbarkeit, vermöge deren jeder sich schon in erster Instanz an ihn wenden *h*), oder der Pabst Sachen, die bei den untern Gerichten bereits anhängig waren, abrufen *i*) konnte. Gewöhnlich bediente er sich hiezu seiner Legate, die in den verschiedenen Ländern herumreisten *k*). Durch diese

---

Concordat ist sie aber doch wenigstens in den rein geistlichen, und namentlich in Ehesachen, wieder bestätigt worden.

g) c. 3. X. de consuetud. (1. 4.) Man kann in der Beschreibung, die hier gegeben wird, das Verfahren vor den Schöffengerichten nicht verkennen.

h) c. 1. X. de offic. legat. (1. 30.)

i) c. 56. X. de appellat. (2. 28.)

k) Der Grund, warum im Mittelalter die päbstliche Rechtssprechung ein so großes Vertrauen besaß, liegt darin, daß die Partheien selbst hier das Uebergewicht wissenschaftlicher Ordnung anerkannten. Etwas Aehnliches trat auch bei den

verschiedenen Stellvertreter, welche sich die Päbste und Bischöfe ernannten, bildete sich im canonischen Recht die Lehre von der übertragenen Jurisdiction, welche noch im römischen Recht wenig entwickelt war, sehr sorgfältig aus 1). Man theilt sie in die delegirte und in die mandirte Jurisdiction ein. Beide unterscheiden sich hauptsächlich dadurch, daß der delegirte Richter eine eigne Instanz bildet, daher von ihm an den Delegirenden appellirt wird, während der Mandatar als eine Person mit dem Mandanten gilt. Eine delegirte Jurisdiction haben die Archidiacone, wo sie noch vorkommen: daher wird von ihnen an den Bischof appellirt. Auch sind die Bischöfe für gewisse päbstliche Reservatrechte als Delegirte des Pabstes ernannt. Eine mandirte Jurisdiction hat aber das Generalvicariat: daher läuft die Appellation von ihm gleich an den Erzbischof.

§. 169.

4) Verfahren.

Decretal. Lib. I. Tit. 34-43., Lib. II. Tit. 3-28.

Das Verfahren vor dem Bischofe war anfangs gewiß sehr einfach, bis daß die Ausdehnung der Geschäfte und die verwickelteren Verhältnisse größere Rücksicht auf proceßualische Formen nothwendig machten. Unstreitig wurde hiefür das römische Recht gebraucht, welches sich, als die

---

Spruchcollegien ein, die man deswegen doch keiner Usurpation beschuldigen wird.

1) Daher steht auch in den Decretalen der Titel De officio legati (1. 30.), gleich nach dem Titel De officio judicis delegati (1. 29.)

Wissenschaften im Mittelalter untergiengen, bei den geistlichen Gerichten durch die Praxis, wiewohl vielfach modificirt, erhielt. Von dem sechsten bis in das eilfte Jahrhundert sind freilich hierüber nur wenige Nachrichten vorhanden, und selbst diese für die Geschichte des Processes noch nicht hinreichend benutzt. Seit dem zwölften Jahrhundert, wo die schriftlichen Quellen wieder reichlicher fließen, findet man aber gewisse Grundsätze über den Proceß überall schon in voller Anwendung, worin man größtentheils das römische Recht, wiewohl unter ganz andern Umgebungen wieder erkennt. Als nun nach und nach auch die weltlichen Gerichte bei sich einen mehr geordneten Rechtsgang herzustellen versuchten, so nahmen sie denjenigen, welchen sie bei den geistlichen Gerichten schon ausgebildet fanden, herüber. Dieses geschah besonders in Frankreich durch Ludwig den Heiligen; in Deutschland etwas später. Dadurch ist das canonische Recht eigentlich mehr wie das römische die Quelle des heutigen Proceßrechtes geworden. Da der Proceß in eigenen Vorträgen abgehandelt wird *m*), so sind hier nur folgende eigenthümliche Punkte auszuzeichnen. I. Der Instanzenzug geht in derselben Ordnung, wie die Kirchenregenten sich subordinirt sind, also zuletzt an den Pabst. Früher war das Verhältniß weniger geordnet, und es waren die Appellationen an den römischen Stuhl selbst vor erlassener Definitivsentenz, und mit Umgehung der mittlern Instanzen zugelassen *n*). Beides wurde aber

---

m) Früher, wo man nach der Ordnung der Decretalen Vorträge hielt, wurde der Proceß hauptsächlich im canonischen Rechte erörtert.

n) c. 5. 7. de appellat. (2. 28.)

schon durch die Päbste selbst beschränkt o). Später entstanden jedoch wieder mehrere Mißbräuche und Beschwerden, wogegen das Kostnitzer Concordat v. J. 1418, das Baseler p) und das Tridentiner Concilium ihre Verordnungen richteten. Nach dem letzteren muß 1) jede Sache in erster Instanz vor den Ordinarius gebracht werden, und vor zwei Jahren darf keine Avocation Statt finden. Ehe- und Criminalsachen sollen aber durch den Bischof selbst, nicht durch den Archidiacon beurtheilt werden. 2) Eine Appellation ist nur von einer Definitivsentenz zugelassen q). 3) Bei Berufungen an einen Legaten oder an den römischen Stuhl wird die Sache an Ort und Stelle selbst durch delegirte Richter (judices in partibus) entschieden, für deren Anstellung die Provinzial- und Diöcesan-Concilien Sorge tragen müssen r). Ihre persönlichen Eigenschaften werden nach den Vorschriften Bonifaz VIII. s) beurtheilt. II. Die Execution eines geistlichen Urtheils geschieht durch geistliche Zwangsmittel, oder durch Anrufung des weltlichen Armes.

§. 170.

B) Protestantisches Kirchenrecht.

Weder nach dem Collegial- noch nach dem Territorialsystem kann bei den Protestanten von einer Gerichtsbarkeit im subjectiven Sinne geredet werden. Nicht nach ersterem, weil durch Vertrag nur eine schiedsrichterliche

---

o) c. 59. 66. X. de appell. (2. 28.)

p) Conc. Basil. Sess. XXXI. Decret. de causis et appellation.

q) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20. de ref.

r) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 10. de ref.

s) c. 11. de rescript. in VI. (1. 3.)

Gewalt, keine würkliche Jurisdiction entstehen kann. Nicht nach letzterem, weil nach diesem die Gerichtsbarkeit nirgends der Kirche, sondern nur dem Staate zukommt. Dennoch besteht in vielen deutschen Ländern eine kirchliche Gerichtsbarkeit in der objectiven Bedeutung. Es sind nämlich gewisse landesherrliche Gerichte, die Consistorien, an die Stelle der bischöflichen Gerichte mit analoger Competenz getreten. Diese wird nämlich begründet 1) entweder durch die geistliche Eigenschaft der Rechtssache. Dahin gehören, wie im canonischen Rechte, die Streitigkeiten über den Glauben, den Cultus, die Ehe, selbst in Betreff der Dotation außerehlich geschwächter Personen, das Begräbniß, das Kirchenvermögen, geistliche Zehnten und das Patronat. 2) Durch den geistlichen Stand des Beklagten. Dieses Vorrecht haben aber nicht blos alle ordinirte Geistlichen, sondern auch deren Wittwen und Kinder in der väterlichen Gewalt, und die Kirchendiener und Schullehrer. Das Verfahren ist überhaupt summarisch; die Vollziehung der Consistorial-Erkenntnisse geschieht durch die weltlichen Gerichte. In Preußen ist aber die Gerichtsbarkeit der Consistorien ganz aufgehoben, und den weltlichen Gerichten übergeben worden.

§. 171.

III. Von der Strafgewalt der Kirche. A) Katholisches Kirchenrecht. 1) Historische Uebersicht. a) Allgemeine Grundlage.

Die Kirche als eine Einrichtung, welche wesentlich auf die Zucht und Besserung der Menschen gerichtet ist, besitzt schon als solche die Gewalt ihre ungehorsamen Mitglieder zu ermahnen, zu strafen und zuletzt von ihrer Ge-

meinschaft auszuschließen t). Neben dieser Gewalt, die schon aus ihrem Begriffe fließt, ist ihr aber die außerordentliche Vollmacht ertheilt, die Sünden zu vergeben und vorzubehalten u), und diese wird nach der gemeinsamen Tradition der griechischen und lateinischen Kirche als ein Sacrament verehrt. Beide Arten der Strafgewalt sind darin wesentlich verschieden, daß die erstere auch gegen den Willen des Schuldigen ausgeübt werden kann, während letztere nothwendig die innere und äußere Mitwürkung des Sünders erfodert. Uebrigens aber konnten doch nach der älteren Verfassung beide verbunden vorkommen. Wenn nämlich der Ausgestoßene auf seiner Unbußfertigkeit verharrte, so blieben ihm auch die Sünden vorbehalten; und umgekehrt wenn ihn wegen seiner Reue die Gemeinschaft wieder aufnahm w), so lag darin die Sündenvergebung. Daher dienten die öffentlichen Pönitenzen oder Bußübungen auch für beide Arten der Strafgewalt. Im Verlauf der Zeiten bildete sich aber die erstere mehr als äußere Disciplinaranstalt aus, welche mit dem weltlichen Arm in mehrfache Verbindung trat. Die zweite aber blieb in ihrer alten Bedeutung stehen, und Beide erhielten auch äußerlich getrennte Organe.

---

t) *Matth.* XVIII. 15-17., . *Cor.* VI. 1-6., II. *Cor.* XIII. 2. 10.

u) *Joh.* XX. 21-23.

v) I. *Cor.* V. 1-6., I. *Tim.* I. 19. 20.

w) II. *Cor.* II. 5-12.

§. 172.

b) Von der Beicht und Buße.

Um der Sündenvergebung durch die Kirche theilhaftig zu werden, mußten die Vergehen unter inniger Reue einzeln bekannt und die auferlegten Bußwerke verrichtet werden *x*). Die Beichte konnte auch wegen geheimer Vergehen öffentlich geschehen; allein dieses war nicht als nothwendig vorgeschrieben *y*). Die Bußwerke hiengen in Betreff ihrer Strenge und Dauer im Ganzen vom Ermessen des Bischofes ab *z*). Doch waren alle schwereren Sünden, auch die geheimen, einer öffentlichen Pönitenz unterworfen *a*), welche sehr hart war, und oft Jahre lang dauerte *b*). Die Eröffnung derselben geschah unter Handauflegung des Bischofes, die während der Bußzeit noch öfters wiederholt wurde *c*). Diese öffentliche Buße

x) c. 4. c. XXVI. q. 7. (Conc. Laodic. a. 372), c. 52. D. I. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 58. eod. (Idem a. 375), c. 40. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 88. eod. (Augustin. c. a. 428), c. 49. eod. (Leo I. a. 452), Gratian. ad c. 87. eod.

y) c. 88. §. 1. 3. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 428), c. 89. eod. (Leo I. a. 459).

z) c. 5. c. XXVI. q. 7. (Conc. Carth. III. c. a. 397), c. 2. eod. (Leo I. a. 458), c. 17. D. III. de cons. (Innoc. I. a. 416).

a) c. 84. D. I. de poenit. (August. a. 401), c. 81. §. 3. c. 85. eod. (Idem c. a. 415), c. 88. eod. (Idem c. a. 428).

b) c. 6. c. XXVI. q. 7. (Conc. Carth. IV. c. a. 398), c. 66. D. I. de poenit. (Hieronym. a. 408), c. 17. c. XII. q. 2. (Nicol. I. inc. ann.).

c) c. 6. c. XXVI. q. 7. (Conc. Carth. IV. c. a. 398), c. 63. 64. D. L. (Conc. Agath. a. 506).

hatte vier Grade. Der erste (fletus, προσκλαυσις) bestand darin, daß die Büßenden in Bußkleidern außen vor der Kirche stehen mußten. Im zweiten (auditio, ακροασις) waren sie in das Innere der Kirche zugelassen, jedoch nur zum Anhören der heiligen Bücher, und an einem besondern Orte. Auf der dritten Stufe (substratio, genuflexio, υποπτωσις) wurde an gewissen Tagen über sie, an der Erde hingebeugt, gebetet. Endlich in der letzten (consistentia, συστασις) durften sie mit den Gläubigen um den Altar herumstehen, waren aber zu dem Abendmahle noch nicht zugelassen. Die Aussöhnung (reconciliatio) geschah wieder unter Auflegung der Hände, und zwar in der Regel durch den Bischof *d*); auch nicht vor Ablauf der ganzen Bußzeit, Nothfälle bei Kranken ausgenommen; doch mußten sie, wenn sie gesund wurden, die ganze Bußzeit aushalten *e*). Uebrigens waren die Pönitenzen so strenge, daß man während der Bußzeit keine Ehe eingehen durfte *f*). Auch war man nur einmal im Leben zu den öffentlichen Pönitenzen zugelassen; fiel man in die alten Laster zurück, so wurde man von der Gemeinschaft ganz ausgeschlossen *g*). Um jenes zu vermei-

---

d) c. 1. 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397).

e) c. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 10. eod. (Conc. Carth. IV. c. a. 398), c. 7. eod. (Conc. Arausic. a. 441), c. 6. eod. (Conc. Bracar. a. 572), c. 1. c. XXVI. q. 7. (Theodor. Cantuar. c. a. 680).

f) c. 12. c. XXXIII. q. 2. (Syric. a. 385), c. 14. eod. (Leo I. a. 443), c. 13. eod. (Leo IV. c. a. 850).

g) c. 2. D. III. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 22. 33. eod. (Augustin. a. 414), c. 12. c. XXXIII. q. 2. (Syric. a. 385), c. 5. D. V. de poenit. (Conc. Aurel. I. a. 511).

den, mußten sich die Büßenden selbst später und während ihres ganzen Lebens von den weltlichen Beschäftigungen entfernt halten *h*). Nach und nach giengen aber in der äußeren Form mehrere Veränderungen vor sich. Die Reconciliation wegen der geheimen, also gebeichteten Vergehen wurde immer mehr blos den Priestern überlassen *i*); die öffentlichen Bußen wurden nicht mehr bei den geheimen wenn auch schwereren Vergehen, sondern nur bei den öffentlich gebeichteten, oder sonst bekannt gewordenen auferlegt *k*); die öffentlichen Beichten, die sich mit den Sitten und andern Verhältnissen nicht leicht vertrugen, verloree sich auch allmälig, und so nahm das Ganze die mildere Form an, welche noch jetzt in der katholischen Kirche besteht *l*). Oeffentliche Vergehen sollen

h) c. 4. D. V. de poenit. (Conc. Nicaen. a. 325); c. 2. 3. eod. (Leo I. a. 443).

i) c. 4. c. XXVI. q. 6. (Evarist. inc. ann.); c. 1. c. XXVI. q. 7. (Theodor. Cantuar. c. a. 680).

k) Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 116. Quando unicuique quisque Sacerdos sibi scelera sua confitenti juxta praedictum canonicum modum poenitentiam tribuit, si comam dimiserit aut habitum mutaverit, manus ei secundum canonicam auctoritatem imponat cum orationibus. — Si vero occulte et sponte confessus fuerit, occulte faciat. Et si publice ac manifeste convictus aut confessus fuerit, publice ac manifeste fiat, et publice coram ecclesia juxta canonicos poeniteat gradus. Post peractam vero secundum canonicam institutionem poenitentiam, occulte vel manifeste, canonice reconcilietur; et manus ei cum orationibus, quae in sacramentario ad reconciliandum poenitentem continentur, imponatur.

l) c. 12. X. de poenitent. (5. 38.)

zwar noch immer durch öffentliche Pönitenzen gebüßt werden *m*); allein auch dieses kömmt nur höchst selten vor, und das Concilium von Trient hat ausdrücklich den Bischöfen die Vollmacht ertheilt, diese in geheime Bußübungen zu verwandeln *n*).

§. 173.

c) Von der äußern Strafgewalt der Kirche.

Schon in den ersten Zeiten der Kirche übten die Bischöfe, von den Aposteln dazu ermächtigt, eine strenge Zuchtgewalt aus, und wachten mit der treuesten Sorgfalt über den Glauben und die Sitten der anvertrauten Gemeinde. Selbst bürgerliche Vergehen wurden ohne Rücksicht auf die Strafe, die etwa der weltliche Arm verfügte, aus dem Gesichtspunkt der Kirche besonders geahndet *o*). Doch hatte die kirchliche Strafe immer nur die Besserung des Schuldigen und die Reinerhaltung der Gemeinde zum Zwecke. Auch bestand sie blos in Entziehung solcher Vortheile, welche die Kirche gewährte, also im äußersten Falle in der Verstoßung aus der kirchlichen Gemeinschaft, welche alsdann nur durch harte Büßungen in der Form der öffentlichen Pönitenzen wiedererlangt wurde *p*). Bürgerliche Nachtheile konnte die Kirche für sich nicht zufügen, und nur in Nothfällen rief sie den weltlichen Arm zur Unterstützung *q*). Doch fingen schon

---

m) c. 1. 7. X. de poenit. (5. 38.)
n) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.
o) can. Apost. 83.
p) c. 14. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. III. a. 397).
q) c. 19. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

die römischen Kaiser an, gegen einzelne kirchliche Vergehen, namentlich gegen Ketzereien strenge bürgerliche Nachtheile, selbst Todesstrafen, auszusprechen *r*). In dem fränkischen Reiche, wo die Kirche in noch genauere Verbindung mit der Staatsverfassung trat, erhielten ihre Strafurtheile in allen Fällen, wo sie es bedurfte, die Unterstützung des weltlichen Armes *s*), und der Excommunication folgten, wenn man sich gegen sie hartnäckig verhielt, auch sehr bedeutende bürgerliche Strafen *t*). Im Mittelalter galt daher allgemein die Ansicht, daß der Kirchenbann und die bürgerliche Acht sich gegenseitig zur Unterstützung dienten, so daß wer binnen Jahr und Tag sich nicht aus dem einen befreite, dann von selbst auch in die andere verfiel *u*). Außerdem war es nun der

---

r) c. 1. 3. 7. 9. 21. 35. 40. C. Th. de haeret. (16.

s) Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 432. Quod si aliquis tam liber quam servus — episcopo proprio — inobediens vel contumax, sive de hoc sive *de alio quolibet scelere* extiterit, omnes res ejus a Comite et a Misso Episcopi ei contendantur, usque dum episcopo suo obediat, ut poeniteat. Quod si nec se ita correxerit, — a Comite comprehendatur, et in carcerem sub magna aerumna retrusus teneatur, nec rerum suarum potestatem habeat, quousque Episcopus jusserit.

t) Decretio Childeberti c. a. 595. c. 2. Qui vero Episcopum suum noluerit audire et excommunicatus fuerit, — de palatio nostro sit omnino extraneus, et omnes facultates suas parentibus legitimis amittat. — Capit. Pippin. a. 755. c. 9. Quod si aliquis (excommunicationem) contempserit, et Episcopus emendare minime potuerit, *Regis judicio exilio* condemnetur.

u) Constit. Frideric. II. a. 1220. c. 7. Quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excom-

Kirche wegen ihrer weiteingreifenden Jurisdiction möglich, gewisse bürgerliche Strafen, namentlich die Unfähigkeit zu erben und zu testiren, schon ganz allein für sich auszusprechen und wirklich in der Anwendung durchzusetzen. Auch hielt sie, und wie es scheint mit Erfolg *v*), den alten Grundsatz fest, daß selbst ein rein bürgerliches Vergehen unter dem Gesichtspunkt der Sünde vor das geistliche Gericht gezogen werden, und hier als solche geahndet werden konnte *w*). Nach und nach fing man aber seit dem fünfzehnten Jahrhundert an, die richtigen Gränzen zwischen der geistlichen und weltlichen Strafgewalt wieder aufzusuchen, und jene von Seiten des weltlichen Arms immer mehr zu beschränken. Zuerst kam man auf die Unterscheidung zwischen den rein bürgerlichen, den rein kirchlichen, und den gemischten Vergehen. Erstere wieß man blos vor den weltlichen Richter, die zweiten vor die Kirche, letztere vor beide nach der Prävention.

---

municationem, si sic excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse — nobis constiterit, nostra proscriptio subsequatur, non revocanda nisi prius excommunicatio revocetur. — Etablissem. de St. Louis Liv. I. chap. 121. Se aucuns escommuniés un an et un jour, et li officians mandast à la Justice laie que il le contrainsist par la prise de ses biens, où par le cors, — la Justice doit tenir toutes ses choses en sa main, sauf son vivre, jusques à tant que il se soit fet assoudre.

v) Etabliss. de St. Louis Liv. I. ch. 84. Quand en la terre au Baron a aucun usurier — li meubles si doivent être au Baron, et puis si doivent estre pugnis par sainte Eglise pour le peché. Car il appartient a sainte Eglise de chastier châcun pecheur de son pechié selon droit escrit en Decretales, el titre des Juges, ou chapitre *Novit*.

w) c. *Novit*. 13. X. de judic. (2. 1.)

Später aber zogen die Regierungen alles was die bürgerliche Ordnung berührte, ausschließlich an sich, und ließen die geistliche Strafgewalt gewissermaßen ganz blosgestellt. In solchen Ländern hat diese dann nur über die rein geistlichen Vergehen zu erkennen, und kann nur rein kirchliche Strafen verhängen, die in der That jetzt auch höchst selten vorkommen.

§. 174.

d) Von der Strafgewalt über die Geistlichen.

Es lag schon in der Natur des Verhältnisses, daß die Geistlichen zu strengern Sitten verpflichtet, und deswegen der genauern Aufsicht des Bischofs unterworfen waren (§. 98.). Man dehnte dieses so weit aus, daß nach der Absicht der Kirchengesetze *x*) die Kleriker wegen aller Vergehen nur bei dem Bischofe belangt werden sollten. Allein das weltliche Recht erkannte dieses nicht an; sondern es zog die bürgerlichen Delicte der Geistlichen vor den gewöhnlichen Richter, und überließ dem Bischofe nur die Bestrafung ihrer religiösen und amtlichen Vergehen *y*). Doch mußte der Geistliche, den der weltliche Arm strafte, erst vom Bischofe degradirt werden. Auch durfte dieser das Urtheil als unbillig suspendiren und an den Kaiser berichten *z*). In den germanischen Reichen wurde anfangs dieses Verhältniß nicht verändert. Zwar

x) c. 23. C. Th. de episc. (16. 2.), c. 1. C. Th. de religion. (16. 11.), nov. Valentin. III. de episc. judic. (Novell. Lib. II. Tit. 35.), nov. Just. 137. c. 4. 5.

y) c. 43. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 46. eod. (Conc. Chalced. a. 451).

z) nov. 83. pr. c. 1., nov. 123. c. 8. 21.

wiederholten die Kirchengesetze die Vorschrift, daß ein Geistlicher überhaupt nur bei dem Bischofe verklagt werden könnte. Allein dieses ließ sich nur dann durchsetzen, wenn éin Geistlicher Kläger war *a*), denn der weltliche Arm zog die bürgerlichen Vergehen fortwährend vor den weltlichen Richter. Doch gab er schon zu, daß dieser dann im Beiseyn des Bischofes und mit Rücksicht auf die Kirchengesetze richten sollte *b*). Dadurch wurden die Geistlichen zuletzt doch von dem weltlichen Richter gänzlich befreit, und dem Bischof unbedingt untergeben *c*). Im Mittelalter war dieses in allen Reichen anerkannt *d*). Allein später als man die geistliche Strafgerichtsbarkeit überhaupt auf engere Gränzen zurückführte, wurden die bürgerlichen Vergehen der Kleriker wieder vor die welt-

a) c. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matiscon. I. a. 583), c. 42. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589).

b) Edict. Chlotar. II. a. 615. c. 4. Ut nullus judicum de quolibet ordine Clericos de civilibus causis, *praeter criminalia negotia*, per se distringere aut damnare praesumat. — Qui vero convicti fuerint de crimine capitali *juxta canones* distringantur et *cum Pontificibus* examinentur.

c) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 37. Ut Clerici ecclesiastici ordinis, si culpam incurrerint, apud ecclesiasticos judicentur, non apud saeculares. — Capit. Francofurd. a. 794. c. 37. Si Presbyter in criminali opere fuerit deprehensus, ad episcopum suum educatur, et secundum canonicam institutionem constringatur.

d) auth. *Statuimus* Frideric. II. ad c. 33. C. de episc. (1. 3.). Etablissem. de St. Louis Liv. I. ch. 82. Se li Rois ou Quens, ou Bers, ou aucun au Justice en sa terre prent Cler, ou Croisié, ou aucun home de Religion, tout fust-il lais, l'en le doit rendre a Sainte Eglise de quelque meffet que il face.

lichen Gerichte gezogen, und dadurch ohngefähr der Zustand wie im römischen Reiche hergestellt.

§. 175.

2) Theorie des gemeinen canonischen Rechts.

II. 1. De judiciis, II. 2. De foro competente.

Es ergiebt sich aus der Geschichte der geistlichen Strafgerichtsbarkeit, daß diese dem gemeinen Rechte nach sich theils über gewisse Personen ohne Unterschied der Vergehen, theils über gewisse Vergehen ohne Unterschied der Personen erstreckt. I. Die Personen, welche selbst wegen bürgerlicher Vergehen unter den geistlichen Gerichten stehen, sind die Kleriker *e*). Gleiches Vorrecht haben die Regularen. Diese sind selbst zunächst blos ihren Ordensobern unterworfen, und erst wenn diese säumig sind, darf der Bischof einschreiten *f*). Die Delicte der Kleriker sind theils solche, die auch von Laien begangen werden, theils solche die ihre Amtsverhältnisse betreffen. Letztere werden amtliche Uebertretungen (excessus) genannt *g*). Die competente Behörde für die gewöhnlichen Kleriker ist der Bischof *h*); über die Bischöfe richtete sonst der Metropolit mit dem Provinzial-Concilium; jetzt aber

---

e) c. 4. 8. 10. X. de judic. (2. 1.), c. 12. 13. X. de for. compet. (2. 2.)

f) c. 8. X. de statu monach. (3. 35.), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 14. de regul.

g) c. 1. X. de excess. praelat. (5. 31.)

h) c. 2. de off. vicar. in VI. (1. 13.), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 20. de ref.

der Pabst (§. 115.) *i*). II. Die Strafgewalt der Kirche war früher, wo sie, in sich abgeschloßen, mit unabläßigem Ernst auf die innere und äußere Zucht ihrer Mitglieder nach dem höchsten sittlichen Princip hinarbeitete, sehr ausgedehnt. Die Grundlage der Beurtheilung bildete der Decalog *k*), daher natürlich auch die meisten bürgerlichen Vergehen unter sie fielen *l*). 1) Kraft des ersten Gebotes strafte die Kirche den Götzendienst, die Häresie *m*), das Schisma, die Apostasie, den Gottesraub, die Simonie oder den Wucher mit geistlichen Gaben, und alle Arten von Zauberkünsten (magia), sey es zur Entdeckung verlorener Sachen (sortilegium), oder zur Vorhersagung künftiger Dinge (divinatio) aus der Hand (chiromantia) und durch Himmelszeichen (astrologia) *n*).

---

i) In Preußen gehören nur die Dienstvergehen zur Entscheidung des geistlichen Obern, Bielitz Kirchenrecht §. 34. Eben so in Baiern, Concordat Art. XII. Doch sollten überhaupt die Bischöfe bei ihrer Aufsicht über die Sitten und Pflichten des Klerus von dem weltlichen Arm kräftiger unterstützt werden.

k) c. 81. §. 2. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 415).

l) Eine ausführliche Erörterung ist hier nach den veränderten Verhältnissen überflüßig. Die besten Nachrichten findet man bei *Bingham* Origines eccles. Lib. XVI. cap. 4-14., *Sauter* Fundam. jur. eccles. P. VI. Sect. 4. cap. 6-10.

m) Hartnäckige und aufrührerische Häretiker wurden schon im römischen Recht sogar mit dem Tode gestraft, c. 4. 5. 8. 11. 12. C. de haeret. (1. 5.). Bei Gelegenheit der Unruhen im südlichen Frankreich setzte der Kaiser Fridrich II. (1221) für sie die Strafe des Verbrennens fest, *Goldast* Collect. Const. Imper. T. I. p. 294.

n) V. 3. De simonia, et ne aliquid pro spiritualibus exigatur, V. 4. Ne praelati vices suas vel ecclesias pro annuo censu

2) Wegen des zweiten Gebotes ahndete die Kirche nicht blos die Gotteslästerung *o*), sondern auch den Meineid und unnöthiges Schwören. 3) Das dritte Gebot wurde bei der Annahme des Christenthums von selbst allgemeiner Gebrauch *p*), so daß ein Verstoß dagegen nicht leicht vorkam. 4) Das vierte Gebot bezog die Kirche auch auf die Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft, und der Unterthanen gegen den Regenten. 5) Kraft des fünften Gebotes untersagte die Kirche nicht blos jede Art von Mord und Verstümmelungen, sondern auch solche Nationallustbarkeiten, welche den rauhen Sinn nähren, und das Leben aufs Spiel setzen *q*). 6) Das sechste Gebot begriff alle würklich vollbrachten oder attentirten Fleischesverbrechen *r*). 7) Das siebente Gebot bezog die Kirche auch auf den Raub, die Brandstiftung, Diebstähle, und selbst den Zinswucher *s*). 8) Aus dem achten Gebot folgerte

---

concedant, V. 5. De magistris, et ne aliquid exigatur pro licentia docendi, V. 6. De Judaeis, Sarracenis, et eorum servis, V. 7. De haereticis, V. 8. De schismaticis et ordinatis ab eis, V. 9. De apostatis, et reiterantibus baptisma, V. 21. De sortilegiis.

o) V. 26. De maledicis.

p) c. 1. c. XV. q. 4. (Conc. Tarrac. a. 516), c. 2. eod. (Conc. Erphurd. a. 932), Const. Childeb. c. a. 554, Praecept. Gunthramni a. 585, Decret. Childeb. II. c. a. 595. c. 14., Capit. Germ. c. a. 744. c. 25.

q) V. 10. De his, qui filios occiderunt, V. 11. De infantibus et languidis expositis, V. 12. De homicidio voluntario vel casuali, V. 13. De torneamentis, V. 14. De clericis pugnantibus in duello, V. 15. De sagittariis, V. 18. De tauror. agitat. in VII.

r) V. 16. De adulteriis et stupro.

s) V. 17. De raptoribus, incendiariis, et violatoribus ecclesiarum, V. 18. De furtis, V. 19. De usuris.

die Kirche die Strafen der Verläumdungen, Fälschungen, und boshafter gerichtlicher Anklagen *t*). 9) Das neunte Gebot, welches auf die sündlichen Begierden gerichtet war, konnte nur sehr selten bei der äußern Jurisdiction zur Sprache kommen. 10) Endlich kraft des zehnten Gebotes strafte die Kirche den Neid, ungerechte Anmaßungen, und Verletzungen fremden Gutes *u*). Seitdem aber die öffentlichen Kirchenstrafen außer Gebrauch gekommen sind, und der Staat seinerseits ein vollständiges Strafrecht aufgestellt hat, sind die meisten dieser Vergehen nur ein Gegenstand der inneren Jurisdiction geworden.

§. 176.

3) Verfahren.

V. 1. De accusationibus, inquisitionibus et denuntiationibus, V. 22. De collusione detegenda, V. 34. De purgatione canonica, V. 35. De purgatione vulgari.

Da die Kirchenstrafen sowohl gegen die Laien als gegen die Geistlichen sehr hart seyn konnten, so mußte ihnen eine gewissenhafte Untersuchung vorhergehen. In der That findet man schon früh Spuren proceßualischer Maximen *v*), wobei natürlich das römische Recht benutzt wurde. Das Verfahren war also rein accusatorisch *w*),

---

t) V. 2. De calumniatoribus, V. 20. De crimine falsi.

u) V. 36. De injuriis et damno dato.

v) c. 12. c. II. q. 1. (Augustin. c. a. 404), c. 1. eod. (Idem c. a. 415), c. 3. eod. (Gregor. I. a. 600), c. 7. eod. (Gregor. I. a. 603).

w) c. 19. §. 2. 3. c. II. q. 1. (Augustin. c. a. 400).

und der Beweis lag dem Ankläger ob *x*). Besonders war die Anklage gegen Geistliche sehr genau bestimmt *y*). Dieser accusatorische Proceß gieng nun auch auf die germanischen Reiche über, und blieb hier unter fortwährender Beziehung auf das römische Recht bis in das zwölfte Jahrhundert vorherrschend *z*). Es mußte also ein bestimmter Ankläger schriftliche *a*) Klage überreichen, und für den gehörigen Beweis sorgen, der nur bei notorischen Verbrechen wegfiel *b*). Seit jener Zeit bildete sich aber aus denselben inneren Gründen wie bei den weltlichen Gerichten der inquisitorische Proceß aus, der endlich von Innocenz III. zur Regel erhoben wurde *c*). Nähere Veranlassung zu dieser Veränderung gab theils das Bedürfniß einer thätigern amtlichen Disciplinargewalt über den niedern Klerus *d*), theils die Einrichtung der Sendge-

---

x) c. 4. c. II. q. 3. (Conc. Eliberit. a. 313), c. 27. c. II. q. 7. (Augustin. c. a. 415), c. 6. c. II. q. 3. (Gregor. I. a. 595).

y) c. 3. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 5. eod. (Conc. Carth. III. a. 397).

z) c. 8. c. II. q. 3. (Breviar. Alaric. a. 506) ibiq. Gratian., c. 16. c. II. q. 5. (Hincmar. Rhem. a. 852), c. 17. eod. (Innocent. II. a. 1131), c. 1. 16. X. de accusat. (5. 1.) — Capit. Carol. M. a. 794. c. 37., Capit. Reg. Franc. Lib. I. c. 35., Lib. V. c. 392-95.

a) c. 9. c. II. q. 1. (Hincm. Rhem. a. 853), c. 1. 3. 4. c. II. q. 8. (Pseudoisidor.), Gratian. ad c. 5. eod.

b) c. 15. c. II. q. 1. (Ambros. c. a. 384), c. 21. eod. (Nicol. I. a. 863), c. 17. eod. (Stephan. V. c. a. 885).

c) c. 17. 24. X. de accusat. (5. 1.), c. 31. X. de simon. (5. 3.), c. un. X. ut eccles. benef. sine demin. confer. (3. 12.)

d) c. 10. c. II. q. 1. (Nicol. I. a. 867).

richte. Der Bischof hielt nämlich entweder in Person oder durch seinen Archidiacon an mehreren Orten seiner Diöcese jährlich eine Versammlung (synodus, Send), wo er die Sitten der Gemeinde untersuchte, und die kirchlichen Vergehen bestrafte *e*). Wiewohl nun der Form nach auch hier der Anklageproceß galt *f*), so waren doch gewisse eigends vereidete *g*) Personen (testes synodales, Sendschöffen) angestellt, welche mittlerweile die Aufsicht führten um die Anklage und Untersuchung zu erleichtern. Dieses neigte also von selbst zum inquisitorischen Proceß hin. Die Strafen oder Bußungen wurden dann dort nach den Bußcanonen (canones poenitentiales) und den daraus zusammengesetzten Beichtspiegeln (libri poenitentiales) auferlegt *h*). War das Vergehen zugleich bürger-

---

e) Capit. Carol. M. a. 769. c. 7. Statuimus, ut singulis annis unusquisque Episcopus parochiam suam sollicite circumeat, et populum confirmare et plebes docere et investigare, et prohibere paganas observationes, divinosque vel sortilegos, aut auguria, phylacteria, incantationes, vel omnes spurcitias gentilium, studeat. — Capit. II. Carol. M. a. 813. c. 1. Ut episcopi circumeant parochias sibi commissas, et ibi inquirendi studium habeant de incestu, de parricidiis, adulteriis, cenodoxiis et aliis malis, quae contraria sunt Deo, quae in sacris scripturis leguntur, quae Christiani devitare debent.

f) c. 5. c. XXXV. q. 6. (Ordo Rom. a. 906), c. 6. eod. (formul. juram. c. a. 850).

g) c. 7. c. XXXV. q. 6. Synoda e jurament. c. a. 850.

h) Schon die Synode von Ancyre (314) stellt eine große Anzahl solcher Bußcanonen auf. Sammlungen veranstaltete im Orient der h. Basilius († 378), im Occident der h. Cyprian († 258), wenigstens so viel man aus seiner Beschreibung

lich strafbar, so befreite die kirchliche Strafe dem strengen Rechte nach von der weltlichen nicht: allein wer durch aufrichtige Buße seine Zuflucht bei der Kirche suchte, erhielt gewöhnlich durch die nachdrückliche Fürsprache des Bischofes Milderung oder Begnadigung *i*). Eben deswegen hatte aber die Kirche zwiefachen Grund in ihren Strafen selbst eine gewisse Härte festzuhalten *k*).

§. 177.

4) Von den Strafen.

V. 37. De poenis, V. 38. De poenitentiis et remissionibus, V. 39. De sententia excommunicationis.

Die geistlichen Gerichte können als solche nur geistliche Strafen verhängen; in einigen Fällen aber auch leichte bürgerliche. I. Die geistlichen Strafen sind doppelter Art. Einige sind blos heilende Strafen (poenae medicinales, censurae), und treffen den Schuldigen nur so lange bis er gehörige Buße leistet *l*). Andere sind wirkliche ahndende Strafen (poenae vindicativae), und fügen wegen eines begangenen Uebels einen dauernden Nachtheil

---

(Epist. II.) entnehmen kann. Der älteste Beichtspiegel, der ganz auf uns gekommen ist, und woraus alle nachfolgenden geschöpft haben, ist aus dem siebenten Jahrhundert von Theodor, Erzbischof von Canterbury, herausgegeben von Ja. Petit, Paris 1677. 2. B. 4.

i) *Thomassin.* Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. L. III. c. 95 - 100.

k) c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. c. a. 794), c. 17. c. XII. q. 2. (Nicol. I. c. a. 860).

l) c. 37. c. XXIV. q. 3. (Urban. II. c. a. 1095), c. 11. X. de constit. (1. 2.), c. 1. de sent. excomm. in VI. (5. 11.)

zu. A) Die Censuren sind die Excommunication, das Interdict und die Suspension von einem geistlichen Amte *m*). 1) Die Excommunication ist die Strafe, wodurch ein Mitglied der Kirche von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen wird. Dieses geschah bald theilweise, bald gänzlich. Theilweise, indem man blos von dem Abendmahl oder auch noch von den gemeinschaftlichen Gebeten ausgeschlossen wurde, übrigens aber doch Mitglied der Kirche blieb. Gänzlich, wenn man auch dieses zu seyn aufhörte *n*). Hieraus ist der Unterschied zwischen der niedern und höhern Excommunication entstanden. Letztere war so strenge, daß man nach den Worten des Apostels *o*) den Verstoßenen auch im bürgerlichen Verkehr vermied *p*), und ihm das christliche Begräbniß versagte *q*). Auch durfte er an keinem andern Orte wieder aufgenommen werden *r*). Sie geschah daher eben so wie die Reconciliation öffentlich und sehr feierlich *s*). Jedoch traf sie immer nur sehr schwere, offenkundige und erwiesene Ver-

---

m) c. 20. X. de V. S. (5. 40.)

n) c. 33. c. XI. q. 1. (Augustin. c. a. 412), c. 32. eod. (Idem c. a. 415).

o) I. *Cor.* V. 4., II. *Thess.* III. 14., II. *Joann.* 9-11.

p) can. Apost. 10., c. 19. c. XI. q. 3. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 26. eod. (Conc. Tolet. I. c. a. 400), c. 34. eod. (Chrysost. c. a. 404), c. 18. eod. (Isid. c. a. 630).

q) c. 37. c. XI. q. 3. (Gelas. c. a. 494), c. 12. c. XXIII. q. 5. (Conc. Bracar. I. a. 561).

r) can. Apost. 12., c. 2. c. XI. q. 3. (Conc. Antioch. a. 341), c. 11. eod. (Conc. Epaun. a. 517).

s) c. 106-108. c. XI. q. 3. (Capp. incert.)

brechen *t*). 2) Das Interdict ist die Censur, wodurch jemand von den feierlichen Religionshandlungen, die durchaus unentbehrlichen Sacramente abgerechnet, ausgeschlossen wird. Im Mittelalter *u*) wurde es meistentheils auf ganze Gegenden angewendet *v*). 3) Die Suspension ist das Verbot die Rechte der Weihe oder eines Kirchenamtes auszuüben. Sie kommt also nur bei Klerikern und zwar gewöhnlich nur auf eine bestimmte Zeit vor *w*). B) Die wirklichen Strafen sind 1) die Irregularität aus einem Delict (§. 92). 2) Die Entziehung des Beneficiums (§. 161). 3) Die Verstoßung aus dem geistlichen Stande (depositio). Diese kam sonst ohngefähr in den Fällen vor, wo der Laie excommunicirt wurde *x*). Der Geistliche wurde dadurch seiner Standesrechte beraubt (reductio ad communionem laicam), und gewöhnlich zugleich in ein

---

t) c. 84. D. I. de poenit. (August. c. a. 401), c. 81. §. 2. eod. (Idem c. a. 415), c. 42. c. XI. q. 3. (Conc. Aurelian. V. a. 549), c. 41. eod. (Conc. Meldens. a. 845).

u) c. 11. X. de sponsal. (4. 1.), c. 11. X. de poenitent. (5. 38.), c. 43. 57. X. de sentent. excomm. (5. 39), c. 17. 19. 24. de sent. excomm. in VI (5. 11.).

v) Die Strafe war durchaus politischer Art, und wurde nur wegen schwerer Verletzungen gegen die Kirche verhängt. Jetzt ist davon nicht mehr die Rede. Da die Kirche aber damals im Staats- und Völkerrecht den Ton angab, so war es ohngefähr dasselbe, als wenn nun ein Land aus völkerrechtlichen Gründen außerhalb des europäischen Verkehrs erklärt wird.

w) c. 7. §. 3. X. de elect. (1. 6.), c. 1. de cler. venat. (5. 24), c. 16. de elect. in VI (1. 6.), c. 1. de sentent. excomm. in VI (5. 11.).

x) Can. Apost. 24., c. 3-6. D. XLVI (Conc. Carth. IV. a. 398.).

Kloster gesperrt *y*). 4) Die Degradation. Früher war dieses mit der Verstoßung gleichbedeutend. Da aber nicht auf jede Verstoßung die Uebergabe an den weltlichen Arm, sondern häufig nur Einsperrung in ein Kloster *z*) folgt: so wurde später diejenige allein Degradation genannt, worauf die Auslieferung zur bürgerlichen Strafe statt findet *a*). Diese wird mit vielen Feierlichkeiten vorgenommen *b*). Doch soll die Kirche immer um Verschonung mit der Lebensstrafe bitten *c*). II. Bürgerliche Strafen, welche die Kirche verhängt, sind Geldstrafen, die aber nicht dem Richter, sondern einem frommen Zwecke zugewendet werden *d*); Relegation oder Verweisung von dem Orte, wo das Delict begangen ist *e*); Einsperrung in ein Gefängniß, entweder für immer oder nur für eine bestimmte Zeit *f*); endlich körperliche Züchtigung, die aber nicht in eine peinliche Strafe ausarten, und gewöhnlich

---

y) c. 13. D. LVI (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 8. D. LXXXI (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 7. eod. (Eugen. II. a. 826), c. 6. X. de poen. (5. 37.).

z) c. 4. X. de judic. (2. 1.).

a) c. 27. X. de V. S. (5. 40.).

b) c. 65. c. XI. q. 3. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 2. de poen. in VI. (5. 9.), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ref.

c) c. 1. 2. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 412), c. 10. X. de judic. (2. 1), c. 27. X. de V. S. (5. 40.).

d) c. 2. 3. X. de poen. (5. 37.), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref.

e) c. 9. D. LXXXI (Isidor. t. a. 625), c. 1. X. de calumn. (5. 2.).

f) c. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matiscon. I. a. 583), c. 15. §. 1. X. de haeret. (5. 7.), c. 27. §. 1. X. de V. S. (5. 40.).

auch nur bei den niedern Kleriker vorkommen durfte *g*). Doch sind diese Strafen jetzt sehr außer Gebrauch gekommen *h*).

§. 178.

5) Allgemeine Bemerkungen.

Der Umfang der Strafgewalt, welche die Kirche im Mittelalter ausübte, beweißt die innige Verbindung, worin sie mit beinahe allen Lebensverhältnissen stand, und die innere Kraft, welche man gläubig bei ihr verehrte. Verdienst war, wie bei aller Macht, die blos auf der Meinung beruht, die Grundlage: die Umstände gaben das Uebrige. Wenn dieses die Gegenwart undankbar übersieht, und doch unbewußt an den Früchten fortzehrt, welche die Kirche mühsam dunkeln Zeiten abgewann: so darf hingegen derjenige, der ein historisches Urtheil als ein ernstes Gericht über Personen und Handlungen betrachtet, nicht die Augen verschließen, gleiche Gewissenhaftigkeit für sich von der Nachwelt erwartend. In jenen Zeiten aber kämpfte die Kirche gegen den tief eingewurzelten Aberglauben *i*), gegen die Barbarei der Gottesur-

---

g) c. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matiscon. I. a. 583), c. 8. D. XLV. (Conc. Bracar. III. a. 675), c. 1. X. de calumn. (5. 2.), c. 4. X. de raptor. (5. 17.)

h) In den neuen Verträgen mit Preußen und Baiern ist aber doch von Correctionshäusern für mißrathene Kleriker die Rede. Wenn der Bischof die Mittel zu strafen hat, dann erst kann ihn der Staat für die Sitten des niedern Klerus verantwortlich machen.

i) c. 6. c. XXVI. q. 2. (Augustin. c. a. 426), c. 3. c. XXVI. q. 5. (Conc. Bracar. II. c. a. 572), c. 10. eod. (Gregor. I.

theile (purgatio vulgaris) *k*), und des gerichtlichen Zweikampfs *l*); milderte die Grausamkeit der Kriegsführung m), welche sie ganz aus der christlichen Welt nicht verbannen konnte; hemmte die Wuth der Fehden durch das Asylrecht, den Gottesfrieden *n*), und die Heiligkeit gewisser Personen und Gegenstände *o*); erhob die Sclaven zu Menschen, indem sie ihnen christliches Eherecht mittheilte *p*); schützte die Leibeigenen gegen den strafenden Eifer ihres Herrn *q*), und erinnerte an Menschlichkeit, selbst gegen die des Wuchers und ihrer Schätze wegen oft grausam verfolgten Juden *r*). Indem sich die Päbste solcher wür-

---

a. 599), c. 1. eod. (Gregor. II. a. 721), c. 7. c. XXVI. q. 2. (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 1. c. XXVI. q. 3. (Idem eod.), c. 14. c. XXVI. q. 5. (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 12. eod. (Capitul. c. a. 850).

k) c. 7. c. II. q. 5. (Gregor. I. a. 603), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a. 886).

l) c. 22. c. II. q. 5. (Nicol. I. a. 867), c. 1. 2. 3. X. de purgat. vulg. (5. 35.)

m) c. un. X. de sagittar. (5. 15.) Die Ballistarier schleuderten durch Wurfmaschinen große Steine auf den Feind. Die Sagittarier schoßen viele Pfeile auf einmal.

n) c. 1. X. de treug. et pac. (1. 34.)

o) c. 2. X. de treug. et pac. (1. 34.)

p) c. 1. c. XXIX. q. 2. (capit. incert.) — Capit. exc. ex L. Longobard. a. 801. c. 14. Ut conjugia servorum non dirimantur, etiamsi diversos dominos habuerint, — juxta evangelium: *Quod Deus conjunxit homo non separet.*

q) Conc. Agath. a. 506. c. 52. Si quis servum proprium sine conscientia judicis occiderit, excommunicatione, vel poenitentia biennii reatum sanguinis emendabit. — c. 7. c. VI. q. 1. (Pseudo-isid.), c. 6. X. de immunit. eccles. (3. 49.)

r) c. 3. 9. X. de judaeis (5. 6.).

diger Interessen bemächtigten, erhoben sie sich neben ihrer kirchlichen Würde zum Organ des europäischen Völkerrechts. Die Zeiten huldigten ihnen, darin liegt ihre Rechtfertigung. Denn ob ein Pabst als Vater der Christenheit, oder ein Handelsvertrag gewinnsüchtiger Nationen den Besitz neu entdeckter Inseln anerkenne, ist für denjenigen, der die Geschichte nach dem Privatrecht beurtheilt, gleich unbefriedigend. Wenn aber jener durch die Pflicht milder Bekehrung, welche er dem Eroberer auferlegt *s*), die Einwohner zu christlichen Mitbürgern, dieser sie zu Sclaven macht: so ist, wo der Gewinn für die Menschheit liege, nicht zweifelhaft. Vergangene Jahrhunderte verwerfen, weil sie nicht nach unsern Begriffen messen, ist eben so unhistorisch, als umgekehrt die Stimmung früherer Zeiten auf die jetzige übertragen. Was in der geistigen Ordnung der Dinge gegründet ist, wird auch nach langen Verwirrungen sich wieder herstellen, und zwar frei von innen heraus, wie es allein Werth hat; ob in dieser oder jener Form ist gleichgültig. Jahrhunderte lang ist die europäische Politik durch List, Convenienz, Gewalt oder Glück der Waffen geleitet worden: die jetzige Zeit hat wieder auf den Thronen selbst wenigstens die Sehnsucht nach einem höhern Grundsatz ausgesprochen. Wohin dieses führen könne, wer wägt das zu bestimmen?

§. 179.

B) Protestantisches Kirchenrecht.

Die Strafgewalt steht bei den Protestanten den Consistorien zu. Diese war früher sehr ausgedehnt. Jetzt

---

s) c. un. de insul. nov. orb. in VI. (1. 9.)

aber ist sie 1) gegen Laien auch in der Theorie so eingeschränkt, wie sie es bei den bischöflichen Gerichten der Praxis nach geworden ist, indem sie sich nur auf rein kirchliche Vergehen bezieht. Die Strafen sind die des canonischen Rechts, nämlich der große und kleine Kirchenbann und die Versagung des kirchlichen Begräbnißes. 2) Gegen Geistliche tritt sie bei allen Dienstvergehen unbedingt, übrigens aber nur bei den geringern bürgerlichen Vergehen ein, indem bei den größern die weltlichen Gerichte einschreiten. Doch müssen diese gewöhnlich die Bewilligung des Consistoriums einholen. Die Strafen sind Verweise, Gefängniß, welches gewöhnlich priesterlicher Gehorsam heißt, Suspension, Versetzung auf eine schlechtere sogenannte Pönitenzpfarre, wo aber die unschuldige Gemeinde mit gestraft wird, Entlassung, Entsetzung, welche, wenn sie besonders feierlich geschieht, ebenfalls Degradation genannt wird, endlich Ueberlieferung an den weltlichen Arm.

§. 180.

IV. Von der oberaufsehenden Gewalt.
A) Katholisches Kirchenrecht.

III. 39. De censibus, exactionibus et procurationibus.

Zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung ist die Aufsicht der höheren Beamten über die niedern unentbehrlich, und diese bildet daher einen wesentlichen Bestandtheil der Kirchengewalt. Sie erstreckt sich auf alle Amtspflichten, welche dem Untergebenen obliegen, wird aber von Seiten des höheren Beamten theils durch ausdrückliche Gesetze und Instructionen, theils durch den Geist der kirchlichen Verfassung beschränkt und gemildert. Als Mittel zu ihrer

Ausübung ist das kirchliche Gebiet in größere und kleinere Districte zerlegt. Auch bestehen zu diesem Zwecke Visitationen, welche zu gewissen Zeiten an Ort und Stelle abgehalten werden. Dieses geschah schon von den Aposteln an den von ihnen gestifteten Kirchen *t*). Später wurde bestimmt, daß es wenigstens einmal jährlich statt finden sollte *u*), was auch die Fränkischen Capitularien bestätigten *v*). Im Orient ernannten die Bischöfe dazu eigene Delegirte (περιοδευταί, circuitores) *w*). Im Occident hingegen nahmen die Bischöfe die Visitation (circumitio) in Person vor, bis daß zum Theil wegen ihrer eigenen Nachläßigkeit die Archidiaconen dieses Recht an sich zogen. So lange ein schriftlicher Geschäftsgang nicht bestand, waren überhaupt solche Localbesichtigungen von dem größten Werthe und unentbehrlich. Daher findet man auch dieses Institut in der fränkischen Staats- und Kirchenverfassung sehr vollkommen ausgebildet, und durch viele Gesetze unterstützt *x*). Das Verfahren war durch das Herkommen oder durch eine Visitationsordnung bestimmt, von denen sich zwei aus dem neunten Jahrhundert, die eine von Hincmar, die andere von Regino auf uns er-

---

t) *Act.* XV. 36.

u) c. 10. c. X. q. 1. (Conc. Tarrac. a. 516), c. 12. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 11. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

v) Capit. Carol. M. a. 769. c. 7. Statuimus ut singulis annis unusquisque episcopus parochiam suam sollicite circumeat.

w) c. 42. §. 9. C. de episc. (1. 3.)

x) Capit. I. Carlmann. a. 742. c. 3., Capit. Pippin. a. 744. c. 4., Capit. Carol. M. a. 769. c. 7., Ejusd. Capit. I. a. 813. c. 16., Ejusd. Capit. II. a. 813. c. 1., Capit. Carol. Calv. Tit. V. c. 4 - 6.

halten haben. Mit dieser jährlichen Visitation stand auch das Sendgericht oder der Bischofssend in Verbindung. Zugleich war mit ihr das Recht verknüpft, während der Visitation freie Bewirthung (procurationes, paratae, circada, circatura, comestiones, albergariae, mansionatica, servitium, circuitionis obsonia, fodrum) und Vorspann (evectio) zu verlangen, eben so wie dieses dem Lehnsherrn gegen die Vasallen oder dem missus dominicus gegen die Untergebenen gestattet war. Da hiebei schon früh viele Bedrückungen vorkamen *y*), so wurden zwar einschränkende Gesetze *z*) erlassen, die aber nach den spätern

---

y) c. 6. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. III. a. 586), c. 10. eod. (Pelag. II. c. a. 590), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646), c. 7. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813).

z) Capit. Carol. Calv. a. 844. Tit. V. c. 4. Ut quatuor presbyteri ad locum ubi quintus degit et episcopus residet, plebes suas de quatuor partibus adducere studeant, et unusquisque eorum decem panes et dimidium modium vini et frischingam [junges Schwein, Frischling, *du Cange* h. v.] de quatuor denariis, et pullos duos et ova decem, et modium unum ad caballos in subsidium benedictionis gratia praesentet episcopo. Et similiter quintus in cujus domo episcopus residet faciat; nec amplius ab eo exigatur; nisi forte ligna et utensilia in opus ministerii commodet. Quapropter episcopus providebit ne domus aut sepes illius a ministris vastentur. — Ibid. c. 6. Et quando circumierint et in domo presbyteri resederint, non sub occasione affligendi presbyteros immoderate et non necessarie numerum famulorum adducant, neque vicinos ad pastum incongrue convocent. Quod et si cum caritate vocare voluerint, faciant; sed non amplius a Presbyteris, vel sub occasione vendendi, vel alio quolibet modo, quam statutum est exi-

Verordnungen *a*) zu schließen wenig gefruchtet haben. Auch das Concilium von Trient, indem es von dem Bischofe die jährliche Visitation entweder in Person oder durch den Generalvicar verlangt, schreibt die größte Mäßigkeit vor, und läßt noch überdies die Wahl, ob man die Lebensmittel selbst oder deren Werth in Geld entrichten will *b*). Außer dem Bischof steht auch den übrigen Beamten, jedem nach den Gränzen seiner Amtsgewalt, ein Visitationsrecht zu: also dem Pabst in der ganzen Kirche, wozu er besonders seine Legate benutzte *c*), den Cardinälen in ihren Titeln, den Erzbischöfen, den Decanen und den Pfarrern, letzteren namentlich über die Schulen.

§. 181.

B) Protestantisches Kirchenrecht.

Zur Ausübung der Oberaufsicht kommt auch hier die Vertheilung des Kirchengebietes in Districte und die Visitationen vor, welche entweder allgemeine oder besondere sind. Erstere, welche durch landesherrliche Commissarien geschehen, umfassen die gesammten Kirchen eines Landes,

---

gant, neque paraveredos [Vorspannpferde, c. 3. 6. 7. 15. 16. 59. 63. 64. C. Th. de curs. publ., *du Cange* h. v.] aut alias exactiones tollant.

a) c. 6. 23. X. h. t., c. 10. extr. comm. de censib. (3. 10.)

b) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

c) c. 17. 23. X. h. t., c. 11. X. de praescript. (2. 26.), c. 1. extr. comm. de consuet. (1. 1.)

und kommen jetzt nur selten vor. Letztere werden von den Pfarrern und Superintendenten auf ähnliche Weise wie in der katholischen Kirche, gewöhnlich auch alle Jahr vollzogen. Das Nähere ist durch die Visitationsordnungen bestimmt, worin meistentheils dem Visitirenden gewisse Zehrungskosten bewilligt sind. Da diese aber nicht ausreichen, so findet auch noch freie Bewirthung und gewisse Diäten aus dem Kirchenvermögen oder auf Kosten der Gemeinde Statt, deren Mitglieder auch freien Vorspann leisten.

Zweites Buch.

Von den kirchlichen Sachen.

§. 182.

I. Begriff und Eintheilung.

Zu den kirchlichen Sachen im weitesten Sinn rechnen diejenigen, welche das Kirchenrecht nach Art des römischen Privatrechts eintheilen wollen, alles dasjenige, was nicht in das kirchliche Personen- und Klagrecht gehört, also auch die heiligen Handlungen, die Sacramente und den Eid. Sie theilen dann ferner das kirchliche Sachenrecht in die Lehre von den geistigen Gütern (res spirituales) und von den eigentlichen Kirchensachen (res temporales) ein. Allein da jene augenscheinlich nicht unter den Begriff der Sachen gehören, so werden sie im dritten Buch unter ihrer eignen Rubrik abgehandelt, und es bleibt hier nur die Lehre von den materiellen Kirchengütern übrig. Diese zerfallen in zwei Klassen. Einige unterscheiden sich von den weltlichen Sachen dadurch, daß sie eine unmittelbare gottesdienstliche Bestimmung haben. Man nennt sie daher heilige Sachen (res sacrae). Von

diesen werden einige ohne weiteres zu dem gottesdienstlichen Gebrauch verwendet, z. B. die Leuchter, Bilder und ähnliche Zierrathen; andere aber zu ihrer Bestimmung theils feierlich eingeweiht (res consecratae), z. B. die Kirchen und Altäre, theils wenigstens eingesegnet (res benedictae), z. B. Kirchhöfe. Solche Sachen stehen nirgends in einem Eigenthum, sind mit Ausnahme weniger Fälle *d*) unveräußerlich (extra commercium), und ihre Verletzung wird auch durch die Staatsgesetze schärfer geahndet. Die Sachen der zweiten Art hingegen stimmen mit den gewöhnlichen weltlichen Sachen größtentheils überein; es findet daher auch an ihnen ein würkliches Eigenthum Statt. Sie unterscheiden sich nur theils durch die Person, welcher dieses zusteht, indem diese hier die moralische Person, die Kirche, ist, welche durch die Kirchenverwaltung vertreten wird, theils dadurch, daß ihre Veräußerung in mehreren Punkten erschwert ist. Man nennt sie Kirchengüter im engsten Sinn (res ecclesiasticae in specie, patrimonium sive peculium ecclesiae). Ihre Einkünfte dienen dazu, die äußern Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten. — Nach den protestantischen Grundsätzen kann man ebenfalls die unmittelbar gottesdienstlichen Sachen und das Kirchenvermögen unterscheiden. An beiden steht das Eigenthum entweder dem Staat oder der Gemeinde zu. Bei ersteren ist zwar die Consecration und die daraus entstehende besondere Eigenschaft verworfen; dennoch wird bei Errichtung einer Kirche ebenfalls eine Einweihung oder Dedication vorgenommen; auch sollen sie nur in den

---

d) c. 70. c. XII. q. 1. (Ambros. a. 377), c. 14. eod. (Gregor. I. a. 597), c. 13. c. XII. q. 1. (Conc. Constant. a. 869).

äußersten Nothfällen veräußert und ihre Verletzung schärfer bestraft werden.

§. 183.

II. Von den geweihten und gesegneten Sachen. A) Einzelne Arten. 1) Von den Kirchen.

III, 40. De consecratione ecclesiae vel altaris.

Anfangs versammelten sich die Christen theils in ihren Privatwohnungen oder auch an entlegenen verborgenen Oertern, besonders aber bei den Gräbern der Märtyrer. Nach den Christenverfolgungen wurden die Leiber der Märtyrer in die Städte gebracht und über ihren Gräbern Gebäude errichtet. Dieses geschah so häufig, daß man davon den Ursprung der Kirchen ableiten kann, welche daher auch martyria oder memoriae martyrum genannt wurden *e*). Daher darf noch jetzt nach einem Gebrauch, der schon im vierten Jahrhundert als bestehend erwähnt wird *f*), keine Kirche ohne die Reliquie eines Heiligen oder Märtyrers consecrirt werden. In der grie-

---

e) c. 7. C. Th. de sepulchr. violat. (9. 17.), ibiq. Gothofredus. Später hießen sie auch Basilica. Den Namen templa vermied man überhaupt wegen der Erinnerung an die heidnischen Tempel. Der Ursprung des Wortes, Kirche, ist sehr bestritten. Einige leiten es von *κυριακος* her, andere von Kilch, welches aus dem Gothischen Kelik, wie Ulphila das Zimmer bei Marcus XIV. 14. nennt, entstanden seyn soll, noch andere von dem Altdeutschen Haerg [*harahum*, sacellum]. Flügge Gesch. des deutsch. Predigtwes. Th. I. S. 107, *Canciani* Leg. Barbar. T. II. p. 302.

f) *S. Ambros.* († 397) epist. 54., *S. Paulin.* († 431) ep. 12., c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carthag. V. a. 401).

chischen Kirche wird der Bischof sogar abgesetzt, der dieses versäumt. Die Consecration selbst muß immer durch einen Bischof geschehen *g*) unter großen Feierlichkeiten *h*), worin dasjenige nachgeahmt wird, was an dem Menschen, als an dem geistigen Tempel, durch die Taufe und die andern Sacramente geschieht *i*), daher unter andern zwölf an die Wand gemahlte Kreuze mit dem Chrisma gesalbt werden. Das Andenken an die Kirchweihe (encaenia) wird jährlich an demselben Tage durch ein Fest (encaeniae, anniversaria) gefeiert *k*), womit bald wegen des großen Zulaufes des Volkes Jahrmärkte in Verbindung gebracht wurden. Die Kirche muß von neuem geweiht werden, wenn eine gänzliche Entweihung (execratio) Statt gefunden hat, welches durch die Zerstöhrung ihrer Haupttheile geschieht *l*). Bei einer bloßen Befleckung (pollutio) durch Mord, Unzucht und Begräbniß eines Heiden oder Excommunicirten wurde sonst auch aufs Neue consecrirt *m*); jetzt wird blos eine Reconciliation *n*) durch den Bischof *o*) vorgenommen. Wenn zur feierlichen Consecration nicht Gelegenheit vorhanden

g) c. 26. c. XVI. q. 7. (Gelas. I. c. a. 494), c. 28. c. VII. q. 1. (Conc. Aurelian. III. a. 538).

h) Diese beschreibt ausführlich das Pontific. Roman. Tit. *De ecclesiae dedicatione seu consecratione.*

i) So erklärt es schon *S. Augustin.* († 430) Serm. 336-38.

k) c. 16. 17. D. I. de cons. (capp. incert.), c. 14. X. de poenit. (5. 38.), c. 3. eod. in VI. (5. 10.)

l) c. 24. D. I. de cons. (Vigil. a. 538), c. 6. X. h. t.

m) c. 19. 20. 27. 28. D. I. de cons. (capp. incert.)

n) c. 4. 7. 10. X. h. t., c. 5. X. de adulter. (5. 16.), c. un. de consecr. eccles. in VI. (3. 21.)

o) c. 9. X. h. t.

ist, so kann die Kirche einstweilen durch eine Benediction zum gottesdienstlichen Gebrauch eingerichtet werden.

§. 184.

2) Von den Kapellen.

III. 27. De capellis monachorum et aliorum religiosorum.

Neben den ordentlichen Kirchen hatten schon im Orient die Reichen besonders auf dem Lande Privatbethäuser (oratoria), die aber ihrem Namen nach blos zum Gebete, nicht zur Verwaltung der Sacramente benutzt werden durften *p*). Im fränkischen Reiche wurde dieses aber auf mehrfache Weise erweitert. Der großen Entfernung wegen erhielten nämlich die Gutsbesitzer die Erlaubniß, in den Oratorien auf ihren Willen auch die Messe feiern zu lassen *q*). Die Mönche versäumten dieses nicht nachzuahmen und mit ihrem Kloster ein solches Oratorium in Verbindung zu bringen. Besonders aber richteten die Könige auf allen ihren Pfalzen solche Kapellen *r*) ein, die gewöhnlich auch zum Archiv dienten, und unter der Aufsicht des Archicapellans standen. In allen Fällen durfte aber eine Ka-

p) nov. Just. 58. praef., c. 33. D. I. de cons. (Conc. Constant. a. 706).

q) c. 25. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 5. D. III. de cons. (Conc. Aurel. I. a. 511).

r) Wahrscheinlich von cappa, ein großer Kasten, den man über den Altären, die häufig auf freiem Felde standen [c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 29. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572)], oder die man auf Reisen mit sich führte, errichtete. Andere leiten den Namen ab von dem Mantel (cappa) des h. Martin von Tours, welche in einem solchen Oratorium niedergelegt war. *Ducange* Gloss. s. v. capella.

pelle, die zur Messe diente, nicht ohne den Bischof eingerichtet werden *s*). Jene drei Arten erlitten aber noch mehrere Veränderungen. Die Kapellen auf den Villen (capellae villaticae) giengen allmählig in Pfarreien über *t*). Die Oratorien an den Klöstern (capellae monasteriales) erhielten gewöhnlich ebenfalls Pfarrechte. Endlich die Kapellen der Könige wurden durch viele Privilegien ausgezeichnet *u*), und der Archicapellan stieg zu einer der ersten Staatswürden, zum Archicancellar.

§. 185.

3) Von den Altären.

III. 40. De consecratione ecclesiae vel altaris.

Die Christen bedienten sich anfangs, wie noch jetzt die griechische Kirche, zum Abendmahl eines hölzernen Tisches, der unter verschiedenen Namen (mensa domini, mensa mystica, tremenda, spiritualis, ara incruenta) vorkommt. Der Ausdruck, Altar (ara, altare) wurde zum Gegensatz gegen die Heiden in der frühern Zeit vermieden. Seit dem fünften Jahrhundert wurden aber die steinernen Altäre eingeführt *v*). Die Form ahmt einen Grabhügel

---

s) Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 383. Qui in domo sua oratorium habuerit, orare ibi potest. Tamen non audeat ibi sacras facere missas sine permissu Episcopi.

t) Conc. Aurelian. IV. a. 541. c. 26. Si quae *parochiae*, in *potentum domibus* constitutae sunt, — clerici — corrigantur secundum ecclesiasticam disciplinam.

u) c. 16. X. de privileg. (5. 33.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

v) c. 32. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 31. eod. (Conc. Epaon. a. 517).

nach, weil man sie über den Gräbern der Märtyrer errichtete. Daher soll auch kein Altar ohne Reliquie consecrirt werden *w*), und das Behältniß desselben, worin sie liegt, wird noch jetzt das sepulchrum genannt *x*). Früher war in jeder Kirche nur ein Altar, seit dem sechsten Jahrhundert wurden aber mehrere angebracht, entweder innerhalb der Kirche selbst, oder wie bei den Griechen in Nebenkapellen. Seit dem achten Jahrhundert kamen auch tragbare Altäre in Gebrauch, statt deren sich die Griechen einer geweihten Decke bedienen, die sie über einen Tisch legen (antimensiae). Die Consecration eines Altars geschieht durch den Bischof, und auch von der Execration gelten ähnliche Grundsätze *y*) wie bei den Kirchen.

§. 186.

4) Von den übrigen gottesdienstlichen Geräthschaften.

III. 44. De custodia eucharistiae, chrismatis et aliorum sacramentorum.

Zu den heiligen Sachen gehören noch 1) die geistlichen Gefäße, worin hauptsächlich der Reichthum der Kirche bestand, und welche daher in besondern Abtheilungen der Kirche (σκευοφυλάκιον), zuweilen unter einem eignen Beamten (σκευοφύλαξ, Magnus vasorum sacrorum) aufbewahrt wurden. Die wichtigsten sind der Kelch

---

w) c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carthag. V. a. 401).

x) Es heißt auch sigillum, c. 1. X. h. t.; vielleicht weil ein Altar auch das Grab Christi nachahmen sollte, vielleicht weil die Reliquie in ein versiegeltes Käßtchen eingeschloßen wurde.

y) c. 19. D. I. de cons. (cap. incert.), c. 1. 3. X. h. t.

und die Patena, welche mit Chrisma consecrirt werden z) und die wenigstens nicht von Holz seyn sollen a). 2) Die allgemeinen Verzierungen der Kirche, Leuchter, Crucifixe, Bilder, Rauchfäßer, Votivtafeln u. s. w., worin jedes Zeitalter seinen Beitrag geliefert hat. 3) Die Bekleidungen des Altars (mappae), welche von weißem Linnen seyn sollen b), und der Geistlichen, wobei vieles aus der Amtstracht der jüdischen Hohepriester und Leviten, und aus der gewöhnlichen Kleidung der Griechen und Römer stehen geblieben ist.

§. 187.

5) Von den Kirchhöfen.

III. 28. De sepulturis.

Nach dem römischen Recht wurden die Todten entweder verbrannt oder begraben. Die Ueberreste oder den Leichnam selbst konnte jeder beisetzen lassen wo er wollte, nur mußte ihm der Ort eigenthümlich gehören, weil er dadurch dem Verkehr entzogen wurde. Das Begraben auf fremdem Boden verpflichtete daher zum Wiederausgraben oder zum Schadenersatz c). Gewöhnlich wurden die Gräber an öffentlichen Wegen angelegt zur Erinnerung an die Vergänglichkeit d); häufig auch in der Nähe

---

z) c. un. §. 8. X. de sacr. unct. (1. 15.)

a) c. 44. D. I. de cons. (Conc. Tribur. a. 895), c. 45. eod. (cap. incert.)

b) c. 46. D. I. de cons. (Pseudo-isid.)

c) fr. 2. 7. de religios. (11. 7.), c. 2. C. eod. (3. 44.)

d) *Varro* de ling. lat. V. 6.

der Tempel; endlich hatten wenigstens die vornehmern Römer auch Familienbegräbnisse *e*). Immer aber mußte das Grab außerhalb der Stadt liegen, damit die sacra civitatis nicht befleckt würden. Für Rom stand dieses schon in den XII. Tafeln; für die Municipien wurde es durch kaiserliche Constitutionen eingeführt *f*). Mit dem Christenthum kam das Verbrennen außer Gebrauch; über den Begräbnißort dauerten [aber] die römischen Gesetze fort. Man wählte jetzt dazu vorzugsweise die Nähe der Gräber der Märtyrer *g*), welche anfangs noch außer der Stadt lagen. Als man sie später in die Stadt brachte und über ihnen Kirchen errichtete, so wurde das Begraben theils in der Kirche selbst, theils in der Nähe, vieler Verbote der Kaiser *h*) ungeachtet, beibehalten und diese Gewohnheit zuletzt gesetzlich erlaubt *i*). Dadurch wurde von selbst der Vorhof der Kirche (Kirchhof) zur Grabstätte (coemeterium, Schlafstätte). Spätere Gesetze verboten aber das Begraben in der Kirche selbst, welches jedoch noch zuweilen dem Fürsten, dem Patron und den höhern Geistlichen gestattet wird *k*). In der neuern Zeit ist gewöhnlich das Begraben außerhalb der Stadt vorgeschrieben; doch ist auch dann eine Benediction des Kirchhofs und nach einer Befleckung eine Reconciliation noth-

---

e) fr. 5. de religios. (11. 7.), c. 8. 13. C. eod. (3. 44.)

f) fr. 3. §. 5. de sepulchr. violat. (47. 12.), c. 12. C. de religios. (3. 44.)

g) c. 19. c. XIII. q. 2 (Augustin. c. a. 421.).

h) c. 6. C. Th. de sepulch. violat. (9. 17.) ibiq. Gothofr.

i) nov. Leon. 53.

k) c. 18. c. XIII. q. 2. (Conc. Mogunt. I. a. 813), c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), Capit. Reg. Franc. Lib. I. c. 153.

wendig. Auch ist der Kirchhof außer Verkehr *l*). — Die Protestanten haben ebenfalls einen gemeinschaftlichen Begräbnißplatz beibehalten, der meistens nach den Grundsätzen der Kirchengüter, hin und wieder auch als Gemeindegut behandelt wird.

§. 188.

6) Von den Glocken.

Der Ursprung der Glocken läßt sich nicht genau bestimmen. Noch im vierten Jahrhundert wurden die Christen wie die Mönche in Egypten durch ein Horn oder durch hölzerne Werkzeuge zusammen gerufen. Der Erfinder soll Paulinus, Bischof von Nola in Campanien seyn, daher sie auch campanae, campanilia und nolae genannt wurden. Im achten Jahrhundert findet man den Namen Cloccae oder Gloggae. Die Einführung derselben in die Kirchen gehört dem Pabst Sabinian, Nachfolger Gregor des Großen, an. Ein sonderbarer Gebrauch dabei ist die Einweihung mit Oel und Wasser, oder die Glockentaufe, wobei sie zugleich einen bestimmten Namen bekommen. Wahrscheinlich ist diese Sitte heidnischen Ursprungs, daher Karl der Große sie verbot *m*). Später hat sie aber eine christliche Einkleidung erhalten *n*).

---

l) c. 13. X. h. t., c. 2. de immunit. in VI. (3. 23.)

m) Capit. III. Carol. M. a. 789. c. 18. Ut clocas non baptizent, nec chartas per perticas appendent propter grandinem.

n) Pontific. Roman. Tit. *De benedictione signi vel campanae.*

§. 189.

B) Von der Errichtung der Kirchen und ähnlicher Gebäude.

III. 48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

Die Errichtung einer Kirche kann nur unter der Authorität des Bischofes geschehen *o*), welcher erst untersucht, ob ein gerechter Grund *p*), eine hinreichende Dotation für das Gebäude und die anzustellenden Kirchenbeamten *q*), endlich keine Verletzung dritter Personen *r*) vorhanden ist. Hierauf wird die Stelle durch den Bischof oder einen Delegirten unter gewissen Gebräuchen bezeichnet und der erste Stein gelegt *s*). Die Dotation wird entweder von einem Laien, sey dieses der Staat oder eine Privatperson, oder von der kirchlichen Behörde angewiesen. Letzteres geschieht nur, wenn die Errichtung einer neuen Pfarrei nothwendig ist, und dann entweder so, daß man einen Theil der Einkünfte der alten Pfarrei

---

o) c. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451). Einige Stellen verlangen die Zustimmung des Pabstes, c. 4-7. D. I. de cons. (Gelas. a. 494), c. 8. eod. (Nicol. I. inc. ann.). Allein dieses bezieht sich eigentlich nur auf die Kirchen, worüber der Pabst Metropolitanrechte besitzt.

p) c. 10. D. I. de cons. (Conc. Bracar. a. 572), c. 3. X. h. t.

q) nov. Just. 67. c. 2., c. 9. D. I. de cons. (ex novell. cit.), c. 8. X. de consecr. eccles. (3. 40.)

r) c. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804), c. 43. eod. (Conc. Arelat. VI. a. 813), c. 2. X. h. t., c. 1. 2. X. de nov. oper. nuntiat. (5. 32.)

s) nov. Just. 5. c. 1., nov. 67. c. 1., nov. 131. c. 7., c. 9. D. I. de cons. (ex novell. cit.), Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 382.

an die neue überträgt, und das Uebrige durch Collecten beibringt t), oder so, daß man die Kirchenfabrik selbst angreift. Jetzt ist zur Errichtung einer Kirche auch noch die Zustimmung der Regierung nothwendig. Bei den Protestanten kann eine Kirche nur mit besonderer Bewilligung des Landesherrn errichtet werden. Dieser geht eine Untersuchung durch das Consistorium vorher, wobei dieselben Punkte, die oben genannt sind, zur Sprache kommen.

§. 190.

C) Von der Erhaltung und Herstellung der Kirchengebäude.

III. 48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

Die Pflicht, auf die Erhaltung der Kirchengebäude zu wachen, liegt gewöhnlich den Kirchenvorstehern und den Geistlichen ob, jedoch so, daß wenn der Bau eine gewisse Summe übersteigt, erst an die höhere kirchliche Behörde berichtet werden muß. Die Reparaturkosten selbst wurden nach dem älteren canonischen Rechte zunächst aus der Kirchenfabrik bestritten u); wenn aber diese nicht ausreichte, so mußten diejenigen, welche von der Kirche ein Beneficialgut besaßen v), also später auch die Inhaber

---

t) c. 3. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

u) c. 28. c. XII. q. 2. (Simplic. a. 475), c. 23. 25-27. eod. (Gelas. I. a. 494), c. 29. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 30. eod. (Idem a. 604).

v) Capit. Francof. a. 794. c. 24. Ut domus ecclesiarum et tegumenta ab eis fiant emendata vel restaurata, qui beneficia exinde habent. — Capit. exc. ex L. Longob. a. 801. c. 42., Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 24., c. 1. 4. X. h. t.

geistlicher Zehnten w), da diese in weltliche Hände übergiengen (§. 201.), nach Verhältniß beitragen. Auf diese Praxis gestützt stellte das Concilium von Trient x) folgende Vorschriften auf. Zunächst sollen die Kosten aus der Kirchenfabrik genommen werden. Wo diese nicht hinreicht, sollen die Patrone und die andern, welche irgend Einkünfte von der Kirche beziehen, so weit sie davon entübrigen können, beitragen. Dahin gehört namentlich der Pfarrer mit den übrigen Benefiziaten, und die Decimatoren; jedoch nimmt man gewöhnlich die Inhaber der weltlichen Zehnten aus. Auch kann man nach den Worten des Conciliums zweifeln, ob der Patron als solcher, oder nur in so fern er aus der Kirche Einkünfte bezieht, verpflichtet werde. Letzteres ist aber in der Praxis allgemeiner angenommen. Reicht alles dieses noch nicht hin, so müssen die Eingepfarrten beitragen. Nach einer beinahe allgemeinen Observanz leisten diese aber schon mit den obigen Personen concurrirend Hand- und Spanndienste. Häufig wird jedoch durch die Landesgesetze eine andere Art des Beitrages festgesetzt. Hievon oder von der Observanz hängt auch die nähere Vertheilung unter

---

w) Capit. IV. Ludov. P. a. 819. c. 5. De opere vero vel restauratione ecclesiarum — vassi nostri aut in commune tantum operis accipiant, *quantum rerum ecclesiasticarum habent*, vel unusquisque per se juxta quantitatem, quam ipse tenet. Aut si inter eos convenerit, ut pro opere faciendo argentum donent, juxta aestimationem operis in argento persolvant: cum pro pretio rector ecclesiae ad praedictam restaurationem operarios conducere et materiam emere possit.

x) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

die verpflichteten Personen ab. Bei den Protestanten sind die Geistlichen von der Beitragsverbindlichkeit allgemein befreit, und diese ruht hauptsächlich auf den Eingepfarrten. Doch scheint es billig, auch den Patron theilweise dazu anzuhalten *y*), wiewohl sich dafür ein eigentlich gemeines Recht nicht beibringen läßt *z*). Die entstehenden Streitigkeiten gehören vor das ordentliche Gericht.

§. 191.

D) Von den Vorrechten der geweihten Stätten.

III. 49. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

Die Bestimmung der gottesdienstlichen Gebäude erfodert eine gewisse Achtung, welche alle weltlichen und rauschenden Beschäftigungen in ihr und ihrer Nähe ausschließt *a*). Daher haben die christlichen Kaiser nicht nur die Gerichtssitzungen *b*) und die noch aus dem Heidenthum herrührenden Feste *c*) in der Kirche untersagt: son-

---

y) *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. III. Tit. 48. §. 73-75., *Idem* Jus Paroch. Sect. VII. cap. 3. §. 5-7., *G. L. Böhmer* Princ. jur. can. §. 597.

z) In Preußen trägt bei Landgemeinden der Patron zwei Drittheil, die Gemeinde ein Drittheil; bei Stadtgemeinden umgekehrt. Pr. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 710. folg., Bielitz Kirchenrecht §. 165-73.

a) c. 2. de immunit. eccles. in VI. (3. 23.)

b) Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 21. Ut placita in domibus vel atriis ecclesiarum minime fiant. — c. 1. 5. X. h. t.

c) Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 196. Quando populus ad ecclesias venerit, aliud non agat, nisi quod ad Dei pertinet servitium. Illas vero balationes et saltationes, canti-

dern auch den Gebäuden gewisse Vorrechte ertheilt, welche durch die Kirchengesetze näher befestigt, allein in der neuern Zeit wieder beschränkt oder aufgehoben worden sind. Dahin gehört 1) Eine äußere Heiligkeit *d*), kraft welcher sie eine besondere öffentliche Sicherheit genießen, und gegen Verletzungen selbst durch härtere bürgerliche Strafen sicher gestellt sind *e*). Auch die Protestanten haben, wenn auch nicht jenes Wort, doch aber die Folgerungen beibehalten. 2) Das Asylrecht, welches darin bestand, daß ein Verbrecher, der in eine Kirche flüchtete, daraus nicht gewaltsam weggeholt werden durfte. Schon im jüdischen Reiche kam etwas Aehnliches vor. Auch war bei den Römern den Bildsäulen des Kaisers ein solches Recht beigelegt *f*). Hiedurch und weil die Kirche überhaupt Todesstrafen mißbilligte *g*), entstand die Vorstellung, daß sie denjenigen, der zu ihr flüchtete, gegen gewaltsame Entreißung selbst durch die Strafe der Excommunication schützen müsse *h*), und dieses erhielt zuletzt

caque turpia ac luxuriosa, et illa lusa diabolica non faciat — quia haec de paganorum consuetudine remanserunt. c. 12. X. de vit. et honest. (3. 1.)

d) c. 9. X. h. t.

e) c. 10. C. de episc. (1. 3.), nov. Just. 123. c. 31., c. 21. c. XVII. q. 4. (Johann. VIII. c. a. 878), c. 6. eod. (Nicol. II. c. a. 1059).

f) c. un. C. Th. de his qui ad statuas confug. (9. 44.) ibiq. Gothofr., c. un. C. J. eod. (1. 25.)

g) c. 3. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 408), c. 1. 2. eod. (Idem a. 412).

h) c. 28. c. XXIII. q. 8. (Conc. Sardic. a. 347), c. 8. c. XVII q. 4. (Augustin. c. a. 427), c. 10. 11. eod. (Gelas. c. a. 494).

auch durch die Kaiser, jedoch mit mehreren Einschränkungen, bürgerliche Bestätigung *i*). Von da gieng das geistliche Asylrecht in die germanischen Reiche über, und wurde durch die kirchlichen *k*), wie durch die weltlichen *l*) Gesetze, immer jedoch unter ähnlichen Einschränkungen *m*), als eine heilsame Schutzwehr gegen eine formlose, grausame Rechtspflege und gegen die germanische Sitte der Blutrache *n*) befestigt. Auch auf die bischöfliche Wohnung *o*) und auf den Kirchhof *p*) war es ausgedehnt, daher dieser noch jetzt der Freithof heißt. Die Würkung bestand darin, daß die Kirche bei der Auslieferung die Verschonung mit einer tödtlichen oder verstümmelnden Strafe versprechen ließ, oder auch selbst, wenn der welt-

---

i) Tit. C. Th. de his qui ad eccles. confug. (9. 45), Idem Tit. C. J. (1. 12), nov. 17. c. 7.

k) c. 36, c. XVII. q. 4. (Conc. Aurelian. I. a. 511), c. 35. eod. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 20. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 6. eod. (Nicol. II. a. 1059).

l) Decret. Chlotar. II. a. 595. c. 13 - 15., L. Alemann. c. a. 630. c. 3., L. Bajuvarior. c. a. 630. Tit. I. c. 7., Capit. Carol. M. de partib. Saxon. a. 789. c. 2., Ejusd. Capit. II. a. 803. c. 3.

m) Capit. German. c. a. 744. c. 21., Capit. Carol. M. a. 779. c. 8., c. 6. c. XVII. q. 4. (Nicol. II. a. 1059), c. 6. 10. X. h. t., c. 1. X. de homicid. (5. 12.), c. 1. eod. in VI. (5. 4.)

n) Joh. Müller Beobachtungen (Werke B. XV. S. 383). Im Mittelalter floh der Bedrängte vor der Wuth des Adels zu Gräbern und Heiligen, und die Kirche veranstaltete Stillstand zwischen den Räubern.

o) c. 36. c. XVII. q. 4. (Conc. Aurel. c. a. 511).

p) c. 5. 10. X. h. t.

liche Richter wollte, die Bestrafung vermittelst der öffentlichen Pönitenzen übernahm. Jetzt ist aber dieses Vorrecht der veränderten Umstände wegen in den meisten Ländern als unnöthig aufgehoben worden.

§. 192.

III. Von den Kirchengütern A) Im Allgemeinen. 1) Erwerb a) Unter Lebenden.

I. 35. De pactis, III. 24. De donationibus.

Bis auf Constantin hatte die christliche Kirche im römischen Reiche keine bürgerliche Existenz; durch diesen erhielt sie aber die Fähigkeit, ein eignes Vermögen zu erwerben *q*). Seit dieser Zeit gelangte sie, besonders im fränkischen Reiche, zu dem größten Güterbesitz *r*). Ausgedehnte Ländereien, große Gerechtsamen und grundherrliche Gefälle jeder Art giengen aus mancherlei Veranlassungen an die bischöflichen Kirchen und Abteien über, und brachten diese mit der Staatsverfassung in vielfache Verbindung. Zur Uebersicht ihrer Besitzungen und Einkünfte legte die Geistlichkeit eigene Grundbücher, Erbregister, Urbarien (Polypticha) an *s*), welche die Vorbilder ähnlicher nützlicher Staatseinrichtungen geworden

---

q) c. 1. C. de SS. eccles. (1. 2.)

r) Constit. Chlotar. c. a. 560. c. 12. Quaecunque ecclesiae — a gloriosae memoriae praefatis principibus munificentiae largitate concessa sunt, omni firmitate perdurent.

s) Capit. Carol. Calv. a. 864. Tit. XXXVI. c. 29. Ut illi coloni — qui *sicut in polypticis continetur*, — carropera et manopera ex antiqua consuetudine debent — sine ulla differentia carricent.

sind. Der Form des Erwerbes nach stand aber die Kirche unter den gewöhnlichen Gesetzen; daher mußte eine Schenkung über eine gewisse Summe hinaus, mit Ausnahme weniger Fälle *t*), wie gewöhnlich insinuirt werden *u*). In der neueren Zeit hat man aber den Gütererwerb der Kirche durch die Amortisationsgesetze mehrfach beschränkt, wodurch eine Veräusserung an kirchliche Institute (ad manum mortuam) entweder unbedingt verboten, oder nur bis zu einer gewissen Summe erlaubt, oder an die Zustimmung der Regierung gebunden ist.

§. 193.

b) Erwerb durch Testamente. *a*) Historische Einleitung.

III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus, III. 27. De successionibus ab intestato.

Den größten Erwerb schöpfte die Kirche von jeher aus Testamenten und Vermächtnissen zu ihren Gunsten, die schon im römischen Reiche häufig vorkamen *v*). Anfangs standen sie in Betreff der Form unter den gewöhnlichen Gesetzen *w*), nur hatten die Kaiser den Bischöfen die Vollziehung aller Vermächtnisse übertragen, die irgend einen frommen Zweck (pia causa) beabsichtigten *x*). Im fränkischen Reiche vereinigten sich aber viele Umstände, um die Testamentssachen immer mehr unter die bischöfliche

---

t) c. 34. pr. c. 36. pr. C. de donat. (8. 54.)

u) c. 19. C. de SS. eccles. (1. 2.), c. 34. pr. §. 1. C. de donat. (8. 54.)

v) c. 26. C. de SS. eccles. (1. 2.)

w) c. 13. C. de SS. eccles. (1. 2.)

x) c. 28. 46. §. 9. c. 49. de episc. (1. 3.), nov. 131. c. 11.

Aufsicht zu bringen; theils wurden die meisten Testamente in Kirchen oder Klöstern niedergelegt, da schon die Römer dasselbe in ihren Tempeln, besonders der Vestalinnen, zu thun pflegten *y*); theils fand sich würklich beinahe kein Testament, worin nicht irgend ein frommes Vermächtniß war *z*); ferner wurden bei der Errichtung meistens geistliche Personen als Notarien zugezogen; endlich sah man die gewissenhafte Erfüllung der Testamente überhaupt als eine Sache der Pietät an. So entstand denn schon im fränkischen Reiche *a*) der Satz, daß die Vollziehung der Testamente zur bischöflichen Gerichtsbarkeit gehörte *b*). Daraus erklärt sich ebenfalls, wie die Päbste Gesetze über Testamentssachen, nicht blos in so fern darin eine fromme Stiftung enthalten war, sondern auch über deren rein bürgerliches Verhältniß erlassen konnten. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert wurde zwar sowohl das Gesetzgebungsrecht wie die Gerichtsbarkeit der Kirche über Testamente zuerst in Frankreich, dann auch in den übrigen Staaten aufgehoben, mit Ausnahme von England, wo sie noch jetzt vor ein judicium christianitatis gehören: allein die bereits vorhandenen Gesetze selbst behielt man zum Theil bei, so daß dadurch das Civilrecht noch jetzt mehrfach abgeändert wird.

---

y) fr. 3. §. 3. de tabul. exhib. (43. 5.), *Tacit.* ann. c. 8.

z) Die Beweise der beiden Punkte liegen in den Formelsammlungen, *Lindenbrog.* formul. no. 72., *Baluz.* collect. formul. no. 28. 29.

a) Capit. Reg. Franc. add. III. c. 87; steht auch im c. 6. X. de testam. (3. 26.)

b) c. 17. 19. X. de testam. (3. 26.), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. de ref.

§. 194.

β) Von den Vermächtnissen zu einem frommen Zwecke.

Ein Testament zu einem frommen Zweck (ad piam causam) heißt nicht blos dasjenige, worin eine Kirche, sondern auch worin Schulen, Spitäler, die Armen und Gefangenen u. s. w. bedacht sind. Auch brauchen diese, um die Vorrechte solcher Vermächtnisse zu genießen, nicht grade zu Erben eingesetzt zu seyn, sondern es ist hinreichend, wenn ihnen nur ein Legat hinterlassen ist. Die Vorrechte solcher Testamente bestehen I. In der Form. Nach dem Gesichtspunkt der Religiosität, welchen man für diese Vermächtnisse festhielt, war es natürlich, daß man den Mangel einer gesetzlichen Form nicht so streng wie bei den gewöhnlichen Testamenten behandelte, so lange nur noch eine Gewißheit des Willens übrig blieb. Dieses findet sich schon im sechsten Jahrhundert im fränkischen Reiche c) und in Italien d) ausgesprochen, und scheint

c) Conc. Lugdun. II. a. 567. c. 2. Quia multae tergiversationes infidelium ecclesiam quaerunt collatis privare donariis, id convenit inviolabiliter observari, ut testamenta, quae episcopi, presbyteri seu inferioris ordinis clerici, vel donationes aut quaecunque instrumenta propria voluntate confecerint, quibus aliquid ecclesiae aut quibuscunque conferre videantur, omni stabilitate consistant. Id specialiter statuentes, ut etiamsi quorumcunque religiosorum voluntas aut necessitate aut simplicitate aliquid a secularium legum ordine videatur discrepare, voluntas tamen defunctorum debeat inconcussa manere et in omnibus Deo propitio custodiri.

d) Gregor. M. Petro subdiacono Siciliae. Lib. XII. ep. 30., steht auch c. 4. X. de testam. (3. 26.). Aus seinen Briefen sind auch c. 1. 2. 3. 5. X. eod.

im Mittelalter unbestritten in Uebung gewesen zu seyn. Erst im zwölften Jahrhundert, als das römische Recht wieder genauer bearbeitet wurde, führte man gegen jene Gewohnheit die römischen Testamentsformen an. Allein die Päbste hielten den Satz fest, daß ein Vermächtniß an eine fromme Stiftung auch nur vor zwei oder drei Zeugen errichtet gültig sey e). Ueber den näheren Sinn dieser Vorschrift ist aber wieder Streit erhoben worden, ob nämlich die vorgeschriebene Zahl der Zeugen als feierliche Form, oder blos des Beweises wegen genannt sey. Nimmt man, wie es richtiger scheint, das zweite an, so kann ein solches Testament auch ganz ohne Zeugen errichtet werden, wenn nur auf andere Weise, z. B. durch eigenhändige Scriptur, der Beweis des Willens sicher geführt werden kann. II. Dem Inhalt nach sind die Vorrechte dieser Testamente folgende: 1) Der Abzug der quarta falcidia findet an dem Vermächtniß zu Gunsten einer frommen Stiftung nicht Statt f). 2) Solche Vermächtnisse können auch in den Willen einer dritten Person gestellt werden g). 3) Endlich nach der Praxis wird, wenn das Testament auch im Uebrigen nichtig ist, das Vermächtniß selbst doch aufrecht erhalten.

§. 195.

γ) Vorschriften des canonischen Rechts über die gewöhnlichen Testamente.

Die Aenderungen, welche das canonische Recht gegen das Civilrecht auch bei den gewöhnlichen Testamen-

---

e) c. 11. X. de testam. (3. 26.)

f) Nov. 131. c. 12.

g) c. 13. X. de testam. (3. 26.)

ten einführte, bestehen in folgenden drei Punkten. 1) In Ansehung der Form nahm man an, daß ein Testament gültig vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen errichtet werden könnte *h*), wodurch also die Feierlichkeiten des römischen Rechts sehr vermindert wurden. Im Mittelalter war dieses in der That in Frankreich beinahe die einzige gangbare Form der Testamente, daher sie auch überall in den französischen Gewohnheitsrechten (coutumes) vorkommt. In Deutschland hingegen wurde sie nach der Testamentsordnung von Maximilian I. v. J. 1512 nur da zugelassen, wo sie bereits herkömmlich war. 2) Die Fähigkeit ein Testament zu errichten (testamenti factio activa) oder als Erbe eingesetzt zu werden (testamenti factio passiva) wurde in gewissen Fällen, deren das Civilrecht bereits schon mehrere kannte, zur Strafe entzogen. Da nach dem oben beschriebenen Verhältniß geistliche Personen meistentheils bei jedem Testament entweder zur Errichtung oder zur Vollstreckung thätig seyn mußten, so war dieses eine bürgerliche Strafe, welche die Kirche schon allein für sich ohne Zuziehung des weltlichen Armes durchsetzen konnte. Unfähig zu beidem waren nämlich die Ketzer *i*) und die sich an Kardinälen thätlich vergreifen *k*); unfähig blos zum testiren die offenbaren Wucher-

---

h) c. 10. X. de testam. (3. 26.)

i) c. 13. §. 5. X. de haeret. (5. 7.). Schon das römische Recht und die fränkischen Könige hatten dasselbe verordnet, c. 4. §. 2. 3. C. de haeret. (1. 5.), Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 188, und auch die deutschen Kaiser bestärkten es, Auth. *Credentes* Frider. II. C. de haeret. (1. 5.)

k) c. 5. de poen. in VI. (5. 9.)

rer *l*). Ueberdies fiel die active und passive Fähigkeit der Natur der Sache nach bei denjenigen weg, die kein eignes Vermögen haben sollen, wie die Bettelorden, und wenigstens die active bei den Mönchen überhaupt, weil diese ihr Vermögen dem Kloster hinterlassen mußten *m*). 3) In Ansehung des Inhalts endlich stellt das canonische Recht eine wichtige Aenderung des römischen Rechtes auf. Nach diesem mußten nämlich die Notherben, die mit einem Fideicommiß beschwert waren, die sogenannte Trebellianische Quarte auf ihren Pflichttheil einrechnen *n*). Unter den Glossatoren fieng man aber an dieses zu bezweifeln, wodurch sich der Pabst Innocenz III., der selbst ein großer Rechtsgelehrter war, zu der gesetzlichen Entscheidung *o*) veranlaßt sah, daß die Kinder erst ihren Pflichttheil abziehen, und dann von dem Rest noch jene Quarte zurückbehalten könnten (quia quilibet extraneus eam deducere potuisset).

§. 196.

2) Verwaltung der Kirchengüter.

I. 35. De pactis, III. 15. De commodato, III. 16. De deposito, III. 18. De locato et conducto, III. 23. De solutionibus.

In den ersten christlichen Jahrhunderten stand das Vermögen unter der unmittelbaren Aufsicht und Verwal-

---

l) c. 2. de usur. in VI. (5. 5.)

m) c. 7. c. XIX. q. 3. (Gregor. I. a. 599), c. 2. X. de testam. (3. 26.)

n) c. 6. C. ad SC. Trebellian. (6. 49.)

o) c. *Raynutius* 16. X. de testam. (3. 26.), c. *Raynaldus* 18. X. eod.

tung des Bischofes *p*). Als bei dem steigenden Reichthum die Administration zeitraubender wurde, schrieb man vor, daß der Bischof aus seinen Geistlichen einen eigenen Deconomen ernennen sollte *q*). Hieraus entstanden im fränkischen Reiche die Pröbste (praepositi, vicedomini), welche bei dem ausgedehnten Ländereibesitz eine wichtige Stelle waren *r*), und sich in den Kapiteln zu einer Prälatur erhoben. Allmählig gieng aber erst durch die Ausbildung des Beneficialwesens auf dem Lande, dann durch die Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens bei den Kapiteln in der Verwaltung eine Theilung vor sich. Man kann daher jetzt was die Art der Verwaltung betrifft, eine dreifache Classe von Gütern unterscheiden. Einige werden von den Prälaten selbst administrirt, namentlich das Vermögen der Kathedralkirche; an andern ist die Benutzung und Verwaltung mit einem bestimmten Amte selbstständig verbunden; endlich an einer dritten Art ist die Administration eigenen Personen, Kirchenjuraten, Kastenvorstehern (oeconomi, provisores) übertragen, so namentlich bei den Kirchenfabriken und dem Vermögen der Hospitäler, Schulen und ähnlicher Anstalten. 1) Die Prälaten

---

p) Can. Apost. 40., c. 5. c. XI. q. 1. (Conc. Antioch. a. 341), c. 23. c. XII. q. 1. (Idem eod.), c. 52. c. XII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 7. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511).

q) c. 21. c. XVI. q. 7. (Conc. Chalced. a. 451), c. 22. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619).

r) Capit. exc. ex L. Longob. a. 801. c. 11. Si quis *praepositus* aut ministerialis *aliquas res ecclesiae* — aliquo scriptionis titulo cuicunque concesserit, quod ad damnum ipsius ecclesiae pertineat, pro sacrilegio computetur.

sind bei ihrer Verwaltung nur darin eingeschränkt, daß sie keine Immobilien noch kostbare Mobilien veräussern sollen *s*). Uebrigens also dürfen sie ohne weitere Förmlichkeiten mäßige Schenkungen, und was diesen gleich steht, vornehmen *t*), die weniger kostbaren Mobilien veräussern *u*), die bebauten Grundstücke verpachten *v*), oder einen an ihnen bestehenden Lehns- oder Erbpachtvertrag erneuern *w*), endlich an unbebauten Grundstücken eine ganz neue Erbpacht (emphyteusis) errichten *x*). 2) Die Beneficiaten haben nicht blos eine Verwaltung, sondern sogar eine Benutzung, welche sie theils in Person ausüben, theils an Andere überlassen können (§. 139.). 3) Die Oeconomen haben weder ein Recht an der Substanz noch an den Früchten, sondern sie sind ganz nach dem Verhältniß des Vormundes zu den Mündelgütern zu beurtheilen, und daher zu einer jährlichen Rechnungsablage *y*) an den Bischof *z*) verpflichtet. Schenkungen sind ihnen natürlich untersagt, alle rein administratorischen Handlungen dagegen erlaubt; doch kann die Kirche eben so wie

---

s) c. un. extr. comm. de reb. eccl. non alien. (3. 4.)

t) c. 57. c. XII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 2. 3. X. de donat. (3. 24.)

u) c. 53. c. XII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506).

v) c. 2. X. de locat. (3. 18.)

w) c. 2. X. de feud. (3. 20.), c. un. extr. comm. de reb. eccl. non alien. (3. 4.)

x) c. 7. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13.)

y) clem. 2. §. 1. de relig. domib. (3. 11.), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.

z) Jetzt wird in den meisten Ländern die Rechnung an den Pfarrer und den Ortsbeamten abgelegt, und der höhern Behörde zur Bestätigung zugesandt.

die Minderjährigen bei Verletzungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen *a*). Aus Bürgschaften, die der Verwalter übernahm *b*), aus einem Darlehn, welches er empfing c), und aus einem Depositum, welches er bei sich aufnahm *d*), wird natürlich die Kirche nur in so fern verpflichtet, als es mit Zustimmung des Bischofs oder des Kapitels geschah, oder als sie dadurch bereichert ist. Uebrigens genießt die Kirche wegen des Geldes, welches sie ausleiht, nach dem gemeinen Recht weder eine gesetzliche Hypothek noch ein persönliches Vorrecht; daher wird es gewöhnlich den Administratoren zur Pflicht gemacht, die Kirchengelder nicht anders als gegen ausdrückliche Hypothek auszuleihen. Wohl aber genießt sie einige Vorrechte wegen ihrer Schulden, wenn sie selbst verarmt e). Alles dieses gilt unter gleichen Umständen auch bei den Protestanten.

§. 197.

3) Veräußerung der Kirchengüter.

II. 26. De praescriptionibus, III. 13. De rebus ecclesiae non alienandis, III. 14. De precariis, III. 17. De emtione venditione, III 19. De rerum permutatione, III. 21. De pignoribus et aliis cautionibus, III. 22. De fidejussoribus, III. 24. De donationibus.

Da die Kirche ihrer Natur nach zu einem dauernden Zweck eingesetzt ist, so muß sie auch in Betreff der Mittel

---

a) c. 1. 3. X. de in integr. restit. (1. 41.)

b) c. 4. X. de fidejuss. (3. 22.), c. 2. X. de solut. (3. 23.)

c) Auth. *Hoc jus* ad c. 14. C. de SS. eccl. (1. 2.), c. 4. X. de fidejuss.

d) c. 1. de deposit. (3. 16.)

e) Nov. 120. c. 6. §. 2., auth. *Hoc jus* ad c. 14. C. de SS. eccles. (1. 2.)

ihrer äußern Existenz gesichert seyn. Es ist daher den Bischöfen schon seit den ältesten Zeit zwar eine ausgedehnte Freiheit bei der Verwaltung des Kirchenvermögens zugesichert, doch aber zugleich eine willkührliche Veräußerung desselben streng untersagt *f*). Dieses Verbot wurde auch durch die römischen Kaiser *g*), durch die fränkischen Könige *h*), und durch die Decretalen wiederholt eingeschärft. Nach diesen Gesetzen findet die Veräußerung eines Kirchengutes nur aus einer gerechten Ursache und unter gewissen Förmlichkeiten statt. Als gerechte Ursache betrachtet man entweder eine dringende Nothwendigkeit, Bezahlung der Schulden der Kirche, Befreiung der Gefangenen, Unterhalt der Armen während einer Hungersnoth, wozu selbst die geweihten Sachen angegriffen werden dürfen *i*); oder ein entschiedener großer Vortheil, der daraus der Kirche zufließt *k*). Zur gesetzlichen Form gehört bei den Kirchen, woran ein Kapitel besteht, die Zu-

---

f) can. Apost. 37., c. 39. c. XVII. q. 4. (Conc. Carthag. VII. a. 419), c. 50. 51. c. XII. q. 2. (Idem eod.), c. 52. eod. (Leo I. a. 447), c. 20. eod. (Symmach. a. 502), c. 1. c. X. q. 2. (Conc. Agath. a. 506).

g) c. 14. 17. C. de SS. eccles. (1. 2.), nov. Just. 7. 120.

h) Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 1., Ejusd. Capit. V. a. 806. c. 5., Ejusd. Capit. II. a. 814. c. 3., Ejusd. Capit. III. a. 814. c. 9., Capit. Ludov. Pii a. 816. c. 1.

i) c. 70. c. XII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 14. 16. eod. (Gregor. I. a. 597), c. 15. eod. (Idem a. 598), c. 13. eod. (Conc. Constant. a. 869), c. 6. X. de eccles. aedific. (3. 48). — c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2.), nov. 120. c. 9. 10.

k) c. 52. c. XII. q. 2. (Leo I. a. 447), c. 1. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9.)

stimmung desselben *l*), und die Bestätigung des kirchlichen Oberen. Da die Bischöfe und die Kapitel viele willkührliche Veräußerungen vornahmen, so hatten sich eine Zeitlang die Päbste selbst die Bestätigung vorbehalten *m*); allein dieses wird jetzt in Deutschland nicht mehr beobachtet. Sind diese Vorschriften nicht befolgt, so ist die Veräußerung nichtig, und die Kirche hat das Recht die Sache zurückzufodern *n*). Ist aber die Veräußerung gültig geschehen, so kann die Kirche wegen Verletzung nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen *o*). Veräußerung wird aber hier überall im weitesten Sinn genommen, und begreift nicht blos die Fälle, wo das Eigenthum ganz verloren geht, nämlich Schenkung *p*), Tausch *q*) und Verkauf *r*), sondern auch Hingabe als Lehn, Precarei *s*) und Erbpacht *t*), Errichtung einer Servitut, Einräumung einer Hypothek *u*), Ausschlagung eines zufallenden Gewinnstes, und nach einer Vorschrift, die aber in Deutschland nicht befolgt wird, selbst eine

---

l) c. 1. 8. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10.), c. 2. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9.)

m) c. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9.), c. un. extr. comm. de reb. eccles. (3. 4.)

n) c. 6. 12. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13.), c. 3. X. de pignor. (3. 21.), c. 1. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9.)

o) c. 11. X. de reb. eccles. (3. 13.)

p) c. 2. X. de donation. (3. 24.)

q) c. 2. X. de rer. permut. (3. 19.)

r) c. 5. X. de reb. eccles. (3. 13.)

s) c. 2. X. de precar. (3. 14.)

t) c. 5. 9. X. de reb. eccl. (3. 13.)

u) c. 1. 3. X. de pignor. (3. 21)

Verpachtung auf längere Zeit als auf drei Jahre *v*). Bei einer Art der Veräusserung, nämlich durch Verjährung, haben die Kirchengüter gewisse Vorrechte: diese aber, so wie die Abänderungen, welche das römische Recht in dieser Lehre durch das canonische erfahren hat, werden in den Vorträgen über das Civilrecht angeführt. Bei den Protestanten gelten über die Veräusserung der Kirchengüter dieselben Grundsätze, so daß man in den Landesgesetzen überall das canonische Recht wiedererkennt; nur ist das Consistorium oder der Landesherr an die Stelle des Bischofs getreten. Auch bei der Veräußerung der katholischen Kirchengüter ist in der neuern Zeit allgemein die Zustimmung der Regierung vorgeschrieben worden.

§. 198.

4) Von den Vorrechten der Kirchengüter.

III. 49. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

Die Vorrechte der Kirchengüter waren sonst I. die Immunität von den bürgerlichen Lasten und Abgaben. Schon Constantin hatte diese Befreiung ausgesprochen *w*). Jedoch galt dieses nicht unbedingt; sondern unter seinen Nachfolgern genoß die Kirche und auch nicht ohne Abwechselung, blos die Freiheit von den niedrigen Lasten (munera sordida) *x*) und den ausserordentlichen Steuern *y*); von

---

v) c. un. extr. comm. de reb. eccles. (3. 4.)

w) c. 1. C. Th. de annon. (11. 1.)

x) c. 15. 18. C. Th. de extraord. muner. (11. 16.)

y) c. 8. 10. 22. 40. C. Th. de episc. (16. 2.), nov. Just. 131. c. 5.

den regelmäßigen Abgaben aber nicht *z*). Erst im fränkischen Reich erhielt sie die Befreiung von allen Grundsteuern (decimae) *a*). Allein dieses galt nur von den größeren Kirchen und Abteien; bei den Pfarreien auf dem Lande wurde nur ein bestimmtes Maaß von Ländereien von den grundherrlichen Abgaben frei gesprochen *b*). Uebrigens aber brachten doch die Stifter und Klöster, wie die übrigen Großen, dem Könige jährlich freiwillige Geschenke (dona), die bald in ein stehendes Herkommen übergiengen. Auch unterzog sich die Kirche während des ganzen Mittelalters theils regelmäßig, theils in Nothfällen gewisser öffentlicher Leistungen, wenn auch nicht grade unter den gewöhnlichen Namen. In der neuern Zeit sind aber die Kirchengüter immer mehr ihrer alten Vorrechte beraubt, und den ordentlichen Steuern unterworfen worden. II. Die Befreiung von den gewöhnlichen Gerichten. Eine solche Immunität des Grund und Bodens war im römischen Reich unbekannt. Sie entstand erst bei den Germanen, indem die ausgedehnten Stifts- und Klosterländereien mit den darauf befindlichen Hintersassen von der Jurisdiction des Gaugrafen eximirt c) und einem eigenen

z) c. 15. C. Th. de episc. (16. 2.)

a) Const. Chlotar. c. a. 560. c. 9. Ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat. — Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 109.

b) Capit. Ludov. Pii a. 816. c. 10., c. 24. c. XXIII. q. 8. (Conc. Meldens. a. 845.), c. 25. eod. (Conc. Wormac. a. 868.)

c) Marculf. Form. I. 4. Rex per suam authoritatem — de villas ecclesiae — integram emunitatem concessit, ut nullus Judex publicus ad causas audiendum, vel freda exigendum, nec mansiones aut paratas faciendum, nec fidejussores tol-

Kirchenvogt unterworfen wurden. Das Verhältniß war aber blos politischer Art, daher dessen Ausführung nicht hieher gehört.

§. 199.

5) Allgemeine Bemerkungen.

Wenn man in der neuern Zeit den großen Reichthum der Kirche im Mittelalter nicht immer mit günstigen Augen beurtheilt, so erfodert es doch die Gerechtigkeit, die bedeutenden Verpflichtungen nicht zu übersehen, welche damit verbunden waren. Da nämlich das geistige Leben jener Zeit beinahe blos von der Kirche ausgieng, so hatte sie eine Reihe von Auslagen zu bestreiten, die man jetzt zu den Staatslasten zählt, so daß das Vermögen der Kirche keineswegs in müßigen Händen lag, sondern eben so gut wie jetzt die Staatseinnahme zu öffentlichen Zwecken verwendet wurde. Von ihr giengen beinahe alle Lehranstalten aus, sie errichtete Armen- und Krankenanstalten, unternahm den Bau der Kirchen und anderer Denkmäler, dotirte mehrere Ritterorden, und hinterließ überall Beweise einer reichen, wohlwollenden Freigebigkeit. Die Immunität sollte nur gegen die willkührliche Bedrückung der Localbeamten schützen; eine geordnete Besteuerung des Klerus durch seine geistlichen Oberen war dadurch nicht ausgeschlossen. Auf diesem Wege wurde von den Geistlichen ein Beitrag (decimae Saladinae) zu den Kreuzzügen erhoben, und dieser mehrmals wiederholt; auf dieselbe

---

lendum, nec homines ipsius ecclesiae de quaslibet causas distringendum, nec nullas redhibitiones requirendum, ibidem ingredere non debeant.

Art fand man oft die Mittel zur Errichtung neuer Lehrstellen *d*); und bei dringenden Verlegenheiten der Regierung *e*) zeigte sich die Kirche immer zu einem freiwilligen Opfer aus ihrem ersparten Gute bereit *f*). Die Erfahrung hat daher auch bewiesen, daß durch die verschwenderischen Säcularisationen der neuesten Zeit der beabsichtigte Erfolg gar nicht erreicht, die Staatsausgabe nur vermehrt, und den Unterthanen in der Unterhaltung des Cultus, der Kirchen, Schulen und milden Anstalten eine neue Last aufgebürdet worden ist.

§. 200.

B) Von den Kirchenzehnten. 1) Historische Einleitung. a) Volle Ausbildung des Zehntrechtes.

Gewisse besondere Arten des Kirchenvermögens, nämlich die kirchlichen Emphyteusen, Erbzinsgüter und die Kirchenlehn haben sich durch Uebertragung bürgerlicher Verhältnisse auf die Kirchengüter entwickelt, und werden daher in andern Vorträgen abgehandelt. Hier ist nur von den Zehnten zu reden, da diese hauptsächlich kirchlichen Ursprungs sind. Da die Kirche in den ersten drei Jahrhunderten wenig Vermögen besaß, so erhielt sie sich

---

d) clem. 1. de magistr. (5. 1.)

e) c. 4. 7. X. de immunit. eccles. (3. 49.)

f) Als Philipp der Schöne sein Volk durch unerhörte Münzneuerungen drückte, bot ihm die Geistlichkeit ein Zehntheil ihrer Einkünfte, um von diesem Wucher abzustehen. In den sieben Jahren vor der Revolution brachte der französische Klerus an freiwilligen Geschenken zwei und vierzig Millionen Livres. Zuletzt erbot er sich, um die Säcularisation abzuwenden, zu einem Geschenk von vierhundert Millionen.

aus den freiwilligen Gaben (oblationes), welche unter andern in den Erstlingen der Feldfrüchte und Thiere (primitiae), und in dem zehnten Theil der Feldfrüchte (decimae) bestanden. Diese Art der Beiträge war schon bei den Juden im Gebrauch und gieng, wie die vorhandenen Zeugnisse beweisen, als eine Einrichtung, die man allgemein anerkannte und gegen die Säumigen als nothwendig einschärfte, auf die Christen über *g*). Dennoch sind die Primitien, deren Verhältniß später genau bestimmt wurde *h*), nach und nach außer Gebrauch gekommen. Die Oblationen dauern zum Theil in den Geldbeiträgen fort, welche während der Messe geleistet werden *i*), und welches man noch jetzt das Opfern nennt. Die Zehnten endlich haben sich unter folgenden Schicksalen bis auf unsre Zeiten erhalten. Im sechsten Jahrhundert finden sich die alten Ermahnungen, den Zehnten zu entrichten, auch auf den Concilien wiederholt *k*). Den größten Nachdruck erhielten sie aber durch Karl den Großen,

---

g) Can. Ap. 3. 4., c. 6. c. XXI. q. 3. (Cyprian. a. 249), c. 5. c. XII. q. 1. (Hieronym. a. 392), c. 8. c. XVI. q 7. (Augustin. a. 405), c. 65. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 408.)

h) c. 1. X. de decim. (3. 30.)

i) c. 69. D. I. de cons. (Gregor. VII. a. 1078.)

k) Conc. Matiscon. II. a. 583. c. 5. Leges itaque divinae — omni populo praeceperunt decimam fructuum suorum locis sacris praestare. — Quas leges Christianorum congeries *longis temporibus* custodivit intemeratas. — Unde statuimus ut *mos antiquus* a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemtionem praerogantes, suis orationibus pacem populo et salutem impetrent.

der die Zehntpflicht so allgemein *l*) bestätigte, daß er ihr nicht blos seine eignen Güter *m*), sondern auch alle seine fiscalischen Gefälle, wenigstens in dem neueroberten Sachsen *n*) unterwarf, und sie ebenfalls auf dessen Bewohner nicht blos wegen der Feldfrüchte *o*), sondern auch wegen der Erzeugnisse der Thiere *p*) ausdehnte, während

---

l) Capit. Carol. M. a. 779. c. 7. De decimis, ut unusquisque suam decimam donet, atque per jussionem Pontificis dispensetur. — Capit. Francofurd. a. 794. c. 23. Omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat. Experimento enim didicimus in anno (sc. 779) quo illa valida fames inrepsit, ebullire vacuas annonas a daemonibus devoratas, et voces exprobrationis auditas.

m) Capit. de villis a. 799. c. 6. Volumus ut Judices decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad ecclesias, quae sunt in nostris Fiscis, et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi ubi antiquitus institutum fuit.

n) Capitulat. de partib. Saxoniae a. 789. c. 16. Et hoc Christo propitio placuit, ut undecunque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido sive in qualicunque banno, et in omni redibutione ad Regem pertinente, decima pars Ecclesiis et sacerdotibus reddatur.

o) Capit. de part. Saxon. c. 17. Similiter secundum Dei mandatum praecipimus ut omnes decimam partem substantiae et laboris suis ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui, similiter et liti, juxta quod Deus unicuique dederit Christiano, partem Deo reddant.

p) Praecept. de institut. episcopatuum per Saxoniam a. 789. Saxones — pristinae libertati donatos, et omni nobis debito censu solutos, pro amore illius, qui nobis victoriam contulit, ipsi tributarios et subjugales devote addiximus; videlicet ut — victi jam, Deo gratias et armis et fide, Domino nostro — et sacerdotibus ejus omnium suorum

er sie im Uebrigen von allem Tribut entband. Wiewohl seine Nachfolger alles dieses wiederholten, so wurde doch im ganzen Mittelalter über die Nachläßigkeit bei Entrichtung der Zehnten geklagt, und dagegen sowohl von Seiten der Könige *q*) als der Kirche *r*) Gesetze erlassen. Neben diesen Zehnten, die ihrer Entstehung nach sich auf die Verbindlichkeit der Laien gegen die Kirche bezogen (decimae ecclesiasticae), gab es aber ähnliche Grundabgaben an den Gutsherrn (decimae dominicae, indominicatae, regales, salicae), so daß also nicht alle Zehnten von der Kirche abgeleitet werden können. In diesem Falle war das Grundstück einem doppelten Zehnten unterworfen, wovon der eine der Kirche, der andere dem Gutsherrn gehörte *s*). Letzterer wurde als der neunte Theil (nona) der Früchte, die nach Abzug des ersteren übrig blieben, berechnet, was dasselbe Resultat giebt, als ob man vom Ganzen zwei Zehntheil abzieht. Auch Kirchengüter wurden auf diese Weise entweder durch den Kö-

---

jumentorum et fructuum, totiusque culturae decimas ac nutriturae, divites ac pauperes legaliter constricti persolvant.

q) Capit. VI. Ludov. Pii a. 819. c. 9., Ejusd. Capit. Wormat. a. 829. c. 7.

r) c. 2. c. XVI. q. 2. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 3. eod. (Nicol. II. a. 1059), c. 6. D. XXXII. (Alexand. a. 1063), c. 5. c. XVI. q. 7. (Conc. Rothomag. a. 1189).

s) Capit. Ludov. Pii a. 829. c. 10. De illo qui agros dominicatos propterea neglexit excolere, ut nonas et decimas exinde non persolvat, et alienas terras ad excolendum propter hoc accipit, volumus ut de tribus annis ipsam nonam et decimam cum sua lege persolvat.

nig *t*) oder durch die Geistlichkeit ausgethan, wo dann jene doppelte Abgabe an die Kirche selbst fiel *u*).

§. 201.

b) Uebergang in weltliche Hände.

Im fränkischen Reiche trafen unterdessen aber viele Ursachen zusammen, um die Zehnten von der Kirche in die Hände weltlicher Personen zu bringen. Schon die Merovingischen Hausmeier hatten die Kirchengüter häufig an ihre Kampfgefährten zur Belohnung der geleisteten Dienste verliehen *v*), und wiewohl dieses später nicht

---

t) Capit. Pipin. a. 755. c. 4. Ut illi homines qui res *ecclesiasticas* per verbum *Domini Regis* tenent, sic ordinatum est, ut illas Ecclesias unde sunt, vel illas domos episcopii vel monasterii cujus esse noscuntur, juxta quod de ipsis rebus tenent, emendare debeant, et illos census vel illas *decimas ac nonas* ibidem dare pleniter debeant.

u) Capit. Reg. Franc. L. I. c. 157. Ut qui *Ecclesiarum* beneficia habent, nonam et decimam ex eis, *Ecclesiae* cujus res sunt, donent. — Capit. Carol. M. a. 779. c. 13., Capit. Francof. a. 794. c. 23., Capit. Aquisgran. Ludov. Pii a. 816. c. 14., Ejusd. Capit. a. 823. c. 21., Capit. Wormat. a. 829. c. 5.

v) Am willkührlichsten verfuhr Karl Martell nach der Beschreibung der Chron. Virdun. (Bouquet T. III. p. 364): Tanta enim profusione thesaurum totius aerarii publici dilapidatus est, tanta dedit militibus, quos soldarios vocari mos obtinuit — ut non ei suffecerit thesaurus regni — non expoliatio ecclesiarum et monasteriorum, non tributa provinciarum. Ausus est ubi haec defecerunt terras ecclesiarum diripere et eas commilitonibus illis contradere. Postremo non est veritus ipsos episcopatus laicis dare — adeo ut Archiepiscopatus Trevirensem et Remensem Milo qui-

mehr so willkührlich geschehen sollte *w*), so waren doch noch immer viele Laien mit Kirchen und Klöstern belehnt *x*), worin auch die Zehnten (decimae infeodatae) und übrigen Einkünfte mit begriffen waren *y*). Ferner nahmen die Bischöfe selbst, theils um sich unter den Laien Beschützer zu erwerben *z*), theils um gegen deren Gewaltthätigkeiten wenigstens das Obereigenthum zu retten, so häufig Belehnungen mit den Zehnten vor, daß die Päbste dieses untersagen mußten *a*). Ein dritter

---

dam tonsura clericus, moribus habitu et actu irreligiosus laicus — obtinuerit etc. Darauf bezieht sich auch die Erzählung von seiner Verdammniß bei Baluz. T. II. p. 108, welche die Corr. Roman. dem c. 59. c. XVI. q. 1. beigefügt haben.

w) c. 59. c. XVI. q. 1. (Capit. Reg. Franc. L. I. c. 77.)

x) Capit. Carol. Calv. a. 877. Tit. 51.; De ecclesiis vero, quas comites et vasalli dominici habent etc. — *Regino* de eccles. discipl. L. I. c. 10.: Ut (episcopi) ecclesias tam a regibus in beneficium datas quam et aliorum summo studio provideant.

y) *S. Agobard.* († c. 840) de dispens. rerum eccles. c. 15. Nunc ipsi contra pietatem majorum si parietes sibi vindicare potuerint, non tantum ea, quae a constructoribus conlata sunt, sed et multa quae plerique fidelium pro sepulturis aut qualibet devotione alia ibidem sacraverunt, cum ipsis ecclesiis vendere licitum putant.

z) Frideric. I. bei Arnold. Lubec. Chronic. Lib. III. c. 18.: Scimus [quidem] decimas et oblationes a Deo sacerdotibus et levitis primitus deputatas. Sed cum tempore Christianitatis ab adversariis infestarentur ecclesiae, easdem decimas praepotentes nobiles viri ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, quae per se sua obtinere non valerent.

a) c. 13. c. I. q. 3. (Gregor. VII. a. 1078), c. 3. c. XVI. q. 7. (Idem eod. ann.)

Grund lag endlich in dem Verhältniß der großen Gutsbesitzer zu ihren Privatbethäusern, die nach und nach zu Pfarrkirchen wurden, wobei aber die Stifter der Kirchenverbote ungeachtet *b*) die Zehnten für sich einnahmen. Also während auf der einen Seite die Kirchengesetze das Zehntrecht als ein ursprüngliches Recht der Kirche vertheidigten *c*), welches vermöge seiner spirituellen Natur *d*) nicht einmal von Klöstern ohne Erlaubniß des Pabstes oder des Bischofes *e*), um so weniger also von Laien *f*) besessen werden könnte, so waren dem Besitzstand nach doch viele Zehnten in den Händen weltlicher Personen, welche darüber wie über ihr gewöhnliches Vermögen verfügten. Das dritte Lateranische Concilium v. J. 1179 gebot daher von neuem den Laien die Herausgabe der Zehnten, und untersagte ihnen jede weitere Veräußerung *g*),

---

b) Conc. Confluent. a. 922. c. 5. Si laici proprias capellas habuerint, a ratione et authoritate alienum habetur, ut ipsi decimas accipiant, et inde canes et geniciarias suas pascant.

c) c. 47. c. XVI. q. 1. (Paschal. II. a. 1110), c. 14. 25. 26. X. de decim. (3. 30.), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 12. de ref.

d) c. 9. X. de rer. permut. (3. 19.)

e) c. 4. c. I. q. 3. (Urban. II. a. 1095), c. 2. c. XVI. q. 7. (Idem eod. ann.), c. 9. c. XVI. q. 1. (Paschal. II. c. 1100).

f) c. 1. c. XVI. q. 7. (Gregor. VII. a. 1080), c. 17. 25. X. de decim. (3. 30.), c. 7. X. de praesript. (2. 26.)

g) Conc. Lateran. III. c. 14. Prohibemus ne laici decimas cum periculo animarum detinentes, in alios laicos possint aliquo modo transferre. Si quis vero receperit, et ecclesiae non reddiderit, Christiana sepultura privetur. Steht auch c. 19. X. de decim. (3. 30.)

allein mit sehr verschiedenem Erfolg. Bei Einigen bewirkte es in der That die Zurückgabe, allein bei weitem mehr an Klöster und fromme Stiftungen als an die Kirche, von welcher der Zehnte ursprünglich herrührte, weil diese auch nicht immer bekannt war, so daß endlich die Päbste jenen Erwerb der Klöster jedoch unter Einwilligung des Bischofes zuließen *h*). Die meisten Laien weigerten aber die Herausgabe gänzlich, wie dieses der Reichstag von Gelnhausen v. J. 1186 beweist, wo Urban III. durch den Kaiser Friedrich I. den Antrag dazu machen ließ. Daher wurde jener Beschluß des Conciliums durch Interpretation dahin gemildert, daß die bereits bestehenden infeudirten Zehnten den Besitzern verbleiben und nur nicht an andere Laien veräußert werden, neue Zehnten aber niemals an Laien übertragen werden sollten *i*). Dennoch wurde auch dieses nicht befolgt, so daß viele Zehnten von den Laien wie ihr weltliches Vermögen behandelt, und unter jedem Titel weiter veräußert wurden. Diese Freiheit besteht sogar jetzt nach einer allgemeinen Gewohnheit bei allen Zehnten, die in den Händen der Laien sich befinden, so daß hier der Zusammenhang mit der Kirche nach und nach gänzlich vergessen worden ist, außer den wenigen, an denen sich noch eine Belehnung und Investitur durch die Kirche erhalten hat. Die Eintheilung in geistliche und Laienzehnten bezieht sich also jetzt nicht mehr auf deren Ursprung, sondern nur auf die

---

h) c. 7. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10.), c. 3. X. de privileg. (5. 33.), c. 2. §. 3. de decim. in VI. (3. 13.)

i) c. 25. X. de decim. (3. 30.), c. 2. §. 3. de decim. in VI. (3. 13.)

Person des Berechtigten, und letztere sind ganz der weltlichen Gesetzgebung *k*) anheim gefallen.

§. 202.

c) Art der Erhebung.

Während auf diese Art die ursprüngliche Natur der Zehnten sich wesentlich veränderte, giengen auch bei den Zehnten, die der Kirche verblieben, in Betreff der Art der Perception, große Veränderungen vor sich. Anfangs wurden sie, wie überhaupt alle kirchlichen Einkünfte, unmittelbar an den Bischof abgeliefert, der sie dann in vier Theile vertheilte *l*). Nachdem aber das Kirchenvermögen überhaupt in einzelne Beneficien zerlegt worden war, so wurde der Zehnte seitdem an die Pfarrkirche, in deren Bezirk das Grundstück lag, entrichtet *m*), und nach und nach zu den ordentlichen Einkünften jedes Pfarrers ge-

---

k) In Frankreich und also auch auf dem jetzigen deutschen linken Rheinufer ist aller Zehnte aufgehoben. Für Baiern vergl. Cod. Civ. Bav. P. II. c. 10.; für Baden, Anh. zum Badn. Landr. §. 710.; für Preußen, Pr. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 858. folg.

l) Capit. II. Carol. M. a. 805. c. 23. Ut decimae populi dividantur in quatuor partes; id est una pars episcopo, alia clericis, tertia pauperibus, quarta ecclesiae in fabricis applicetur, sicut in decreto Gelasii Papae continetur. — Capit. exc. ex L. Langob. a. 801. c. 43. 44., Capit. Episc. a. 801. c. 7.

m) c. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804), c. 43. eod. (Conc. Arelat. VI. a. 813. sive Capit. I. Carol. M. a. 813), c. 46. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 45. eod. (Leo IV. a. 849), c. 42. eod. (Conc. Confluent. a. 922).

rechnet *n*). Zwar sollte er davon den vierten Theil (quarta decimarum) dem Bischof abgeben *o*), allein dieses ist überall durch Verjährung aufgehoben *p*). Der Pfarrer ist also jetzt in der Regel der Zehntberechtigte, wo nicht durch Gesetze, Herkommen und besondere Titel ein Anderes eingeführt ist.

§. 203.

2) Jetzige Theorie. a) Begriff und Arten der Zehnten.

III. 30. De decimis, primitiis et oblationibus.

Der Zehnte ist, wie der Name zeigt, gewöhnlich der zehnte Theil der Früchte; doch wird auch zuweilen ein größerer oder kleinerer Theil darunter verstanden. Er heißt Personal-Zehnte, wenn er auch von dem persönlichen Erwerb durch Kunst und Handwerk geleistet wird; dieser wurde zwar der Theorie nach gefodert *q*), ist aber jetzt nirgends mehr üblich. Prädialzehnten hingegen sind diejenigen, die auf den Erzeugnissen des Bodens und der Thiere haften. Sie sind entweder Fruchtzehnten von den Früchten der Aecker, Krautzehnten von den Gartenfrüchten, Blutzehnten von dem jungen Vieh, Obstzehnten, Immenzehnten u. s. w. Man theilt sie auch in höhere und niedere Zehnten (majores et minores s.

---

n) c. 7. 13. 29. 30. X. de decim. (3. 30.)

o) c. 16. X. de off. jud. ordin. (1. 31.), c. 13. X. de decim. (3. 30.)

p) c. 4. X. de praescript. (2. 26.)

q) c. 66. c. XVI. q. 1. (Augustin. c. a. 420), c. 4. c. XVI. q. 7. (Ambros. inc. ann.), c. 5. 20. 22. 23. 28. X. h. t.

minutae) r), so daß beide zwei verschiedenen Personen zustehen können; doch ist der Umfang dieser Benennungen nicht überall gleichförmig bestimmt. Rottzehnten, Neubruchzehnten (decimae novales) sind Zehnten von neugerodetem Lande, welches seit Menschen Gedenken nicht urbar gewesen ist s).

§. 204.

b) Von dem Zehntrecht.

Das Zehntrecht ist entweder ein allgemeines (universale), welches alle Aecker in einem gewissen Bezirk, oder ein besonderes (particulare), wenn es nur gewisse Grundstücke trifft. Dem Inhalt nach ist es entweder unbeschränkt (plenum) oder beschränkt (minus plenum), je nachdem es sich auf alle oder nur auf gewisse Arten der Früchte erstreckt. Dem Rechtsgrund nach beruht es entweder auf dem Gesetz, welches aber nur bei dem Pfarrzehntrecht und bei dem Bischof in gewissen Fällen t) eintrifft, oder auf einem besondern Titel, sey dieses ein Vertrag, ein Testament, Infeudation, Verjährung, oder unvordenklicher Besitz. Das Zehntrecht des Pfarrers wird aber dadurch nur so weit aufgehoben als jene Titel reichen, daher die entstehenden Novalzehnten wieder dem Pfarrer entrichtet werden müssen u).

---

r) c. 30. X. h. t.
s) c. 21. X. de V. S. (5. 40.)
t) c. 13. X. h. t.
u) c. 25. 29. X. h. t.

§. 205.

c) Von der Zehntpflicht. α) Subject derselben.

Da die Entrichtung der Zehnten ihrem Ursprunge nach auf der Verpflichtung der Gläubigen gegen die Kirche beruht, so sollten nach diesem persönlichen Gesichtspunkt nur diejenigen die Zehnten entrichten, welche wirklich im Verband der Kirche stehen. Weil dieses aber früher bei allen Bewohnern einer Pfarrei eintraf, und die Zehnten durch die Länge der Zeit zu einer dinglichen Last geworden sind, so gilt jetzt dem canonischen Rechte nach die Regel, daß die Zehntpflicht jeden Besitzer des in der Pfarrei liegenden Grundstückes trifft, also auch Juden *v*), Mönche *w*), Geistliche die kein Beneficium haben *x*), und selbst Pfarrer und Beneficiaten für die Aecker, die in einer andern Pfarrei liegen. Gesetzlich befreit sind nur die Geistlichen für ihre Beneficial-Aecker, die in derselben Pfarrei liegen, und nur auf diese geht die Regel: clericus clericum non decimat *y*). Jeder Andere, der davon frei seyn will, muß eine Exemtion (immunitas) beweisen. Diese beruht entweder auf einem Privilegium, welches früher namentlich gewissen Mönchsorden ertheilt war *z*), und jetzt durch den Landesherrn gewöhnlich neugerodeten Aeckern auf gewisse Zeit verliehen wird; ferner auf Verjährung, d. h. nach der richtigern Meinung, wenn

v) c. 16. X. h. t., c. 17. X. de excess. prael. (5. 31.)

w) c. 4. X. h. t., c. 2. §. 5. eod. in VI. (5. 13.)

x) c. 2. X. h. t.

y) c. 2. X. h. t.

z) c. 47. c. XVI. q. 1. (Paschalis II. c. a. 1110); c. 10. 11. 12. 34. X. h. t., clem. 1. eod. (3. 8.)

die Kirche binnen 40 *a*), ein Laie binnen 30 Jahren ihr Zehntrecht nicht geltend gemacht haben, ferner auf Vertrag, der über Laienzehnten unbedingt frei steht, über kirchliche Zehnten aber in der Form der Veräußerung von Kirchensachen geschlossen werden muß *b*), oder sonst nur gegen den Contrahenten, so lange er lebt, wirksam ist *c*); endlich sind häufig durch Gewohnheit gewisse Arten der Früchte vom Zehnten ganz befreit worden. Da übrigens die Zehnten zunächst auf den Früchten haften *d*), so müssen sie, wenn das Grundstück verpachtet wird, von dem Pachter nicht von dem Eigenthümer getragen werden *e*), oder wo das Pachtgeld in einem Theil der Früchte besteht (colonia partiaria), von beiden gemeinschaftlich *f*). Aus demselben Grund folgt aber auch, daß in dem Zehnten keine Beschränkung gegen die Substanz selbst liegt; daß also der Eigenthümer das Grundstück wie er will bebauen, und auch unbebaut liegen lassen kann.

§. 206.

β) Umfang der Zehntpflicht.

Der Zehnte erstreckt sich dem gemeinen Rechte nach über alle Arten von Früchten, gleichviel worin sie bestehen oder ob sie sonst auf dem Acker nicht gebaut worden sind *g*). (Wo der Pflug hingeht, geht der Zehnte nach;

---

a) c. 4. 6. 13. X. de praescript. (2. 26.)
b) c. 2. X. de transact. (1. 36.)
c) c. 5. 8. X. de transact. (1. 36.)
d) c. 28. X. h. t.
e) c. 24. X. h. t.
f) c. 26. X. h. t.
g) c. 4. 21. 30. X. h. t.

was der Acker trägt muß Zehnten geben). Trägt der Acker jährlich mehrmal, so werden eben so oft Zehnten entrichtet. Wird die Gestalt des Grundstückes verändert, so wird von den neuen Früchten der Zehnte bezahlt *h*). Im Zweifel ist aber immer der zehnte Theil zu entrichten, wenn nicht eine andere Quote herkömmlich ist, doch soll er vor den öffentlichen Auflagen abgezogen und darauf auch nicht die Culturkosten in Anrechnung gebracht werden, weil er auf den Früchten, so wie sie hervorgebracht werden, haftet *i*).

§. 207.

d) Art der Erhebung.

Der Zehnte ist seinem Begriffe nach in Natur und nach Vergleichung der wirklich hervorgebrachten Früchte zu entrichten, wo nicht ein Aversionalquantum in Geld oder Früchten durch Vertrag oder Herkommen festgesetzt ist. Man nennt dieses dann den Sackzehnten (decimae saccariae). Wo dieser nicht gilt, werden die Früchte auf dem Felde selbst verzehntet, so daß die Garben nicht eher eingescheuert werden, als bis der Zehntherr seinen Zehnten davon genommen hat. Er kann zu zählen anfangen wo er will, damit ihm kein Betrug gespielt wird; doch muß er dann in der Reihe zu zählen fortfahren, damit er sich nicht die größten aussuche. Häufig ist ihm auch eine Frist von 12 oder 24 Stunden vorgeschrieben, nach welcher der Verpflichtete die zehnte Garbe vor Zeugen abzählen und mit dem Uebrigen nach Haus fahren darf.

---

h) c. 4. X. h. t.

i) c. 7. 22. 26. 28. 33. X. h. t.

Wo das Zehntrecht einen ganzen District trifft, wie namentlich bei dem Pfarrzehnten, ist häufig auch das Ueberzählen von einem Acker auf den andern, wo dieselbe Frucht gebaut ist, erlaubt. Sonst aber braucht von der Zahl der Garben, die keine volle Zehn bilden, nichts entrichtet zu werden. Uebrigens muß der Zehntherr seinen Zehnten selbst abholen und einscheuren. Bei dem Blutzehnten zählt man von einem Jahr in das andere fort, und nimmt dann das zehnte Junge so oft dieses wiederkehrt. Doch darf es nicht eher abgeliefert werden, als bis es ohne die Mutter leben kann. Die Streitigkeiten über die Zehnten gehörten sonst vor den Bischof *k*), jetzt aber in den meisten Ländern vor den weltlichen Richter.

---

k) c. 7. X. de praescr. (2. 26.)

Drittes Buch.

Von den heiligen Handlungen und kirchlichen Anstalten.

§. 208.

I. Von der Liturgie. A) Im Allgemeinen. 1) Historische Einleitung.

Unter Liturgie im weiteren Sinn versteht man die Art, wie der äußere Gottesdienst gemeinschaftlich begangen wird. Im engern Sinn bezeichnet man dadurch blos das Meßopfer als den Mittelpunkt desselben, daher bei den Griechen noch jetzt der Ausdruck Liturgie mit Messe gleichbedeutend ist. In der Messe dauert nämlich die Form fort, unter welcher die ersten Christen das Gebot, welches Christus bei der Einsetzung des Abendmahls an sie erlassen hatte, ausführten. Wenn es aber gleich gewiß ist, daß die Apostel die Neubekehrten nach der Taufe hiezu versammelten 1), so sind doch über den näheren Ritus,

1) *Act. Ap.* II. 42.

den sie dabei beobachteten, keine sicheren Nachrichten auf uns gekommen, da die liturgischen Werke, welche die spätern Zeiten den hh. Jacobus, Mathäus und Marcus zuschreiben *m*), nicht ächt sind. Die ersten gewissen Nachrichten rühren aber doch schon aus der Hälfte des zweiten Jahrhunderts her *n*). Der Gottesdienst zerfiel nach dem damaligen Verhältniß der Mitglieder in zwei Theile. Dem ersten (missa catechumenorum), welcher blos in Gebeten und Vorträgen bestand, durften nicht blos die Katechumenen, sondern auch Juden, Ketzer und Heiden beiwohnen *o*); hierauf, wenn diese entfernt waren *p*), begann der Gottesdienst (missa fidelium), woran blos die

---

m) c. 47. D. I. de cons. (Conc. Trullan. a. 706).

n) *S. Justinus* Martyr. († 163) apolog. II. Die solis omnes qui in oppidis vel agris morantur conveniunt in eundem locum. Deinde — commentaria Apostolorum et scripta Prophetarum, quantum per tempus licet, leguntur. — Lectore quiescente, Praesidens orationem qua Populum instruit, et ad eorum quae pulchra sunt imitationem adhortatur, habet. Tum simul consurgimus omnes, et precationes fundimus et sicuti jam diximus finitis precationibus nostris panis offertur et vinum et aqua. Consimiliter Praepositus ipse, quantum potest, vota et gratiarum actiones effundit, et populus fauste acclamat, dicens: Amen. Et distributio communicatioque fit eorum, super quibus gratiae sunt actae, cuique praesenti; absentibus vero per Diaconos mittitur.

o) c. 67. D. I. de cons. (Conc. Carthag. IV. a. 398).

p) *Isidor.* Hispal. Orig. VI. 19. Missa, tempore sacrificii est quando catechumeni foras mittuntur, clamante Levita, *si quis catechumenus remansit exeat foras;* et inde missa, quia sacramentis altaris interesse non possunt, qui nondum regenerati noscuntur.

Gläubigen Theil nahmen. Von der Entlassung (missae) *q*), welche ein Diacon am Schluß aussprach (ite missa est), hat das Ganze den Namen bekommen. Anfangs wurde keine Messe gefeiert, ohne daß die Gemeinde zugleich das Abendmahl empfing. Auch wurde das Abendmahl an Gesunde nur während der Messe selbst ertheilt, und es bestand überhaupt das Gebot, alle Sonn- und Festtage der Messe beizuwohnen und das Abendmahl zu genießen *r*). Nachdem aber schon der Kranken wegen die Eucharistie auch abgesondert aufbewahrt werden mußte *s*), so entstand der Gebrauch, daß das Abendmahl auch außer der Messe vertheilt wurde, und daß umgekehrt eine Messe gefeiert werden konnte, ohne daß das Volk selbst das Abendmahl empfing *t*). Als die Frömmigkeit ganz abnahm, mußte vorgeschrieben werden, daß jeder wenigstens dreimal *u*) und endlich wenigstens einmal *v*) jährlich die Eucharistie genießen sollte. Eine Messe kann also jetzt ohne daß das Volk gegenwärtig ist (missa privata), oder

---

q) Cicer. Philipp. 5. i. f.: Placet — legiones bello confecto *missas fieri.*

r) c. 62. D. I. de cons. (Can. Apost. 10.), c. 13. D. II. de cons. (Gennadius c. a. 492), c. 10. eod. (Pseudo-isid.)

s) c. 8. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carthag. IV. c. a. 398), c. 93. D. II. de cons. (Conc. Wormac. c. a. 820), Capit. Reg. Franc. Lib. I. c. 155., Lib. V. c. 57., Lib. VI. c. 178.

t) c. 64. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 65. eod. (Conc. Aurelian. I. a. 511).

u) c. 19. D. II. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 16. eod. (Conc. Turon. III. a. 813), c. 21. eod. (cap. incert.)

v) c. 12. X. de poenit. (5. 38.), Conc. Trid. Sess. XIII. can. 9. de euchar.

so daß es zwar gegenwärtig ist, der Priester aber allein das Abendmahl empfängt, gelesen werden. Daher wird es auch jetzt blos durch die Meßdiener dargestellt, deren wenigstens zwei seyn sollen *w*), was aber nicht immer befolgt wird. Die Art die Messe zu begehen, stimmte natürlich bei allen Völkern in den Haupttheilen überein; doch war eine Verschiedenheit in der äußeren Einkleidung, die so leicht aus nationalen und localen Verhältnissen entstand, nicht für unerlaubt erklärt *x*). Die Provinzial-Concilien suchten aber schon früh eine Uebereinstimmung der bischöflichen Kirchen mit der Liturgie der Metropolitankirche *y*), und eben so die Päbste die allgemeine Einführung der römischen Liturgie *z*) zu bewirken. In Spanien bestand die Mozarabische (wahrscheinlich von Mixtarabes) oder Gothische Liturgie, deren Ursprung man nicht kennt, bis in das eilfte Jahrhundert, wo unter Gregor VII. die Römische erst in Arragonien, dann in ganz Spanien eingeführt ward. Doch wird nach einer Stiftung des Cardinal Ximenez der Gottesdienst in sechs Pfarreien noch nach jener begangen. Im Frankenreich gab es ebenfalls eine eigne Liturgie, die man aber nicht genau kennt, bis daß Karl der Große die Römische annahm *a*). Dasselbe

---

w) c. 61. D. I. de cons. (Soter P. inc. a.)

x) c. 10. D. XII. (Gregor. I. a. 603).

y) c. 31. D. I. de cons. (Conc. Epaun. a. 517), c. 31. D. II. de cons. (Conc. Gerund. a. 517), c. 14. D. XII. (Conc. Bracar. I. a. 561), c. 13. eod. (Conc. Tolet. XI. a. 675).

z) c. 11. D. XI. (Innocent. I. c. a. 416), c. 51. D. I. de cons. (Leo I. a. 445).

a) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 78., Ejusd. Capit. III. a. 789. c. 7. 8., Ejusd. Capit. I. a. 805 c. 2.

that der h. Bonifacius für Deutschland. In Mailand besteht noch jetzt die Ambrosianische Liturgie. Bei den Protestanten ist wegen der veränderten Begriffe vom Abendmahl die Messe weggefallen, und für den übrigen Gottesdienst die Landessprache eingeführt worden.

§. 209.

2) Von dem Recht liturgische Bestimmungen zu erlassen.

Die Bestimmung liturgischer Einrichtungen gehört blos der Kirchengewalt, und zwar, insofern sie in der ganzen Kirche eingeführten Gebräuche betreffen, dem Pabst, dem das Concilium von Trient *b*) ausdrücklich diesen Gegenstand übertragen hat. Pius V. hat daher über die Feier der Messe das Missale Romanum herausgegeben. In Deutschland haben sich jedoch in der neuesten Zeit mehrere Stimmen für die allgemeine Einführung der Landessprache bei dem Gottesdienst und namentlich bei der Messe erklärt. Allein abgesehen davon, daß dieser Schritt ohne Zustimmung des kirchlichen Oberhauptes und gegen das Verbot des Concilium von Trient *c*) unternommen, nur willkührliche Neuerungssucht und groben Ungehorsam an Tag legte, so kann der Vortheil den man dadurch beabsichtigt, nämlich allgemeine Verständlichkeit, die ohnehin in einem großen Gebäude unmöglich ist, besser durch zweckmäßige Vorträge über den Sinn der christlichen Gebräuche *d*) erreicht werden, ohne daß man die alterthümliche Würde, die Unbeweglichkeit und die allgemeine

---

b) Conc. Trid. Sess. XXV. De indice librorum.

c) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. et can. 9. de sacrif. Missae.

d) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

Gleichförmigkeit der lateinischen Sprache gegen die Gefahr neuer, schwankender und jeder schlechten Mundart hingegebener Uebersetzungen zu vertauschen braucht. Bei den Protestanten wird das Recht liturgische Anordnungen zu treffen von den Anhängern des Collegialsystems ebenfalls blos der Kirche beigelegt, wiewohl es in der Erfahrung noch häufig vom Landesherrn ausgeübt wird.

§. 210.

B) Von dem christlichen Begräbniß. 1) Katholisches Kirchenrecht.

III. 28. De sepulturis.

Die katholische Kirche stimmt nicht nur mit allen gebildeten Völkern in der Achtung gegen die Verstorbenen überein, sondern läßt nach einer Tradition, welche die griechische Kirche ebenfalls anerkennt, die Gebete und gute Werke für sie auch zum Nutzen ihrer Seele gereichen *e*). Daher ist das christliche Begräbniß oder die Beerdigung in geweihter Erde unter gewissen Gebeten nicht blos eine äußere Ceremonie, sondern eine wirkliche Religionshandlung, wodurch die Kirche die Gemeinschaft mit den Verstorbenen fortsetzt, die während ihres Lebens sich zu ihr bekannt haben. Es findet daher nicht Statt bei allen, die nicht in der Gemeinschaft der Kirche stehen *f*), nämlich bei den Ungläubigen *g*), Ketzern und deren Begünstigern *h*), Schismatikern *i*) und Excommu-

---

e) c. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421).

f) c. 12. X. h. t.

g) c. 27. 28. D. I. de cons. (capp. incert.)

h) c. 8. 13. §. 5. X. de haeret. (5. 7.), c. 2. eod. in VI. (5. 2.)

i) c. 3. c. XXIV. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095).

nicirten *k*). Ferner ist es zur Strafe gewissen Verbrechern entzogen, nämlich Wucherern *l*), Selbstmördern *m*), denjenigen die in einem Turnier *n*) oder in einem Duell *o*) geblieben sind, u. a. Uebrigens sind die meisten dieser Bestimmungen in der Anwendung gemildert oder aufgehoben. Auch schließt die Kirche die genannten Personen deswegen nicht von der Seligkeit aus *p*). Die Beisetzung geschieht dann in der Stille in der Nähe des Kirchhofes. Die Beerdigung an einem entehrenden Ort (sepultura asinina) kommt nur im weltlichen Strafrecht, nicht im canonischen Recht vor. Die Begehung des christlichen Begräbnisses gehört zu den Pfarrrechten *q*) und steht in der Regel dem Pfarrer zu, in dessen Pfarrei man verstirbt, wenn nicht der Leichnam ohne viele Umstände an den wirklichen Wohnort geführt werden kann *r*), oder wenn der Verstorbene nicht ein Familienbegräbniß hat *s*). Auch kann man sich einen andern Ort zur Beerdigung wählen, und dieser Wunsch soll mit der größten Gewissenhaftigkeit erfüllt werden *t*), wenn nur der Ort geweiht ist *u*). Doch werden die Exequien immer in der eigentlichen Pfarrkirche gehalten, und dieser mußte sonst auch ein bestimmter Theil

---

k) c. 11. 14. X. h. t., c. 20. de sent. excom. in VI. (5. 11.)
l) c. 3. X. de usur. (5. 19.)
m) c. 12. c. XXIII. q. 5. (Conc. Bracar. I. a. 561).
n) c. 1. X. de torneam. (5. 13.)
o) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 19. de ref.
p) c. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. 443).
q) c. 5. X. h. t.
r) c. 3. de sepult. in VI. (3. 12.)
s) c. 1. 3. X. h. t.
t) c. 7. X. h. t., c. 4. eod. in VI. (3. 12.)
u) c. 3. X. h. t., c. 2. §. 1. eod. in VI.

(portio canonica) von allem was der erwählten Begräbnißkirche vermacht war, abgegeben werden *v*). Jetzt ist dieses aber nicht mehr allgemein im Gebrauch *w*). Dem gemeinen Recht nach ist es den Geistlichen untersagt, für das Begräbniß und die Exequien etwas zu verlangen *x*), jedoch waren seit den ältesten Zeiten freiwillige Gaben nicht untersagt, die endlich in ein bestimmtes Herkommen übergegangen sind *y*).

§. 211.

2) Protestantisches Kirchenrecht.

Bei den Protestanten ist der veränderten Dogmen ungeachtet das Begräbniß unter den kirchlichen Gebräuchen stehen geblieben; auch kommt die Entziehung des christlichen Begräbnisses in den Landesgesetzen noch als Strafe vor. Ueber die Competenz des Pfarrers und die davon abhängenden Gebühren, auch bei der Wahl eines andern Begräbnißortes, gelten ähnliche Grundsätze wie die des canonischen Rechts. Wird eine Leiche durch eine andere Pfarrei geführt, so braucht in der Regel nichts entrichtet zu werden, wenn nicht eine kirchliche Feierlichkeit Statt findet.

---

v) c. 1. 8. 9 10. X. h. t.; c. 2. eod. in VI. (3. 12.); clem. 2. eod. (3. 7.)

w) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

x) c. 12. c. XIII. q. 2. (Gregor. I. a. 599); c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), c. 8. 9. 13. X. de simon. (5. 3.) –

y) c. 24. X. de simon. (5. 3.)

§. 212.

II. Von der Verehrung der Heiligen.

III. 45. De reliquiis et veneratione sanctorum.

Die Verehrung der Heiligen ist aus der Verehrung der Märtyrer entstanden, welche früher durch den Bischof unter Zustimmung der übrigen Geistlichkeit und des Volkes feierlich zuerkannt wurde. Seit dem eilften Jahrhundert wurde aber die Heiligsprechung wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes ein päbstliches Reservatrecht *z*). Man macht auch jetzt einen Unterschied zwischen der Heilig- und Seligsprechung, da die Seligen nur in einem gewissen Theil der Kirche verehrt werden. Beides geschieht nach einer behutsamen und weitläufigen Untersuchung, welche die congregatio rituum führt, und nach vielen Zeugnissen über das Leben der Person. Doch wird der Pabst so wenig wie die Kirche bei diesem Urtheil, da es auf factischen Voraussetzungen beruht, für untrüglich gehalten. Nach den Grundsätzen der Kirche sollen die Heiligen kein Gegenstand der Anbetung, sondern nur Fürsprecher bei Gott und ihr Leben Muster der Nachahmung seyn *a*). Um diesen Eindruck lebhafter zu erwecken und zu befestigen *b*), ist der Gebrauch der Bilder zuge-

---

z) c. 1. X. h. t.

a) Conc. Trid. Sess. XXV. De invocat. sanctor.

b) *Sallust.* Bell. Jugurth. c. 4. Cum majorum imagines intuerentur, vehementissime sibi animum ad virtutem accendi: scilicet non ceram illam neque figuram tantam vim in se habere, sed memoria rerum gestarum eam flammam egregiis viris in pectore crescere.

lassen c), obschon die erste christliche Kirche so lange dagegen war, als sie noch eine Vermischung mit heidnischen Begriffen zu befürchten hatte. Gregor I. sagte, die Bilder seyen die Bücher derjenigen, welche nicht lesen können d). Auf ähnlichen Grundsätzen beruht die Aussetzung der Reliquien, bei deren Gebrauch aber, um Betrug zu verhindern, große Behutsamkeit anempfohlen ist e).

§. 213.

III. Von den Festtagen. A) Im Allgemeinen.

II. 9. De feriis.

Die Festtage sind jährliche Erinnerungen an wichtige Begebenheiten der Christen, welche durch gemeinschaftlichen Gottesdienst gefeiert werden. Schon zur Zeit der Apostel wurde der Sabbath auf den Sonntag (ἡμερα κυριου), als den wöchentlichen Gedächtnißtag an die Auferstehung Christi verlegt. Außerdem feierte man in der ältesten Zeit den Charfreitag (παρασκευη), Ostern (πασχα, ςαυρωσιμον καὶ το αναστασιμον), Pfingsten (πεντηκοστη) und Weihnachten f). Hiezu kamen noch

c) c. 28. D. III. de cons. (Conc. Constant. a. 787), Conc. Trid. Sess. XXV. *De invocat. sanctor.* Imagines porro — retinendas — non quod credatur inesse aliqua in iis divinitas vel virtus —, vel quod ab eis sit aliquid petendum, vel quod fiducia in imaginibus sit figenda, veluti olim fiebat a gentilibus — sed quoniam honos, qui eis exhibetur, refertur ad prototypa quae illae repraesentant.

d) c. 27. D. III. de cons. (Gregor. I. a. 600).

e) c. 2. X. h. t.

f) c. 11. D. XII. (Augustin. a. 400), c. 15. D. III. de cons. (Innocent. I. a. 416).

die Gedächtnißtage an die Mutter des Erlösers und an die Apostel und Märtyrer *g*). Die Feier der Festtage besteht theils in der größern Sorgfalt, die dann dem Gottesdienst gewidmet wird *h*), theils in der Unterlassung der weltlichen Geschäfte nach Art des jüdischen Gesetzes *i*). Um jene zu befördern, ist letztere auch durch weltliche Gesetze vorgeschrieben. Das Recht Festtage einzusetzen und aufzuheben, gehört, was die damit verbundene kirchliche Feierlichkeit betrifft, blos zur Kirchengewalt; doch hat in der neuern Zeit der weltliche Arm aus politischen Gründen häufig seine Stimme dabei geltend gemacht. Die Protestanten hatten anfangs sehr viele Feste der Katholiken beibehalten, und die Aufhebung derselben wurde erst im achtzehnten Jahrhundert von Seiten der Staatsgewalt als eine Folge des Territorialsystems ausgeführt. Daher wird bei ihnen nach der bestehenden Praxis das Recht, Festtage anzuordnen und abzuschaffen, dem Landesherrn beigelegt.

§. 214.

B) Von der christlichen Zeitrechnung. 1) Von dem christlichen Kalender.

Der Kalender ist die Art wie die Größe und Eintheilung des Jahres bestimmt ist. Die vielen jährlichen

---

g) c. 1. D. III. de cons., c. 5. X. h. t.

h) c. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388), c. 66. D. I. de cons. (Conc. Carth. IV. a. 398).

i) c. 1. c. XV. q. 4., (Conc. Tarrac. I. a. 516), c. 2. eod. (Conc. Erphurt. a. 932.), c. 1. 3. 5. X. h. t. — Die Festtage werden daher feriae genannt. In der Kirchensprache heißen aber feriae alle Tage der Woche, die dann näher durch feria prima, secunda etc. unterschieden werden.

Gedächtnißtage, zu denen das Christenthum Veranlassung gab, und der Einfluß derselben auf die bürgerlichen Geschäfte hat aber in dem jetzigen Kalender, neben den astronomischen Rücksichten, noch die auf die kirchlichen Festtage herbeigeführt, worunter das Osterfest das wichtigste ist, weil sich darnach alle übrigen beweglichen Feste richten. Ueber die Zeit der Osterfeier wurde aber schon zwischen Pabst Anicetus und Polycarpus, Bischof von Smyrna (158), dann zwischen Pabst Victor und Polycrates, Bischof von Ephesus (196) gestritten. Der Orient feierte nämlich dieses Fest so wie die Juden am vierzehnten Tage des ersten Mondenmonats, gleichviel auf welchen Wochentag dieser fiel; der Occident aber am ersten Sonntag der darauf folgte, theils um sich von den Juden zu unterscheiden *k*), theils damit die Fasten bis an den Gedächtnißtag der Auferstehung reichten. Der erste Mondenmonat ist aber derjenige, dessen Vollmond entweder auf das Frühlingsäquinoctium selbst (21 März) oder darnach fällt. Nachdem schon Constantin den Orient zu vereinigen gesucht hatte *l*), so wurde auf dem Concilium von Nicäa (325) die Berechnung des Occidents bestätigt. Ostern soll demnach gefeiert werden am ersten Sonntag nach dem ersten Vollmond, der nach dem Frühlingsäquinoctium eintritt. Seit dieser Zeit findet sich eine große Sorgfalt, die gleichförmige Beobachtung dieser Feier zu erhalten, daher auf den jährlichen Provinzial-Concilien die Zeit der Ostern ausgemacht und den Abwesenden durch Rundschreiben angesagt wurde *m*). Hieraus erklärt sich auch, wie der Ka-

---

k) Can. apost. 8.

l) *Sozomen.* Histor. I. 16.

m) c. 23. D. III. de cons. (Conc. Carthag. IV. a. 398) c. 24.

lender unter die kirchliche Aufsicht gekommen ist. Zur Bezeichnung der Tage und Monate bedienten sich übrigens die Christen des im römischen Reich gangbaren Julianischen Kalenders, der sich auch mit dem Christenthum über ganz Europa verbreitete und bis in das sechzehnte Jahrhundert unverändert erhielt. Bei ihm war zwar das Sonnenjahr zum Grunde gelegt, allein nach einer nicht ganz richtigen Berechnung zu 365 T. 6 St. angenommen, woher alle 4 Jahre ein Tag eingeschaltet wurde. Da aber das Sonnenjahr in der Wirklichkeit nur 365 T. 5 St. 49 M. beträgt, so gieng der Kalender in jedem Jahr um 11 M. zu langsam, welches bis in das sechzehnte Jahrhundert einen Unterschied von 10 T. betrug, welche die Sonne voraus geeilt war. Schon früher hatten mehrere Gelehrte darüber Vorstellungen gemacht, bis daß im Jahr 1581 Pabst Gregor XIII. einen verbesserten Kalender bekannt machte, den Kaiser Rudolph II. im Jahr 1583 bestätigte. Nach diesem soll alle hundert Jahre ein Schalttag ausfallen; weil aber so doch alle vierhundert Jahre wieder 22 St. 40 Minuten übrig blieben, dann wieder das Schaltjahr beobachtet werden *u*). Zugleich ließ er,

---

eod. (Conc. Carthag. V. a. 401), c. 26. eod. (Conc. Arelat. I. a. 524), c. 25. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), *Du Cange* Gloss. s. v. Paschalis epistola.

u) Um jetzt das Osterfest eines gegebenen Jahres zu finden, sucht man:

1] Den Mondzirkel oder die goldne Zahl. Ersteres ist ein Cyclus von 19 Jahren, nach welchem ein Vollmond wieder auf denselben Monatstag fällt. Ein Mondenjahr oder 12 Umläufe des Mondes betragen nämlich 354 T. 8 St. 48 M. 36 S. Jeder Vollmond bleibt daher nach einem Jahr um 11 Tage vor dem Monatstage zurück, auf welchen er in diesem Jahr

um die Sonne wieder einzuholen, im Jahr 1582 zehn Tage ausfallen, so daß man nach dem 4. gleich den 15. October schrieb. Die Protestanten nahmen aber die Verbesserung, weil sie vom Pabst herrührte, nicht an, daher

---

fällt. Die Tage die man so nach dem letzten Vollmond einschalten muß, um wieder dem Sonnenjahr gleich zu werden, heißen die Epacten. Die goldne Zahl ist die Reihe, die jedes Jahr in dem dann laufenden Mondcirkel einnimmt. Da die Geburt Christi in das zweite Jahr des damals laufenden Mondcirkels fiel, so addirt man, wenn man jetzt die goldne Zahl sucht, 1 zu der gegebenen Jahrszahl und dividirt die Summe mit 19. Der Rest ist die goldne Zahl, und wenn nichts übrig bleibt ist sie 19.

2] Den Sonntagsbuchstaben. Wenn man nämlich den 1. Januar A nennt, den 2. Januar B und so fort bis zum 7. Januar G, dann durch das ganze Jahr hin alle Tage in derselben Ordnung von A bis G bezeichnet, so wird jeder der 7 Wochentage das Jahr hindurch einerlei Buchstaben erhalten. Der welcher auf die Sonntage fällt, heißet der Sonntagsbuchstabe. Um diesen in einem gegebenen Jahr zu finden, sucht man zuvor

3] Den Sonnenzirkel. Da das Jahr 52 Wochen und 1 Tag, das Schaltjahr aber 52 Wochen und 2 Tage hat, so wird der Sonntagsbuchstabe nach jedem Jahr um 1, nach einem Schaltjahr aber um 2 Buchstaben zurückgehen und alle 28 Jahr dieselbe Ordnung wiederkehren. Dieser Cyclus der Sonntagsbuchstaben von 28 Jahren wird der Sonnenzirkel genannt. Doch heißt auch so die Zahl, die ein gegebenes Jahr in dem dann laufenden Sonnenzirkel einnimmt. Für die Julianische Zeitrechnung bleibt er unverrückt der nämliche; für die Gregorianische hingegen ändert er sich mit jedem Jahrhundert, weil das hundertste Jahr ausnahmsweise kein Schaltjahr ist. Die Geburt Christi fiel in das zehnte Jahr des damals laufenden Sonnenzirkels. Also um den Sonnenzirkel für ein

bei Festtagen, Jahrmärkten, Wechselsachen u. s. w. große Verwirrungen entstanden und immer ein doppeltes Datum angegeben werden mußte. Erst gegen das Ende des sieb-

---

gegebenes Jahr zu finden, so addirt man 9 zu der Zahl des Jahres und dividirt die Summe mit 28. Was übrig bleibt ist der Sonnenzirkel, und wenn nichts übrig bleibt, so ist er 28. — Um nun zu berechnen, auf welchen Monatstag Ostern in einem gegebenen Jahr fällt, muß man zuerst den Monatstag aufsuchen, an welchem der erste Vollmond nach dem Frühlingsäquinoctium eintritt. Dieses findet man in folgender Tabelle, wenn man die goldne Zahl des gegebenen Jahres nach dem obigen Verfahren ausgemittelt hat. Hier bedeutet I. die goldne Zahl. II. die Epacten, welche jährlich um 11 Tage zunehmen, bis daß dadurch ein Mondsmonat voll geworden ist, wo dann nur der Ueberschuß gezählt wird. III. Den Vollmondstag, der jährlich um 11 Tage zurück geht, bis daß er hinter das Frühlingsäquinoctium fällt, wo dann der folgende Vollmond genommen wird. IV. Den Buchstaben des Wochentages, nach der gewöhnlichen Folge vom Anfang des Jahres gerechnet.

Gregorianische Tafel der Vollmonde.

I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
1	0	13 April	e	11	20	24 März	f
2	11	2 April	a	12	1	12 April	d
3	22	22 März	d	13	12	1 April	g
4	3	10 April	b	14	23	21 März	c
5	14	30 März	e	15	4	9 April	a
6	25	18 April	c	16	15	29 März	d
7	6	7 April	f	17	26	17 April	b
8	17	27 März	b	18	7	6 April	e
9	28	15 April	g	19	18	26 März	a
10	9	4 April	c				

zehnten Jahrhunderts ließen sie von dem Professor Weigel in Jena einen neuen Kalender verfertigen, der i. J. 1699 unter dem Namen des verbesserten Julianischen durch einen Beschluß des corpus Evangelicorum vom 10. Oct. neuen oder 30. Sept. alten Stils bestätigt und auch nach und nach in auswärtigen protestantischen Ländern angenommen wurde, z. B. im Jahr 1752 in England. Im Ganzen stimmte er mit dem Gregorianischen Kalender überein; daher wurden im Jahr 1700 nach dem 18. Februar 11 Tage weggelassen, um wieder mit der Sonne ins Gleiche zu kommen. Er unterschied sich nur dadurch, daß viermal im Jahrhundert das Osterfest anders fiel wie bei den Katholiken, weil ausgerechnet war, daß das Aequinoctium eben so oft nicht auf den 21. März falle. Diese verschiedene Feier der Ostern sollte sich im Jahr 1778 wieder äußern, als sich endlich die Protestanten, auf den Antrag des Königs von Preußen, zur Annahme der

---

Weiß man den Monatstag des Vollmondes, so muß man nur noch die Zahl der Tage kennen, die zwischen ihm und dem nächsten Sonntag liegen. Diese findet man durch Vergleichung des Buchstabens des Wochentages mit dem Sonntagsbuchstaben des gegebenen Jahres, und diesen selbst zeigt die folgende Tabelle für das ganze laufende Jahrhundert, wenn man den Sonnenzirkel des gegebenen Jahres nach dem obigen ausgemittelt hat.

Sonntagsbuchstaben des Gregorianischen Sonnenzirkels von 1801 bis 1900.

1	ed	5	gf	9	ba	13	dc	17	fe	21	ag	25	cb
2	c	6	e	10	g	14	b	18	d	22	f	26	a
3	b	7	d	11	f	15	a	19	c	23	e	27	g
4	a	8	c	12	e	16	g	20	b	24	d	28	f

Gregorianischen Berechnung unter dem Titel eines Reichskalenders, jedoch mit ausdrücklicher Sicherstellung ihrer übrigen politischen und kirchlichen Rechte verstanden. Die Russen und Griechen befolgen aber noch den Julianischen Kalender.

§. 215.

2) Von der Art das Datum zu bemerken.

Das Datum begreift entweder die Angabe des Jahres allein oder außerdem noch die Bezeichnung des Tages. I. Jenes kann entweder unmittelbar nach einer fortlaufenden Reihe von Zahlen oder mittelbar nach gewissen Personen oder Begebenheiten geschehen. 1) Zur unmittelbaren Bezeichnung muß man von einem gewissen Anfangsjahr ausgehen, das bei den meisten Völkern, außer den Juden, die von Erschaffung der Welt an rechnen, willkührlich nach gewissen Begebenheiten angenommen ist. So rechnen die Griechen von Einsetzung der Olympiaden, die Römer von Erbauung der Stadt, die Christen von Christi Geburt (aera christiana). Letzteres ist erst durch Dionysius den Kleinen im fünften Jahrhundert entstanden. Willkührlich hiebei ist aber wieder, an welchem Tag man das Jahr sich jedesmal erneuern läßt. Einige setzten diesen, wie die Griechen, in den September, oder wie die Römer auf den ersten Januar; andere wie die Franken auf den ersten März, oder wie Dionysius auf den Tag der Fleischwerdung Christi (25. März), was namentlich bis zum Jahr 1567 der Stil der Trierer Diöcese war; andere auf die Geburt Christi (25. December), welchen Stil die Köllner Diöcese im Jahr 1310 annahm, andere endlich auf den Tag der Auferstehung. Es finden sich selbst Bullen derselben Päbste, wovon jede nach einem verschie-

denen Anfangstag rechnet. Diese Ungewißheit dauerte bis auf Innocenz XII. († 1700), welcher die Berechnung vom 1. Januar an wieder einführte. 2) Zur mittelbaren Bezeichnung des Jahres bestand bei den Römern besonders die Angabe der Consuln, welche auch von den Päbsten und Provinzial-Concilien lange beibehalten wurde. Noch aus dem neunten Jahrhundert kommen Bullen und Synoden vor, welche nach dem Consulat des Kaisers Ludwig des Frommen rechnen. Außerdem führte Justinian die Bezeichnung nach den Regierungsjahren des jedesmaligen Kaisers von Constantinopel ein *o*), die der gleichzeitige Pabst Vigilius und seine Nachfolger auch im Occident so lange befolgten, bis sie nach Herstellung des occidentalischen Kaiserthums das Krönungsjahr der römischen Kaiser an ihre Stelle setzten. Seit dem achten Jahrhundert wurde auch die Bezeichnung der Regierungsjahre jedes Pabstes gewöhnlich, die man bis zum zwölften Jahrhundert vom Tag der Consecration, von da bis zum vierzehnten Jahrhundert, vom Tag der Wahl, endlich seitdem vom Tag der Krönung an berechnet. Endlich war schon unter Justinian die Bezeichnung der Indiction oder Römer-Zinszahl vorgeschrieben *p*). Auch im Mittelalter mußte man sie in den Urkunden bemerken, um sicherer

o) nov. 47. c. 1.

p) nov. 47. c. 1. — Man versteht darunter theils einen Cyclus von 15 Jahren, theils die Stelle, die ein gegebenes Jahr in der dann laufenden Indiction einnimmt. Da die Geburt Christi in das vierte Jahr der damals laufenden Indiction fiel, so muß man, um sie für ein gegebenes Jahr zu berechnen, 3 zu dessen Zahl addiren und die Zahl mit 15 dividiren. Was übrig bleibt ist die gesuchte Indiction, und bleibt nichts übrig, so ist sie 15.

Irrthum zu verhüten *q*). Woher diese Bezeichnung entstand, ist ungewiß. Der Name weißt auf eine Verbindung mit der römischen Grundsteuer (indictio) hin, so daß wahrscheinlich das Grundeigenthum alle fünfzehn Jahre abgeschätzt und darnach die Grundsteuer für die folgenden fünfzehn Jahre angelegt wurde. II. Zur Bezeichnung des Monattages befolgten die Päbste und die fränkischen Könige lange die römische Rechnung nach den Calendae, Idus und Nonae. Hierauf diente dazu die Anführung eines Festes oder des Heiligen, dessen Gedächtnißfeier auf den Tag fiel, z. B. feria tertia post festum Epiphaniae, oder die S. Thomae; endlich zählte man die Tage in jedem Monat der Reihe nach fort, wie noch jetzt geschieht.

§. 216.

IV. Von den Sacramenten im Allgemeinen.

Das Wort Sacramentum bezeichnet bei den heidnischen Schriftstellern den Eid; in der h. Schrift so viel wie Geheimniß; bei den Kirchenschriftstellern heißt es oft im weitern Sinn jedes Zeichen einer heiligen Sache. Im gewöhnlichen engern Sinn ist es ein äußeres Zeichen einer inneren Heiligung, welches von Christus oder auf dessen Geheiß von den Aposteln zu unserer Rechtfertigung eingesetzt wurde *r*). Die katholische Kirche verehrt nach Schrift und Tradition sieben Sacramente, nämlich die Taufe, die Firmung, das Sacrament des Altares, die Beicht, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe *s*).

---

q) c. 6. X. de fid. instrum. (2. 22.)

r) c. 32. D. II. de cons. (Augustin. c. a. 413).

s) Conc. Trid. Sess. VII. pr. et can. 1. seq. de sacram. in gener.

Dieselben Sacramente kennt auch die griechische Kirche, sowohl die unirte wie die nicht unirte. Die Protestanten aber haben bekanntlich nur zwei Sacramente beibehalten. Die Untersuchung über die Sacramente im Allgemeinen so wie im Einzelnen gehört in den wenigsten Theilen in das Kirchenrecht, wiewohl sie früher und auch häufig noch jetzt hier weitläufig abgehandelt werden, sondern in die Dogmatik und in die kirchlichen Alterthümer. Daher kann die Firmung, das Abendmahl und die letzte Oelung hier ganz übergangen werden. Die Taufe ist schon als Erwerbung der kirchlichen Rechtsfähigkeit, die Priesterweihe als Grundlage der Kirchengewalt, die Beicht als Ausfluß der kirchlichen Bind- und Lösegewalt vorgekommen. Es bleibt daher nur das Sacrament der Ehe besonders zu betrachten übrig.

§. 217.

V. Von der Ehe. A) Begriff und Wesen.

Der Begriff der Ehe hat in den sogenannten naturrechtlichen Untersuchungen der neueren Zeit ein ähnliches Schicksal, wie der Begriff des Staates erfahren, welches aus einer gewissen Analogie ihres Wesens hervorgieng, da beide ein sittliches, den Menschen von allen Seiten ergreifendes, kein blos juristisches Verhältniß sind. Als man aber das Geheimniß des Staatsvereins in die nüchterne und unwahre Theorie des bürgerlichen Vertrages auflöste, so wurde die Ehe ebenfalls unter den Gesichtspunkt einer Obligation herabgezogen, wofür man nun freilich, um sich consequent zu bleiben, einen bestimmten Zweck und gewisse Leistungen aufsuchen mußte. Einige fanden diese in dem Geschlechtsverhältniß als sol-

chem, andere in der Absicht Kinder zu erzeugen, noch andere in der gegenseitigen Unterstützung. Es ist aber anerkannt, daß das römische Recht, worauf man sich hiefür berief, von der Ehe nirgends unter dem Begriff eines Contracts handelt. Der Irrthum entstand vielmehr aus einer Täuschung, indem man dasjenige, was auf die Eingehung der Ehe bezogen, wahr ist, mit dem fortlaufenden ehelichen Verhältniß verwechselte. Jene kommt allerdings in der Form eines Vertrages vor, weil die innere Uebereinstimmung sich in einem äußeren Zeichen aussprechen muß; allein es entsteht daraus so wenig eine Obligation als man aus der Adoption, die auch unter der Form eines Vertrages eingegangen wird, eine Obligation im römischen Sinne ableiten wird. Um den richtigen Begriff der Ehe aufzufinden, muß man von ihrer natürlichen Grundlage ausgehen. Diese liegt in dem Gegensatz der Geschlechter, der durch alle organischen Wesen hindurch läuft, und sich bei dem Menschen nach der materiellen Seite hin in der verschiedenen körperlichen Beschaffenheit mit den davon abhängenden Trieben, nach der geistigen Seite hin in der Verschiedenheit des männlichen und weiblichen Wesens ausspricht. Durch die Ehe soll nun eine Gemeinschaft aller dieser körperlichen und geistigen Lebensverhältnisse gestiftet werden *t*); daher kann weder blos das Geschlechtsverhältniß ohne die geistige Gemeinschaft, noch blos letztere, ohne wenigstens die Möglichkeit des ersteren eine Ehe genannt werden *u*). Doch wird der Begriff der Ehe

---

t) c. 3. c. XXVII. q. 2. (Augustin. c. a. 400).

u) c. 36. c. XXVII. q. 2. (Ambros. incert. ann.), c. 11. c. XXXII. q. 1. (Augustin. a. 419), c. 1. c. XXXIII. q. 1. (Rhaban. a. 813).

dadurch nicht aufgehoben, daß die Eheleute ihr körperliches Verhältniß einer höhern geistigen Gemeinschaft durch freien Entschluß aufopfern *v*), weil dann hierin ihre Einheit fortdauert, daher auch zwischen alten Leuten eine wirkliche Ehe eingegangen werden kann. Nach den Ansichten des canonischen Rechts, welches hier wohl alle Foderungen eines edleren Naturrechts befriedigt, ist also das Geschlechtsverhältniß keineswegs der ausschließliche Character, sondern nur ein Theil der durch die Ehe zu begründenden Gemeinschaft, ohne welchen sie noch als solche bestehen kann. Einen weiteren Zweck braucht man dann für sie nicht zu suchen, weil sie selbst zugleich ihr Zweck ist. Auch das römische Recht stellt diesen Begriff der Ehe auf (individua vitae consuetudo, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio). Noch tiefsinniger und beinahe in biblischen Ausdrücken faßt ihn das altgermanische Recht auf *w*), dem offenbar die Idee des Ehepaars als einer moralischen Person vorschwebt, an welche Mann und Weib beide ihre Persönlichkeit hingegeben haben. Am deutlichsten aber wurde er durch das Christenthum entwickelt *x*), welches damit zugleich eine mystische Bedeutung verband *y*), und die Ehe nach der

---

v) c. 9. c. XXVII. q. 2. (Augustin. a. 419).

w) *Tacit.* de morib. Germanor. c. 19. Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus, unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum sed tanquam matrimonium ament.

x) *Matth.* XIX. 3 - 9.

y) *Ephes.* V. 22 - 32.

gemeinsamen Tradition der griechischen und lateinischen Kirche zum Sacrament erhob. Die Ehe ist also jetzt ein Sacrament *z*), wodurch zwei Personen verschiedenen Geschlechts zur ungetheilten Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse in Liebe und Treue *a*) nach den Vorschriften der Kirche verbunden werden. Die Protestanten haben zwar die Eigenschaft der Ehe als eines Sacraments verworfen, ohne sie jedoch zu einem blos bürgerlichen Verhältniß herabsetzen zu wollen, da sie auch bei ihnen unter gewissen kirchlichen Feierlichkeiten eingegangen wird.

§. 218.

B) Von der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen, 1) bis auf das Concilium von Trient.

Die Vorschriften des Christenthums über die Ehe, die nicht selten mit den stärksten Neigungen der Menschen in Kampf traten, konnten sich nur langsam durch die entgegen stehenden Sitten und heidnischen Gesetze den Weg bahnen. Selbst unter Justinian, wo das Christenthum doch schon seit mehr als zwei Jahrhunderten politisch anerkannt war, ist das Eherecht noch auf das alte römische Recht gebaut. Obschon also die Kirche hierin blos sich selbst überlassen war, so machte sie doch seit den ältesten Zeiten das Recht geltend, Bestimmungen über die Ehe zu erlassen, wie der Geist des Christenthums sie zu fodern schien, und nur den christlich erlaubten Ehen die kirchliche Bestätigung in der üblichen Einsegnung zu er-

---

z) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 1. de sacram. matrim.

a) c. 11. c. XXXII. q. 1. (Augustin. a. 419), c. 6. c. XXXII. q. 2. (Augustin. a. 401).

theilen *b*). Wer gegen das Kirchengebot eine Ehe vor der weltlichen Obrigkeit eingieng, wurde mit der Ausschließung von der Gemeinde bestraft *c*), und die Ehe von der Kirche als nichtig behandelt. Die Frömmigkeit der ersten Christen verlieh ihr hier überall den Nachdruck, den ihr die Gleichgültigkeit des Staates entzog. Besonders aber war es der h. Augustinus, der seit dem fünften Jahrhundert das christliche Eherecht in seinem ganzen Geist und Umfang im Gegensatz zu dem weltlichen bearbeitete. Im fränkischen Reich bestand anfangs das Verhältniß wie unter den Römern, daher freilich viele Beispiele von Vielweiberei und Ehescheidungen vorkommen, welche die Kirche nicht hindern konnte, aber auch nicht billigte. Als aber endlich die kirchliche Einsegnung bei der Ehe auch von Seiten der weltlichen Macht *d*) unter Stra-

b) *Tertullian.* († 215) ad uxor. II. 9. Unde sufficiam ad enarrandam tantam felicitatem matrimonii, quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio et obsignat benedictio, angeli renuntiant, pater ratum habet. — *Idem* de pudicit. c. 4. Penes nos occultae quoque conjunctiones, id est, non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur.

c) c. 1. c. XXVII. q. 1. (Conc. Carthag. IV. a. 398).

d) Capit. I. Carol. M. a. 802. c. 35. Conjunctiones facere non praesumant antequam Episcopi et Presbyteri cum senioribus populi consanguinitatem conjungentium diligenter exquirant, et tunc cum benedictione jungantur. — Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 179. Sancitum est ut publicae nuptiae ab his qui nubere cupiunt fiant; quia saepe in nuptiis clam factis gravia peccata tam in sponsis aliorum quam et in propinquis sive adulterinis conjugiis — adcumulantur. Ex his autem procreari solent coeci, claudi, gibbi, et lippi sive alii turpibus maculis aspersi. Et hoc

se e) vorgeschrieben wurde, so war dadurch nicht blos die christliche Grundlage des Eherechts politisch anerkannt, sondern zugleich auch die Beurtheilung der Ehesachen den geistlichen Gerichten überlassen f), denen sich selbst die Fürsten jener Zeit unterwarfen g). So blieb nun die Kirche im ganzen Mittelalter unbestritten in dem Besitz der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen, und selbst die Kirchentrennung des sechszehnten Jahrhunderts brachte in den katholisch gebliebenen Ländern hierin keine Aenderung hervor, da das Concilium von Trient h) und die deutschen Reichsgesetze die ältere Ansicht nur bestätigten.

---

ne deinceps fiat, omnibus cavendum est. Sed prius conveniendus est sacerdos in cujus parochia nuptiae fieri debent in ecclesia coram populo. Et ibi inquirere una cum populo ipse sacerdos debet. — Et si licita et honesta omnia invenerit, tunc per consilium et benedictionem sacerdotis et consultu aliorum bonorum hominum eam sponsare et legitime dotare debet.

e) Capit. Reg. Franc. Add. IV. c. 2. Quod si absque benedictione sacerdotis quisquam Christianorum vel Hebraeorum noviter conjugium duxerit, vel solennitatem legis pro dotali titulo in quocunque transcenderit, aut centum principi solidos coactus exsolvat, aut centum publice verberatus flagella suscipiat.

f) Decretio Childebert. c. a. 595. c. 2., Capit. II. Karlomanni a. 743. c. 3., c. 10. c. XXXV. q. 6. (Alexand. II. c. a. 1067), c. 12. X. de excess. praelat. (5. 31.)

g) c. 4. c. XXXI. q. 2. (Nicol. I. c. a. 863), c. 4. c. XXXIII. q. 2. (Idem a. 867.)

h) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 4. 12. de sacram. matrimon., Ibid. cap. 20. de ref.

§. 219.

2) Neuere Zeiten.

Die Protestanten legten gleich anfangs den deutschen Landesherren nicht blos das Recht bei, Ehegesetze zu geben, sondern verlangten auch von ihnen ein neues Eherecht, weil man die theologische Grundlage des katholischen verworfen hatte. Auf diese Art entstand ein sogenanntes protestantisches Eherecht. Den Namen erhielt es nicht daher, daß es aus den Gesetzen der protestantischen Kirche geflossen wäre, sondern theils weil es nur die protestantischen Unterthanen verpflichten sollte, theils weil es auf die Schriftauslegung der Protestanten gebaut war. Also nach der Form seiner Erscheinung war es zwar ein bürgerliches Gesetz; seiner Grundlage nach aber doch noch theologisch und kirchlich, als auf eine bestimmte Confession berechnet. Die Quellen desselben waren und sind noch jetzt die h. Schrift, die symbolischen Bücher, der Gerichtsgebrauch und das canonische Recht, so weit dieses nicht auf verschiedenen Grundgedanken beruht. Nebenbei behielten sie auch noch gewisse kirchliche Gebräuche und Vorschriften bei. Mit der Gerichtsbarkeit in Ehesachen verfuhr man anfangs weniger bestimmt. An sich war aller Grund weggefallen sie zu geistlichen Sachen zu machen. Allein da man sich nicht gleich in die veränderten Verhältnisse vollkommen zu finden wußte, so gerieth diese Jurisdiction eine Zeitlang selbst in die Hände der bloßen Pfarrer, die damit ziemlich willkührlich umgiengen. Später aber wurde sie den Consistorien übergeben, welche also auch in diesem Punkt die Stelle der bischöflichen Gerichte eingenommen haben. Doch ist dieses in der neuern Zeit in mehreren Ländern, unter andern auch in Preußen auf-

gehoben, wo die Ehesachen an die gewöhnlichen weltlichen Gerichte verwiesen sind. Bis in das achtzehnte Jahrhundert gab es also in den meisten Staaten, wo Unterthanen verschiedener Confession unter einem Scepter vereinigt waren, ein doppeltes Eherecht, wodurch man wenigstens den Vortheil erreichte, daß der Staat sich nicht völlig gleichgültig gegen das Christenthum erklärte, ohne doch irgend einer besondern kirchlichen Ansicht Zwang anzulegen. Dieser Zustand wurde aber seitdem in mehreren auch in katholischen Ländern wesentlich verändert. Nach der falschen Richtung des neueren Staatsrechts, sich von dem Glauben der Unterthanen völlig unabhängig zu machen, und nach der beliebten Vorstellung einer allgemeinen Gleichförmigkeit des bürgerlichen Rechts wurde hier durch die Regierungen ein neues und selbstständiges Eherecht vorgeschrieben, wonach jede Ehe in ihren bürgerlichen Beziehungen beurtheilt, und wodurch alle Unterthanen ohne Unterschied der Confession verpflichtet werden sollten. Die Quellen desselben waren angeblich das Naturrecht, das heißt die gangbaren Meinungen des Zeitalters, worauf das protestantische Eherecht sichtbaren Einfluß gehabt hatte, und einige staatsöconomische Beobachtungen und Grundsätze, als ob diese sicherer wie das Christenthum, das Wohl des Einzelnen und des Ganzen wollen könnten. — Man kann daher jetzt, was die allgemeine Lage des Eherechts betrifft, zwei Arten von Ländern unterscheiden. 1) In Einigen hat jede Religionsgesellschaft ihr eigenes Eherecht, die Katholiken das canonische Recht, die Protestanten das protestantische Eherecht, die Juden das jüdische Recht. Doch giebt es auch hier gewöhnlich mehrere weltliche Gesetze über diesen Gegenstand, die von allen Unterthanen zu beobachten sind. Hier gehören auch mei-

stens die Ehesachen noch vor die kirchlichen Gerichte. 2) In andern Ländern besteht für alle Unterthanen ohne Rücksicht auf den Glauben ein gleiches bürgerliches Gesetz, wonach die Ehe in Beziehung auf den Staat beurtheilt wird. Die besondern Religionsgrundsätze können zwar nebenbei noch zur Anwendung kommen, allein ihre Beobachtung ist blos Gewissenssache, und ihre Unterlassung wirkt nur in kirchlicher Beziehung. Hier ist also die Kirche in die Lage, wie in den heidnischen Zeiten zurückversetzt worden. Hierauf wird aber hier nicht weiter Rücksicht genommen, da das weltliche Eherecht in andere Vorträge gehört, das kirchliche aber als solches auch in diesen Ländern dasselbe bleibt.

§. 220.

C) Von der Eingehung der Ehe. 1) Vorhergehende Erfordernisse.

IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, IV. 2. De desponsatione impuberum.

Damit eine Ehe vollkommen rechtmäßig eingegangen werde, sind theils gewisse Eigenschaften und Verhältnisse vorgeschrieben (Eheerfordernisse), theils andere verboten (Ehehindernisse); beides wieder so, daß der Mangel der ersteren oder die Gegenwart der letzteren die Abschließung der Ehe blos verhindert, die demohngeachtet abgeschlossene Ehe aber nicht vernichtet, oder selbst so, daß auch die bereits eingegangene Ehe dadurch vernichtet wird. Dem römischen Recht ist dieser Unterschied der aufschiebenden und vernichtenden Ehebedingnisse fremd; das canonische Recht wurde darauf durch den Begriff des Sacraments geleitet, der so lange als möglich Aufrechthaltung der Ehe fodert. Bei den Protestanten fiel dieser

Grund eigentlich weg, doch ist jene Unterscheidung beibehalten. Die positiven Erfordernisse sind 1) ein gewisses Alter. Das römische Recht schrieb den Zeitpunkt der Pubertät vor, über deren Beurtheilung aber die Ansichten wechselten. Im neueren römischen Recht trat er bei Männern mit 14, bei den Mädchen mit 12 Jahren ein. Diese Termine sind auch im canonischen Recht angenommen *i*). Im Mittelalter scheinen Ehen zwischen unmündigen Kindern aus Familienrücksichten sehr häufig gewesen zu seyn. Die Päbste aber mißbilligten sie im Allgemeinen, wenn nicht ein bedeutender Vortheil dadurch erreicht wurde *k*), und erklärten sie vor erreichter Pubertät nicht für bindend *l*), wenn nicht etwa doch wirkliche Beiwohnung Statt gefunden hätte *m*). 2) Die beiderseitige Einwilligung, weil ohne diese eine Ehe gar nicht denkbar ist *n*). Doch kann diese auch durch Zeichen *o*), und unter Abwesenden auch durch einen Stellvertreter *p*) erklärt werden. 3) Die Einwilligung der Eltern. Das römische Recht verlangte bei den Kindern, die in einer väterlichen Gewalt standen, die Zustimmung ihres Gewalthabers un-

---

i) c. 10. X. de despons. impub. (4. 2.) Dagegen beweist auch nicht c. 3. X. eod., welche Stelle aus Isidor von Sevilla (a. 630) offenbar als Antiquität aufgenommen worden ist.

k) c. 2. X. de despons. impub. (4. 2.)

l) c. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 10. 11. 12. X. de despons. impub. (4. 2.)

m) c. 9. 14. X. eod., c. un. eod. in VI. (4. 2.)

n) c. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. c. a. 863), c. 3. c. XXXI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1090), c. 26. X. de sponsal. (4. 1.)

o) c. 23. X. de sponsal. (4. 1.)

p) c. ult. de procurat. in VI. (1. 19.)

ter Strafe der Nichtigkeit der Ehe. Das ältere canonische Recht schreibt zwar wegen des kindlichen Gehorsams die Einwilligung beider Eltern vor *q*), und legt ihnen selbst eine große Willkühr über die Verheirathung ihrer Kinder bei *r*), allein es finden sich doch schon Zeugnisse aus einer frühen Zeit, daß die gegen den Willen der Eltern eingegangenen Ehen nicht wieder getrennt werden konnten *s*). Auch das Concilium von Trient hat diese Meinung bestätigt *t*). Nach dem protestantischen Kirchenrecht sollte eigentlich der Mangel dieser Einwilligung als Nichtigkeitsgrund betrachtet werden; allein dieses wird nicht überall beobachtet, oder wenigstens dahin gemildert, daß sie ohne gegründete Ursache nicht verweigert oder dann durch die Obrigkeit ergänzt werden kann.

§. 221.

1) Von der Abschließung der Ehe. a) Aelteres Recht.

IV. 3. De clandestina desponsatione.

Im römischen Recht der mittleren Zeit bis auf Justinian wurde eine Ehe durch bloße Einwilligung geschlossen, und wiewohl häufig äußere Feierlichkeiten und ein schriftlicher Vertrag (dotalia instrumenta) dabei vorkamen,

---

q) c. 1. c. XXX. q. 5. (Pseudo-isid.), c. 2. c. XXXV. q. 6.

r) c. 12. c. XXXII. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 13. eod. (Ambros. c. a. 387).

s) Formul. Sirmond. no. 16. Viventibus patribus inter filiosfamilias sine voluntate eorum matrimonia non legitime copulantur, sed conjuncta non solvuntur.

t) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de reform. matrim.

so war beides doch nicht wesentlich nothwendig *u*). Es konnte daher eine Ehe durch den bloßen Besitzstand bewiesen werden *v*). Da aber auf diese Weise die Ehe sich nicht mehr vom Concubinat *w*) unterschied, und hieraus überall Verwirrungen entstanden, so mußte Justinian zuletzt doch gewisse Formen einführen. Unter den höheren Ständen sollten immer schriftliche Verträge errichtet werden; die mittleren Stände, die dieses nicht wollten, mußten wenigstens die Ehe bei dem Vorsteher einer Kirche (defensor ecclesiae) erklären, und dieser darüber eine Urkunde aufnehmen; endlich nur Personen des niedrigsten Standes durften wie bisher ihre Ehen ganz formlos ein-

---

u) c. 22. 23. §. 7. C. de nupt. (5. 4.), nov. Just. 22. c. 3., nov. 89. c. 1. §. 1.

v) c. 9. C. de nupt. (5. 4.)

w) Das Concubinat war eine gesetzlich erlaubte Verbindung zwischen zwei unverheiratheten Personen zum Zweck der Geschlechtsgemeinschaft fr. 144. de V. S. (50. 16.), Paulus S. R. II. 20. Der Unterschied zwischen ihm und der formlosen Ehe lag also hauptsächlich in der Absicht des Mannes fr. 4. de concub. (25. 7.); doch machte er sich in der älteren Zeit von selbst dadurch, daß zu Concubinen gewöhnlich nur Freigeborne niederer Herkunft oder Freigelassene, genommen wurden. Bei Freigebornen besseren Standes mußte daher die Verbindung ausdrücklich als Concubinat erklärt seyn, sonst galt sie als Ehe, fr. 24. de rit. nupt. (23. 2.), fr. 3. de concub. (25. 7.). Auf der andern Seite war aber den höhern Ständen, außer den Senatoren und Senatorenkindern, die Ehe mit Freigelassenen und Freigebornen niedriger Herkunft doch nicht verboten; nur scheint es daß eine solche Verbindung dann ausdrücklich durch Dotalverträge als Ehe erklärt werden mußte, c. 22. C. de nupt. (5. 4.), bis daß Justinian diese Beschränkung auf eine Zeitlang aufhob, c. 23. §. 7. C. de nupt. (5. 4.), zuletzt aber auf die oben beschriebenen Formen zurückkehrte.

gehen x). Ueberhaupt war aber auf die Dotalverträge so viel Gewicht gelegt, daß diese bei allen Ständen als das Unterscheidende gegen das Concubinat betrachtet wurden, und sie allein hinreichten ein bestehendes Concubinat in eine Ehe selbst mit rückwirkender Kraft zu verwandlen y). Die weltliche Gesetzgebung hielt sich also im Orient von der Kirche gänzlich entfernt, und erst im neunten Jahrhundert wurde durch Leo den Weisen eine Vereinigung gestiftet, der die priesterliche Einsegnung auch als Staatsgesetz vorschrieb und das Concubinat untersagte z). Alle diese Verhältnisse finden sich auch im fränkischen Reiche wieder. Hier wird nämlich nicht blos die Errichtung von Dotalverträgen bei jeder Ehe vorgeschrieben a), sondern dieses auch als ausdrückliches Kennzeichen gegen das Concubinat angegeben b), welches übrigens eben so wie bei den Römern den unverheiratheten Männern

x) Nov. 74. c. 4., nov. 117. c. 4. — Nov. 74. c. 5. macht eine Ausnahme, worauf sich c. 9. c. XXX. q. 5. bezieht.

y) nov. 12. c. 4., nov. 89. c. 8.

z) Nov. Leon. 74. 89. 91.

a) Capit. Reg. Francor. Lib. VI. c. 133. Nullum sine dote fiat conjugium, nec sine publicis nuptiis quisquam nubere praesumat. — Ibid. Lib. VII. c. 105. 179. 389. 463. Die letzte Stelle ist in dem falsch-isidorischen c. 1. c. XXX. q. 5. wiederholt.

b) *Marculf.* formul. append. no. 52. Ego ille, dum non est incognitum, quod foemina aliqua nomen Illa *bene ingenua* ad conjugium mihi sociavi uxore, sed qualis causas vel tempora me oppresserunt ut *chartolam libelli dotis* ad eam, sicut lex declarat, minime excessit facere, unde ipsi filii mei secundum legem *naturales* appellantur etc.

bürgerlich erlaubt war c). Nur wird hier unter Dotalverträgen die Aussetzung eines Witthums von Seiten des Mannes verstanden d). Außerdem war aber schon früh die öffentliche Abschließung der Ehe in der Kirche, wiewohl doch nicht unter Strafe der Nichtigkeit (§. 218) vorgeschrieben, so daß noch immer heimliche Ehen vorkommen konnten. Unter allen diesen Umständen befolgte aber die Kirche ihren eignen Gang, der theils mit den weltlichen Gesetzen übereinstimmte, theils davon abwich. Auf der einen Seite hatte sie zwar dem alten Gebrauch gemäß die priesterliche Einsegnung bei der Ehe verlangt, und diejenige mißbilligt die nicht im Angesicht der Kirche geschlossen wäre e); auf der andern erkannte sie aber den Grundsatz an, daß die Ehe an sich schon durch bloße Einwilligung ohne weitere kirchliche Form vollendet sey f), und blos wegen mangelnder Publicität nicht vernichtet werden könnte, welche Ansicht auch während des ganzen

c) Die Capitularien verbieten es nur bei verheiratheten Männern. Capit. Pippin. reg. Ital. a. 793. c. 34., Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 230. 433., Lib. VII. c. 336.

d) Dieses beweisen die vielen Dotationsformeln bei *Marculf.* form. Lib. II. no. 15. App. no. 37.

e) c. 5. c. XXX. q. 5 (Conc. Carthag. IV. a. 398), c. 2. eod. (Hormisd. † 523), c. 12. c. XXXII. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 1. c. XXX. q. 5. (Pseudo-isid.), c. 4. eod (Leo inc. ann.), c. 6. eod. (Conc. Arel. VI. a. 814). Man wird sehr leicht die Uebereinstimmung dieser Stellen mit dem Recht der Capitularien erkennen.

f) c. 5. c. XXVII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 1. 4. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 3. eod. (Augustin. c. a. 400), c. 2. eod. (Nicol. I. c. a. 865).

Mittelalters in Uebung blieb *g*). Das Concubinat war aber in allen Fällen untersagt, weil die Kirche die Rücksicht auf den Standesunterschied verwarf *h*).

§. 222.

b Jetziges Recht.

Nach den beschriebenen Verhältnissen war es schwer in einem einzelnen Fall eine Ehe von einem Concubinat zu unterscheiden, und überhaupt hatte die Kirche kein Mittel in Händen um über das Eherecht eine durchgreifende Aufsicht zu führen. Aus diesen Gründen fand sich das Concilium von Trient bewogen, über die Abschließung der Ehe folgende Bestimmungen zu erlassen *i*). 1) Der Ehe soll ein dreimaliges Aufgebot (bannus nuptialis) vorhergehen, wodurch dritte Personen aufgefodert werden, ihre etwaigen Einsprüche geltend zu machen. Haben sie dieses dann versäumt, so ist ihr Recht verloren, in so fern es nur auf einem Privathinderniß beruht *k*). Diese Förmlichkeit bestand schon früh im fränkischen Reich, und wurde durch Innocenz III. (1216) in der ganzen Kirche eingeführt *l*). Doch kann der Bischof davon dispensiren; auch hat die eigenmächtige Unterlassung nicht Nullität der Ehe,

---

g) Gratian. ad c. 9. c. XXX. q. 5., c. 9. 25. 30. 31. X. de sponsal. (4. 1)., c. 2. X. de clandest. despons. (4. 3.)

h) c. 9. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 375), c. 5. 6. c XXXII. q. 2. (Augustin. a. 401), c. 6. D. XXXIV. (Augustin. a. 425), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref. matrim.

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

k) c. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18.)

l) c. 3. X. de clandest. despons. (4. 3.)

sondern nur eine Bestrafung des Geistlichen und des Ehepaars zur Folge *m*). 2) Die beiden Personen müssen ihre Einwilligung vor ihrem Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen erklären. Diese Form ist so wesentlich, daß ohne sie keine Ehe besteht. Da aber die Vorschrift nur den Zweck hat, einen sicheren Beweis über die Absicht der Contrahenten zu erlangen, so brauchen die genannten Personen nicht eigends dazu geladen zu seyn. Man behauptet daß sogar die Weigerung des Pfarrers gleichgültig ist, sobald er die Erklärung nur gehört hat. 3) Die so geschlossene Ehe wird durch die Trauung oder die priesterliche Einsegnung (hierologia) bestätigt, unter gewissen Formen, wozu auch das Verwechseln der Ringe *n*) gehört. In der Regel muß sie in der Kirche und durch den Pfarrer geschehen. Sie gehört aber nicht nothwendig zur Gültigkeit der Ehe, eben so wenig als sie an sich nichtige Ehen gültig macht *o*). 4) Der Pfarrer muß die geschlossene Ehe in den Kirchenbüchern bemerken. Dieses gehört aber nur zum Beweis der Ehe, der im Nothfall auch durch andere Mittel geführt werden kann. — Bei den Protestanten ist nicht nur das Aufgebot mit den angegebenen Wirkungen beibehalten, sondern es wird auch die Einsegnung durch den Pfarrer als eine wesentliche Form betrachtet, so daß ohne sie keine Ehe besteht.

---

m) c. 3. §. 2. X. de clandest. despons. (4. 3.)

n) c. 7. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633.)

o) c. 30. X. de sponsal. (4. 1.)

§. 223.

3) Von dem Verlöbniß. a) Begriff und Eingehung desselben.

IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, IV. 2. De desponsatione impuberum, IV. 5. De conditionibus adpositis in desponsatione.

Das Eheverlöbniß (sponsalia) ist das gegenseitige Versprechen zweier Personen, einander zu heirathen *p*). Damit es bindend sey, müssen die Contrahenten theils überhaupt sich verpflichten können, theils muß insbesondre zwischen ihnen eine Ehe möglich seyn. Ungültig ist es also bey Wahnsinnigen *q*) und Kindern vor erreichter Pubertät. Doch galt bei diesen der Unterschied, daß der Vertrag eines Kindes unter sieben Jahren gar nichts würkte *r*), über sieben Jahren aber doch bis zur Pubertät gehalten werden mußte, dann aber selbst ohne Grund aufgehoben werden konnte *s*). Eheverlöbnisse, welche die Eltern für ihre unmündigen Kinder schließen, haben dieselbe Würkung *t*). Mit den veränderten Sitten (§. 220) kommen aber diese Vorschriften jetzt selten zur Anwendung. Außerdem fodert man zur Gültigkeit der Verlöbnisse die elterliche Einwilligung, wenn gleich das canonische Recht dieses nirgends sagt, und die Ehe bekanntlich auch ohne

---

p) c. 3., c. XXX. q. 5. (Nicol. I. a. 866), c. 2. X. de spons. (4. 1.)

q) c. 24. X. de sponsal. (4. 1.)

r) c. 4. 5. X. de despons. impub. (4. 2.)

s) c. 7. 8. X. de despons. impub. (4. 2.)

t) c. 29. X. de spons. (4. 1.), c. un. §. 2. de despons. imp. in VI. (4. 2.) Anders war es in der ältern Zeit c. 1. X. de desp. imp. (4. 2.)

sie gültig bleibt. Eine besondere Form ist bei ihnen nicht nöthig, sondern sie werden durch freie u) unzweideutig erklärte v) Einwilligung vollendet, welche auch nicht grade in Worten ausgedrückt zu seyn braucht. Ueberhaupt ist dasjenige, was von der Einwilligung zur Ehe gesagt ist, auch hier anzuwenden. Gleichgültig ist es auch jetzt, ob die Worte auf die Gegenwart (ego te in meam accipio) oder auf die Zukunft (ego te in meam accipiam) gerichtet sind. Vor dem Concilium von Trient hingegen war dieses von der größten Wichtigkeit, weil im ersten Fall kein Verlöbniß, sondern eine wirkliche Ehe geschlossen wurde w). Es ist also ein Mißverständniß, wenn man diesen Unterschied durch den Gegensatz von sponsalia de praesenti und de futuro zu bezeichnen gesucht hat. In der ältern Zeit war aber mit dem Verlöbniß eine kirchliche Feierlichkeit verbunden x), was aber jetzt selten mehr beobachtet wird. Nur bei den Protestanten ist in den meisten Kirchenordnungen die Gegenwart von Zeugen, des Pfarrers oder andere Solennitäten vorgeschrieben, damit aus dem Verlöbniß ein Klagrecht entstehen könne. Man theilt in dieser Beziehung die Verlöbnisse in die öffentlichen und heimlichen ein. Die Verlöbnisse können endlich sowohl unbedingt als auch unter einer Bedingung, einer Zeitbestimmung oder dem Versprechen einer erlaub-

---

u) c. 15. X. de sponsal. (4. 1.), c. 11. X. de despons. imp. (4. 2)

v) c. 7. 23. X. de spons. (4. 1.)

w) c. 31. X. de sponsal. (4. 1.), c. 3. X. de sponsa duor. (4. 4.)

x) c. 50. c. XXVII. q. 2. (Siricius a. 385), c. 7. §. 1. c. XXX. q. 5. (Isid. a. 633).

ten Gegenleistung (modus) eingegangen werden. In den beiden ersten Fällen müssen beide Theile den Eintritt der Bedingung oder des Tages abwarten *y*). Im letzten kann der andere, wenn die Gegenleistung ausbleibt, das Verlöbniß aufheben *z*). Doch kann die Bedingung später ausdrücklich *a*) oder stillschweigend *b*) erlassen werden. Unerlaubte Bedingungen machen das ganze Verlöbniß nichtig. Ueberhaupt läßt sich hier die Lehre des gemeinen Rechts von bedingten Verträgen vollkommen anwenden.

§. 224.

b) Von den Würkungen der Verlöbnisse.

IV. 4. De sponsa duorum.

Bei den Römern entstand aus dem Verlöbniß nie ein Klagrecht auf Eingehung der Ehe *c*), und selbst beigefügte Conventionalstrafen waren, um nicht die Freiheit der Ehe zu hindern, ohne Würkung *d*). Nur ein etwa hingegebener Mahlschatz (arrha) gieng dem ohne Grund zurücktretenden Theil verloren *e*). Nach dem canonischen Recht findet zwar aus Rücksicht auf die Folgen ein Zwang ebenfalls nicht statt, wohl aber sind beide Theile dem Gewissen nach zur Erfüllung ihres Versprechens verpflich-

---

y) c. 5. X. de condit. adposit. (4. 5.)

z) c. 3. X. de condit. adposit. (4. 5.)

a) c. 1. X. de condit. adposit. (4. 5.)

b) c. 6. X. de condit. adposit. (4. 5.)

c) c. 1. C. de sponsal. (5. 1.)

d) fr. 134. de verb. obl. (45. 1.), c. 2. C. de inut. stipul. (8. 39.)

e) c. 3. 5. C. de sponsal. (5. 1.)

tet, und sollen dazu durch den geistlichen Richter angehalten werden *f*). Es entsteht also aus dem Verlöbniß auch ein Recht auf gegenseitige Treue, so daß das spätere Eheversprechen eines der Verlobten mit einer dritten Person nichtig ist. Der wirklichen Ehe muß freilich das ältere Verlöbniß weichen. Die vielen Collisionen, zu denen die formlosen Ehen des Mittelalters Gelegenheit gaben, wurden nach folgenden Grundsätzen entschieden. Zwischen mehreren wirklichen Verlöbnissen gieng das älteste vor *g*); zwischen einem älteren Verlöbniß und einer jüngeren Ehe, die letztere, selbst wenn sie ganz formlos als sponsalia de praesenti eingegangen war *h*); zwischen mehreren Ehen und mithin auch zwischen mehreren sponsalia de praesenti oder zwischen einer formlosen und einer förmlichen Ehe immer die ältere *i*); endlich zwischen einem älteren aber durch körperliche Beiwohnung bestätigten Verlöbniß und einer jüngern förmlichen Ehe doch das ältere, weil es in eine würkliche Ehe übergegangen war *k*). Jetzt sind natürlich diese Grundsätze zum Theil nicht mehr anwendbar; auch haben die neueren bürgerlichen Gesetze auf die Eheverlöbnisse immer weniger Gewicht gelegt. Bei den Protestanten werden sie jedoch noch in einigen Ländern beinahe strenger behandelt wie bei den Katholiken; doch treten ebenfalls nur selten Zwangskopulationen

---

f) c. 10. 17. X. de sponsal. (4. 1.)

g) c. 22. X. de sponsal. (4. 1.), c. un. eod. in VI. (4. 1.)

h) c. 31. X. de sponsal. (4. 1.), c. 12. X. de despons. impub. (4. 2.), c. 1. X. de sponsa duor. (4. 4.)

i) c. 31. X. de sponsal. (4. 1.), c. 1. 3. 5. X. de sponsa duor. (4. 4.)

k) c. 15. 30. X. de sponsal. (4. 1.)

ein, etwa nur wenn wirkliche Beiwohnung Statt gefunden hat. Endlich entsteht bei den Katholiken aus dem Verlöbniß ein Ehehinderniß (impedimentum publicae honestatis), kraft dessen die Ehe zwischen einem der Verlobten und den Blutsverwandten des andern untersagt ist. Jetzt bezieht es sich aber blos auf den ersten Grad. (§. 233).

§. 225.

c) Von der Aufhebung der Verlöbnisse.

Die Aufhebung eines Verlöbnisses geschieht entweder durch beiderseitige Uebereinkunft oder durch einseitige Aufkündigung (repudium). Jenes ist immer erlaubt, selbst wenn das Verlöbniß beschworen war *l*). Letzteres war im römischen Recht ebenfalls zulässig, wenn man den Mahlschatz einbüßen wollte *m*). Im canonischen Recht ist es nur aus bestimmten Gründen *n*) gestattet, namentlich wegen Krankheit und körperlicher Verstümmelung *o*), wenn der andere wesentliche Pflichten verletzt *p*), wohin man auch rechnet, wenn er ohne Grund die Ehe verzögert *q*).

---

l) c. 2. X. de sponsal. (4. 1.)

m) c. 1. 3. 5. C. de sponsal. (5. 1.). Die Strafe der Infamie galt nur demjenigen, der zu gleicher Zeit sich in mehrere Verlöbnisse einließ, fr. 1. de his qui not. infam. (3. 2.)

n) c. 10. X. de sponsal. (4. 1.)

o) c. 25. X. de jurejur. (2. 24.), c. 3. X. de conjug. lepros. (4. 8.), c. 2. X. de divort. (4. 19.)

p) c. 5. 31. X. de sponsal. (4. 1.)

q) c. 22. X. de sponsal. (4. 1.)

§. 226.

D) Von den Hindernissen und Nichtigkeitsgründen der Ehe.

1) Aufschiebende Hindernisse.

IV. 4. De sponsa duorum, IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt, IV. 16. De matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae.

Ein Ehehinderniß ist eine Ursache, weshalb die Abschließung der Ehe gesetzlich verboten ist. Würkt das Verbot so vollkommen, daß es selbst die eingegangene Ehe vernichtet, so nennt man es ein trennendes Hinderniß (impedimentum dirimens); hat seine Uebertretung zwar eine Strafe, nicht aber die Nichtigkeit der Ehe zur Folge, so heißt es ein aufschiebendes oder einfaches Hinderniß (impedimentum impediens). Beruht das Verbot auf Grundsätzen der öffentlichen Ordnung (öffentliches Hinderniß), so muß es von dem Pfarrer von Amtswegen berücksichtigt werden, und selbst jeder Dritte ist zum Einspruch berechtigt. Ist es blos zu Gunsten einer einzelnen Person eingeführt (Privathinderniß), so kann, wenn diese sich beruhigt, kein Anderer daraus klagen. Endlich unterscheidet man die relativen und absoluten Hindernisse, je nachdem dadurch die Ehe blos zwischen zwei bestimmten Personen in Beziehung auf einander, oder zwischen einer Person und allen Anderen ohne Unterschied verboten wird. Die einfachen Hindernisse des jetzigen r) canonischen Rechts

---

r) Im älteren canonischen Recht gab es noch ein sogenanntes impedimentum catechismi c. 100. D. IV. de cons. (Theodor. a. 680), c. 5. X. de cognat. spirit. (4. 11.). Ferner durfte man auch während einer öffentlichen Kirchenbuße keine Ehe eingehen (§. 172.).

sind folgende. 1) Die geschlossenen Zeiten, welche sonst nach den Provinzen verschieden bestimmt waren *s*). Nach dem neueren Recht *t*) soll während der Advent- und Fastenzeiten nur keine feierliche Abschließung der Ehe Statt finden. Auch bei den Protestanten wird dieses Hinderniß beobachtet. 2) Das Gebot des geistlichen Richters mit der Abschließung der Ehe einstweilen zu warten. Dieses kommt jedesmal vor, wenn Einsprüche gemacht werden sind, damit diese zuvor beseitigt werden *u*). 3) Ein unfeierliches Gelübde der Keuschheit. In der älteren Zeit wurde die Verletzung eines feierlichen *v*) Gelübdes der Keuschheit mit der beständigen Ausschließung von der Kirchengemeinschaft bestraft. Darin lag von selbst, daß die Kirche die Ehe nicht als solche anerkannte, wiewohl sie die bürgerliche Gültigkeit derselben nicht hindern konnte. Wer gegen ein unfeierliches Gelübde eine Ehe eingieng, mußte sich wenigstens einer zeitigen Kirchenbuße unterwerfen *w*); doch blieb die Ehe gültig *x*). Als später die

---

s) c. 8. c. XXXIII. q. 4. (Conc. Laodic. c. a. 372.), c. 9. eod. (Conc. Bracar. II. c. a. 572), c. 11. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 10. eod. (Conc. Salegunstad. a. 1023), c. 4. X. de fer. (2. 9.)

t) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 11. de sacram. matr., Ibid. cap. 10. de ref. matr.

u) c. 1. 2. 3. X. de matrim. contr. interd. (4. 16.)

v) c. 1. c. XXVII. q. 1. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 10. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 12. eod. (Conc. Chalc. a. 451), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 614), c. 8. 17. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

w) c. 9. eod. (Innoc. I. a. 404), c. 3. D. XXVII. (Theodor. a. 670), c. 2. c. XXVII. q. 1. (Gregor. III. a. 739).

x) c. 2. D. XXVII. (Augustin. a. 401), c. 1. c. XX. q. 3. (Leo. I. a. 443).

Trennung zwischen dem kirchlichen und dem bürgerlichen Eherecht aufhörte, und die Kirche allein die Jurisdiction in Ehesachen erhielt, so war es natürlich, daß sie die gegen ein feierliches Gelübde eingegangene Verbindung auch factisch trennte *y*). Hieraus entstand also von selbst der Satz, daß das feierliche Gelübde ein trennendes, das unfeierliche nur ein aufschiebendes Hinderniß sey *z*). Als feierliches Gelübde gilt aber jetzt nur die Annahme der höhern Weihen und der Eintritt in den Mönchsstand *a*). Bei den Protestanten fällt dieses Hinderniß weg. 4) Ein bestehendes Verlöbniß mit einer andern Person *b*). — Alle diese Hindernisse sind in so fern öffentliche, als sie vom Pfarrer auch von Amtswegen berücksichtigt werden; daher geht der Trauung immer die Frage vorher, ob man durch ein geistliches Gelübde oder ein Verlöbniß gebunden sey.

§. 227.

2) Trennende Ehehindernisse. a) Privathindernisse.

IV. 9. De conjugio servorum, IV. 15. De frigidis et maleficiatis et impotentia coeundi.

Die trennenden Hindernisse, welche jedoch nur von dem Betheiligten verfolgt werden können sind 1) Alles

---

y) c. 6. D. XXVII. (Nicol. I. a. 865), c. 8. eod. (Calixt. II. a. 1123), c 40. c. XXVII. q. 1. (Innocent. II. a. 1139).

z) c. 3 - 7. X. qui cleric. (4. 6.). Man sieht aus der Geschichte dieser Vorschriften, wie irrig es ist, Gratian als deren Erfinder anzugeben, weil er zum c. 8. D. XXVII. dieselbe Unterscheidung gemacht hat.

a) c. un. de voto in VI. (3. 15.)

b) c. 50. c. XXVII. q. 2. (Siricius a. 385), c. 51. eod. (cap. inc.)

was die freie Einwilligung aufhebt, weil ohne diese keine Ehe vorhanden ist; also wahre Gewalt und Zwang durch ungerechte Androhung eines wirklichen c) Uebels, wobei auch der Eid des Gezwungenen die Nullität nicht verbessert *d*). Nach der Form die das Concilium von Trient zur Abschließung der Ehe vorschreibt, wird dieses kaum mehr vorkommen; wäre es aber geschehen, so kann genau genommen die Nichtigkeit nicht, wie in der früheren Zeit *e*), durch bloße Genehmigung, sondern nur durch Erklärung vor Pfarrer und Zeugen gehoben werden. Ferner gehört dahin ein wesentlicher Irrthum *f*), wiewohl es im Einzelnen sehr bestritten ist, welcher Irrthum als solcher gilt *g*). Die protestantischen Landesgesetze rechnen meistens dazu die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, ein peinliches Vergehen, eine bleibende körperliche oder eine Gemüthskrankheit. Endlich kann auch die Ehe wegen Betrug und Arglist vernichtet werden, wenn dadurch ihre Eingehung veranlaßt wurde *h*). 2) Das Unvermögen zur

---

c) c. 4. c. XXXI. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 3. eod. (Urban. II. a. 1090), c. 1. eod. (Idem a. 1095), c. 6. 14. 15. 28. X. de sponsal. (4. 1.)

d) c. 2. X. de eo qui cognovit etc. (4. 7.)

e) c. 21. X. de spons. (4. 1.), c. 4. X. qui matrim. accus. (4. 18.)

f) Gratian. ad c. XXIX. q. 1. Die c. XXIX. q. 2. beschäftigt sich mit der jetzt unnöthigen Frage, ob der Irrthum über die Freiheit ein vernichtender sey. Man wird auch hier den Einfluß der Kirche auf die Milderung der Sitten nicht verkennen.

g) Schwerlich wird man jetzt die Meinung von Gratian. ad c. XXIX. q. 1. §. 5. i. f. annehmen.

h) c. 26. X. de sponsal. (4. 1.)

ehelichen Beiwohnung *i*), vorausgesetzt daß dieses schon vor der Ehe vorhanden *k*) und dem andern Theil unbekannt war *l*), und auch nicht blos vorübergehend ist. Bloße Unfruchtbarkeit hebt aber die Ehe nicht auf *m*). Auch wird über das Unvermögen den Ehegatten nicht unbedingt geglaubt, sondern es wird erst eine ärztliche Besichtigung angeordnet *n*). Ist deren Erfolg zweifelhaft, so müssen die Ehegatten noch drei Jahre beisammen wohnen, und dann ihre Behauptung durch einen Eid mit Eideshelfern (cum septima propinquorum manu) beschwören *o*). Der unvermögende Theil darf nicht wieder heirathen *p*); thut er es dennoch und er weißt sich jetzt als

---

i) c. 2. c. XXXIII. q. 1. (Gregor. II. a. 725), c. 29. c. XXVII. q. 2. (Rhaban. a. 853), c. 2. 3. X. de frigid. (4. 15.)

k) c. 25. c. XXXII. q. 7. (Nicol. I. c. a. 860). Anderer Meinung ist zwar c. 18. eod. (Gregor. II. a. 726). Allein Gratian selbst bemerkt, daß dieses allen Kirchensatzungen zuwider läuft.

l) c. 4. X. de frigid. (4. 15.)

m) c. 27. c. XXXII. q. 7. (Augustin. a. 401).

n) c. 4. 14. X. de probat. (2. 19.), c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15.)

o) c. 2. c. XXXIII. q. 1. (Gregor. II. a. 725), c. 5. 7. X. de frigid. (4. 15.). Die dreijährige Probezeit kommt schon im römischen Recht vor, nov. 22. c. 6. Der Eid steht auch in den Capitularien, Capit. Pipin. a. 752. c. 17., Capit. Reg. Francor. Lib. VI. c. 55. 91 Uebrigens scheint man nach den Begriffen jener Zeiten den Grund des Unvermögens häufig in einer Bezauberung gesucht zu haben, c. 4. c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860), c. 7. X. de frigid. (4. 15.)

p) c. 2. c. XXXIII. q. 1. (Gregor. II. a. 725), c. 5. X. de frigid. (4. 15.)

vermögend aus, so muß er zur ersten Ehe zurückkehren *q*). Den Kastraten ist aus besonderen Gründen die Ehe durch eine Bulle des Pabstes Sixtus V. vom Jahr 1587 schlechthin verboten. 3) Die Entführung (raptus). Nach dem römischen Recht durfte der Entführer die Entführte niemals heirathen *r*). Nach dem ältern canonischen Recht wurde der Entführer excommunicirt und ihm dadurch von selbst jede kirchliche Ehe unmöglich gemacht *s*). Erst nach geleisteter öffentlicher Buße war ihm die Ehe wieder erlaubt, nur nicht mit der Entführten *t*). Jetzt wird aber die Entführung blos nach den Grundsätzen des Zwanges beurtheilt, so daß wenn die Entführte nach ihrer Befreiung einwilligt, die Ehe allerdings möglich ist *u*).

---

q) c. 2. c. XXXIII. q. 1., c. 6. X. de frigid. (4. 15.). Anderer Meinung ist c. 4. c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860).

r) c. un. §. 1. C. de rapt. virgin. (9. 13.)

s) c. 1. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 2. eod. (Symmach. a. 502), c. 6. eod. (Conc. Paris. III. a. 557), c. 5. eod. (Gregor. II. a. 721), c. 4. eod. (Capit. Aquisgr. a. 816). — Die Capitularien drohten auch sehr harte bürgerliche Strafen, Decret. Childebert. a. 595. c. 4., Edict. Chlotar. II. a. 615. c. 18.

t) c. 10. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Meldens. a. 845), c. 11. eod. (Conc. Aquisgran. a. 847), Capit. Reg. Franc. Lib. I. c. 99., Lib. VII. c. 183. 395.

u) c. 6. 7. X. de raptor. (5. 17.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref. matr.

§. 228.

b) Oeffentliche Hindernisse.

IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt, IV. 7. De eo qui duxit in matrimonium quam polluit per adulterium, IV. 21. De secundis nuptiis.

Die trennenden öffentlichen Hindernisse sind 1) eine schon bestehende Ehe, da die Polygamie sowohl nach göttlichen *v*) als nach kirchlichen *w*) und bürgerlichen Rechten verboten ist. Hat man sich wieder verheirathet, weil man den anderen Ehegatten irrig für todt hielt, so gilt nur die erste Ehe *x*). 2) Ein feierliches Gelübde der Keuschheit (§. 226). Dieses trennt nicht blos jede spätere *y*), sondern selbst die früher abgeschlossene aber noch nicht consummirte *z*) Ehe. Ist die Ehe ganz vollzogen, so kann der eine nicht mehr ohne Zustimmung des anderen, der aber auch unverehlicht bleiben muß, die Gelübde ablegen *a*). 3) Die höheren Weihen. Diese machen aber

v) *Matth.* XIX. 3 - 9.

w) c. 8. X. de divort. (4. 19.), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2. de sacr. matrim.

x) c. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. a. 405), c. 1. eod. (Leo I. a. 458).

y) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacr. matrim.

z) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 6. de sacr. matrim.

a) c. 22. c. XXVII. q. 2. (Basil. c. a. 362), c. 25. eod. (Gregor. I. a. 596), c. 21. eod. (Idem a. 601), c. 26. eod. (Nicol. I. a. 867), c. 4. 7. 8. 13. 18. X. de convers. conjug. (3. 32.)

nur die spätere Ehe nichtig *b*), nicht die früher abgeschlossene, wenn gleich noch nicht consummirte Ehe c). Bei den Protestanten fällt dieser und der vorige Nichtigkeitsgrund weg. 4) Gänzliche Verschiedenheit des Glaubens. Die Ehen zwischen einem Christen und einem Nichtchristen wurden schon in der ältesten Zeit lebhaft untersagt, jedoch lag es noch nicht in der Macht der Kirche solche Verbindungen auch äußerlich zu trennen. Später aber wurden diese Ehen auch bürgerlich für nichtig erklärt *d*). Die Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken sind zwar gültig, werden aber von der Kirche aus Gründen, die in der Natur der Sache selbst liegen, mißbilligt *e*). 5) Der Ehebruch. Nach dem römischen Recht war die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin schlechthin untersagt *f*), eben so nach dem älteren canonischen Recht *g*). Aus zwei Fällen, welche dem Concilium von

---

b) c. 1. X. de cler. conjug. (3. 3.), c. 1. 2. X. qui cler. etc. (4. 6.), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacr. matrim.

c) c. un. extr. Joh. XXII. de voto (6).

d) c. 6. C. de jud. (1. 9.) — c. 15. c. XXVIII. q. 1. (Ambros. c. a. 387), c. 9. §. 6. eod. (August. c. a. 419), c. 17. eod. (Conc. Avern. a. 533), c. 10. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

e) fr. 1. de rit. nuptiar. (23. 2.). Nuptiae sunt conjunctio maris et foeminae, consortium *omnis vitae*, *divini* et humani *juris communicatio*.

f) c. 27. C. ad L. Jul. de adult. (9. 9.), nov. 134. c. 12.

g) c. 1. c. XXXI. q. 1. (Leo a. inc.), c. 2. eod. (Augustin. c. a. 419). Hier heißt es nämlich in den Werken von Augustinus selbst: fieri *non* potest; eben so in einer älteren Handschrift von Gratian.

Tribur (895) zur Entscheidung vorgelegt wurden *h*), und wo der Ehebruch mit besondern Nebenumständen verbunden war, fand Gratian Veranlassung, das ältere allgemeine Verbot blos auf diese beiden Fälle zu beschränken *i*), welches auch in das Decretalenrecht übergieng. Der Ehebruch bildet daher jetzt nur dann ein Hinderniß, wenn er unter dem Versprechen der Ehe nach dem Tode des unschuldigen Ehegatten verübt, oder wenn diesem zugleich nach dem Leben getrachtet wurde *k*). 6) Die Ermordung des einen Ehegatten durch den Anderen. Nach dem älteren Recht durfte letzterer nie mehr heirathen *l*). Jetzt ist ihm blos die Ehe mit demjenigen verboten, womit er sich zur Ermordung des Ersteren verabredet hatte *m*). 7) Die Verwandschaft und die Schwägerschaft.

§. 229.

c) Von der Verwandschaft. *α*) Von der Art die Nähe der Verwandschaft zu berechnen.

Die Verwandschaft (cognatio) ist das Verhältniß, welches zwischen mehreren Personen durch Abstammung

---

h) c. 4. 5. c. XXXI. q. 1. Daß das Concilium blos das allgemeine Verbot zum Grund seiner Entscheidung nahm, beweißt dessen can. 40. Non licet ergo nec christianae religioni oportet, ut ullus ea utatur in matrimonio, cum qua prius pollutus est adulterio.

i) Gratian. ad c. 3. c. XXXI. q. 1.

k) c. 1. 6. X. de eo qui duxit etc. (4. 7.); das c. 5. X. eod. bezieht sich noch auf das ältere Recht.

l) Capit. Pippin. a. 752. c. 5., c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. a. 794).

m) c. 6. X. de eo qui duxit etc. (4. 7.); c. 1. X. de conver. infid. (3. 33.)

begründet wird, sey dieses der einen von der anderen (linea recta), oder beider von einem gemeinschaftlichen Stammhalter (linea obliqua). Gewöhnlich wird die Art und Nähe der Verwandschaft in einem äußeren Bild dargestellt; nur das Mosaische Recht kennt dieses Verfahren nicht, sondern es bezeichnet jeden Grad mit besondern Namen. Im römischen Recht besteht dieses Bild in Linien, woran Stufen (gradus) angebracht sind n), welches aber weit unvollkommener wie die jetzige Bezeichnungsweise die verschiedenen Verbindungen ausdrückt. Der Zählung der Grade (computatio graduum) selbst liegt dort die Regel zum Grunde: so viel Zeugungen, so viel Grade. Das alte Sachsenrecht bildet die Verwandschaft am menschlichen Körper ab, so daß die vollbürtigen Geschwister am Hals, deren Kinder an den Schultern und so die folgenden immer ein Glied weiter stehen. Hierauf bezieht sich der Ausdruck Glieder. Das canonische Recht endlich bedient sich des Bildes eines Baumes mit Zweigen, wovon auch die Ausdrücke Stammvater, Stammbaum, Zweige u. s. w. sich erhalten haben, und woraus vielleicht durch Umkehrung auch die jetzige Art der Bezeichnung entstanden ist. Die Berechnung der Grade

---

n) Ein solches Schema liegt der Beschreibung in Paul. S. R. IV. 11., fr. 10. de gradib. (38. 10.), Tit. J. de gradib. (3. 6.) zum Grunde. Man findet es abgedruckt bei *Isidor*. Origin. ed. Gothofr. p. 1061; besser bei *Cujac*. Obs. VI. 40. aus einer Handschrift des Theodosischen Codex, und nach diesem in *Heinecc*. Ant. Rom. Lib. III. Tit. 6. Auch beziehen sich darauf ganz eigentlich die Ausdrücke linea, linea recta et transversa, gradus, descendentes, ascendentes, a latere juncti.

geschah aber im alten deutschen Rechte wegen der dort eigenthümlichen Successionsordnung *o*) nicht nach der Entfernung des Erben vom Erblasser, sondern von dem gemeinschaftlichen Stammvater (daher der Ausdruck in quarta generatione esse, statt des römischen: in quarto gradu esse). Mit dieser Computation stimmt auch das canonische Recht überein. In der graden Linie giebt dieses denselben Erfolg wie im römischen Recht. In der Seitenlinie hingegen ist nur die eine grade Linie zu zählen, und zwar, wenn die beiden Linien ungleich sind, die längere. Endlich findet sich in jener Zeit noch eine Berechnungsart, welche der Kürze wegen die Isidorische genannt werden kann. Diese war darin eigenthümlich, daß sie nicht von dem Stammvater, sondern von dessen Kindern als truncus ausgieng, wodurch also ein Grad ausfiel. Im Uebrigen stimmte sie aber mit der canonischen Computation auch für die Seitenlinie überein *p*). Wann jene deutsche Berechnungsart in das canonische Recht kam, ist durchaus ungewiß. Im sechsten Jahrhundert war sie schon im Gebrauch *q*), und im eilften Jahrhundert wurde sie bei Gelegenheit einer

---

o) Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. I. §. 65.

p) c. 1. c. XXXV. q. 5. (Isidor. c. a. 630), c. 2. §. 9. eod. (Alexandr. II. a. 1065).

q) Man findet sie angewendet in einem Schreiben Gregor des Großen an die Engländer, verstümmelt bei Gratian im c. 20. pr. c. XXXV. q. 2. (Gregor. I. a. 603), c. 2. §. 5. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065). Von den verschiedenen Lesarten, die sich zwischen beiden Stellen finden, ist unstreitig letztere die richtige. Offenbar gezwungen ist es aber, wenn *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. IV. Tit. 14. §. 4. seq.

Streitigkeit, wo sie durch die römische verdrängt werden sollte, als die einzig gesetzliche vorgeschrieben *r*).

§. 230.

β) Verbotene Verwandschaftsgrade.

IV. 14. De consanguinitate et affinitate.

Das mosaische *s*) Recht verbietet die Ehe nicht nach Graden, sondern zwischen namentlich bezeichneten Verwandten, so daß wenn man bei den Worten stehen bleibt, von den Verwandten desselben Grades einige einander heirathen können, andere nicht. Auch das römische Recht bezeichnet gewöhnlich nach Namen, so jedoch daß ihm die Rechnung nach Graden zum Grunde liegt und es daher die Personen desselben Grades vollständig aufzählt. Nach ihm ist die Ehe verboten unter Verwandten in der graden Linie bis ins Unendliche *t*); in der Seitenlinie die Ehe unter Geschwistern *u*) und unter solchen Personen,

---

dabei die römische Zählart nur mit der Isidorischen Beschränkung voraussetzt. — Ferner findet sich die canonische Computation im c. 3. 4. c. XXXV. q. 5. (Bonifac. ad Zachar. a. 743) und überall in den Capitularien. Capit. Compend. a. 757. c. 1. Eos qui unus in quarta alius in tertia [progenie] sibi pertinent, separamus. Ibid. c. 2. Si unus in tertio, alter in quarto [loco sibi pertinent], uno mortuo non licet alterum uxorem accipere ejus.

r) c. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065).

s) *Levit.* XVIII. 7. 9-13., XX. 17-19., *Deuter.* XXVII. 23.

t) fr. 53. de rit. nupt. (23. 2.), c. 17. C. de nupt. (5. 4.), §. 1. J. eod. (1. 10.)

u) c. 17. C. de nupt. (5. 4.), §. 2. J. eod. (1. 10.)

wovon die eine zur anderen an Eltern statt, d. h. die eine unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater, die andere entfernter steht *v*). Unter Geschwisterkindern war die Ehe früher erlaubt *w*), dann durch Theodosius I. (c. 385) verboten *x*), endlich seit Arcadius und Honorius (405) wieder erlaubt *y*). Die Kirche stellte zwar schon früh Eheverbote unter zu nahen Verwandten auf, doch findet sich kein Beispiel, daß sie damals weiter gieng als die Verbote des mosaischen und römischen Rechts *z*). Später behielt man aber nicht blos das Verbot der Ehe unter Geschwisterkindern (consobrini) bei, sondern mehrere Provincial-Concilien untersagten auch die Ehe unter den Geschwisterkinder-Kindern (sobrini) *a*).

---

v) fr. 39. pr. de rit. nupt. (23. 2.), c. 17. C. de nupt. (5. 4.), §. 3. 5. J. eod. (1. 10.)

w) fr. 3. de rit. nupt. (23. 2.)

x) c. 1. C. Th. si nupt. ex rescr. (3. 10.), c. 3. C. Th. de inc. nupt. (3. 12.)

y) c. 19. C. de nupt. (5. 4.), §. 4. J. eod. (1. 10.)

z) *S. Augustin.* De civit. Dei XV. 16. Experti etiam sumus in connubiis *consobrinarum*, etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per *leges* licebat; quia id nec divina lex prohibuit, et *nondum* prohibuerat lex humana.

a) Die Ehe unter den consobrini verbietet c. 8. c. XXXV. q. 2. (Conc. Agath. a. 506); nicht blos unter diesen, sondern auch unter den sobrini, Conc. Epaon. a. 517. c. 30., Conc. Arvern. a. 535. c. 12., unter ersteren allein Conc. Turon. II. a. 567. c. 21.; unter beiden wieder Conc. Autisiodor. a. 578. c. 31.; unter ersteren allein Conc. Paris. V. a. 615. c. 14. Die Bezeichnung geschieht hier überall nicht nach Graden, sondern nach Namen.

Endlich wurde nach einer allgemeinen Vorschrift des mosaischen Rechts *b*) die Ehe zwischen allen Verwandten für unerlaubt erklärt c). Der Umfang der Verwandschaft und also auch dieses Verbotes sollte aber nach einem Grundsatz, den das römische Recht bei der Erbfolge ausgesprochen hatte *d*), auf den siebenten Grad beschränkt seyn *e*), über welchen hinaus man nicht mehr von Verwandten redete. Unstreitig war dieses anfangs nach römischer Computation verstanden, so daß mithin die Ehe zwischen dem sobrinus auf der einen, und der a sobrino nata auf der andern Seite die Grenze der verbotenen Ehen bildete. Wollte man dieses nach canonischer Computation ausdrücken, so mußte man die Zahl der Genera-

b) *Levit.* XVIII. 6.

c) c. 8. c. XXXV. q. 2. (Conc. Agath. a. 506). — Gregor. II. in Conc. Rom. a. 721. c. 9. Si quis de propria cognatione vel quam cognatus habuit duxerit in uxorem, anathema sit. — Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 179. Add. IV. c. 74.

d) *Paul.* S. R. IV. 11. §. 8. Die Westgothische Interpretation hebt diesen Satz ausdrücklich heraus, und auch durch den vielgelesenen Isidor von Sevilla, welcher das ganze Bruchstück von Paulus abschrieb, c. 6. c. XXXV. q. 5. (Isidor. a. 630), konnte er sich hinlänglich im Gedächtniß erhalten.

e) c. 1. c. XXXV. q. 2. (Gregor. II. c. a. 721), c. 2. eod. (Pseudo-isid.), c. 17. eod. (Nicol. II. a. 1059), c. 19. eod. (Conc. Lugdun. inc. a.), Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 130. — Nach c. 20. §. 1. c. XXXV. c. 2. (Gregor. I. a. 603) wäre dieses schon im sechsten Jahrhundert angenommen gewesen, allein die Aechtheit dieses Theiles jener Stelle wird bestritten.

tionen in jeder Linie abgesondert bezeichnen *f*). Sehr bald fieng man aber aus Unwissenheit an, diesen Unterschied nicht mehr zu beobachten, und jene sieben Grade von sieben Generationen der canonischen Zählart zu verstehen, wodurch natürlich der Umfang der Eheverbote sehr vergrößert wurde. Mehrerer Widersprüche ungeachtet *g*), die aber doch den wahren Grund des Irrthums nicht aufklärten, gieng dieses in die allgemeine Praxis besonders im fränkischen Reich und in Deutschland über *h*).

---

f) Die Capitularien verstehen dieses anfangs noch recht gut. Capit. Compendiens. a. 757. c. 1. Si in quarta progenie reperti fuerint conjuncti non separamus! In tertia vero si fuerint reperti separentur. Et eos qui unus in quarta alius in tertia sibi pertinent et conjuncti inveniuntur, separamus. — Ibid. c. 2. Si duo in tertio loco sibi pertinent, sive vir sive foemina, aut unus in tertio et alter in quarto, uno mortuo, non licet alterum uxorem accipere ejus. Et si inventi fuerint separentur. Una lex est de viris et de foeminis.

g) Rhaban. Maurus (c. 847) ap. Reginon. de eccles. discipl. Lib. II. c. 200. Si ubicunque aliquid proximitatis vel consanguinitatis, licet longinquae, inter conjugatos inveniri potest, statim matrimonium dissolvatur, vereor quod adulterium et fornicationis scelus multiplicetur. — Igitur quia a mea parvitate voluisti quid sentirem de hac re, tibi rescribi, propter fragilitatem praesentis temporis reor hoc, quod Theodorus episcopus inter Gregorium et Isidorum medius incedens in suis capitulis definivit, magis sequendum ut quinta generatione jam licitum connubium fiat; quia nec lex divina huic contradicit, nec etiam sanctorum patrum dicta hoc prohibent.

h) Einige Provinzial-Concilien giengen sogar noch weiter, c. 18. c. XXXV. q. 2. (Conc. Wormac. a. 868).

Nur findet sich zuweilen statt der siebenten die sechste Generation genannt *i*), welches unstreitig mit der Isidorischen Berechnung (§. 229) zusammenhängt. In Italien hingegen hatte sich die römische Computation durch jenen Irrthum nicht verdrängen lassen. Dieses führte endlich im eilften Jahrhundert zu einem Streit zwischen dem Bischof und später Cardinal Petrus Damiani († 1080) und den Juristen von Ravenna, in welcher Stadt, als der früheren Residenz der griechischen Exarchen gewiß practische Beschäftigung mit dem römischen Recht, vielleicht *k*) auch eine Rechtsschule sich erhalten hatte. Damiani stritt für die canonische *l*), die anderen für die römische Computation. Der Pabst Alexander II. bestätigte die erstere als die gesetzliche *m*). Der große Umfang der Eheverbote bewog aber zuletzt doch die Päbste selbst zu einer Einschränkung; Innocenz III. führte sie daher im Jahr 1216 auf den vierten Grad der canonischen Zählart zurück *n*). Jetzt ist also die Ehe verboten zwischen De- und Ascendenten bis ins Unendliche; zwischen Seitenverwandten bis in den vierten Grad diesen eingerechnet. Die Art der canonischen Computation bringt es aber mit sich, daß

i) c. un. c. XXXV. q. 4. (Isidor. c. a. 630), c. 1. c. XXXV. q. 5. (Idem eod.), c. 21. c. XXXV. q. 2. (Conc. Cabilon. a. 813), Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 166, Lib. VI. c. 209.

k) Hugo Gesch. des röm. Rechts seit Justinian §. 70.

l) *P. Damiani* Opusc. VIII. de parentel. gradib. (in Opp. T. III.)

m) c. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065). Auch Alexander III. bezieht sich noch im Jahr 1172 auf die sieben Grade canonischer Computation, c. 1. X. h. t. (4. 14.)

n) c. 8. X. h. t. (4. 14.)

die gesetzliche Entfernung nur in einer Linie vorhanden seyn muß, also eine Ehe z. B. zwischen der fünften Generation einerseits und der dritten andrerseits zulässig ist *o*). — Bei den Protestanten fehlt es für die Seitenlinie an einem bestimmten Gesetz. Nach dem Vorgang der chursächsischen Kirchenordnung ist meistens die Ehe bis zum dritten Grad ungleicher Linie verboten, also im dritten Grad gleicher und im vierten ungleicher Linie erlaubt.

§. 231.

γ) Von der nachgebildeten Verwandschaft.

IV. 11. De cognatione spirituali, IV. 12. De cognatione legali.

Die Verwandschaft kann man in die wahre und in die nachgebildete eintheilen, je nachdem sie auf einer würklichen oder auf einer fingirten Zeugung beruht. Letztere zerfällt wieder in die bürgerliche und in die geistliche Verwandschaft, je nachdem die Fiction durch das bürgerliche oder durch das Kirchenrecht eingeführt worden ist. I. Die bürgerliche Verwandschaft entsteht durch die Adoption. Die Verbote des römischen Rechts in dieser Hinsicht beruhen zum Theil darauf, daß durch die Adoption, so lange sie besteht, ein Agnationsverhältniß zu den Agnaten des Adoptivvaters hervorgebracht wird. Es ist daher, aber nur während der Adoption, die Ehe des Adoptivkindes mit den wirklichen Kindern und Enkeln, die in der Gewalt des Adoptivvaters stehen, untersagt *p*),

---

o) c. 9. X. h. t. (4. 14.) Dadurch ist das ältere c. 3. X. eod. aufgehoben.

p) fr. 17. pr. §. 1. fr. 55. §. 1. de rit. nupt. (23. 2.)

mit dessen übrigen Cognaten aber in der Regel erlaubt *q*). Doch giebt es sowohl von diesem wie von dem obigen Grundsatz Ausnahmen, die auf allgemeinen Rücksichten der Schicklichkeit zu beruhen scheinen. Es verbietet nämlich 1) die Ehe des Adoptivkindes mit denen, welche durch Adoption mit ihm in elterliche Verhältnisse gekommen sind, auch nach getrennter Adoption *r*). 2) Die Ehe des Adoptivkindes mit der Frau des Adoptivvaters, und die des letzteren mit der Frau des Adoptivsohnes ebenfalls sogar nach aufgehobener Adoption *s*). 3) Die Ehe des Adoptivkindes mit der Schwester, Mutter, Vater- oder Mutterschwester des Adoptivvaters, jedoch nur während der Adoption *t*). Das canonische Recht verweist an mehreren Orten auf das römische Recht *u*). II. Die geistliche Verwandschaft entsteht aus der Taufe und aus der Firmung. Nach der Vorstellung nämlich, daß die Taufpathen eine geistliche Adoption vornehmen, und nach dem Beispiel Justinians *v*) wurden daraus allmählig sehr ausgedehnte Eheverbote abgeleitet und diese auch auf die Pathen bei der Firmung angewendet. Es war demnach, selbst bei Strafe der Nichtigkeit, die Ehe verboten zwischen dem Täufling und den

---

q) fr. 12. §. 4. de rit. nupt. (23. 2.)

r) §. 1. J. de nupt. (1. 10.), fr. 55. pr. de rit. nupt. (23. 2.)

s) fr. 14. pr. §. 1. de rit. nupt. (23. 2.)

t) fr. 17. i. f. fr. 55. §. 1. de rit. nupt. (23. 2.)

u) c. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 6. eod. (Palea), c. un. X. h. t. (4. 12.)

v) c. 26. C. de nupt. (5. 4.)

Pathen *w*), zwischen dem Täufling und den wirklichen Kindern des Pathen *x*), zwischen dem Pathen und der Pathin *y*), endlich auch zwischen den Pathen und den wirklichen Eltern des Täuflings *z*), dieses jedoch nicht überall bei Strafe der Nichtigkeit *a*). Man wandte letzteres Verbot selbst gegen die Frau des Mannes an, der bei seinem eignen Kinde Pathe gewesen war *b*). Nach dem Concilium von Trient besteht aber eine geistliche Verwandschaft blos zwischen dem Taufenden und den Pathen einerseits zu dem Täufling und dessen Eltern andrerseits. Eben so bei der Firmung *c*). — Die Protestanten haben die geistliche Verwandschaft ganz verworfen.

w) c. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840).

x) c. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 2. 3. eod. (Zachar. c. a. 745), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 1. 3. 7. 8. X. h. t. (4. 11.)

y) c. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840), Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 421.

z) c. 2. c. XXX. q. 1. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. X. h. t. (4. 11.)

a) c. 3. c. XXX. q. 1. (Nicol. I. a. 860), c. 6. eod. (Idem a. 864).

b) c. 1. c. XXX. q. 1. (Suppos. epist.), c. 4. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 5. i. f. eod. (Rhaban. c. a. 840), c. 2. X. h. t. (4. 11.)

c) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matrim.

§. 232.

d) Von der Schwägerschaft. α) Würkliche Schwägerschaft.

IV. 13. De eo qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae, IV. 14. De consanguinitate et affinitate.

Die Schwägerschaft (affinitas) ist das Verhältniß, welches durch eine Geschlechtsgemeinschaft zwischen dem einen Theil zu den Blutsverwandten des anderen Theils begründet wird *d*). Die beiderseitigen Blutsverwandten sind also unter sich nicht verschwägert *e*). Das mosaische Recht bezeichnet die Schwägerschaft nicht nach Graden, sondern hat für jede Person einen eignen Namen; eben so das römische Recht *f*). Das canonische Recht hingegen, welches überhaupt von dem Begriff der Einheit des Fleisches unter Ehegatten ausgeht, stellt die Regel auf: in dem Grad wie eine Person mit dem einen Ehegatten verwandt ist, ist sie auch mit dem andern verschwägert *g*). In Betreff der Eheverbote aus der Schwägerschaft muß man unterscheiden: 1) die Schwägerschaft die aus der Ehe entsteht (affinitas legitima). Das mosaische Recht *h*) trifft hier häufig mit dem Verbot der Polygamie zusammen. Das römische Recht verbietet in der graden Linie die Ehe mit der Schwieger- und Stieftochter, und umgekehrt mit der Schwieger- und Stiefmutter, was auch

---

d) fr. 4. §. 3. de grad. (38. 10.)

e) c. 5. X. h. t. (4. 14.). Eine Ausnahme steht in c. 1 - 5. c. XXXV. q. 10.

f) fr. 4. §. 5. 6. de grad. (38. 10.)

g) c. 3. c. XXXV. q. 5. (Bonifac. ad Zachar. a. 743).

h) *Levit.* XVIII. 8. 15 - 18., XX. 11. 12. 14. 20. 21., *Deuteron.* XXVII. 22.

auf die entfernteren Grade ausgedehnt wird *i*); in der Seitenlinie mit der Frau des verstorbenen Bruders und mit der Schwester der verstorbenen Frau *k*). Von dem ältesten canonischen Recht ist nicht bekannt, daß es mehr als diese Verbote aufstellte *l*). Das spätere hingegen verbietet wegen der Einheit des Fleisches, welche bei den Ehegatten Statt findet, die Ehe unter Verschwägerten eben so unbedingt wie unter Blutsverwandten *m*), d. h. bis in den siebenten Grad. Die nähere Berechnung dieses Grades litt nun dieselben Veränderungen wie bei der Verwandschaft. Einige drückten ihn anfangs richtig als die dritte und vierte Generation canonischer Zählart aus *n*); andere hingegen als die siebente *o*). Durch Innocenz III. wurde endlich dieses Verbot wie bei der Verwandschaft auf den vierten Grad canonischer Computation zurückgeführt *p*). 2) Man unterscheidet ferner von der

---

i) §. 6. 7. J. de nupt. (1. 10.), fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 2.), c. 17. C. de nupt. (5. 4.)

k) c. 5. 8. 9. C. de inc. nupt. (5. 5.)

l) Conc. Neocaesar. a. 314. c. 3. Mulier, si duobus fratribus nupserit, abjiciatur usque ad mortem. Auch die älteren Capitularien gehen nicht viel weiter, Decret. Childebert. c. a. 595. c. 2., L. Bajuvar. a. 630. Tit. VI. c. 1., Pact. Leg. Salic. a. 798. Tit. XIV. c. 16.

m) c. 8. c. XXXV. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), Conc. Roman. a. 721. c. 9. (§. 230. not. b), c. 10. c. XXXV. q. 2. (Epist. spur.), c. 13. eod. (Julius cap. inc.), c. 14. eod. (Conc. Maciens. a. 813).

n) c. 3. c. XXXV. q. 2. (Theodor. a. i.), Capit. Compend. a. 757. c. 2. (§. 230. not. e).

o) c. 7. c. XXXV. q. 2. (Julius cap. inc.), c. 1. X. de consang. (4. 14.)

p) c. 8. X. de consang. (4. 14.)

ehelichen Schwägerschaft drei Arten. Die erste ist die vorhin beschriebene. Die Schwägerschaft der zweiten Art ist das Verhältniß zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern erster Art des anderen Ehegatten. Die Schwägerschaft der dritten Art ist das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Schwägern zweiter Art des anderen Ehegatten (tot sunt affinitatis genera, quot ejusdem affinis matrimonia). Das römische Recht verbietet unter Schwägern der zweiten Art blos die Ehe des Stiefvaters mit der Frau seines Stiefsohns und die Ehe der Stiefmutter mit dem Mann ihrer Stieftochter *q*). Das ältere canonische Recht gieng viel weiter *r*). Innocenz III. hat aber alle Hindernisse aus der Schwägerschaft der zweiten und dritten Art aufgehoben *s*). 3) Endlich entsteht auch eine Schwägerschaft aus einem außerehelichen Beischlaf (affinitas illegitima). Diese ist aber nach dem neueren Recht nur bis zum zweiten Grad ein trennendes Ehehinderniß *t*). Fand der Beischlaf aber zwischen einer bereits verheiratheten Person und einem Verwandten des anderen Ehegatten Statt, so entsteht daraus im Verhältniß zu diesem selbst eine Schwägerschaft (affinitas illegitima superveniens). Doch bildet diese gegen den unschuldigen

---

q) fr. 15. de rit. nupt. (23. 2.)

r) c. 12. c. XXXV. q. 2. (Julius cap. inc.)

s) c. 8. X. de consanguin. (4. 14.)

t) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 4. de ref. matr. Ueber das ältere Recht vergleiche man c. 5. c. XXXV. q. 2. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 8. 9. 10. c. XXXIV. q. 1. (Idem eod.), c. 2. 5. 7. 8. 9. X. de eo qui cognovit etc. (4. 13.)

Theil kein Hinderniß, wenn er will, die Ehe fortzusetzen *u*).

§. 233.

β) Von der nachgebildeten Schwägerschaft.

Auf ähnliche Weise wie die fingirte Zeugung eine Verwandschaft bewürkt, entsteht auch daraus eine Schwägerschaft (affinitas ficta). Nämlich 1) aus der Adoption zwischen dem Adoptivkind und der Frau des Adoptivvaters; umgekehrt auch zwischen letzterem und der Frau des Adoptivkindes (§. 231). 2) Aus der geistlichen Verwandschaft zwischen dem Mann einer Pathin und der anderen Pathin *v*). Doch hielt man dieses schon früh für übertrieben *w*), und jetzt fällt es gewiß weg *x*). 3) Aus einem Verlöbniß. Schon das römische Recht untersagte die Ehe der Braut mit dem Vater des Bräutigams; eben so des Sohnes mit der Braut des Vaters *y*). Das ältere canonische Recht dehnte dieses viel weiter aus *z*); jetzt aber ist es auf den ersten Grad beschränkt *a*).

---

u) c. 6. 10. 11. X. de eo qui cognov. consanguin. etc. (4. 13.)

v) c. 1. c. XXX. q. 4. (Nicol. I. a. 865), c. 2. 3. eod. (capp. incc.)

w) c. 4. c. XXX. q. 4. (Conc. Tribur. a. 895), c. 5. eod. (Paschal. II. c. 1110).

x) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

y) fr. 12. §. 1. 2. fr. 14. i. f. de rit. nupt. (23. 2.), fr. 6. §. 1. fr. 8. de gradib. (38. 10.)

z) c. 11. c. XXVII. q. 2. (cap. inc.), c. 12. eod. (Gregor. I. c. a. 595), c. 14. eod. (Idem c. a. 600), c. 15. eod. (Julius cap. inc.), c. 32. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 3 4. 8. X. de sponsal. (4 1.), c. 4. 5. 12. X. de desp. impr. (4. 2.), c. un. de sponsal. in VI. (4. 1.)

a) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref. matrim.

§. 234.

3) Von dem Recht Ehehindernisse zu setzen.

Da das Eherecht eines der wichtigsten Sittenverhältnisse umfaßt, und zum Theil auf ausdrücklicher Offenbarung beruht, so folgt daraus von selbst das Recht der Kirche, alles zu entfernen, was sie mit der hohen Würde und Heiligkeit dieser Einrichtung *b*) für unvereinbar erkennt, und also auch solche Bedingungen aufzustellen, unter welchen eine Geschlechtsverbindung, als mit der Offenbarung und der kirchlichen Ordnung unverträglich, von ihr gar nicht als Ehe betrachtet werden kann *c*). Auf der andern Seite greift aber das Eherecht auch tief in die bürgerliche Ordnung ein; daher ist der Staat seinerseits ebenfalls berechtigt gewisse positive und negative Bedingungen selbst unter Strafe der bürgerlichen Nichtigkeit der Ehe festzusetzen *d*), und auch der Kirchenbeamte ist unter schwerer Verantwortlichkeit diese zu berücksichtigen verbunden. Umgekehrt aber kann ohne Religionszwang die weltliche Gewalt nicht von dem Kirchenbeamten die Bestätigung einer Ehe verlangen, der zwar keine bürger-

---

b) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 10. de ref. matr. Sancta enim res est matrimonium, et sancte tractandum.

c) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 4. de ref. matr.

d) Einige Schriftsteller legen blos der Kirche das Recht bei, trennende Ehehindernisse zu bestimmen; andere umgekehrt nur der Staatsgewalt, und betrachten die Kirche, wo sie bis jetzt vernichtende Hindernisse aufstellte, blos als Delegirte des Staats, was aber durchaus nicht erweislich ist. Den richtigen Mittelweg, der auf beiden Seiten die Selbstständigkeit bewährt, zeigt *M. Schenkl* Instit. jur. eccles. §. 662 - 70.

liche wohl aber kirchliche Hindernisse entgegenstehen. Die Kirche hat also bei ihren Vorschriften die sittliche und christliche Seite, der Staat bei den seinigen die politische Seite dieses Institutes zu vertreten, welches dann gewiß zum Heil des Ganzen und des Einzelnen gedeihen wird, wenn beide Gewalten sich hierin hülfreich unterstützen. Auf diese Verhältnisse zwischen Kirche und Staat bezieht sich die Eintheilung in die blos kirchliche Ehe (matrimonium ratum), die blos bürgerliche Ehe matrimonium legitimum), und diejenige, die beides zugleich ist (ratum et legitimum simul) *e*).

§. 235.

4) Von der Dispensation bei Ehehindernissen.

Die Befugniß von Ehehindernissen zu dispensiren, ist nach der bestehenden Praxis auf folgende Art vertheilt. Von allen blos aufschiebenden Hindernissen dispensirt schon der Bischof, die Hindernisse aus einem Verlöbniß und aus einem unfeierlichen Gelübde der Keuschheit ausgenommen, wovon der Pabst dispensiren muß. Von den trennenden Hindernissen dispensirt nur der Pabst, ausnahmsweise aber der Bischof, wenn der Verkehr mit dem päbstlichen Stuhl unmöglich ist, auf dem Todesbett und in andern Nothfällen. Wird eine Dispensation bei dem Pabst nachgesucht, so geschieht dieses entweder wegen eines allgemein bekannten (pro foro externo) oder wegen eines geheimen Hindernisses (pro foro interno). Im ersten Fall wird die Supplik an den Pabst selbst gerichtet, welcher sie der Datarie zur Erledigung übergiebt. Hat diese die Dispensa-

e) Gratian. ad c. 17. c. XXVIII. q. 1.

tion ertheilt, so wird sie mittelbar durch den Bischof des Bittstellers (in forma commissoria), wobei der Bischof der Braut vorgeht, exequirt, nachdem sich dieser von allen Umständen überzeugt hat *f*). War ein trennendes Hinderniß vorhanden und die Ehe bereits abgeschlossen, so muß sie von Neuem feierlich eingegangen werden. An die Datarie werden gewisse Gebühren bezahlt, die nach dem Vermögen des Supplikanten (pro nobilibus et pauperibus) sehr verschieden sind. Bei geheimen Hindernissen wendet man sich an den Cardinal Pönitentiar, welcher die etwaige Dispensation durch einen Doctor der Theologie oder des canonischen Rechts, den sich der Bittsteller als Beichtvater erwählt hat, durchaus unentgeldlich vollführen läßt. Doch würkt sie nur für das Gewissen (pro foro interno), auch ist eine neue Abschließung der Ehe nie nothwendig. Dispensationen sollen aber überhaupt nur sparsam und aus bestimmten Gründen ertheilt werden *g*). Wie weit namentlich bei Verwandschafts-Verhältnissen Dispensen möglich sind, ist nicht genau gesagt; wohl aber wird umgekehrt die Ansicht verworfen, als ob die im alten Testament verbotenen Verwandschaftsgrade sämtlich indispensabel seyen *h*). Bei den Protestanten dispensirt der Landesherr entweder in Person oder durch die Consistorien, wofür ebenfalls gewisse Gebühren entrichtet werden. Die Meinung der älteren protestantischen Theologen, daß Dispensen nur bei den nicht schon im mosaischen Recht

---

f) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de ref.

g) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 5. de ref. matr., Sess. XXV. cap. 18. de ref.

h) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 5. de sacr. matr.

verbotenen Ehen zulässig seyen, ist in den meisten Ländern wieder aufgegeben.

§. 236.

5) Von der Nichtigkeitsklage gegen eine bestehende Ehe.

IV. 18. Qui matrimonium accusare possunt vel contra illud testari.

Nach dem römischen Recht brauchte eine Ehe, welcher irgend eine Bedingung der Gültigkeit fehlte, nicht durch eine eigene Nullitätsklage aufgehoben zu werden, sondern jeder konnte sich auf deren Nichtigkeit ohne Weiteres berufen. Nach dem jetzigen Recht hingegen muß man die nicht existirenden Ehen von den nichtigen unterscheiden. Da nämlich das äußerliche Daseyn einer Ehe für Kirche und Staat von der Trauung abhängt, so ist wo diese fehlt, eine Ehe gar nicht vorhanden; wo sie hingegen vorkam, kann die darin liegende Erklärung nur durch eine entgegengesetzte Erklärung aufgehoben werden. Also ist jetzt eine äußerlich abgeschlossene Ehe niemals ohne Weiteres nichtig, sondern sie muß auf eine förmliche Weise nach erhobener Klage durch richterlichen Spruch für nichtig erklärt werden. Dadurch wird sie aber rückwärts mit allen Würkungen aufgehoben, wenn sie nicht eine vermeintlich gültige Ehe (matrimonium putativum) war, in welchem Falle sie für den unschuldigen Theil und für die Kinder alle rechtlichen Würkungen einer Ehe hervorbringt.

§. 237.

E) Von den Würkungen der Ehe.

IV. 10. De natis ex libero ventre, IV. 17. Qui filii sint legitimi.

Das canonische Recht enthält nur wenige Vorschriften über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten aus dem einfachen Grunde, weil dieses Verhältniß seiner Natur nach größtentheils zu den Religionsvorträgen gezogen wurde, die juristische Seite desselben aber vom römischen Recht nicht abweicht. Nur über die Legitimation durch nachfolgende Ehe stellt das canonische Recht einige besondere Vorschriften auf. Nach dem römischen Recht bezog sich diese Legitimation bekanntlich nur auf die Kinder, die aus einem Concubinat erzeugt waren (liberi naturales) *i*), also nicht auf Kinder aus einer sonstigen Geschlechtsgemeinschaft (spurii), um so weniger, wenn wegen zu naher Verwandschaft eine Ehe gar nicht möglich war (incestuosi). Nach dem canonischen Recht hingegen erstreckt sie sich auf alle unehlichen Kinder, wenn nur zwischen den Eltern die Ehe zuläßig ist *k*), gleichviel

---

i) c. 5. 6. 7. 10. 11. C. de natur. liber. (5. 27.), nov. 12. c. 4., nov. 18. c. 11., nov. 19., nov. 74. c. 1., nov. 78. c. 4., nov. 89. c. 8.

k) c. 1. 6. X. h. t. (4. 17.). Eine Ausnahme enthält c. 6. X. cit. bei den aus einem Ehebruch erzeugten Kindern, die immer unehlich bleiben sollen, wenn auch später eine Ehe zwischen den Ehebrechern zu Stande kommt. Doch bestreitet dieses *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. IV. Tit. 17. §. 17. seq. Seine Gründe widerlegt aber Benedict XIV. in einer Decretale vom Jahr 1741 an den Bischof von St. Domingo.

ob diese Möglichkeit erst durch eine Dispensation herbeigeführt wurde. Ferner hatte sie nach dem römischen Recht nur mit Zustimmung der Kinder Statt *l*), nach dem canonischen aber von Rechtswegen *m*). Die auf diese Art legitimirten Kinder werden von einer dabei früher üblichen Sitte auch Mantelkinder genannt.

§. 238.

F) Von der Auflösung der Ehe. 1) Uebersicht.

III. 32. De conversione conjugatorum, III. 33. De conversione infidelium.

Eine gültige Ehe wird aufgelöst entweder durch den Tod oder durch eine Scheidung. Nur von letzterer ist hier ausführlicher zu reden. Sie ist entweder eine Ehescheidung im eigentlichen Sinn (divortium sensu stricto), wenn dadurch die Ehe selbst dem Bande nach, oder eine bloße Scheidung von Tisch und Bett (separatio quoad thorum et mensam), wenn dadurch nur die Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Leben aufgehoben wird. Wird sie von einer öffentlichen Behörde ausgesprochen, so heißt sie eine öffentliche, sonst eine Privatscheidung. Bei den Juden waren Privatscheidungen schon üblich, als Moses ein Gesetz darüber aufstellte *n*), jedoch nur dem Manne, und zwar unter gewissen Förmlichkeiten gestattet, wozu namentlich die Einhändigung des Scheidebriefes gehörte. Als hinreichende Ursache war in dem Gesetz eine schänd-

---

l) nov. 89. c. 11.

m) c. 6. X. qui fil. sint legit. (4. 17.)

n) Deuteron. XXIV. 1 - 5., Levit. XXI. 14. XXII. 13., Numer. XXX. 10.

liche Handlung der Frau angegeben, deren nähere Beurtheilung aber dem Mann überlassen blieb. Bei den Römern war bekanntlich die Freiheit der Scheidung sehr ausgedehnt; doch gehört dieses nicht hieher, weil die Kirche sich hierin von dem weltlichen Recht durchaus entfernt gehalten hat. Die katholische Kirche erklärt aber nach der Schrift und Tradition jede Scheidung dem Bande nach für unzulässig *o*), und gestattet nur eine Sonderung von Tisch und Bett, und diese auch nur aus bestimmten Gründen, dann aber sowohl vorübergehend als auf die ganze Lebenszeit *p*). Ausnahmsweise findet eine Scheidung auch dem Bande nach doch in folgenden Fällen Statt: wenn nach der Abschließung aber vor der Consummation der Ehe ein Theil in einen Ordensstand tritt *q*), und wenn von zwei Ehegatten, die nicht Christen sind, der Eine Christ wird, und der Andere selbst die Gemeinschaft mit ihm aufhebt *r*), weil hier überhaupt die

o) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 5. 7. de sacram. matrim.

p) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 8. de sacram. matrim.

q) c. 28. c. XXVII. q. 2. (Gregor. I. a. 597) ibiq. Gratian., c. 27. eod. (Theodor. Cantuar. c. a. 690) ibiq. Gratian., c. 2. 7. 14. X. de convers. conjugat. (3. 32.), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 6. de sacr. matr.

r) I. Cor. VII. 12 - 15, c. 2. c. XXVIII. q. 2. (Hilar. c. a. 384), c. 4. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 412), c. 7. eod. (Idem a. 414), c. 8. 9. eod. (Idem a. 419), c. 2. eod. (Theodor. c. a. 690), c. 7. 8. X. de divort. (4. 19.) — Die Frage ist freilich in der neueren Zeit häufig bestritten und verneint worden, Frei Kirchenr. Th. III. §. 312., *P. J. a. Riegger* J. J. E. Part. IV. §. 217.; allein die Hauptstelle, worauf man sich beruft (*Augustin.* de adult. conjug. L. I. n. 31.), redet grade von dem umgekehrten Fall, nämlich wo

frühere Ehe gar nicht als vollständig im christlichen Sinn (matrimonium ratum) betrachtet werden kann *s*).

§. 239.

2) Von der Ehescheidung im eigentlichen Sinn.
a) Katholische Ansicht.

In dem neuen Testament wird von der Ehescheidung in mehreren Stellen geredet, wovon einige sie ohne Ausnahme verwerfen *t*), andere hingegen sie bei einer schändlichen Handlung (ἐπὶ πορνείᾳ) der Frau zulassen *u*). Unter den damaligen Juden gab es nämlich über die Ehescheidung zwei verschiedene Auslegungen. Der Rabbi Hillel behauptete, daß der Mann willkührlich wegen jeder Veranlassung der Frau einen Scheidebrief geben könne; der Rabbi Schamai hingegen ließ dieses nach der Vorschrift des mosaischen Rechts nur wegen eines Verbrechens zu. Beide lebten etwa dreißig Jahre vor Christus *v*), allein ihr Streit dauerte unter ihren Schülern fort, und hierauf bezieht sich die Anfrage der Pharisäer in den obigen Stellen. Die Auslegung derselben wird von den katholischen Exegeten verschieden angegeben. Einige beziehen die genannte Ausnahme auf jenes Gesetz, wonach der Mann die Frau, die er bei der Ehe nicht als Jungfrau vorfand, von sich schicken durfte. Hiefür

---

von zwei christlichen Ehegatten der Eine vom christlichen Glauben abfiel.

s) c. 1. c. XXVIII. q. 3. (Hieronym. a. 390).

t) *Marc.* X. 2 - 12., *Luc.* XVI. 18., I. *Cor.* VII. 10. 11., *Rom.* VII. 2. 3.

u) *Matth.* V. 31. 32., XIX. 2 - 10.

v) Gemar. Babyl. ad tit. Sabbath. c. 1.

spricht der gebrauchte Unterschied von πορνεια und μοιχεια. Andere sagen, daß bei Matthäus blos die Auslegung des jüdischen Gesetzes, bei Marcus aber auf wiederholte Anfragen der Jünger das eigentlich christliche Gesetz gegeben sey. Hiefür spricht, daß bei Ersterem blos von dem Recht des Mannes gegen die Frau und nicht auch umgekehrt, ganz nach der Art des jüdischen Rechtes, geredet wird. Hiemit stimmt die Tradition in der abendländischen Kirche *w*) überein, welche selbst wegen Ehebruchs, zwar die Trennung, aber nicht die Wiederverheirathung des unschuldigen Theiles gestattet *x*). Die griechische Kirche hingegen

---

w) c. 8. c. XXXII. q. 7. (Conc. Eliber. a. 313), c. 7. eod. (Hieronym. a. 388), c. 4. eod. (Augustin. c. a. 393), c. 1. eod. (Idem c. a. 401), c. 5. eod. (Conc. Carthag. VI. a. 407), c. 2. 28. eod. (Augustin. c. a. 419). — Der c. 17. c. XXXII. q. 7. ist, wie schon Gratian bemerkt, nicht von dem h. Ambrosius, sondern von dem Diacon Hilarius (c. 384).

x) Bei den Germanen durfte der Mann seine Frau verstoßen, wegen gewisser Verbrechen unbedingt, ohne diese, gegen eine gewisse Geldbuße, L. Burgund. Tit. XXXIV. c. 2 - 4., L. Bajuvar. Tit. VII. c. 14. Mit diesen Sitten trat die Kirche in langwierigen Kampf, und in den Capitularien ist das Schwanken noch sichtbar. Das Verstoßen wird hier gewöhnlich auf den Ehebruch beschränkt; allein weiter rathen dann einige von der Wiederverheirathung ab, Capit. Wermer. a. 752. c. 10.; andere gestatten sie, Capit. Suession. a. 744. c. 9., Capit. Compend. a. 757. c. 8., noch andere verbieten sie schlechthin, Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 63. 87. 235., Lib. VII. c. 381. Hieraus erklären sich c. 24. c. XXXII. q. 7 (Conc. Wermer. a. 752), c. 19. eod. (Conc. Compend. a. 757). Denn diese angeblichen Conciliienschlüsse sind aus jenen Capitularien entnommen, also weltliche Gesetze. Daher

läßt in diesem Fall eine völlige Scheidung zu. Im Abendlande blieb aber die strengere Meinung während des ganzen Mittelalters unbestritten *y*), und wurde erst im sechszehnten Jahrhundert von den Protestanten sehr lebhaft angegriffen. Hiegegen mußte nun das Concilium von Trient seine Entscheidung richten. Aus Rücksicht auf die griechische Kirche wurde aber der Canon mehr negativ gefaßt, weil das Concilium seinem nächsten Zweck nach nur gegen die Neuerungen im Abendlande versammelt war, und sich zu einem positiven Angriff gegen die morgenländische Kirche nicht berufen glaubte *z*). So viel geht aber daraus immer hervor, daß die Unauflösbarkeit des Ehebandes nicht als bloße Disciplinarsache, sondern als Glaubenspunkt ausgesprochen ist, wiewohl auch hierüber nicht alle Stimmen gleichförmig sind.

§. 240.

b) Protestantisches Kirchenrecht.

Nachdem die Protestanten die Möglichkeit der eigentlichen Ehescheidung ausgesprochen hatten, so blieben sie

heißt es auch Capit. Wermer. c. 18. Hoc ecclesia non recipit.

y) c. 2. X. de divort. (4. 19.)

z) Der Canon lautete nach *Pallavicini* Histor. Conc. Trid. L. XXII. c. 4. anfangs so: Si quis dixerit, ob adulterium solvi matrimonium posse, anathema sit. Seine jetzige Form im Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 7. de sacr. matr. ist: Si quis dixerit, ecclesiam errare cum docuit et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi — anathema sit.

doch lange Zeit über die Scheidungsgründe selbst sehr getheilter Meinung, und auch die neuen Kirchenordnungen waren darüber unbestimmt. So bildete sich denn dieser Theil des protestantischen Eherechts blos durch die Juristen und den Gerichtsgebrauch der Consistorien. In den verschiedenen Ländern sind gewöhnlich folgende Ehescheidungsgründe angenommen: der Ehebruch, dem man auch die unnatürlichen Fleischesverbrechen gleich stellt, Lebensnachstellungen, unversöhnlicher Haß, hartnäckige Versagung der ehelichen Beiwohnung, absichtliche Unfruchtbarmachung, lebenslängliche Zuchthausstrafe, endlich die bösliche Verlassung, zu deren Beweis ein eigner Desertionsproceß angeordnet ist. Alles, was das canonische Recht über den Ehebruch als Separationsgrund sagt, läßt sich auch auf das protestantische Kirchenrecht beziehungsweise anwenden. Privatscheidungen aus noch so starken Gründen sind aber nicht erlaubt. Die Würkung der Ehescheidung besteht in der gänzlichen Aufhebung der Ehe vom Tage an, wo das Urtheil rechtskräftig geworden ist. Beide Theile dürfen daher eine andere Ehe eingehen, doch wird sie dem Schuldigen gewöhnlich durch den Richter verboten. Ob ein Katholik einen geschiedenen Protestanten heirathen dürfe, ist bestritten, wird aber richtiger verneint, weil nach der Ansicht des Katholiken der Protestant nicht als ledig betrachtet werden kann *a*). Die Würkungen der Ehescheidung auf das Vermögen und andere bürgerliche Verhältnisse gehören in das Civilrecht.

---

a) Diese Entscheidung gab auch ein durch den Fürsten Primas veranlaßtes päbstliches Breve vom 8. Octob. 1803, wodurch der Streit, wenigstens für die katholischen Behörden, beendigt worden ist.

§. 241.

3) Von der Sonderung von Tisch und Bett. a) Katholisches Kirchenrecht.

IV. 8. De conjugio leprosorum, IV. 19. De divortiis, IV. 20. De donationibus inter virum et uxorem et de dote post divortium restituenda.

Eine lebenslängliche Sonderung kann nur wegen Ehebruch nachgesucht werden, sowohl von dem Mann gegen die schuldige Frau als auch umgekehrt *b*). Zum Beweis des Ehebruches sind aber stark verdächtige Thatsachen hinreichend *c*), nicht aber das bloße Geständniß des Schuldigen. Doch ist es kein Ehebruch, wenn die Beiwohnung durch Zwang *d*) oder durch zu rechtfertigenden Irrthum *e*) veranlaßt war. Auch kann der Kläger abgewiesen werden, wenn er selbst eine ähnliche Untreue begieng *f*), oder den Anderen selbst dazu verleitete *g*), oder ihm seitdem schon einmal ausdrücklich *h*) oder still=

---

b) c. 23. c. XXXII. q. 5. (Innoc. I. a. 405), c. 5. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 415), c. 4. eod. (Idem c. a. 419). — Man muß sich bei diesen Stellen an das römische Recht jener Zeit erinnern.

c) c. 4. c. XXVII. q 1. (Cyprian. c. a. 257), c. 27. X. de testib. (2. 20.), c. 12. X. de praesumt. (2. 23.)

d) c. 4. c. XXXII. q. 5. (Augustin. a. 412).

e) c. 1. c. XXXIV. q. 1. (Leo I. a. 458), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

f) c. 1. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 393), c. 4. X. de divort. (4. 19.), c. 6. 7. X. de adulter. (5. 16.)

g) c. 6. X. de eo qui cognov. consang. (4. 13.)

h) c. 25. X. de jurejur. (2. 24.)

schweigend verziehen hat. Ist die Sonderung wirklich erfolgt, so kann der Unschuldige den Schuldigen doch immer wieder aufnehmen *i*), er wird sogar dazu gezwungen, wenn er seitdem selbst einen Ehebruch begeht *k*). Eine zeitige Sonderung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit findet aus mehreren Gründen Statt, z. B. wegen schweren Mißhandlungen *l*), oder wenn der eine Ehegatte vom wahren Glauben abfällt und für den Anderen Gefahr der Verführung vorhanden ist *m*); andere Fälle sind dem richterlichen Ermessen überlassen. Eine eckelhafte Krankheit hingegen ist dazu an und für sich nicht hinreichend *n*). Eine Privatsonderung findet nicht Statt *o*), Nothfälle abgerechnet *p*). Die Würkung der Sonderung besteht darin, daß die Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe dauert aber fort, daher kann noch von beiden Theilen ein Ehebruch begangen

---

i) c. 5. c. XXXII. q. 1. (Pelag. c. a. 557), c. 7. 8. eod. (Augustin. c. a. 419). — Anderer Meinung sind c. 1. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 4. eod. (cap. inc.), c. 6. eod. (Theodor. c. a. 690).

k) c. 5. X. de divort. (4. 19)

l) c. 8. 13. X. de rest. spoliat. (2. 13.)

m) c. 21. X. de convers. conjug. (3. 32.), c. 2. 6. X. de divort. (4. 19.)

n) Die Stellen, welche man für das Gegentheil anführt, c. 1. 2. X. de conjug. lepros. (4. 8.), sagen dieses nicht, und reden überdies von dem Aussatz, der bekanntlich im Mittelalter eine ganz eigne fürchterliche Krankheit war.

o) c. 1. c. XXXIII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 6. X. de divort. (4. 19.), c. 10. X. de rest. spoliat. (2. 13.)

p) c. 8. 13. X. de rest. spol. (2. 13.)

werden. Die Würkungen in Betreff des Vermögens und namentlich die Vermögensstrafen der ehebrecherischen Frau gehören in das Civilrecht.

§. 242.

b) Von der Sonderung nach protestantischem Kirchenrecht.

Bei den Protestanten wird eine Sonderung von Tisch und Bett niemals auf Lebenszeit ausgesprochen. Die zeitige findet Statt wegen Mißhandlungen, Beleidigungen oder sonst nach billigem Ermessen. Die Würkungen sind wie in dem katholischen Kirchenrecht.

§. 243.

G) Von der zweiten Ehe.

IV. 21. De secundis nuptiis.

Ist eine frühere Ehe dem Bande nach aufgelöst, so kann gültig zu einer zweiten geschritten werden. Doch war in der ältern Kirche eine zweite und fernere Ehe zwar nicht verboten, aber auch nicht gern gesehen *q*), wovon noch jetzt mehrere Folgen sichtbar geblieben sind. Namentlich entsteht daraus eine Irregularität, und zweite Ehen sollen nicht eingesegnet werden *r*), was aber nicht überall mehr beobachtet wird. Die Strafe der Infamie, die das römische Recht gegen die Frau vorschrieb, welche im Trauerjahr heirathete, ist jetzt aufgehoben *s*).

---

q) c. 9. c. XXXI. q. 1. (Chrysostom. a. 400), c. 10. 11. eod. (Hieronym. a. 390), c. 12. eod. (Augustin. a. 420), c. 13. eod. (Idem a. 401).

r) Cap. Reg. Franc. Lib. V. c. 130. 408, c. 1. 3. X. h. t.

s) c. 4. 5. X. h. t.

§. 245.

VI. Von dem Gelübde und dem Eide. A) Von dem Gelübde.

III. 34. De voto et voti redemtione.

Ein Gelübde ist ein Versprechen, welches man der Gottheit thut in der ernstlichen *t*) Absicht, sich dadurch zu verpflichten. Betrifft es eine Leistung zu Gunsten eines Dritten, namentlich einer frommen Stiftung, so heißt es ein dingliches Gelübde; ein persönliches ist dasjenige, welches blos den Gelobenden angeht. Nach dem canonischen Recht ist das eine wie das andere so bindend, daß die Erfüllung durch Kirchenstrafen bewirkt werden kann. Jedoch verpflichtet das persönliche Gelübde nur die Person *u*), das dingliche hingegen geht auch auf die Erben über *v*). Bei den Protestanten ist die Erfüllung eines Gelübdes blos eine Gewissenspflicht, wenn nicht durch bürgerliche Gesetze damit auch eine Zwangsverbindlichkeit verknüpft ist. Wo daher das römische Recht gilt, ist wenigstens ein dingliches Gelübde bürgerlich verpflichtend *w*). Aufgehoben kann ein Gelübde nur durch den Kirchenobern werden, ein ungültiges durch Nichtigkeitserklärung (irritatio), ein gültiges durch Dispensation. Ungültig ist unter andern dasjenige, welches von unmündigen Kindern ohne Zustimmung der Eltern *x*) oder von einem Ordensmitglied ohne den Ordensobern *y*) abgelegt ist,

---

t) c. 3. X. h. t.

u) c. 6. X. h. t.

v) c. 18. X. de censib. (3. 39.)

w) fr. 2. de pollicitat. (50. 12.)

x) c. 14. c. XXXII. q. 2.

y) c. 2. c. XX. q. 4. (Basil. c. a. 362), c. 27. de elect. in

und zwar unbedingt; ungültig, allein nur in so fern es gegenseitige Rechte verletzt, ist das Gelübde eines Ehegatten ohne Zustimmung des anderen *z*). Die Dispensation betrifft entweder bloßen Aufschub *a*) oder Umwandlung in einen andern Gegenstand *b*), oder gänzliche Aufhebung. Sie kann in der Regel schon von dem Bischof ertheilt werden, in fünf Fällen c) aber nur von dem Pabst.

§. 245.

B) Von dem Eide. 1) Begriff und Bedingungen.

II. 24. De jurejurando.

Der Eid ist eine Aussage, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wissentlicher Unwahrheit angerufen wird. In seinen letzten Gründen beruht er daher auf dem Glauben an Gott, als den allwissenden Richter, und sein so hoher Werth für das Rechts- und Staatsleben auf der Vermuthung, daß diese Vorstellung in jedem Gewissen wirklich lebhaft und gegenwärtig sey. Nirgends zeigt sich also deutlicher, wie die Kirche als die Erzieherin des Gewissens, dem Staate zur Seite stehen müsse. Schon bei den Römern war der Eid sehr üblich, stand aber nicht nothwendig unter einem religiösen Gesichtspunkt und

---

VI. (1. 6.). Eine Ausnahme enthält c. 18. X. de regular. (3. 31.)

z) c. 11. 16. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 410). Eine Ausnahme enthält c. 9. X. h. t.

a) c. 5. 8. X. h. t.

b) c. 1. 2. 7. 8. 9. X. h. t.

c) c. 5. extr. comm. de poenit. (5. 9.)

konnte daher bei jedem Gegenstand geschworen werden d). Auch bei den Germanen war er schon im Gebrauch, ehe sie das Christenthum kennen lernten. Den Christen war er anfangs offenbar nur aus Rücksicht auf dessen Mißbrauch verboten e). Die Kirchenväter erklärten ihn daher an sich nicht für eine Sünde f), sondern wollten nur daß er unter Anrufung Gottes g), nicht aber anderer Gegenstände h) geschworen würde. Zu den inneren Bedingungen eines ächten Eides gehört, daß er mit völliger Freiheit i), mit hinreichender Unterscheidungsfähigkeit (judicium), welche das canonische Recht nach dem vierzehnten Jahr annimmt k), über einen erlaubten Gegenstand l) (justitia), nach bester Ueberzeugung (veritas) abgelegt werde m). Zur äußeren Form gehört an sich nur die Anrufung Gottes; doch ist im canonischen Recht die Formel üblich: Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia, welche sich auf die vorgelegte Vulgata bezieht. Andere Feierlichkeiten wechseln nach Gesetz und Herkom-

---

d) fr. 3. §. 4. fr. 4. fr. 5. fr. 12. §. 6. de jurejur. (12. 2.), fr. 21. 22. de dol. (4. 3.)

e) *Matth.* V. 34-37., Ep. *Jacob.* V. 12., Gratian. ad c. 1. c. XXII. q. 1.

f) c. 2-6. 14. 15. c. XXII. q. 1. (S. Augustin.), c. 8. eod. Hieronym. c. a. 400), c. 13. eod. (Isidor. c. a. 630).

g) c. 11. c. XXII. q. 1. (Chrysostom. c. a. 400), c. 7. eod. (Hieronym. c. a. 410).

h) c. 9. c. XXII. q. 1. (Conc. Carthag. IV. c. a. 398), c. 10. eod. (Pius P.)

i) c. 8. 28. X. h. t.

k) c. 14. 15. 16. c. XXII. q. 5.

l) c. 18. 28. X. h. t.

m) c. 2. c. XXII. q. 2. (Hieronym. c. a. 410), c. 26. X. h. t.

men. Auch muß dabei auf die Religionsverschiedenheit Rücksicht genommen werden.

§. 246.

2) Würkungen und Aufhebung des Eides.

Der Eid betrifft entweder eine Behauptung (juramentum assertorium) oder ein geleistetes Versprechen (juramentum promissorium). Von jenem ist in dem Proceß die Rede. Der Versprechungseid begründet die Verbindlichkeit zu aufrichtigem Versprechen und gewissenhafter Erfüllung unter Pflicht zum Schadensersatz und bei Strafe des Eidesbruches. Im römischen Recht verstärkte der Eid blos die Beweggründe zur Erfüllung, änderte aber die Natur der Verbindlichkeit nicht *n*), wenige Ausnahmen abgerechnet *o*). Das canonische Recht hingegen stellt den Grundsatz auf, daß jede Verbindlichkeit, ohne Rücksicht ob sie bürgerlich klagbar sey oder nicht, durch den Eid vollgültig wird, wenn die Erfüllung überhaupt nur moralisch erlaubt *p*) und den Rechten dritter Personen nicht zuwider *q*) ist. Da dieser Grundsatz sich nur in einzelnen Anwendungen ausgesprochen findet *r*), so hat man ihn nach einer höchst buchstäblichen Interpretation blos auf diese Fälle beschränken, im Uebrigen aber die Regel des

---

n) fr. 7. §. 16. de pact. (2. 14.)

o) fr. 7. pr. §. 1. de oper. libertor. (38. 1.), fr. 36. de manum. test. (40. 4.)

p) c. 1 - 23. c. XXII. q. 4., c. 1. 13. 24. X. h. t.

q) c. 2. 19. 27. 33. X. h. t.

r) Auth. *Sacramenta puberum* C. si advers. vendit. (2. 28.), c. 6. 20. 28. X. h. t., c. 2. eod. in VI. (2. 11.), c. 2. de pact. in VI. (1. 18.)

römischen Rechts beibehalten wollen. Andere haben dabei das canonische Recht der Mißverständnisse und unjuristischer Neuerungen beschuldigt, übersehen aber bei diesem Tadel gewiß die gänzlich veränderte Natur des Eides und das Verhältniß des christlichen Gesetzes zu dem Rechtsformalismus der alten Zeit. Von der Aufhebung des Eides gelten dieselben Grundsätze wie bei dem Gelübde. Doch kann hier nur der Pabst entbinden *s*). Bei den Protestanten sind die Ansichten über den Eid sehr verschieden. Die Praxis ist noch auf das canonische Recht gebaut. Die Rechtslehrer hingegen wollen zum Theil den Eid blos als Gewissenssache, seine Würkungen also nach Art des römischen Rechts beurtheilt wissen. Auch die Entbindung vom Eide, die hier durch den Landesherrn geschieht, soll sich nur auf die bürgerlichen Würkungen beziehen.

§. 247.

VII. Von den religiösen Corporationen. A) Armen- und Krankenanstalten.

III. 36. De religiosis domibus, ut episcopo sint subjectae.

Schon bei der Bildung der ersten christlichen Gemeinden wurde den Armen und andern hülfsbedürftigen Personen eine besondere Sorgfalt erwiesen *t*). Als das Vermögen der Kirche zunahm, bestimmte man dazu regelmäßig ein Viertheil der Einnahme (§. 132). Durch weise Ersparnisse und durch fromme Schenkungen gelang es den Bischöfen eigene Hospitien (xenodochia), für Arme

---

s) c. 1. 2. 8. 15. X. h. t.

t) *Act.* VI. 1 - 6.

(ptochotrophia), Kranke (nosocomia), Waisen (orphanotrophia), Greise (gerontocomia) und ausgesetzte Kinder (brephotrophia) anzulegen. Die öconomische Verwaltung besorgten sie dann durch einen Diacon (§. 108), den Gottesdienst durch einen Presbyter. Wurden solche Anstalten durch eine Privatperson gestiftet, so hatte diese und ihre Erben die innere Einrichtung zu leiten und die Hülfspersonen zu ernennen. Seit Justinian kamen aber auch solche Privatstiftungen unter die Oberaufsicht des Bischofes *u*), und im fränkischen Reich in den besondern königlichen Schutz. Dem gemeinen canonischen Rechte nach gehören sie also unter die bischöfliche Jurisdiction *v*): auch hat das Concilium von Trient ihre Erhaltung sehr lebhaft anempfohlen *w*). Die Verwaltung soll aber nicht mehr als Beneficium an Geistliche, sondern an andere verständige Männer ertheilt werden *x*). Für den damit in Verbindung stehenden Gottesdienst trug man natürlich von jeher große Sorgfalt: die Pfleglinge waren selbst während ihres Aufenthalts zu einer Art von canonischem Leben verpflichtet; daher hatten die meisten Hospitien auch eine besondere Kapelle und einen eigenen Priester *y*). In An-

---

u) c. 42. §. 9. c. 46. §. 3. C. J. de episc. (1. 3.), nov. 131. c. 10., Capit. Carol. M. a. 793. c. 1., c. 3. X. h. t. (Eugen. II. a. 827).

v) clem. 2. pr. de relig. domib. (3. 11.), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. 9. de ref.

w) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 8. de ref.

x) clem. 2. §. 1. 2. de relig. domib. (3. 11.), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 15. de ref.

y) c. 2. X. de eccles. aedif. (3. 48.), clem. 2. §. 3. de relig. domib. (3. 11.)

sehung des Erwerbes und der Eigenschaft des Vermögens z) sind solche Anstalten wie die Kirchen zu beurtheilen. In der neuern Zeit hat die Säcularisation aber auch die meisten dieser Institute ergriffen. Zwar ist ihnen zum Theil ihre alte Bestimmung gelassen, allein ihr religiöser Character und die bischöfliche Jurisdiction hat dadurch aufgehört. Bei den Protestanten sind sie durchgängig blos als Staatsanstalten und das Vermögen als Staatsgut zu betrachten, wenn nicht besondere Erwerbtitel vorhanden sind.

§. 248.

B) Klöster und Mönchsorden. 1) Geschichte derselben.

III. 31. De Regularibus et transeuntibus ad religionem, III. 32. De conversione conjugatorum, III. 35. De statu monachorum et canonicorum regularium.

Der religiöse oder Mönchsstand entwickelte sich als die Einsiedler (monachi, anachoretae), welche in der ägyptischen Wüste einzeln und zerstreut lebten, durch den heiligen Antonius zu einer näheren Verbindung ihrer Wohnungen bewogen wurden. Der heilige Pachomius legte hierauf ein gemeinschaftliches Wohngebäude (coenobium) in einem Dorfe in Thebais an, und nun verbreitete sich diese Einrichtung nach und nach in die Städte von Palästina und Kleinasien. Der Bischof Basilius der Große gab den Andachtsübungen die Regel, welche noch jetzt in der morgenländischen Kirche besteht, wo überhaupt die Klöster gegen die verheiratheten Weltgeistlichen sich in einem weit größeren Ansehen erhalten haben, so daß die

z) c. 4. X. h. t.

Wissenschaften blos in ihren Händen liegen und die Bischöfe allein aus den Mönchen erwählt werden. In Italien wurde das Institut schon im vierten Jahrhundert nachgeahmt, und im fränkischen Reiche besonders durch den h. Martin, Bischof von Tours, verbreitet. Eine festere Begründung erhielt es durch den h. Benedict, Graf von Nursia, welcher mehrere Klöster unter andern auf dem Monte-Cassino bei Rom stiftete und eine neue Regel gab (c. 529). Neben dem Gebet und der Handarbeit schrieb er darin auch wissenschaftliche Beschäftigungen vor. Bis in das zehnte Jahrhundert war dieser Orden unter kirchlicher Bestätigung im Abendland ausschließlich herrschend *a*), welches ihm während dieser Zeit die Erhaltung und Verbreitung der Wissenschaften, durch Unterricht und Abschreiben alter Schriftsteller, eben so die Cultur des Bodens besonders durch Weinbau und andere gemeinnützige Kenntnisse verdankt. Anfangs waren die Mönche meistens Laien *b*), wiewohl ihnen die Weihe nicht untersagt war *c*); seit dem zehnten Jahrhundert aber wurden sie meistens zugleich Kleriker, und in jedem Kloster hielt man nur einige Laienbrüder (conversi) zu den gewöhnlichen Diensten und Handarbeiten. Seit derselben Zeit beginnen auch die vielen Zusätze zu der Regel Benedicts, woraus eben so viele neue Mönchsorden entstanden. Es gehören dahin die Clüniacenser (nigri) von Odo, Abt von Clügny im

---

a) Capit. Karlmann. a. 742. c. 7., Ejusd. Capit. a. 743. c. 1.

b) c. 1. c. XVI. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 6. eod. (Hieronym. a. 372).

c) c. 29. c. XVI. q. 1. (Siric. a. 385), c. 26. 27. eod. (Hieronym. c. a. 410), c. 3. eod. (Innoc. I. a. 404).

zehnten Jahrhundert, und die Cistercienser (albi) d) vom Abt Robert im eilften Jahrhundert gestiftet, aus welchen letzteren durch den h. Bernhard von Clairvaux die Bernhardiner hervorgiengen. Eine gänzlich veränderte sehr strenge Regel gab in demselben Jahrhundert Bruno von Rheims, Stifter des Carthäuserordens. Die Einführung der Augustinerregel für die Canonici fällt in dieselbe Zeit e); denselben Zweck hatte im zwölften Jahrhundert der Abt Norbert, der für sie die Prämonstratenserregel einsetzte. In das dreizehnte Jahrhundert gehört hauptsächlich die Errichtung der Bettelorden durch den h. Franz von Assissi und den h. Dominicus, die in dem Feuer junger Institute sich auch durch wissenschaftliches Verdienst an der Universität von Paris ausgezeichnet, und in der Kirchengeschichte jenes Zeitraumes durch Streitigkeiten mit den Weltgeistlichen und selbst mit dem Pabste sehr lebhafte Bewegungen veranlaßt haben f). Die große Anzahl der Mönchsorden bewog aber zuletzt die Päbste selbst, sie wieder einzuschränken g). Dennoch wurden später theils neue Bettelorden, theils die Orden der sogenannten Regulargeistlichen errichtet. Unter diesen sind die Geistlichen von der Gesellschaft Jesu die berühmtesten, welche im sechszehnten Jahrhundert von dem h. Ignatius von Loyola gestiftet, durch Paul III. im Jahr 1540 bestätigt, durch Clemens XIV. im Jahr 1773 aufgehoben,

---

d) c. 10. X. de decim. (3. 30.)

e) c. 9. X. de vit. cler. (3. 1.), c. 5. X. de stat. monach. (3. 35.)

f) c. 3. de V. S. in VI. (5. 12.), clem. 1. eod. (5. 11.) c. 1. 2. 3. extr. Johann. XXII. eod. (14.)

g) c. 9. X. de relig. dom. (3. 36.), c. un. eod. in VI. (3. 17.)

endlich durch den jetzigen Pabst Pius VII. am 7. August 1814 wieder hergestellt worden sind. Die weiblichen Orden haben eine ähnliche Entstehung gehabt, indem schon die Schwester des Pachomius ein Kloster für Frauenzimmer (moniales, sanctimoniales: monachae, nonnae) stiftete. In der neueren Zeit sind in sehr vielen Ländern und auch in Deutschland die Orden aufgehoben und ihre Güter eingezogen worden. — Von den eigentlichen Regularen, welche die drei Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams leisten, werden diejenigen unterschieden, welche zwar nach einer Regel leben (quasi regulares), aber sich entweder nicht durch feierliche Gelübde verpflichten *h*), oder nur die beiden letzteren ablegen *i*).

§. 249.

2) Innere Einrichtung.

Was I. die Stiftung eines Ordens betrifft, so gehört die Genehmigung jeder neuen Regel jetzt zu den päbstlichen Reservatrechten *k*). II. Die Verfassung der verschiedenen Orden ist nicht ganz gleichförmig. Bei den Benedictinern und den daraus entsprungenen Gattungen sollen der Theorie nach die einzelnen Klöster derselben

---

h) Dahin gehören die Säcular-Canonissinnen, c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6.), clem. 2. de stat. monach. (3. 10.), und die Beguinen, die im Mittelalter in mehreren Ländern in Ketzereien ausarteten, clem. 1. de relig. domib. (3. 11.), c. un. extr. comm. eod. (3. 9.), clem. 3. de haeret. (5. 3.)

i) Dahin gehören die geistlichen Ritterorden und die Säcular-Canonici.

k) c. un. de relig. domib. in VI. (3. 17.)

Regel unter sich in einem gewissen Zusammenhang stehen *l*): allein dieser ist jetzt nicht mehr sehr fest, sondern betrifft blos die allgemeinen Ordensangelegenheiten. Hauptsächlich ist also jedes Kloster nur dem ihm vorgesetzten Abt unterworfen. Bei den Bettelorden und den Regulargeistlichen hingegen sind die einzelnen Klöster als Theile eines durch die ganze Christenheit zerstreuten Körpers nach einer gewissen Abstufung verbunden. Ueber jedem Kloster steht nämlich ein Prior, Guardian oder Rector; mehrere Klöster eines gewissen Districts sind ferner unter einem Ordensprovinzial vereinigt; endlich an der Spitze des ganzen Ordens steht der Ordensgeneral, welcher gewöhnlich in Rom wohnt, und bei den Franciscanern Minister, bei den Dominicanern Magister, bei den übrigen Prior genannt wird. III. Die Aebte und die übrigen Vorgesetzten werden auf die canonische Weise gewählt *m*). Sie regieren ihr Kloster in allem, was die Disciplin der Regel betrifft, beinahe unumschränkt *n*). Doch wird ihre Gewalt durch das Kapitel gemildert, welches bald als zustimmende, bald wenigstens als berathende Behörde dem Abte beigeordnet ist. Es besteht blos aus den wirklichen und bereits ordinirten Mitgliedern *o*). Uebrigens

---

l) c. 7. 8. X. de stat. monach. (3. 35.)

m) c. 2. 3. c. XVIII. q. 2. (Gregor. I. a. 595), c. 5. eod. (Idem a. 601), c. 42. X. de elect. (1. 6.), c. 43. §. 5. 6. eod. in VI. (1. 6.)

n) c. 16. c. XVIII. q. 2. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 9. eod. (Pelag. c. a. 557), c. 3. 26. X. de appell. (2. 28.), c. 8. X. de stat. monach. (3. 35.)

o) c. 32. de elect. in VI. (1. 6.), clem. 2. de aetat. et qualit. (1. 6.), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

ist aber das Kloster der bischöflichen Oberaufsicht unterworfen *p*). Doch erhielten schon früh einzelne Klöster gewisse Befreiungen *q*), und zuletzt ganze Orden völlige Exemtionen (§. 118). IV. Der wirkliche Eintritt in den Orden geschieht durch die feierliche Ablegung der Gelübde (professio religiosa), welche unwiderruflich ist *r*), der aber eine gewisse Probe- oder Novizenzeit vorhergehen muß *s*). Die allgemeinen Verbindlichkeiten erklären sich aus den drei Gelübden der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams; die besondern hängen von der Regel jedes Ordens ab. V. In der neuern Zeit sind aber von Seiten der weltlichen Macht die Orden in einzelnen Territorien theils dem Einfluß auswärtiger Oberen entzogen, theils ihre Gelübde nicht mehr für immer, sondern nur für eine gewisse Zahl von Jahren erlaubt, theils auch gänzlich aufgehoben worden.

§. 250.

C) Geistliche Ritterorden. 1) Uebersicht.

Die nämliche Begeisterung, welche im Mittelalter die christlichen Völker zur Eroberung des heiligen Grabes

---

p) c. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalc. a. 451), c. 12. 13. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. 16. 29. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511).

q) c. 6. c. XVIII. q. 2. (Gregor. I. a. 595), c. 27. eod. (Idem a. 597), c. 28. eod. (Idem a. 598), c. 5. eod. (Idem a. 601).

r) c. 8. c. XX. q. 1. (Leo I. a. 443), c. 1. c. XX. q. 3. (Idem eod.), c. 3. eod. (Conc. Chalced. a. 451), c. 2. eod. (Conc. Tolet. VI. a. 638).

s) nov. Just. 5. c. 2., c. un. D. LIII. (Gregor. I. a. 598), c. 16. X. de regular. (3. 31.).

trieb, brachte bei dieser Gelegenheit nach Ort und Bedürfniß gewisse engere Verbindungen hervor, die sich außer den Mönchsgelübden noch zur Krankenpflege (ordines hospitalarii) oder zum Krieg gegen die Ungläubigen (ordines militares) oder zu beiden zugleich verpflichteten. Als kirchliche Institute standen sie unter der Leitung der Päbste, welche sie mit Gütern und Privilegien reichlich unterstützten. Als das heilige Grab doch verloren gieng, kehrten sie nach Europa zurück und erloschen entweder gänzlich oder giengen in Staatsinstitute über. Doch hat sich der Johanniter- und der deutsche Orden bis auf die neueste Zeit erhalten. Unter den ältern ist der Orden der Tempelherren, gestiftet von Hugo von Payen im J. 1118, durch sein unglückliches Schicksal der berühmteste. Den Namen erhielt er von dem Tempel in Jerusalem, in dessen Nähe das Ordensgebäude lag. Er wurde geheimer Laster und gnostischer Irrthümer beschuldigt, und auf Betreiben des Königs Philipp des Schönen von Clemens V. auf dem Concilium von Vienne (1312) aufgehoben und die Mitglieder durch den König grausam verfolgt *t*).

§. 251.

2) Von dem Johanniterorden.

Der Johanniterorden war anfangs nur ein Hospitalorden, dessen Kirche zu Jerusalem dem h. Johannes

---

t) Neuere Schriften: von Moldenhauer [Hamb. 1792], Münter [Berl. 1794], *Grouvelle* [Paris 1805]. J. v. Hammer hat in den Fundgruben des Orients T. VI. neue Beweise für die gnostischen Verirrungen der Templer beigebracht.

dem Täufer gewidmet war. Seine militärische Bestimmung erhielt er durch Raymund du Puy im Jahr 1120. Bei dem Verlust des gelobten Landes verlegte er seinen Sitz nach Cypern, dann im Jahr 1309 nach Rhodus, endlich nach Malta, welches Carl V. im Jahr 1529 dem Orden schenkte. Der Orden war über ganz Europa ausgebreitet und zerfiel in acht Zungen (linguae, Sprachen), Provence, Auvergne, France, Arragonien, Castilien, Italien, Deutschland und England. Da letztere bei der Reformation ausgefallen war, so trat im Jahr 1781 die bairische Zunge an deren Stelle. Die Zungen waren meistens in Priorate, diese in Balleien, endlich diese in Comthureien oder Commenden eingetheilt. An der Spitze des Ordens stand der Großmeister mit dem Generalcapitel, aus jeder Zunge zwei Abgeordnete. Das Haupt einer Zunge hieß Pilerius, Pilier, bei der Englischen namentlich Turcopilerius. Die allemannische Zunge begriff zuletzt nur noch die Priorate von Böheim und Germanien; letzteres hatte seinen Sitz zu Heitersheim im Breisgau. So bestand der Orden bis zur Eroberung von Malta (12 Juni 1798) durch Buonaparte auf dessen Zuge nach Egypten. Ein großer Theil der Ritter wandte sich nun an den Kaiser Paul von Rußland, den sie selbst zum Großmeister ausriefen (13. Nov. 1799), worauf der bisherige Großmeister von Hompesch bald seine Würde niederlegte. Die weiteren Plane vereitelte der Tod des Kaisers (23. März 1801), und auch die Engländer gaben das am 4. September 1800 wiedereroberte Malta nicht heraus. Das Kapitel wählte nun zu Catanea in Sicilien den Ritter Thomasi unter päbstlicher Bestätigung zum Nachfolger, nach dessen Tode († 1805) aber blos einen Verweser, der jetzt die Angelegenheiten leitet. In Deutsch-

land traf inzwischen den Orden ein gleiches Schicksal wie die übrigen großen kirchlichen Anstalten. Zwar blieben seine Güter in dem Deputations-Hauptschluß noch mit der Säcularisation ausdrücklich verschont; allein schon der Preßburger Friede nahm ihm einige Besitzungen. Das Großpriorat deutscher Zunge, seine Auflösung ahnend, suchte sich dadurch zu halten, daß es einen baierischen Prinzen zum Coadjutor des Fürsten Johannitermeisters wählte (28. Jänner 1805). Da aber dennoch schon der rheinische Bund das Fürstenthum Heitersheim zum Vortheil von Baden säcularisirte, so wurden bald auch in den übrigen Ländern die Ordensgüter eingezogen und meistens zur Dotirung neuer Staatsorden verwendet. — Eine besondere Ballei des deutschen Priorats war die Ballei Brandenburg. Durch die Reformation wurde sie beinahe gänzlich von der Verbindung mit dem übrigen Orden losgerissen. Die Mitglieder mußten Protestanten seyn und sechszehn Ahnen zählen. Der Großherrenmeister war immer ein brandenburgischer Prinz. Im Jahr 1810 wurde sie aber von Preußen aufgehoben und bald darauf ein neuer Johanniterorden als preußischer Staatsorden gestiftet *u*).

§. 252.

3) Von dem Orden der deutschen Ritter.

Der Orden der Herren des deutschen Hauses der heiligen Jungfrau Maria zu Jerusalem, anfangs blos zur Pflege für Kranke aus Deutschland gestiftet, wurde

u) Edicte vom 30. Oct. 1810, vom 23. Jänner 1811, vom 23. Mai 1812.

im Jahr 1190 bei der Belagerung von Ptolemais durch Heinrich Walpot von Bassenheim zum Militärorden eingerichtet. Nach dem Verlust von Palästina wandte er sich in Verbindung mit den Schwerdtrittern aus Liefland zur Eroberung und Bekehrung von Preußen (1216-83), wohin der Hochmeister seinen Sitz verlegte. Im Jahr 1525 nahm aber der damalige Hochmeister Albert von Brandenburg die lutherische Religion an, und verwandelte das Ordensland unter Zustimmung von Polen in ein erbliches Herzogthum. Der übrige Orden in Deutschland, der dagegen zu protestiren nicht unterließ, verlegte den Sitz des Hoch- und Deutschmeisters nach Mergentheim. Bei den großen Säcularisationen des Deputations-Hauptschlußes war zwar der Orden noch so glücklich, seine Besitzungen zu retten; allein bei dem neuen Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich nahmen Baden, Würtemberg und Baiern die auf ihrem Gebiet liegenden Ordensgüter in Besitz, und der Preßburger Friede säcularisirte die übrigen zu Gunsten eines österreichischen Prinzen, in dessen Mannsstamm die Würde des Teutschmeisters erblich seyn sollte. Bei dem folgenden Kriege gegen Oesterreich erklärte aber Napoleon (24. April 1809) den Orden in den rheinischen Bundesstaaten für aufgehoben und seine Güter den Fürsten des Gebietes anheimgefallen. Der Wiener Friede (14. October 1809) enthielt dem gemäß Oesterreichs Verzicht auf alle Ordensgüter außer dem österreichischen Gebiet.

§. 253.

VIII. Von den Unterrichtsanstalten. A) Schulen.

V. 5. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.

Die Verbreitung des Christenthums machte von selbst die Einrichtung von Schulen nothwendig, worunter die katechetische Schule von Alexandria lange die berühmteste war. Für die weltlichen Wissenschaften wurden die öffentlichen Schulen der Römer *v*) benutzt. Als diese durch die Völkerwanderung besonders in den entfernteren Theilen des römischen Reichs untergiengen, erhielten sich die Wissenschaften in den Benedictinerklöstern und in den Erziehungshäusern der jungen Geistlichen *w*). Durch die Beraubung der Kirchen unter den merovingischen Hausmeiern und durch innere Unruhen, waren aber diese Anstalten im achten Jahrhundert sehr zerrüttet, als ihnen die Stiftung Chrodogangs, die sich über den Unterricht weitläufig verbreitete, in den Domschulen eine neue Stütze gab. Diese sowohl wie die Klosterschulen wurden nun von Karl dem Großen sorgfältig benutzt, um die weltlichen Wissenschaften, mit denen er in Italien bekannt geworden war, im fränkischen Reiche zu verbreiten *x*).

---

v) tit. C. Th. de profess. (6. 21.), tit. C. Th. de medic. (13. 3.), tit. C. Th. de stud. liberal. (14. 9.)

w) c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. II. a. 531), c. 1. c. XII. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

x) Constitut. Carol. M. a. 788. de scholis per singula episcopia et monasteria instituendis. Hortamur vos litterarum studia non negligere. — Cum autem in sacris paginis sche-

Auch die Päbste *y*) und die nachfolgenden fränkischen Kaiser *z*) befestigten diese Einrichtungen durch ihre Verordnungen. Hiedurch hoben sich nun die Dom- und Klosterschulen wieder so hoch, als es der Zustand des Zeitalters überhaupt zuließ. In den Stiftern war das ganze Lehrwesen einem eigenen Scholaster übertragen, der dazu die Zöglinge in einem besondern Gebäude vereinigt hielt (§. 125). Die Schriften, wonach man die weltlichen Wissenschaften lehrte, waren *Cassiodori* de artibus ac disciplinis liberalium litterarum, *Isidori* Originum Libr. XX., und *Martiani Capellae* Satyricon sive de nuptiis

---

mata, tropi, et caetera his similia inserta inveniuntur, nulli dubium est, quod ea unusquisque legens tanto citius spiritualiter intelligit, quanto prius in litterarum magisterio plenius instructus fuerit. — Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70. Ut ministri altaris — non solum servilis conditionis infantes, sed etiam ingenuorum filios adgregent, sibique socient. Et ut scholae legentium puerorum fiant. Psalmos, notas, cantus, computum, grammaticam *per singula monasteria vel episcopia* discant. — Praeceptum Carol. M. a. 804, de scholis graecis et latinis instituendis in ecclesia Osnabrugensi. — Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2. Ut cantus discatur, et secundum ordinem et morem Romanae ecclesiae fiat. — c. 5. De compoto, ut veraciter discant omnes. De medicinali arte, ut infantes hanc discere mittantur.

y) c. 12. D. XXXVII. (Eugen. II. a. 826), c. 3. c. XII. q. 1. (Idem eod.)

z) Capit. Ludov. Pii a. 823. c. 5. Scholae sane ad filios et ministerios ecclesiae instruendos vel edocendos, sicut nobis — promisistis, et vobis injunximus, in congruis locis — ad multorum utilitatem et profectum a vobis ordinari non negligantur.

Philologiae et Mercurii libri duo, et de septem artibus liberalibus libri singulares. Alle gewöhnlichen Wissenschaften waren in diesen Werken auf die sogenannten sieben freien Künste zurückgeführt, nämlich Grammatik, Rhetorik, Dialectik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik, eine Eintheilung, wozu schon bei den Römern der Grund gelegt war *a*). Sie zerfielen in zwei Lehrcurse, das Trivium, welches die drei ersteren, und das Quadrivium, welches die andern begriff. Uebrigens waren aber die bessern Werke, namentlich die römischen Klassiker, keineswegs unbekannt. Die theologischen Wissenschaften wurden natürlich noch besonders gelehrt, jedoch nur in den größeren Stiftsschulen. Außerdem gab es noch, wiewohl nur wenige weltliche Lehranstalten, nämlich die Hofschulen (scholae palatii), welche Karl der Große eingerichtet hatte, die aber bald wieder erloschen. Endlich war in den kleineren Städten und auf dem Lande den Pfarrern vorgeschrieben, den nöthigen Unterricht entweder selbst oder durch Gehülfen unentgeldlich zu ertheilen *b*). Diese Pfarrschulen erhielten sich während des ganzen Mittelalters c) bis auf die neueste Zeit. Die übrigen kirchlichen Lehranstalten bestanden bis in das eilfte Jahrhundert mit abwechselndem Glanze. Durch die Universitäten geriethen aber die an sich schon ausgearte-

---

a) c. 10. D. XXXVII. (Hieronym. c. a. 386).

b) *Theodulph.* Aurelian. Epist. a. 835. c. 20. Presbyteri per villas et vicos scholas habeant. Et si quilibet fidelium suos parvulos ad discendas litteras eis commendare vult, eos suscipere et docere non renuant. — Cum ergo eos docent, nihil ab eis pretii pro hac re exigant.

c) c. 3. X. de vit. et honest. (3. 1.)

ten Domschulen in völligen Verfall, und wurden erst durch die Klosterschulen, dann in Betreff der weltlichen Wissenschaften durch die neuern Staatsanstalten, Gymnasien und Lyceen ersetzt. Für die jungen Geistlichen dauern sie noch zum Theil in den Seminarien fort.

§. 254.

B) Seminarien.

Als in dem zwölften Jahrhundert durch ein glückliches Zusammenwirken vieler Umstände Künste und Wissenschaften wieder zu blühen begannen, waren die Päbste auch auf die Verbesserung der vernachlässigten Domschulen bedacht. Es wurde daher vorgeschrieben, daß an jeder bischöflichen Kirche aus deren Einkünften eine Lehrstelle der Grammatik, an jeder Metropolitankirche aber außerdem noch eine Lehrstelle der Theologie errichtet werden sollte *d*). Dennoch vermochte dieses nicht die Domschulen gegen die wetteifernden Universitäten zu halten, die bald allein den höhern Unterricht an sich zogen. Als aber auch bei diesen nach und nach der männliche Geist, der sie so hoch getragen hatte, verschwand, und ihre ganze Disciplin sich mit der gemessenen Ordnung der geistlichen Bildung nicht recht mehr vertrug, so suchte das Concilium von Trient die ältere Form der geistlichen Erziehungshäuser wiederherzustellen. Es schrieb daher vor, daß an jeder bischöflichen Kirche eine solche Anstalt gestiftet, und darin, gleichsam wie in einer geistlichen Pflanzschule (seminarium), Jünglinge über zwölf Jahre in den nöthigen Wissenschaften bis zur Vollendung ihrer Bildung

---

d) c. 1. 3. 4. 5. X. de magistr. (5. 5.)

unterrichtet werden sollten *e*). Dieses hat sich jedoch meistens wieder dahin verändert, daß in dem Seminarium nur die letzten Vorbereitungsjahre zugebracht, die früheren Studien aber auf anderen Anstalten getrieben werden. Da durch die geistige und sittliche Ausbildung der Kleriker allein ihr gedeihliches Würken für die Kirche, die Regierung und das Volk gesichert wird, so ist es eine vorzügliche Pflicht der Bischöfe, den Seminarien die Sorgfalt zu geben, welche das Concilium von Trient ihnen auferlegt. Umgekehrt darf aber auch die Kirche von den Regierungen mit Vertrauen erwarten, daß sie die Bischöfe bei diesem wichtigen Werke gehörig unterstützen, und ihnen die Selbstständigkeit gestatten, die zu einem durchgreifenden geistlichen Erziehungsplane schlechterdings nothwendig ist *f*).

§. 255.

C) Universitäten. 1) Entstehung derselben *g*).

Wenn gleich der Unterricht im früheren Mittelalter sich gewöhnlich nur auf die sieben freien Künste erstreckte,

---

e) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

f) In Preußen ist die Errichtung geistlicher Seminarien nach Vorschrift des Conciliums von Trient ausdrücklich zugesichert worden. Eben so in Baiern, Concordat Art. V.

g) In so weit die Lehranstalten mit der Kirche zusammenhängen, findet sich viel Gutes bei *Thomassin*. Vet. et nov. eccles. disciplin. P. II. Lib. I. c. 92-102. Allgemeiner ist Meiners Geschichte der hohen Schulen, Götting. 1802. IV. B. 8., Desselb. historische Vergleichung des Mittelalters, B. II. Abschn. 9. Außerdem hat beinahe jede Universität

so waren doch die höheren Wissenschaften keineswegs vernachläßigt. Für die Theologie ist dieses schon vorhin erwähnt worden. Was die Medicin betrifft, so legten sich die abendländischen Mönche schon im sechsten Jahrhundert auf die Behandlung der Kranken. Cassiodor († 562) empfahl daher den Mönchen des von ihm gestifteten Klosters Viviers die Schriften des Galenus und Hippocrates, das Herbarium des Dioscorides und andere Werke. Auch unter Karl dem Großen kommt der Unterricht in der Medicin in Verbindung mit den Domschulen vor (§. 253). Am berühmtesten waren aber die Aerzte von Salerno und dem benachbarten Kloster Cassino, wo die Handelsverbindungen mit den Griechen und Saracenen die Mittheilung ihrer Heilart und Schriftsteller beförderte. Schon im neunten und zehnten Jahrhundert werden dort Aerzte genannt, zu denen man aus fernen Gegenden reiste. Romuald Salernitanus, ein Schriftsteller des eilften Jahrhunderts sagt, daß in Salerno seit alter Zeit die größten Schulen der Aerzte gewesen seyen.

---

ihre eigenen Geschichtschreiber, worunter *du Boulay* Histor. Universit. Parisien. Paris 1666. VI. T. fol. und *Sarti* et *Fattorini* de claris Archigymnas. Bononiens. Professor. Bonon. 1769. T. I. P. 1. 2. überhaupt als Quellen gelten können. Für die Geschichte der Rechtsschulen hat Hugo [Geschichte des römischen Rechts seit Justinian, zweite Aufl. Götting. 1818.] das bekannte Verdienst mit wenigen Worten vieles angeregt zu haben. Eine vollendete Ausführung, die zunächst zwar blos die Rechtsschulen beabsichtigt, jedoch auch sehr viel Allgemeines enthält, ist Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalt. B. I. Kap. 6., B. II. Kap. 9. 10. 14., und besonders in dem seit der ersten Auflage dieses Lehrbuchs erschienenen dritten Bande.

Für den Rechtsunterricht sind nicht minder wichtige Zeugnisse vorhanden. Der Rechtsschule, welche in Rom schon unter den Kaisern bestand *h*), wird in einer Verordnung gedacht, welche Cassiodor im Namen seines Königs Athalarich an sie erließ (c. 534), und auch Justinian, als er das Land wieder eroberte, bestätigte sie ausdrücklich (554). Außerdem lag in dem Verhältniß des Clerus, der nach römischem Recht lebte, und in den geistlichen Gerichten Grund genug, daß dieser den Rechtsunterricht auch für die jungen Geistlichen betrieb, daher vom siebenten bis zum zehnten Jahrhundert grade bei Geistlichen große Rechtskenntnisse erwähnt werden. Ob das Recht nur bei der Dialectik sey mitgenommen worden *i*), läßt sich noch bezweifeln. Ferner wird bei der Schule zu York von Alcuin (804) der Rechtsunterricht namentlich angeführt. Eine Spur einer Rechtsschule in Ravenna ist schon oben bemerkt worden (§. 230). Endlich wird das Daseyn einer solchen Schule für Pavia durch eine Nachricht aus dem Leben des h. Lanfrancus († 1089) außer Zweifel gesetzt. Es erklärt sich daher leicht, wie das ganze Mittelalter hindurch die Beinamen, legum doctores, legum magistri vorkommen können. Auf diese Weise war also Stoff und Gelegenheit genug für die Wissenschaften vorhanden, und

---

h) c. 1. C. Th. de stud. liberal. urbis Romae (14. 9.)

i) Dieses behauptet zwar Savigny Geschichte des röm. Rechts B. II. S. 119 - 121. 226. B. III. S. 659. Allein die angeführten Stellen gehen zum Theil ausdrücklich auf eigenen Rechtsunterricht. Auch finde ich es für das Zeitalter nicht unpassend, daß das Recht von den sieben freien Künsten abgesondert gelehrt wurde, wie dieses doch mit der Medizin und der Theologie ganz gewiß der Fall war.

es hieng nur von den einzelnen Lehrern und von dem Zeitalter ab, wie viel es daraus machen wollte. Schon im eilften Jahrhundert aber finden sich Beweise der Wißbegierde und des Eifers, der später ohne absichtliche Stiftung die Universitäten mit allen ihren Eigenthümlichkeiten hervorrief, ohne daß uns freilich die Uebergänge im Einzelnen ganz klar sind. In Frankreich waren damals drei Schulen vorzüglich berühmt, die Stiftsschule in Tours, wo Berengar aus Rom lehrte (c. 1055), die Klosterschule Bec in der Normandie mit dem h. Lanfrank (c. 1060), endlich die Domschule zu Laon mit dem h. Anselm († 1117), dessen Zuhörer man mit einem Heere verglich, und worunter Erzbischöfe, Bischöfe und besonders viele Engländer waren. Hieran schlossen sich verschiedene Dom- und Klosterschulen in Paris, wo abwechselnd Wilhelm von Champeaux (c. 1110), Abälard (c. 1117) und Petrus Lombardus (c. 1150) die Theologie vortrugen. Von letzterem an kann die Entstehung der Universität von Paris gerechnet werden. Was Frankreich für die Theologie, war Italien für die weltlichen Wissenschaften, die sich hier in einer ununterbrochenen Tradition erhalten hatten. Daß viele Deutsche dahin giengen, lag theils in der Art der Studien, theils in dem Verhältniß der deutschen Könige zu Italien, endlich auch in den Päbsten, deren mehrere nach einander aus deutschen Bischöfen gewählt worden. Als Lehrer der Rechte in Bologna wird Pepo (c. 1075), besonders aber Werner oder Irnerius (c. 1118) genannt, mit dem dort die Universität beginnt.

§. 256.

2) Verfassung der ersten Universitäten. a) In Italien.

Obgleich die hohen Schulen der italienischen Städte und die von Paris ihrer allgemeinen Veranlassung nach übereinstimmten, so bestand doch in ihrer Verfassung gleich anfangs eine große Verschiedenheit, welche davon herrührt, daß jene eigentlich noch eine Fortsetzung der römischen Lehranstalten waren, letztere hingegen aus rein kirchlichen Instituten hervorgieng. Unter den Kaisern gab es nämlich allgemeine Lehranstalten nicht nur in Rom, sondern überhaupt in jeder Stadt von Italien und den Provinzen *k*). Die Lehrer waren nicht blos besoldet *l*), sondern auch durch vielfache Vorrechte, namentlich Befreiung von öffentlichen Abgaben, Einquartierung und Kriegsdiensten unterstützt *m*). Ihre Anstellung geschah durch die städtische Curie unter Genehmigung des Kaisers *n*). Da nun die Municipalverfassung in Italien während des ganzen Mittelalters entschieden fortbestand, so lag schon darin Veranlassung genug, daß jede Stadt für die Erhaltung städtischer Schulen Sorge trug, und den Unterricht also nicht blos den Dom- und Klosterschulen überließ. Auf den Rechtsunterricht scheint zwar das Gesagte nicht anwendbar, da dieser im westlichen Reich blos auf der dazu

---

k) fr. 6. §. 2. de excus. (27. 1.)

l) fr. 6. §. 11. de excus. (27. 1.), Gothofr. ad c. 11. C. Th. de medic. et profess. (13. 9.)

m) fr. 6. §. 1. 4 - 10. de excus. (27. 1.), c. 1 - 4. C. Th. de medic. (13. 9.)

n) c. 5. C. Th. de medic. (13. 9.), c. 2. 5. C. J. de profess. (10. 52.)

privilegirten *o*) Rechtsschule zu Rom ertheilt werden sollte. Allein da doch aus denselben Stellen das Daseyn von Rechtslehrern auch an andern Orten hervorgeht, so kann man annehmen, daß des Bedürfnisses wegen diese nach und nach mit zu den Stadtschulen gezogen wurden. Natürlich war es hiebei, daß als die Rechtswissenschaft bloße Formelkenntniß geworden war, zu Rechtslehrern einheimische practische Geschäftsmänner genommen wurden. Daher kommt grade bei den Notarien der Beiname juris magister so häufig vor, wiewohl Savigny diesen anders erklärt *p*). Hieraus ergiebt sich also im Ganzen, daß in Italien die Lehrer der weltlichen Wissenschaften nicht unmittelbar unter kirchlicher Leitung standen, sondern meistens Laien und einheimische Bürger waren. Dieses blieb auch, nachdem Bologna allmählig durch den Zufluß vieler reichen In- und Ausländer etwas ganz Anderes als eine Stadtschule geworden war, doch noch in folgender Gestalt sichtbar. Auf der einen Seite standen die Lehrer als Bürger von Bologna von den Fremden ganz getrennt, und mit dem Anspruch, daß die Fächer, die man zu den lectiones ordinariae rechnete, nur von den Doctoren ge-

---

o) fr. 1. §. 12. de excus. (27. 1.), const. *Omnem Reipubl.* §. 7.

p) Ueber diese Entstehung der ältesten italienischen Universitäten aus den Stadtschulen hat sich Savigny nicht ausgesprochen, wiewohl grade dadurch die nachfolgende Verfassung so großes Licht erhält. Doch aber benutze ich dafür eine Notiz, welche er [B. III. S. 218] mittheilt, nämlich daß die ältesten Lehrer der Rechtsschule in Bologna noch eine Zeitlang den Namen der Stadtschöffen [judices, causidici] fortführten.

lesen werden konnten, die als wirkliche Bürger zu den Gemeindelasten beitrugen. Bei der Notariatskunst wurde noch darüber gestritten. Zu den Lasten gehörte auch die Uebernahme auswärtiger Gesandschaften, und erst als diese zu häufig kamen, würkten sich die Studierenden das Recht aus, einige Lehrer selbst zu wählen und zu besolden q). Auf der andern Seite standen die Studierenden, welche, so lange ihre Zahl noch gering war, denselben Gerichtsstand wie ihre Lehrer und die übrigen Bürger hatten, und unter sich keine geordnete Corporation bildeten. Da aber die Menge dieser reichen, unabhängigen jungen Männer so hoch stieg, fand sich wohl der Podestà und Capitaneo von Bologna selbst aus manchen Verlegenheiten befreit, als Friedrich I. im Jahr 1158 den Studierenden einen privilegirten Gerichtsstand vor ihren Lehrern oder dem Bischofe nach ihrer Wahl ertheilte r). Bald hierauf, gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts entstanden auch unter ihnen, da gleiche Sprache und Abstammung in der Fremde so natürlich an einander schließt, die Nationen oder Landsmannschaften. Nachdem diese Eintheilung ausgebildet war, wurden sämmtliche Nationen zu zwei größern Körperschaften zusammen gesetzt, die Ultramontaner und die Citramontaner. Vergeblich beriefen sich die Lehrer auf die Stellen des römischen Rechts wider unerlaubte Corporationen. Die Nationen im Gefühl ihrer Stärke verlangten sogar das Recht, sich einen Rector aus ihrer Mitte selbst zu wählen, dem sie allein unterworfen seyen. Nach langen Streitigkeiten wurde ihnen

q) *Sarti* I. 234. 435., II. 106. 140. 226.

r) Auth. *Habita* C. ne fil. pro patre (4. 13.)

dieses wirklich im Jahr 1224 auf Vermittelung des Pabstes Honorius III. durch ein Municipalgesetz zugestanden; nur mußte der Rector schwören, nie einen Auszug zu veranstalten q). Auf diese Weise waren also die Lehrer von der Regierung der Universität ganz entfernt, und diese blos den Studierenden übergeben, welche sie lange mit großer Ordnung handhabten.

§. 257.

b) Verfassung der Universitäten in Frankreich und Deutschland.

In den Städten Galliens unter den Römern waren zwar Schulen vorhanden; es läßt sich aber mit Gewißheit annehmen, daß sie bei den inneren Unruhen gänzlich erloschen sind. Wenn daher später die genannten großen Lehrer mit ihren zahlreichen Zuhörern auftreten, erscheinen sie immer in Verbindung mit irgend einer kirchlichen Anstalt. Wilhelm von Champeaux war Kanonikus an der Domkirche, Abälard lehrte in den Klöstern der h. Genofeva und von St. Denys, Petrus Lombardus in der Domschule zu Paris. Dieses verhinderte von selbst, daß auch bei der späteren Ausdehnung die Regierung nicht in die Hände der Studierenden gerieth; auch lag ein anderer Grund in der Art der Studien, die hier blos auf die Theologie gerichtet waren. Die Studierenden kamen also hier nach der geordneten kirchlichen Verfassung in größere Abhängigkeit von ihren Lehrern. Uebrigens war aber doch die Verfassung der Universität auf die Eintheilung nach Nationen oder Zungen gebaut, jedoch

---

q) *Sarti* I. 10. 82. 120.

so, daß eine Nation Lehrer und Lernende zugleich begriff (universitates magistrorum et scholarium), und erstere allein die activen Mitglieder waren. Die Zeit ihrer Entstehung ist ungewiß; seit dem Jahr 1206 finden sich vier Nationen in folgender Ordnung: die Französische, wozu auch die Italiener, Spanier, Griechen und Morgenländer gehörten; die Picardische; die Normännische; endlich die Englische, welche auch die Polen, Deutschen und übrigen Nordländer umfaßte. Eine Nation zerfiel in Provinzen, diese in Diöcesen. Die Regierungsform war der kirchlichen nachgebildet und vollkommen repräsentativ. An der Spitze jeder Provinz stand ein Decan, von allen Mitgliedern der Provinz erwählt; das Haupt einer Nation hieß ihr Procurator. Diese bildeten zusammen den stehenden Rath des Rectors und hielten mit ihm dreimal wöchentlich das ordentliche Gericht über Gegenstände der inneren Disciplin. Andere Fälle standen unter den weltlichen Gerichten, bis daß Philipp August im Jahr 1220 der hohen Schule einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Bischof ertheilte. Der Rector wurde von den vier Procuratoren gewählt, und dabei im Jahr 1280 die Form vorgeschrieben, die sechs Jahre vorher für die Pabstwahl eingeführt worden war. Später im Jahr 1435 traf man die Aenderung, daß jede Nation dazu eigne Wähler (electores, intrantes) ernannte. Die beiden ältesten Universitäten in Deutschland, nämlich Prag (gest. 1348) und Wien (gest. 1365) sind nach der Form der hohen Schule zu Paris eingerichtet worden, und diese ist dadurch mittelbar auf alle Universitäten in Deutschland übergegangen.

§. 258.

c) Entstehung der Facultäten.

So lange in Paris blos die Theologie, in Bologna blos die Rechtswissenschaft, in Salerno blos die Medicin gelehrt wurde, konnte unter den Lehrern keine Eintheilung nach den Wissenschaften bestehen, als etwa im Gegensatz zu den freien Künsten. Auch nachdem jede hohe Schule vollständig besetzt war, fehlte es zwar nicht an Veranlassung, daß die Lehrer desselben Faches häufiger zusammen kamen; doch blieb dieses lange für die Verfassung ohne Einfluß. Erst bei einem Streit der Universität von Paris mit den Dominicanern (1243-57) vereinigten sich diese mit den weltgeistlichen Lehrern der Theologie zu einem Körper, wofür sie einen Decan wählten. Die Lehrer der Jurisprudenz und der Medicin ahmten dieses bald nach, so daß in dem Jahr 1260 drei Facultäten ausgebildet waren. Die vier Nationen waren aber dadurch nicht aufgehoben, sondern die Verfassung blieb nun lange gemischt. Die Lehrer der drei Facultäten repräsentirten sich nämlich durch ihre drei Decane, die Uebrigen aber, welche noch fortwährend die Eintheilung nach den vier Nationen auf sich bezogen, durch den Rector und die vier Procuratoren; auch wurde der Rector blos von und aus den Nationen gewählt. Später traten sie zwar auch in eine Facultät (facultas artium) zusammen, allein auch unter diesem Namen hielten sie lange noch ihre alten Rechte fest, so, daß diese Facultät allein vier Stimmen zählte, und der Rector blos von ihr und aus den Doctores artium erwählt wurde. Auf den ältesten deutschen Universitäten wurde die Eintheilung nach Facultäten gleich angenommen, weil man sie schon

in Paris vorfand, allein ihnen doch die Nationen beigeordnet. Auf den jüngern ist sie die allein vorherrschende geworden. In Italien machte sie sich viel leichter, weil die Lehrer nicht nach Nationen abgesondert waren. Nur hießen dort die Facultäten collegia, und ihre Häupter Prioren.

§. 259.

3) Aeußere Einrichtungen. a) Verhältnisse der Lehrer.

Die Vorlesungen in Bologna wurden in die lectiones ordinariae und extraordinariae eingetheilt. Zu ersteren gehörten die Fächer, welche man von Alters her für die wichtigsten hielt, und deren ausschließlicher Besitz nur den Doctoren zustand, die zugleich das Bürgerrecht hatten. Selbst in andern Fächern durfte ein fremder Lehrer nicht in derselben Stunde lesen. Doch konnte ein ordentlicher Lehrer auch außerordentliche Vorlesungen halten t). In Paris wurden die ordentlichen Vorlesungen den cursorischen entgegen gesetzt. Besoldungen für die Lehrer gab es anfangs nicht, wenn sie nicht wie meistentheils in Paris, als Geistliche Pfründen besaßen. Desto mehr zogen sie aber in Bologna aus den Honorarien, welche collectae hießen, nicht wie Hugo meint, weil man zuweilen durch Unterschriften zu dem Vortrag warb, sondern weil auch andere Steuern so genannt wurden. Ihr Betrag wechselte aber bei jedem Zuhörer nach dessen Stand und Vermögen. Man fertigte darüber eigne Urkunden aus, worin sich häufig alle solidarisch verbindlich machten, und ließ sich Caution stellen. Ueberhaupt trieben die Doctoren die

t) *Sarti* I. 149. 150.

Sache ins Große. Odofred hatte zur Bequemlichkeit der Zuhörer einem Buchbinder eine Werkstätte in seinem Hause vermiethet. Nebenbei gaben sie sich noch mit vielen gewinnsüchtigen Geschäften ab, und sammelten große Reichthümer, wovon ihr Gewissen mehrmals noch auf dem Todesbett gerührt wurde *u*). Später wurden neben den Honorarien noch Besoldungen eingeführt, zuletzt so daß die Hauptvorlesungen unentgeldlich gelesen werden mußten. Dadurch fiel das ausschließliche Recht der Doctoren als unnöthig weg. Die Vorlesungen dauerten ein Jahr. Es wurde darin nicht eigentlich dictirt, doch aber nachgeschrieben. Auch war es nicht ungewöhnlich, daß sich die Zuhörer vorkommende Schwierigkeiten gleich in der Stunde selbst erklären ließen.

§. 260.

b) Buchhandel. Hörsäle. Wohnungen.

Der Buchhandel jener Zeit ist natürlich nur auf das Vervielfältigen der Bücher durch Abschreiben gerichtet. Die Buchhändler (stationarii) besorgten dieses aber nicht selbst, sondern in Bologna bestand ihr Gewerbe blos darin, daß sie die Bücher herliehen, die man dann selbst abschreiben lassen mußte. Jedes Buch war daher zum schnelleren Gebrauch in einzelne Lagen zerlegt, welche peciae (pezze, pièces) hießen, worunter man also nicht, wie Hugo meint, Dissertationen verstand. Jede Lage wurde einzeln verliehen und bezahlt, nach einer Taxe, die nach dem Werth des Buches verschieden war *v*). Ge-

---

u) *Sarti* II. 95. 96.

v) *Sarti* I. 188. II. 214.

wöhnlich bestand eine Lage aus zwei ganzen Bogen oder einem halben Quaternus. Wahrscheinlich ist es daher die Fortsetzung einer alten Gewohnheit, wenn sich die Zahl der Quaternionen noch bei den ersten Drucken am Schluß bemerkt findet. Um Betrug zu vermeiden war aber der Inhalt genauer bestimmt, nämlich 16 Columnen, jede von 62 Zeilen, die Zeile zu 32 Buchstaben. Die stationarii wurden an Geld bestraft, wenn sie nicht correcte Exemplare hielten; daher waren sie meistens Gelehrte, zuweilen selbst außerordentliche Lehrer. In Paris waren die Buchhändler bloße Mäckler (mangones librorum), bei denen die Eigenthümer ihre Bücher zum Verkauf ausstellten. Dies Abschreiben beschäftigte eine Menge von Personen (scriptores, illuminatores, miniatores), und es wurde auf das Vergolden der Buchstaben (babuinare litteris aureis) viel Fleiß verwendet. — Die Hörsäle hielten die Doctoren in Bologna in ihren eigenen Häusern, und ließen sich dafür eine besondere Collecte bezahlen. Eben so durfte der Bidell (bidellus, bediau, beadle, Büttel) jedes Lehrers für sich eine Collecte fodern. Die außerordentlichen Lehrer mietheten die Hörsäle von den Doctoren, gewöhnlich unter sehr harten Bedingungen w). In Paris wurden anfangs die Hörsäle der Dom- und Klosterschulen benutzt. Später mußte jeder Lehrer selbst dafür Sorge tragen, woraus manche sonderbare Verlegenheiten entstanden. Endlich wurden von jeder Nation eigene Hörsäle gemiethet oder angekauft. Auch die innere Einrichtung war hier sehr ärmlich, da die Zuhörer auf ebener Erde auf Stroh saßen. — Bei den Wohnungen der Studierenden

w) *Sarti* I. 197. 245. II. 131.

hatte die große Concurrenz so viel Wucher und Erpressungen von Seiten der Bürger veranlaßt, daß die Päbste zu ernstlichen Mitteln schreiten mußten. In Bologna verbot Clemens III. bei Strafe der Excommunication das Ueberbieten des Miethzinses, damit die bisherigen Miether nicht wucherlicher Weise ausgetrieben würden *x*). Für Paris verordnete Gregor IX. im Jahr 1237, daß die Miethen durch zwei Doctoren der freien Künste und zwei Mitglieder der Bürgerschaft nach Billigkeit abgeschätzt werden sollten. Als hierauf die Bürger nicht vermiethen wollten, gebot Innocenz IV. im Jahr 1245, daß die Häuser, deren Besitzer ohne Grund sich weigerten, fünf Jahre lang geächtet seyen. Aehnliches findet sich in den Statuten von Bologna *y*).

§. 261.

4) Verhältniß des Pabstes zu den Universitäten.

Die Stellung der Päbste zu allen Angelegenheiten des Mittelalters zeigt sich kaum irgend deutlicher und ehrenvoller wie in ihrem Verhältniß zu den Universitäten, und schon allein von diesem Punkt aus sind sie die Achtung jedes Geschichtschreibers, dem wahre Humanität am Herzen liegt, zu verlangen berechtigt. In einem Zeitalter, wo alle Partheien mit Ueberspannung handelten, wußten sie sich bald als Richter bald als Schiedsrichter das Zutrauen von jeder zu bewahren, und mit der Sorgfalt eines Hausvaters, alle Interessen bis in das kleinste

---

x) c. 1. X. locat. (2. 18.)
y) *Sarti* II. 226.

hunderten der Kirche noch gar nicht die Rede, sondern was man davon nicht schon aus der Uebung und Erfahrung kannte, wurde etwa für die Laien bei dem Religionsunterrichte, für die Geistlichen bei der Theologie mitgenommen. Die genauere Absonderung entstand erst aus denselben Gründen, warum auch bei anderen Völkern eine Rechtswissenschaft sich erhebt, nämlich Anhäufung der geschriebenen Rechte, steigende allgemeine Bildung, und überhaupt alles, wodurch ein Volk zum Nachdenken über sich und seinen Rechtszustand gebracht wird. Bei einer Darstellung in der jetzigen Zeit kann man sehr leicht zwei Fehler der früheren Canonisten vermeiden, nämlich allzugroße Rücksicht auf das Practische, und Einmischung von Lehren, welche offenbar zu den Religionsdogmen gehören.

§. 2.

II. Eintheilung des Kirchenrechts.

Die nachfolgenden Eintheilungen finden sich nicht in den Quellen selbst, sondern sind erst in der neueren Zeit durch genauere Bearbeitung verwandter Fächer entstanden. Man unterscheidet nämlich 1) der Quelle nach das natürliche oder allgemeine, und das positive Kirchenrecht (J. E. universale et positivum). Man versteht unter dem ersteren den Inbegriff der Grundsätze, die sich aus dem Begriffe der Kirche, ohne Rücksicht auf deren positive Grundlage, über ihre gesellschaftlichen Verhältnisse nach Außen und Innen entwickeln lassen *b*). Es verhält sich also zu dem

---

b) In den Vorstellungen der älteren Zeit kommt das natürliche Kirchenrecht nicht vor, sondern sie knüpfte ihre allgemeinen Betrachtungen immer an das positiv Gegebene an. Erst seit

positiven Kirchenrecht, wie das natürliche zu dem positiven Staatsrecht. 2) Dem Gegenstande nach das öffent-

---

den letzten drei Jahrhunderten wurde dessen Bearbeitung besonders durch die Ausbildung des natürlichen Staatsrechts und durch die theoretischen Untersuchungen, wozu die gestörte religiöse und kirchliche Einheit Veranlassung gab, angeregt. Doch sind darüber die Meinungen noch immer sehr getheilt, und nicht selten kann man ihm, wie dem Naturrecht überhaupt den Vorwurf machen, daß unter dem Namen allgemein gültiger Sätze, blos persönliche und unbewußt befangene Ansichten ausgegeben werden. Ueber den Grad seiner Anwendbarkeit sind besonders folgende Unterscheidungen festzuhalten. 1) Da jede christliche Kirche auf positive Offenbarung gebaut ist, so darf nach christlichen Grundsätzen das natürliche Kirchenrecht nur so weit zugelassen werden, als es jenem Begriffe nicht unmittelbar oder mittelbar widerstreitet. Die ältern Schriftsteller bezeichnen dieses dadurch, daß sie das Naturrecht als eine Art des göttlichen Rechts betrachten, was allerdings einen tiefen Sinn haben kann. 2) Die katholische Kirche erkennt auch in ihrer äußeren Kirchenverfassung die Stiftung Christi und der Apostel an. Hiedurch wird, wenn sie sich consequent bleiben will, die Anwendung des natürlichen Kirchenrechts blos auf die Theile beschränkt, wo jene positiven Vorschriften sammt ihren Folgerungen erschöpft sind. Einige katholische Schriftsteller haben daher das natürliche Kirchenrecht gänzlich verworfen, weil ihnen ihre überlieferte Kirchenverfassung, dem Wort und dem Geiste nach gehandhabt, nach allen Seiten hin ausreichend erscheint. Andere haben zwar eine Darstellung desselben unternommen; allein bei der näheren Ausführung kehren sie unvermerkt, wenn auch nicht unter demselben Namen, auf die Vertheidigung ihres positiven Kirchensystems zurück. 3) Bei den Protestanten hat die Anwendung des natürlichen Kirchenrechts ein freieres Feld, weil ihm

liche und Privat-Kirchenrecht. Jenes begreift die Verhältnisse der Kirche, als solcher; dieses die der einzelnen Mitglieder. Allein diese Unterscheidung, welche von dem bürgerlichen Recht entlehnt ist, geht wider das Wesen der Kirche, weil in ihr die Handlungen der Einzelnen von dem öffentlichen Leben nicht so scharf geschieden werden können. Es liegt vielmehr in ihrem Geiste, daß sie allen Verhältnißen ihrer Mitglieder mehr oder weniger eine Richtung auf das Allgemeine zu geben wünscht. Wichtiger ist die Eintheilung in das innere und äußere Kirchenrecht. Letzteres betrifft die Verhältnisse der Kirche zum Staate, und zu den Gemeinden anderer Glaubensverwandten. 3) Nach dem Umfange der Gültigkeit das gemeine und das besondere Kirchenrecht, je nachdem es in der ganzen Kirche, oder nur für die Kirchen eines bestimmten Landes verpflichtende Kraft hat. 4) Nach der Entstehungszeit der geschriebenen Quellen ist endlich die Eintheilung in das alte, neue und neueste canonische Recht herkömmlich geworden. Jenes umfaßt die bis zum Decrete Gratians im zwölften Jahrhundert erschienenen Rechtsquellen; das zweite begreift diejenigen, die in den übrigen gesetzlichen Sammlungen vereinigt sind; das letzte geht von dem fünfzehnten Jahrhundert bis auf die jetzigen Zeiten.

---

nur eine wenig ausgebildete Kirchenverfassung gegenüber steht. Allein auch hier zeigt sich die Täuschung, daß dasjenige, was sie natürliches Kirchenrecht nennen, nur eine Wiederholung ihres Collegialsystems ist, so daß sie unter jenem Namen, bewußt oder unbewußt, wieder blos das besondere Interesse ihrer Verfassung im Auge haben.

Digitized by Google

überlassen, und ebenfalls in Deutschland wurde von den Stiftern immer eine Errichtungsbulle nachgesucht. Nach der Reformation trat aber in den protestantischen Ländern der kaiserliche Bestätigungsbrief an deren Stelle. Jetzt sind die Landesherren bei der Errichtung von Universitäten unbeschränkt, in so weit nicht der nothwendige Zusammenhang der Kirche mit dem Unterricht, und namentlich mit der theologischen Facultät eine Berücksichtigung erfodert.

Register.

Die Ziffern beziehen sich auf die Seiten.

A.

Abbreviatoren 223.
Absetzung 348.
Admission 310.
Advokatie 71.
Aera christiana 455.
Akolythe 181.
Altäre 398.
Amortisation 410.
Annaten 336. 341.
Archidiacon 252.
Archiepiscopus 81.
Archipresbyter 249. 251.
Asylrecht 407.
Aufgebot 472.

B.

Balleien 529.
Beguinen 525.
Begräbniß 444.
Beicht 367.
Bibel 18.
Bischof 243.
Breve 157.
Breviar 292.
Bulle 157.

C.

Camera Romana 224.
Cancellaria Romana 223.
Canon 2.
Canones Apostolorum 83.
Canonie 262.
Canonici 257. Regulirte 260.
Canonissinnen 525.
Capitularien 111.
Capitula episcoporum 112.
Cardinäle 225.
Carenzjahr 299.
Cathedraticum 246.
Cathedralstift 261.
Censuren 381.
Chorepiscopi 250.
Clementinen 137.
Coadjutor 253.
Coelibat 201.
Coenobiten 522.
Collation 300.
Collegialsystem 61. 70.
Collegiatstift 261.
Commende 282. 529.
Comthurei 529.
Concilium 32. ökumenisches 35.
Concilia mixta 93.
Concubinat 469.
Congregation 230.
Consecration der Bischöfe 310. der Kirchen 396.
Consistorien 274.
Consistorium der Cardinäle 229.
Corpus evangelicorum 164.
Corpus jur. can. 138.
Curie 221.

D.

Datarie 223.
Dechant 251. 265.
Decisiones rotae 158.
Degradation 384.
Delegation 362.
Deservitenjahr 298.
Devolutionsrecht 341.
Diacon 43. 76. 181.
Dignität 213. in den Kapiteln 264.
Diöcese 144.
Disciplinargesetze 30.
Dispensation 351. 503.
Distributionen, tägliche 281. 294.
Dogmen 27.
Domherren 262.
Domicellare 262.

E.

Ehe 458.
Ehehindernisse 466. 479.
Ehescheidung 509.
Eid 517.
Einsegnung der Ehe 473.
Entsagung 346.
Epacten 452.
Episcopalis audientia 80. 353.
Episcopalsystem 50. der Protestanten 59. 70.
Episcopus in partibus 250.
Erste Bitte 335.
Erzbischof 238.
Erzpriester 249.
Exarch 81. 90.
Excessus 375.
Excommunication 382.
Exemtion 63. 247.
Exorcista 181.
Exspectative 302.
Extravagantes 134. 137.

F.

Feriae 449.
Festtage 448.
Filiale 287.
Fürstenconcordate 140.

G.

Gelübde 516.
Generalvicar 253.
Geweihte Sachen 395.
Gewissensfreiheit 71.
Glocken 402.
Glossen 141.
Gnadenjahr 299.
Gratian 131.
Gratiae expectativae 302.
Großmeister 529.
Guardian 526.

H.

Heilige 447.
Hierarchie 42.
Hierologia 473.
Hochmeister 531.
Horae canonicae 267. 291.
Hospital-Orden 528.

J.

Immunität 195. 421.
Indictio 456.
Institutio canonica 301. corporalis 318. verbalis 317.

Interdict 383.
Internuntien 234.
Investiturstreit 121.
Johanniter 528.
Irregularität 186.
Isidor 101.
Itio in partes 165.
Jura deportus 339.
Jus reformandi 70.
Jus exuviarum 296. spolii 296.

K.

Kalender 449.
Kalendgesellschaft 252.
Kanzleiregeln 158.
Kapellen 397.
Kapitel der Klöster 526. der Stifter 262. 267.
Kapitulationen der Bischöfe 268.
Kirche 395.
Kirchenbann 382.
Kirchenfabrik 278.
Kirchhof 400.
Klöster 522.

L.

Laienbruder 523.
Landbischof 250.
Landdechant 251.
Landkapitel 252.
Lector 181.
Legate 231.
Liber diurnus 116.
Litterae dimissoriales 191.
Liturgie 439.

M.

Mandata de providendo 329.
Manualpfründe 345.
Martyrium 395.
Matrimonium ratum 503.
Mediatconsistorien 275.
Messe 439.
Metropolit 77. 81.
Militärorden 528.
Mönchsorden 522.
Mondzirkel 451.
Mozarabische Liturgie 442.
Mutterkirche 287.

N.

Nachjahr 299.
Neubruch-Zehnten 424.
Nominatio regia 301.
Nonnen 525.
Normaljahr 166.
Normaltag 166.
Novalzehnten 424.
Noviziat 527.
Nuntien 234.

O.

Oblationen 276. 425.
Official 253.
Officium divinum 267.
Ordinarius 144.
Ordination 178.
Ordines 181.
Ordo Romanus 116.
Osterfeier 450.
Ostiarius 181.

P.

Pabst 213.
Pactum Calixtinum 121.
Pallium 241.
Panisbrief 335.
Papalsystem 50.
Pathe 174.
Patriarch 81. 236.
Patrimonium clerici 295.
Patronat 318.
Pecia 547.
Peculium clerici 297.
Personat 213.
Pfarrer 270. 273.
Pfründen 276.
Placetum regium 71.
Poenitentiaria Romana 224.
Portio canonica 440.
Postulation 308.
Potestas ordinis 39. jurisdictionis 39.
Präbende 279.
Prälatur 213.
Präsentation 301. 326. 344.
Präsenzgelder 281.
Primae preces 335.
Primat, päbstliches 44. 214.
Primaten 236.
Primitien 425.
Privilegium 351.
Probst 204. 416.
Procuration 246. 390.
Provinz 238.
Provinzial-Concilium 82. 239.
Provision 300. päbstliche 328.
Pseudo-isidor 102.

Q.

Quadrivium 534.
Quarta canonica 446.
Quarta decimarum, legatorum, mortuariorum 246.
Quasi-Affinität 501.
Quasi-Inspiration 309.
Quindennia 341.

R.

Regalie 269.
Regimen ecclesiasticum 63.
Regulargeistlichen 524.
Religions-Eid 291.
Repudium 478.
Reservatrechte des Pabstes 218.
Reservatum ecclesiasticum 165.
Residenz 292.
Resignation 346.
Ritterorden 527.
Rota Romana 224.
Rottzehnten 424.

S.

Sacramente 457.
Sackzehnten 437.
Scheidung 509. von Tisch und Bett 513.
Schirmvogt 321.
Schismatiker 27.
Scholaster 265.
Schulen 532.
Schwägerschaft 498.
Schwerdritter 531.
Scrutinium 193.
Secretaria apostolica 224.
Seminarien 535.
Sendgerichte 252. 380.
Servitia communia 340. minuta 340.
Signatura gratiae 225. justitiae 225.
Simultaneum 167.
Sonnenzirkel 452.

Sonntagsbuchstabe 452.
Spolienrecht 296.
Stationarii 547.
Stift 255.
Sponsalia de praesenti 475.
Stilus curiae 158.
Stolgebühren 271.
Subdiacon 181.
Subsidium charitativum 246.
Suffraganbischof 238.
Superintendent 271.
Suspension 383.
Synodaticum 246.

T.

Taufe 174.
Tempelherrn 528.
Territorialsystem 60. 69.
Testamente 410.
Titel der Ordination 192.
Toleranz 71.
Tonsur 189.
Tradition 21.
Translocation 258.
Trivium 534.

U.

Unio beneficii 287.
Universität 536.

V.

Verlöbniß 474.
Versetzung 347.
Verwandschaft 487. bürgerliche 495. geistliche 496.
Vicarien 271. päbstliche 234. bischöfliche 251.
Visitation 389.
Visitator 286.
Vögte 321.

W.

Wahl der Bischöfe 307. des Pabstes 311.
Weihbischof 250.
Wiener Concordat 140.

Z.

Zehnten 424.
Zinsen 377.

Bonn, 1823,
gedruckt bei Ant. Hacker,
in der Büschler'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google